



## Bericht

### des 1. Untersuchungsausschusses

- 9. Wahlperiode -

In Durchführung des vom Abgeordnetenhaus in seiner 35. Sitzung am 10. Dezember 1982 gefaßten Beschlusses wird der beigefügte Bericht des 1. Untersuchungsausschusses — 9. Wahlperiode — vorgelegt.

Berlin, den 3. Juni 1983

Der Vorsitzende  
des 1. Untersuchungsausschusses

Klaus Franke

#### INHALTSVERZEICHNIS

Bezeichnung	Seite
<b>A. Einleitung</b>	3
<b>B. Ermittelter Sachverhalt unter Zugrundelegung der geltenden rechtlichen Bestimmungen</b>	7
Zu Punkt 1. des Untersuchungsauftrages:	
I. Das geltende Ausländerrecht und die Verfahrensweise der Berliner Ausländerbehörde bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen, vor allem seit Inkrafttreten des Anwerbestops	7
1. Das geltende Ausländerrecht	7
1.1. Das Ausländergesetz und weitere anzuwendende Vorschriften	8
1.2. Die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen	8
1.2.1. Die rechtlichen Voraussetzungen (Negativschränke)	8
1.2.1.1. Allgemeines	8
1.2.1.2. Belange der Bundesrepublik Deutschland und Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG)	9
1.2.1.3. Negativschränke und Dauer des Aufenthalts	12
1.2.2. Ermessensausübung	12
1.2.3. Ermessensbindung durch Verwaltungsrichtlinien und Weisungen	12

Bezeichnung	Seite
1.2.3.1. Allgemeines	12
1.2.3.2. Ausländererlaß von 1980 und Änderungen von 1982	13
1.2.3.3. Weisungen	13
1.2.4. Verwaltungsverfahren	14
1.2.4.1. Allgemeines Verfahren (Formulare)	15
1.2.4.2. Sichtvermerk	15
1.3. Versagung der Aufenthaltserlaubnis, Ausweisung und Abschiebung	16
1.3.1. Versagung der Aufenthaltserlaubnis (verbunden mit Abschiebungsandrohung)	16
1.3.2. Ausweisung	17
1.3.3. Abschiebung	20
1.3.4. Befristung der Wirkung von Ausweisung und Abschiebung	20
1.4. Duldung	21
2. Verfahrensweise der Berliner Ausländerbehörde	22
2.1. Vorbemerkungen	22
2.1.1. Arbeitsbelastung	22
2.1.2. Poststelle	22
2.1.3. Aktenführung	23
2.1.3.1. Rechtliche Grundlagen	23
2.1.3.2. Tatsächliche Feststellungen	23
2.1.4. Leitung der Ausländerbehörde	23
2.2. Allgemeines	24
2.3. Besondere Gruppen und Einzelfälle	26
2.3.1. Russisch-jüdische Emigranten	26
2.3.2. Giora Vardi alias Georg Wintner	32
2.3.3. Mehdi Sharif-Mohammadi	42
2.3.4. Fereydoon Bijanpour	53
2.3.5. Schlußbemerkung zu den Fällen Vardi, Sharif-Mohammadi und Bijanpour	58
2.3.6. Veli Mete	58
2.3.7. Indische Spezialitätenköche	67
2.3.8. Sonstige	74
Schlußbemerkung	74
Zu Punkt 2. des Untersuchungsauftrages:	
II. Unterrichtung und Kenntnis des Senators für Inneres als Person und als Behörde über die Vorwürfe gegen die Verfahrensweise der Berliner Ausländerbehörde	75
1. Unterrichtung des Senators für Inneres als Person und Behörde	75
2. Vorwürfe gegen die Verfahrensweise der Berliner Ausländerbehörde	75
2.1. Vorwürfe gegen die Verfahrensweise der Berliner Ausländerbehörde auf Grund von Berichten des Magazins „Stern“ vom 11. Oktober 1979	76
2.2. Vorwürfe gegen die Berliner Ausländerbehörde auf Grund der Darstellung des Hamburger Magazins „Stern“ vom 7. Mai 1981	76
2.3. Vorwürfe gegen die Verfahrensweise der Berliner Ausländerbehörde auf Grund der jüngsten Berichte des Hamburger Magazins „Stern“	77
Zu Punkt 3. des Untersuchungsauftrages	77
C. Schlußbemerkung	82

# Bericht

## des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin

### - 9. Wahlperiode -

vom 3. Juni 1983\*)

#### A. Einleitung

Am 3. Dezember 1982 beantragten die Fraktion der SPD mit Drucksache 9/904 sowie die Fraktionen der CDU und der F.D.P. mit Drucksache 9/905 gemäß Artikel 33 der Verfassung von Berlin die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses „über die Verfahrensweise der Berliner Ausländerbehörde“. Unter Zusammenfassung beider Anträge beschloß das Abgeordnetenhaus von Berlin in seiner 35. Sitzung am 10. Dezember 1982 einstimmig die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses.

Mit dem Beschluß wurde der Untersuchungsausschuß beauftragt, folgendes zu untersuchen:

- „1. Die Verfahrensweise der Berliner Ausländerbehörde bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen, vor allem seit Inkrafttreten des Anwerbestops, insbesondere
  - a) die Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung vor allem bei Ausländern, die straffällig geworden sind,
  - b) das Verhalten gegenüber Ausländern oder ihren Rechtsbeiständen, die der Ausländerbehörde gegenüber unkorrekt aufgetreten sind und mangelhafte oder gefälschte Unterlagen beigebracht haben,
  - c) die Aufhebung von Verfügungen über die Ausweisung von Ausländern, auch wenn sie bereits gerichtlich bestätigt sind,
 hierbei sind die Erkenntnisse von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft über die Praxis der Ausländerbehörde einzubeziehen;
2. die Unterrichtung des Senators für Inneres als Person und als Behörde über die Vorwürfe gegen die Verfahrensweise der Ausländerbehörde, insbesondere
  - a) auf Grund von Berichten des Magazins „Stern“ vom 11. Oktober 1979,
  - b) auf Grund der nach dem Urteil des Landgerichts Frankfurt/Main vom 9. Juli 1981 nicht zu beanstandenden Darstellung des Hamburger Magazins „Stern“ vom 7. Mai 1981,
  - c) auf Grund von Ermittlungen der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft,
  - d) auf Grund von etwaigen Berichten der Auslandsvertretungen,
  - e) auf Grund der jüngsten Berichte des Hamburger Magazins „Stern“,
  - f) auf Grund von etwaigen Informationen, die andere Senatsverwaltungen, insbesondere die Senatsverwaltung für Justiz oder die Senatsverwaltung für Bundesangelegenheiten, über solche Vorgänge erhalten und an die Senatsverwaltung für Inneres weitergegeben haben;
3. Maßnahmen, die der Senator für Inneres sowie der Polizeipräsident in Berlin nach den zu 2. genannten Informationen getroffen haben, um die ordnungsgemäße Arbeit und das Ansehen der Ausländerbehörde zu sichern.“

\*) Die Teile des Minderheitsberichts der Fraktionen der SPD und der AL, die vom Mehrheitsbericht der Fraktionen der CDU und der F.D.P. abweichen, finden sich jeweils in der rechten Spalte der Seite.

In seiner 35. Sitzung am 10. Dezember 1982 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin einstimmig folgende Abgeordnete zu ordentlichen Mitgliedern

1. Abg. Klaus Franke (CDU)  
als Vorsitzenden,
2. Abg. Gerhard Schneider (SPD)  
als stellvertretenden Vorsitzenden,
3. Abg. Günter Elsner (CDU)
4. Abg. Diethard Schütze (CDU)
5. Abg. Helmut Hildebrandt (SPD)
6. Abg. Klaus-Jürgen Schmidt (AL)
7. Abg. Karl-Heinz Baetge (F.D.P.)  
und zu stellvertretenden Mitgliedern

1. Abg. Hans-Günter Bauwens (CDU)
2. Abg. Winfrid Lobermeier (CDU)
3. Abg. Ernst-August Poritz (CDU)
4. Abg. Dieter Hoffmann (SPD)
5. Frau Abg. Inge Frohnert (SPD)
6. Frau Abg. Rita Kantemir (AL)
7. Abg. Dr. Jürgen Dittberner (F.D.P.)  
des Untersuchungsausschusses gewählt.

Der Untersuchungsausschuß trat zu seiner 1. (konstituierenden) Sitzung am Dienstag, dem 14. Dezember 1982, zusammen und wählte den Abgeordneten Helmut Hildebrandt (SPD) zum Schriftführer sowie den Abgeordneten Diethard Schütze (CDU) zum stellvertretenden Schriftführer.

Die vier Fraktionen hatten Mitarbeiter, die auch an nichtöffentlichen Sitzungen teilnahmen. Der Mitarbeiter der AL-Fraktion, Herr Wolfgang Petersen, hat im Zusammenhang mit Vorwürfen wegen Einbruchsdiebstahls beim Zeugen Rechtsanwalt Schmitz und daraufhin bei ihm durchgeführter Hausdurchsuchung mit Schreiben vom 28. 2. 1983 seine Mitarbeit im Ausschuß eingestellt. Auf Grund des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens gegen die Abgeordnete Kantemir (AL) hat dann auch sie ihre weitere Mitarbeit als stellvertretendes Mitglied eingestellt und dieses durch den Abgeordneten Schmidt (AL) in der 16. Sitzung am 24. Mai mitteilen lassen.

Der Ausschuß einigte sich u. a. über folgende Verfahrensregeln:

- die stellvertretenden Mitglieder haben in den öffentlichen Sitzungen kein Rederecht, es sei denn, sie vertreten ein ordentliches Mitglied;
- Einsichtnahme und Weitergabe von Protokollen der öffentlichen Beweiserhebungssitzungen sind grundsätzlich erst nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens zulässig. Ausnahmen davon können, bei Vorliegen berechtigter Interessen, vom Ausschuß in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden;
- bei der Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmungen in öffentlichen Sitzungen sind Film- und Fotoaufnahmen nur bis zum Beginn der Einvernahme gestattet;
- Tonaufnahmen sind nur gestattet, soweit diese nicht den Verdacht begründen, den Zweck des Untersuchungsverfahrens zu gefährden (Zeugenbeeinflussung usw.). Sie dürfen nicht unmittelbar für Sendezwecke verwendet werden. Liveübertragungen sind nicht gestattet.

In Abweichung davon beschloß der Untersuchungsausschuß in seiner 4. Sitzung am 27. Januar 1983, Ton- und Filmaufnahmen bei der Zeugeneinvernahme zuzulassen, sofern der Zeuge jeweils zustimme und der Zweck des Untersuchungsverfahrens nicht gefährdet sei.

Am 1. Februar 1983 besichtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses — entsprechend einem einstimmigen Beschluß in der 3. Sitzung am 25. Januar 1983 — das Referat Ausländerangelegenheiten.

In den 25 Wochen, die dem Ausschuß zur Verfügung standen, ist der Ausschuß zu insgesamt 18 Sitzungen zusammengetreten.

Hierbei handelte es sich um 12 öffentliche Beweiserhebungssitzungen, von denen 6 von nichtöffentlichen Sitzungsteilen unterbrochen waren bzw. an die sich nicht-öffentliche Sitzungsteile anschlossen, und 6 nichtöffentliche Sitzungen.

Die nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses dauerten durchschnittlich 60 Minuten, die öffentlichen Beweiserhebungssitzungen durchschnittlich 3 Stunden und 45 Minuten.

In 3 Sitzungen wurde der Bericht vorbereitet und beschlossen.

In den öffentlichen Beweiserhebungssitzungen wurden folgende 26 Zeugen vernommen:

Jürgen Brinckmeier  
Senatsdirektor a. D. beim Senator für Inneres,

Dr. Peter Conen  
Senatsdirektor beim Senator für Inneres,

Frank Dahrendorf  
Senator für Inneres a. D.,

Natalie Fuks  
Leiterin der Sozialabteilung der Jüdischen Gemeinde zu Berlin

Heinz Galinski  
Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde zu Berlin,

Abg. Dr. Andreas Gerl  
Rechtsanwalt,

Friedrich-Wilhelm Grunst  
Leitender Senatsrat — SenInn — III —

Harald Hollenberg  
Regierungsdirektor — PolPräs — Ord C —

Klaus Hübner  
Polizeipräsident in Berlin

Peter Knief  
Oberregierungsrat — PolPräs — Ord B 2 —

Heinrich Lummer  
Senator für Inneres

Barbara Müller  
Polizeihauptsekretärin — PolPräs — Ord B 174 —

Dr. Heinz Müller-Zimmermann  
Senatsrat — SenInn — III C —

Peter Pfaff  
Polizeioberinspektor — PolPräs — Ord B 181 —

Dr. Gerhard Pfennig  
Polizeivizepräsident a. D.

Lea Sadowski  
ehemalige Mitarbeiterin im Büro von Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Karl-Heinz Schmitz

Joachim Scheunemann  
Oberregierungsrat — PolPräs — Ord B 1 —

Uwe Schmidt  
Polizeiamtman — PolPräs — Ord B 18 —

Abg. Dr. h.c. Karl-Heinz Schmitz  
Rechtsanwalt und Notar

Sabine Schmitz  
Markus Schwarzbäum  
für die Berliner Gerichte und Notare allgemein beeidigter Dolmetscher für Polnisch

Hans-Wilhelm Spatz  
Regierungsdirektor — SenInn — III C 1 —

Abg. Peter Ulrich  
Senator für Inneres a. D.

Horst Weichert  
Polizeiamtman — PolPräs — Ord B 31 —

Dr. Günther Weißmann  
Ltd. Regierungsdirektor — PolPräs — Leiter Ord —

Johannes W o s c h e i  
Polizeiabtammann — PolPräs — Ord B 17 —

Von den oben genannten Zeugen wurden

1. Harald H o l l e n b e r g
2. Dr. Heinz M ü l l e r - Z i m m e r m a n n
3. Abg. Dr. h. c. Karl-Heinz S c h m i t z

mehrfach vernommen.

Keiner der Zeugen wurde vereidigt.

Der Ausschuß erhielt insgesamt 23 360 Seiten Akten und sonstiges Material übersandt.

Davon

- 10 500 vom Senator für Justiz
- 12 400 vom Senator für Inneres
- 20 vom Polizeipräsidenten in Berlin
- 460 von sonstigen Institutionen und Behörden

(vgl. Anlage 1)

Ein Teil der Unterlagen wurde in 20-facher Ausfertigung übersandt, 214 Akten waren lediglich im Original zur Einsichtnahme im Ausschußbüro vorhanden.

Es wurden insgesamt 1 706 Seiten Protokoll erstellt, wovon 1 662 Seiten auf Wortprotokolle der öffentlichen Sitzungen entfallen.

Auf Grund von Beschlüssen des 1. Untersuchungsausschusses in der 10. Sitzung am 24. Februar 1983 und der 14. Sitzung vom 15. März 1983 wurde ein Gutachtauftrag zu folgenden Punkten vergeben:

- „1. Geben Sie eine abstrakte Darstellung der aufenthaltsrechtlichen Rechts- und Gesetzeslage in den Fällen
  - a) Vardi
  - b) Sharif-Mohammadi
2. Ob die vom Ausländerreferat des Polizeipräsidenten in Berlin zu entscheidenden Fälle des israelischen Staatsangehörigen Giora Vardi alias Georg Wintner und des iranischen Staatsangehörigen Mehdi Sharif-Mohammadi im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unabdingbar positiv entschieden werden mußten.
3. Wenn die Frage zu 2. negativ beantwortet wird:  
Hat die Ausländerbehörde nach Aktenlage in den Fällen Vardi und Sharif-Mohammadi ermessensfehlerhaft entschieden?
4. Wie hätte die Ausländerbehörde Berlin unter Berücksichtigung ihrer Entscheidungspraxis in derartigen oder ähnlichen Fällen abstrakt entscheiden müssen/sollen? (Selbstbindung der Entscheidungspraxis).“

Der beauftragte Gutachter, Herr Leitender Ministerialrat a. D. Dr. Werner Kanein, sah sich entgegen seiner ursprünglichen Zusage nicht in der Lage, das Gutachten rechtzeitig zu erstellen. Der Untersuchungsausschuß beschloß daraufhin, ihn von der Erstellung des Gutachtens zu entbinden.

## B. Ermittelter Sachverhalt unter Zugrundelegung der geltenden rechtlichen Bestimmungen

### Zu 1.:

- (1. Die Verfahrensweise der Ausländerbehörde bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen, vor allem seit Inkrafttreten des Anwerbestops, insbesondere
  - a) die Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung vor allem bei Ausländern, die straffällig geworden sind,
  - b) das Verhalten gegenüber Ausländern oder ihren Rechtsbeiständen, die der Ausländerbehörde gegenüber unkorrekt aufgetreten sind und mangelhafte oder gefälschte Unterlagen beigebracht haben,
  - c) die Aufhebung von Verfügungen über die Ausweisung von Ausländern, auch wenn sie bereits gerichtlich bestätigt sind,

hierbei sind die Erkenntnisse von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft über die Praxis der Ausländerbehörde einzubeziehen;)

### I. Das geltende Ausländerrecht und die Verfahrensweise der Berliner Ausländerbehörde bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen, vor allem seit Inkrafttreten des Anwerbestops

Zur Beurteilung der Verfahrensweise waren die rechtlichen Grundlagen für die Entscheidungspraxis seit Inkrafttreten des Anwerbestops im Herbst 1973 zusammenzustellen und an der Verfahrensweise der Berliner Ausländerbehörde durch Auswertung einer Vielzahl von Akten und Informationsmaterial sowie auf Grund von Zeugenaussagen zu messen.

#### 1. Das geltende Ausländerrecht

Das Aufenthaltsrecht von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin ist geregelt durch das Ausländergesetz (AuslG) vom 28. April 1965 (BGBl. I Seite 353 / GVBl. Seite 834), zuletzt geändert durch das Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I Seite 946 / GVBl. Seite 1126).

Dazu ergingen die Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz vom 10. September 1965 (BGBl. I Seite 1341 / GVBl. Seite 1425), zuletzt geändert durch die 14. Verordnung zur Änderung der DV AuslG vom 13. September 1982 (BGBl. I Seite 1681, Verkündung im GVBl. steht noch aus) und die Gebührenverordnung zum Ausländergesetz vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I Seite 2840 / GVBl. 1978, Seite 322).

Für Ausländer, die als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft Freizügigkeit genießen, gilt das Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1969 (BGBl. I Seite 927 / GVBl. Seite 1155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 1981 (BGBl. I Seite 949 / GVBl. Seite 1198).

Zur Durchführung des Ausländergesetzes hat der Bundesminister des Inneren mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 7. Juli 1967 (GMBl. Seite 231 / ABl. Seite 935), zuletzt geändert am 7. Juli 1978 (GMBl. Seite 378 / ABl. Seite 1274), erlassen.

In Berlin hat dazu der Senator für Inneres den Erlaß über die Behandlung von Ausländerangelegenheiten (Ausländererlaß) vom 22. September 1980 (ABl. Seite 1650), zuletzt geändert am 21. Juli 1982 (ABl. Seite 969), herausgegeben.

Die Erteilung der Arbeitserlaubnis richtet sich nach § 19 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I Seite 582 / GVBl. Seite 819), zuletzt geändert durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I Seite 1497 / GVBl. 1982 Seite 130), und der dazu erlassenen Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer (Arbeitserlaubnisverordnung) vom 2. März 1971 (BGBl. I Seite 152 / GVBl. Seite 522), zuletzt geändert durch die 6. Änderungsverordnung vom 24. September 1981 (BGBl. I Seite 1042 / GVBl. Seite 1334).

Seit dem 1. August 1982 richtet sich das Asylverfahren nach dem Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I Seite 946 / GVBl. Seite 1126). Unabhängig vom Asylverfahrensgesetz können ausländische Flüchtlinge nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I Seite 1057 / GVBl. Seite 1530) aufgenommen werden (sogenannte Kontingentflüchtlinge).

Bei der Bearbeitung von Verfahren werden von der Berliner Ausländerbehörde Vordrucke verwendet, deren Muster durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ausländergesetzes bundeseinheitlich vorgeschrieben sind. Sie sind bei der ersten Veröffentlichung der AuslVwV 1967 im Gemeinsamen Ministerialblatt bzw. im Amtsblatt für Berlin abgedruckt worden.

### 1.1. Das Ausländergesetz und weitere anzuwendende Vorschriften

Grundsätzlich benötigt jeder Ausländer, der in die Bundesrepublik Deutschland und nach Berlin (West) einreisen und sich dort aufhalten will, eine Aufenthaltserlaubnis. Befreiungen davon sind durch Gesetz, Rechtsverordnungen oder zwischenstaatliche Vereinbarungen festgelegt. Im Rahmen des Untersuchungsauftrages sind diese Sonderregelungen jedoch ohne Bedeutung.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfolgt durch einen Verwaltungsakt. Die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung sind in § 2 AuslG geregelt, die Form (z. B. in der Form des Sichtvermerks), in der sie erteilt wird, in § 5 AuslG und ihr Inhalt (z. B. Auflagen) in § 7 AuslG.

### 1.2. Die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen

Ausländer (zum Begriff vgl. § 1 Abs. 2 AuslG) haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Nach § 2 Abs. 1 AuslG hat die örtlich zuständige (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 1 AuslG) Ausländerbehörde zunächst zu prüfen, ob durch die Anwesenheit des Ausländers „Belange der Bundesrepublik Deutschland“ oder eines ihrer Länder beeinträchtigt würden. Dabei wird eine Beeinträchtigung schon dann als gegeben erachtet, wenn eine objektive Gefährdung (vgl. AuslGVwV Nr. 4 zu § 2) der Belange bejaht wird, ohne daß es auf ein Verschulden des Ausländers ankäme. Kann eine solche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, darf die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilen (sog. Negativschanke). Liegt eine solche Beeinträchtigung nicht vor, entscheidet die Ausländerbehörde über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### 1.2.1. Die rechtlichen Voraussetzungen (Negativschanke)

„Belange der Bundesrepublik Deutschland“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Das Entscheidende dieses die rechtlichen Voraussetzungen beinhaltenden Begriffs ist, daß die Ausländerbehörde nicht wie bei der Ausübung des Ermessens die Wahl zwischen mehreren (richtigen) Entscheidungen hat, sondern nur eine Entscheidung rechtsdogmatisch richtig sein kann. Die Entscheidung darüber ist gerichtlich voll nachprüfbar.

##### 1.2.1.1. Allgemeines

Der Begriff der „Belange der Bundesrepublik Deutschland“ ist sehr weitreichend und gesetzlich nicht definiert. In Rechtsprechung und Literatur besteht jedoch Einigkeit darin, daß der Begriff weit auszulegen sei und Auswirkungen politischer, wirtschaftlicher und sozialer Natur umfasse, sofern sie nachteilig für Staat und Bevölkerung wären. Zu „Belangen der Bundesrepublik Deutschland“ werden u. a. gerechnet:

- die verfassungsmäßige Ordnung;
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung;
- die Beachtung der Gesetze (insbesondere auch solcher, die das Aufenthalts- und Einreiserecht betreffen);
- die öffentliche Gesundheit;
- den Schutz vor dem Aufenthalt erheblich vorbestrafter, asozialer oder sonst unerwünschter Ausländer.



Damit der Begriff „Belange der Bundesrepublik Deutschland“ nicht ins uferlose ausgedehnt wird und dadurch unbestimmbar und rechtsstaatswidrig wird, hat sich in der Rechtsprechung die Auffassung gefestigt, daß es für die Annahme einer Beeinträchtigung nicht ausreicht, einzelne staatliche oder allgemeine Interessen anzuführen, die bei Aufenthalt oder Verbleib des Ausländers nachteilig berührt werden. So führt exemplarisch das OVG Münster in seinem Urteil vom 15. November 1978 — IV A 2044/76 (zitiert nach: Dr. Werner Kanein, Kommentar zum AuslG, 3. Auflage, Anm. B 1) aus: „Vielmehr bedarf es der Berücksichtigung aller durch den (weiteren) Aufenthalt des Ausländers berührten bedeutsamen Interessen. Da der Aufenthalt eines Ausländers im Inland ein Geflecht von Belangen der Bundesrepublik Deutschland berührt, wobei dies teils mit nachteiligen, teils aber auch mit günstigen Auswirkungen verbunden sein kann, werden Belange der Bundesrepublik in einer die gesetzliche Rechtsfolge der zwingenden Versagung der Aufenthaltserlaubnis rechtfertigenden Weise nur dann beeinträchtigt, wenn sich feststellen läßt, daß das Schwergewicht bei den im Falle des (weiteren) Aufenthalts des Ausländers nachteilig berührten Interessen liegt. In dieser Beziehung haben die Ausländerbehörde und im Verwaltungsrechtsstreit das Verwaltungsgericht zu prüfen, welche öffentlichen Belange von einiger Bedeutung berührt werden, welches Gewicht ihnen zukommt und wo letztlich bei der Abwägung der gegen und für den Aufenthalt sprechenden Gründen das Schwergewicht liegt. Dabei sind die Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht losgelöst von der konkreten Situation des Ausländers zu betrachten. Das heißt, es darf nicht etwa darauf abgestellt werden, das Interesse des Staates oder der Allgemeinheit fordere, daß die Ausländer nicht einwanderten oder daß ein (i. S. von ein jeder) Ausländer nach Abschluß seiner Ausbildung in die Heimat zurückkehre. Vielmehr ist eine auf die Verhältnisse des Einzelfalles bezogene Prüfung geboten, ob in der Person gerade des Ausländers, um dessen Aufenthaltserlaubnis es im Einzelfall geht, sich die Beeinträchtigung der Belange der Bundesrepublik Deutschland feststellen läßt, sei es, daß es bei Betrachtung seines Falles für sich, sei es, daß im Hinblick auf die Auswirkung auf Vergleichsfälle die (weitere) Anwesenheit mit den Interessen des Staates oder der Allgemeinheit nicht vereinbar ist.

... In dem jüngst erlassenen Beschluß (des Bundesverfassungsgerichts) vom 27. September 1978 ... bemerkt das Gericht, daß bei der Beurteilung der Beeinträchtigung öffentlicher Belange die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte nicht außer acht gelassen werden dürfen. Solche Auswirkungen lassen sich aber nur in bezug auf die Verhältnisse eines einzelnen Falles erwägen.“

In Konkretisierung dieser allgemeinen Grundsätze bestimmt Nr. 4 Satz 2 zu § 2 AuslVwV, daß die Aufenthaltserlaubnis in der Regel zu versagen ist, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der nach § 10 Abs. 1 AuslG die Ausweisung rechtfertigen würde (vgl. dazu unten 1.3.). Das bedeutet, daß die Ausweisungstatbestände von § 10 Abs. 1 AuslG zwar Richtschnur für die Bejahung von Beeinträchtigungen von „Belangen der Bundesrepublik Deutschland“ sind, jedoch nicht, daß ihr Vorliegen zwingend die Versagung der Aufenthaltserlaubnis zur Folge hat.

Erfüllt der Ausländer einen Ausweisungstatbestand, kann dies gleichwohl ausnahmsweise als weniger gewichtig gewertet werden, wenn er etwa sich bereits über einen längeren Zeitraum unbeanstandet und ordnungsgemäß in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat, wenn er mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet ist oder wenn er mit seinen Kindern deutscher Staatsangehörigkeit einen gemeinsamen Haushalt führt. Dies gilt um so mehr, wenn nicht nur einer dieser Gesichtspunkte zutrifft.

#### **1.2.1.2. Belange der Bundesrepublik Deutschland und Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG)**

Die Tatsache daß selbst bei Vorliegen von Ausweisungstatbeständen familiäre Bindungen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zulassen, macht die große Bedeutung des Art. 6 GG in diesem Rahmen deutlich.

Geschützt ist nach überwiegender Meinung durch Art. 6 Abs. 1 GG die Ehe und die Kleinfamilie, bestehend aus Eltern und Kindern. Unter dem Schutz stehen Ehe und Fa-

milie nicht nur als solche, sondern auch die Möglichkeit ihrer Fortführung an dem von ihnen gewünschten Ort.

Die frühere Rechtsprechung ging noch davon aus, daß

1. von einer Ehefrau erwartet werden könne, daß sie ihrem ausländischen Ehemann ins Ausland folge, daß
2. in der Regel davon auszugehen sei, daß die Ehepartner, wenn sie nicht beide die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, mit der Verlegung des ehelichen Wohnsitzes in das Ausland von vornherein rechnen müßten und daß
3. besondere Tatsachen hinzukommen müßten, die es dem anderen Ehepartner auch unter Berücksichtigung seiner ehelichen Pflichten unzumutbar machten, dem ausgewiesenen ausländischen Ehepartner ins Ausland zu folgen.

Die neuere gefestigte Rechtsprechung geht demgegenüber davon aus, daß eine Güter- und Interessenabwägung stattzufinden hat, wenn Belange der Allgemeinheit mit dem Schutz von Art. 6 Abs. 1 GG kollidieren. Zwar kann der Ausländer nicht unmittelbar aus dem Grundrechtsschutz von Art. 6 Abs. 1 GG ein Recht auf Aufenthalt ableiten — auch dann nicht, wenn er mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet ist. Doch ist der Schutz des Zusammenlebens im Geltungsbereich des Ausländergesetzes dann erheblich stärker als in den Fällen, in denen beide Ehepartner und die Kinder ausländische Staatsangehörige sind. Für die Versagung der Aufenthaltserlaubnis ist Voraussetzung, daß mit der (weiteren) Anwesenheit des Ausländers eine Beeinträchtigung von „Belangen der Bundesrepublik Deutschland“ verbunden ist, die schwererwiegend zu bewerten ist als die Gefahr für den weiteren Bestand von Ehe und Familie. Dieser Grundsatz ist auch in Nr. 4 a zu § 2 AuslVwV festgelegt.

Das hat zur Folge, daß bei lästigen, aber noch nicht gefährlichen Unkorrektheiten im Alltag und bei minderbedeutenden Verstößen gegen das Strafgesetz regelmäßig das öffentliche Interesse an der Versagung der (weiteren) Aufenthaltserlaubnis gegenüber dem Interesse am Erhalt von Ehe und Familie zurücktreten muß. Aber auch in Fällen mittlerer und schwerer Kriminalität muß der Schutz von Ehe und Familie nicht von vornherein zurücktreten. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muß die mit der (weiteren) Anwesenheit des Ausländers verbundene Beeinträchtigung von „Belangen der Bundesrepublik Deutschland“ die Gefahr für den Fortbestand von Ehe und Familie eindeutig überwiegen. Sie muß so schwerwiegend sein, daß die (weitere) Anwesenheit des Ausländers trotz seiner Ehe mit einer Deutschen nicht (weiter) hingenommen werden kann. Sind allerdings aus dieser Ehe Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit hervorgegangen, so kann dies die Gründe, die für seinen (weiteren) Aufenthalt sprechen, verstärken.

Grundsätzlich hat dazu das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 27. September 1978 (BVerwGE 56, 246 ff.) in einem Falle, in dem der Kläger erst während des Berufungsverfahrens mit einer deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen hat, ausgeführt: „Der Begriff der Belange der Bundesrepublik Deutschland ist weit zu verstehen. Er umfaßt insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung (BVerwGE 42, 148 [154]). Bei der Prüfung, ob Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden, kann u. a. auf die Maßstäbe des die Ausweisung regelnden § 10 Abs. 1 AuslG zurückgegriffen werden. Zweck und Dauer des Aufenthalts sind für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung (Urteile vom 18. Dezember 1969 — BVerwG 1 C 33.69 und BVerwG 1 C 43.69 — Buchholz, aaO., § 7 AuslG Nr. 1 —). Die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 2 Abs. 1 Satz 2 AuslG dürfen aber nicht so ausgelegt und angewendet werden, daß sie eine mit dem vorrangigen Verfassungsrecht nicht zu vereinbarende Weite erhalten. Folglich sind das Rechtsstaatsprinzip und insbesondere der sich aus ihm herleitende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die Grundrechte und die in ihnen zum Ausdruck kommende Wertordnung zu beachten. Sie stellen ebenfalls Belange der Bundesrepublik Deutschland dar. Es besteht deswegen auch kein Anhalt, daß die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter allen Umständen ausgeschlossen sein soll, wenn zwar die Anwesenheit des Ausländers bestimmte Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt, zugleich aber an-

dere, möglicherweise gewichtigere öffentliche Belange für den Aufenthalt des Ausländers sprechen. In solchen Fällen muß schon bei der Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe des § 2 Abs. 1 Satz 2 AuslG eine Güter- und Interessenabwägung stattfinden.

Im vorliegenden Falle kommt eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Betracht. Im Zeitpunkt des Erlasses der Ablehnungsbescheide mag die Anwesenheit des Klägers auf Grund seiner strafrechtlichen Verfehlungen Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt haben. Das Berufungsgericht hat jedoch zu Recht geprüft, ob auch unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Eheschließung des Klägers eine solche Beeinträchtigung noch vorliegt.

Ob danach die Anwesenheit eines Ausländers Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt, muß im Konfliktfalle auf Grund einer Güter- und Interessenabwägung entschieden werden. Eine solche Abwägung stellt keine unzulässige Relativierung des Schutzgebotes des Art. 6 Abs. 1 GG dar (BVerfGE 19, 394 [396]; 35, 382 [408]). Der Staat muß zwar nachteilige Auswirkungen seiner Maßnahmen auf die Erhaltung von Ehe und Familie im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren begrenzen, zugleich aber auch die Belange der Allgemeinheit angemessen wahren (BVerfGE 42, 95 [101]). Bei der gebotenen Abwägung darf jedoch der Schutz von Ehe und Familie nicht geringer gewichtet werden als im Rahmen einer Entscheidung über die Ausweisung nach § 10 Abs. 1 AuslG....

Danach beanspruchen Ehe und Familie in der Wertordnung des Grundgesetzes einen hohen Rang (BVerwGE 42, 143 [148]). Der Wille der Ehepartner verschiedener Staatsangehörigkeit, die Ehe in der Bundesrepublik Deutschland fortzuführen, ist von der Ausländerbehörde zu beachten, ohne daß es darauf ankommt, ob dem deutschen Ehepartner eine Übersiedlung ins Ausland unzumutbar ist. Wird dem ausländischen Ehepartner der Aufenthalt im Bundesgebiet verwehrt, so zwingt dies den deutschen Ehegatten, entweder sein Heimatland und damit auch die regelmäßig seine persönlichen und beruflichen Entfaltungsmöglichkeiten sowie seine soziale Sicherheit bestimmenden Lebensumstände aufzugeben, um an der Ehe festhalten zu können, oder die Trennung der ehelichen Gemeinschaft hinzunehmen, um im Heimatland bleiben zu können. Dieser Zwang ist grundsätzlich geeignet, die betroffene Ehe zu erschüttern und zu gefährden (BVerwGE 42, 133 [136])....

Die Ausländerbehörde muß nach den konkreten Umständen des Einzelfalles entscheiden, ob die bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eintretende Beeinträchtigung von Belangen der Bundesrepublik Deutschland so gewichtig ist, daß sie die bei Ablehnung der Erlaubnis zu erwartende Gefahr für den Bestand der Ehe und Familie eindeutig überwiegt und deshalb die Ablehnung der Erlaubnis auch bei Beachtung des Schutzgebotes des Art. 6 Abs. 1 GG verhältnismäßig ist. Der Ablehnungsgrund muß nach dem Ergebnis der Abwägung ein solches Gewicht haben, daß die Anwesenheit des Ausländers trotz bestehender Ehe mit einem Deutschen nicht (weiter) hingenommen werden kann (BVerwGE 48, 299 [303]). Wann dies der Fall ist, läßt sich nicht allgemeingültig festlegen. Gehören z. B. Kinder deutscher Staatsangehörigkeit zu der Familie des Ausländers, so wird das um des Familienschutzes willen grundsätzlich die Gründe verstärken, die für den Aufenthalt sprechen (BVerwGE 48, 299 [303]). Das öffentliche Interesse, den Ausländer aus dem Geltungsbereich des Ausländergesetzes fernzuhalten, hat zurückzutreten, wenn es nicht schwer wiegt (BVerwGE 42, 133 [137]). Aber auch wenn ein in diesem Sinne schwerwiegender Grund gegen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis spricht, kann die erforderliche Abwägung aller Umstände des Einzelfalles unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ergeben, daß der Schutz von Ehe und Familie Vorrang beansprucht.

Die Fälle mittlerer und schwerer Kriminalität werden in der Regel zu dem Bereich der schwerwiegenden Gründe rechnen (BVerwGE 42, 133 [138]). Das öffentliche Interesse daran, daß sich der strafgerichtlich verurteilte Ausländer nicht (länger) im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhält, wiegt aber nicht schwer und muß gegenüber dem Verfassungsgebot, Ehe und Familie zu schützen, zurückstehen, wenn von dem Ausländer nach seinem ge-

samten Verhalten keine konkrete und entsprechend schwere Gefahr für ein wichtiges Schutzgut ausgeht. Danach führt nicht schon jede Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und damit nicht jede, u. U. noch so geringe Gefahr eines neuen Straffälligwerdens zur zwingenden Versagung der Aufenthaltserlaubnis. Bei den dargelegten Maßstäben rechtfertigt es auch der Zweck der Abschreckung anderer Ausländer allein grundsätzlich nicht, dem ausländischen Ehegatten eines Deutschen die Aufenthaltserlaubnis wegen Beeinträchtigung von Belangen der Bundesrepublik Deutschland zu versagen. Insofern hat die Rechtsstellung des ausländischen Ehegatten eines Deutschen Ähnlichkeit mit der, die Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zukommt. . . .“

Diese Grundsätze gelten jedoch nicht in Fällen von Scheinehen oder von getrennt und in Scheidung lebenden Ehegatten.

### 1.2.1.3. Negativschanke und Dauer des Aufenthalts

Die Dauer des bisherigen Aufenthalts des Ausländers ist im Rahmen der Prüfung der Negativschanke ebenfalls von Bedeutung: je länger der Ausländer legal in der Bundesrepublik Deutschland gelebt und sich wirtschaftlich und sozial eingegliedert hat, desto schwererwiegend müssen die Gründe sein, die den weiteren Aufenthalt verbieten.

### 1.2.2. Ermessensausübung

Sofern Einreise und Aufenthalt des Ausländers keine „Belange der Bundesrepublik Deutschland“ beeinträchtigen, darf die Ausländerbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen darüber entscheiden, ob sie die Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Begrenzung des Ermessens ist -- abgesehen von der Negativbegrenzung darauf, daß die Aufenthaltserlaubnis versagt werden muß, wenn sonst „Belange der Bundesrepublik Deutschland“ beeinträchtigt würden -- vom Gesetz nicht festgelegt worden.

Das der Ausländerbehörde bei der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eingeräumte Ermessen ist weitgehend und grundsätzlich nur durch das im Rechtsstaatsprinzip verankerte Willkürverbot begrenzt. Rechtsprechung und Literatur sind allerdings darin einig, daß der Ermessensspielraum jedenfalls dort endet, wo ein Grundrecht oder Verfassungsprinzip die Verwendung bestimmter Gesichtspunkte zur Versagung der Aufenthaltserlaubnis verbietet. Die wichtigsten Beispiele dafür sind das Diskriminierungsverbot des Art. 3 GG und die staatlich geschützte Familieneinheit aus Art. 6 GG. Darüber hinaus ist auch bei Ermessensentscheidungen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Die pflichtgemäße Ermessensausübung erfordert, daß die Ausländerbehörde bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sämtliche Umstände des Einzelfalles berücksichtigt, dabei die staatlichen und privaten Interessen gegeneinander abwägt und auch die Auswirkungen von Grundrechten berücksichtigt. Sie hat -- wie im Rahmen der Prüfung der Negativschanke -- Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Interessen der Allgemeinheit zu berücksichtigen und gegen die Interessen des Ausländers abzuwägen. Im Gegensatz zum Bereich der Negativschanke besteht im Rahmen des Ermessens kein Vorrang des Staatsinteresses, sondern es ist die gleichwertige Interessenabwägung geboten.

### 1.2.3. Ermessensbindung durch Verwaltungsrichtlinien und Weisungen

Bei ihren Ermessensentscheidungen ist die Ausländerbehörde zur Wahrung der Gleichbehandlung in gleichgelagerten Fällen an die eigene bisherige rechtmäßige Praxis gebunden und darf davon nicht ohne ausreichenden sachlichen Grund abweichen. Eine Bindung des Ermessens ergibt sich insbesondere auch durch Verwaltungsvorschriften und interne Weisungen.

#### 1.2.3.1. Allgemeines

Die grundsätzlich für Ermessensentscheidungen eingeräumte Wahl- und Entscheidungsfreiheit ermächtigt regelmäßig zu einer Entscheidung nach dem Opportunitätsprinzip, also dazu, den besonderen Umständen und Gegeben-

heiten des Einzelfalles Rechnung zu tragen und ihn in seiner Individualität zweckmäßig und gerecht zu entscheiden. Um eine einheitliche Entscheidungspraxis der Behörde zu gewährleisten, den Mitarbeitern dementsprechende Orientierungshilfen an die Hand zu geben und den Antragstellern ein größtmögliches Maß an Berechenbarkeit und Rechtssicherheit zu bieten, werden Verwaltungsvorschriften erlassen und Einzelweisungen erteilt.

Schon in der AuslVwV finden sich ermessensbindende Vorschriften. So z. B. in Nr. 4 a zu § 7 AuslVwV und Nr. 4 zu § 8 AuslVwV, die bestimmen, daß Aufenthaltserlaubnisse bzw. Aufenthaltsberechtigungen unter bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen „in der Regel“ zu erteilen sind.

### 1.2.3.2. Ausländererlaß von 1980 und Änderungen von 1982

Für die Berliner Ausländerbehörde hat der Senator für Inneres den Ausländererlaß als Verwaltungsvorschrift erlassen. Er enthält Weisungen, die auf Grund von Empfehlungen des Bundesministers des Inneren oder nach Absprache zwischen den Innenministerien der Länder im Bundesgebiet im wesentlichen einheitlich gelten.

Der Ausländererlaß konkretisiert die Bestimmungen der AuslVwV. Er gibt beispielsweise an, welcher Personenkreis unter welchen Voraussetzungen zum Zwecke der Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen darf (vgl. 2.1. bis 2.1.6. Ausländererlaß) oder was bei Vorliegen von Ausweisungsvoraussetzungen bei straffällig gewordenen Ausländern bei der Entscheidung über die Ausweisung zu berücksichtigen ist (vgl. 10.3. bis 10.3.4. Ausländererlaß).

Die Änderung des Ausländererlasses von 1982 betrifft die Aufenthaltserlaubnis bei Familiennachzug und ist für den Untersuchungsauftrag nicht relevant. Der Ausländererlaß von 1980 und die Änderung von 1982 sind dem Bericht als Anlage 2 und 3 beigelegt.

### 1.2.3.3. Weisungen

Mit verwaltungsinternen Einzelweisungen können Zuständigkeiten nach dem Geschäftsverteilungsplan beispielsweise geändert werden, aber auch Konkretisierung für das Verfahren bei einem bestimmten Personenkreis vorgenommen werden.

So erging die für den Untersuchungsauftrag relevante Weisung des Senators für Inneres vom 19. September 1980 an den Polizeipräsidenten in Berlin:

„**Betr.:** Ausländerbehördliche Maßnahmen bei jüdischen Zuwanderern

Ich nehme auf die Besprechung vom 28. August 1980 Bezug und teile als Ergebnis der Erörterung im Senat folgendes mit:

#### I.

Jüdische Zuwanderer, die nach dem 22. September 1980 erstmals bei Ihrem Referat Ord B vorsprechen und eine Aufenthaltserlaubnis oder Duldung beantragen, jedoch die Einreisevorschriften nicht erfüllen, insbesondere nicht im Besitz eines gültigen Passes und Sichtvermerks sind, erhalten weder eine Aufenthaltserlaubnis noch eine Duldung. Dies gilt sowohl für die Inhaber israelischer Pässe und Paßersatzpapiere als auch für die Inhaber sowjetischer Ausreisedokumente oder von Pässen oder Paßersatzpapieren dritter Staaten, nicht jedoch für Inhaber von Pässen oder Paßersatzpapieren anderer Ostblockstaaten als der Sowjetunion. Die betreffenden Ausländer sind zur Ausreise aufzufordern; soweit Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt worden sind, sind diese Anträge abzulehnen. Die Ausreisefrist soll einen Monat betragen.

Ausnahmen gelten für Fälle der Familienzusammenführung; Verwandte hier bereits aufgenommener jüdischer Zuwanderer können auch in Zukunft trotz Verletzung der Einreisevorschriften eine Duldung und später eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Als Verwandte im Sinne dieser Weisung sind im Regelfall Ehegatten, minderjährige und volljährige Kinder und Eltern anzusehen; außerdem minderjährige Geschwister, wenn beide Eltern verstorben sind. In diesen Fällen ist jedoch vor erstmaliger Erteilung der Duldung meine Zustimmung einzuholen.

## II.

1. Jüdische Zuwanderer, die Dokumente gefälscht haben und deswegen bestraft worden sind, sind auszuweisen. Ist der Zuwanderer nur deswegen wegen Urkundenfälschung bestraft worden, weil er einem Fälscher sein Lichtbild zur Verfügung gestellt hat, das dieser in das gefälschte Dokument eingesetzt hat, bleibt dies außer Betracht.
2. Jüdische Zuwanderer, die unter Vorlage gefälschter Dokumente Leistungen der Sozialbehörden erschlichen haben, die ihnen sonst nicht oder nicht in dieser Höhe ausgezahlt worden wären, können ausgewiesen werden. Vor Erlaß einer Ausweisungsverfügung in diesen Fällen ist mir jeder Einzelfall zur Abstimmung mit dem Senator für Arbeit und Soziales vorzulegen.
3. Jüdische Zuwanderer, die von gefälschten Dokumenten lediglich zur Einreise und zur Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis oder Duldung Gebrauch gemacht haben, werden nicht ausgewiesen. Sofern sie vor dem 22. September 1980 bei Ihrem Referat Ord B vorgeprochen haben, können sie wie bisher eine Duldung und nach sechs Monaten eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

## III.

Bei dieser Gelegenheit teile ich mit, daß ich einverstanden bin, wenn jüdische Zuwanderer, die aus Gründen der mittleren und schweren Kriminalität ohne Zusammenhang mit der Fälschung von Dokumenten bestraft werden, ausgewiesen werden. In diesen Fällen bitte ich, mir jeden einzelnen Ausweisungsbescheid vor seinem Erlaß zur Zustimmung vorzulegen. Diese Ausweisungen sollen so vorgenommen werden, daß ein zeitlicher Zusammenhang mit Ausweisungen in den Fällen II. Nr. 1 und 2 nicht gesehen werden kann.

## IV.

Ich werde die Maßnahmen zu I. und II. am Montag, dem 22. September 1980 nachmittags, der Presse erläutern. Ich bitte, diese Weisung zuvor streng vertraulich zu behandeln.

Der Senator für Arbeit und Soziales hat eine Durchschrift dieses Schreibens erhalten.

Ulrich“.

Sie erging, nachdem auf Grund kriminalpolizeilicher Ermittlungen 1980 offensichtlich geworden war, daß eine große Zahl von sowjetischen Emigranten jüdischer Abstammung mit gefälschten Papieren nach Berlin einreiste.

Die Weisung wurde mit Schreiben des Senators für Inneres — unterzeichnet Senatsdirektor — vom 23. März 1981 an den Polizeipräsidenten in Berlin modifiziert, um die Doppelzuständigkeit der Innenverwaltung als Entscheidungs- und Widerspruchsbehörde zu beseitigen (Zeuge Brinckmeier, Protokoll vom 3. 2. 1983, S. 4):

„**Betr.:** Ausländerbehördliche Maßnahmen bei jüdischen Zuwanderern

Die in meinem Schreiben vom 19. September 1980 unter I. 2. Absatz und unter III. enthaltenden Zustimmungsvorbehalte für meine Behörde bitte ich von sofort an als gegenstandslos anzusehen. Ich bitte jedoch sicherzustellen, daß innerhalb ihres Referats Ord B eine einheitliche Entscheidungspraxis stattfindet.“

Danach war die Ausländerbehörde nach Maßgabe der modifizierten Weisung wieder berechtigt, allein für eine einheitliche Entscheidungspraxis Sorge zu tragen.

Die einheitliche Entscheidungspraxis sollte nach Aussagen des damaligen Senatsdirektors Brinckmeier (Protokoll vom 3. 2. 83, S. 21) dadurch erreicht werden, daß diese politisch brisanten Fälle vom Leiter der Ausländerpolizei selbst entschieden wurden. Damit konnte auch zugleich gewährleistet werden, daß die politische Beurteilung, daß „sich der Personenkreis der jüdischen Auswanderer aus der Sowjetunion als durchaus integrationsfähig und integrationswillig erwiesen hat“ (Schreiben des damaligen Innensenators Dahrendorf vom 30. März 1981 an den deutschen Botschafter in Wien), von der Verwaltung entsprechend berücksichtigt wurde.

#### 1.2.4. Verwaltungsverfahren

Bei der Bearbeitung der einzelnen Fälle ist die Ausländerbehörde gehalten, eine bestimmte Reihenfolge von Ver-

fahrensabläufen einzuhalten. Sie muß sich Dokumente und Bescheinigungen vorlegen lassen, um den Einzelfall richtig und für den Betroffenen und gegebenenfalls die Widerspruchsbehörde oder das Verwaltungsgericht nachvollziehbar entscheiden zu können.

#### 1.2.4.1. Allgemeines Verfahren (Formulare)

Die Berliner Ausländerbehörde benutzt eine Reihe von Formularen, die bereits unter 1. erwähnt wurden und die dem Bericht als Anlage 4 beigelegt sind (die Bezeichnung Blatt Nr. bezieht sich immer auf diese Anlage).

Reist ein Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks ein, hat er seinen Aufenthalt bei der Ausländerbehörde unter Benutzung des Formulars Blatt Nr. 1 anzuzeigen und erhält darüber eine Bescheinigung (Formular Blatt Nr. 2). Ausländer, die nicht verpflichtet sind, vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland die Aufenthaltserlaubnis zu beantragen, müssen sie unter Verwendung von Formular Blatt Nr. 3 beantragen. Von der Ausländerbehörde erhalten sie dann Formular Blatt Nr. 4, aus dem sie entnehmen können, welche Unterlagen sie beizubringen haben, und wiederum eine Bescheinigung über die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis (Formular Blatt Nr. 5). An Stelle von Formular Blatt Nr. 2 und Formular Blatt Nr. 5 wird teilweise ein Stempelabdruck (Blatt Nr. 8) verwendet. Bei der internen Bearbeitung wird nach Formular Blatt Nr. 6 vorgegangen, dessen wichtigster Merkpunkt die Unterrichtung des Ausländerzentralregisters ist.

Mit der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt des Ausländers bis zur Entscheidung über seinen Antrag als erlaubt (vgl. § 21 Abs. 3 Satz 1 AuslG).

Die verwaltungsinterne Verfügung über die ausländerbehördliche Erfassung wird, wie die spätere Verfügung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, auf Formular Blatt Nr. 7 vorgenommen. Die Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung erhält der Ausländer in seinen Paß gestempelt (siehe Stempelabdrucke Blatt Nr. 9). Ebenfalls werden die verschiedenen Auflagen gegebenenfalls durch Stempelabdruck (vgl. Blatt Nr. 10) im Paß des Ausländers vermerkt.

Für den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wird Formular Blatt Nr. 11 verwendet, es sei denn, eine mündliche Antragstellung reicht aus. Das ist in den Fällen möglich, in denen im Einzelfall ein unveränderter Sachverhalt vorliegt, insbesondere der ausländische Arbeitnehmer weiterbeschäftigt ist.

Die Ausländer, die nach ihrer Einreise einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis stellen, müssen persönlich bei der Ausländerbehörde erscheinen. Sie benötigen für ihren Aufenthalt einen gültigen Paß oder anerkannten Paßersatz und müssen die in Formular Blatt Nr. 4 aufgeführten Urkunden und Bescheinigungen beibringen. Anderenfalls könnte die Ausländerbehörde keine sachgerechte Entscheidung treffen.

#### 1.2.4.2. Sichtvermerk

Eine besondere Form der Aufenthaltserlaubnis ist die in der Form des Sichtvermerks. Die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks bei der für den Wohnsitz des Ausländers jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung ist zwingend für diejenigen Ausländer, die zum Zwecke der Erwerbstätigkeit in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen und nicht Staatsangehörige der Länder sind, die in der sogenannten Positivliste aufgeführt sind, die als Anlage zu § 5 DVAuslG beigelegt ist (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 DVAuslG). Die Positivliste enthält die Staaten, deren Angehörige für die Einreise und erlaubnisfreien Drei-Monats-Aufenthalt keines Visums bedürfen.

Den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks kann bereits die deutsche Auslandsvertretung ablehnen. Will sie dem Antrag jedoch zustimmen, muß sie die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde einholen, sofern ein drei Monate überschreitender Aufenthalt oder die Arbeitsaufnahme beabsichtigt ist (§ 5 Abs. 5 Nr. 1 und § 2 DVAuslG). So soll sichergestellt werden, daß bereits vor der Einreise des Ausländers fest-

gestellt werden kann, ob ein Aufenthalt sowohl in Anbetracht seiner Persönlichkeit als auch unter Berücksichtigung der innerstaatlichen und arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten mit den staatlichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar ist.

Auf Grund des seit November 1973 verfüigten Anwerbestops lehnen regelmäßig bereits die deutschen Auslandsvertretungen die Erteilung des Visums zur Einreise ab, wenn der Ausländer einen drei Monate überschreitenden Aufenthalt oder die Arbeitsaufnahme beantragt. Bedenken, die gegen ein solches Verfahren wegen der Rechtsschutzverkürzung gegenüber zulässigerweise visumfrei einreisenden und dann Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis beantragenden Ausländern, erhoben werden, wird die Beweisvermutung von § 5 Nr. 3 Satz 4 AuslVwV entgegengehalten. Danach wird bis zum Beweis des Gegenteils unterstellt, daß Ausländer, die in der Bundesrepublik Deutschland erwerbstätig werden wollen, die erforderlichen Erlaubnisse jedoch erst nach ihrer Einreise beantragen, die Absicht zur Erwerbساufnahme schon zum Zeitpunkt ihrer Einreise hatten. Sie sind in diesen Fällen sowohl illegal eingereist als auch illegal aufhältlich, da die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks zwingend ist.

Die Beweisvermutung kann vom Ausländer widerlegt werden, wenn er glaubhaft machen kann, daß sich die Notwendigkeit und die Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme erst nach der Einreise ergeben haben und er keine ausländerrechtlichen Bestimmungen oder ausländerbehördlichen Maßnahmen umgehen wollte. Unter diesen Voraussetzungen kann die Ausländerbehörde — ausnahmsweise — die Aufenthaltserlaubnis erteilen.

In den Fällen der illegalen Einreise hat die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis zu versagen, wenn auf Grund eben dieses Verstoßes gegen die Einreisebestimmungen „Belange der Bundesrepublik Deutschland“ beeinträchtigt werden (Negativschanke). Die Einreise ohne den erforderlichen Sichtvermerk führt jedoch nicht in jedem Fall zwingend zur Versagung der Aufenthaltserlaubnis. Unter Umständen kann ausnahmsweise der Verstoß gegen die Einreisebestimmungen hingenommen werden. Ausschlaggebend sind hier die besonderen Umstände des Einzelfalles.

Die „Belange der Bundesrepublik Deutschland“ sind in den Fällen beeinträchtigt, wenn die illegale Einreise und ihre Auswirkungen negativ stärker wiegen als der Nutzen, den die Anwesenheit des Ausländers für die Bundesrepublik Deutschland mit sich bringt.

### **1.3. Versagung der Aufenthaltserlaubnis, Ausweisung und Abschiebung**

Entscheidet die Ausländerbehörde, die (weitere) Aufenthaltserlaubnis zu versagen, endet damit gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 AuslG die Fiktion des vorläufigen legalen Aufenthalts mit der Wirkung, daß der Ausländer die Bundesrepublik Deutschland unverzüglich zu verlassen hat. Die Ausländerbehörde kann aber auch von Versagung der (weiteren) Aufenthaltserlaubnis absehen und den Ausländer unmittelbar ausweisen, sofern ein Ausweisungstatbestand vorliegt. Wiederum entsteht die Pflicht zur unverzüglichen Ausreise. Mit der Abschiebung wird erforderlichenfalls die zwangsweise Entfernung des Ausländers aus dem Geltungsbereich des Ausländergesetzes in einen anderen Staat vollzogen.

#### **1.3.1. Versagung der Aufenthaltserlaubnis (verbunden mit Abschiebungsandrohung)**

Die Versagung der (weiteren) Aufenthaltserlaubnis bedarf gemäß § 23 Abs. 1 AuslG der Schriftform und muß dem Ausländer zugestellt werden. Die Versagung muß begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein, anderenfalls wäre sie ermessensfehlerhaft. Dies folgt aus der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG. Wie jeder Betroffene muß der Ausländer beurteilen können, ob und in welchen Rechten er verletzt ist und ob sich ihm der Rechtsweg eröffnet. Dabei ist nicht entscheidend, ob ihm tatsächlich ein Anspruch auf Einreise und Aufenthalt zusteht, sondern das Recht auf richterliche Überprüfung der Entscheidung der Ausländerbehörde auf Sachgerechtigkeit und Ermessensfehlerfreiheit.

Allein die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis vor Einreise des Ausländers durch die deutsche Auslandsvertre-



tung bedarf gemäß § 23 Abs. 2 AuslG weder der Begründung noch der Rechtsbehelfsbelehrung.

Die Versagung der Aufenthaltserlaubnis ist regelmäßig verbunden mit der Abschiebungsandrohung: „Die Versagung der Aufenthaltserlaubnis hat gemäß § 12 Abs. 1 AuslG zur Folge, daß Sie das Bundesgebiet unverzüglich zu verlassen haben. Sollten Sie nicht innerhalb der angegebenen Frist freiwillig ausreisen, werde ich gemäß § 13 AuslG Ihre Ausreise zwangsweise durchsetzen.“

Die Rechtsmittel gegen die Versagung der Aufenthaltserlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung (§ 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 AuslG). Doch ist es möglich, beim Verwaltungsgericht nach § 80 Abs. 5 VwGO einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Einem solchen Antrag wird nach ständiger gefestigter Rechtsprechung stattgegeben, wenn die Abwägung der Interessen ergibt, daß das schutzwürdige Interesse des Ausländers, einstweilig nicht ausreisen zu müssen, das öffentliche Interesse an seiner sofortigen Ausreise überwiegt. Überwiegendes Interesse an der sofortigen Ausreise wird regelmäßig angenommen, wenn die summarische Überprüfung ergibt, daß die Versagung der Aufenthaltserlaubnis offensichtlich rechtmäßig ist. Umgekehrt wird ein überwiegendes Interesse am Verbleiben zugunsten des Ausländers angenommen, wenn die summarische Überprüfung ergibt, daß die Versagung der Aufenthaltserlaubnis offensichtlich rechtswidrig war. Läßt sich ein Obsiegen weder des Ausländers noch der Behörde auf Grund der summarischen Prüfung als wahrscheinlich voraussagen, wird es als unangemessen angesehen, den Ausländer unter Androhung der Abschiebung zur unverzüglichen Ausreise zu zwingen, insbesondere wenn er als Folge davon Arbeitsplatz und Wohnung verlöre sowie seinen Hausstand auflösen müßte. Dies wären irreparable Schäden, die im Falle des Obsiegens des Ausländers unverhältnismäßig erscheinen.

Wird die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels bei Versagung der Aufenthaltserlaubnis angeordnet, wird der Aufenthalt des Ausländers bis zum Abschluß des Verwaltungsstreitverfahrens legal. Er ist dann so zu behandeln, als wäre er im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis.

### 1.3.2. Ausweisung

Ausländer, die sich im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhalten, können unter bestimmten Voraussetzungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 AuslG) ausgewiesen werden. Die Ausweisung kann, wenn der ausgewiesene Ausländer nicht innerhalb einer bestimmten Frist ausreist, zwangsweise durch Abschiebung aus der Bundesrepublik Deutschland durchgesetzt werden. Aus der Tatsache, daß Ausländer grundsätzlich kein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben (vgl. oben 1.2.), folgt umgekehrt, daß der Staat das Recht hat, unerwünschte Ausländer aus seinem Staatsgebiet zu entfernen. Eine solche rechtmäßige Ausweisung verletzt den Ausländer auch nicht in seiner Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) oder in seinem Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG).

Die Ausweisung ist ein belastender Verwaltungsakt, und zwar polizei- und ordnungsrechtlichen Charakters. Sie dient nicht etwa dazu, den Ausländer zusätzlich zu bestrafen, sondern soll einer künftigen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder einer Beeinträchtigung sonstiger „Belange der Bundesrepublik Deutschland“ vorbeugen.

Zwingende Voraussetzung für eine rechtmäßige Ausweisung ist das Vorliegen eines der in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 AuslG abschließend aufgeführten Ausweisungstatbestände. Ist ein solcher Tatbestand verwirklicht, kann die Ausländerbehörde ausweisen. Die Ausweisung ist jedoch nicht zwingend Rechtsfolge bei Vorliegen eines Ausweisungstatbestandes. Vielmehr hat die Ausländerbehörde darüber nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. oben 1.2.2.) unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles und unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Erforderlichkeit (Art. 20 GG; die Ausweisung als äußerste Maßnahme), des Willkürverbots (Art. 3 Abs. 1 GG) und der Verpflichtung zum Schutze von Ehe und Familie (Art. 6 GG) zu entscheiden. Die Ausweisung muß im Einzelfall geboten sein, um einer künftigen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorzubeugen.

Häufigster Ausweisungsgrund ist die strafrechtliche Verurteilung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 AuslG). Zur Erfüllung dieses

Tatbestandes reicht es aus, daß beispielsweise zu einer Geld- und nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Auch eine Verurteilung wegen einer versuchten Straftat oder ein Strafbefehl genügen. Nicht erforderlich ist, daß das Urteil bereits rechtskräftig ist.

Bei ihrer Ermessensentscheidung soll die Ausländerbehörde regelmäßig an das Strafurteil anknüpfen und braucht die das Urteil tragenden Feststellungen des Gerichts nicht nachzuprüfen. Sie darf grundsätzlich von der Richtigkeit der Verurteilung ausgehen und muß nur prüfen, ob das Verhalten, auf Grund dessen der Ausländer verurteilt wurde, bei Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles, die Ausweisung des Ausländers geboten erscheinen läßt.

Die Ausländerbehörde ist jedoch verpflichtet, die Strafakten beizuziehen, wenn sie anders nicht in der Lage ist, alle Umstände zu würdigen, die im Einzelfall zur richtigen Ermessensausübung wesentlich sind. Dies wird in der Regel für die Fälle angenommen, bei denen es um die Ausweisung von verheirateten Ausländern geht, deren Familienangehörige im Bundesgebiet leben.

Die Ausländerbehörde darf aus spezialpräventiven Gründen ausweisen. Sie macht daher von ihrem Ermessen zweckentsprechenden Gebrauch, wenn davon auszugehen ist, daß der Ausländer zukünftig wieder gegen die Rechtsordnung verstoßen wird und sie diese Gefahr abwenden will. Bei der Beurteilung der Wiederholungsgefahr hat die Ausländerbehörde zum einen die strafrichterliche Prognose zu beachten. Sie kann zwar zu einer davon abweichenden Auffassung gelangen, muß die zur abweichenden Prognose führenden Gründe jedoch darlegen und erforderlichenfalls zuvor ein Sachverständigengutachten anfordern. Die Anforderungen an die Bejahung der Wiederholungsgefahr sind beispielsweise dann strenger, wenn es sich um die Ausweisung von Ausländern handelt, die mit deutschen Staatsangehörigen verheiratet sind (BVerwGE 56, 246 ff. zitiert unter 1.2.1.2.), oder um Ausländer, die nach einem ordnungsgemäßen Aufenthalt von bestimmter Dauer (in der Regel fünf bis zehn Jahre) auf Grund von Niederlassungsverträgen der Bundesrepublik Deutschland mit ihrem jeweiligen Heimatstaat einen besonderen Ausweisungsschutz genießen. Immer ist jedoch zu beachten, daß die Ausweisung das einschneidendste Mittel darstellt und den Ausländer meist schwerer trifft als die Verurteilung.

Grundsätzlich kann die Ausländerbehörde ihr Ermessen auch dann zweckentsprechend ausüben, wenn sie aus generalpräventiven Gründen ausweist, also mit der Ausweisung darauf hinwirken will, daß andere im Geltungsbereich des Ausländergesetzes lebende Ausländer nicht gegen die Rechtsordnung verstoßen. In diesen Fällen ist das Ermessen aber wesentlich durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Das hat zur Folge, daß die mit der Ausweisung für den Ausländer verbundenen Nachteile nach Abwägung aller Umstände des konkreten Einzelfalles nicht außer Verhältnis zum bezweckten Erfolg stehen. Es darf also kein Mißverhältnis zwischen der Straftat, vor allem nach ihrer Art und Schwere, und den Folgen der Ausweisung für den Ausländer bestehen.

Bei EG-Ausländern darf der generalpräventive Zweck jedoch überhaupt nicht verfolgt werden (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie Nr. 64/221 EWG des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Februar 1964\*) und bei deutschverheirateten Ausländern, die sich durch einen langen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland wirtschaftlich und sozial integriert haben, und bei Ausländern, denen der besondere Schutz von Niederlassungsverträgen zusteht, nur in sehr engen Grenzen.

Die Ausweisung aus generalpräventiven Zwecken, insbesondere von deutschverheirateten Ausländern, ist ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn die begangene Straftat besonders schwerwiegend ist und auf Grund dessen ein dringendes Bedürfnis besteht, über die strafrechtlichen und sonstigen Sanktionen hinaus andere Ausländer von Straftaten ähnlicher Art und Schwere abzuhalten (BVerwGE a. a. O.).

\*) vgl. dazu: Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 26. 2. 1975, in: NJW 1975, S. 1096

Neben dem Ausweisungstatbestand von § 10 Abs. 1 Nr. 2 AuslG berühren auch die von § 10 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 10 AuslG den Untersuchungsauftrag.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 AuslG kann die Ausländerbehörde Ausländer ausweisen, die gegen eine Vorschrift des Steuerrechts einschließlich des Zoll- und Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen verstoßen haben. Die Tatsache des Verstoßes allein reicht aus; eine Verurteilung deswegen ist nicht Voraussetzung. Die in Nr. 4 genannten Verstöße werden nicht als Bagatelldelikte gewertet, wenn auch im Rahmen des Ermessens im Einzelfall zu prüfen ist, ob die Erfüllung des Tatbestandes in der konkreten Fallgestaltung als Bagatelverstoß bewertet werden muß. Dabei ist von Bedeutung, ob ein geringer oder erheblicher Schaden eingetreten ist. Außerdem ist auch in diesen Fällen zu prüfen, ob der Ausländer zur Mißachtung gesetzlicher Vorschriften neigt und Wiederholungsgefahr besteht.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 AuslG können Ausländer ausgewiesen werden, wenn sie gegen Vorschriften des Aufenthaltsrechts verstoßen. Wann ein solcher Verstoß vorliegt, ergibt sich insbesondere aus §§ 47 und 48 AuslG. Schon ein Verstoß gegen melderechtliche Vorschriften genügt grundsätzlich zur Erfüllung des Ausweisungstatbestandes. Gleichwohl wird ein einmaliger geringfügiger Verstoß — möglicherweise aus Unkenntnis — eine Ausweisung nicht rechtfertigen können.

Etwas anderes gilt, wenn Meldebestimmungen vorsätzlich oder wiederholt verletzt werden. Grundsätzlich erfüllen auch die Ausländer den Ausweisungstatbestand, die in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes einreisen mit der Absicht der Erwerbstätigkeit, aber ohne die erforderliche Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks (vgl. dazu oben 1.2.4.2.). Dasselbe gilt, wenn Ausländer gegen Auflagen und Anordnungen gemäß § 7 AuslG verstoßen, insbesondere bei Verstoß gegen die üblicherweise ausgesprochene beschränkende Auflage der Nichtgestattung selbständiger oder vergleichbarer unselbständiger Tätigkeit. Ein Verschulden wird nicht vorausgesetzt. Die Ausländerbehörde ist jedoch auch in diesen Fällen an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 AuslG kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn er gegenüber einer öffentlichen Stelle zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben über seine Person, seine Gesundheit, seine Familie, seine Staatsangehörigkeit, seinen Beruf oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse macht oder Angaben dazu verweigert. Diese Bestimmung entspricht der Notwendigkeit des Staates, zu wissen, wem er gegebenenfalls den Aufenthalt gestatten will (vgl. auch Auskunftspflicht von § 3 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 Satz 1 AuslG). Zur Erfüllung des Ausweisungstatbestandes ist der Vorsatz erforderlich, entweder hinsichtlich der Abgabe falscher Angaben zum Zwecke der Täuschung oder der Verweigerung von Angaben. Das heißt, der Ausländer muß absichtlich, um die Behörde zu täuschen, gehandelt haben. Von besonderer Bedeutung ist diese Bestimmung hinsichtlich von Angaben, die der Ausländer im Antrag auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis macht.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 10 AuslG kann die Ausländerbehörde einen Ausländer ausweisen, wenn er den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe bestreiten kann oder bestreitet. Zweck dieser Vorschrift ist es, dem Staat die Möglichkeit zu eröffnen, einen Ausländer als unerwünscht auszuweisen, obwohl er eigentlich legal aufhältlich ist, und zwar deshalb, weil der Ausländer auf Kosten der Allgemeinheit lebt. In dieser Bestimmung findet das Recht des Staates Ausdruck, zunächst die Interessen seiner Staatsbürger zu sichern und sie nicht durch Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Ausländern zu belasten.

Dieser Ausweisungstatbestand kommt allerdings der Ausländerbehörde in der Regel nicht zur Kenntnis; in Zweifelsfällen ist sie auch nicht befugt, die den Ausweisungstatbestand begründenden Tatsachen bei der Sozialbehörde abzufragen. Insofern geht der sozialrechtliche Datenschutz den Befugnissen der Ausländerbehörde vor

(vgl. das Schreiben des Berliner Datenschutzbeauftragten vom 6. Mai 1983).\*) Ein Verschulden des Ausländers ist zur Erfüllung des Ausweisungstatbestandes nicht erforderlich. Der Begriff des „Lebensunterhalts“ richtet sich nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Eine lediglich vorübergehende Inanspruchnahme von Sozialhilfe reicht zur Ausweisung nicht aus. Es soll in der Regel auch dann nicht ausgewiesen werden, wenn der Zweck der Vorschrift auch mit anderen, weniger einschneidenden Mitteln erreicht werden kann. So immer dann, wenn eine freiwillige Rückkehr eines hilfsbedürftigen Ausländers in sein Heimatland erreicht werden kann (vgl. Nr. 14 zu § 10 AuslVwV).

Die Folge einer unanfechtbaren oder für sofort vollziehbar erklärten Ausweisungsverfügung ist die Pflicht des Ausländers, den Geltungsbereich der Ausländergesetzes unverzüglich zu verlassen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 12 Abs. 1 AuslG). Weitere Folgewirkungen sind das Verbot der Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland und damit einhergehend das Verbot der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 AuslG). Beim Versuch der Wiedereinreise ist der Ausländer dementsprechend bereits an der Grenze zurückzuweisen (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 1 AuslG). Dadurch soll verhindert werden, daß von der Ausländerbehörde eine der Ausweisung zuwiderlaufende Entscheidung getroffen wird.

### 1.3.3. Abschiebung

Ein Ausländer, der verpflichtet ist, den Geltungsbereich des Ausländergesetzes zu verlassen, ist gemäß § 13 Abs. 1 AuslG abzuschicken, wenn seine freiwillige Ausreise gesichert ist oder eine Überwachung seiner Ausreise aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint. Die Abschiebung ist ein Vollzugsakt, durch den der Ausländer zwangsweise aus dem Geltungsbereich des Ausländergesetzes entfernt wird und in dem außerdem bestimmt wird, in welchen Staat der Ausländer abgeschoben wird. Die Verpflichtung zur Ausreise kann aufgrund einer Ausweisung bestehen (§ 10 Abs. 1 AuslG) oder aufgrund der Voraussetzungen von § 12 Abs. 1 Satz 1 AuslG, wenn der Ausländer weder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt noch von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit ist.

Nach § 13 Abs. 2 AuslG soll die Abschiebung unter Fristsetzung zur Ausreise angedroht werden. Bei Ausweisung des Ausländers soll die Androhung der Abschiebung mit der Ausweisung verbunden werden. Die Setzung der Frist, innerhalb derer der Ausländer freiwillig ausreisen kann, kann zur Unterbleiben, wenn dies durch besondere Gründe gerechtfertigt ist (§ 13 Abs. 2 Satz 2 AuslG). Beispiele für solche Gründe sind u. a. die Gefahr, daß der Ausländer während seiner Ausreisefrist strafbare Handlungen begeht, und die Gefährdung der öffentlichen Gesundheit bei ansteckender Krankheit (vgl. Nr. 12 zu § 13 AuslVwV). Abgesehen von solchen Ausnahmen soll dem Ausländer durch eine angemessene Fristsetzung Gelegenheit gegeben werden, seine persönlichen Angelegenheiten vor der Ausreise zu regeln.

Zur Durchführung der Abschiebung kann der Ausländer gegebenenfalls in Haft genommen werden (§ 16 AuslG).

### 1.3.4. Befristung der Wirkung von Ausweisung und Abschiebung

Der ausgewiesene oder abgeschobene Ausländer soll grundsätzlich nicht wieder einreisen und sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten dürfen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 AuslG kann diese Ausschlußwirkung bereits in der Ausweisungsverfügung, aber auch — in der Regel auf Antrag des Ausländers — nachträglich befristet werden. Die Entscheidung über die Befristung trifft die zuständige (§ 15 Abs. 1 Satz 3 AuslG) Ausländerbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Eine Befristung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 AuslG setzt voraus, daß der mit der Ausweisung verfolgte Zweck bereits mit einer zeitlich begrenzten Fernhaltung des Ausländers aus dem Geltungsbereich des Ausländergesetzes erreicht werden kann (vgl. Nr. 1 Satz 1 und 2 zu § 15 AuslVwV). Dies ist regelmäßig nur in besonders gelagerten Fällen möglich. An weitere rechtliche Voraussetzungen ist die Befristung nicht geknüpft. Eine Antragstellung ist nicht

\*) Die Fraktion der AL stimmte gegen die Aufnahme der letzten beiden Sätze.

erforderlich. Daher muß die Ausländerbehörde bei jeder Ausweisung eines Ausländers, der einer Aufenthaltserlaubnis bedarf, Ermessenserwägungen darüber anstellen, ob eine Befristung der Ausweisung zur Zweckerreichung bereits ausreicht (vgl. Nr. 1 Satz 1 zu § 15 AuslVwV). Bei der Ermessensentscheidung ist die Ausländerbehörde insbesondere gebunden an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und an das Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG. Ausländer aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben einen Anspruch auf Befristung; ebenso mit Deutschen verheiratete Ausländer, in den Fällen der Ausweisung aufgrund von § 10 Abs. 1 Nr. 2 AuslG, allerdings erst dann, wenn er sich angemessene Zeit straffrei geführt hat.

#### 1.4. Duldung

Nach § 17 Abs. 1 AuslG kann die Abschiebung eines Ausländers zeitweise ausgesetzt und sein Aufenthalt geduldet werden. Damit entfällt für eine begrenzte Zeit der Anspruch des Staates, die Abschiebung zwangsweise durchzusetzen. Die Erteilung der Duldung setzt voraus, daß die Pflicht zur Ausreise besteht, die Abschiebung zulässig ist, ihrer Durchführung jedoch Hinderungsgründe entgegenstehen, z. B. aus humanitären und politischen Gründen (vgl. Nr. 1 zu § 17 AuslVwV).

Liegen diese Voraussetzungen vor, entscheidet die zuständige Ausländerbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Nach § 17 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 AuslG wird die Duldung befristet und kann auch räumlich beschränkt werden. Da die Duldung die Pflicht zum Verlassen des Geltungsbereichs des Ausländergesetzes und die Abschiebung lediglich aussetzt, soll sie aus Gründen der Kontrollierbarkeit des Ausländers in der Regel räumlich begrenzt werden (vgl. Nr. 4 des § 17 AuslVwV). Die Gestattung der Erwerbstätigkeit ist zulässig.

## 2. Verfahrensweise der Berliner Ausländerbehörde

### 2.1. Vorbemerkungen

Die Ausländerbehörde mit 190 bis 200 Mitarbeitern (Zeuge Grunst, Protokoll vom 25.1.1983, S.145) untersteht als eigenes Referat B in der Abteilung Ordnungsaufgaben dem Berliner Polizeipräsidenten. Die zuständige Widerspruchsbehörde ist die Abteilung III beim Senator für Inneres. (Gliederung der Ausländerbehörde s. Anlage 10.) Bis zum Juli 1980 war die Ausländerbehörde unter jeweils einem Gruppenleiter in zwei Gruppen eingeteilt, die nach Buchstaben sowie Sachgebieten gegliedert und jeweils auch für Asylangelegenheiten zuständig waren. Mit der Zunahme der Asylanträge wurde ab 1977 sukzessive ein Sonderarbeitsgebiet „Asyl“ eingerichtet. Mitte 1980 wurden die mit den Asylanträgen zusammenhängenden Bearbeitungsvorgänge unter einem eigenen Gruppenleiter in einer dritten Gruppe zusammengefaßt. Ab Juli 1980 wurden die Gruppenleiter schrittweise von ihrer bis dahin neben ihren sonstigen Aufgaben wahrgenommenen Prozeßvertretung zur Arbeitsentlastung entbunden. Im September 1981 war die Neuorganisation der Ausländerbehörde im wesentlichen abgeschlossen. Im einzelnen wird auf die in der Anlage wiedergegebenen Organigramme verwiesen.

#### 2.1.1. Arbeitsbelastung

Nach Aussagen des Zeugen Knief (Protokoll vom 8.2.1983, S.122) fielen in die Zuständigkeit der Gruppe 2 der Ausländerbehörde ca. 120 000 Akten, in die der Gruppe 1 ca. 240 000 (Zeuge Scheunemann, Protokoll a. a. O. S.161); die Zuständigkeit des Hauptsachbearbeiters umfaßte ca. 26 000 Akten (Zeuge Woschei, Protokoll vom 8.2.83, S.88). Der einzelne Sachbearbeiter bearbeitete ca. 70 bis 90 Akten pro Tag (Protokoll vom 8.2.1983, S.67, Zeugin Müller), der Gruppenleiter etwa 50 (Zeuge Scheunemann a. a. O.). Dazu kamen eine Vielzahl von Telefonaten und Vorsprachen seitens der Rechtsanwälte oder Antragsteller. In diesem Zusammenhang hat es vom Personalrat Ordnungsaufgaben bei dem Polizeipräsidenten in Berlin Klagen über ständige Arbeitsüberlastung gegeben, die noch dadurch erhöht wurde, daß täglich ein referatsinterner Personalausgleich notwendig war. Es wurden von Lage und Größe unzureichende Räume, mangelhafte Ausstattung, unzureichende Beschriftungen und Hinweise in ausländischen Sprachen und wegen zuwenig Personal schlechte Arbeitsabläufe beklagt. Dies und das Verhalten der Ausländer führten zu einer besonderen physischen und psychischen Belastung der Mitarbeiter „und in der Öffentlichkeit zu sehr kritischen Darstellungen über die unzumutbaren Arbeitsbedingungen, die durch die kurzfristig steigenden Zahlen der Asylbewerber dort anzutreffen waren“ (Zeuge Brinckmeier, Protokoll vom 3.2.83, S.7). Der Ausschuß hat die Ausländerbehörde besichtigt und zur Kenntnis genommen, daß unter Beachtung eines fortentwickelten Organisationsgutachtens die Arbeitsabläufe verbessert werden. Dazu wird in erheblichem Maße die räumliche Trennung der Asylstelle von der übrigen Ausländerbehörde beitragen.

#### 2.1.2. Poststelle\*)

Insbesondere hat für den Zeitraum, auf den sich der Untersuchungsauftrag bezieht, die Arbeitsweise der Poststelle eine wichtige Rolle gespielt. Einige Rechtsanwälte versuchten den Zeitverzögerungen, die durch die Überlastung der Poststelle und den behördlichen Aktenversand entstand, dadurch entgegenzuwirken, daß sie ihre Schreiben bei den zuständigen Sachbearbeitern persönlich abgaben und ihnen die Möglichkeit zur telefonischen Rücksprache einräumten (vgl. Zeugin Müller, Protokoll vom 8.2.83, S.66; Zeuge Knief, Protokoll vom 8.2.83, S.124; Zeuge Scheunemann, Protokoll vom 8.2.83, S.146). Den Bekundungen des Zeugen Dr. Schmitz zufolge dienten solche Rücksprachen der Beschleunigung der Verfahren durch sofortige Sachaufklärung und Information, wie die jeweiligen Verfahren schnell bearbeitet werden konnten (vgl. Protokoll vom 17.2.1983, S.3, S.41).

Zu der arbeitsmäßigen Belastung trug bis zur Zusammenfassung der Asylangelegenheiten in einer eigenen

\*) Die Fraktion der AJ, stimmte gegen die Aufnahme von 2.1.2. bis 2.2. einschließlich in den Bericht.

Gruppe auch die große Zahl der unbegründeten Asylanträge bei. Die Vertretung dieser Fälle lag in den Händen einiger weniger Rechtsanwälte, die zum Teil auf Vordrucken, zum Teil mit pauschalierten Begründungen ihre Anträge einreichten.

Der in diesem Zusammenhang gegenüber dem Untersuchungsausschuß wiedergegebene Verdacht der Schlepptätigkeit wurde im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag nicht weiter verfolgt. Als im Asylbereich besonders genannte Rechtsanwälte wurden insbesondere Moser, Ahnert, Minckner & Staudinger, Dr. Gerl angeführt, wobei sich der Umfang der pauschalen Vertretung von ca. 320 in vier Monaten im Falle des Abgeordneten Dr. Gerl (Schreiben des Sachbearbeiters Scheunemann vom 11. März 1983) bis hin zu insgesamt rund 16 000 im Falle der Kanzlei Minckner & Staudinger (vgl. Zeuge Hollenberg, Protokoll vom 10. 2. 1983, S. 102) bewegte.

### 2.1.3. Aktenführung

Die Schwierigkeiten in der Ausländerbehörde können zu einem Teil auch in der Aktenführung gesehen werden.

Die Akten sind nicht immer so geführt, daß sie aus sich heraus verständlich waren und die getroffenen Entscheidungen nachvollzogen werden konnten. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn positive Entscheidungen getroffen worden waren, die eine gerichtliche Nachprüfung nicht erwarten ließen. In diesen Fällen wurde auf eine Begründung auch dann verzichtet, wenn sie auf Gründen beruhte, die aus der Akte nicht zweifelsfrei erkannt werden konnten.

#### 2.1.3.1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen, soweit sie den Gegenstand dieses Untersuchungsausschusses betreffen, ergeben sich aus dem Berliner Verwaltungsverfahrensgesetz, aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz und aus der Geschäftsordnung des Polizeipräsidenten in Berlin, die in der Anlage 8 im einzelnen dargestellt sind.

#### 2.1.3.2. Tatsächliche Feststellungen

Akten sind häufig nur teilweise oder überhaupt nicht durchnummeriert; ebenso wurden teilweise Vorgänge nicht in zeitlicher Reihenfolge abgeheftet. Dies mag seine Ursache in dem in großem Umfange notwendigen internen Aktenversand (z. B. bei Widersprüchen, Vorlagen beim Dienstvorgesetzten, Gerichtsverfahren) haben.

Der Untersuchungsausschuß und auch die vor ihm geladenen Mitarbeiter der Ausländerbehörde konnten zum Teil Namens Kürzel mangels der dazugehörigen Namensstempelabdrücke nicht identifizieren. Weil regelmäßig Vermerke und Entscheidungsbegründungen weitestgehend fehlen und der jeweilige Sachbearbeiter nicht ermittelt werden konnte, blieben Fragen zum Verfahrensablauf unbeantwortet oder konnten zum Teil auch von den Sachbearbeitern nicht nachvollzogen werden. In einigen Akten sind die Seiten nicht durchgehend chronologisch abgeheftet. Manche Vorgänge befinden sich in den Akten anderer Ausländer. Zum Teil fehlen auch erforderliche Vermerke über Telefonate und Vorsprachen von Rechtsbeiständen. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß es sowohl nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 69 Abs. 2 i. V. m. § 39 Abs. 2 Nr. 1 u. 3) einer Begründung von positiven Entscheidungen nicht bedarf, nach der Geschäftsordnung des Polizeipräsidenten (GOPol, Erlaß des Innensenators von 1977) die Verwendung von Namensstempeln nicht in allen Fällen vorgeschrieben ist, als auch das verwaltungsinterne Festhalten von Entscheidungsgründen nicht in jedem Falle geboten ist. Soweit diese Aktenführung bedenklich erscheint, ist zu berücksichtigen, daß der Zustand der Akten aufgrund von Vorlagen bei der Senatsinnenverwaltung und bei den Gerichten bekannt war; diesbezügliche Rügen sind dem Untersuchungsausschuß nicht bekanntgeworden. Außerdem ist von allen Zeugen übereinstimmend bestätigt worden, daß die Ausländerbehörde in dem fraglichen Zeitraum arbeitsmäßig stark belastet war.

#### 2.1.4. Leitung der Ausländerbehörde

Im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag wurden Vorwürfe gegen den Leiter der Ausländerbehörde, Herrn Regierungsdirektor Harald Hollenberg, erhoben. Um

deren Klärung zu ermöglichen, wurde er einstweilig zur Führerscheinbehörde versetzt. Die disziplinarrechtlichen Ermittlungen sind zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Ohne deren Ergebnis vorgreifen zu wollen, stellt der Untersuchungsausschuß unbeschadet der Einzelfeststellungen zu Einzelfragen im Bericht fest, daß der persönliche Einsatz des Leiters der Ausländerbehörde, Herrn Hollenberg, übereinstimmend von den Zeugen Ulrich, Brinckmeier, Weißmann und Galinski (Protokolle vom 27. 1. 1983, S. 63; vom 3. 2. 1983, S. 7; vom 8. 2. 1983, S. 3; vom 3. 2. 1983, S. 122) anerkannt worden ist. Er habe bis „zum Umfallen“ und „rund um die Uhr“ gearbeitet (Zeuge Ulrich, Protokoll vom 27. 1. 1983, S. 63 und 28), und es sei „nicht etwa Kritik an der Arbeitsfähigkeit des Leiters der Ausländerbehörde“ an die Innenverwaltung herangetragen worden (Brinckmeier, Protokoll vom 3. 2. 83, S. 7). Nach Hollenbergs eigenen Bekundungen (Protokoll vom 10. 2. 83, S. 27/28) habe er es unabhängig von seiner arbeitsmäßigen Belastung für seine Pflicht gehalten, jederzeit für Rücksprachen zur Verfügung zu stehen. In seiner mehr als 11jährigen Tätigkeit als Leiter der Ausländerbehörde habe er „zahllose Entscheidungen in Problemfällen getroffen und treffen müssen“, die an ihn von den unterschiedlichsten Stellen und von verschiedenen Seiten herangetragen worden seien (dienstliche Äußerung vom 24. 11. 1982, S. 11). In diesem Sinne äußerte sich auch der Gruppenleiter und stellvertretende Referatsleiter Scheunemann (Protokoll vom 8. 2. 83, S. 146 und 150), wonach „eine ganze Menge Anwälte immer wieder vorgeschrieben“ hätten, so daß das für die Ausländerbehörde „eigentlich ein Routineproblem“ sei, und die Rechtsanwälte durch die Auswahl dessen, den sie in der Behördenhierarchie ansprächen, auch bestimmten, wer die Entscheidung trafe, unabhängig davon, daß „unausgewogen Ermessensfaktoren“ übrig bleiben könnten, die dann der Entscheidung oder Klärung des Referatsleiters bedürften (Protokoll a. a. O., S. 147; vgl. auch Zeuge Pfaff, Protokoll vom 10. 2. 1983, S. 3).

## 2.2. Allgemeines\*)

Die Formulierung des Untersuchungsauftrages stellt den Untersuchungsausschuß vor die Schwierigkeit, sämtliche oder zumindest einen repräsentativen Teil der Akten des Referats Ausländerangelegenheiten beim Polizeipräsidenten (Ausländerbehörde) zu untersuchen, um den Auftrag in vollem Umfang zu erfüllen. Angesichts der Vorgeschichte, die zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses geführt hatte (vgl. Punkt 2 des Untersuchungsauftrages), meinte der Untersuchungsausschuß es vertreten zu können, die Anzahl der zu untersuchenden Fälle zu beschränken. Er ist sich bewußt, daß es dabei zu Zufälligkeiten kommen mußte. Demzufolge lag dem Untersuchungsausschuß auch nur ein geringer Bruchteil der von der Berliner Ausländerbehörde bearbeiteten Verfahren vor, und beschränkte sich der Ausschuß bei der Ladung und Befragung auf diejenigen Zeugen, die namentlich aus dem vorliegenden Aktenmaterial hervorgegangen sind.

Schließlich war dem Untersuchungsausschuß bewußt, daß — ein unkorrektes Verfahren der Ausländerbehörde unterstellt — dieses normalerweise in all den Fällen, in denen es zu einer den Antragsteller begünstigenden Entscheidung kam, zu keinen Beschwerden seitens des Betroffenen geführt hat. Die Frage nach der Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung konnte also überhaupt nur in den Fällen überprüft werden, in denen aus den vorliegenden Akten selbst Abweichungen erkennbar waren oder konkrete Vorwürfe gegenüber der Ausländerbehörde erhoben worden waren.

Der Untersuchungsausschuß konnte im übrigen davon ausgehen, daß — wiederum eine unkorrekte Entscheidung der Ausländerbehörde unterstellt — in allen den Fällen, in denen dem Begehren der Antragsteller nicht entsprochen wurde, diese Entscheidung im Widerspruchs- und Verwaltungsgerichtsverfahren überprüft worden ist. Bei der Fülle der Verfahren kann deshalb angenommen werden, daß mögliche Fehlentscheidungen der Ausländerbehörde von den Gerichten korrigiert wurden und zu keiner Rechtseinsbuße bei den Betroffenen geführt haben.

Bei der Erfüllung des Untersuchungsauftrages entbehrt es nach Auffassung des Untersuchungsausschusses nicht der Willkürlichkeit, daß sich wegen bestimmter, in einer

\*) keine Zustimmung der Fraktionen der SPD und AL: siehe Minderheitsbericht rechte Spalte.

## 2.2. Allgemeines

Der Untersuchungsauftrag war in vollem Umfang vom Untersuchungsausschuß nicht zu erfüllen. Dazu hätte es der Überprüfung sämtlicher oder zumindest eines repräsentativen Teils der Akten des Referats Ord B des Polizeipräsidenten in Berlin bedurft.

Die Untersuchungen mußten sich daher auf das dem Untersuchungsausschuß vorliegende Aktenmaterial, also einen geringen Bruchteil der von der Berliner Ausländerbehörde zu bearbeitenden Verfahren, und die Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsausschuß beschränken.

Der Frage nach der Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes konnte demzufolge auch nur insofern nachgegangen werden, als zu prüfen war, ob in einzelnen vorliegenden Fällen Abweichungen von diesem Grundsatz festgestellt werden konnten.

Besondere Schwierigkeiten verursachte die Formulierung „unkorrektes Auftreten“ von Ausländern und ihren Rechtsbeiständen in Nr. 1 b) des Untersuchungsauftrages. Der Begriff selbst bedarf der Auslegung und kann auch unterschiedlich interpretiert werden. Zudem beinhaltet er sowohl eine objektive als auch eine subjektive Komponente: Zum einen das tatsächliche Verhalten, zum anderen das mögliche Motiv und die Absichten des betreffenden Ausländers oder Rechtsbeistands. Um allzugroße Interpretationsspielräume zu vermeiden, wurde daher nur geprüft, ob das Verhalten des Ausländers oder Rechtsbeistands zu werten ist als ordnungsgemäß und — soweit dies auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse verneint werden muß — ob dieses subjektiv vorwerfbar erscheint.

Bei der Bewertung der Zeugenaussagen muß berücksichtigt werden, daß — ausweislich der Protokolle — über den Gegenstand der Untersuchung Gespräche geführt wurden zwischen

- dem Zeugen Schmitz und dem Zeugen Schwarzbaum (vgl. Protokoll vom 17. Februar 1983, S. 9 und 10, Protokoll vom 1. März 1983, S. 7),
- dem Zeugen Schmitz und dem Zeugen Hollenberg (vgl. Protokoll vom 15. März 1983, S. 105),



Illustrierten namhaft gemachter Fälle die Untersuchung der Arbeitsweise der Ausländerbehörde im wesentlichen auf die von einem bestimmten Rechtsanwalt vertretenen Fälle konzentriert hat. Die Beantwortung der Frage, ob dieser Rechtsanwalt, der Zeuge Dr. Schmitz, generell unter Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes in besonderer Weise von Mitarbeitern der Ausländerbehörde behandelt wurde, mußte daran scheitern, daß die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes nur an Hand von Einzelfällen überprüft werden kann. Vergleichbare Einzelfälle lassen sich aber nicht beiziehen, da die Aktenordnung nicht auf Fallgruppen oder auf die Namen der vertretenden Rechtsanwälte, sondern nur auf die Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Ausländer abstellt. Deshalb konnte der Untersuchungsausschuß auch nicht der Frage nachgehen, ob zum Beispiel Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin, die Ausländer bei der Ausländerbehörde vertreten haben, wie zum Beispiel der Abgeordnete Hans-Georg Lorenz (SPD) und die Abgeordnete Rita Kantemir (AL), im Hinblick auf ihr Mandat eine besondere Behandlung erfahren haben. Der Untersuchungsausschuß hat aber zur Kenntnis genommen, daß für den Tätigkeitsbereich des Abgeordneten und Rechtsanwalts Dr. Schmitz die Ausländerbehörde auch zu Ungunsten des Antragstellers entschieden hat (Protokoll vom 10. 2. 1983, Aussage Hollenberg, S. 23).

Unter den zuvor dargestellten Schwierigkeiten und Gegebenheiten hat der Untersuchungsausschuß folgende Fälle untersucht:

— den Beschäftigten des Referats Ord B (vgl. die Aussage der Zeugin Müller im Protokoll vom 8. Februar 1983, S. 67, und die Aussage des Zeugen Knief im selben Protokoll, S. 121).

Der Zeuge Schmitz hat darüber hinaus nach seinen eigenen Bekundungen (vgl. Protokoll vom 15. März 1983, S. 130) das Protokoll der Zeugenaussage seiner Tochter Sabine gelesen. Im übrigen war es den Zeugen insgesamt möglich, sich auf Grund von Presseberichten teilweise über die Aussagen anderer Zeugen zu unterrichten (vgl. u. a. Aussage des Zeugen Hollenberg im Protokoll vom 10. Februar 1983, S. 121, Aussage des Zeugen Schmitz im Protokoll vom 17. Februar 1983, S. 28, und die Bekanntgabe des Vorsitzenden über die Sendung wörtlicher Zitate aus der Aussage des Zeugen Dr. Gerl in der SFB-Sendung „Bero-lina“ im Protokoll vom 15. März 1983, S. 128).

Bei der Auswertung der Ausländerakten bereitete es regelmäßig Schwierigkeiten, die einzelnen Verfahrensschritte und Entscheidungen nachvollziehen zu können.

### 2.2.1. Aktenführung

Die Akten sind häufig nur teilweise oder überhaupt nicht durchnummeriert; ebenso wurden wiederholt Vorgänge nicht in zeitlicher Reihenfolge abgeheftet. Bei Vermerken und Verfügungen fehlt oft das Stellenzeichen des jeweiligen Bearbeiters, oder es ist unleserlich. Ähnliches gilt für Namenskürzel zur Abzeichnung von Vermerken oder Verfügungen: Sie konnten — auch von als Zeugen vernommenen Mitarbeitern des Referats Ord B — vielfach nicht identifiziert werden, weil der dazugehörige Namensstempelabdruck nicht daruntergesetzt war. Dementsprechend konnten in derartigen Fällen Sachbearbeiter nicht festgestellt und zu bestimmten Entscheidungen befragt werden, obwohl dies wegen mangelnder Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen erforderlich gewesen wäre (zur Identifizierbarkeit z. B. selbst der Zeuge Hollenberg im Protokoll vom 15. Februar 1983, S. 7: „Ich glaube, das ist das Zeichen von Frau Brendel.“).

Weil regelmäßig — auch bei außergewöhnlichen und schwierigen Fällen — Vermerke und Entscheidungsbegründungen weitestgehend fehlen, die Sachbearbeiter nicht ermittelt werden konnten, blieb ein Gutteil der Fragen zum Verfahrensablauf unbeantwortet. Selbst mit den fraglichen Vorgängen befaßte Bearbeiter konnten dem 1. Untersuchungsausschuß nicht mehr darlegen, weshalb bestimmte Entscheidungen getroffen wurden, sondern bemühten sich, dies „zusammenzureimen“. Auch war die Einschätzung dessen, was ein „besonderer“ und damit schwieriger oder ein „normaler“ und damit einfacher Fall ist — mit der Folge unterschiedlicher Entscheidungskompetenz —, teilweise gegensätzlich: Während der Fall des Iraners Mehdi Sharif-Mohammadi beispielsweise von der Sachbearbeiterin Frau Müller und dem Sachgebietsleiter Herrn Woschei als „normaler“ Fall klassifiziert wurde, betrachteten ihn der Sachbearbeiter Herr Pfaff und der Referatsleiter Herr Hollenberg als „besonderen“ (vgl. die Zeugenaussagen von Frau Müller und Herrn Woschei im Protokoll vom 8. Februar 1983, S. 67 bzw. 89, von Herrn Pfaff im Protokoll vom 10. Februar 1983, S. 4 und von Herrn Hollenberg vom 15. Februar 1983, S. 46).

Erforderliche Vermerke über Telefonate und Vorsprachen von Rechtsbeiständen fehlen zu entscheidenden Fragen völlig, so daß der Verfahrensablauf in der jeweiligen Akte unvollständig und daher nicht nachvollziehbar ist. Schließlich konnte verschiedentlich nicht geklärt werden, weshalb in Zweifelsfragen das entscheidungserhebliche Vorbringen des Ausländers oder des Rechtsbeistandes nicht überprüft oder Nachweise dafür gefordert wurden.

### 2.2.2. Mangelnde Trennung von tatbestandsmäßigen Voraussetzungen (Negativschanke) und Ermessensausübung

Die rechtliche Würdigung der Entscheidungspraxis der Berliner Ausländerbehörde konnte nur unzureichend vorgenommen werden, weil unklar ist, ob und wie die Ausländerbehörde geprüft hat, inwieweit die (weitere) Anwesenheit des Ausländers „Belange der Bundesrepublik Deutschland“ beeinträchtigt und sich schon daraus Rechtsfolgen ergeben, oder ob die Ausländerbehörde in Ausübung ihres

sich bei Verneinen einer Beeinträchtigung von „Belangen der Bundesrepublik Deutschland“ eröffnenden Ermessens abwägt und entscheidet. Aber auch die Ermessensentscheidungen selbst konnten nicht immer nachvollzogen werden\*).

## 2.3. Besondere Gruppen und Einzelfälle\*)

### 2.3.1. Russisch-jüdische Emigranten

Zum besseren Verständnis des Bereichs der russisch-jüdischen Zuwanderer, der nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses von großer politischer Bedeutung war, wird im folgenden die Entwicklung dargestellt.

Ende der siebziger Jahre gab es erste Hinweise, daß die jüdischen Emigranten aus der Sowjetunion mit gefälschten Papieren illegal in die Bundesrepublik Deutschland einreisten. Nach Bekundung des Zeugen Ulrich, der seinerzeit Innensenator war (Protokoll vom 27.1.83, S. 24 ff.), verhielt sich Berlin im Gegensatz zu anderen Bundesländern immer sehr großzügig bei der Einreise dieses Personenkreises, weil sich die Stadt auf Grund ihrer Geschichte und ihrer Tradition in besonderer Weise diesen Personen verpflichtet fühlte und sie in Abstimmung mit der jüdischen Gemeinde zu Berlin daran interessiert war, diese zu stärken. Der Zeuge Ulrich, der diesen Personenkreis als „für Berlin interessant“ bezeichnete, führte zur Abstimmung des weiteren Vorgehens am 6. März 1980 und, nachdem es fast 300 Ermittlungsverfahren gegen illegale eingereiste jüdische Emigranten gegeben hatte, nochmals im Juli 1980 ein Gespräch mit dem Vorsitzenden der jüdischen Gemeinde zu Berlin, dem Zeugen Heinz Galinski.

Nach vorbereitenden Erörterungen im Sicherheitsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin und im Senat erging am 19. September 1980 die unter Ziffer 1.2.3.3. wiedergegebene Weisung mit dem Inhalt, daß jüdischen Zuwanderern, die die Einreisevorschriften nicht erfüllten, weder eine Aufenthaltserlaubnis noch eine Duldung zu erteilen sei. Ausnahmen waren für Fälle der Familienzusammenführung auch dann vorgesehen, wenn der Zuwanderer die Einreisevorschriften verletzte. Soweit im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit gegen den Zeugen Dr. Schmitz der Vorwurf erhoben wurde, er habe dabei seine Kenntnisse aus seiner parlamentarischen Tätigkeit — insbesondere aus der Mitgliedschaft im Sicherheitsausschuß — verwendet, hat dazu der Zeuge Ulrich die Auffassung vertreten, daß die anderen Rechtsanwälte ebenso gut hätten informiert sein können, da die Weisung vom 19. September 1980 nicht geheim war (Protokoll vom 27.1.1983, S. 63).

In einer Abteilungsleitersitzung der Innenverwaltung am 1. Oktober 1980 hat der Zeuge Ulrich (vgl. Protokoll vom 27.1.1982, S. 26) den Begriff der Familienzusammenführung, der „nicht eng gefaßt werden sollte“, dahingehend interpretiert, daß im Einzelfall Personen auch ohne verwandtschaftliche Beziehungen, aber mit Bekanntenkreis in Berlin oder mit Eigentum in Berlin, oder Personen, die nur „gern nach Berlin wollten oder sich bereits irgendwo auf dem Wege nach Berlin befanden“ und die als Härtefälle von der jüdischen Gemeinde genannt wurden, ebenfalls von der Innenverwaltung zwecks Erteilung einer Duldung „großzügig“ (Zeuge Brinckmeier, Protokoll vom 3.2.1983, S. 20) überprüft werden sollten.

Der gesamte Vorgang wurde in öffentlicher Sitzung am 26. November 1980 im Innenausschuß des Abgeordnetenhauses erörtert, wobei der Zeuge Schmitz sich für eine großzügige Gestattung des Aufenthalts einsetzte und der Zeuge Galinski wie auch der Zeuge Schmitz und der Zeuge Ulrich eine Überprüfung dieses „Stop-Erlasses“ nach einem bestimmten Zeitraum in Aussicht stellten. Der Zeuge Galinski machte darüber hinaus deutlich, daß durch diese Stichtagsregelung die legale Zuwanderung und die Familienzusammenführung nicht betroffen seien.

Zu der Frage, welche Befugnisse in diesem Zusammenhang die jüdische Gemeinde zu Berlin und insbesondere deren Vorsitzender, der Zeuge Galinski, hatte, hat der Untersuchungsausschuß im einzelnen festgestellt:

\*) keine Zustimmung der Fraktionen der SPD und AL: siehe Minderheitsbericht rechte Spalte.

## 2.3. Besondere Gruppen und Einzelfälle

Unter den genannten Voraussetzungen waren vom 1. Untersuchungsausschuß die Fälle der russisch-jüdischen Emigranten, der Iraner Mehdi Sharif-Mohammadi und Fereydoon Bijanpour, des israelischen Staatsangehörigen Giora Vardi, der türkischen Staatsangehörigen Fadime und Veli Mete, der indischen Spezialitätenköche sowie schließlich weiterer im Untersuchungsverfahren nicht so bedeutsamer Fälle zu untersuchen.

### 2.3.1. Russisch-jüdische Emigranten

Zu diesem Komplex wurden insgesamt 76 Akten ausgewertet. Der wesentliche Akteninhalt wurde auf einem dazu entwickelten Formular vermerkt und ist dem Bericht als Anlage 5 beigelegt.

Die Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde war für diesen Personenkreis durch die Weisung des Senators für Inneres vom 19. September 1980 in der modifizierten Fassung vom 21. März 1981 gebunden (vgl. 1.2.3.3.). Danach durfte die Ausländerbehörde nach dem 22. September 1980 illegal eingereisten russisch-jüdischen Emigranten weder eine Aufenthaltserlaubnis noch eine Duldung erteilen. Diese Personen waren grundsätzlich zur Ausreise aufzufordern. Ausnahmen sollten im Einzelfall möglich sein bei Familienzusammenführungen. Als Angehörige im Sinne der Weisung galten im Regelfall: Ehegatten, minderjährige und volljährige Kinder und Eltern sowie minderjährige Geschwister, wenn beide Eltern verstorben sind. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Entscheidungspraxis hatte sich der Senator für Inneres zunächst ausdrücklich seine Zustimmung vorbehalten, jedoch mit der späteren Modifizierung der Weisung die Überwachung und Gewährleistung der einheitlichen Entscheidungspraxis in die Kompetenz des Referats Ord B zurückgegeben. Dort hatte der Referatsleiter Hollenberg mit Weisung vom 19. März 1981 angeordnet, ihm sowohl Ausweisungen als auch positive Ausnahmemeasurements der Familienzusammenführung vor Bekanntgabe vorzulegen.

In Fällen möglicher positiver Entscheidungen der Ausländerbehörde sollte aber gleichwohl davon abgesehen werden, wenn schon abzusehen war, daß diese Personen auf Dauer den Lebensunterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe bestreiten konnten, weil keine Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit absehbar war oder vorhandene Angehörige finanziell nicht zur Unterstützung in der Lage waren (Weisung Nr. 131 vom 24. September 1980, vgl. Blatt Nr. 138 Akte „Israel“ des Senators für Inneres (0345/75), Band 4, 1980 — Juli 1982).

Diese Weisung hatte der Senator für Inneres mit dem Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde zu Berlin besprochen. Die Abteilung Soziale Fürsorge der Jüdischen Gemeinde betreute die Zuwanderer bei der Wohnraumbeschaffung, bei der Arbeitsbeschaffung, bei der Klärung aufenthaltsrechtlicher Fragen und, sofern die Voraussetzungen vorlagen, auch bei der Anerkennung als Vertriebene. Der Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde war der Auffassung, daß auf Grund dieser Hilfe eine anwaltliche Betreuung der Zuwanderer nicht erforderlich war. In einem Rundschreiben an alle Mitglieder der Jüdischen Gemeinde zu Berlin hat er auf die Hilfe durch die Einrichtung der Gemeinde hingewiesen und vor „Schleppern“ gewarnt.

Ausweislich der Akte „Israel“ des Senators für Inneres (0345/75) Band 4, 1980 — Juli 1982, Blatt 4, hat auch Rechtsanwalt Dr. Schmitz eine Kopie der Weisung des Senators für Inneres vom 19.9.1980 erhalten. Der handschriftliche Vermerk auf Blatt 4, rechts oben lautet: „Ko-

\*) Vgl. dazu: Dr. Erhard Schüler, „Die Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde“, erörtert an Hand der Verwaltungspraxis in Berlin. Schriftreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung, Band 32, Berlin 1974, der ähnliches auf S. 42 feststellt.

Bereits am 28. August 1980 hatte der damalige Innenminister Ulrich in einer Polizeidienstbesprechung erklärt, daß die bei einer Stichtagsregelung entstehenden Härtefälle zwar geregelt werden mußten — wie er es auch zuvor mit dem Zeugen Galinski besprochen hatte —, daß es aber „nun nicht etwa schon als Härtefall angesehen werden“ sollte, wenn die jüdische Gemeinde bzw. die von ihr für den Kreis der Zuwanderer geschaffene Betreuungsstelle jemanden namhaft machen würde. Solche „von dort vorgeprüfte Einzelfälle“ sollten dann von der Innenverwaltung und nicht von der nachgeordneten Behörde Polizei entschieden werden (Zeuge Ulrich, Protokoll vom 27. 1. 1983, S. 25 f., 45). Tatsächlich oblag die Entscheidung über die Einzelfälle dem damaligen Senatsdirektor Brinckmeier.

Aus dieser Regelung leitete offenbar der Zeuge Galinski die Befugnis ab, „daß der Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Berlin die Möglichkeit erhält, auch unabhängig vom Stichtag für Personen, die der jüdischen Gemeinde zu Berlin und dem Land Berlin von Nutzen sind, eine Aufenthaltserlaubnis zu erwirken“ (vgl. Schreiben des Zeugen Galinski vom 2. Februar 1981 an den Zeugen Hollenberg). Gegen diese Auffassung wandte sich — auch bezüglich eines Widerspruchsrechts der jüdischen Gemeinde bei negativ entschiedenen Fällen — der Zeuge Brinckmeier im März 1981. Demgegenüber sagte der Zeuge Galinski aus, er habe beim damaligen Innenminister einen Zettel mit dem von ihm als Härtefall eingeschätzten Namen eingereicht und sei dann davon ausgegangen, daß die Aufenthaltserlaubnis erteilt werde oder er habe auch „sehr viel telefonisch in dieser Beziehung gehandelt“ (Protokoll vom 3. 2. 1983, S. 127, 142).

Neben der jüdischen Gemeinde, die vorwiegend tätig wurde, und einigen anderen Rechtsanwälten vertrat in einem „minimalen Teil auch Rechtsanwalt Dr. Schmitz Zuwanderer jüdischen Glaubens, zum Teil wurde er parallel zur jüdischen Gemeinde in denselben Fällen vorstellig (Zeuge Hollenberg, Protokoll vom 10. 2. 1983, S. 67, 89—100; Zeuge Galinski, Protokoll vom 3. 2. 1983, S. 106, 128/140).

Eine Modifizierung erfuhr die Weisung vom 19. September 1980 am 21. März 1981 (vgl. 1.2.3.3.) mit der Maßgabe, daß im Falle der Familienzusammenführung für erstmalige Erteilung der Duldung und bei kriminell gewordenen jüdischen Zuwanderern vor der Ausweisung nicht mehr die Zustimmung des Innenministers eingeholt werden mußte, sondern die Ausländerbehörde selbst entscheiden sollte und sicherzustellen war, daß innerhalb der Behörde „eine einheitliche Entscheidungspraxis stattfindet“. Mit Weisung vom 19. März 1981 hatte dort der Leiter der Ausländerbehörde angeordnet, ihm sowohl Ausweisungen als auch positive Ausnahmeentscheidungen der Familienzusammenführung vor Bekanntgabe vorzulegen, „um eine einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen“, und diese Regelung der Abt. III C der Innenverwaltung am 23. März mitgeteilt (vgl. auch Protokoll vom 10. 2. 1983, S. 46).

In Fällen möglicher positiver Entscheidungen der Ausländerbehörde sollte gleichwohl von einer positiven Entscheidung abgesehen werden, wenn zu erwarten war, daß diese Personen auf Dauer den Lebensunterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe bestreiten konnten, weil keine Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit absehbar war oder vorhandene Angehörige finanziell nicht zur Unterstützung in der Lage waren (Weisung Nr. 131 vom 24. September 1980, vgl. Blatt 138, Akte „Israel“ des Senators für Inneres (0345/75), Bd. 4, 1980 — Juli 1982).

Ausweislich der Akte „Israel“ des Senators für Inneres (0345/75) Bd. 4, 1980 — Juli 1982, Bl. 4, hat Rechtsanwalt Dr. Schmitz eine Kopie dieser Weisung erhalten. Der handschriftliche Vermerk auf Blatt 4, rechts oben, lautet: „Kopie hat über Herrn Bielka der Abgeordnete Schmitz — CDU — erhalten. Namenskürzel, 4. 11. 80“. Entsprechend dem Inhalt dieser Weisung hat der Zeuge Dr. Schmitz (Protokoll vom 15. 3. 83, S. 103) seine Mandanten darauf hingewiesen, daß sie keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen dürften, ohne ihre Aufenthaltserlaubnis zu gefährden. Daß diese Belehrung in einer Reihe von Fällen in der Folgezeit nicht beachtet wurde\*), betrifft weder die Tätig-

\*) vgl. dazu die dem Bericht als Anlage 9 beigelegte Übersicht

pie hat über Herrn Bielka der Abg. Schmitz — CDU — erhalten. Namenskürzel 4. 11. 80“.

Wie sich aus Anlage 5 ergibt, handelte es sich bei den 76 Antragstellern bis auf einen ausschließlich um aus der Sowjetunion ausgewanderte Juden. Die überwiegende Anzahl besitzt die israelische Staatsbürgerschaft, ein kleiner Teil ist staatenlos. In insgesamt 43 Fällen reisten die Ausländer ohne die erforderliche Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks ein und hielten sich demnach zumindest vorübergehend illegal im Geltungsbereich des Ausländergesetzes auf. In 6 Akten findet sich überhaupt kein Anhaltspunkt für eine Einreise. Ein Nachweis über die Ausreise illegal aufhältlicher Ausländer und ihre erneute Einreise nach Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Wien ergibt sich nur aus den Akten von 18 Personen. Ein Antragsteller ist endgültig nach Israel zurückgekehrt.

Bis etwa November 1981 erfolgte die Einreise ohne die erforderliche Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks mit der Folge, daß die Ausländerbehörde die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ablehnte.

Zunächst wurde in einzelnen Fällen Widerspruch eingelegt. Später wurde von dem jeweiligen Antragsteller oder dessen Rechtsbeistand Rechtsmittelverzicht erklärt und angekündigt, daß nach Ausreise bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Wien ein neuer Antrag gestellt werden würde. Schon ab etwa Dezember 1981 wurde von vornherein der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Wien gestellt.

66 Personen wurden anwaltlich von Rechtsanwalt Dr. Schmitz betreut. In 19 Fällen fehlen in den Akten Vollmachten oder sind unvollständig, das heißt, die jeweilige Vollmacht enthielt teils keine Unterschrift, teils keinen Namen. Einige Vollmachten auf Rechtsanwalt Dr. Schmitz weisen ein Ausstellungsdatum in Berlin aus, das vor der Antragstellung in Wien liegt.

Nach seinen eigenen Angaben hat Rechtsanwalt Dr. Schmitz (vgl. Protokoll vom 17. Februar 1983, S. 7 und 8) dahingehend beraten, daß er im Sommer 1981 illegal aufhältlichen Zuwanderern empfahl, nach Wien auszureisen und die Anträge von dort zu stellen. Die anwaltliche Vertretung übernahm sein Rechtsanwaltsbüro. Er selbst war in dieser Angelegenheit zweimal in Wien, im September und am 22./23. Dezember 1981. Die in seinem Rechtsanwaltsbüro beschäftigte Zeugin Sadowski war sowohl mit ihm zusammen als auch einige Male allein in Wien. Dort traf sich Rechtsanwalt Dr. Schmitz mit russisch-jüdischen Emigranten zur anwaltlichen Beratung in einem Café und hat sie auch zur Botschaft begleitet (vgl. dasselbe Protokoll, S. 101/102). Für seine anwaltliche Tätigkeit hat Rechtsanwalt Dr. Schmitz seinen Angaben zufolge (vgl. dasselbe Protokoll, S. 22/23) gemäß einer jeweils getroffenen Honorarvereinbarung in der Regel DM 1 000,— erhalten\*). Von einer „Schleppertätigkeit“ der Zeugin Sadowski und einer Zahlungsverbarung von DM 3 500,— pro Person für die Beschaffung von Aufenthaltserlaubnis, Arbeitsplatz und Wohnung hat er nach eigenen Angaben nichts gewußt (vgl. dasselbe Protokoll u. a. S. 70 f.).

Die Zeugin Sadowski ist inzwischen vom Schöffengericht Tiergarten am 6. Mai 1983 wegen fortgesetzten Betruges zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung sowie zu einer Geldbuße von DM 7 500,— verurteilt worden. Das Gericht sah es als erwiesen an, daß sie in der Zeit ihrer Tätigkeit bei Rechtsanwalt Dr. Schmitz zwischen 1981 und 1982 gegen Entgelt unter dem Vorwand, ihnen Arbeit zu beschaffen, russisch-jüdische Emigranten nach Berlin gelockt hat.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, beruht allerdings auf dem Geständnis der Zeugin Sadowski. Vor dem 1. Untersuchungsausschuß hatte sie am 3. März 1983 weitgehend von ihrem Recht auf Zeugnisverweigerung Gebrauch gemacht. Zugestanden hatte sie allerdings, daß sie

\*) Honorarvereinbarungen sind nach § 3 BRAGO zulässig. Vgl. zur Abrechnung von Rechtsanwaltsgebühren auch die Gutachten der Rechtsanwaltskammer, die dem Bericht als Anlagen 6 und 7 beigelegt sind.

keit des Zeugen Dr. Schmitz noch begründet es den Vorwurf unkorrekten Verhaltens der Ausländerbehörde zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

Die Weisung vom 19. September 1980 in der modifizierten Fassung vom 21. März 1981 galt ausschließlich für Fälle der illegalen Einreise, regelte also nicht die Voraussetzung für eine legale Einreise der jüdischen Emigranten. Eine Regelung solcher Fälle beabsichtigte zwar später der damalige Senator für Inneres, der Zeuge Dahrendorf, nachzuholen. Er schrieb in dieser Angelegenheit auch an die Botschaften der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv und Wien, wobei er im Schreiben an den deutschen Botschafter in Wien das Interesse Berlins an dem Personenkreis der jüdischen Auswanderer aus der Sowjetunion wegen deren Integrationsfähigkeit und Integrationswilligkeit betonte (vgl. 1.2.3.3.).

Außerdem bat er den Polizeipräsidenten in Berlin um Stellungnahme zu seiner Absicht, die Einreise dieses Personenkreises durch die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen durch Sichtvermerk zu legalisieren. Es sollte

- a) die Antragstellung in Tel Aviv oder Wien erfolgen;
- b) die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks nach Zustimmung der Berliner Ausländerbehörde erfolgen, wenn u. a. auf Grund einer Prognose Möglichkeiten für den Antragsteller bestanden, in Berlin einen Arbeitsplatz zu erhalten;
- c) die Prognose in jedem Einzelfall auf einer Äußerung des Arbeitsamtes beruhen.

Ob in diesen Fällen — wie bei illegaler Einreise — die Aufenthaltserlaubnis nur in Fällen der Familienzusammenführung erteilt werden sollte, wurde nicht erörtert.

Diese Initiative des Innensensors blieb jedoch im Anfangsstadium stecken, weil die weitere Verfolgung der Angelegenheit von dem Ergebnis einer Reise des Vorsitzenden der jüdischen Gemeinde zu Berlin, des Zeugen Galinski, nach Wien abhängig gemacht wurde. Die Reise fand letztlich aber nicht statt.

Entsprechend dieser Weisungslage für Fälle der illegalen Einreise verfuhr die Ausländerbehörde zunächst auch, während in nachgewiesenen neun Fällen, nachdem das Referat Ord B eine Duldung oder Aufenthaltserlaubnis abgelehnt hatte, der Senator für Inneres entgegen seiner eigenen grundsätzlichen Weisung jeweils Einzelweisung erteilte, zunächst eine Duldung und später eine Aufenthaltserlaubnis auszusprechen. Zur Begründung verwies er dabei auf kleinere Kinder (das älteste war 16 Jahre alt; Anmerkung von Ord B, dazu im Fall Diner: „Dann doch lieber gar keine Begründung“) und soziale Aspekte. Diese Weisungen waren vom damaligen Senatsdirektor Brinckmeier schlußgezeichnet und betrafen in sechs Fällen mit acht Personen Mandanten von Rechtsanwalt Dr. Schmitz, während in der gleichen Zeit drei vom Zeugen Galinski vorgetragene Fälle mit vier Personen positiv entschieden wurden.

Diese, im Widerspruch zur generellen Weisungslage stehenden Einzelweisungen des Senators für Inneres haben nach Bekunden der Zeugen Hollenberg und Dr. Conen (Protokoll vom 3. 2. 83, S. 63 ff.; Dienstäußerung des Regierungsdirektors Hollenberg an den Polizeipräsidenten vom 8. 11. 82, S. 2) zu Unsicherheit in der Ausländerbehörde geführt. Diese Einschätzung teilte der Zeuge Brinckmeier nicht (Protokoll vom 3. 2. 83, S. 8).

In der Folgezeit versagte die Ausländerbehörde illegal eingereisten russisch-jüdischen Emigranten weiterhin die Aufenthaltserlaubnis unter Berücksichtigung der Weisung vom 19. September 1980. Dagegen wurde zunächst vereinzelt Widerspruch eingelegt, später Rechtsmittelverzicht erklärt und angekündigt, daß nach Ausreise von Wien aus ein neuer Antrag gestellt werden würde. Diese Anträge wurden dann grundsätzlich positiv beschieden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung zunächst der Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks durch das Referat Ord B sind sowohl vom Senator für Inneres als auch von der Ausländerbehörde nirgends positiv niedergelegt worden. Aus der Begründung des abgelehnten Bescheids im Falle Michael Gendler vom 26. April 1982 ergibt sich indes der Rück-

im Auftrag von Rechtsanwalt Dr. Schmitz mehrmals nach Wien gefahren war und „bis DM 1 000,—“ von russisch-jüdischen Emigranten erhalten hatte.

Die Akten weisen erhebliche Abweichungen aus zwischen Angaben, die die Antragsteller selbst, und denen, die Rechtsanwalt Dr. Schmitz gemacht haben. In 18 Fällen gab Rechtsanwalt Dr. Schmitz überhaupt keine in Berlin lebenden Verwandten an. Häufig gebrauchte er allgemeine Begriffe wie „Verwandte“ bzw. „entfernte Verwandte“ (vgl. Rubrik 3 d) der Aktenauszüge von Anlage 5). In 47 Fällen machte Rechtsanwalt Dr. Schmitz keine Angaben zum Beruf des Antragstellers. Die in den Antragsformularen bzw. Aufenthaltsanzeigen befindlichen Angaben der Antragsteller weichen davon in 43 Akten hinsichtlich der Berufsangabe und in 46 Akten hinsichtlich anzugebender Verwandter ab. Dies ergibt sich zum Teil daraus, daß die Antragsteller selbst selten Verwandte benannt haben, während Rechtsanwalt Dr. Schmitz häufig keine Berufe angegeben hat.

Zur Glaubhaftmachung der Verwandtschaftsverhältnisse findet sich in den Akten in fast allen Fällen nichts (Ausnahme: David Goldshmid, dessen Lebenslauf sich allerdings in der Akte von Viktor Knurenko befindet). Von seiten der Ausländerbehörde ist nach Aktenlage kein ernsthaftes Verlangen nach Glaubhaftmachung und Überprüfung der Angaben ersichtlich. Es scheint bei der Ausländerbehörde auch nicht aufgefallen oder zumindest für beachtlich gehalten worden zu sein, daß zu einem erheblichen Teil namentlich bezeichnete „Verwandte“, mit denen die Antragsteller zusammen leben wollten, selbst erst kurz zuvor in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes eingereist waren.

Eine Wertung, ob diese Angaben zutreffen oder nicht, kann auf Grund der Aktenlage und der Zeugenaussagen nicht getroffen werden. Der Zeuge Dr. Schmitz hat ausgesagt (vgl. Protokoll vom 17. Februar 1983, S. 25 ff.), daß er Angaben so weitergeleitet habe, wie sie ihm von seinen Mandanten entweder persönlich oder seinen Büroangestellten gegeben worden seien. Er habe weder die Notwendigkeit gesehen noch die Möglichkeit gehabt, diese Angaben im einzelnen zu überprüfen. In den Fällen, in denen er selbst eine Prüfung vorgenommen habe, bestätige er dies durch die Formulierung „Die oben gemachten Angaben versichere ich anwaltlich“, Ansonsten trage er — wie bei Rechtsanwälten üblich — lediglich das vor, was ihm seine Klienten sagen.

In den Fällen Abramov, Abraham und Abramow, Sipro hätte Rechtsanwalt Dr. Schmitz allerdings auf Grund seiner eigenen Akten wissen müssen, daß sein Vortrag unrichtig ist. In seinem Schreiben vom 7. 10. 1981 (in beiden Akten befindlich) führt er u. a. aus: „Meine Mandanten haben hier in Berlin viele Freunde und Verwandte, die bereits seit langem sich in Deutschland aufhalten und hier voll integriert sind. Es handelt sich um die Familie Fairrach und die Familie Oz.“ Nach Aktenlage ist die Familie Fairrach jedoch erst am 12. Januar 1981 eingereist, hat am 7. 5. 1981 eine Duldung erhalten und die Aufenthaltserlaubnis schließlich am 21. Oktober 1981. Familie Oz ist erst am 20. Juli 1981 eingereist, erhielt die Duldung am 21. September 1981 und erst am 9. März 1982 die Aufenthaltserlaubnis. Da Rechtsanwalt Dr. Schmitz auch diese Familien anwaltlich vertreten hat, hätte ihm auffallen müssen, daß sie sich erst kurze Zeit im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhielten.

Der Zeuge Hollenberg konnte zu angeblich falschen Angaben nichts Konkretes sagen, weil er die Einzelheiten der Anträge nicht selbst geprüft habe und er die Akten zuvor nicht einsehen konnte (vgl. Protokoll vom 10. Februar 1983, S. 87).

Zur Glaubhaftmachung allgemein führte er unter Einbeziehung seiner dienstlichen Stellungnahme vom 8. November 1982 aus, daß bis zum Beweis des Gegenteils bei jedem Anwalt davon auszugehen sei, daß man seinen Angaben trauen könne (vgl. dasselbe Protokoll, S. 88), wobei er eine Trennung zwischen Angaben, die ein Anwalt als selbstgeprüft „anwaltlich versichert“ und denen, die er lediglich im Namen und damit im Interesse der Mandanten vorträgt, nicht vornimmt.

schluß, daß mindestens die Angabe eines künftigen Arbeitgebers und einer „Referenzperson“ für erforderlich gehalten wurden. Für die Richtigkeit dieser Annahme spricht auch die Aussage des Zeugen Dr. Schmitz (vgl. Protokoll vom 17. Februar 1983, S. 26 ff.), der davon sprach, es sollte hier eine Sonderregelung in Analogie zur Weisung vom 19. September 1980 greifen.

Herr Hollenberg sagte dazu (vgl. Protokoll vom 10. Februar 1983, S. 85 f.), daß es in einem Gespräch mit Rechtsanwalt Dr. Schmitz (möglicherweise das Gespräch, auf welches sich Rechtsanwalt Dr. Schmitz ausdrücklich bezog) angekündigt habe, er wolle keine Ausnahmeregelung mehr treffen. Vielmehr sollte der fragliche Personenkreis über das Sichtvermerksverfahren korrekt einreisen. Mit dem zuständigen Sachgebiet habe er dann das Verfahren abgesprochen. Dies geht auch aus einem Vermerk von OrdB 21, Frau Hille, vom 22. Januar 1982 hervor, der sich in der Akte Biniaminov, Pesach befindet:

„Gemäß Rücksprache OrdB (Herr Hollenberg) soll diesen Anträgen ‚wohlwollend‘ zugestimmt werden. Bei erneuten Anträgen dieser Art soll Arbeitgeber benannt und die Arbeitsverwaltung eingeschaltet werden.“

Die Kriterien für Referenzpersonen lassen sich positiv nicht feststellen. Sicher ist jedoch, daß bei analoger Anwendung des Erlasses vom 19. September 1980 zum Familiennachzug weit geringere Anforderungen gestellt wurden. In einer Vielzahl von Fällen wurde zudem auf der Angabe eines künftigen Arbeitgebers nicht bestanden. Selbst nach dem Schreiben von OrdB vom 22. Januar 1982 an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Wien, das die Zustimmung zum Sichtvermerk von insgesamt 13 Personen betraf und ankündigte, daß bei künftigen Anträgen bereits ein Arbeitgeber benannt werden sollte, damit in Berlin entsprechende Anfragen bei der Arbeitsverwaltung gehalten werden könnten, wurde diese Bedingung nicht eingehalten.

Soweit in diesem Zusammenhang Vorwürfe erhoben wurden, es seien falsche Angaben über Verwandtschaftsverhältnisse und Arbeitgeber oder gar nicht existierende Verwandte in den Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis enthalten, so waren diese Angaben ausweislich der wiedergegebenen Entwicklung nicht mehr entscheidungserheblich. Der Zeuge Dr. Schmitz nannte es eine „Beschreibung der Motivation“ (Protokoll vom 17. 2. 83, S. 27), was daraus folge, daß auf Lebensdaten usw. dieser Verwandten verzichtet worden sei. Deshalb sei dort auch eine ganz andere Vorprüfungsnotwendigkeit seitens eines Rechtsanwaltes zu sehen. Im übrigen könne und wolle ein Rechtsanwalt nur die Angaben weiterleiten, die er von seinen Mandanten erhalte, es sei denn, er versichere bestimmte Angaben anwaltlich; er habe aber weder die rechtlichen Möglichkeiten, einer Meldebehörde noch die der Ausländerbehörde, den Wahrheitsgehalt nachzuprüfen. Bezüglich der Beschäftigungsverhältnisse erfolge die Beurteilung danach, ob Bescheinigungen zukünftiger Arbeitgeber vorgelegt würden (Protokoll a. a. O., S. 26, 27).

Insgesamt bedeute die Verfahrensweise der Ausländerbehörde, daß die Legalisierung der Einreise durch Antragstellung vom Ausland her sich auf die reine Formalie der Antragstellung reduzierte, die dann praktisch automatisch die Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis zur Folge hatte.

Dies mag daraus zu erklären sein, daß die vom damaligen Senator für Inneres, dem Zeugen Dahrendorf, noch beabsichtigte Regelung nicht getroffen wurde, gleichwohl aber weitere illegal Einreisende zu befürchten waren und selbst nach den Kriterien der Weisung vom 19. September 1980 auszuweisende Ausländer wegen der Besonderheit dieses Personenkreises aus politischen Gründen nach realistischer Einschätzung nicht abgeschoben werden würden (vgl. Aussage des Zeugen Hollenberg im Protokoll vom 10. Februar 1983, S. 66 und des Zeugen Ulrich im Protokoll vom 27. Januar 1983, S. 24 ff.).

Der Untersuchungsausschuß hat sich bei seinen Untersuchungen darauf beschränkt, aus der Zahl der etwa 3 000 Fälle russisch-jüdischer Zuwanderer, in denen auch ein Teil der durch Fälschungen und sonstige kriminelle Handlungen nach Berlin gelangten Zuwanderer ist, lediglich 76 Fälle im einzelnen zu überprüfen, von denen 66 vom Zeugen Dr. Schmitz vertreten wurden. Der Untersuchungs-

Die Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks, die Erteilung von Duldung und Aufenthaltserlaubnis wurden offenbar erteilt, gleichgültig, ob für den Familiennachzug erforderliche Verwandtschaftsverhältnisse, pauschal „Verwandte“ oder „Freunde“ angegeben oder überhaupt keine Angaben zu Verwandten gemacht wurden.

Lediglich 18 Akten enthalten Nachweise über erteilte Arbeitserlaubnisse. Aus 23 Akten ist eine Berufstätigkeit — einschließlich selbständiger Erwerbstätigkeit — ersichtlich. Arbeitsnachweise oder Arbeitserlaubnisse wurden von der Ausländerbehörde teilweise nicht gefordert, teilweise befinden sie sich trotz Aufforderung — nach erheblichem Zeitablauf — nicht in den Akten. Voneinander abweichende Berufsangaben durch den Antragsteller und den Rechtsanwalt (z. B. Schneiderin/Krankenschwester oder Musiker/Schlosser oder Radioingenieur/Koch) sind anscheinend nicht bemerkt, zumindest aber nicht geklärt worden.

Trotz Versicherung durch Rechtsanwalt Dr. Schmitz im Namen seiner Mandanten, daß keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden würde, ist dies in erheblichem Umfang geschehen. Eine Anfrage des 1. Untersuchungsausschusses bei den bezirklichen Sozialämtern, ob und wieviele Personen der Gruppe russisch-jüdischer Zuwanderer in welcher Höhe Sozialleistungen erhalten haben, erbrachte das in der dem Bericht als Anlage 9 beigefügten Übersicht dargestellte Ergebnis.

Die in den Akten befindlichen Meldeunterlagen weisen aus, daß einige Wohnungen immer wieder — wenigstens vorübergehend — den russisch-jüdischen Zuwanderern als Unterkunft dienen. Die Wohnungsnahme bei den als „Verwandte“ angegebenen Personen erfolgte fast nie (vgl. Anlage 5).

Zum Auftreten von Rechtsanwalt Dr. Schmitz ist noch folgendes anzumerken:

Er gab seine Schriftsätze weitgehend persönlich ab oder ließ von Mitarbeitern seines Büros abgeben. Dies begründete er vor dem 1. Untersuchungsausschuß damit, daß es zum damaligen Zeitpunkt praktisch sinnlos gewesen sei, in Eilfällen den Postweg zu wählen. Wegen der außerordentlich starken Belastung der Ausländerbehörde durch Asylanträge sei auch die dortige Poststelle so überlastet gewesen, daß die Schriftsätze drei bis vier Wochen gebraucht hätten, um zum ständigen Sachbearbeiter zu gelangen (vgl. Protokoll vom 17. Februar 1983, S. 3 f. und S. 30 f.).

Rechtsanwalt Dr. Schmitz hat regelmäßig Anträge für mehrere Mitglieder einer Familie in einem Schriftsatz gestellt und begründet. In drei Fällen reichte er auch „Sammelschriftsätze“ ein, und zwar am 24. September 1981 für insgesamt fünf Personen der Familien Goldshmid und Knu-renko, am 25. September 1981 für elf Personen der Familien Abramov, Gavrilov, Markus und Sokolovski und am 23. Oktober 1981 für acht Personen der Familien Faradjew/Naftalt, Jusufov, Ilishaev/Eliazova und Shternberg.

In den Schreiben trägt Rechtsanwalt Dr. Schmitz im wesentlichen vor, daß seine Mandanten Emigranten jüdischen Glaubens aus der Sowjetunion seien, die zunächst nach Israel ausgereist seien. Nun könnten oder wollten sie dort nicht mehr leben und möchten zu ihren einzigen Verwandten (meist werden nur pauschal Verwandte angegeben, häufig auch Cousins und Cousinen, häufig fehlt jede Angabe, selten sind Schwester, Tochter o. ä. angegeben) oder auch Freunden im Westen, um mit ihnen zusammenzuleben und sich eine Existenz aufzubauen.

Er bittet den Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis wohlwollend zu entsprechen. Eine Reihe von Schreiben enthält dann den Passus: „Vorsorglich erklären wir unser Einverständnis mit einer Entscheidung, die Antragsteller im Duldungswege in analoger Anwendung des Erlasses vom 19. 9. 1980 in Deutschland zu belassen.“

Manche Sachbearbeiter haben entsprechende Schreiben mit dem Vermerk: „ü b l. Bearbeitung“ versehen.

In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis regelmäßig versagt oder der Antrag zurückgenommen worden und Rechtsanwalt Dr. Schmitz meldete sich dann wieder mit Schriftsatz und erklärte, daß er seinen Mandanten nach

ausschuß hat festgestellt, daß in jenen Fällen keine kriminellen Handlungen der vorbezeichneten Art vorliegen.

Es handelt sich bei ihnen — bis auf einen — ausschließlich um aus der Sowjetunion ausgewanderte Juden. Die überwiegende Anzahl besitzt die israelische Staatsbürgerschaft, ein kleiner Teil ist staatenlos. In insgesamt 43 Fällen reisten die Ausländer ohne die erforderliche Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks ein und hielten sich demnach zumindest vorübergehend illegal im Geltungsbereich des Ausländergesetzes auf. In sechs Akten findet sich überhaupt kein Anhaltspunkt für eine Einreise. Ein Nachweis über die Ausreise illegal aufhältliche Ausländer und ihre erneute Einreise nach Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Wien ergibt sich nur aus den Akten von 18 Personen. Ein Antragsteller ist endgültig nach Israel zurückgekehrt.

In 19 Fällen der vom Zeugen Dr. Schmitz betreuten 66 Fälle fehlten in den Akten Vollmachten oder sind unvollständig, d. h., die jeweilige Vollmacht enthielt teils keine Unterschrift, teils keinen Namen. Einige Vollmachten auf Rechtsanwalt Dr. Schmitz weisen ein Ausstellungsdatum in Berlin aus, das vor der Antragstellung in Wien liegt. Dies hat der Zeuge Dr. Schmitz damit erklärt, daß er im Sommer 1981 illegal aufhältlichen Zuwanderern empfahl, nach Wien rück- bzw. auszureisen und die Anträge von dort zu stellen (vgl. Protokoll vom 17. Februar 1983, S. 7 u. 8). Die anwaltliche Vertretung übernahm sein Rechtsanwaltsbüro. In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis regelmäßig versagt oder der Antrag zurückgenommen worden, und Rechtsanwalt Dr. Schmitz meldete sich dann wieder mit Schriftsatz und erklärte, daß er seinen Mandanten nach Ablehnung der von ihnen beantragten Aufenthaltserlaubnis geraten habe, Berlin zu verlassen und von Wien aus „ordnungsgemäß Einreiseanträge“ zu stellen. Danach kündigte er der Einreisestelle der Ausländerbehörde diese Fälle an mit dem Hinweis, „daß in sämtlichen Fällen Vorgänge in den jeweiligen Buchstaben-Sachgebieten in Ihrem Hause anhängig waren. Die Anträge wurden zurückgenommen, nachdem die Aufforderung erfolgte, Einreisesichtvermerke vom Ausland her zu wiederholen oder aber es wurde ein Rechtsmittelverzicht erklärt“. Die in seinem Rechtsanwaltsbüro beschäftigte Zeugin Sadowski\*) war sowohl mit ihm zusammen als auch einige Male allein in Wien. Dort traf sich Rechtsanwalt Dr. Schmitz zweimal mit russisch-jüdischen Emigranten zu anwaltlicher Beratung in einem Café und hat sie auch zur Botschaft begleitet (vgl. dasselbe Protokoll, S. 101/102). Für seine anwaltliche Tätigkeit hat Rechtsanwalt Dr. Schmitz seinen Angaben zufolge (vgl. dasselbe Protokoll S. 22/23) eine Honorarvereinbarung über in der Regel DM 1 000,— getroffen; dieser Betrag sollte erst nach Erhalt der Aufenthaltserlaubnis gezahlt werden und umfaßte auch die Honorierung anderer anwaltlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, wie z. B. die Beschaffung von Fremdenpässen, Arbeitserlaubnissen usw.; der vereinbarte Betrag ist nicht in allen Fällen entrichtet worden.

Solche Honorarvereinbarungen sind nach § 3 der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) zulässig (vgl. zur Abrechnung von Rechtsanwaltsgebühren auch die Gutachten der Rechtsanwaltskammer, die dem Bericht als Anlage 6 und 7 beigelegt sind). Diese Angaben über das an Rechtsanwalt Dr. Schmitz gezahlte Honorar wurden von mehreren Zeugen in den polizeilichen Vernehmungen (Akte Sadowski, Lea, Aktenzeichen 68 Js 232/82, Bd. I, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin) bestätigt. Nach den vom Untersuchungsausschuß überprüften Unterlagen

\*) Die Zeugin Sadowski ist inzwischen vom Schöffengericht Tiergarten am 6. Mai 1983 wegen fortgesetzten Betruges zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung sowie zu einer Geldbuße in Höhe von DM 7 500,— verurteilt worden. Das Gericht sah es als erwiesen an, daß sie in der Zeit ihrer Tätigkeit bei Rechtsanwalt Dr. Schmitz zwischen 1981 und 1982 gegen Entgelt unter dem Vorwand, ihnen Arbeit zu beschaffen, russisch-jüdische Emigranten nach Berlin gelockt hat.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, beruht allerdings auf dem Geständnis der Zeugin Sadowski. Vor dem 1. Untersuchungsausschuß hatte sie am 3. März 1983 weitgehend von ihrem Recht auf Zeugnisverweigerung Gebrauch gemacht. Zugestanden hatte sie allerdings, daß sie im Auftrag von Rechtsanwalt Dr. Schmitz mehrmals nach Wien gefahren war und „bis DM 1 000,—“ von russisch-jüdischen Emigranten erhalten hatte.

Ablehnung der von ihnen beantragten Aufenthaltserlaubnis geraten habe, Berlin zu verlassen und von Wien aus „ordnungsgemäß Einreiseanträge“ zu stellen.

Danach kündigte er der Einreisestelle der Ausländerbehörde diese Fälle an mit dem Hinweis, „daß in sämtlichen Fällen Vorgänge in den jeweiligen Buchstaben-Sachgebieten in Ihrem Hause anhängig waren. Die Anträge wurden zurückgenommen, nachdem die Aufforderung erfolgte, Einreisesichtvermerke vom Ausland her zu wiederholen oder aber es wurde ein Rechtsmittelverzicht erklärt.“

In der jeweiligen Akte fand sich regelmäßig die Weisung des Referatsleiters Hollenberg, der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks zum Zwecke der Arbeitsaufnahme zuzustimmen.

Rechtsanwalt Dr. Schmitz bat oft um Gelegenheit zur Rücksprache, die er dann auch wahrnimmt. Dies ist teilweise aus den Akten ersichtlich, wobei allerdings über den Inhalt der Rücksprachen nichts oder nichts wesentliches festgehalten ist. In manchen Schriftsätzen hat Rechtsanwalt Dr. Schmitz auch ausdrücklich auf eine Erörterung mit dem Referatsleiter Hollenberg Bezug genommen, über die aus dem Inhalt der vorliegenden Akten nichts entnommen werden kann.

Den eigenen Bekundungen von Rechtsanwalt Dr. Schmitz zufolge dienten diese vorwiegend persönlichen Rücksprachen der Beschleunigung der Verfahren durch sofortige Sachaufklärung und Information darüber, wie die jeweiligen Verfahren schnell positiv abgeschlossen werden könnten (vgl. Protokoll vom 17. Februar 1983, S. 3 und S. 41).

Die persönliche Abgabe von Schriftsätzen und die häufigen Rücksprachen sind — wenn auch möglicherweise nicht üblich — durchaus zulässig und daher nicht zu beanstanden. Anderes könnte sich allenfalls aus dem Inhalt der Rücksprachen ergeben, der dem 1. Untersuchungsausschuß im einzelnen allerdings nicht bekannt ist.

Zu beanstanden ist aber die Tatsache, daß der wesentliche Inhalt der Rücksprachen nicht in Form von Vermerken in die jeweiligen Akten Eingang fand; zum Teil wurde nicht einmal notiert, daß eine Rücksprache stattgefunden hatte.

Ungewöhnlich ist auch, daß der Zeuge Hollenberg als Referatsleiter — ausweislich der Akten — in über 50 Fällen die Weisung gab, der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken in Form eines Sichtvermerks zuzustimmen, eine Duldung auszusprechen oder sonst in bestimmter Weise zu entscheiden bzw. zu verfahren. Derartige Einzelweisungen in nicht außergewöhnlichen Fällen sind zumeist nicht primär Aufgabe eines Referatsleiters.

Auf Grund der auffälligen Besonderheiten in der Behandlung der Fälle russisch-jüdischer Auswanderer, eines Personenkreises, der nahezu ausschließlich von Rechtsanwalt Dr. Schmitz vertreten wurde, kann der von der Zeitschrift „STERN“ („Der Anwalt mit dem guten Draht“ vom 4. November 1982) geäußerte Verdacht bevorzugter Behandlung nicht als entkräftet angesehen werden\*).

Insbesondere vom Leiter der Ausländerbehörde wurde darauf verwiesen, daß die Entscheidungslage für seine Mitarbeiter und ihn selbst in bezug auf die russisch-jüdischen Emigranten außerordentlich schwierig war.

Die oben erwähnte Weisung vom 19. 9. 1980, auf die Rechtsanwalt Dr. Schmitz häufig mit der Bitte um analoge Anwendung Bezug nahm (vgl. Anlage 5), zielte ausschließlich auf Fälle der illegalen Einreise, regelte also nicht die Voraussetzung für eine legale Einreise dieses Personenkreises.

Eine Regelung solcher Fälle beabsichtigte zwar später der damalige Senator für Inneres, Dahrendorf, nachzu-

\*) So schreibt beispielsweise Rechtsanwalt Ahnert in der Begründung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für seinen Mandanten Ashere Shamailov unter ausdrücklicher Nennung von Rechtsanwalt Dr. Schmitz am 25. Januar 1982:

„Bekanntlich sind in letzter Zeit in gleichgelagerten Fällen jüdischer Einwanderer aus der Sowjetunion durch Rechtsanwalt Dr. Schmitz Entscheidungen zu Gunsten der Betroffenen erreicht worden. Schon aus Gründen der Gleichbehandlung sollte deshalb im vorliegenden Fall ebenso entschieden werden.“

gab es für die Ausländerbehörde keine Anhaltspunkte, Vorwürfe einer Schleppertätigkeit, wie sie im nachhinein erhoben worden sind, zum Anlaß zu nehmen, in den vom Zeugen Dr. Schmitz vertretenen Fällen besonders kritisch die Angaben zu überprüfen (vgl. auch Zeuge Hollenberg, Protokoll vom 10. 2. 1983, S. 70/80).

Auch die Tatsache, daß sich ein Teil der jüdischen Zuwanderer anwaltlich vertreten ließ, durfte für die Behörde kein Anlaß zu besonders kritischer Überprüfung der Antragsteller sein. Einmal ist es jedem unbenommen, sich im Verkehr mit einer Behörde eines Rechtsbeistandes zu bedienen, obwohl der Zeuge Galinski für den Kreis der jüdischen Zuwanderer die Meinung geäußert hat, er habe keinen besonderen Anlaß zu einer anwaltlichen Vertretung dieses Personenkreises auf Grund seines eigenen Tätigwerdens und dem der Betreuungsstelle der jüdischen Gemeinde gesehen, wenn es auch manchmal gewisse rechtliche Schwierigkeiten gegeben haben mag (Protokoll vom 3. 2. 83, S. 105, 123); dagegen begründete der Zeuge Schmitz die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung damit, (Protokoll vom 17. 2. 1983, S. 22) daß nicht in allen Fällen die jüdische Gemeinde die Vertretung übernommen habe (vgl. auch die Aussage des Zeugen Schwarzbaum, Protokoll vom 1. 3. 83, S. 3) bzw. eine solche Vertretung von einzelnen Zuwanderern auch nicht gewünscht worden sei und im übrigen die anwaltliche Vertretung eine für diesen Personenkreis wichtige Beschleunigung des Verfahrens bedeutete und seine anwaltliche Beauftragung z. B. auch die Beschaffung von Pässen, von Arbeitserlaubnissen, die Berichtigung oder Umschreibung von Familienpapieren, Berufs- und Ausbildungsnachweisen, ausländischen Fahrerlaubnissen sowie die Prüfung der Heimatvertriebeneneigenschaft und die Vertretung in Wiedergutmachungsangelegenheiten umfaßt habe.

Dem Untersuchungsausschuß kommt eine Bewertung der Frage anwaltlicher Vertretung im Einzelfall nicht zu. Er stellt fest, daß eine Ungleichbehandlung in den Fällen, in denen der Zeuge Galinski tätig geworden ist, und in den Fällen, in denen der Zeuge Dr. Schmitz vertreten hat, nicht zu erkennen ist; beide sind von der Ausländerbehörde im Rahmen des entwickelten Verfahrens gleich behandelt worden. Der Untersuchungsausschuß hatte keine Anhaltspunkte dafür, daß die übrigen Rechtsanwälte, die zu geringem Teil ebenfalls russisch-jüdische Zuwanderer als Mandanten hatten, nicht oder nicht in gleicher Weise von den Weisungen vom 19. September 1980 und 21. März 1981 für ihre Mandanten profitierten oder zumindest profitieren konnten.

Er schrieb in dieser Angelegenheit auch an die Botschaften der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv und Wien. Außerdem bat er den Polizeipräsidenten in Berlin um Stellungnahme zu seiner Absicht, die Einreise dieses Personenkreises durch die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen durch Sichtvermerk zu legalisieren. Es sollte

- die Antragstellung in Tel Aviv oder Wien erfolgen;
- die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks nach Zustimmung der Berliner Ausländerbehörde erfolgen, wenn u. a. auf Grund einer Prognose Möglichkeiten für den Antragsteller bestanden, in Berlin einen Arbeitsplatz zu erhalten;
- die Prognose in jedem Einzelfall auf einer Äußerung des Arbeitsamtes beruhen.

Ob in diesen Fällen — wie bei illegaler Einreise — die Aufenthaltserlaubnis nur in Fällen der Familienzusammenführung geschehen sollte, wurde nicht erörtert.

Diese Initiative des Innensenators blieb jedoch im Anfangsstadium stecken, weil die weitere Verfolgung dieser Angelegenheit von dem Ergebnis einer Reise des Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Heinz Galinski, nach Wien abhängig gemacht wurde. Diese Reise fand letztlich aber nicht statt.

Entsprechend dieser Weisungslage für Fälle der illegalen Einreise verfuhr die Ausländerbehörde zunächst auch, während der Senator für Inneres in elf Fällen entgegen seiner eigenen grundsätzlichen Weisung nach Ablehnung einer Duldung oder Aufenthaltserlaubnis durch das Referat Ord B, jeweils Einzelweisung erteilte, zunächst eine Duldung und später eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Zur Begründung verwies er dabei auf kleine Kinder (das älteste war 16 Jahre alt\*) und soziale Aspekte. Diese Weisungen waren vom damaligen Senatsdirektor Brinckmeier schlußgezeichnet und betrafen in acht Fällen Mandanten von Rechtsanwalt Dr. Schmitz.

In der Folgezeit versagte die Ausländerbehörde illegal eingereisten russisch-jüdischen Emigranten weiterhin die Aufenthaltserlaubnis unter Berücksichtigung der Weisung vom 19. 9. 1980. Dagegen wurde zunächst vereinzelt Widerspruch eingelegt, später Rechtsmittelverzicht erklärt und angekündigt, daß nach Ausreise von Wien aus ein neuer Antrag gestellt werden würde. Diese Anträge wurden dann grundsätzlich positiv beschieden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung zunächst der Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks durch das Referat Ord B sind nirgends positiv niedergelegt worden. Aus der Begründung des ablehnenden Bescheids im Falle Michael Gendliir vom 26. April 1982 ergibt sich indes der Rückschluß, daß mindestens die Angabe eines künftigen Arbeitgebers und einer „Referenzperson“ für erforderlich gehalten wurden (vgl. auch „Lange-Bericht“, S. 10). Für die Richtigkeit dieser Annahme spricht auch die Aussage des Zeugen Dr. Schmitz (vgl. Protokoll vom 17. Februar 1983, S. 26 ff.), der davon sprach, es sollte hier eine Sonderregelung in Analogie zur Weisung vom 19. 9. 1980 greifen.

Herr Hollenberg sagte dazu aus (Protokoll vom 10. Februar 1983, S. 85 f.), daß er in einem Gespräch mit Rechtsanwalt Dr. Schmitz (möglicherweise das Gespräch, auf welches sich Rechtsanwalt Dr. Schmitz ausdrücklich bezog) angekündigt habe, er wolle keine Ausnahmeregelung mehr treffen. Vielmehr sollte der fragliche Personenkreis über das Sichtvermerksverfahren korrekt einreisen. Mit dem zuständigen Sachgebiet habe er dann das Verfahren abgesprochen. Dies geht auch aus einem Vermerk von Ord B 21, Frau Hille, vom 22. 1. 82 hervor, der sich in der Akte Binjaminov, Pesach befindet:

„Gemäß Rücksprache Ord B (Herrn Hollenberg) soll diesen Anträgen „wohlwollend“ zugestimmt werden. Bei erneuten Anträgen dieser Art soll Arbeitgeber benannt und die Arbeitsverwaltung eingeschaltet werden.“

Die Kriterien für Referenzpersonen lassen sich positiv nicht feststellen. Sicher ist jedoch, daß bei analoger Anwendung des Erlasses vom 19. 9. 1980 zum Familiennachzug weit geringere Anforderungen gestellt wurden (vgl. oben

\* Anmerkung von Ord B dazu im Fall Diner: „Dann doch lieber gar keine Begründung“.

S. 68). In einer Vielzahl von Fällen wurde zudem auf der Angabe eines künftigen Arbeitgebers nicht bestanden (vgl. oben S. 68). Selbst nach dem Schreiben von Ord B vom 22. Januar 1982 an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Wien, das die Zustimmung zum Sichtvermerk von insgesamt 13 Personen betraf und ankündigte, daß bei künftigen Anträgen bereits ein Arbeitgeber benannt werden sollte, damit in Berlin entsprechende Anfragen bei der Arbeitsverwaltung gehalten werden könnten, wurde diese Bedingung nicht eingehalten (vgl. die Akten Shamailov und Vachmistrov in Anlage 5).

Insgesamt bedeutete die Verfahrensweise der Ausländerbehörde, daß die Legalisierung der Einreise durch Antragstellung vom Ausland her sich auf die reine Formalie der Antragstellung reduzierte, die dann praktisch automatisch die Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis zur Folge hatte.

Dies mag daraus zu erklären sein, daß die von Senator Dahrendorf noch beabsichtigte Regelung nicht getroffen wurde, gleichwohl aber weitere illegale Einreisen zu befürchten waren und selbst nach den Kriterien der Weisung vom 19. 9. 1980 auszuweisende Ausländer wegen der Besonderheit dieses Personenkreises aus politischen Gründen nach realistischer Einschätzung nicht abgeschoben werden würden (vgl. Aussage des Zeugen Hollenberg im Protokoll vom 10. Februar 1983, S. 66 und des Zeugen Ulrich im Protokoll vom 27. Januar 1983, S. 24 ff.).

Aus der Erwartung, daß Abschiebungen doch nicht erfolgen würden, mag auch zu erklären sein, daß die Ausländerbehörde Angaben von Rechtsanwalt Dr. Schmitz bzw. seiner Mandanten praktisch ohne Nachweise zu fordern und ohne eigene Überprüfung hingenommen hat.

Wie schon der „Lange-Bericht“ kann auch der 1. Untersuchungsausschuß die Verfahrensweise der Ausländerbehörde die russisch-jüdischen Emigranten betreffend kaum noch als ordnungsgemäße Verwaltungspraxis bewerten. Insbesondere muß dem Zeugen Hollenberg vorgehalten werden, daß er weder den Leiter der Polizeibehörde noch über ihn die vorgesetzte Dienstbehörde von den entstandenen Unzuträglichkeiten informierte, damit Abhilfe geschaffen werden konnte, sondern daß er in eigener Verantwortung das dargestellte widersprüchliche Verfahren in seinem Referat praktizierte, das Vorwürfen einer bevorzugten Behandlung von Rechtsanwalt Dr. Schmitz Anlaß gab.

### 2.3.2. Giora Vardi alias Georg Wintner

Zur Beurteilung dieses Einzelfalles lagen dem 1. Untersuchungsausschuß vor allem die Ausländerakte im Original und die staatsanwaltliche Ermittlungsakte zu dem Aktenzeichen — 2 P Js 2435/81 — vor. Daraus ergibt sich folgender wesentlicher Sachverhalt (Blattzahlen beziehen sich auf die Ausländerakte):

Am 27. Oktober 1978 schrieb Rechtsanwalt Dr. Schmitz Herrn Vardi nach Israel, er möge zur Weiterbetreuung des Heimatvertriebenenverfahrens seiner Mutter Aranka Molner nach Berlin kommen, da sie selbst wegen Krankheit daran gehindert war. Das Heimatvertriebenenverfahren, auf das sich Rechtsanwalt Dr. Schmitz dabei bezog, ist ausweislich der staatsanwaltlichen Ermittlungsakte (Bl. 13 der Kopie der staatsanwaltlichen Ermittlungsakte) nach Auskunft des Mitarbeiters der damaligen Senatsverwaltung für Arbeit und Soziales, Wall (Stellenzeichen VII C 132), bereits im Jahre 1977 vom zuständigen Stadtdirektor in Köln „eingestellt“ worden.

Dem Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks von Herrn Vardi stimmte die Berliner Ausländerbehörde am 24. November 1978 mit Bedenken in Bezug auf den Einreisegrund — für seine Mutter ein Heimatvertriebenenverfahren zu betreiben — für sechs Monate zu.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 1978 teilte die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv der Berliner Ausländerbehörde mit, daß inzwischen bekannt geworden sei, daß der Antragsteller früher den Namen Georg Wintner führte und unter diesem Namen durch Urteil der 2. Strafkammer des Landgerichts München I vom 18. Mai 1961 wegen gemeinschaftlich begangenen fortgesetzten Betruges in Tateinheit mit gemeinschaftlich begangenen Vergehen nach § 6 und § 9 des Renn-, Wett- und Lotteriegeset-



zes zu einer Gesamtstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten und zu einer Geldbuße von insgesamt DM 7 000,— rechtskräftig verurteilt wurde und auch einen Teil dieser Freiheitsstrafe verbüßte. Ein Haftbefehl des Amtsgerichts München vom 12. 12. 1977 — ER V — Gs 3334/77 — wegen dringenden Verdachts des Betruges sei inzwischen aufgehoben worden, da laut Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I das Ermittlungsverfahren am 7. August 1978 wegen Verfolgungsverjährung eingestellt worden sei.

Auf Grund dieses Sachverhaltes lehnte die Botschaft von sich aus die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks ab.

Rechtsanwalt Dr. Schmitz teilte am 16. Mai 1979 der Ausländerbehörde mit, daß Herr Vardi in Berlin eingetroffen sei.

Auf der Rückseite dieses Schreibens findet sich folgender Vermerk vom 17. 5. 1979 des Sachbearbeiters Ord B 25: „In der Aufenthaltsangelegenheit Vardi sprach heute ein Mitarbeiter des Anwaltsbüros Schmitz und Lindemann vor und bat um AE bzw. AE-Bescheinigung.“

Auf Grund des Schreibens der Deutschen Botschaft in Tel Aviv vom 4. 12. 1978 (8) wurde dies mündlich abgelehnt und schriftl. Bescheid nach Eingang der Akte aus München zugesagt.“

Herr Vardi hielt sich zunächst in Landsberg am Lech auf (ab 21. Mai 1979 ausländerbehördliche Erfassung bis 31. August 1979), um dort an einem Filmmanuskript zu arbeiten\*). Dies war der Berliner Ausländerbehörde zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt.

Er meldete sich dort am 25. Mai 1979 polizeilich an (Eintrag in der Rubrik Familienstand: ledig) und ließ sich am 31. August 1979 wieder abmelden (Eintrag in der Rubrik Familienstand: geschieden), wobei er durch Einschaltung des Münchener Rechtsanwaltsbüros Gritschneider u. a. eine „vorläufige“ Aufenthaltserlaubnis bis 7. September 1979 erwirkte.

Mit Schreiben vom 19. Juni 1979 teilte Rechtsanwalt Dr. Schmitz dem Referat Ord B mit, daß sein Mandant „mit der deutschen Staatsangehörigen Monika Scholl die Ehe eingegangen ist. Beide haben zunächst Wohnung in Berlin 31, Gieselerstraße 21 bei Schmitz genommen.“\*\*)

Dem Schreiben waren in der Kanzlei von Rechtsanwalt Dr. Schmitz gefertigte Kopien der Heiratsurkunde vom 19. Juni 1979, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Kopenhagen, sowie der Personalunterlagen der Ehefrau beigelegt. Auf dem Schreiben vermerkte Ord B am 20. Juni 1979 handschriftlich: „RA Schmitz hat anwaltlich erklärt, daß die polizeiliche Anmeldung am 19. 6. 79 erfolgt ist.“

Herrn Vardi wurde daraufhin die ausländerbehördliche Erfassung bis zum 19. September 1979 erteilt.

Mit Schriftsatz vom 22. August 1979 (ohne Eingangsvermerk) beantragte Rechtsanwalt Dr. Schmitz die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für seinen Mandanten für mindestens ein Jahr. Daraufhin wurde die ausländerbehördliche Erfassung bis zum 19. Dezember 1979 erteilt.

Der Artikel im „Stern“ vom 11. Oktober 1979 „Das große Schlitzohr ist zurück“, in dem gegen Herrn Vardi erhebliche Vorwürfe erhoben wurden, wurde zur Akte genommen. Offenbar auf Grund dieser Veröffentlichungen hielt Ord B 25 mit dem Referatsleiter Hollenberg Rücksprache und vermerkte am 15. Oktober 1979: „Nach Rücksprache mit Ord B soll die beantragte AE auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse versagt werden.“

Die Versagung der Aufenthaltserlaubnis vom 15. Oktober 1979 wurde wie folgt begründet:

„Ihren Anträgen auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vermag ich leider nicht zu entsprechen. Diese Entscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 des Ausländergesetzes vom 28. 4. 1965 — AuslG — (BGBl. I S. 353 / GVBl. S. 834), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. 7. 1978 (BGBl. I S. 1108 / GVBl. S. 1554). Sie sind am 16. Mai 1979 unter dem

\*) Aus seinem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geht hervor, daß er unter Nr. 25 angegeben hat, daß ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nicht abgelehnt wurde.

\*\*) Sperrungen im Original nicht vorhanden.

Erst danach wurde der Berliner Ausländerbehörde durch Übersendung der Akten bekannt, daß Herr Vardi sich zunächst in Landsberg am Lech (ab 21. Mai 1979 ausländerbehördliche Erfassung bis 31. August 1979) aufhielt, um dort an einem Filmmanuskript zu arbeiten\*). Dies war der Berliner Ausländerbehörde zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt.

\*) Aus seinem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geht hervor, daß er wahrheitswidrig unter Nr. 25 angegeben hat, daß ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nicht abgelehnt wurde.

Namen Giora Vardi als Tourist eingereist und haben am 19. Juni 1979 in Kopenhagen/Dänemark die deutsche Staatsangehörige Monika Sofia Scholl geheiratet.

Nach meinen Feststellungen haben Sie sich jedoch bereits von 1950 bis etwa Mai 1969 unter dem Namen Georg Wintner im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufgehalten und zahlreiche Betrügereien begangen. Bereits am 18. Mai 1961 mußten Sie vom Landgericht München deshalb zu 1 Jahr und 6 Monaten Freiheitsstrafe sowie 7 000,— DM Geldstrafe verurteilt werden. Diese Verurteilung hinderte Sie jedoch nicht, weiterhin in großem Rahmen zu betrügen und insgesamt Millionenschäden zu verursachen.

Der deutschen Gerichtsbarkeit und Ihrer gerechten Strafe entzogen Sie sich durch die Flucht nach Israel und die Annahme der israelischen Staatsangehörigkeit. Selbst von Israel aus haben Sie deutsche Firmen durch anrüchige Geschäftsmethoden erheblich geschädigt.

Auf Grund dieser Tatsachen bedeutet Ihre Anwesenheit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und somit eine Beeinträchtigung von erheblichen Belangen der Bundesrepublik Deutschland. Aus diesen Gründen bin ich nicht bereit, Ihnen die begehrte Aufenthaltserlaubnis, gleich zu welchen Zwecken, zu erteilen. Auch die Tatsache, daß Sie mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet sind, kann mich nicht veranlassen, eine andere Entscheidung zu treffen. Gegenüber den Belangen der Bundesrepublik Deutschland, die durch Ihre Anwesenheit erheblich beeinträchtigt werden, hat Ihr persönliches Interesse am Schutz Ihrer Ehe zurückzustehen. Ihre Ehe kann auch in Israel vollzogen werden.“

Gegen diesen Bescheid wandte sich Rechtsanwalt Dr. Schmitz mit Schreiben vom 23. Oktober 1979 (ohne Eingangsvermerk), erhob jedoch nicht ausdrücklich Widerspruch. Er drückte darin sein Erstaunen aus, „daß die Berliner Polizeibehörde offensichtlich aus Presseberichten die Schlußfolgerung zu ziehen berechtigt ist“, seinem Mandanten vorzuwerfen, daß er zahlreiche Betrügereien begangen habe. Er bestritt weder die Verurteilung aus dem Jahre 1961 — die längst im Bundeszentralregister getilgt war — noch das Ermittlungsverfahren, das wegen Verfolgungsverjährung eingestellt wurde. Nach seiner Auffassung sei dies jedoch unbeachtlich, „da es unserem Rechtsverständnis widerspricht, jemanden ohne richterliches Urteil als verurteilt zu betrachten“. Er schloß dann ab:

„Der Unterzeichnete, der seinem Mandanten auch menschlich helfen will, die Angelegenheit zu überwinden, bittet deshalb, wie bereits fernmündlich erörtert, ihm eine Duldungsbescheinigung für die Dauer von zwei Jahren zu geben, mit der Inaussichtstellung, nach Ablauf dieser Frist ihm die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn — und davon geht der Unterzeichnete aus — sein Mandant sich ordnungsgemäß und gesetzestreu führt.“

Auf diesem Schreiben findet sich eine handschriftliche Weisung des Referatsleiters Hollenberg vom 24. Oktober 1979 an Ord B 25:

„V. wohnt unter der angegebenen Anschrift. Er hat z. Z. noch keinen Arbeitgeber. Er spricht am 30. 10. gegen 12 Uhr bei Ihnen vor. Duldung o. räumliche Begrenzung für zunächst 6 Monate.“

Auf der Rückseite dieses Schreibens vermerkte Ord B 25 am 24. Oktober 1979:

„Ich bin mit der Entscheidung von Ord B, den Aufenthalt des V. zu dulden, nicht einverstanden. M. E. hätte in diesem Fall eine Widerspruchsentscheidung herbeigeführt werden sollen. Schon das Angebot des RA — Duldung auf Dauer von 2 Jahren — bei bestehender Ehe mit einer dt. Staatsangehörigen läßt tief blicken. Voraussetzung für die Duldung ist jedoch Rechtsmittelverzicht.“

Wie die Zeugen Hollenberg und Dr. Schmitz bekundeten, wurde danach am 25. Oktober 1979 das Schreiben vom 23. Oktober 1979 von Dr. Schmitz mit folgendem handschriftlichen Zusatz ergänzt: „Im Hinblick auf Duldungsentscheidung erkläre ich Rechtsmittelverzicht.“

Die Duldung wurde dann gemäß der Weisung des Referatsleiters auch ohne räumliche Beschränkung bis zum 24. April 1980 erteilt. Warum diese Ausnahme von der Soll-

Daraus muß geschlossen werden, daß Referatsleiter Hollenberg mit Rechtsanwalt Dr. Schmitz zuvor gesprochen hatte.

vorschrift von Nr. 4 zu § 17 AuslVwV\*) (vgl. oben 1.4.) im vorliegenden Fall für begründet gehalten wurde, läßt sich allerdings nicht nachvollziehen.

Mit Schreiben vom 29. November 1979 meldete sich die Stadtkasse der Landeshauptstadt München und teilte der Ausländerbehörde mit, daß Herr Vardi ihr öffentlich rechtliche Forderungen in Höhe von ca. 500 000,— DM schulde (über die allerdings noch im Mai 1981 prozessiert wurde). Sie bat um Bekanntgabe seiner genauen Anschrift. Außerdem ersuchte die Stadt Saarbrücken um kurzfristige Überlassung der Ausländerakte.

Am 24. 3. 1980 beantragte Rechtsanwalt Dr. Schmitz, seinem Mandanten die Duldungsbescheinigung um 6 Monate zu verlängern, da sich die Verhältnisse im wesentlichen nicht verändert haben. Tatsächlich hatte sich die Ehefrau aber bereits am 29. 2. 1980 nach Düsseldorf abgemeldet, und zwar an eine andere Adresse als die Düsseldorfer Nebenwohnung des Ehemannes (vgl. Bl. 16 der staatsanwaltlichen Ermittlungsakte). Auf diesem Schreiben (wiederum ohne Eingangsvermerk) verfügte der Referatsleiter am 11. 4. 1980: „b. Duldung verlängern.“

Mit einem z. Hd. Herrn „Direktor Hollenberg“ gerichteten Schreiben vom 16. Mai 1980 beantragte Rechtsanwalt Dr. Schmitz für seinen Mandanten die „Arbeitsurlaubnis“. Zur Begründung führte er an, daß sein Mandant mit einer deutschen Ehefrau verheiratet sei und sich bereits ein Jahr lang völlig korrekt und einwandfrei in der Bundesrepublik aufgehalten habe. „Ich versichere anwaltlich, daß weder meinem Mandanten noch mir die Einleitung eines erneuten Ermittlungsverfahrens bekannt ist.“ Er nahm dabei Bezug auf ein ebenfalls z. Hd. Herrn „Direktor Hollenberg“ gerichtetes Schreiben vom 13. Mai 1980, in dem er bereits den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und der Arbeitsurlaubnis stellte und dem die Bereitschaftserklärung einer westdeutschen Orientteppichfirma zur Einstellung von Herrn Vardi beigelegt war. Auf dem Schreiben vom 16. Mai 1980 findet sich die handschriftliche Weisung des Referatsleiters vom 21. Mai 1980 an Ord B 25: „Mit Rücksicht auf die nachstehenden Erklärungen bitte AE für zunächst ein Jahr erteilen. Aufl.: „Arbeitsaufnahme erlaubt, wenn Arbeitsurlaubnis . . .“, die weisungsgemäß am 21. Mai 1980 bis zum 20. Mai 1981 erteilt wurde.

Am 24. April 1981 vermerkte Ord B 192: „Lt. tel. Auskunft Ord A ist die dt. Ehefrau s. 29. 2. 80 nach Düsseldorf abgemeldet. Herr V. ist s. 17. 11. 80 für 1/19, Badenallee 6 a, b. Rachmann gemeldet. Der Verdacht einer Scheinehe drängt sich auf.“(\*\*)

Es findet sich dann ein Vermerk von Ord B 191 vom 27. April 1980: „Herr RA Schmitz rief heute an und teilte mit, daß er morgen zwecks Verlängerung der AE des V. mit dessen Paß hier vorsprechen werde.“

Die AE wurde am 21. 5. 1980 lediglich auf Grund der bestehenden Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen erteilt (Bl. 113, 118); die Ehefrau ist jedoch bereits seit dem 29. 2. 80 nach Düsseldorf verzogen (Bl. 118 R). Ord B zur Entscheidung über die Verlängerung der AE (RA Schmitz wird in dieser Angelegenheit heute dort vorsprechen).“

Auf der Rückseite wurde von Ord B 192 am 28. April 1981 vermerkt: „Die Akte ist heute ohne Stellungnahme von Ord B hier eingegangen.“

Am 7. Mai 1981 berichtet der „Stern“ unter dem Titel „Auf den Anwalt kommt es an“ erneut über den vorliegenden Fall.

Mit Schriftsatz vom 18. Mai 1981 stellte Rechtsanwalt Dr. Schmitz nunmehr schriftlich den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Seinem Schreiben fügte er in Kopie die Anmeldebestätigung für die Badenallee sowie von zwei Schreiben der Frau Vardi und deren Studentenausweis der Sorbonne bei. Er bestritt im Namen seines Mandanten, daß dieser eine Scheinehe führe. Die Ehefrau seines Mandanten studiere in Paris an der Sorbonne und wolle „in diesen Tagen ihr Staatsexamen . . . ablegen.“ Der Eingang dieses Schreibens ist vom Referatsleiter abgezeichnet. Unter Bezugnahme auf dieses Schreiben überreichte Rechtsanwalt Dr. Schmitz mit Schriftsatz vom 29. Mai 1981

\*) Die Duldung soll in der Regel räumlich beschränkt werden.

\*\*) Düsseldorfer Wohnung der Ehefrau: Merkurstraße 66.

die Gehaltsbestätigung des Sohnes Ivan Wintner, „Hauptaktionär der Fa. Regent Fashion, Tel Aviv, vom 27. 5. 1981“. Auf dieser Gehaltsbescheinigung findet sich der handschriftliche Vermerk des Referatsleiters: „Nach Erklärungen von RA Sch. 5 000,— DM mtl.“

Mit Schriftsatz vom 1. Juni 1981 versicherte Rechtsanwalt Dr. Schmitz „nach meinem anwaltlichen Wissen und auch nach dem mir erklärten Wissen meines Mandanten „sind“ gegen diese keinerlei Ermittlungsverfahren oder gar Strafverfahren anhängig“, „in denen dem Stern bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 500 000 DM verboten wurde“, die insbesondere ihn „tangierenden Vorwürfe zu wiederholen oder gar zu verbreiten“.

Außerdem fügte er hinzu, „daß die Staatsanwaltschaft, wie ja öffentlich bekannt, die Rechtsfolgerungen des „Sterns“ ausdrücklich als falsch bezeichnet hat und daß nach meiner Kenntnis auch seitens der Innenverwaltung, die ja wohl die Akte meines Mandanten bei Ihrer Behörde überprüft hat, keinerlei Beanstandungen erhoben wurden.“

Abschließend wies er darauf hin, daß Herr Vardi „ein eintragungsfreies Führungszeugnis sowohl aus Israel als auch aus Deutschland hat und sowohl nach der Berliner Verfassung (Art. 65) als auch nach § 6 der Menschenrechtskonvention nicht als schuldig bezeichnet werden darf — wie es der Stern getan hat“.

Der Senatsverwaltung für Inneres -- Abt. III C -- lag die Akte vor; ob und mit welchem Ergebnis sie überprüft wurde, ergibt sich nicht aus dem Akteninhalt.

Am 2. Juni 1981 erteilte der Referatsleiter Ord B 19 die Weisung:

„Eine Versagung der Verlängerung der AE ist gegenwärtig nicht gerechtfertigt. Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen V. sind nicht anhängig. Er bezieht ein zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreichendes Einkommen. Ein Nachweis, daß es sich um eine Zweckehe handelt, ist nicht zu erbringen, weil die gegenwärtige Trennung ihre Begründung in dem Studienaufenthalt der Ehefrau in Frankreich findet. Ich bitte, die AE für zunächst 1 Jahr mit den bisherigen Auflagen zu verlängern.“

Die Weisung wurde am 4. Juni 1981 ausgeführt.

Am 24. Juli 1981 teilte die Kriminalpolizei — Referat Gewerbeaufsicht — der Ausländerbehörde mit, daß sie gegen Herrn Vardi wegen des Verstoßes gegen das Ausländergesetz ein Ermittlungsverfahren eingeleitet habe zu dem Aktenzeichen — 2 Ald Js 1041/81 —.

Dem Bericht von Dir VB G II 4 zufolge wurde als ermittelt angesehen, daß Herr Vardi gegenüber der deutschen Botschaft in Tel Aviv, der Ausländerbehörde in Landsberg/Lech sowie gegenüber der Ausländerbehörde in Berlin zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung falsche Angaben machte.

Ein Verfahren gegen Rechtsanwalt Dr. Schmitz wurde ohne die Aufnahme von Ermittlungen eingestellt.

Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft zu diesem Ermittlungsverfahren vom 21. Juli 1981 wurde der Ausländerbehörde zu Händen des Referatsleiters zur Stellungnahme übersandt\*). Darin heißt es: „Es besteht kein hinreichender Verdacht, daß Vardi und sein Anwalt der Ausländerpolizeibehörde in Berlin falsche Angaben gemacht haben, um die Aufenthaltserlaubnis zu erschwindeln. Aus den Ablichtungen der Ausländerakte ergibt sich, daß die Ausländerpolizeibehörde über alle wesentlichen Fakten unterrichtet war. Es ist weder eine Scheinehe noch eine dem Beschuldigten Vardi untersagte selbständige Gewerbe-tätigkeit zu beweisen. Ob und inwieweit ein Verstoß gegen polizeiliche Meldevorschriften vorliegt, mag zuständigkeitshalber in einem Bußgeldverfahren geprüft werden. Für eine

\*) Dem folgenden Text bis ... lediglich um die Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis „in der Form des Sichtvermerks für 6 Monate“ gehandelt hat.“ hat die Fraktion der AL nicht zugestimmt.

Mit Schriftsatz vom 1. Juni 1981 versicherte Rechtsanwalt Dr. Schmitz „nach meinem anwaltlichen Wissen und auch nach dem mir erklärten Wissen meines Mandanten“ sind „gegen diesen keinerlei Ermittlungsverfahren oder gar Strafverfahren anhängig“. Er nahm auch zu den Vorwürfen des „Stern“ Stellung und teilte mit, daß er zwei Beschlüsse, einen beim Landgericht Frankfurt und einen beim Landgericht Hamburg gegen den „Stern“ erwirkt habe. Außerdem fügte er hinzu, „daß die Staatsanwaltschaft, wie ja öffentlich bekannt, die Rechtsfolgerungen des Sterns ausdrücklich als falsch bezeichnet hat und daß nach meiner Kenntnis auch seitens der Innenverwaltung, die ja wohl die Akte meines Mandanten bei Ihrer Behörde überprüft hat, keinerlei Beanstandungen erhoben wurden.“

Aus der Akte ist nicht ersichtlich, daß der Referatsleiter diese Kenntnisse auch aus anderen Informationsquellen als vom Rechtsanwalt des Antragstellers bezog.

Scheinehe bestehen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte.“ (wird ausgeführt)

„Schließlich ist nicht zu beweisen, daß Vardi gegen das Verbot der Ausübung selbständiger Gewerbetätigkeit in Deutschland verstößt. Eine Tätigkeit als Geschäftsführer seiner israelischen Firma fällt nicht unter die ausländerpolizeiliche Auflage. Eine abhängige Tätigkeit ist Giora Vardi gestattet. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen bestehen nicht, weil -- von den polizeilichen Meldeverhältnissen abgesehen -- auch durch weitere Ermittlungen ein Vergehen gegen § 47 Abs. 1 Ziff. 6 Ausländergesetz dem Beschuldigten Vardi nicht zu beweisen ist. Selbst wenn die Ausübung einer selbständigen Gewerbetätigkeit festgestellt werden würde, wäre eine Einstellung des Verfahrens gem. § 15 Abs. 1 StPO angemessen. Ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht einer strafbaren Beihilfehandlung gegen Rechtsanwalt Schmitz begründen könnten, bestehen nicht. Es besteht keinerlei Verdacht, daß Vardi andere strafbare Handlungen, insbesondere Betrugshandlungen in Berlin, für deren Verfolgung die hiesige Zuständigkeit gegeben wäre, begangen haben könnte.“

An anderer Stelle heißt es zu der Frage, ob Vardi vorsätzlich eine falsche Angabe in dem in Landsberg gestellten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für 6 Monate zwecks Arbeit an einem Buch bzw. Filmmanuskript gemacht hat, daß zwar ein Verdacht bestehe, „weil er Bedenken gehabt haben könnte, die Ablehnung durch die Deutsche Botschaft in Israel könne einem Antrag hinderlich sein“, daß es jedoch nicht sicher zu beweisen sei, „weil es sich lt. Schreiben der Deutschen Botschaft . . . lediglich um die Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis „in der Form des Sichtvermerks für 6 Monate“ gehandelt hat.

Zu der Einstellungsverfügung erklärte der Referatsleiter Hollenberg mit Schreiben vom 28. Juli 1981, daß er keine Einwendungen gegen die Einstellung des Verfahrens habe und daß er „angesichts der gesamten Lebensumstände und insbesondere unter Berücksichtigung der bisher ungeklärten beruflichen Existenz des V.“ es nicht für mit der erforderlichen Sicherheit nachweisbar halte, daß Herr Vardi den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen nicht in Berlin habe.

Einem Vermerk von Dir VB G II 4 vom 7. Juli 1981 mit folgendem Inhalt wurde nicht weiter nachgegangen (Bl. 18 der Kopie der staatsanwaltlichen Ermittlungsakte):

„Am 6. 7. 1981 wurde das Wohnhaus in Berlin 31, Gieselerstr. 21, aufgesucht. Dem Hauswart, Herrn Wolfgang Hensel und seiner Ehefrau wurde ein Lichtbild des Vardi vorgelegt. Herr Hensel gab an, daß er diese männliche Person noch nie gesehen habe. Frau Hensel meinte, sie eventuell einmal kurz im Hauseingang gesehen zu haben. Die Wohnung der Frau Sabine Schmitz befindet sich im linken Seitenflügel. Der Eingang des Seitenflügels kann von der Hauswartswohnung, die im Parterre gegenüber liegt, genauestens beobachtet werden. Bei den dortigen Mietern sollen in den letzten Jahren keine zusätzlichen Personen gewohnt haben. Das Hauswartsehepaar weiß über die Vorgänge im Hause bestens Bescheid. Beide sind täglich ab Mittag zu Hause und registrieren sämtliche Besonderheiten, insbesondere, so gab Herr Hensel an, wenn ihm fremde Personen auffallen, beobachtet er diese. Herr und Frau Hensel stehen jederzeit als Zeugen zur Verfügung.“ Auch nach der Einstellungsverfügung ermittelte die Kriminalpolizei weiter und fertigte zum Zeichen Dir VB G II 4 am 13. Oktober 1981 folgenden Vermerk:

„Am 12. 10. 1981 wurde im Beisein des Kontaktbereichsbeamten PHK Heisig, der auf Ersuchen Ord A überprüfen sollte, ob der israelische Staatsangehörige Giora Vardi, 11. 5. 1929 Budapest geb., tatsächlich in Berlin 19, Badendallee 6, bei Rachmann, wie polizeilich gemeldet wohnt, die Anschrift aufgesucht. Herr Rachmann, der in dem dortigen Einfamilienhaus einen Pensionsbetrieb führt gab auf Befragen an, daß Vardi zwar die Möglichkeit hat, jederzeit eines der zur Beherbergung von Gästen dienenden Zimmer nutzen zu können, aber keines der Zimmer gemietet hat. Es besteht auch kein Mietvertrag, sondern nur eine mündliche Vereinbarung, wonach Vardi, wenn er nach Berlin kommt, das Zimmer mit der Nummer 2 erhält. Wann er

sich in Berlin aufgehalten hat, konnte Herr Rachmann nicht genau angeben; es waren jedoch nur immer einige Tage. Den tatsächlichen Aufenthaltsort des Vardi konnte er nicht nennen. Ihm ist auch kein Benachrichtigungsersuchen für wichtige Dinge hinterlassen worden.

Der Kontaktbereichsbeamte wies Herrn Rachmann auf die für Beherbergungsbetriebe vorgeschriebene Meldeweise mittels Meldeschein hin. Herr Rachmann fertigte daraufhin eine Auszugsmittteilung für Vardi.“

Die Auszugsmittteilung vom 12. Oktober 1981 wurde dem Vermerk in Kopie beigelegt.

Auf Grund dieses Sachverhaltes erging ein Bußgeldbescheid über DM 12.—\*) gegen Herrn Vardi, der ihm an seine Düsseldorfer Adresse, Prinz-Georg-Str. 53 bei Dvora, am 5. Februar 1982 zugestellt wurde.

Zwischenzeitlich erbat das Polizeipräsidium Kaiserslautern mit Schreiben vom 18.12.1981 um kurzfristige Übersendung der Ausländerakte zur Einsichtnahme.

Ausweislich einer Änderungsanzeige des Referats Ord A vom 11. März 1982 zog Herr Vardi an diesem Tag wieder nach Berlin, und zwar Kurfürstendamm 69.

Eine Abgabe der Ausländerakte nach Düsseldorf ist in der Zeit vom 12. Oktober 1981 bis 11. März 1982 nicht veranlaßt worden.

Mit Schreiben vom 6. April 1982 erbat die Düsseldorfer Kriminalpolizei um die Ausländerakte zur Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts des Zollvergehens sowie des Betruges mit gefälschten Bildern bzw. Expertisen.

Auf Antrag des 1. Untersuchungsausschusses vom 10. Februar 1983 teilte der Leitende Oberstaatsanwalt in Düsseldorf am 16. März 1983 mit, daß gegen „den Beschuldigten Vardi ... bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf ein Ermittlungsverfahren wegen versuchten Betruges in fünf Fällen anhängig“ sei, „in dem Vardi zur Last gelegt wird, Interessenten aus dem Raum Stuttgart und Düsseldorf gegen Sicherheitsleistung in Form von Wechseln zinsgünstige Kredite aus einer angeblichen Schweizer Erbschaft in Höhe von 35 Millionen Schweizer Franken angeboten zu haben und die Darlehensgewährung von der Bedingung abhängig gemacht zu haben, daß ein Teil der Darlehenssumme zum Ankauf von minderwertigen Sachwerten (Schmuck und Gemälde) verwendet werden müsse.“

Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Sachstandsfragen vom 3. Juni 1983 beim Leitenden Oberstaatsanwalt in Düsseldorf, bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I sowie der Kriminalpolizei München und Berlin (in Düsseldorf war niemand erreichbar) ergaben folgende Informationen:

Das Verfahren wurde am 20. April 1983 unter dem Aktenzeichen — 316 Js 12833/83 — an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I abgegeben.

Am 21. März 1983 wurden Hausdurchsuchungen bei den von Herrn Vardi angegebenen Anschriften Düsseldorf, Prinz-Georg-Str. 53 bei Dvora Fernand, und Berlin, Kurfürstendamm 69, durchgeführt.

Seit Ende April hat Herr Vardi wieder in Israel, in Cholon, Wohnung genommen. Genaue Anschrift und auch Telefonnummer sind bekannt. Eine gute Bekannte, Frau W., beauftragte Herr Vardi, einer Spedition die Verschiffung seines Mobiliars nach Israel zu übertragen.

Ende Mai 1983 hat eine weitere Hausdurchsuchung in der Düsseldorfer Wohnung von Herrn Vardi stattgefunden.

Mit Schreiben vom 18. Mai 1982 beantragte Rechtsanwalt Dr. Schmitz, die Aufenthaltserlaubnis zu verlängern.

In der daraufhin erfolgten Verfügung (Sachbearbeiter nicht erkennbar, kein Stellenzeichen und Namensstempelabdruck) vom 18.5.1980 ist vermerkt: „Berlin ist wieder HW“. Mit der Verfügung wird die ausländerbehördliche Erfassung bis zum 20. August 1982 erteilt.

Am 26. Juli 1982 wird die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bis zum 20.8.83 verfügt. Auf dem Verfügungsblatt ist vermerkt „Vorsprache durch RA Schmitz“.

\*) Der Einfügung der Worte „über DM 12.—“ hat die Fraktion der AL nicht zugestimmt.

Mit Vermerk vom 7. Dezember 1982 — Dir VB G II 8 — 4288/82 — erhob die Kriminalpolizei Gegenvorstellung gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 21. Juli 1981. Sie berief sich dabei auf das Ermittlungsergebnis vom 7. Juli 1981 und fügte dem auch noch neue Erkenntnisse hinzu. So z. B.:

„Betreffend der Angaben hinsichtlich des Meldeverhältnisses ergibt sich auf Grund von Hausermittlungen, die am 8. 10. 82 im Hause Kurfürstendamm 69 mittels Vorlage eines Lichtbildes des G. Vardi vorgenommen wurden, wieder der Verdacht, daß sie unwahr sind, da G. Vardi im Hause nicht gesehen wurde. Zu dem Gebäude ist zu bemerken, daß ein Klient des Rechtsanwalts darin Gewerbebetriebe unterhält. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Strafsache gegen den iranischen Staatsangehörigen Sharif-Mohammadi, Az.: — 2 Ald Js 779/80 — hingewiesen.“

Hinsichtlich des Verdachts der Zweckehe wurden Ermittlungen angeregt:

„Was den Verdacht des Bestehens einer sog. Zweckehe betrifft, wären Ermittlungen in Düsseldorf erforderlich, um zu klären, ob G. Vardi tatsächlich, wie auf Bl. 155 R. d. Akte behauptet, mit Frau Dora Fernand in Düsseldorf, Prinz-Georg-Str. 53 zusammenlebt. Aufenthaltsrechtlich ist dies jedoch ohne Bedeutung. Allein die Tatsache, daß eine Ehe geschlossen wurde reicht nicht aus, um in den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zu gelangen; es ist vielmehr das Bestehen einer ehelichen Gemeinschaft erforderlich, die vermutlich bis gegenwärtig zwischen G. Vardi und seiner Ehefrau Monika Vardi geb. Stoli, zu keinem Zeitpunkt bestanden haben dürfte.“

Auf Grund von Anfragen des Senators für Inneres teilte die Ausländerbehörde Saarbrücken am 7. Februar 1983 mit, daß sie die Akte von Herrn Vardi angefordert hätten, weil er sich Anfang 1980 an die Synagogengemeinschaft Saarbrücken mit der Bitte gewandt habe, ihm behilflich zu sein, gegebenenfalls in Saarbrücken Aufenthalt nehmen zu können. Das Polizeipräsidium Kaiserslautern übersandte am 5. Januar 1983 Kopien des Schreibens von Herrn Rechtsanwalt Dr. Rainer Langguth, Schneiderstr. 7—9, 6750 Kaiserslautern vom 16. 12. 1981, in dem er die Aufenthaltserlaubnis für Herrn Vardi ab 20. Mai 1983 beantragte und mitteilte, „unser Mandant hat die Absicht, in das Anwesen Schneiderstr. 7—9 zu ziehen.“ Im übrigen teilte Rechtsanwalt Dr. Langguth noch mit: „Der Sohn unseres Mandanten, der sich zur Zeit ordnungsgemäß in der Schweiz aufhält und dort auch gemeldet ist, hat die Absicht, sich an einem Unternehmen im hiesigen Raum zu beteiligen und sein Vater soll dabei seine Kapital- bzw. Vermögensinteressen wahrnehmen. Für unseren Mandanten führen wir überdies beim Landgericht Kaiserslautern einen für ihn sehr wichtigen Prozeß mit hohem Streitwert, in dessen Verlauf unser Mandant als Partei vernommen werden soll.“

Schließlich machte der Rechtsanwalt noch geltend, daß sein Mandant magenkrank und gesundheitlich klimatisch gebunden sei.

Das Einwohnermeldeamt gab mit Schreiben vom 4. Januar 1983 u. a. die Auskunft, daß Frau Vardi sich im Ausland aufhalte und auch in Düsseldorf nicht mehr gemeldet sei.

Auf Grund des gesamten Sachverhalts im Falle Vardi kann nicht nachvollzogen werden, weshalb von seiten der Ausländerbehörde nicht gründliche Prüfungen des Vorbringens im einzelnen vorgenommen wurden.

Ausweislich des Versagungsbescheides und der Aussagen des Zeugen Weichert vor dem 1. Untersuchungsausschuß am 3. März 1983 wurde Herrn Vardi die Aufenthaltserlaubnis versagt, weil nicht ausgeschlossen werden konnte, daß durch die Anwesenheit von Herrn Vardi erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt würden und diese Belange als schwererwiegend angesehen wurden als der Schutz der Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen. Es wurde also schon das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen verneint, auf Grund derer erst eine Ermessensentscheidung getroffen werden durfte, ob die Aufenthaltserlaubnis erteilt oder versagt wird. Diese Entscheidung ist gerichtlich voll nachprüfbar.

Obwohl der Referatsleiter vor Fertigung der Versagung sein Einverständnis mit dieser Entscheidung erklärte, erteilte er wenige Tage später — nachdem Rechtsanwalt Dr. Schmitz Gegenvorstellung erhoben und Rechtsmittelverzicht erklärt hatte — die Weisung, Herrn Vardi die Duldung für zunächst sechs Monate zu erteilen, und zwar ohne räumliche Begrenzung.

Auf Grund des Akteninhalts ist diese Entscheidung nicht nachvollziehbar. Als Zeuge hat Herr Hollenberg jedoch ausgesagt, er habe auf Grund der Gegenvorstellungen von Rechtsanwalt Dr. Schmitz die Versagungsgründe nochmals geprüft und dabei deren Unhaltbarkeit festgestellt. Das in den Versagungsgründen angeführte Strafurteil wie auch das Ermittlungsverfahren hätten nicht verwertet werden dürfen; das Urteil, weil es inzwischen aus dem Bundeszentralregister getilgt wurde, das Ermittlungsverfahren, weil Verfolgungsverjährung eingetreten sei (vgl. Protokoll vom 15. Februar 1983, S. 6, 25 und 26).

Tatsächlich konnte sich Herr Vardi auf ein Führungszeugnis ohne Eintragung berufen und sich demzufolge als nicht vorbestraft auch im Umgang mit Behörden bezeichnen (§ 49 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister — Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 — BGBl. I S. 2005)\*, und war auch als nicht vorbestraft von den Behörden zu behandeln.

Es durften also nicht die rechtlichen Voraussetzungen — wie vom Zeugen Weichert — verneint werden, so daß nunmehr Platz für eine Ermessensentscheidung war.

Bloße Zeitungsberichterstattung — so der Zeuge Dr. Schmitz — könne nicht Grundlage von Entscheidungen sein (vgl. Blatt 99/100).

Nunmehr verfügte der Zeuge Hollenberg nicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sondern sprach eine „Duldung auf Bewährung“ (vgl. Protokoll vom 8. März 1983 S. 64 f.) für die nach seinen Angaben „schillernde Figur“ (vgl. Protokoll vom 15. Februar 1983, S. 4) Vardi aus. Nach Angaben des Zeugen Dr. Schmitz (Protokoll vom 17. 2. 83, S. 150) hätte auch die Möglichkeit einer Aufenthaltserlaubnis bestanden, doch habe er im Interesse seines Mandanten, der „möglichst unauffällig (...) leben, in Ruhe gelassen“ werden wollte, (vgl. Blatt 100 der Ausländerakte) auch ein Weniger hingegenommen, da dieses durch den sofort erklärten Rechtsmittelverzicht wirksam geworden und er überzeugt gewesen sei, daß sich Herr Vardi straffrei führen werde und demzufolge eine Aufenthaltserlaubnis später erhalten würde.

Ob in einem solchen Fall dann auch die normalerweise bei Erteilung einer Duldung erforderlichen Tatbestandsmerkmale (z. B. fehlende Übernahmeerklärung des Staates, in den abgeschoben werden sollte, oder besondere menschliche oder politische Gründe) vorliegen müssen, ist eine Rechtsfrage, die sich dem Auftrag zur Tatsachenfeststellung nach § 1 des Untersuchungsausschußgesetzes entzieht. Dem Ausschuß sind entsprechende Tatsachen (z. B. Gerichtsentscheidungen) nicht bekannt geworden; eine gerichtliche Überprüfung des konkreten Falles hat es ebenfalls nicht gegeben.

Das gleiche gilt für die unterlassene räumliche Beschränkung der Duldung. Der Zeuge Dr. Schmitz hat darauf verwiesen, daß Herr Vardi als Handelsvertreter über Berlin hinaus tätig war (Blatt 159, 182 der Ausländerakte).

Soweit Bedenken bestehen könnten, daß diese Entscheidung durch Herrn Hollenberg nicht begründet wurde, ist auf die Rechtslage zu verweisen, wonach es bei positiven Entscheidungen keiner Begründung bedarf (siehe Verwaltungsverfahrensgesetz und Geschäftsordnung der Polizei — vgl. 2.1.3.1.). Sie war um so entbehrlicher, als sofortiger Rechtsmittelverzicht erklärt wurde und damit eine gerichtliche Überprüfung entfiel.

\* § 49 Bundeszentralregistergesetz: Absatz 1: „Ist die Eintragung über eine Verurteilung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Tat und die Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden.“

Dabei fällt auf, daß er daraufhin nicht etwa die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verfügte, sondern auf das ungewöhnliche Mittel der „Duldung auf Bewährung“ (vgl. Protokoll vom 8. März 1983 S. 64 f.) für die nach seinen eigenen Angaben „schillernde Figur“ (vgl. Protokoll vom 15. Februar 1983, S. 4) Vardi zurückgriff.

Zur Frage der Verwertbarkeit des Strafverfahrens und des wegen Verfolgungsverjährung eingestellten Ermittlungsverfahrens konnte nicht — wie ursprünglich beabsichtigt auf das in Auftrag gegebene Gutachten Bezug genommen werden, da es zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Berichts immer noch nicht vorlag.

Unabhängig davon ist nicht ersichtlich, daß der Referatsleiter Hollenberg alle Gesichtspunkte geprüft hat, die der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen könnten. Hier hätte insbesondere gewürdigt werden müssen, daß Herr Vardi sich einem Strafverfahren entzogen hatte, in dem andere zum Teil zu erheblichen Freiheitsstrafen verurteilt worden waren. Damit entzog er sich bewußt einem etwaigen staatlichen Strafanspruch durch Verlassen des Geltungsbereichs des Ausländergesetzes, in den er nach Eintritt der Verfolgungsverjährung wieder einreisen wollte.

Wenn der Referatsleiter Hollenberg — aus welchen rechtlichen oder Ermessenserwägungen auch immer — die Versagung der Aufenthaltserlaubnis nicht für rechtens und damit durchsetzbar hielt, hätte er die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verfügen müssen. So steht seine Aussage, daß die Versagung der Aufenthaltserlaubnis nicht haltbar gewesen sei, in Widerspruch zur Erteilung der Duldung, der ja die Verpflichtung des Ausländers, den Geltungsbereich des Ausländergesetzes zu verlassen, zugrunde liegen müßte.

Selbst wenn von einer solchen Verpflichtung ausgegangen würde, müßten zusätzlich weitere Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung gegeben sein. Zusätzlich zu der an sich bestehenden Ausreisepflicht müssen der Durchführung der Abschiebung Hinderungsgründe entgegenstehen. Als solche werden u. a. angesehen die fehlende Übernahmeerklärung des Staates, in den die Abschiebung erfolgen soll, oder auch besondere menschliche oder politische Gründe (vgl. Kanein, Kommentar zum Ausländergesetz, § 17, Anm. 1), wobei die Umstände des Einzelfalles maßgeblich sind. Welche Hinderungsgründe der Referatsleiter Hollenberg im Falle Vardi als vorliegend erachtet hat, ist nicht ersichtlich.

Dazu hat der Zeuge Weichert vermutet, Herr Vardi habe als israelischer Staatsangehöriger in Gleichstellung zu dem Personenkreis der russisch-jüdischen Emigranten unter Umgehung des üblichen Widerspruchsverfahrens eine Duldung erhalten (vgl. Protokoll vom 3. März 1983, S. 70 ff.).

Ungeklärt blieb auch, welche Erwägungen Referatsleiter Hollenberg bewogen, die Duldung für Herrn Vardi räumlich unbeschränkt zu erteilen. Bei seiner Zeugenvernehmung hat er zu bedenken gegeben, daß eine räumliche Beschränkung Herrn Vardi bei der Suche nach einem Arbeitsplatz behindert hätte. Nach dem Ausländererlaß erforderliche „besondere humanitäre Gründe“ (vgl. Ausländererlaß Ziffer 17 Punkt 2.) haben keinerlei Erwähnung gefunden.



Auch nach der Erteilung der Duldung hat Referatsleiter Hollenberg nachweislich bis zu seiner Stellungnahme vom 28. Juni 1981 zur Einstellungsverfügung des oben (zu Blatt 142 a—f) erwähnten staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens die entscheidenden Weisungen selbst erteilt. Diese Einzelbearbeitung durch den Referatsleiter ist zwar außergewöhnlich, kann ihre Rechtfertigung aber darin finden, daß der Fall Vardi schon allein wegen des großen Presse-echos als bedeutender Fall bewertet werden muß (Zeuge Hollenberg, Protokoll vom 15. 2. 1983, S. 21).

„Bei den Untersuchungen haben auch die Fragen, ob Herr Vardi nur einen Scheinwohnsitz in Berlin gegründet hat (mit der Folge, daß die Berliner Ausländerbehörde nicht zuständig gewesen wäre) und ob er mit einer Deutschen nur zum Schein eine Ehe eingegangen ist (mit der Folge, daß er sich unzulässigerweise auf den Schutz der Ehe nach Art. 6 des Grundgesetzes und eine sich daraus ergebende verbesserte Position im Falle einer Ausweisung berufen konnte), eine Rolle gespielt. Unabhängig davon, daß es nach dem damals geltenden Melderecht nicht auf den tatsächlichen Aufenthalt, sondern den erklärten Willen des Betroffenen ankam (vgl. Hollenberg, Protokoll vom 15. 2. 83, S. 4 und Zeuge Weißmann, Protokoll vom 8. 2. 83, S. 63), ist wegen dieser Vorwürfe von der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft im Jahre 1981 ermittelt worden. Die oben zu Blatt Nr. 142 a—f im wesentlichen wiedergegebene Einstellungsverfügung vom 21. Juli 1981 verneint jede strafbare Handlung und läßt eine mögliche Ordnungswidrigkeit dahinstehen (tatsächlich ist Herr Vardi wegen unterlassener Abmeldung in Berlin ein Bußgeldbescheid über DM 12,— am 5. Februar 1982 zugestellt worden).

Die Einstellungsverfügung wurde der Ausländerbehörde bekanntgegeben. Es bestand für sie also keine Notwendigkeit und kein Anlaß, nunmehr eigene Ermittlungen anzustellen. Dieses mag sich nach jüngsten, durch neue tatsächliche Feststellungen belegte Vorwürfe geändert haben.

Soweit der Vorwurf erhoben wurde, daß sich die Berliner Ausländerbehörde weder für Steuerschulden von Herrn Vardi noch für das Düsseldorfer Ermittlungsverfahren interessierte, obwohl beide Sachverhalte den Verdacht eines Fehlverhaltens entsprechend § 10 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 4 AuslG hätten nahelegen können, ist festzuhalten, daß es sich lediglich um Ermittlungsverfahren und nicht um Verurteilungen handelte (vgl. Nr. 9 zu § 10 AuslVwV), die der Ausländerbehörde mitgeteilt worden wären.\*

Weiterhin blieb ungeklärt, warum vor allem folgenden klärungsbedürftigen Sachverhalten nicht nachgegangen wurde: Vardi hatte seine Anträge auf Aufenthaltserlaubnis in kurzer Zeit hintereinander mit unterschiedlichen, nicht unbedingt zwingenden Begründungen gestellt: Bei der Botschaft in Tel Aviv hatte er am 2. November 1978 beantragt zur „Regelung von Familienverhältnissen“ einzureisen. In einem befürwortenden Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Schmitz vom 6. November 1978 an den Polizeipräsidenten in Berlin war ausgeführt worden, daß Vardi das „Vertriebenenverfahren seiner Mutter mitbetreiben“ wollte. In einem Antrag in Landsberg am Lech vom 22. Mai 1979 wurde als Aufenthaltsgrund „Erarbeitung eines Buch- bzw. Filmmanuskript“ angegeben. Ab 19. Juni 1979 wurde der Aufenthalt dann mit der Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen begründet. Die Ehe war vor einem Standesamt in Kopenhagen geschlossen worden. Ausweislich der Aussagen der Zeugen Weichert und Hollenberg (vgl. Protokoll vom 3. März 1983, S. 108 und 122 sowie vom 8. März 1983, S. 62) war der Ausländerbehörde bekannt, daß Kopenhagen und Tondern bevorzugte Orte zur Schließung von Scheinehen sind. Unverständlich ist auch, warum keine Ermittlungen angestellt wurden, als Frau Vardi sich nach Düsseldorf abmeldete und der Verdacht der Scheinehe in der Akte vermerkt wurde. Zumal Frau Vardi sich in Düsseldorf nicht in der Nebenwohnung ihres Ehemannes anmeldete, der bei einer Dvora Fernand lebte. Zwischenzeitlich ist Frau Vardi überhaupt nicht mehr in Deutschland gemeldet.

Unabhängig davon wird von der Ausländerbehörde auch nie die Frage erörtert, ob ein mit einer deutschen Staatsangehörigen verheirateter Ausländer, Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis hat, wenn die Ehefrau sich gleich nach der Heirat ins Ausland begibt, sich dort über Jahre aufhält und nicht einmal einen gemeinsamen Wohnsitz mit ihrem Ehemann in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Ein weiterer ungeklärter Komplex ist die Frage der Scheinwohnsitze. Die Zeugenaussagen — insbesondere der Zeugin Schmitz — vor dem 1. Untersuchungsausschuß erbrachten ebensowenig wie die Ermittlungen der Kriminalpolizei Anhaltspunkte dafür, daß das Ehepaar Vardi überhaupt irgendwann einmal in der Gieselerstraße wohnte. In der Badenallee hat Herr Vardi sich jedenfalls nach den kriminalpolizeilichen Ermittlungen lediglich wenige Male aufgehalten und hatte kein Mietverhältnis. Der Verdacht des Scheinwohnsitzes wurde von der Kriminalpolizei bereits wieder für die derzeitige Adresse von Herrn Vardi aktenkundig gemacht.

Warum die Ausländerbehörde diesen Ermittlungsergebnissen nicht nachgegangen ist, ist um so weniger erklärlich, als sich aus der Wohnsitzfrage die Zuständigkeit der jeweiligen Ausländerbehörde ergibt.

Ebensowenig kann nachvollzogen werden, daß sich die Berliner Ausländerbehörde weder für die Steuerschulden von Herrn Vardi noch für das Düsseldorfer Ermittlungsverfahren interessierte. Beide Sachverhalte legen den Verdacht eines Fehlverhaltens entsprechend § 10 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 4 AuslG nahe. Dies könnte letztlich zu einer Ausweisung oder Befristung der Aufenthaltserlaubnis führen. Steuerfehlverhalten ist entgegen der Aussage des Zeugen Hollenberg (vgl. Protokoll vom 15. Februar 1983, S. 6) durchaus ein Ausweisungsgrund, insbesondere wenn es sich um so große Summen wie im vorliegenden Fall handelt. Auch wenn der Zeuge Hollenberg das Düsseldorfer Ermittlungsverfahren für „ominös“ hielt (vgl. dasselbe Protokoll, S. 42), weil Rechtsanwalt Dr. Schmitz als Geschädigter genannt wurde, ist unverständlich, warum er keine Nachfrage gehalten hat. Denn der geäußerte Verdacht gegen Herrn Vardi ist hinsichtlich seiner — möglicherweise nicht mehr vorhaltbaren früheren Straftaten — einschlägig.\*

\*) Siehe auch Gutachten Dr. Kanein (Anlage Nr. 11) D. b., insbesondere Ziffer 5.

### 2.3.3. Mehdi Sharif-Mohammadi

Dieser Fall wurde unter Zugrundelegung der Ausländer- und Prozeßakte sowie der aus der Anlage 1 ersichtlichen Vielzahl von staatsanwaltlichen Ermittlungsakten ausgewertet. Schließlich wurden zur Darstellung des Sachverhalts auch die dienstliche Stellungnahme des Zeugen Holtenberg vom 24. November 1982 und der Aktenauszug von SenInn III C 1 vom 20. Dezember 1982 aus der Ausländerakte Band II und III (ab Sommer 1976) verwertet. Daraus ergibt sich folgender wesentlicher Sachverhalt (Blattzahlen beziehen sich auf die Ausländerakte):

Am 8. August 1964 reiste Herr Sharif-Mohammadi ohne Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes ein; zuständig, zunächst: Ausländerbehörde der Stadt Stade, um nach eigenen Angaben Maschinenbau\*) zu studieren. Das Studium hat er jedoch nie aufgenommen. Als seinen Beruf gab er am 2. 9. 1964 „Berufssportler“ an, am 9. 11. 1964 „Elektriker“ und benannte als Zweck seines Aufenthalts „Arbeiten“.

Er erhielt von der Ausländerbehörde der Stadt Stade eine Aufenthaltserlaubnis bis zum 14. Juli 1965, nach seinem Zuzug nach Berlin am 14. Dezember 1964 wurde die Aufenthaltserlaubnis am 6. Juli 1965 bis zum 10. Januar 1966 von der Berliner Ausländerbehörde verlängert, zuletzt am 13. März 1967 bis zum 14. 7. 1967.

Am 7. Februar 1966 beantragte er die Aufenthaltserlaubnis zur selbständigen Gewerbeausübung, und zwar zum An- und Verkauf deutscher bzw. iranischer Filme für die „Iranische Filmdelegation in Europa“. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 4. März 1966 abgelehnt.

Er wechselte häufig seine Arbeitgeber und wurde deshalb von der Ausländerbehörde am 12. Mai 1966 ausdrücklich ermahnt.

Zwischenzeitlich wurde er wie folgt verurteilt:

Durch Urteil des Amtsgerichts Tiergarten — 304 Cs 904/66 — vom 2. 6. 1966 wegen Verkehrsvergehens zu DM 40,— Geldstrafe;

durch Urteil des Schöffengerichts Tiergarten — (266) 61 Ls 48/66 (393/66) — vom 2. 1. 1967 wegen gemeinschaftlichen schweren Diebstahls in zwei Fällen zu 5 Monaten Gefängnis auf Bewährung; die Strafe wurde nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen;

mit Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten — 296 Cs 655/67 — vom 14. 4. 1967 wegen Verkehrsvergehens und Verstoßes gegen das Haftpflichtversicherungsgesetz zu DM 140,— Geldstrafe;

mit Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten — 296 Cs 802/67 — vom 10. 5. 1967 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und Verstoßes gegen das Haftpflichtversicherungsgesetz zu DM 180,— Geldstrafe; dabei gab er gegenüber dem Gericht als Beruf „Kaufmann“ an.

Am 1. 3. 1967 heiratete er die Mutter seines 1966 geborenen Kindes, die deutsche Staatsangehörige Rita Beyer.

Mit Verfügung vom 1. 6. 1967 wurde er gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 AuslG ausgewiesen. Der Widerspruch dagegen wurde am 31. 10. 1967 wegen Fristversäumung als unzulässig verworfen. Die Klage dagegen wurde vom Verwaltungsgericht Berlin — VG XI A 345/67 — am 20. Juni 1968 abgewiesen (Blatt 16 der Prozeßakte). Die Berufung wurde am 31. Januar 1968 (Blatt 23 der Prozeßakte) zurückgewiesen.

Am 17. April 1969 erging die Abschiebungsandrohung. Die für den 22. April vorgesehene Abschiebung wurde wegen der bevorstehenden Geburt des zweiten Kindes ausgesetzt und Herr Sharif-Mohammadi aus der Abschiebehafte entlassen. Am 11. Juni 1969 reiste er freiwillig aus, kehrte jedoch bereits im Juli 1969 zurück. Am 2. Oktober 1969 erging auf Grund der unanfechtbaren Ausweisung eine Ausreiseaufforderung mit Ausreisefrist bis zum 21. Oktober 1969. Am 10. Oktober 1969 meldete er sich nach Teheran ab.

Zwischenzeitlich wurde er wiederum verurteilt:

Mit Urteil des Amtsgerichts Tiergarten — 304 Cs 168/68 — vom 30. 1. 1968 wegen Verkehrsvergehens zu 2 Monaten Gefängnis (Blatt 16 R der Prozeßakte);

\*) Später gab er auch an: „Sportstudium“

mit Strafbefehl des Amtsgerichts Bad Reichenhall — Cs 1003/69 — vom 25. 6. 1969 wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz zu DM 200,— Geldstrafe.

Mit Schreiben vom 30. 11. 1969 beantragte er gemeinsam mit seiner Frau die Befristung der Wirkung der Ausweisung, da ihre Kinder das Klima im Iran nicht vertrügen und erkrankt wären. Dieser Antrag wurde am 12. 1. 1970 abgelehnt.

Am 16. 4. 1970 wurde er im Lokal „Park“ am Kurfürstendamm nach unerlaubter Einreise festgenommen. Auf Grund eines Vermerks zum Stellenzeichen II A 2 vom 17. 4. 1970 war seine Entlassung und gegebenenfalls Duldung mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand seiner Kinder beabsichtigt. Nach einem Hinweis, daß er als „Schlüsselperson und Tipgeber“ im Zusammenhang mit einer umfangreichen Rauschgift-, Waffen- und Glücksspiellaffäre anzusehen sei, ohne daß der Ermittlungsstand ausreiche, Untersuchungshaft zu beantragen, wurde er in Abschiebehaft belassen. Auf Grund Haftantrags vom 17. 4. 1970 ordnete das Amtsgericht Schöneberg mit Beschluß vom selben Tage die einstweilige Freiheitsentziehung an. Im Anhörungstermin vom 23. April 1970 vor dem Amtsgericht Schöneberg wurde von der Ausländerbehörde mit Rücksicht auf ein Gutachten des Gesundheitsamtes Schöneberg zum Gesundheitszustand der Kinder des Ehepaares Sharif-Mohammadi der Haftantrag zurückgenommen.

Am 5. 5. 1970 wurde Herrn Sharif-Mohammadi eine Duldung zunächst bis zum 4. 6. 1970 mit der Möglichkeit der unselbständigen Erwerbstätigkeit erteilt. Ein von der Universitätsklinik erstelltes und von der Landesimpfanstalt übermitteltes Gutachten erbrachte das Ergebnis, daß ein erneuter Aufenthalt der Kinder des Ehepaares Sharif-Mohammadi im Iran aus ärztlicher Sicht nicht befürwortet werden konnte.

In der Nacht vom 24. auf den 25. Juni 1970 verübte Herr Sharif-Mohammadi zusammen mit vier anderen ausländischen Staatsangehörigen einen Überfall auf Hans-Joachim Speer, der als Angehöriger der mit einer Gruppe von Persern rivalisierenden sogenannten „Speer-Bande“ wegen des illegalen Glücksspielbetriebes in einem Lokal eine Auseinandersetzung gehabt hatte. Der Überfallene erlitt erhebliche Stichverletzungen. Wegen dieser Straftat wurde Herr Sharif-Mohammadi durch Urteil des Schöffengerichts Tiergarten — (241) 1 Op Ls 98/71 (41/71) — am 23. September 1971 wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung zu 6 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt.

Am 27. Juni 1970 kam es zu einer bewaffneten Auseinandersetzung der o. a. Gruppen in der Bleibtreustraße in Berlin-Charlottenburg. Dabei erlitt Herr Sharif-Mohammadi mehrere Schußverletzungen. Das gegen ihn in diesem Zusammenhang eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bandenbildung — 1 Kap Js 527/70 — 1 Op Js 1417/70 —, in dessen Verlauf er sich seit dem 27. Juli 1970 in Untersuchungshaft befand, wurde gemäß § 154 b Abs. 3 StPO („Von der Erhebung der öffentlichen Klage kann abgesehen werden, wenn der Beschuldigte aus dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgewiesen wird.“) eingestellt.

Der beabsichtigten sofortigen Abschiebung von Herrn Sharif-Mohammadi widersprach die Staatsanwaltschaft, weil sie ihn zunächst noch zur Durchführung des Verfahrens benötigte. In der Folgezeit wurde ein Ermittlungsverfahren — 1 Op Js 750/70 — wegen des Verdachts des Rauschgifthandels und eines wegen des Verdachts der räuberischen Erpressung — 1 Kup Js 46/71 — 1 Kup Js 128/71 — gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Herr Sharif-Mohammadi wurde weiterhin geduldet, zuletzt bis zum 3. Dezember 1972. Sein iranischer Paß wurde am 12. 1. 1973 sichergestellt. Der Antrag seiner damaligen Verfahrensbevollmächtigten vom 20. 1. bzw. vom 6. 2. 1973 auf weitere Duldung wurde mit Verfügung vom 27. 3. 1973 abgelehnt. Sein Widerspruch dagegen mit Bescheid vom 27. 4. 1973 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde die Ausländerbehörde vom Senator für Inneres angewiesen, für den Fall der Klageerhebung vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils die Abschiebung nicht durchzuführen. Das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts vom 23. 1. 1974 (Blatt 66 ff. der Prozeßakte) wurde nach Verwerfung der Berufung vom 16. Mai 1974 unanfechtbar (Blatt

82 der Prozeßakte). Dennoch wurde die Abschiebung nicht betrieben, weil Herr Sharif-Mohammadi am 15. Juli 1974 den Antrag stellte, ihm wegen der Versäumung der Frist zum Nachweis der Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Dieser Antrag wurde mit Beschluß des Verwaltungsgerichts vom 23. 7. 1974 zurückgewiesen (Blatt 87 der Prozeßakte), die Beschwerde dagegen mit Beschluß des Oberverwaltungsgerichts vom 8. 10. 1974 ebenfalls (Blatt 95 der Prozeßakte). Die dagegen erhobene Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht vom 25. 10. 1974 wurde am 6. 1. 1975 zurückgenommen, das Verfahren durch Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. 1. 1975 eingestellt (Blatt 107 der Prozeßakte).

Der Paß hätte Herrn Sharif-Mohammadi wegen eines Versehens des Senators für Inneres bereits am 13. 6. 1973 wieder ausgehändigt werden müssen (Blatt 43 der Prozeßakte).

Zwischenzeitlich war die Ehe von Herrn Sharif-Mohammadi am 21. 3. 1971 geschieden worden. Die geschiedene Ehefrau war ohne die gemeinsamen Kinder in die USA ausgewandert. Das erstgeborene Kind Reza besaß von Geburt an die deutsche Staatsangehörigkeit, das zweite Kind, Shahin, erwarb sie am 18. 9. 1975.

Unter Hinweis auf diesen Sachverhalt und unter Bezugnahme auf eine in der Akte nicht vermerkte Rücksprache mit Referatsleiter Hollenberg bat die Verfahrensbevollmächtigte am 17. 11. 1974, „nunmehr zu verfügen, daß mein Mandant nicht abgeschoben werden darf.“

Mit Schreiben vom 27. Dezember 1974 an den Referatsleiter Hollenberg beantragte sie, ihrem „Mandanten nunmehr im Wege der Duldung wieder Aufenthaltserlaubnis zu erteilen“. Dies wurde jedoch von Ord B 261 — vor einer vom Referatsleiter angeordneten Rücksprache — mit Schreiben vom 3. Januar 1975 abgelehnt und Herr Sharif-Mohammadi zur Ausreise aufgefordert. Außerdem wurde die Paßsicherung verfügt.

Auf Grund eines Festnahmeersuchens vom 8. 7. 1975 wurde Herr Sharif-Mohammadi am 6. 8. 1975 zur Sicherung der Abschiebung eingeliefert\*). Der Haftantrag wurde jedoch am 8. 8. 1975 zurückgenommen. Weshalb das geschah, kann auf Grund des Akteninhalts nicht nachvollzogen werden. Referatsleiter Hollenberg führte dazu jedoch in seiner dienstlichen Stellungnahme vom 24. 11. 1982, S. 5, aus: „Wegen der telefonisch vorab mitgeteilten Gründe aus dem Schriftsatz vom 7. 8. 1975 (Bl. 370) des nunmehrigen Verfahrensbevollmächtigten — Haftunfähigkeit und unmittelbar bevorstehende Eheschließung mit der deutschen Staatsangehörigen Fisch — war Sh. bereits am 7. 8. 1975 aus dem Gewahrsam entlassen worden“.

Zwischenzeitlich wurde Herr Sharif-Mohammadi mit Urteil des Amtsgerichts Tiergarten — 317 Ds 150/75 — vom 9. 9. 1975 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten verurteilt.

Nachdem die mit Schreiben vom 7. 8. 1975 beantragte Duldung abgelehnt worden war, beantragte der Verfahrensbevollmächtigte mit Schreiben vom 5. Februar 1976 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, hilfsweise die Duldung.

Auf dieses Schreiben hat die Ausländerbehörde ausweislich der Akte nicht reagiert. Am 17. 5. 1976 stellte sie beim Amtsgericht Schöneberg einen Haftantrag, auf den hin am 28. 5. 1976 die Haft mit der Auflage angeordnet wurde, Herrn Sharif-Mohammadi nach Inhaftierung medizinisch auf seine Haft- und Reisefähigkeit zu untersuchen.

Am 2. 6. 1976 wurde dem Verfahrensbevollmächtigten der am 30. 6. 1976 sichergestellte iranische Paß zur Verlängerung mit der gleichzeitigen Zusicherung ausgehändigt, daß seinem Mandanten nach Ausreise zur Durchführung einer gegebenenfalls erforderlichen Operation oder zur Teilnahme an einem Gerichtstermin eine Einreiseerlaubnis gemäß § 15 Abs. 2 AuslG erteilt werden könnte.

\*) In der Einlieferungsanzeige ist zum wiederholten Male unter Beruf angegeben: „selbständig“.

Auf Grund eines Festnahmeersuchens vom 8. 7. 1975 wurde Herr Sharif-Mohammadi am 6. 8. 1975 zur Sicherung der Abschiebung eingeliefert.\*) Der Haftantrag wurde jedoch am 8. 8. 1975 zurückgenommen. Weshalb das geschah, kann auf Grund des Akteninhalts nicht nachvollzogen werden. Referatsleiter Hollenberg führte dazu jedoch in seiner dienstlichen Stellungnahme vom 24. 11. 1982, S. 5, aus: „Wegen der telefonisch vorab mitgeteilten Gründe aus dem Schriftsatz vom 7. 8. 1975 (Bl. 370) des nunmehrigen Verfahrensbevollmächtigten — Haftunfähigkeit und unmittelbar bevorstehende Eheschließung mit der deutschen Staatsangehörigen Fisch — war Sh. bereits am 7. 8. 1975 aus dem Gewahrsam entlassen worden“.\*\*)

\*) In der Einlieferungsanzeige ist zum wiederholten Male unter Beruf angegeben: „selbständig“.

\*\*) Auf dem Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten an das Amtsgericht Schöneberg, mit dem er die Aufhebung des Haftbefehls beantragte, ist handschriftlich von einem nicht identifizierbaren Bearbeiter zu dem Satz „Mein Mandant ist wirtschaftlich unabhängig.“ vermerkt: „daher auch die hohen Sozialkosten!“.

Am 1. 6. 1976 hatte der Verfahrensbevollmächtigte Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben und beantragt, die Ausländerbehörde zur Erteilung der am 5. 2. 1976 beantragten unbeschränkten Aufenthaltserlaubnis zu verurteilen und sie gleichzeitig zu verpflichten, bis zur Entscheidung darüber die Duldung zu verfügen (Blatt 111 ff. der Prozeßakte). Der gleichzeitig gestellte Antrag nach § 123 VwGO, den Vollzug der Freiheitsstrafe aus dem Beschluß des Amtsgerichts Schöneberg vom 28. Mai 1976 auszusetzen\*), wurde mit Beschluß des Verwaltungsgerichts — VG I A 210/76 — am 26. 6. 1976 zurückgewiesen (Blatt 118 der Prozeßakte). Auch die Beschwerde dagegen blieb ohne Erfolg (Blatt 129 der Prozeßakte).

Mit Schreiben vom 12. 8. 1976 meldete sich Rechtsanwalt Dr. Schmitz als neuer Verfahrensbevollmächtigter, nachdem zuvor — zum Teil auch weiterhin — die Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwaltskanzleien Gericke, Zimmer, Buskis und Studier, Scheid für Herrn Sharif-Mohammadi tätig gewesen waren.

Am 13. 8. 1976 teilte die Staatsanwaltschaft mit, daß Herrn Sharif-Mohammadi Strafunterbrechung gewährt worden sei „für die am 16. August 1976 im Gertrauden-Krankenhaus festgesetzte Operation an der Wirbelsäule“.

Am 19. 8. 1976 bat das Rechtsanwaltsbüro Dr. Schmitz um Aushändigung des Passes zur Aufgebotsbestellung. Dies wurde am 13. September 1976 von Ord B 261 abgelehnt.

Mit Schriftsatz vom 7. 10. 1976 behauptete der Verfahrensbevollmächtigte, daß die Haft- und Reiseunfähigkeit seines Mandanten amtsärztlich festgestellt sei. Auf diesem Schreiben findet sich ein handschriftlicher Vermerk von Ord B 2: „Liegt uns das amtsärztliche Attest vor? Wenn ja, kommt allenfalls Duldung in Betracht.“\*\*)

Am 5. 10. 1976 teilte die Staatsanwaltschaft mit, daß gegen Herrn Sharif-Mohammadi Haftbefehl erlassen worden sei, nachdem er sich während der genehmigten Haftunterbrechung „erst am 23. August 1973 im Gertrauden-Krankenhaus zur Untersuchung eingefunden“ hätte. „Nachdem das Krankenhaus eine gründliche Diagnose gestellt hat und einen Operationstermin festgelegt hat, hat er sich jedoch heimlich aus dem Krankenhaus entfernt. Ich habe daraufhin wegen der Restfreiheitsstrafe von 113 Tagen Haftbefehl erlassen und kann keine Rücksicht mehr auf den Gesundheitszustand des Verurteilten nehmen.“

Mit Schreiben vom 5. 11. 1976 an den Referatsleiter — persönlich — und unter Bezugnahme auf ein in der Akte nicht vermerktes Gespräch mit ihm, bat Rechtsanwalt Dr. Schmitz um Prüfung des Vorschlags, „daß mein Mandant sofort die Bundesrepublik einschließlich Berlin verläßt, gegen die Zusage, wenn die Sachlage gleichbleibend ist, spätestens nach einem Jahr das Aufenthaltsverbot zeitlich befristet zu erhalten, es sei denn, daß er die beabsichtigte Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen nun wirklich durchführen kann.“

Mit Schreiben vom 9. 11. 1976 teilte der Referatsleiter dem Verfahrensbevollmächtigten mit: „Sofern Herr S. innerhalb von 2 Wochen, nachdem die im Zusammenhang mit dem Strafverfahren 2 Ve Vrs 115/76 bestehenden Fragen geklärt sind, die Bundesrepublik Deutschland endgültig verläßt, bin ich bereit, auf einen vom Ausland zu stellenden Antrag nach einem Jahr die Wirkung der Ausweisung zu befristen, um Herrn S. die gelegentliche Einreise im Rahmen von § 1 Abs. 2 Nr. 1 DVAuslG zu ermöglichen. Eine Aufenthaltserlaubnis für einen längeren Aufenthalt werde ich auch nach Befristung der Wirkung der Ausweisung nicht erteilen. Ich bitte jedoch, mir nachzuweisen, daß Herrn S. der Aufenthalt in Österreich bzw. in einem anderen Drittland gestattet wird. Sofern Herr S. eine deutsche Staatsangehörige heiratet, werde ich entsprechend den für diesen Fall vorgesehenen Regelungen verfahren. Außerdem gehe ich davon aus, daß von Ihnen die Klage beim Verwaltungsgericht — VG I A 211/71 — zurückgenommen wird.“

Am 3. 1. 1977 teilte Ord B 261 dem Amtsgericht Schöneberg mit, daß die Abschiebung weiterhin beabsichtigt sei.

\*) Der Antrag wurde schon deshalb zurückgewiesen, weil das Verwaltungsgericht insoweit nicht zuständig war.

\*\*) Das mit Schreiben vom 18. 10. 1976 angeforderte Attest findet sich nicht in der Akte.

Am 22. 1. 1977 wurde Herr Sharif-Mohammadi zur Strafverbüßung in der UHA Moabit aufgenommen. Als voraussetzliches Strafende wurde der 9. 8. 1977 vermerkt.

Mit Schriftsatz vom 4. 3. 1977 an den Referatsleiter und unter Bezugnahme auf eine in der Akte nicht vermerkte Vorsprache vom selben Tage bat Rechtsanwalt Dr. Schmitz um Aushändigung des Passes seines Mandanten, weil dieser — „wie besprochen“ — Deutschland nach „Ablauf der Haftstrafe in wenigen Wochen“ verlassen werde. Auf Weisung von Ord B wurde der Paß einem Mitarbeiter des Büros ausgehändigt, obwohl die Resthaftstrafe zu diesem Zeitpunkt noch fünf Monate betrug.

Am 25. 5. 1977 vermerkte der Referatsleiter an Ord B 26: „Mit RA Schmitz ist fernmündlich abgesprochen worden, daß wir unter Erteilung einer Duldung für die Dauer des Strafrestes unser Einverständnis mit der Verlegung in die Außenstelle Düppel gegenüber SenJust erklären, sobald die Klage beim VG zurückgenommen worden ist. RA Schmitz meldet sich wieder. Bitte SenJust Zwischenmitteilung geben.“ Am 31. 5. 1977 vermerkte er an Ord B 26: „RA Schmitz hat fernmündlich versichert, daß die Klage zurückgenommen wird. Er muß deshalb noch mit RA Scheid in Verbindung treten.“

Auf fernmündliche Anfrage des Sen Just habe ich Einverständnis mit der Verlegung nach Düppel und evtl. Beurlaubung erklärt. Sh.-M. wird demnächst zur Erteilung einer Duldungsbescheinigung für Dauer der Reststrafe (Strafende 30. 11. 77) vorsprechen.“ Die Duldung wurde am 13. Juni 1977 erteilt bis zum 30. 11. 1977.

Mit Schriftsatz vom 27. 7. 1977 teilte Rechtsanwalt Dr. Schmitz mit, daß Herr Sharif-Mohammadi die deutsche Staatsangehörige Erika Fisch am 23. 6. 1977 geheiratet habe. Gleichzeitig teilte er mit, daß durch Gnadenbescheid vom 24. Mai 1977 die Restfreiheitsstrafe seines Mandanten bis einschließlich 9. 8. 1977 verkürzt worden sei. Weiterhin führte er aus: „Im Hinblick auf die von Ihrer Behörde ausgesprochene Duldung (bis Dezember dieses Jahres) bitte ich, meinem Mandanten nach der Entlassung aus der Strafhafte diese Duldung noch bis zum 22. September 1977 gewähren zu wollen mit der Berechtigung, in dieser Zeit einmal zu der Familie seiner Frau nach Bayern zu fahren und die für die zweite Hälfte August geplante Hochzeitsreise nach Spanien durchführen zu können. Dazu bedarf es wohl der entsprechenden Eintragung auf der Duldungsbescheinigung.“ Auf diesem Schreiben vermerkte der Referatsleiter am 8. 8. 1977: „B 26, RA Schm. wird Antrag auf Befristung der Wirkung der Ausweisung und Erteilung der AE stellen. Sh.-M. spricht Ende der Woche vor.“ Mit Schriftsatz vom 8. 8. 1977 an den Referatsleiter stellte Rechtsanwalt Dr. Schmitz die in dem Vermerk angekündigten Anträge. Über die im Vermerk angekündigte Vorsprache von Herrn Sharif-Mohammadi ist in der Akte nichts vermerkt.

Mit Schreiben vom 21. 9. 1977 wird Herrn Sharif-Mohammadi der Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis als Geschäftsführer bei der Firma Sanssouci GmbH vom Arbeitsamt versagt.

Am 15. 11. 1977 beantragte Rechtsanwalt Dr. Schmitz mit Schreiben an den Referatsleiter die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Mandanten. Daran war der Vermerk des Bearbeiters Schegietz vom 23. 9. 77 angeheftet: „Mit Herrn RA Schmitz wurde vereinbart, daß die Duldung für ca. 1 Jahr erteilt — ohne räumliche Beschränkung — und danach erneut über die Erteilung einer AE entschieden wird. Bei Auslandsreisen ist S. ggf. mit Bescheinigung nach § 15 (2) AuslG auszustatten.“ Der Referatsleiter vermerkte darauf: „B 26, mit RA Schmitz ist heute fernmündlich vereinbart worden, daß gem. des Vermerks vom 23. 9. 77 verfahren wird. Er hat vorstehenden Antrag nur auf ausdrücklichen Wunsch des Sh. gestellt. Sh. spricht zur Verlängerung der Duldung vor (6 Monate).“

Am 13. 2. 1978 wurde von Dir VB mitgeteilt, daß gegen Herrn Sharif-Mohammadi eine Anzeige wegen Bedrohung mit einer Schußwaffe/unbefugter Waffenbesitz vorliege und an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werde.

Am 23. 3. 1978 bat Rechtsanwalt Dr. Schmitz mit Schreiben an den Referatsleiter, seinem Mandanten zu ermöglichen, am 2. 4. 1978 nach Zypern und am 10. 4. 1978 aus

Mit Schriftsatz vom 8. 8. 1977 an den Referatsleiter und unter Bezugnahme auf eine in der Akte nicht vermerkte Vorsprache stellte Rechtsanwalt Dr. Schmitz die in dem Vermerk angekündigten Anträge. Über die im Vermerk angekündigte Vorsprache von Herrn Sharif-Mohammadi ist in der Akte nichts vermerkt.

beruflichen Gründen in den Iran reisen zu können. Die entsprechende Erlaubnis wurde auf Weisung des Referatsleiters an Ord B 26 am 30. 3. 1978 erteilt.

Am 25. 9. 1978 wurde gegen Herrn Sharif-Mohammadi Anklage wegen unerlaubten Waffenbesitzes — 1 Kup Js 65/78 — erhoben. Auf einen erneuten Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch Rechtsanwalt Dr. Schmitz vom 23. 10. 1978 vermerkte der Referatsleiter: „Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.“

Am 5. 6. 1979 wurde gegen Herrn Sharif-Mohammadi Anklage wegen Nötigung und Körperverletzung — 119 Pls 1601/79 — erhoben.

Mit Schriftsatz vom 22. 6. 1979 an den Referatsleiter und unter Bezugnahme auf eine in der Akte nicht vermerkte Vorsprache bat Rechtsanwalt Dr. Schmitz zu prüfen, „ob nicht meinem Mandanten die Aufenthaltserlaubnis normal erteilt werden kann“.

In dem Verfahren wegen unerlaubten Waffenbesitzes — (270) 1 Kup Ls 5/79 (191/78) — wurde Herr Sharif-Mohammadi zunächst vom Schöffengericht Tiergarten mit Urteil vom 19. 2. 1979 zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je DM 200,—, im Berufungsverfahren mit Urteil der 20. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 16. 1. 1980 zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je DM 200,— verurteilt. Laut Vermerk des Referatsleiters vom 23. 7. 1979, wies er Rechtsanwalt Dr. Schmitz darauf hin, daß im Hinblick auf die Anklage vom 5. 6. 1979 der Bitte um Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht entsprochen werden könne.

Mit Schreiben an die Ausländerbehörde vom 24. August 1979 und unter Bezugnahme auf eine Vorsprache teilte Rechtsanwalt Dr. Schmitz mit, „daß das Verfahren 278 Ds 320/79 (119 Pls 1601/79) eingestellt wird, wie mir das Gericht soeben mitteilte. Der Schuldvorwurf hat sich durch eine geänderte Erklärung des angeblich Verletzten in der Sache erledigt. Die Hintergründe der zivilrechtlichen Streitigkeiten waren zwischen dem Angestellten meines Mandanten und ihm über Abrechnungsfragen“. Er beantragte dann unter Hinweis auf die deutsche Ehefrau und die deutschen Kinder seines Mandanten, ihm die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Auf diesem Schreiben verfügte der Referatsleiter am 30. 8. 1979: „bitte AE (3 Jahre) erteilen“. Diese Entscheidung begründete er in seiner dienstlichen Stellungnahme vom 24. 11. 1982: „Nachdem die Mitteilung über die beabsichtigte Einstellung des Verfahrens vom 5. 6. 1979 gemäß § 154 a Abs. 2 StPO eingegangen war, wurde vom Unterzeichner am 30. 8. 1979 im Hinblick auf die deutsche Ehefrau und die deutschen Kinder entschieden, daß Sh. unter Befristung der Wirkung der Ausweisung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten könne.“

Im Antrag vom 30. 8. 1979 auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gab Herr Sharif-Mohammadi als beabsichtigte Erwerbstätigkeit „kaufm. Angestellter“ an, während im Urteil des Schöffengerichts Tiergarten vom 19. 9. 1979 zu seiner Person zu lesen ist, er sei „Import-Export-Kaufmann in der Textilien- und Lebensmittelbranche. Sein monatliches Nettoeinkommen beträgt zwischen 4000,— bis 5000,— DM. Außerdem erhält er als Teilhaber an einem Gaststättenbetrieb monatlich rund 2500,— bis 3000,— DM Gewinnanteile“.

Am 30. 8. 1979 wurde die Ausweisung vom 1. Juni 1967 auf den 1. August 1979 befristet und die Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erteilt. Auf dem Verfügungsformular ist vom Sachbearbeiter vermerkt: „lt. Ord B — AE f. 3 J.! Lt. fernmdl. Rückspr. m. Herrn RA Schmitz ohne Gewerbeaufgabe!“ Am 19. 1. 1981 wird handschriftlich von einem anderen Bearbeiter hinzugefügt bei der Auflage, daß selbständige Erwerbstätigkeit oder vergleichbare unselbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet sei: „mit Ausnahme der Verwaltung des eigenen Vermögens. Geändert lt. Anordnung Ord B v. 15. 1. 81“.

Dazu nahm der Referatsleiter in seiner dienstlichen Stellungnahme vom 24. 11. 1982 wie folgt Stellung: „Die

Außerdem erhält er als Teilhaber an einem Gaststättenbetrieb monatlich rund 2500,— bis 3000,— DM Gewinnanteile“. Dieser Widerspruch — wie auch die jahrelange Berufsangabe „selbständiger Kaufmann“ vor Gericht — ist der Ausländerbehörde offensichtlich nicht aufgefallen.

Aufenthaltserlaubnis war mit der üblichen Auflage über die Nichtgestattung einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu erteilen und ist ausweislich der Verfügung vom 30. 8. 1979 auch mit dieser Auflage erteilt worden. Der auf diesem Aktenblatt befindliche gegenteilige Vermerk ist unverständlich. Da es dadurch bei dem Verfahrensbevollmächtigten und Sh. jedoch offenbar zu Mißverständnissen gekommen war, wurde seinem Antrag vom 9. 1. 1981, durch den der Unterzeichner erstmals auf diese Diskrepanz aufmerksam wurde, am 15. 1. 1981 einschränkend insoweit stattgegeben, als die im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung stehende selbständige Erwerbstätigkeit gestattet wurde. Diese Regelung erfolgte in Anlehnung an die Nr. 7.5.3.2. des Ausländererlasses, deren zeitliche Voraussetzung — 8 Jahre Aufenthalt — zwar gegeben war, die aber immer dahingehend interpretiert wird, daß es sich um einen erlaubten Aufenthalt gehandelt haben muß, obwohl der Wortlaut das nicht ausdrücklich sagt.“

Am 7. 2. 1980 erging Mitteilung von Dir 2 VB II, daß gegen Herrn Sharif-Mohammadi Anzeige wegen Warenkreditbetruges erstattet und an die Staatsanwaltschaft zu dem Aktenzeichen 2 Ald Js 1437/79 abgegeben wurde. Am 9. 6. 1980 wurde eine Anzeige wegen Vergehens nach dem Ausländergesetz mitgeteilt, am 29. 7. 1980 unterrichtete Dir 3 VUB die Ausländerbehörde von einer Anzeige wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort. Am 15. 10. 1980 meldete Dir VB II 4 die Anzeige wegen Verstoßes nach dem Ausländergesetz und die Abgabe an die Staatsanwaltschaft zum Aktenzeichen 2 Ald Js 779/80 und übersandte den Zwischenbericht über die bisherigen Ermittlungen. Am 2. 1. 1981 unterrichtete Dir 3 — VB II 6 die Ausländerbehörde von einer Anzeige wegen Körperverletzung, am 16. 2. 1981 wurde von Dir 2 VB II 5 eine Anzeige wegen Warenkreditbetruges mitgeteilt.

Am 5. Januar 1981 wurde Herr Sharif-Mohammadi durch Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten — 277 Cs 6/81 — zu einer Geldstrafe von 200 Tagessätzen zu je DM 100,— wegen Zuwiderhandlungen gegen das Ausländergesetz verurteilt und durch Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 12. Dezember 1980 — 324 Cs 564/80 — wegen Verkehrsvergehens zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je DM 150,—.

Am 14. 5. 1981 wurde zum Aktenzeichen 119 Pls 3737/80 Anklage wegen Warenkreditbetruges erhoben. Das Ergebnis der Anklageerhebung ist aus dem vorliegenden Aktenmaterial nicht ersichtlich.

Mit Schriftsatz vom 27. 7. 1981 beantragte Rechtsanwalt Dr. Schmitz für seinen Mandanten die Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes. Sein Mandant könnte seine in Teheran residierende Import-Export GmbH wegen der kriegerischen Ereignisse dort nicht mehr führen. Auf der Rückseite dieses Schreibens findet sich ein Vermerk des stellvertretenden Referatsleiters vom 30. 7. 1981: „M. E. kommt e. positive Entscheidung — nach Anfrage beim Sen f. Wirtschaft — nur in Betracht, wenn S. mit seiner deutschen Ehefrau wieder zusammenlebt (s. Schriftsatz RA Lischewski v. 6. 3. 80 u. ob. Vermerk). Anderenfalls schlägt das negative Interesse durch.“ Der Referatsleiter vermerkte am 7. 8. 1981: „Vorsprache RA Schmitz: 1. Er wird sich äußern zu den Strafverfahren gemäß Aufstellung von B 18 vom 28. 4. 81. 2. Die eheliche Lebensgemeinschaft soll wieder bestehen. 3. RA Schmitz wird im einzelnen zu dem beabsichtigten Gewerbe Ausführungen machen (SenWi-Herr Herrmann) soll bereit sein, positive Stellungnahme abzugeben. B 18: es ist gegenwärtig nichts zu veranlassen.“

Mit Schreiben vom 15. 9. 1981 teilte Rechtsanwalt Dr. Schmitz in Ergänzung seines Schriftsatzes vom 27. 7. mit, daß die Ehefrau seines Mandanten im 4. Monat schwanger sei. Weiterhin führte er aus: „Mein Mandant ist Mitinhaber der in Teheran residierenden Iran-Import-Export-GmbH, die allein 1980 einen Umsatz von 70 Mill. Dollar an Waren vermittelt hat. Er ist weiter Mitinhaber der Inter-Gulf-Liberia und der spanischen Grundstücksgesellschaft La Pirroque/Ibiza. Da wie bereits vorgetragen, die Führung der Geschäfte in Teheran wegen der dortigen Situation nicht mehr möglich ist bzw. die Anwesenheit für meinen Mandanten zu gefährlich wäre, hat er sich auf Kontrolltätigkeit hier in Deutschland zurückziehen müssen. Er möchte aber doch die Möglichkeit erhalten, aktiv sich um



seine Interessen zu kümmern, und würde es dadurch tun wollen, daß er entweder eine Zweigstelle in Berlin errichtet oder aber hier die Vermögensverwaltung selbstständig führt. ... Ich bitte daher, eine entsprechende Stellungnahme der Wirtschaftsverwaltung einzuholen und mich von dem Veranlassten, ggf. fernmündlich zu verständigen.“ Eine Bearbeitung dieses Antrages geht aus der Akte nicht hervor.

Die Sharif-Mohammadi-Verwaltungs GmbH wird im Handelsregister mit folgendem Gegenstand eingetragen: Verwaltung gastronomischer Betriebe, Hausverwaltung eigener Häuser bzw. Wohnanlagen im Ausland.

Am 29. 3. 1982 wird Anklage gegen Herrn Sharif-Mohammadi und seine Ehefrau erhoben wegen vorsätzlicher fortgesetzter Vorenthaltung von AOK-Beiträgen für bei ihnen Beschäftigte — 2 Ald Js 1342/81 —. Dieses Verfahren wurde am 27. 5. 1982 gemäß § 154 StPO eingestellt.

Am 1. Juni 1982 wird vom Sachbearbeiter die unbefristete Aufenthaltserlaubnis mit folgendem Vermerk verfügt: „Ehefrau ist dt. Staatsangehörige. Lt. Ord B 17 unbefri. AE mit folgenden Auflagen: Selbständige Erwerbstätigkeit oder vergleichbare unselbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet, mit Ausnahme der Verwaltung des eig. Vermögens und als Teilhaber der Sharif-Mohammadi-Verwaltungs GmbH.“ Die jüngsten zwei Bundeszentralregisterauszüge, die in der Akte abgeheftet waren, wiesen keine Eintragungen aus.

Dem 1. Untersuchungsausschuß wurde auch die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin — 68 Js 224/82 — vom 11. April 1983 zugeleitet. Darin wird Herr Sharif-Mohammadi angeklagt, durch drei — zum Teil in sich fortgesetzte — Handlungen gegen die Auflage seiner Aufenthaltserlaubnis „selbständige Erwerbstätigkeit oder vergleichbare unselbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet mit Ausnahme der Verwaltung des eigenen Vermögens“ bzw. seit dem 1. Juni 1982 mit dem weiteren Ausnahmezusatz „und als Teilhaber der Sharif-Mohammadi GmbH“ verstoßen zu haben.

\*) Diese chronologische Darstellung des Aufenthaltes von Herrn Sharif-Mohammadi im Geltungsbereich des Ausländergesetzes ergibt sich nicht ohne weiteres aus seiner Akte, weil insbesondere ab Bd. II der Akteninhalt nicht immer in zeitlicher Reihenfolge abgeheftet ist. Inwieweit dies auf die Vielzahl von Ermittlungsverfahren und dadurch bedingter Aktenvorlagen oder auf Vorlagen beim Referatsleiter wegen der bei ihm gestellten oder eingegangenen Anträge zurückzuführen ist, kann dahinstehen. Tatsächlich wandte sich der Zeuge Dr. Schmitz persönlich, fernmündlich oder schriftlich mehrfach unmittelbar an den Referatsleiter, und zwar unter Bezugnahme auf Absprachen und Vorsprachen, die in der Akte oft weder mit Zeitpunkt noch meist mit Inhalt vermerkt sind. Zum einen wurde dies mit dem Zustand der Poststelle begründet (s. 2.1.2.), zum andern ergibt sich das Fehlen von Begründungen bei positiven Entscheidungen aus der Geschäftsordnung der Polizei (vgl. 2.1.3.1. und 2.1.3.2.). Ob diese Vorschrift auch das Unterlassen der inhaltlichen Wiedergabe von mündlichen Absprachen oder Vorsprachen oder von Telefonaten in den Fällen abdeckt, in denen die dann ergangene behördliche Maßnahme aus ihrem Inhalt auf die vorherige Erörterung schließen läßt (z. B. Bl. 536, auf dem eine dreijährige Aufenthaltserlaubnis laut fernmündlicher Rücksprache mit Herrn Rechtsanwalt Schmitz ohne Gewerbeaufgabe verfügt wird) oder in denen unter Bezugnahme auf vorherige mündliche Erörterung der Antragsteller bestimmte Anträge stellt (z. B. Blatt 529, wo unter Hinweis auf ein eingestelltes Strafverfahren die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beantragt wird), ist vom Ausschuß nicht untersucht worden.

Ob eine teilweise zügige Bearbeitung von Anträgen eine auf die Person des Rechtsanwalts Dr. Schmitz zugeschnittene Besserstellung war oder sich aus dem von ihm gewählten Verfahren ergab, persönlich die Ausländerbehörde aufzusuchen, Rücksprachen zu nehmen, persönlich Anträge abzugeben usw., ist von ihm im letztgenannten Sinne erklärt worden (Protokoll vom 17. 2. 1983 S. 3 und 41).

\*) Den folgenden 3 Absätzen hat die Fraktion der AL nicht zugestimmt.

Tatsächlich gab es in Einzelfällen Bearbeitungszeiten von fünf Tagen (Blatt 446/447), sieben Tagen (Blatt 529/534) und acht Tagen (Blatt 480/478) — allerdings war der Termin der Reise, für die die dazu erforderliche Erlaubnis erteilt wurde, vier Tage bzw. zwölf Tage später festgesetzt —. Ausweislich Blatt 352/360/370/375 a hat ein früherer Verfahrensbevollmächtigter ebenfalls unter Benutzung des Telefons eine Entscheidung in Sachen Sharif-Mohammadi binnen eines Tages erhalten. Nach Aussage der Zeugin Müller, des Zeugen Knief und des Zeugen Scheunemann (Protokoll vom 8.2.1983, S. 66 bzw. S. 124 bzw. S. 146) benutzen außer Rechtsanwalt Dr. Schmitz auch andere Rechtsanwälte ihr persönliches Erscheinen, um Bearbeitungszeiten abzukürzen. Soweit darin eine Bevorzugung zu Lasten der Bearbeitung anderer Vorgänge gesehen werden kann, kam sie jedenfalls jedem, der sich nicht auf die Poststelle und den internen Aktenversand verließ, zugute (vgl. auch 2.1.2.).

In fast der gesamten Zeit seines Aufenthalts im Geltungsbereich des Ausländergesetzes fiel Herr Sharif-Mohammadi durch eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren und Verurteilungen auf. Die erste Verurteilung datiert bereits von 1966. Die letzte Anklageschrift ist erst während des Verlaufs der Arbeit dieses Untersuchungsausschusses im April 1983 erstellt worden. Ermittlungsverfahren und Verurteilungen betreffen mehrfach Verkehrsvergehen, Verstöße gegen das Ausländergesetz sowie auch Kriminalität im Gaststättenmilieu. Herausragend ist — wie Referatsleiter Hollenberg in seiner dienstlichen Äußerung zutreffend darstellte — die Verurteilung wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung zu 6 Monaten Freiheitsstrafe. Mehrere Ermittlungs- und Strafgerichtsverfahren wurden eingestellt; im Falle der „Bleibtrennschießerei“ geschah dies lediglich deshalb, weil die Staatsanwaltschaft davon ausging, daß der beschuldigte Herr Sharif-Mohammadi ausgewiesen werde (Einstellung nach § 154 b Abs. 3 StPO).

Bei der Bewertung der kriminellen Auffälligkeit von Herrn Sharif-Mohammadi spielte offenbar im wesentlichen die Höhe seiner einzelnen Verurteilungen eine Rolle (vgl. u. a. dienstliche Stellungnahme des Referatsleiters Hollenberg vom 28. November 1982, S. 9 und seine Aussagen im Protokoll vom 15. Februar 1983, S. 47/60, 64). Es ist auf Grund der Aktenlage und der Zeugenaussagen (mit Ausnahme des Zeugen Hübner, der allerdings nach eigenen Angaben die Akte Sharif-Mohammadi nicht gelesen hat, im Protokoll vom 25. Januar 1983, insbes. S. 189) nicht ersichtlich, ob zur Beurteilung der Kriminalität auch die Häufigkeit und der jeweilige Gegenstand der Strafanzeigen und Ermittlungsverfahren sowie der Verurteilungen herangezogen wurden.

Ungeklärt bleibt nach Aktenlage und auf Grund der Zeugenaussagen auch, ob die Ausländerbehörde von sich aus um die Klärung der beruflichen Situation von Herrn Sharif-Mohammadi bemüht war. Immerhin hatte er sich selbst — trotz Verbots der selbständigen Erwerbstätigkeit — bereits 1967 nachweislich als selbständiger Kaufmann bezeichnet. Aus der Akte geht auch hervor, daß er Gaststätten einrichtete und weiterverpachtete und auch als Im- und Exportkaufmann tätig war. Im Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Schmitz vom 24. August 1979 ist noch die Rede von „Streitigkeiten . . . zwischen dem Angestellten meines Mandanten und ihm . . .“, während im Antragsformular auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 30. August 1980 als Berufsbezeichnung „kaufm. Angestellter“ angegeben wurde. Wegen des Verdachts darin liegender ausländerrechtlicher Verstöße ist am 11. April 1983 Anklage gegen Herrn Sharif-Mohammadi erhoben worden.

Nicht bemerkt wurden offenbar auch Widersprüche hinsichtlich der Reststrafe bei der Erteilung der Duldung 1977. Rechtsanwalt Dr. Schmitz hatte mit Schreiben vom 4.3.1977 den Ablauf der Haftstrafe in wenigen Wochen angekündigt, während die Reststrafe zu diesem Zeitpunkt ausweislich der Akte noch fünf Monate betrug; am 31. Mai wurde in der Akte (Blatt 459 R) u. a. als Strafende der 30. November 1977 vermerkt. Die Duldung wurde dann am 13. Juni 1977 bis zum 30. November 1977 (Strafende) erteilt, Rechtsanwalt Dr. Schmitz teilte der Ausländerbehörde allerdings erst am 27. Juli 1977 mit, daß seinem Mandanten durch Gnadenbescheid vom 24. Mai 1977 die Restfreiheitsstrafe bis einschließlich 9. August 1977 verkürzt worden

sei. Daraufhin verkürzte die Behörde die Duldung bis zum 22. September 1977. Ob die über das Strafende hinausreichende Duldung im Hinblick auf die zwischenzeitliche Eheschließung des Herrn Sharif-Mohammadi oder als Gegenleistung für eine zurückgenommene verwaltungsgerichtliche Klage gegen das Land Berlin verfügt wurde, ergibt sich nicht aus der Akte.

Die Frage, ob die Entscheidung vom 30. August 1979, Herrn Sharif-Mohammadi die Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre zu erteilen, richtig war, ist eine Rechtsfrage, deren Entscheidung nicht in der Kompetenz des Untersuchungsausschusses liegt. Eine Überprüfung durch ein dafür zuständiges Gericht hat es nicht gegeben. Der Untersuchungsausschuß stellt fest, daß die Beantwortung der Frage, ob die Anwesenheit eines Ausländers Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 56, 246 ff. — s. 1.2.1.2.) im Hinblick auf den Rechtsschutz der Ehe nach Art. 6 des Grundgesetzes in Form einer Güter- und Interessenabwägung entschieden werden muß (vgl. das in Auftrag gegebene Gutachten, Anlage 11). Dabei ergibt sich nach der Aktenlage für eine positive Entscheidung zu jenem Zeitpunkt eine zwei Jahre zuvor mit einer Deutschen geschlossene Ehe (aus der drei Jahre später ein Kind hervorgegangen ist) sowie zwei minderjährige von ihrer Mutter wegen Auswanderung in die USA zurückgelassene Kinder deutscher Staatsangehörigkeit aus erster Ehe, für die Herr Sharif-Mohammadi sorgte, die sich fast ausschließlich in Deutschland aufgehalten hatten und nur deutsch sprachen und die nach amtsärztlichem Gutachten das Klima im Iran nicht vertrugen. Dagegen sprach, daß Herr Sharif-Mohammadi mehrfach wegen verschiedener krimineller Handlungen bestraft worden war, wobei allerdings das Höchstmaß der zuerkannten Strafen (maximal sechs Monate bzw. einmal fünf Monate auf Bewährung) nach Auffassung des Zeugen Hollenberg es zuließen, „die Straftaten als minder schwer zu bewerten“ (dienstliche Äußerung vom 24. 11. 1982, S. 9; vgl. auch Zeuge Scheunemann, Protokoll vom 8. 2. 1983, S. 163 ff., insbesondere zu der Beurteilung von zur Bewährung ausgesetzten Strafen; anders als der Zeuge Hübner, der auf das Gesamterscheinungsbild abstellte, auch wenn die Ausländerbehörde nur Bestrafungen und nicht Ermittlungsverfahren berücksichtigen dürfte, Protokoll vom 25. 1. 1983, S. 189). Außerdem lag der Zeitpunkt der Bestrafung wegen einiger Taten schon mehr als zehn Jahre zurück, so daß gemäß § 49 des Bundeszentralregistergesetzes diese getilgten Vorstrafen nicht verwertet werden durften.

Der Zeuge Scheunemann (Protokoll vom 8. 2. 1983, S. 165) bewertete Herrn Sharif-Mohammadi als „Grenzfall“ (der Zeuge Hollenberg als „Problemfall“, Protokoll vom 15. 2. 1983, S. 46), der bei normaler Kriminalität „eben praktisch vor der Ausweisung geschützt ist, wenn er mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet ist und mit ihr zusammenlebt“ (Protokoll a. a. O., S. 163). Ebenso beurteilte der Zeuge Woschei (Protokoll vom 8. 2. 1983, S. 104) es auf Grund seiner Kenntnis von der Rechtsprechung als „so gut wie unmöglich“, einen mit einer Deutschen verheirateten Ausländer wegen dessen Kriminalität auszuweisen.

Die in der erwähnten Interessenabwägung ergangene Entscheidung muß dann nach Verwaltungsverfahrensgesetz und nach der Geschäftsordnung der Polizei (s. a. a. O.) als begünstigender Verwaltungsakt nicht begründet werden. Damit entfällt die Möglichkeit der Feststellung, in welchem Umfang Überlegungen zum Zeitpunkt der Entscheidung angestellt wurden. In seiner dienstlichen Äußerung vom 24. 11. 1982 (S. 7 und 9) begründete der Zeuge Hollenberg seine damalige Entscheidung mit der deutschen Ehefrau und den deutschen Kindern des Herrn Sharif-Mohammadi sowie (S. 10) mit dessen fünfzehnjährigem Aufenthalt in Deutschland, „davon allerdings nur drei Jahre mit einer Aufenthaltserlaubnis“; es sei schließlich zu beachten gewesen, daß eine Ausweisung des Herrn Sharif-Mohammadi „in jedem Fall hätte befristet und einer anschließenden Einreise zu einem dauernden Aufenthalt hätte zugestimmt werden müssen“, was sich aus der Rechtsprechung zu Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes ergeben habe (s. Nr. 1 a zu § 10 AuslVwV, wonach eine Ausweisung von Ausländern, die mit Deutschen verheiratet sind oder denen die Personensorge für ein deutsches Kind zusteht, nur dann in Betracht kommt, wenn die Ausweisungsgründe des § 10 AuslG „im Einzelfall schwerwiegen“.

Aus der Akte kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden, warum Herrn Sharif-Mohammadi (auf Grund einer Vereinbarung mit Rechtsanwalt Dr. Schmitz, vgl. S. 85) die Duldung ausnahmsweise für länger als sechs Monate und darüber hinaus auch ohne räumliche Beschränkung erteilt werden sollte.

Die Begründung dieser Entscheidung findet sich nicht in der Akte, obwohl sie nach den eigenen Worten von Herrn Hollenberg einen „Problemfall“ (vgl. Protokoll vom 15. 2. 1983, S. 46) betraf. Er hat jedoch zu dieser Entscheidung Ausführungen in seiner dienstlichen Stellungnahme (Bl. 9 ff.) gemacht. Dazu ist lediglich anzumerken, daß Herr Hollenberg das Berufungsurteil vom 16. Januar 1980 — den unerlaubten Waffenbesitz betreffend — zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannt sein konnte.

Problematisch erscheint allerdings die Weisung von Herrn Hollenberg vom 15. Januar 1981, Herrn Sharif-Mohammadi die unselbständige Erwerbstätigkeit für die Verwaltung des eigenen Vermögens zu gestatten. In seiner dienstlichen Stellungnahme führt Herr Hollenberg dazu aus, daß er selbst bei der Entscheidung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vom 30. 8. 1979 keine Ausnahme vom Verbot der selbständigen Erwerbstätigkeit genehmigt habe\*). Der auf dem Verfügungsformular vom 30. 8. 1979 befindliche Vermerk „lt. Ord B — AE f. 3 J. lt. fernmdl. Rspr. m. Herrn RA Schmitz ohne Gewerbeaufgabe!“ wurde vom Zeugen Pfaff gefertigt, der jedoch zu diesem Vermerk lediglich folgendes aussagte:

(Frage Abg. Schneider:)

„Abg. Schneider: Die oberen handschriftlichen Vermerke auf diesem Blatt 536 sind wohl von Ihnen, und dann die Aufenthaltserlaubnis ‚drei Jahre laut Ord B‘ war also nach der Rücksprache mit Herrn Hollenberg, der Fast-Weisung. Dann befindet sich hier noch der handschriftliche Zusatz ‚laut fernmündlicher Rücksprache mit Herrn Rechtsanwalt Schmitz ohne Gewerbeaufgabe‘. Da habe ich Sie eben bei der Befragung durch den Herrn Vorsitzenden richtig verstanden, dies ist nicht ausdrücklich mit Herrn Hollenberg erläutert worden, sondern dies ist zwischen Ihnen und Herrn Schmitz so besprochen worden?“

(Antwort Zeuge Pfaff:)

Z: Ja! Doch! Sie haben recht. Aber mit Herrn Hollenberg war besprochen, daß hier irgend etwas im Raume steht. Man weiß nicht, ob es sich um das eigene Vermögen — soweit ich mich nach der Zeit erinnern kann —, man weiß also nicht, ob es sich hier um die eigene Vermögensverwaltung handelte oder ob es um eine rein gewerbe-rechtliche Angelegenheit ging. Daß irgend etwas war, war bekannt.

(Nachfrage Abg. Schneider:)

Abg. Schneider: Aber letztendlich gab dann den Ausschlag für diesen Vermerk ‚ohne Gewerbeaufgabe‘ das Telefonat mit Herrn Schmitz.

(Antwort Zeuge Pfaff:)

Z: Ja“.

Wegen dieses Vermerks habe es dann — so Herr Hollenberg in seiner dienstlichen Stellungnahme (S. 8) — Mißverständnisse bei Rechtsanwalt Dr. Schmitz und seinem Mandanten über die Möglichkeit der selbständigen Erwerbstätigkeit gegeben. Auf Grund dessen habe er sich auch veranlaßt gesehen, die selbständige Erwerbstätigkeit insoweit zu gestatten, als sie die Verwaltung des eigenen Vermögens betraf. Dieses Motiv und auch die rechtliche Begründung, er habe diese Entscheidung „in Anlehnung an die Nr. 7.5.3.2. des Ausländererlasses“ getroffen, erscheint ungewöhnlich. Wie Herr Hollenberg selbst aus-

\*) vgl. auch Aussage des Zeugen Pfaff im Protokoll vom 10. 2. 1983, S. 4.

Vgl. auch Nr. 15.2. des 1980 ergangenen Ausländererlasses).

Mit der auf drei Jahre befristeten Aufenthaltserlaubnis war ein Verbot selbständiger Erwerbstätigkeit verbunden, während Rechtsanwalt Dr. Schmitz eine Verfügung zur Erlaubnis selbständiger Erwerbstätigkeit annahm, die lediglich nicht richtig umgesetzt worden sei. Der auf dem Verfügungsvordruck vom 30. August 1979 befindliche Vermerk „lt. Ord B-AE f. 3 J. lt. fernmdl. Rspr. m. Herrn RA Schmitz ohne Gewerbeaufgabe!“ wurde vom Zeugen Pfaff gefertigt, ohne daß eine entsprechende Entscheidung des Zeugen Hollenberg erkennbar ist und nach Aussage des Zeugen Pfaff (Protokoll vom 10. 2. 1983, S. 6) auch keine Weisung vorlag; allerdings war zwischen beiden „besprochen, daß hier irgend etwas im Raume steht“.

Der Zeuge Pfaff hat in seiner Anhörung (Protokoll vom 10. 2. 1983, S. 6) die Feststellung, „letztendlich gab dann den Ausschlag für diesen Vermerk ‚ohne Gewerbeaufgabe‘ das Telefonat mit Herrn Schmitz“, bejaht; dabei ist aber nach wie vor ungeklärt, ob der Zeuge Pfaff mit Hinweis auf dieses Telefonat einem in dessen Verlauf geäußerten Antrag des Rechtsanwalts Dr. Schmitz eigenständig entsprechen wollte, weil er über dergleichen vorher einmal mit dem Zeugen Hollenberg gesprochen hatte, oder ob während des Telefonats geäußerte Gegenvorstellungen des Rechtsanwalts Dr. Schmitz ihn dazu bewogen hatten, diese Gegenvorstellungen zu vermerken und als Quelle das Telefongespräch anzugeben. Die Diskrepanz zwischen der Anweisung des Zeugen Hollenberg, für drei Jahre eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, und dem danach vom Zeugen Pfaff mißverständlich aufgenommenen Vermerk wurde nach eigenem Bekunden (dienstliche Äußerung vom 24. 11. 1982, S. 8) dem Zeugen Hollenberg erst im Januar 1981 bekannt, als Rechtsanwalt Dr. Schmitz einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zu selbständiger Erwerbstätigkeit stellte. Unter Zugrundelegung des Vermerks des Zeugen Pfaff ging er davon aus, es sei Rechtsanwalt Dr. Schmitz „seinerzeit — offenbar mit Rücksicht auf die deutsche Ehefrau — zugesagt worden, keine Auflage zur selbständigen Erwerbstätigkeit zu verfügen“, so daß er zwar die selbständige Erwerbstätigkeit nicht uneingeschränkt erlaubte, aber das Verbot „mit der Ausnahme der Verwaltung des eigenen Vermögens“ versah, und zwar „in Anlehnung an die Nr. 7.5.3.2. des Ausländererlasses“ (vgl. seine dienstliche Äußerung, a. a. O.). Der Untersuchungsausschuß stellt dazu fest, daß diese Vorschrift die Aufhebung des Verbots selbständiger Erwerbstätigkeit nach einem Aufenthalt von acht Jahren ermöglicht, wobei unter Aufenthalt — auch wenn es sich nicht ausdrücklich im Wortlaut findet — der rechtmäßige Aufenthalt verstanden wird (so auch der Zeuge Hollenberg in seiner dienstlichen Äußerung, a. a. O.). Diese Voraussetzung erfüllte Herr Sharif-Mohammadi nicht. Andererseits hat Herr Hollenberg diese Vorschrift nicht ausdrücklich, sondern nur „in Anlehnung“ anwenden wollen; denn er hat nicht die selbständige Erwerbstätigkeit generell erlaubt, sondern nur die Verwaltung des eigenen Vermögens, die — so der Zeuge Woschei (Protokoll vom 8. 2. 1983, S. 108, 109) — keine Gewerbeöffnung darstelle. Ob in diesem Falle, daß ein „weniger“ gestattet wird, ein Ermessensspielraum eröffnet wird, ist eine Rechtsfrage, deren Entscheidung wiederum einem Untersuchungsausschuß entzogen ist (vgl. dazu die ein Ermessen einräumende „Kann“-Formulierung in Nr. 13 und die eine Erwerbstätigkeit untersagenden Formulierungen in Nr. 15 zu § 7 AuslVwV sowie die zwingende „Ist“-Formulierung in Nr. 7.4.4. des Ausländererlasses).

Die am 1. Juni 1982 von der Sachbearbeiterin Müller erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis erging auf der Grundlage der Nr. 3 a zu § 7 AuslVwV („die Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, die mit Deutschen verheiratet sind, ist in der Regel zunächst für die Dauer von drei Jahren und anschließend unbefristet zu erteilen.“) Für sie war es, da die Ehe des Ausländers mit einer Deutschen nach wie vor bestand, „ein einfacher Fall“ (Zeugin Müller, Protokoll vom 8. 2. 1983, S. 67), ein „Routinefall“ für den Hauptsachbearbeiter Woschei (Protokoll a. a. O., S. 104), der die Auflage verfügte, „selbständige Erwerbstätigkeit oder unselbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet, mit Ausnahme der Verwaltung des eigenen Vermögens und als Teilhaber der Sharif-Mohammadi Verwaltungs-GmbH.“. Die Berechtigung, im Rahmen seines Ermessens unbefri-

führt, wird unter Aufenthalt — auch wenn es sich nicht ausdrücklich im Wortlaut findet — immer der rechtmäßige Aufenthalt verstanden. So lange hatte Herr Sharif-Mohammadi sich jedoch noch nicht rechtmäßig im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufgehalten.

Schließlich bleibt zu diesem Fall noch anzumerken, daß offensichtlich weder die Sachbearbeiterin, Frau Müller, noch der Sachgebietsleiter, Herr Woschei, die Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis mit der Auflage: „Selbständige Erwerbstätigkeit oder unselbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet, mit Ausnahme der Verwaltung des eigenen Vermögens und als Teilhaber der Sharif-Mohammadi-VerwaltungsGmbH“ als ungewöhnlich oder problematisch angesehen haben (vgl. Protokoll vom 8. 2. 1983, S. 69 ff. bzw. S. 87 ff.), offenbar auch nicht in Ansehung der Mitteilungen der Kriminalpolizei über Strafanzeigen gegen Herrn Sharif-Mohammadi.\*)

\*) Siehe Gutachten Dr. Kanein (Anlage Nr. 11), insbesondere die Ziffern 7 und 8.

stete Aufenthaltserlaubnisse mit Auflagen zu versehen, ergibt sich aus den Nrn. 12 ff. zu § 7 AuslVwV.

Ob und welche Prüfungen des Vorganges, ggf. mit welchem Ergebnis dem Verwaltungsakt vorausgingen, ist aus dem Akteninhalt nicht ersichtlich und der Zeugin Müller und dem Zeugen Woschei im Hinblick auf die verstrichene Zeit und die tägliche Arbeitsfülle sowie auf Grund des Routinecharakters der Entscheidung wegen der vorangegangenen befristeten Aufenthaltserlaubnis nicht erinnerlich.

Zu der Frage, ob eine solche Prüfung hätte ergeben müssen, daß die Belange der Bundesrepublik Deutschland durch die Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis berührt waren, insbesondere wegen eines Strafbefehls vom 5. Januar 1981 und einer Geldstrafe vom 12. Dezember 1980, wird auf die Feststellungen bei der Erteilung der befristeten Aufenthaltserlaubnis Bezug genommen.\*)

#### 2.3.4. Fereydoon Bijanpour

Zur Auswertung dieses Falles lagen die Ausländer- und Prozeßakte sowie eine staatsanwaltliche Ermittlungsakte vor. In den öffentlichen Zeugenvernehmungen wurde dieser Fall nicht behandelt. Er war auch nicht Gegenstand von Beratungssitzungen. Aus den Akten ergibt sich folgender wesentlicher Sachverhalt (Blattzahlen beziehen sich auf die Ausländerakte):

Herr Bijanpour reiste am 18. August 1966 ohne Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks zu Studienzwecken ein.

Zuvor hatte die Berliner Ausländerbehörde ihre Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks zum Zwecke der Arbeitsaufnahme abgelehnt. Herr Bijanpour erhielt in der Folgezeit zunächst die Aufenthaltserlaubnis und eine Arbeitserlaubnis, weil er als Praktikant arbeiten wollte, um sich auf ein Studium vorzubereiten.

Am 10. November 1967 heiratete er die deutsche Staatsangehörige Hedwig Curti.

Am 7. Februar 1968 wurde sein Antrag vom 18. Januar 1968 auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß ihm seinerzeit lediglich zur Vorbereitung eines Studiums der Aufenthalt für ein Praktikantenverhältnis erlaubt wurde. Dieses Praktikum sei bereits seit dem 31. März 1967 beendet. Bisher habe er weder ein Studium aufgenommen noch nachgewiesen, daß er darum ernsthaft bemüht sei.

Dagegen erhob er mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt Hühner vom 1. März 1968 Widerspruch. Über den Widerspruch wurde nicht entschieden, weil Herr Bijanpour gleichzeitig einen Antrag auf Asyl gestellt hatte.

Bis zur Entscheidung über den Asylantrag wurde Herrn Bijanpour eine Duldung erteilt.

Das Asylverfahren wurde negativ abgeschlossen und unanfechtbar am 9. November 1973.

Zwischenzeitlich wurde er von seiner Ehefrau geschieden.

Er heiratete dann am 24. Juni 1971 die deutsche Staatsangehörige Gerda Werling.

Seine Ehefrau beantragte für ihn mit Schreiben vom 8. Dezember 1973 die Aufenthaltserlaubnis mit dem Hinweis darauf, daß sie Anfang 1974 ein Kind erwarte.

Herr Bijanpour wurde jedoch weiterhin lediglich geduldet und erhielt nach Abschluß des Asylverfahrens und, nachdem er von seiten der Staatsanwaltschaft nicht mehr zur Abwicklung von Verfahren benötigt wurde, die Ausweisung vom 23. September 1976.

In dieser Ausweisungsverfügung findet sich folgende Begründung:

„Nach den mir vorliegenden Unterlagen sind Sie bisher wie folgt rechtskräftig verurteilt worden:

1. Am 14. November 1967 durch Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin wegen Verstoßes gegen

\*) Siehe Gutachten Dr. Kanein (Anlage Nr. 11), insbesondere die Ziffern 7 und 8.

- das Ausländergesetz zu 100,— DM Geldstrafe oder zu 10 Tagen Gefängnis,
2. am 5. August 1969 durch Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu 150,— DM Geldstrafe oder zu 10 Tagen Gefängnis,
  3. am 8. Februar 1971 vom Amtsgericht Tiergarten in Berlin wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz in Tateinheit mit unbefugtem Ausüben des Betriebes einer Schankwirtschaft zu 400,— DM Geldstrafe oder zu 20 Tagen Freiheitsstrafe,
  4. am 21. Juni 1971 von der 5. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 4 800,— DM, ersatzweise für je 60,— DM einen Tag Freiheitsstrafe,
  5. am 31. August 1973 vom Amtsgericht Tiergarten in Berlin wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 800,— DM oder zu 40 Tagen Freiheitsstrafe,
  6. am 18. Juli 1973 durch Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin\*) zu 600,— DM Geldstrafe oder zu 30 Tagen Freiheitsstrafe,
  7. am 27. Februar 1974 wegen falscher Anschuldigung zu 2 000,— DM Geldstrafe oder zu 100 Tagen Freiheitsstrafe\*\*),
  8. am 24. Februar 1975 vom Amtsgericht Tiergarten in Berlin wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 50,— DM und
  9. am 6. März 1975 von der 12. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin wegen fortgesetzter, versuchter gemeinschaftlicher Erpressung zu einem Jahr Freiheitsstrafe mit Bewährung.

Zahlreiche weitere Ermittlungsverfahren gegen Sie, u. a. wiederholt wegen Körperverletzung, mußten zwar eingestellt werden, gewinnen jedoch im Hinblick auf die Zahl Ihrer Vorstrafen sowie der daraus erkennbaren kriminellen Intensität Ihres Vorgehens besonderes Gewicht.

Nach allem sind Sie als hemmungsloser und gefährlicher Rechtsbrecher anzusehen. Diese Tatsache wird durch die Begründung des gegen Sie am 6. März 1975 ergangenen Urteils erhärtet, in dem es u. a. heißt: „Strafverschärfend fielen bei allen Angeklagten das gemeinsame Vorgehen in wechselnder Beteiligung, die einer Bande sehr nahe kommt, die massiven Drohungen und der von ihnen ausgehende gesteuerte Terror ins Gewicht. Sie wollten Furcht und Schrecken verbreiten, um die Veranstalter der Glücksspiele zur Zahlung zu zwingen. Die Angeklagten sind gefährliche Rechtsbrecher, denen entschieden begegnet werden muß. Sie scheuen nicht davor zurück, Zeugen derartig unter Druck zu setzen, daß diese aus Angst eher eine — strafbare — falsche Aussage machen, als die Wahrheit zu sagen.“ Diese zutreffende Charakterisierung dürfte zudem eine Erklärung dafür sein, weshalb Sie trotz der zahlreichen gegen Sie eingeleiteten Ermittlungsverfahren bisher nicht nachhaltiger zur Rechenschaft gezogen werden konnten.

In Ihrem Falle besteht daher ein besonderes und dringliches öffentliches Interesse daran, die Allgemeinheit vor Ihren verbrecherischen Aktivitäten nachhaltig zu schützen. Dies ist nur durch Ihre unverzügliche Entfernung aus dem Bundesgebiet möglich.

Die Tatsache, daß Sie mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet sind und Kinder haben, steht angesichts der von Ihnen ausgehenden permanenten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einer solchen Maßnahme nicht entgegen. Bei sorgfältiger Abwägung des Schutzgedankens des Artikel 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem ebenso legitimen Anspruch der Allgemeinheit, vor den Angriffen gefährlicher Rechtsbrecher bewahrt zu werden, muß dem Schutze der Allgemeinheit auf Grund Ihres bisherigen Verhaltens der Vorrang eingeräumt werden. Ihre dauernde Ausweisung aus dem Bundesgebiet ist daher geboten.“

\*) wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis.

\*\*) vom Amtsgericht Tiergarten.

Gegen den Ausweisungsbescheid erhob der Verfahrensbevollmächtigte von Herrn Bijanpour, Rechtsanwalt Hühner, am 21. Oktober 1976 Widerspruch.

Dieser Widerspruch wurde mit Bescheid des Senators für Inneres vom 7. Dezember 1976 zurückgewiesen. Am 3. Februar 1977 stellte die Ausländerbehörde Haftantrag.

Der Haftantrag wurde durch Beschluß des Amtsgerichts Schöneberg vom 25. Februar 1977 zurückgewiesen, weil die Ehefrau von Herrn Bijanpour in der Verhandlung erklärte, sie sei mit ihm bereits am 23. Juli 1976 nach Persien gefahren. Als sie am 13. September 1976 über München nach Berlin zurückkehren wollten, sei Herr Bijanpour zurückgewiesen worden und sie habe ihn seitdem nicht mehr gesehen.

Zwischenzeitlich erhob Herr Bijanpour Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin auf Aufhebung der Versagung der Aufenthaltsgenehmigung, der Ausweisung und des Widerspruchsbescheides des Senators für Inneres sowie auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Mit Schreiben vom 21. Januar 1977 beantragte der Verfahrensbevollmächtigte von Herrn Bijanpour, seinem Mandanten bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsstreitverfahrens die Duldung zu erteilen. Aus der Akte ist nicht ersichtlich, daß die Ausländerbehörde dem Verfahrensbevollmächtigten auf dieses Schreiben geantwortet hat. Aus dem weiteren Akteninhalt ist aber davon auszugehen, daß die Duldung nicht erteilt wurde.

Die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin wurde mit Urteil vom 28. Februar 1978 — VG X A 18/77 — abgewiesen. Das Urteil wurde im wesentlichen wie bereits die Ausweisung begründet (Bl. 20 ff. der Prozeßakte).

Die Berufung des Verfahrensbevollmächtigten von Herrn Bijanpour vom 24. April 1978 (Bl. 28 ff. der Prozeßakte) wurde mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts — OVG I B 82/78 — zurückgewiesen (Bl. 40 der Prozeßakte). Zwischenzeitlich war durch Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 20. Juli 1978 — OVG I S 130/78 — die Ausländerbehörde verpflichtet worden, Herrn Bijanpour die Einreise in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes für die Zeit vom 1. bis 3. August 1978 zur Wahrnehmung seiner Rechte vor Gericht zu erlauben (Bl. 37 a, R der Prozeßakte). Ob Herr Bijanpour sich in diesem Zeitraum in Berlin aufgehalten hat, ist aus der Akte nicht ersichtlich.

Gegen das Berufungsurteil legte der Verfahrensbevollmächtigte von Herrn Bijanpour am 5. Oktober 1978 beim Oberverwaltungsgericht Berlin Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ein (Bl. 46 b bis 46 e der Prozeßakte). Die Beschwerde wurde mit Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts — BVerwG I B 368/78 — vom 12. November 1979 zurückgewiesen und damit unanfechtbar (Bl. 48 ff. der Prozeßakte).

Am 5. Februar 1980 stellte Herr Bijanpour unter seiner Berliner Adresse den Antrag, die Ausweisungsverfügung vom 23. September 1979 zu befristen. In einem Begleitschreiben der Ehefrau vom 20. Februar 1980, das offenbar mit derselben Schreibmaschine geschrieben wurde, erklärte sie, daß sie den Antrag auf Befristung der Ausweisung vom 5. Februar 1980 aus Teheran erhalten habe.

Auf diesem Schreiben befindet sich handschriftlich die Verfügung: „Ord B 122 (1): Bitte BZR-Anfrage halten, Namenskürzel 24. 3.“

Mit Schreiben vom 31. März 1980 meldete sich Rechtsanwalt Dr. Schmitz als neuer Verfahrensbevollmächtigter von Herrn Bijanpour. Er wies darin nochmals darauf hin, daß sein Mandant seit langem mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet sei und zwei Kinder im Alter von 5 und 8 Jahren ebenfalls mit deutscher Staatsangehörigkeit habe. Außerdem machte er geltend, daß seit der Ausreise seines Mandanten sich die politischen Verhältnisse im Iran derart verändert hätten, daß sein Mandant zunächst seine Familie nach Deutschland zurückgeschickt habe und dann selbst aus dem Iran ausgereist sei. Im übrigen wies er darauf hin, daß Herr Bijanpour sich seit seiner Ausreise einwandfrei geführt habe. Ein Führungszeugnis könne zwar wegen der besonderen Verhältnisse im Iran nicht beigebracht werden. Allerdings spreche die Tatsache, daß Herr Bijanpour aus seinem Heimatland habe ausreisen

können dafür, daß er sich auch dort nichts habe zuschulden kommen lassen.

Auf diesem Schreiben findet sich neben einem Eingangsvermerk vom 1. April ein Vermerk des Referatsleiters Hollenberg vom 11. April 1980, zu dem er in seiner dienstlichen Stellungnahme vom 8. November 1982 (S. 7) erklärte: „Auf diesem Schreiben vermerkte der Unterzeichner am 11. 4. 1980 nach Unterrichtung über den Sachverhalt auf Sachstandsfrage — überflüssigerweise — lediglich: „b. befristen, sofern BZR — Auskunft keine neuen negativen Erkenntnisse ergibt.“

Mit derselben Handschrift ist auf Seite 2 des Schreibens von Rechtsanwalt Dr. Schmitz — offenbar von dem selben Verfasser der Eingangsnotierung — vermerkt: „Ord B 12: 1. Anwaltsbüro hat Kt. 2. Wv mit BZR — Rücklauf, sonst am 25. 4. 1980, Namenskürzel 11. 4.“

Die dem Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Schmitz beigefügte Prozeßvollmacht ist datiert mit „Berlin, den 31. 3. 1980“ und sowohl von Herrn als auch Frau Bijanpour mit einem schwarzen Filzstift unterschrieben worden.

Die BZR-Auskunft vom 8. April 1980 (sie umfaßt 5 Blatt, von denen Blatt 5 vorgeheftet ist) ergab zehn Eintragungen. Die letzte Eintragung lautet: „10. 02. 12. 1977 STA B. D. LG Berlin (F11002) — 1 GLÜ LS 1/77 — gesucht wegen Strafverfolgung.“

Auf diesem Blatt befindet sich handschriftlich die Weisung: „Ord B 122 (1): Bitte klären“.

Am 25. April 1980 wurde Herrn Bijanpour eine Duldung bis zum 24. Oktober 1980 mit dem Zusatz „— ohne Beschränkung —“ erteilt. Nach Aktenlage ist davon auszugehen, daß Herr Bijanpour sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Berlin aufhielt. Sein Reisepaß hat jedenfalls vorgelegen und es ist vermerkt, daß er in Berlin 30, Bissingzeile 4, aufhältlich sei.

Mit Schreiben vom 22. August 1980 überreichte das Rechtsanwaltsbüro von Herrn Dr. Schmitz eine Kopie des Einstellungsbeschlusses des Amtsgerichts Tiergarten in der Strafsache — (213) 1 Glü Ls 1/77 — Ns — (177/766) —.

Am 9. September 1980 wurde von Ord B 141/3 („Lt. Ord B ist die AW zu befristen. B. spricht am 11. 9. 80 vor“) die Wirkung der am 23. September 1977 erlassenen Ausweisung auf den 10. September 1980 befristet, das entsprechende Schreiben am 11. September 1980 abgesandt. Am 10. September 1980 stellte Herr Bijanpour daraufhin einen Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, in dem der Tag seiner Einreise nicht angegeben ist.

Mit Verfügung vom 11. September 1980 wird Herrn Bijanpour die Aufenthaltserlaubnis mit dem Vermerk „Ehefr. dt. Staatsang. Ausweisung befristet. AE — siehe Protokoll 36. Gemeinsamer Wohnraum vorhanden“ bis zum 23. März 1981 erteilt mit der Auflage „selbständige Erwerbstätigkeit oder vergleichbare unselbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet“.

Mit Verfügungen vom 20. März 1981, 11. September 1981 und 29. März 1982 wurde jeweils die Aufenthaltserlaubnis unter Beibehaltung der Auflage bis einschließlich 10. September 1984 verlängert.

Der Prozeßakte beigeheftet ist ein Vermerk von Dir VB O I 2 — 69/77 vom 9. Februar 1977 die Ausweisung von Herrn Bijanpour betreffend. Darin findet sich u. a. (S. 3) folgende Passage:

„Es steht demnach zweifelsfrei fest, daß sich Bijanpour in Teheran nicht nur aufgehalten hatte, sondern daß er den Iran auch wieder verlassen durfte, denn er befindet sich wieder in Berlin.“

Zunächst war ihm die Einreise an dem deutschen Grenzkontrollpunkt verweigert worden. Er umging das Einreiseverbot, in dem er den Weg über einen Ostblockstaat und Ostberlin wählte (nicht gerichtsbeweisbar).“

In dieser Akte findet sich ein Nachweis für ein Tätigwerden von Referatsleiter Hollenberg — abgesehen vom bloßen Abzeichnen einiger Schriftstücke — erst auf Blatt 368 mit der Weisung vom 11. 4. 1980, die Ausweisung von Herrn Bijanpour zu befristen, sofern die BZR-Auskunft keine neuen negativen Erkenntnisse ergebe. Warum ihm

Auf diesem Schreiben befindet sich die Weisung des Referatsleiters Hollenberg vom 11. April 1980: „b. befristen, sofern BZR-Auskunft keine neuen negativen Erkenntnisse ergibt“.

Diese Weisung bezeichnete Referatsleiter Hollenberg in seiner dienstlichen Stellungnahme vom 8. November 1982 (S. 7) als überflüssig.

Neben der Weisung des Referatsleiters findet sich ein Eingangsvermerk vom 1. April. Mit derselben Handschrift ist auf Seite 2 des Schreibens von Rechtsanwalt Dr. Schmitz — offenbar von demselben Verfasser der Eingangsnotierung — vermerkt: „Ord B 12: 1. Anwaltsbüro hat Kt. 2. Wv mit BZR — Rücklauf, sonst am 25. 4. 1980, Namenskürzel 11.4.“



die Akte nach Eingang des (ersten) Schreibens von Rechtsanwalt Dr. Schmitz vorgelegt wurde und warum er die nach eigenen Angaben in seiner dienstlichen Stellungnahme vom 8. November 1982, S. 7, „überflüssige“ Anmerkung fertigte, kann auf Grund des Akteninhalts nicht geklärt werden.

Seine Befassung mit dieser Angelegenheit ist nach den für den Antragsteller negativ ausgegangenen Gerichtsverfahren nicht zu beanstanden, zumal es einem Antragsteller frei steht, an welche Stelle innerhalb der Behördenhierarchie er sich wendet (s. die Feststellungen des Untersuchungsausschusses zu 2.1.4.; vgl. auch Zeuge Scheunemann, Protokoll vom 8. 2. 1983, S. 146 — 150). Im einzelnen ist mangels erhobener Beweise weitere Klärung nicht möglich.

Ob die zügige Bearbeitung des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens (20 Tage von der Einstellung des anhängigen Strafverfahrens bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis) eine auf die Person des Rechtsanwalts Dr. Schmitz zugeschnittene Besserstellung war oder sich aus dem von ihm gewählten Verfahren ergab, persönlich vorzusprechen und die Anträge auch innerhalb der Behörde selbst weiterzuleiten, ist von ihm generell für alle Verfahren im letztgenannten Sinne erklärt worden; im übrigen wird auf die diesbezüglichen Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Fall Sharif-Mohammadi Bezug genommen.

Der Tag der Einreise in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes war offenbar für die Entscheidung der Ausländerbehörde über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht von Bedeutung. Herr Bijanpour hatte in seinem Antrag dazu keine Angaben gemacht. Von seiten des Sachbearbeiters wurde lediglich ein Fragezeichen an dieser Stelle des Antrags vermerkt. Es ist nicht geklärt worden, ob Herr Bijanpour sich möglicherweise unerlaubt in Berlin aufhielt. Der für die Befristung der Ausweisung nicht unwesentliche Zeitpunkt seiner freiwilligen Ausreise ist lediglich auf Grund der Aussage der Ehefrau bei der Anhörung in der Freiheitsentziehungssache vor dem Amtsgericht Schöneberg als tatsächlicher Ausreisetermin angesehen worden. Nachgewiesen ist nur die Zurückweisung von Herrn Bijanpour bei seinem Versuch der Einreise in München. Dem Verdacht von Dir VB im Vermerk vom 9. Februar 1977, daß Herr Bijanpour sich in Berlin befinde, ist nach Aktenlage nicht nachgegangen worden. Außerdem scheint nicht aufgefallen zu sein, daß der Antrag auf Befristung der Ausweisung von Herrn Bijanpour unter seiner Berliner Adresse mit Datum vom 5. 2. 1980 gestellt wurde und die gleiche Schreibmaschinenschrifttype aufweist wie das Schreiben seiner Ehefrau vom 20. Februar 1980. Hinzu kommt, daß die auf Rechtsanwalt Dr. Schmitz ausgestellte Prozeßvollmacht mit offenbar demselben Schreibwerkzeug unter „Berlin, den 31. 3. 1980“ von beiden Eheleuten Bijanpour unterschrieben wurde.

Herr Bijanpour erhielt am 25. April 1980 persönlich die Duldungsbescheinigung. Welche „humanitären oder politischen Gründe“ den Sachbearbeiter im Falle Bijanpour bewegen haben, die Duldung ohne räumliche Beschränkung zu erteilen, kann auf Grund des Akteninhalts nicht nachvollzogen werden\*). Auch ist nicht ersichtlich, daß Herr Bijanpour oder sein Verfahrensbevollmächtigter Dr. Schmitz dazu etwas vorgetragen hätten.

Vermutlich hat zumindest ein in der Akte nicht vermerktes Gespräch zwischen dem Referatsleiter Hollenberg und Rechtsanwalt Dr. Schmitz am 9. September oder kurz vorher stattgefunden. Denn auf der Verfügung zur Befristung der Ausweisung findet sich hinter der Bezugnahme auf die Weisung vom Referatsleiter die Ankündigung, daß Herr Bijanpour am 11. 9. 80 vorsprechen werde. Diese Verfügung wurde ausweislich der Akte erst am 11. September 1980 an Rechtsanwalt Dr. Schmitz abgesandt. Herr Bijanpour hat das Antragsformular auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bereits am 10. September unterschrieben.

Ob der Vermerk von Referatsleiter Hollenberg, die Ausweisung zu befristen und damit die Möglichkeit zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu eröffnen, in Anbetracht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geboten war, vermag der 1. Untersuchungsausschuß aus eigener

Entgegen der Darstellung des Referatsleiters in seiner dienstlichen Stellungnahme ist sein „Vermerk“ jedoch als Weisung aufzufassen. Dies ergibt sich schon aus dem Vermerk auf der Befristung der Ausweisung: „Lt. Ord B ist die AW zu befristen. B. spricht am 11. 9. 1980 vor“.

Es fällt wiederum auf, daß über die Befristung der Ausweisung und Erteilung der Aufenthaltserlaubnis schnell entschieden wurde. Am 22. August 1980 wurde die Einstellung des noch anhängigen Strafverfahrens mitgeteilt, am 9. September 1980 die Ausweisung befristet, am 10. September 1980 das Antragsformular von Herrn Bijanpour ausgefüllt und unterzeichnet und am 11. September 1980 die Aufenthaltserlaubnis erteilt. Ob dies in Ansehung der starken kriminellen Belastung von Herrn Bijanpour gleichwohl eine sachgerechte Entscheidung zuließ, kann nicht beurteilt werden.

Ob die Weisung von Referatsleiter Hollenberg, die Ausweisung zu befristen und damit die Möglichkeit zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu eröffnen, in Anbetracht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geboten war, vermag der 1. Untersuchungsausschuß aus eigener Kompetenz nicht zu entscheiden, zumal aus dem Akteninhalt nicht ersichtlich ist, welche Abwägungen er zwischen dem Interesse der Allgemeinheit am Schutz vor

\*) Den vorstehenden beiden Sätzen hat die Fraktion der AL in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt.

Kompetenz nicht zu entscheiden, zumal aus dem Akteninhalt nicht ersichtlich ist, welche Abwägungen er zwischen dem Interesse der Allgemeinheit am Schutz vor kriminellen Ausländern und den Anspruch auf Schutz von Ehe und Familie getroffen hat; auch im Fall Bijanpour lag eine seit 1971 bestehende Ehe vor, in der 1973 ein Kind geboren wurde und ein weiteres adoptiert worden war, und zwar jedes mit deutscher Staatsangehörigkeit. Insoweit wird Bezug auf die Darlegungen bei den Fällen Vardi und Sharif-Mohammadi genommen.

Der Zeuge Hollenberg hat sich bei seiner Entscheidung im Falle Bijanpour auf die damalige Verwaltungspraxis berufen, wie sie dann auch 1980 Aufnahme in den Ausländererlaß gefunden hat, „nach dessen Nr. 15.3. die Befristung bereits in der Ausweisung unter Beachtung einer Mindestfrist von nur zwei Jahren hätte verfügt und die erste Aufenthaltserlaubnis gemäß Nr. 7.1.4. sogleich für drei Jahre hätte erteilt werden müssen, während sie B. zunächst zweimal nur für je 6 Monate erteilt wurde“. (Stellungnahme Hollenberg vom 8. 11. 1982, S. 7).“

### 2.3.5. Schlußbemerkung zu den Fällen Vardi, Sharif-Mohammadi und Bijanpour\*)

In allen drei Fällen hat der Referatsleiter Hollenberg bei der Bearbeitung an entscheidenden Stellen eingegriffen. Er hat nicht sämtliche aufenthaltsrechtlichen Verfügungen selbst getroffen, zum Teil aber wichtige Richtlinien für die weitere Bearbeitung und das dann vom Sachbearbeiter auszuübende Ermessen gegeben (z. B. „Aufenthaltserlaubnis befristen, sofern BZR-Auskunft keine neuen negativen Erkenntnisse ergibt“). Daß er solche Entscheidungen selbst gefällt hat, hat er nicht nur ausdrücklich generell für sich und seine Amtsstellung in Anspruch genommen (vgl. die Feststellungen zu 2.1.4.), sondern ist angesichts der Bedeutung dieser drei Fälle auch nicht zu beanstanden. Demzufolge ist auch nicht zu beanstanden, daß der Zeuge Dr. Schmitz ihn zur Klärung der Fälle aufgesucht hat. Die frühere Verfahrensbevollmächtigte Gericke hat sich bereits 1974 ebenfalls unmittelbar an den Referatsleiter Hollenberg mit ihrem Antrag auf Duldung gewandt (s. Blatt 332 der Ausländerakte). Der Untersuchungsausschuß hat keine Erkenntnisse darüber gewonnen, daß der Zeuge Hollenberg in ähnlich gelagerten Fällen oder bei ähnlich bedeutsamen Entscheidungen nicht ebenfalls selbst tätig geworden ist.

Soweit es dabei um die Kollision zwischen ausländerrechtlichen Belangen und dem Grundrechtsschutz der Ehe ging, lassen alle drei Fälle erkennen, daß ein starker Vorrang dem Grundrecht des Art. 6 GG eingeräumt worden ist. Es hat zumindest in diesen drei Fällen eine „übereinstimmende Handhabung gegeben. Ob die zugrundeliegende Rechtsauffassung und die Einschätzung der Entscheidungspraxis der Widerspruchsstelle und der Verwaltungsgerichte richtig war, fällt nicht in die Beurteilung durch den Untersuchungsausschuß. Gleiches gilt in den Fällen, in denen die Ausländerbehörde ein Ermessen ausgeübt hat; dies trifft auch für die Frage zu, ob die Behörde in den Fällen, in denen sie glaubte, für den Antragsteller positiv entscheiden zu müssen, es dennoch auf einen verwaltungsgerichtlichen Prozeß hätte ankommen lassen müssen oder dürfen.\*\*)

### 2.3.6. Veli Mete

Zur Auswertung des Falles Mete lagen die Ausländer- und Prozeßakte von Veli Mete und Ausländerakte seiner Ehefrau Fadime sowie die aus Anlage 1 ersichtlichen staatsanwaltlichen Ermittlungsbände vor. In den öffentlichen Beweiserhebungssitzungen wurde dieser Fall nur kurz erörtert. Aus den vorliegenden Akten ergibt sich folgender wesentlicher Sachverhalt (Blattzahlen beziehen sich auf die Ausländerakte):

Der türkische Staatsangehörige Veli Mete reiste am 16. Juni 1969 mit einer Legitimationskarte zum Zwecke der Erwerbstätigkeit in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes ein, und zwar in den Zuständigkeitsbereich des Ausländeramtes Emmendingen. Ihm wurde mit Verfügung vom 7. Oktober 1969 die Aufenthaltserlaubnis bis zum 10. August 1970 erteilt und am 4. August 1970 bis zum

\*) Der Schlußbemerkung insgesamt haben die Fraktionen der SPD und AL nicht zugestimmt.

\*\*) Siehe auch Gutachten Dr. Kanein (Anlage Nr. 11), E.

kriminellen Ausländern und den Anspruch auf Schutz von Ehe und Familie getroffen hat.

Insoweit wird Bezug auf die Darlegungen bei den Fällen Vardi und Sharif-Mohammadi genommen.

10. August 1971 verlängert. Er erhielt auch vom Arbeitsamt Freiburg eine Arbeitserlaubnis.

Am 21. Januar 1971 meldete sich Herr Mete mit seiner Familie nach Berlin ab und erhielt mit Verfügung vom 4. November 1971 die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis bis zum 25. Juli 1972.

Am 27. März 1973 wurde Herr Mete mit Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten — 327 Cs 196/72 — wegen Ausübung eines Gewerbes trotz Verbots der selbständigen Erwerbstätigkeit zu einer Geldstrafe von 200,— DM verurteilt.

Seine Aufenthaltserlaubnis wurde am 24. Oktober 1972 bis zum 14. Juni 1974 und am 11. Juni 1974 bis zum 10. Juni 1976 verlängert. In dieser Zeit arbeitete er bereits für die „Türkeli GmbH und Handels-Co. KG“ (fortan: „Türkeli“).

Am 3. März 1975 wurde amtlich bekanntgemacht, daß Herr Mete Gesamtprokurist der „Türkeli“ geworden sei. Auf Grund dessen wurde der Gewerbeaufsichtsdienst von der Ausländerbehörde am 1. September 1975 gebeten, diese Angelegenheit zu überprüfen und gegebenenfalls Anzeige wegen Verstoßes gegen das Verbot der selbständigen Erwerbstätigkeit zu erstatten. Deshalb wurde auch der Antrag von Herrn Mete auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis vom 24. August 1975 zunächst nicht entschieden.

Am 16. September 1975 wurde die Ausländerbehörde von einem Ermittlungsverfahren gegen Herrn Mete wegen Verkehrsunfallflucht unterrichtet.

In der Akte befinden sich zahlreiche Unterlagen, die die rechtlichen Verhältnisse der „Türkeli“ und die vom Gewerbeaufsichtsdienst in den verschiedenen (9) Lebensmittelgeschäften und Reisebüros der „Türkeli“ ermittelten Ordnungswidrigkeiten und Zuwiderhandlungen betreffen. Gegen Herrn Mete wurde in diesem Zusammenhang zu dem Aktenzeichen — 2 Ald Js 21/76 — wegen unerlaubter Gewerbeausübung ermittelt.

Herr Mete stellte am 29. Januar 1976 den Antrag, ihm den Betrieb eines Lebensmittelgeschäftes zu gestatten. In seinem Antragschreiben gab er an, als „Geschäftsführer und Prokurist“ bei der „Türkeli“ zu arbeiten. Diesem Antrag wurde unter Hinweis auf eine negative Stellungnahme des Senators für Wirtschaft nicht entsprochen.

Hinsichtlich seines Antrags auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis wurde ihm am 3. Juni 1976 mitgeteilt, daß darüber — wie über seinen weiteren Aufenthalt überhaupt — erst nach Abschluß des oben genannten Ermittlungsverfahrens entschieden werden würde. Seine Aufenthaltserlaubnis wurde mehrfach — jeweils mit den bisherigen Auflagen — bis zum 30. November 1978 verlängert.

Zwischenzeitlich wurde er vom Amtsgericht Tiergarten — 311 Cs 876/75 — am 20. Januar 1976 wegen Verkehrsvergehens zu einer Geldbuße von 100,— DM und wegen Unfallflucht zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 30,— DM verurteilt. In der Berufungsinstanz wurden die Tagessätze auf je 20,— DM herabgesetzt. Herr Mete gab dabei an, als Kraftfahrer monatlich 1 000,— DM netto zu verdienen und davon auch seine Familie unterhalten zu müssen.

Laut Vermerk von Ord B 221 (3) vom 2. Dezember 1977 (nicht in richtiger zeitlicher Reihenfolge hinter Bl. 206 abgeheftet) war inzwischen ein neues Ermittlungsverfahren — 2 Ald Ls 79/77 — gegen Herrn Mete anhängig. Dieses Verfahren wie auch das wegen unerlaubter Gewerbeausübung zum Aktenzeichen — 2 Ald Js 21/76 — wurden gemäß § 153 StPO eingestellt.

Mit Schreiben vom 10. Mai 1978 teilte das Finanzamt Kreuzberg der Ausländerbehörde mit, daß Fadime und Veli Mete sich als Gesamtschuldner mit 63 000,— DM im Rückstand befänden. Sie seien trotz besonderer Aufforderungen und Mahnungen ihren steuerlichen Erklärungsspflichten gar

nicht oder nur in geringem Maße nachgekommen. Zahlungen seien von ihnen bisher nicht geleistet worden. Beitreibungsversuche blieben erfolglos. Das Finanzamt bat dann, „wegen der steuerlichen Unzuverlässigkeit der Eheleute Mete“ zu überprüfen, ob gegebenenfalls eine Ausweisung in Betracht komme.

Diese Steuerschulden resultierten offenbar aus der Beteiligung an der „Türkeli“. Am 13. Oktober 1978 teilte das Finanzamt Kreuzberg mit, daß die Steuerschulden inzwischen um weitere 40 000,— DM auf insgesamt 104 000,— DM angestiegen seien.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 1978 kündigte die Ausländerbehörde dem Ehepaar Mete daraufhin die beabsichtigte Ausweisung an. Auf Grund dessen meldete sich am 2. November 1978 deren Steuerberater und teilte mit, daß eine Steuererklärung bereits abgegeben sei und die weiteren noch einzureichenden Steuererklärungen dem Finanzamt demnächst vorliegen werden.

Mit Bescheid vom 8. November 1978 wurden Herr Mete und seine Ehefrau (Bl. 44 der Ausländerakte Fadime Mete) gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 AuslG ausgewiesen. Dagegen erhoben sie jeweils Widerspruch (Bl. 46 der Ausländerakte Fadime Mete) durch Schreiben ihres Steuerberaters. Am 27. November 1978 meldete sich für sie als Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt Büsch.

Die Ausweisungsbescheide hob der Senator für Inneres am 11. Dezember 1978 (Bl. 56 der Ausländerakte Fadime Mete) auf und empfahl statt dessen nach Klärung des „Sachverhalts in allen Einzelheiten“, die Aufenthaltserlaubnis zu versagen.

Herr Mete erhielt deshalb am 2. Januar 1979 die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zunächst bis zum 1. April 1979.

Mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 11. Januar 1979 beantragte Herr Mete nunmehr die unbefristete Aufenthaltserlaubnis ohne die Auflage des Verbots der selbständigen Erwerbstätigkeit. Dem Antrag, ihm die Gewerbeausübung zu gestatten, wurde nicht stattgegeben.

Mit Schreiben vom 5. Februar 1979 teilte das Finanzamt Kreuzberg in Kenntnis der Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten von Herrn Mete mit, daß die Steuerschulden in Höhe von 104 000,— DM weiterhin bestünden und die vom Steuerberater angekündigten Steuererklärungen immer noch nicht abgegeben worden seien. Zudem habe nach Mitteilung des Finanzamtes für Erbschaftsteuer und Verkehrssteuern Herr Mete „mit Lastenwechsel vom 01. 11. 1978 ein Grundstück zu einem Kaufpreis von 515 000,— DM erworben. Hiervon wurden 199 000,— DM in bar entrichtet. Über die berufliche Tätigkeit des Ehepaares Mete wurden von der Türkeli Lebensmittel GmbH & Co. Im- und Export KG widersprüchliche Angaben gemacht, so daß hier noch weitere Ermittlungen anzustellen sind.“

Mit Verfügung vom 20. April 1979 wurde Herr Mete lediglich die ausländerbehördliche Erfassung bis zum 20. Juli 1979 mit dem Vermerk erteilt: „Auch heute ist die Akte zwecks Widerspruchsentscheidung nicht vorhanden. Bescheinigung lt. Ord B 22 W. H.“, und am 13. September 1979 bis zum 13. Dezember 1979 verlängert.

Am 6. Juni 1979 wurde amtlich bekanntgemacht, daß die Prokura für Herrn Mete für die „Türkeli“ erloschen sei. Mit Schreiben vom 3. August 1979 teilte das Finanzamt Kreuzberg mit, daß Herr Mete seinen steuerlichen Erklärungspflichten inzwischen weitgehend nachgekommen sei, auf die Steuerrückstände Teilzahlungen geleistet und einen angemessenen Tilgungsplan vorgelegt habe.

Am 13. September 1979 teilte der Senator für Wirtschaft zum Antrag der selbständigen Erwerbstätigkeit von Herrn Mete mit:

„Auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Verfahrensbevollmächtigten des Widerspruchsführers in den Schreiben vom 5. und 10. April 1979 ... bin ich nach eingehender Prüfung der Angelegenheit zu dem Ergebnis gelangt, daß der Tätigkeit des Obengenannten als Prokurist der „Türkeli“ Lebensmittelhandels-GmbH & Co. Im- und Export KG aus den in dem beigefügten Prüfbericht vom 7. September 1979 ausführlich dargelegten Gründen kein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse Berlins beizumessen ist. Außerdem sind nach einer gutachtlichen

Außerung des Regierenden Bürgermeisters von Berlin — Senatskanzlei — VI (Fremdenverkehr) — die hier tätigen Reisebüros durchaus in der Lage, die Wünsche der Verbraucher — auch der ausländischen Bevölkerung — voll abzudecken. Hinzu kommt, daß Herr Mete offenbar bereits seit Jahren eine einer selbständigen Erwerbstätigkeit vergleichbare unselbständige Erwerbstätigkeit unberechtigt ausübt.“

In dem Prüfbericht finden sich u. a. folgende Passagen:

„Der Steuerberater Dr. Martens ... erklärte, daß die Zahlungsmoral durchaus mangelhaft sei und daher die Vollstreckungsstelle ständig vom Finanzamt für Körperschaften eingeschaltet werden mußte. Außerdem habe er ... häufig auf diesen Mißstand hingewiesen, aber bisher habe sich noch keine Verbesserung ergeben.“

„Im Jahre 1978 hat Herr Veli Mete ein Mietshaus erworben ... Auf unseren Einwand, wie Herr Veli Mete zu dem Kauf eines Grundstückes kam, erklärte Fräulein Beck, daß er schon häufiger Grundstücke in der Türkei gekauft habe und sich aber in Deutschland eine höhere Rendite versprochen hätte. Sollte diese Aussage den Tatsachen entsprechen, daß ein türkischer Staatsangehöriger unkontrolliert Gelder ins Ausland transferiert, aber hier nicht seinen Verpflichtungen gegenüber anderen Geschäftsleuten und dem Finanzamt nachkommt, so muß ein allgemeines Interesse an der Existenz dieses Unternehmens sehr in Frage gestellt werden.“

Am 11. Oktober 1979 wurde Herrn Mete die weitere Aufenthaltserlaubnis versagt. Zur Begründung wurde auf seine jahrelange unerlaubte selbständige Tätigkeit sowie auf Verstoß gegen steuerrechtliche Bestimmungen hingewiesen: „Bei dem vorliegenden Sachverhalt kann auch Ihr langjähriger Aufenthalt zu keiner anderen Entscheidung führen, da Sie offensichtlich nicht bereit sind, sich in das soziale Leben Ihres Gastlandes einzufügen. Auch Ihre nunmehrige Bereitschaft, sich mit dem Finanzamt zu engagieren und Ihre eigenverantwortliche Tätigkeit bei der Firma „Türkeli“ aufzugeben, habe ich berücksichtigt.“

Gegen den Bescheid vom 11. Oktober 1979 erhob der Verfahrensbevollmächtigte von Herrn Mete am 6. November 1979 Widerspruch und stellte am 15. November 1979 gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Berlin den Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen (Bl. 4 ff. der Prozeßakte). Dieser Antrag wurde durch Beschluß des Verwaltungsgerichts — VG 15 A 1111/79 — vom 24. Januar 1980 zurückgewiesen (Blatt 10 ff. der Prozeßakte). Die dagegen eingelegte Beschwerde (Bl. 16 ff. der Prozeßakte) wurde durch Beschluß des Oberverwaltungsgerichts — OVG 8 S 135/80 — vom 27. Juni 1980 zurückgewiesen (Bl. 82 ff. der Prozeßakte).

Der von der Ausländerbehörde am 3. März 1980 gestellte Haftantrag zur Durchführung der Abschiebung wurde zunächst mit Beschluß des Amtsgerichts Schöneberg — 70 XX B 560/80 — vom 29. Mai 1980 zurückgewiesen. Auf die sofortige Beschwerde der Ausländerbehörde ordnete das Landgericht Berlin — 84 T XX B 207/80 — mit Beschluß vom 10. September 1980 Abschiebehäft an.

Mit Schreiben vom 7. August 1980 zeigte Rechtsanwalt Dr. Schmitz an, daß er Herrn Mete nunmehr vertrete, und bat, ihm Gelegenheit zur Rücksprache zu geben. Auf diesem Schreiben findet sich der Vermerk des Referatsleiters vom 8. August 1980: „Die Beschwerdeentscheidung ist am 27. 6. 80 ergangen. Beschluß und Ausländerakte bitte beifügen. Wv. sofort“.

Mit Schriftsatz vom 11. August 1980, der persönlich von Rechtsanwalt Dr. Schmitz abgegeben wurde, beantragte er für seinen Mandanten die Aufenthaltserlaubnis und trug vor, daß Herr Mete inzwischen keine Steuerschulden, sondern ein Guthaben, und auch seine Erklärungen termingerecht abgegeben habe. Weiter führte er aus: „Mein Mandant wird auch nicht mehr für seine bisherige Gesellschaft tätig sein können, da er zwischenzeitlich als Gesellschafter der Berlinvertretung von Turkish Airlines voll gefordert ist. Ich bemühe mich, insoweit zur Zeit für ihn als Mitgesellschafter die Erlaubnis zur selbständigen Tätigkeit beim Senator für Wirtschaft zu erlangen.“

Zur Glaubhaftmachung fügte er eine Durchschrift des Antrages der BAB Acenteler Reisevermittlung GmbH —

unterschrieben von der Geschäftsführerin Margrit Kamaci — an den Senat von Berlin vom 8. August 1980 bei, in dem die Notwendigkeit, Herrn Mete für dieses Unternehmen die selbständige Tätigkeit zu gestatten, dargelegt wird.

Auf diesem Schreiben findet sich zur Unterschrift die handschriftliche Anmerkung von SenInn III C 1 vom 15. Mai 1981: „Frau Margrit Kamaci (früher: Beck) ist Ehefrau des Fuat Kamaci, 1. 8. 43, und ist Geschäftsführerin der Türkeli GmbH! Ihr Ehemann ist Gesellschafter der Türkeli und auch der BAB-GmbH“.

Mit Schreiben vom 8. Oktober 1980 und unter Bezugnahme auf seinen mündlichen Vortrag bei der in der Akte nicht vermerkten Vorsprache vom 7. Oktober 1980 führte Rechtsanwalt Dr. Schmitz aus, daß sein Mandant seinerzeit lediglich auf Grund unrichtiger Rechtsberatung glaubte, als Gesamtprokurist für die „Türkeli“ tätig werden zu dürfen, diese Tätigkeit aber sofort nach Kenntnis der Rechtswidrigkeit seines Tuns aufgegeben habe. Rechtsanwalt Dr. Schmitz führte weiter aus: „Mein Mandant hat nun durch den Unterzeichnenden sich bemüht, die Erlaubnis zur Führung eines selbständigen Betriebes zu erhalten (selbständige Erwerbstätigkeit). Hierzu sah sich aber die Wirtschaftsverwaltung noch nicht in der Lage, weil zwar das Konkursverfahren gegen die ältere Gesellschaft (Lebensmittelgroßhandel) zwischenzeitlich eingestellt werden konnte, weil die Schulden bezahlt bzw. die Rückzahlung reguliert wurde, aber andererseits doch im Hinblick auf die längerfristigen ungeklärten Finanzverhältnisse eine Genehmigung der selbständigen Erwerbstätigkeit im Reisegewerbe (für Turkish Airlines) nicht in Betracht kommen könne. Der Unterzeichnete hat deshalb im Gespräch mit der Wirtschaftsverwaltung dahingehend sich verständigt, daß, wenn die neue GmbH BAB über ein Jahr weiter bestanden hat und die Steuererklärungen auch dann befriedigend eingegangen sind, daß dann der Antrag noch einmal gestellt werden kann. Bis dahin soll mein Mandant die Chance erhalten, als unselbständiger Beschäftigter aber in leitender Position wenn auch ohne Gesamtprokura tätig zu werden.“

Dabei spielt auch eine Rolle, daß die Ehefrau meines Mandanten, die vom Kollegen Oxford vertreten ist, einen Anspruch auf Aufenthaltsberechtigung hat und ein entsprechender Antrag sich in Ihrem Hause befinden müßte.“

Der Eingang dieses Schreibens ist mit Eingangsstempel der Ausländerbehörde vom 8. 10. 1980 versehen und vom Referatsleiter abgezeichnet. Die Passage über die Ehefrau wurde von ihm angestrichen.

Noch am selben Tage verfügte der Referatsleiter: „Ausweislich der Erklärung des jetzigen Verfahrensbevollmächtigten und der zu der Ausländerakte gegebenen Erklärung des Steuerberaters (v. 7. 8. 1980, abgeheftet als Bl. 329)\*) des M. vom 7. 8. 1980 bestehen keine Steuerschulden mehr.“

Nach Mitteilung des Verfahrensbevollmächtigten beabsichtigt M. zumindest zunächst nicht mehr selbständig tätig zu werden, sondern eine unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben. Mit Rücksicht auf seinen langjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet und wegen Wegfalls der Gründe, die zur Versagung der AE am 11. 10. 1979 geführt haben, ist es vertretbar, ihm nunmehr für zunächst ein Jahr die AE für eine unselbständige Erwerbstätigkeit zu erteilen.“

Daran findet sich ein von unbekannter Person geschriebenes großes rotes Fragezeichen.

Mit Verfügung ebenfalls vom selben Tage und unter Hinweis: „Entscheidung siehe Vorblatt“ wurde Herrn Mete die Aufenthaltserlaubnis bis zum 8. Oktober 1981 erteilt.

Dahinter ist eine Kopie aus der Akte der Ehefrau vom Schreiben des Senators für Wirtschaft vom 29. August 1980 abgeheftet. Darin heißt es zum Antrag der Ehefrau, ihr die selbständige Erwerbstätigkeit zu gestatten: „Nach den Feststellungen des Prüfdienstes meines Hauses ist gegen die zuerst genannte Gesellschaft (gemeint ist die „Türkeli“\*) die Eröffnung eines Konkursverfahrens eingeleitet worden; darüber hinaus verfügt Frau Mete weder über Fachkenntnisse noch ist sie der deutschen Sprache hinreichend mächtig, so daß der Verdacht naheliegt, daß die Antragstellerin für eine andere Person nur vorgeschoben werden soll. Angesichts der angespannten geschäftlichen

\*) Klammerzusatz nicht im Original.

Situation des in Rede stehenden Unternehmens und im Hinblick darauf, daß Frau Mete nicht in der Lage sein dürfte, bei Verwirklichung ihres Vorhabens das genannte Unternehmen einer wirtschaftlichen Gesundung zuzuführen, ist daher im vorliegenden Fall ein Schaden der gesamtwirtschaftlichen Belange Berlins zu befürchten.“

Als Anlage wurde diesem Schreiben der Prüfbericht des Referats I Pr D 9 vom 19. August 1980 zur Kenntnisnahme übersandt und gleichzeitig auf den Prüfbericht Nr. 9118 vom 7. September 1970 in der Akte des Veli Mete verwiesen.

In diesem Prüfbericht werden alle Bedenken ausdrücklich aufrecht erhalten, die bereits in dem vom 7. September 1979 getroffen worden waren. Darüber hinaus finden sich folgende Ausführungen: „Gegenüber unseren Feststellungen im Vorjahr, haben die desolaten Praktiken der Geschäftsführung in erheblichem Maße zugenommen. Die Besetzung der Geschäftsleitung mit der türkischen Staatsangehörigen Frau Fadime Mete (bisher als Arbeiterin und als Kassiererin tätig), die weder über erforderliche Fachkenntnisse verfügt, noch gesicherte Beherrschung der deutschen Sprache gewährleistet, würde zwangsläufig zu einer weiteren Desorganisation führen und damit die bestehenden Probleme noch verstärken. Dem Steuerberater ist Frau Mete persönlich noch völlig unbekannt. Sie wird demzufolge an das Arbeitsgebiet nicht einmal herangeführt, so daß der Eindruck entsteht, daß Frau Fadime Mete für eine andere Person nur vorgeschoben wird. Vielmehr erhärtet sich der Verdacht, daß Veli Mete, der Ehemann von Frau Fadime Mete, der eigentliche Geschäftsführer werden soll. Da jedoch Herr Veli Mete mit einem derartigen Anliegen wegen der Versagung einer ‚selbständigen eigenverantwortlichen oder ähnlichen Tätigkeit‘ der Ausländerbehörde auf Schwierigkeiten stieß, wird nun das gleiche Verfahren für seine Ehefrau Fadime beantragt. Offensichtlich wird versucht, eine behördliche Entscheidung zu unterlaufen. ... Bei Weiterführung des Unternehmens in der vorgesehenen Form muß damit gerechnet werden, daß zusätzlicher Schaden für die Wirtschaft und die Allgemeinheit erwächst. Zu prüfen wäre deshalb u. E., ob eine generelle Untersagung zur Weiterführung des Unternehmens zu veranlassen ist.“

Als Blatt 355 findet sich eine Aufstellung der Gesellschaftsverhältnisse, die SenInn III C 1 am 14. Mai 1981 zum besseren Überblick gefertigt hat und die im folgenden dargestellt wird.

Berlin Acenteler Birlięe

Türkeli  
LebensmittelhandelsGmbH

Türkeli  
LebensmittelhandelsGmbH  
& CoKG

BAB Acenteler  
Reisevermittlungs-  
GmbH

gegr.: Juni 1973

gegr.: Nov. 1973

gegr.:

Hauptsitz: Mareschstr. 18  
ab 1974: Oranienstr. 5

Hauptsitz: Mareschstr.18  
ab 1974: Oranienstr. 5

Hauptsitz: Oranienstr.

Geschäftsführung:

Geschäftsführung:

Geschäftsführung:

Margrit Beck (+1952)

die GmbH

Margrit Beck, verehel.  
Kamaci

Prokura:

Prokura:

Fuat Kamaci (+1943)

Dr. Ö. Faruk Üstün  
(beeid. Dolmetscher an  
LG Berlin)  
1-36, Wrangelstr. 95

Mehmet Mete (+1935)  
- bis Febr. 1975 -

Veli Mete (+1942)  
-1975-1979-

Gesellschafter/Einlage  
(ab Febr. 75)

Gesellschafter:

Gesellschafter/Einlage

Mehmet Mete	6.000 DM
Fuat Kamaci	6.000 DM
Veli Mete	6.000 DM
Margrit Beck	2.000 DM

persönlich haftend:  
GmbH  
Kommanditisten:  
die Gesellschafter  
der GmbH

Mehmet Mete	2.000 D
Fuat Kamaci	2.000 D
Veli Mete	2.000 D
Margrit Kamaci- Beck	800 D
Mustafa Sarimehmeto I'	3.300 D
Eveline Erol	3.300 D
"Akdeniz" Reisever- mittlung- GmbH	6.600 D

Zweigstellen der  
BAB-GmbH

1-30, Potsdamer Str. 1  
1-36, Wrangelstr. 95  
1-65, Luxemburger Str.  
34



Mit Schreiben vom 2. September 1981, das er wiederum persönlich abgab, beantragte Rechtsanwalt Dr. Schmitz, seinem Mandanten die „Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis weitgehendst zu verlängern“. Darauf findet sich die handschriftliche Verfügung vom 4. September 1981: „1. Auf Bl. 346/47 wird hingewiesen. 2. Ord B 165 bitte AE wie Bl. 347 bis zum 31. Dezember 1983 erteilen“.

Diese Verfügung wurde am selben Tage ausgeführt.

Am 19. August 1981 teilte Dir VB G II 10 der Ausländerbehörde mit, daß gegen Herrn Mete Anzeige wegen Verstoßes gegen das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz vorgelegen habe und an die Anwaltschaft Berlin abgegeben wurde.

Auf Grund dieser Anzeige wurde Herr Mete vom Amtsgericht Tiergarten — 328 Ds 17/81 — am 12. Januar 1982 zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 40,— DM verurteilt. In den Urteilsgründen findet sich zu den Angaben über seine Person: „Der verheiratete Angeklagte ist selbständiger Kaufmann. Seine Ehefrau ist Lebensmittel-einzelhändlerin. Die Ehegatten haben einen monatlichen Nettoverdienst von je etwa 1 500,— DM.“

Wegen dieser Verurteilung wurde Herr Mete über das Rechtsanwaltsbüro Dr. Schmitz wegen einer schriftlichen Verwarnung von der Ausländerbehörde vorgeladen. Dem Rechtsanwaltsbüro wurde auf telefonische Anfrage am 26. April 1982 mitgeteilt, zu welchem Zweck Herr Mete vorgeladen wurde.

Mit Vermerk vom 14. Juni 1982 wurde zur Akte genommen, daß Herr Mete trotz Vorladung vom 22. April 1982 nicht vorgespochen habe. Weiterhin wurde die Paßeinziehung mit dem Zusatz „trotz bestehender AE“ verfügt.

Abgesehen davon, daß auch in dieser Akte an den verschiedensten Stellen Schriftstücke nicht in der richtigen zeitlichen Reihenfolge abgeheftet sind, kann an der Verfahrensweise der Ausländerbehörde nichts außergewöhnliches festgestellt werden. Im Gegenteil ist hervorzuheben, daß — insbesondere auch auf Grund von Vermerken — der gesamte Verfahrensablauf nachvollzogen werden kann.

Warum dem Referatsleiter die Akte vorgelegt wurde, als Rechtsanwalt Dr. Schmitz sich im Stadium der bevorstehenden Abschiebung von Herrn Mete als Verfahrensbevollmächtigter meldete, geht aus der Akte dann jedoch nicht mehr hervor. Es ist auch nicht ersichtlich, auf welchem Wege das Schreiben des Steuerberaters Dr. Martens vom 7. August 1980, in dem er Herrn Mete bestätigt, daß er keine Steuerschulden mehr habe, zur Ausländerbehörde gelangt ist. Dazu führte der Referatsleiter allerdings in seiner dienstlichen Stellungnahme vom 8. November 1982 aus, daß die dem Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Schmitz vom 7. August 1980 vorgeheftete Bescheinigung vom Verfahrensbevollmächtigten vorgelegt worden sei (S. 6). Außerdem gab er in dieser dienstlichen Stellungnahme an, daß es eine Rücksprache zwischen ihm und Rechtsanwalt Dr. Schmitz am 8. Oktober gegeben habe. Diese ist allerdings weder dem Zeitpunkt noch dem Inhalt nach in der Akte vermerkt worden.

Es ergibt sich nicht aus der Aktenlage, weshalb der Referatsleiter, der bis zu diesem Zeitpunkt Mete persönlich keine Entscheidung getroffen hatte, nunmehr selbst entschied, und zwar auch unter Berücksichtigung seiner eigenen Ausführungen in der dienstlichen Stellungnahme vom 8. November 1982, in der er darlegt, daß er wegen der ständigen starken Belastung diese Entscheidung lediglich nach Kenntnisnahme der Beschlüsse des Verwaltungs- und des Obergerichtes getroffen habe. Ob die Entscheidung gleichwohl, wie der Referatsleiter ebenfalls in seiner dienstlichen Stellungnahme ausführt, auch aus heutiger Sicht gerechtfertigt war, vermag der 1. Untersuchungsausschuß aus eigener Kompetenz nicht zu beurteilen.

Im Hinblick auf das auch in anderen Fällen beobachtete Verfahren des Zeugen Dr. Schmitz stellt die Schnelligkeit der Entscheidung keine Begünstigung dar (Antrag, Eingang des Antrages, Weisung des Referatsleiters und Ausführung der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis geschahen am 8. Oktober 1980).

Ob darüber hinaus weitere Klärungen notwendig waren — z. B. über die bisherige Tätigkeit des Herrn Mete „in unselbständiger Beschäftigung in leitender Position ohne

Diese ist allerdings weder dem Zeitpunkt noch dem Inhalt nach in der Akte vermerkt worden. Die Vermutung liegt nahe, daß Rechtsanwalt Dr. Schmitz den Referatsleiter bat, den Fall Mete zu überprüfen. Auf Grund dieses Gesprächs könnte der Referatsleiter auch Kenntnis gehabt haben, daß die Beschwerdeentscheidung des OVG am 27. Juni 1980 ergangen sei. Möglicherweise könnte er deshalb die sofortige Wiedervorlage des Schreibens mit Ausländerakte und beigefügtem Beschluß des OVG verfügt haben.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Referatsleiter, der bis zu diesem Zeitpunkt im Fall Mete persönlich keine Entscheidung getroffen hatte, nunmehr derart schnell positiv entschied; insbesondere unter Berücksichtigung ...

Es ist jedoch unverständlich, weshalb der Referatsleiter diese Entscheidung selbst lediglich auf Grund der Kenntnisse der Gerichtsbeschlüsse sowie des Vortrags des Verfahrensbevollmächtigten traf. In Anbetracht des bisherigen Akteninhalts hätte es sich angeboten, das Sachgebiet mit einer Überprüfung der Angelegenheiten zu beauftragen und sich dann einen Verfahrensvorschlag zur endgültigen Entscheidung vorlegen zu lassen, zumal Herr Mete weiterhin im Besitz einer ausländerbehördlichen Erfassung war.

Gesamtprokura“ und über die Vereinbarungen mit der Wirtschaftsverwaltung, hat der Zeuge Hollenberg in Abrede gestellt (vgl. Protokoll vom 15. 2. 1983, S. 88); es sei nur darauf angekommen, ob die Steuerschuld beglichen gewesen sei. Die Steuerfrage sei damals „im wesentlichen entscheidungserheblich“ gewesen. Dazu habe die Erklärung des Steuerberaters ausgereicht, und es habe keiner zusätzlichen Bestätigung durch das Finanzamt bedurft. Ob die weitergehenden Vorwürfe gegen Herrn Mete, daß er jeweils unzuverlässig in der Abgabe seiner Steuererklärungen sei und seine Einkommensverhältnisse verschleierte, wie es das Oberverwaltungsgericht ausführte, zu einer anderen Entscheidung im Rahmen der Ermessensausübung hätte führen müssen, hat der Zeuge Hollenberg verneint; auch in Ansehung der Beschlüsse des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts hielte er die von ihm getroffene Entscheidung für vertretbar.

Soweit der Zeuge Hollenberg in seiner dienstlichen Äußerung (a. a. O. S. 6) in bezug auf die selbständige Erwerbstätigkeit des Herrn Mete von einer „Täuschung der Behörde durch Rechtsanwalt Schmitz“ gesprochen hatte, und er deshalb veranlassen werde, „daß nunmehr gegen M. die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden“, hat er dahingehend erläutert (Protokoll vom 15. 2. 1983, S. 91—100), daß Herr Mete wegen Verkaufs ungenießbarer Lebensmittel verurteilt worden sei und dieses Urteil am 12. Januar 1982 gegen Herrn Mete mit der Bezeichnung „Kaufmann“ zum Zeitpunkt der Abgabe seiner dienstlichen Stellungnahme vorgelegen habe; ob die Bezeichnung „Kaufmann“ tatsächlich zutraf, habe er durch die angekündigten „erforderlichen Maßnahmen“ feststellen lassen wollen.

Im übrigen verwies der Zeuge Hollenberg darauf, daß er nach Oktober 1980 keine weitere Entscheidung in dieser Ausländersache getroffen habe. Dies ist richtig, wenn auch die Entscheidung vom 8. Oktober 1980 in der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bis 31. 12. 1983 fortwirkt.

Bemerkenswert ist auch in diesem Falle, wie schnell über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entschieden wurde:

Das Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten Dr. Schmitz vom 8. Oktober 1980 ging am selben Tage bei der Ausländerbehörde ein. Ebenfalls am selben Tage verfügte der Referatsleiter die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zunächst für ein Jahr in Ansehung der Ausführungen des Verfahrensbevollmächtigten Dr. Schmitz. Die Verfügung, mit der die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, datiert ebenfalls vom selben Tage.

Dann hätte u. a. geklärt werden können, was unter der unselbständigen Beschäftigung in leitender Position ohne Gesamtprokura, die der Verfahrensbevollmächtigte ankündigte, zu verstehen war, und, ob die beabsichtigte Tätigkeit mit der Auflage „selbständige Erwerbstätigkeit oder vergleichbare unselbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ vereinbar war.

Weiterhin hätte der Klärung bedurft, was der Verfahrensbevollmächtigte Dr. Schmitz mit welchem Sachbearbeiter der Wirtschaftsverwaltung vereinbart hatte. Seine Ausführungen im Schreiben vom 8. Oktober 1980 sind im Zusammenhang mit dem Schreiben des Senators für Wirtschaft und Verkehr vom 29. August 1980 und dem Prüfbericht Nr. 0146 vom 19. August 1980, der die Überlegung enthält, zu überprüfen, ob nicht eine generelle Untersagung der Weiterführung des Unternehmens zu veranlassen sei, nicht zu vereinbaren.

Schließlich ist es unverständlich, daß der Referatsleiter sich lediglich auf die Bestätigung des Verfahrensbevollmächtigten und die Versicherung des Steuerberaters verließ, daß keine Steuerschulden mehr bestünden. Die Vorwürfe gegen Herrn Mete bezogen sich ja nicht nur darauf, daß er mit seinen Steuerzahlungen im Rückstand war, sondern auch darauf, daß er jeweils unzuverlässig in der Abgabe seiner Steuererklärungen war, und zudem der begründete Verdacht bestand, daß er seine Einkommensverhältnisse verschleierte. Wie das Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung ausführte, fehlte beispielsweise jede annehmbare Erklärung dafür, daß er Anfang November 1978 in Berlin-Kreuzberg ein Grundstück zum Kaufpreis von 515 000,— DM erwerben konnte, obwohl er zu diesem Zeitpunkt über kein Vermögen verfügt haben will. Insoweit sind auch die Äußerungen des Referatsleiters nicht nachvollziehbar, daß er in Ansehung der Beschlüsse des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts die von ihm getroffene Entscheidung für vertretbar hielt.

In seiner dienstlichen Stellungnahme (S. 6) berief sich der Referatsleiter dann darauf, daß er nach Oktober 1980 keine weitere Entscheidung getroffen habe. Er sei deshalb „auch nicht dafür verantwortlich, daß M. entgegen der ausdrücklichen Zusage seines insoweit hinlänglich sachkundigen Verfahrensbevollmächtigten mit dessen Kenntnis und Unterstützung (Bl. 364, Bl. 365) entgegen der Auflage zu der am 8. Oktober 1980 erteilten Aufenthaltserlaubnis weiterhin selbständig erwerbstätig war und ist, ohne daß aufenthaltsrechtlich gegen ihn vorgegangen wurde. In diesem Fall liegt eindeutig eine Täuschung der Behörde durch Rechtsanwalt Dr. Schmitz vor. Der Unterzeichner wird deshalb veranlassen, daß nunmehr gegen M. die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden.“

Es ist zwar richtig, daß der Referatsleiter keine weitere Entscheidung traf, gleichwohl wirkte seine Entscheidung vom 8. Oktober fort, auf die jedenfalls in der Verfügung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bis zum 31. Dezember 1983 vom 4. September 1981 ausdrücklich Bezug genommen wurde. Zum Vorwurf der Täuschung der Ausländerbehörde durch Rechtsanwalt Dr. Schmitz hat er sich auf Vorhalt in der Beweisaufnahmesitzung vom 15. Februar 1983 (vgl. Protokoll S. 90) nicht dezidiert geäußert und hat ihn auch nicht ausdrücklich zurückgenommen.

### 2.3.7. Indische Spezialitätenköche

Im Verlaufe der Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses wurde der Verdacht geäußert, daß zwei indischen Staatsangehörigen, die ursprünglich als Asylanten eingereist waren, die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorlagen. In diesem Zusammenhang wurden die Ausländerakten von fünf indischen Staatsangehörigen und einem ägyptischen Staatsangehörigen angefordert. Hinsichtlich der erhobenen Vorwürfe waren die Ausländerakten der indischen Staatsangehörigen Harjit Singh und Kuldip Rai sowie des ägyptischen Staatsangehörigen Sh. (der Name wurde auf ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen nicht genannt. Er hatte zwar seinen Verfahrensbevollmächtigten von der Schweigepflicht entbunden, allerdings mit der Ausnahme, seinen Namen nicht zu nennen). Diese drei Akten enthielten im wesentlichen folgenden Sachverhalt (Blattzahlen beziehen sich auf die Ausländerakte):

#### 1. Harjit Singh

Herr Singh reiste am 26. Mai 1978 als Asylsuchender in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes ein. Als Beruf gab er im Formular zur Meldung eines Asylbewerbers an: „Landarbeiter“.

Mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. Gerl vom 29. Mai 1978 stellte Herr Singh einen Asylantrag. Er erhielt eine entsprechende Bescheinigung am 30. Mai 1978, in der vermerkt war, daß die Weiterleitung im Verteilverfahren vorbehalten bliebe.

Mit Schreiben vom 22. Juni 1978 teilte die Inhaberin eines indischen Spezialitätenrestaurants mit, daß Herr Singh sowie Herr Rai (Darstellung dieses Falles folgt) von einem bekannten indischen Unternehmen ausgebildete Köche mit langjähriger Berufserfahrung seien. Auf Grund dessen bestünde die Bereitschaft, sie in ihrem Betrieb einzustellen. Es wurde darauf hingewiesen, daß geeignete Fachkräfte vom zuständigen Arbeitsamt für die Vermittlung von Kochpersonal (Arbeitsamt I) nicht vermittelt werden könnten. Sie bat daher, Herrn Singh und Herrn Rai nicht im Zuge des üblichen Verteilungsverfahrens nach Westdeutschland reisen zu lassen.

Im Meldebogen für die polizeiliche Anmeldung vom 12. Juni 1978 findet sich in der Rubrik „ausgeübte Tätigkeit/Beruf“ die Eintragung „Spezialitätenkoch“. Herr Singh meldete sich an zur selben Adresse des Betriebes, in dem er die Arbeit aufnehmen wollte.

Mit Schreiben des Senators für Inneres vom 12. Juli 1978, die Eingabe der Restaurantinhaberin betreffend, wurde mitgeteilt, daß Herr Singh unter Berücksichtigung der Tatsache, daß er gelernter indischer Spezialitätenkoch sei und entsprechende Fachkräfte vom zuständigen Arbeitsamt nicht vermittelt werden könnten, über eine entsprechende Initiative des Polizeipräsidenten in Berlin bei dem Verteilerausschuß des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bei der Umverteilung auf die Berliner Quote angerechnet werden solle.

Mit Schreiben vom 21. August 1978 teilte das Arbeitsamt I Herrn Singh mit, daß seinem Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis für eine Tätigkeit als Koch nicht entsprochen werden könnte, „weil der Arbeitsvermittlung arbeitslose Deutsche bzw. nicht arbeitserlaubnispflichtige ausländische Arbeitnehmer zur Verfügung stehen, so daß die Arbeitserlaubnis auch unter Würdigung der Verhältnisse des Einzelfalles versagt werden muß, da durch die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer die Beschäftigungsmöglichkeiten für arbeitslose Deutsche bzw. diesen gleichgestellte Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt werden dürfen.“

Mit Schreiben vom 28. November 1978 teilte das erwähnte Restaurant der Ausländerbehörde mit, daß Herr Singh dort seit dem 1. 9. 78 ununterbrochen als indischer Spezialitätenkoch arbeite und das Arbeitsverhältnis ungekündigt sei.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge — Ind — U — 3.435 — vom 28. Mai 1979 wurde das Asylverfahren von Herrn Singh negativ entschieden.

Mit Schriftsatz vom 29. August 1979 meldete sich Rechtsanwalt Dr. Schmitz als Verfahrensbevollmächtigter für Herrn Singh bei der Ausländerbehörde und beantragte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Auf diesem Schreiben, das keinen Eingangsvermerk aufweist, findet sich folgende Anmerkung des Referatsleiters Hollenberg vom 30. 8. 1979: „B 24: Auf den Parallelfall Kuldip Rai, 4. 10. 54, wird hingewiesen.“

Am 24. August 1979 stellte Herr Singh den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch Ausfüllung des entsprechenden Formulars, in dem er unter der Rubrik „erlernter Beruf“ angab: „indischer Spezialitätenkoch“.

Mit Bescheid vom 7. September 1979 wurde der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt: „Sie sind aus Indien kommend als Asylbewerber eingereist. Ihr Verfahren wurde in 1. Instanz durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgelehnt. Sie haben deshalb z. Z. nur die Möglichkeit, im Rahmen des zur Zeit noch laufenden Asylverfahrens unter Verwendung der entsprechend befristeten Asylbescheinigung sich als Asylbewerber im Land Berlin aufzuhalten und können hier, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, auch arbeiten. Nach negativem rechtskräftigen Abschluß Ihres Asylverfahrens müssen Sie auf jeden Fall den Geltungsbereich des Ausländergesetzes verlassen. Es steht Ihnen jedoch frei, über eine deutsche Auslandsvertretung einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsaufnahme zu stellen.“

Mit Schreiben vom 2. Oktober 1979 — bei der Ausländerbehörde eingegangen am 3. Oktober 1979 — legte der Verfahrensbevollmächtigte von Herrn Singh Widerspruch ein und kündigte an, daß er die Begründung nachreichen werde. Gleichzeitig bat er, ihm Gelegenheit zur Rücksprache zu geben. Auf der Rückseite dieses Schreibens findet sich folgende handschriftliche Verfügung: „B 24: 1. Lt. R. mit Ord B kann AE erteilt werden, wenn durch RA Schmitz Schreiben des AA vorgelegt wird, daß keine anderen indischen Köche in Bln. vorhanden sind. Dann Abhilfe des Widerspruchs ohne Kostenübernahme. 2. Wv b. Vorspr.“ vom 24. Oktober 1979.

In der Akte findet sich ein handschriftlicher Vermerk des Referatsleiters: „B 24: S. ist ein ausgebildeter indischer Spezialitätenkoch, für den das AA nach Versicherung von RA Sch. Arbeitserlaubnis erteilen will, auch wenn das Asylverfahren durch Rücknahme des Antrages beendet wird.“

Ich bitte, dem Widerspruch abzuweichen (Kosten werden nicht geltend gemacht) u. AE zu erteilen. Auflage: Arbeitsaufnahme gestattet, wenn Arbeitserlaubnis... Ehefrau AE ohne Arbeitsaufnahme. 19. 12.“

Mit Schriftsatz der Verfahrensbevollmächtigten Dr. Gerl/Papenfuß vom 5. März 1980 wurde die Klage gegen den negativen Asylbescheid beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach zurückgenommen.

Mit Verfügung vom 12. März 1980 wurde Herrn Singh die Aufenthaltserlaubnis bis zum 11. März 1981 erteilt, die dann am 23. Oktober 1980 bis zum 19. Mai 1981, am 21. April 1981 bis zum 15. Mai 1982 und am 18. Mai 1982 bis zum 19. Mai 1983 verlängert wurde.

Mit Erlaubnis des Arbeitsamtes nahm Herr Singh dann die Arbeit in einem anderen indischen Restaurant auf, und scheint nach Aktenlage immer noch dort beschäftigt zu sein.

## 2. Kuldip Rai

Herr Rai reiste am 28. April 1978 in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes als Asylsuchender ein. Zu seinem Beruf machte er überhaupt keine Angaben.

Mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten beantragte er am 2. Juni 1978 die Anerkennung als politischer Flüchtling.

Mit Schreiben seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 20. Juni 1978 beantragte er, im Rahmen der Verteilung von ausländischen Flüchtlingen nach West-Berlin zugewiesen zu werden, da er die Möglichkeit habe, als Koch indischer Spezialitäten sofort in einem Berliner Restaurant angestellt zu werden.

Im polizeilichen Meldebogen mit dem er sich zur selben Adresse wie Herr Singh, im Hause des indischen Spezialitätenrestaurants anmeldete, gab er als Beruf „Koch“ an.

Mit Schreiben vom August 1978 (konkretes Datum ist nicht vermerkt) teilte das Arbeitsamt I Herrn Rai mit, daß seinem Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis für eine Tätigkeit als *Beikoch*\*) nicht entsprochen werden könne. Es wurden die gleichen Gründe wie im Falle Singh angegeben.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge -- Ind-U-3552 -- vom 28. Mai 1979 wurde das Asylverfahren von Herrn Rai negativ entschieden.

Mit Schreiben vom 29. August 1979 -- ohne Eingangsstempel -- meldete sich für Herrn Rai Rechtsanwalt Dr. Schmitz als Verfahrensbevollmächtigter mit textidentischem Schreiben wie bei Herrn Singh. Auf diesem Schreiben befindet sich ein textidentischer Vermerk (mit Ausnahme des Namens) wie in der Akte Singh.

Bei der Ausfüllung seines Antragsformulars auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis am 24. August 1979 gab Herr Rai ebenso wie Herr Singh als erlernten Beruf „indischer Spezialitätenkoch“ an.

In dieser Akte findet sich ein Zeugnis über die beruflichen Kenntnisse von Herrn Rai, das textidentisch ist (mit Ausnahme des Namens und der persönlichen Daten) mit dem, das sich als Blatt 67 in der Akte Singh findet.

Die Aufenthaltserlaubnis für Herrn Rai wurde mit derselben Begründung abgelehnt wie die Aufenthaltserlaubnis von Herrn Singh.

Ebenfalls mit Schriftsatz vom 2. Oktober 1979 (textidentisch) legte der Verfahrensbevollmächtigte von Herrn Rai, Dr. Schmitz, Widerspruch ein, kündigte die Begründung an und bat Gelegenheit zur Rücksprache zu geben. Auf der Rückseite findet sich eine ähnliche Verfügung wie in der Akte Singh: „Ord B 24: 1. Es wurde Rücksprache mit Ord B gehalten. Wenn Herr RA Schmitz eine Bescheinigung des Arbeitsamtes bringt, daß Herr R. als indischer Koch unersetzlich ist, kann dem Widerspruch ohne Übernahme der Kosten abgeholfen werden. Herr Schmitz hat fernmündlich Kenntnis erhalten. 2. Ord B 23: zur Kenntnis.“

Mit Schriftsatz vom 25. Oktober 1979 meldete sich Rechtsanwalt Dr. Schmitz und führte folgendes aus: „unter Bezugnahme auf das Widerspruchsschreiben und die fernmündlich in Aussicht gestellte Bereitschaft, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die Arbeitsverwaltung ein Arbeitsmarktbedürfnis anerkennt, bitte ich höflichst -- insoweit weise ich auf die Grundsatzörterung mit Herrn Reg.-Dir. Hollenberg hin -- mir das übliche Anfrageformular an die Arbeitsverwaltung zur Verfügung zu stellen, da die Arbeitsverwaltung von sich aus, wie mir ausdrücklich fernmündlich bestätigt worden ist, nicht bereit ist, ohne ein solches Anfrageformular in die Bearbeitung einzutreten, obwohl im Falle dieses Mandanten eine Arbeitserlaubnis für die Dauer des Duldungsverfahrens bereits erteilt worden ist und die beruflichen Prüfungen bereits längst vorhanden sind.“

Auf Blatt 59 Rückseite findet sich dann folgender handschriftlicher Vermerk von Ord B 23 vom 20. Dezember 1979:

„1. Auf die Entscheidung Ord B -- Singh, Harjit, 1. 2. 45, wird verwiesen.

1. Asylantrag zurücknehmen
2. Widerspruch entscheiden
3. AE 1 Jahr mit Auflage ‚Arbeitsaufnahme erlaubt‘
4. Ehefrau? Falls ja, AE ohne Arbeit.“

Ebenso wie im Falle Singh wurde die Klage vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht gegen den negativen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Schriftsatz vom 7. März 1980 zurückgenommen.

\*) Sperrung nicht im Original.

Herr Rai erhielt mit Verfügung vom 12. März 1980 die Aufenthaltserlaubnis bis zum 11. März 1981, diese wurde am 10. März 1981 bis zum 18. Dezember 1981, am 14. Dezember 1981 bis zum 19. März 1982 und am 18. März 1982 bis zum 19. März 1984 verlängert.

### 3. Der ägyptische Staatsangehörige Sh.

Der Inhalt der beiden Bände der Ausländerakte ist zunächst für den zu untersuchenden Vorwurf ohne Bedeutung. Zur Information ist lediglich anzumerken, daß Herr Sh. sich in der Zeit von 1965 bis 1973 mit gültiger Aufenthaltserlaubnis im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhielt. Danach kehrte er nach Ägypten zurück. Im Oktober 1974 reiste er erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein, und hielt sich seitdem ohne Unterbrechung hier auf. Herr Sh. stellte einen Asylantrag, der durch rechtskräftige Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juli 1980 negativ abgeschlossen wurde.

Mit Schriftsatz vom 4. November 1980 beantragte der damalige Verfahrensbevollmächtigte von Herrn Sh., Dr. Raue, seinem Mandanten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit zu erteilen.

Zur Begründung führte er u. a. an, daß sein Mandant sich bereits seit vielen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland aufhalte und seine fünf Kinder von ihm im deutschen Sprach- und Geistesraum erzogen würden. Sie sprächen zu Hause Deutsch, hätten ihre Freunde und Freundinnen und ihre Klassenkameraden hier und seien außerordentlich stark in Berlin verwurzelt. Im übrigen sei sein Mandant seit Jahren bei einem Berliner Automobilwerk beschäftigt, bei dem er als wertvoller Mitarbeiter gelte.

Mit Schriftsatz vom 18. Dezember 1980 meldete sich als neuer Verfahrensbevollmächtigter für Herrn Sh., Rechtsanwalt Dr. Gerl, der wiederum für seinen Mandanten die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beantragte und im wesentlichen dieselbe Begründung wie der vorherige Verfahrensbevollmächtigte vortrug. Zur beruflichen Qualifikation trug der Verfahrensbevollmächtigte zusätzlich vor:

„Unser Mandant ist ein hochqualifizierter Facharbeiter. Er ist bei der Firma . . . AG in der Betriebsmittelkonstruktion als Detailkonstrukteur beschäftigt.“

In Sachen des Herrn Sh. lag auch eine Petition vor. Dazu äußerte sich der Senator für Inneres mit Schreiben vom 12. Februar 1981 an die Vorsitzende des Petitionsausschusses u. a. wie folgt:

„Es ist nach meiner Auffassung nicht vertretbar, diesen Personen nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrages den Aufenthalt weiter zu gestatten, weil diese Familien dann endgültig in das Bundesgebiet eingewandert wären. Wie ich bereits aus anderem Anlaß ausgeführt habe, müßte eine derartige Entscheidung aus Gründen der Gleichbehandlung dann für alle Asylbewerberfamilien gelten. Sie würde eine in den Folgen nicht abzusehende Sogwirkung auslösen.“

Der Antrag von Herrn Sh. wurde mit Bescheid vom 23. Februar 1981 unter Bezugnahme auf den Antrag des damaligen Verfahrensbevollmächtigten Dr. Raue abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid erhob der Verfahrensbevollmächtigte Dr. Gerl mit Schreiben vom 20. März 1981 Widerspruch. Er führte im wesentlichen aus, daß die Begründung des angefochtenen Bescheides in ihrer kurzen, formelhaften Art dem besonderen Einzelfall seines Mandanten in keiner Weise gerecht werde. Im übrigen verdeutlichte er lediglich seinen Vortrag zur Begründung der Antragstellung.

Der Widerspruch wurde mit Bescheid des Senators für Inneres vom 6. Mai 1981 zurückgewiesen. Mit Schriftsatz vom 9. Juni 1981 klagte der Verfahrensbevollmächtigte Dr. Gerl im Namen seines Mandanten vor dem Verwaltungsgericht Berlin auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (dieser Schriftwechsel ist zusammengeheftet der Ausländerakte beigelegt, aber nicht durchnummeriert).

In der Klageschrift führte Rechtsanwalt Dr. Gerl auf Seite 3 folgendes aus:

„Der Kläger ist ein hochqualifizierter Facharbeiter. Er ist bei der Firma ... in der Betriebsmittelkonstruktion als Detailkonstrukteur beschäftigt. Es handelt sich bei ihm um einen ausgesprochenen Spezialisten, wie er auf dem Arbeitsmarkt in Berlin sonst nicht zu finden bzw. zu vermitteln ist.

**Beweis:** Bescheinigung der Firma ... vom 26. Mai 1981.

Bei dieser Sachlage besteht unabhängig von dem vom Kläger durchgeführten Asylverfahren ein Anspruch auf Erteilung einer die Ausübung der speziellen Arbeit ermöglichenden Aufenthaltserlaubnis. Der Kläger beruft sich dabei auf den Gleichbehandlungsgrundsatz. In anderen Fällen, die weit weniger eindeutig lagen, hat der Beklagte Aufenthaltserlaubnisse an Ausländer erteilt, die zunächst nur politisches Asyl beantragt haben. Ich nenne folgende Fälle:

Indischer Staatsangehöriger Harjit Singh ... Herr Singh ... kam nach Berlin und stellte ... einen Asylantrag. Kurz darauf fand er bei dem indischen Restaurant ... eine Stelle als Koch. Auf einem Antrag des Rechtsanwalts Karl-Heinz Schmitz vom 29. 8. 1979 wurde ihm eine Aufenthaltserlaubnis, verbunden mit einer Arbeitserlaubnis, erteilt.

**Beweis:** Ausländerakte Harjit Singh.

Mindestens zwei weiteren Arbeitnehmern des Restaurants ..., die ebenfalls Asyl beantragt hatten, erteilte der Beklagte auf Antrag des Rechtsanwalts Karl-Heinz Schmitz eine normale Aufenthaltserlaubnis, u. a. dem indischen Staatsangehörigen Kuldip Rai, ...

**Beweis:** Ausländerakte Kuldip Rai ...

Eine Aufenthaltserlaubnis nach durchgeführtem Asylverfahren erhielt der iranische Staatsangehörige ... Dieser Ausländer hatte, wie hier der Kläger, zunächst eine Ausbildung in Deutschland genossen, dann einen Asylantrag gestellt, vom Beklagten aber schließlich nach erfolgloser Durchführung des Asylverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

**Beweis:** Ausländerakte ...

Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, aus dem sich eine Schlechterstellung des Klägers rechtfertigen könnte.“

In der Ausländerakte findet sich der Vermerk vom 27. August 1981 „wie von Ord B 2 mitgeteilt wurde, soll für S. gem. Weisung von Ord B eine Bescheinigung nach Nr. 19 zu § 21 AuslVwv ausgestellt werden, um das Verwaltungsstreitverfahren zum Abschluß zu bringen. Hille“.

Diese Bescheinigung wurde Rechtsanwalt Dr. Gerl persönlich vom Zeugen Knief am 27. August 1981 ausgehändigt.

Mit Schreiben vom 30. Juni 1981 zeigte der Verfahrensbevollmächtigte Dr. Gerl der Ausländerbehörde an, daß sein Mandant vom Arbeitsamt IV die Arbeitserlaubnis für eine berufliche Tätigkeit jeder Art erhalten habe. Eine Kopie der Erlaubnis fügte er seinem Schreiben bei.

Mit Schreiben vom 10. September 1981 teilte Rechtsanwalt Dr. Gerl mit, daß sein Mandant vorübergehend das Bundesgebiet verlassen habe und mit Sichtvermerk bereits wieder eingereist sei. Er beantragte gleichzeitig, seinem Mandanten eine längerfristige Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Mit Bescheid vom 25. September 1981 half der Senator für Inneres dem Widerspruch vom 22. Juni 1981 ab. Herrn Sh. wurde mit Verfügung vom 15. Oktober 1981 die Aufenthaltserlaubnis bis zum 15. Oktober 1982 erteilt.

Die Aufenthaltserlaubnis wurde mit Verfügung vom 30. September 1982 bis zum 15. Oktober 1983 verlängert.

Der Zeuge Dr. Gerl sagte dazu in der Beweiserhebungssitzung am 8. März 1983 (Protokoll S. 29 ff.) u. a. aus, daß er Herrn Harjit Singh im Jahre 1978 in Rechtsangelegenheiten gegenüber einer Bundesbehörde vertreten habe. Er sei im Jahre 1979 von Rechtsanwalt Dr. Schmitz am Rande einer Plenarsitzung angesprochen worden, um sein Einverständnis zu erklären, daß Rechtsanwalt Dr. Schmitz seinen Mandanten Singh wegen einer Aufenthaltserlaubnis gegenüber der Ausländerbehörde vertreten könne. Dieses sei so geschehen. Rechtsanwalt Dr. Schmitz habe ihm dann im August 1979 schriftlich die Übernahme des Mandats bestätigt und auch eine Abschrift seines Antrages auf Auf-

enthaltserlaubnis beigefügt. Er habe sich diesen Fall gemerkt, da er ihm deswegen „merkwürdig vorgekommen“ sei, weil ihm bekanntgewesen sei, daß in vergleichbaren Fällen Ausländer überhaupt keine Chance gehabt hätten, Aufenthaltserlaubnisse mit solcher Begründung zu bekommen.

1981 habe er dann den Fall des ägyptischen Staatsangehörigen Sh. übernommen (siehe Sachverhalt vorstehend). Nach Ansicht von Rechtsanwalt Dr. Gerl handelte es sich bei Herrn Sh. als in der Betriebskonstruktion eingesetztem Detailkonstrukteur um einen ausgesprochenen Spezialisten seines Faches.

Der weitere Vortrag deckt sich mit dem Inhalt des vorstehenden Aktenauszuges. Der Zeuge Dr. Gerl führte dann unter Bezugnahme auf seinen Klageschriftsatz in dieser Sache (vgl. oben) folgendes aus: „Dieser Schriftsatz muß bei der Ausländerbehörde eingeschlagen haben wie eine Bombe. Denn nun passierten zwei ungewöhnliche Dinge: Das erste war, ich erhielt einen Brief ... des Kollegen Schmitz ...“, in dem er dringend um Rückruf gebeten habe. Zu diesem Rückruf sei es nicht gekommen, weil Dr. Gerl damals in Urlaub gewesen sei und anschließend daran Rechtsanwalt Dr. Schmitz. „Er sprach mich dann am Rande der ersten Plenarsitzung nach der Sommerpause, Anfang September an und sagte mir: Ja, er habe von Herrn Hollenberg erfahren, daß ich in einem Schriftsatz Fälle von ihm, dem Kollegen Schmitz, zitiert hätte, und er verstehe das gar nicht, das sei doch gar nicht nötig gewesen. Ich hätte die Sache nur falsch angefaßt, in so einem Fall dürfte man nicht zur Widerspruchsbehörde gehen, sondern man müsse zu Herrn Hollenberg gehen. Ich habe das als einen gutgemeinten Tip verstanden, so war er sicher auch gemeint. Aber dieses guten Rates bedurfte es zu diesem Zeitpunkt schon gar nicht mehr, denn inzwischen war die zweite Merkwürdigkeit passiert, Herr Hollenberg hatte nämlich in meinem Büro angerufen. Ich habe hier den Vermerk meiner Sekretärin vom 24. 8. 81: Anruf von Ausländerbehörde, Herr Hollenberg, Telefon 6 99 35 - 275, betr. die Sache S. Herr Hollenberg bittet um Rückruf. — Ich habe dann zurückgerufen, und das war übrigens das einzige Mal, daß ich mit Herrn Hollenberg überhaupt gesprochen habe. Dieses Gespräch war recht kurz, Herr Hollenberg bat mich, zur Ausländerbehörde zu kommen, man wolle diesen Fall meines Mandanten noch einmal mit mir besprechen. Ich bin dann auch hingegangen und habe dort gesprochen mit einem Mitarbeiter des Herrn Hollenberg, dessen Namen ich mir leider nicht gemerkt habe — ich habe auch sonst nie mit ihm zu tun gehabt —, und dieser erläuterte mir, man habe sich den Fall, den ich vertrat, noch einmal angesehen, habe nach Möglichkeiten gesucht, ihm doch eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, und sehe nun auch eine solche Möglichkeit. Dazu müsse ein bestimmter Weg gegangen werden, der mir dann erläutert wurde. Der Weg wurde dann auch gegangen. Mein Mandant bekam die Aufenthaltserlaubnis, und die Klage konnte zurückgenommen werden.“

Der Zeuge Dr. Schmitz bestätigte in seiner Aussage in der Beweiserhebungssitzung vom 15. März 1983 (Protokoll S. 101 ff.), daß er mit Dr. Gerl über die Vertretung von Herrn Singh gegenüber der Berliner Ausländerbehörde gesprochen habe und auch, daß ein Prozeßreferent der Ausländerbehörde ihn auf diesen Fall angesprochen habe. Dieser habe sich sinngemäß ihm gegenüber geäußert: „Sie haben ja einen komischen Kollegen, klären Sie den doch mal auf, der vergleicht Äpfel und Birnen, — und ich habe mir dann kurz sagen lassen, warum es überhaupt ging, und habe gesagt: Na gut, ich werde ihn mal ansprechen — das hat dann nicht geklappt. Ich habe ihm einen kurzen Zweizeiler geschrieben, er möchte mich mal anrufen. Dann hat es wieder nicht geklappt und nach den Sommerferien irgendwann habe ich ihn dann im Parlament angesprochen und habe ihm gesagt: Mensch, Sie machen doch das ganz verkehrt, der Mann ist ja illegal hier in der Zeit. — Denn der wesentliche Unterschied, wenn ich das jetzt noch richtig zusammenklabüßere, ist der gewesen, daß das Asylverfahren dieses Mannes, den Herr Gerl jetzt vertreten hat, rechtskräftig abgeschlossen war und damit auch sein Aufenthalt beendet war, die Aufenthaltserlaubnis — die polizeiliche, wohlgemerkt. ... und es war auch ein ganz anderer Beruf (als bei den Indern)\*), so daß das eine mit dem anderen

\*) Klammerzusatz nicht im Original.



überhaupt nicht vergleichbar war. Ich habe ihm dann gesagt, nach meiner Auffassung hätte er hier den besseren und gescheiteren Weg zu wählen, indem er mit Zustimmung der Arbeitsverwaltung einen ganz normalen Aufenthaltserlaubnis Antrag stellt. Den kann er allerdings nach Abschluß eines Asylverfahrens nicht mehr in Deutschland stellen, sondern den muß er dann im Ausland stellen, und es ist möglich — ich kann es jetzt nicht mehr genau in Worten wiedergeben —, daß ich etwa sinngemäß gesagt habe: Lassen Sie sich doch von Hollenberg aufklären, der ist doch auch Genosse, der kann Ihnen das vielleicht mal ein bißchen verdeutlichen, wie die Sache läuft. — Denn ganz offensichtlich hatte er diesen Unterschied zwischen Asylrecht und Aufenthaltsrecht für Nichtasylantragsteller nicht richtig gecheckt. Das war also mein Eindruck.“

Der Zeuge Hollenberg hat dazu in den Beweiserhebungs-sitzungen am 8. und 15. März 1983 ausgesagt. Zum einen führte er aus, daß der Fall des ägyptischen Staatsangehörigen nur bedingt mit den beiden Spezialitätenköchen vergleichbar sei (Protokoll vom 15. März 1983, S. 22). Der Fall des ägyptischen Staatsangehörigen sei deshalb mit dem der Köche nicht vergleichbar, „weil er seine Ausbildung hier in der Bundesrepublik erhalten hatte und zahllose andere auch diese Qualifikation hatten, im Unterschied zu diesen Köchen, die ja nur auf Grund der Kenntnisse der heimischen Küche — die hier nicht erworben werden konnten — nun zu dieser Arbeitserlaubnis gekommen sind und der Aufenthaltserlaubnis.“

Im übrigen mag der Ägypter für seine Firma ein Spezialist gewesen sein, aber solche Spezialisten gab es hier auf dem Arbeitsmarkt, wohingegen die indischen Köche nicht anderweitig ersetzt werden konnten.

Im übrigen sei die Weichenstellung durch die Weisung des Innensenators an den Polizeipräsidenten erfolgt, für die beiden Inder den Aufenthalt abweichend von der Verteilungsentscheidung für das Asylverfahren im Lande Berlin zu gestatten mit der ausdrücklichen Begründung, daß das Arbeitsamt diese Tätigkeit als Koch befürwortet habe und daß keine Ersatzkräfte hier zur Verfügung stünden. Daher wurde ein öffentliches Interesse des Landes Berlin am weiteren Aufenthalt der beiden Inder bejaht (d. s. Protokoll S. 41).

Im Falle des Ägypters sei nicht etwa auf Grund des Eingangs der Klageschrift Aufregung ausgebrochen.

Er habe den Klageeingang ohne jeden Rücksprachevermerk abgezeichnet, so daß das Schriftstück keinesfalls wie eine Bombe eingeschlagen habe. Nach Erinnerung des Zeugen Hollenberg sei wohl erst auf Grund der von Rechtsanwalt Dr. Gerl mit Schreiben vom 30. Juni 1981 übersandten Arbeitserlaubnis des Arbeitsamtes darüber nachgedacht worden, wie man nun den Aufenthalt des Herrn Sh. legalisieren könne (d. s. Protokoll S. 23). Das in diesem Falle angewandte Verfahren, nämlich die Zustimmung, die im Rahmen des Sichtvermerksverfahrens von der deutschen Auslandsvertretung eingeholt werden muß, bereits von Berlin aus mitzugeben, damit die Einreise dann formell korrekt entsprechend den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen erfolgen kann. Dies sei gelegentlich schon so gehandhabt worden. Es sei zwar keine sehr häufige Fallgestaltung, aber auch keine ganz seltene oder gar eine einzigartige.

Zum Widerspruch der Berufsangabe zumindest bei einem der Inder „Landarbeiter-Spezialitätenkoch“ war die Ausländerbehörde deshalb nicht tätig geworden, weil sie davon ausging, daß die Prüfung der Berufsqualifikation vom Arbeitsamt vorzunehmen sei, mit dem die Ausländerbehörde jeweils gut zusammenarbeite. Diese Aussage wurde dem 1. Untersuchungsausschuß mit Schreiben des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Berlin vom 31. März 1983 bestätigt. In diesem Schreiben führte der Präsident des Landesarbeitsamtes aus: „Ausländische Arbeitnehmer, die im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis waren, haben die Arbeitserlaubnis unter Beachtung der sonstigen arbeitserlaubnisrechtlichen Vorschriften erhalten. Die berufliche Qualifikation der Arbeitnehmer wird entsprechend den Angaben im Arbeitserlaubnis Antrag in der Regel als glaubhaft unterstellt, da sich der (den Antrag mit unterzeichnende) Arbeitgeber üblicherweise von der Eignung des Arbeitnehmers selbst überzeugt. Allerdings wird gerade bei Spezialköchen in der praktischen Handhabung ein ergänzender

gesagt habe: Lassen Sie sich doch von Hollenberg aufklären, der ist doch auch Genosse, der kann Ihnen das vielleicht mal ein bißchen verdeutlichen, wie die Sache läuft. — Denn ganz offensichtlich hatte er diesen Unterschied zwischen Asylrecht und Aufenthaltsrecht für Nichtasylantragsteller nicht richtig gecheckt. Das war also mein Eindruck.“

Der Zeuge Hollenberg hat dazu in den Beweiserhebungs-sitzungen am 8. und 15. März 1983 ausgesagt. Zum einen führte er aus, daß der Fall des ägyptischen Staatsangehörigen nur bedingt mit den beiden Spezialitätenköchen vergleichbar sei (Protokoll vom 15. März 1983, S. 22). Der Fall des ägyptischen Staatsangehörigen sei deshalb mit dem der Köche nicht vergleichbar, „weil er seine Ausbildung hier in der Bundesrepublik erhalten hatte und zahllose andere auch diese Qualifikation hatten, im Unterschied zu diesen Köchen, die ja nur auf Grund der Kenntnisse der heimischen Küche — die hier nicht erworben werden konnten — nun zu dieser Arbeitserlaubnis gekommen sind und der Aufenthaltserlaubnis.“

Im übrigen sei die Weichenstellung durch die Weisung des Innensenators an den Polizeipräsidenten erfolgt, für die beiden Inder den Aufenthalt abweichend von der Verteilungsentscheidung für das Asylverfahren im Lande Berlin zu gestatten mit der ausdrücklichen Begründung, daß das Arbeitsamt diese Tätigkeit als Koch befürwortet habe und daß keine Ersatzkräfte hier zur Verfügung stünden. Daher wurde ein öffentliches Interesse des Landes Berlin am weiteren Aufenthalt der beiden Inder bejaht (d. s. Protokoll S. 41).

Im Falle des Ägypters sei nicht etwa auf Grund des Eingangs der Klageschrift Aufregung ausgebrochen. Nach Erinnerung des Zeugen Hollenberg sei wohl erst auf Grund der von

Nachweis über die berufliche Ausübung (Zeugnisse o. ä.) verlangt, um einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Arbeitserlaubnis vorzubeugen.

Seit Ende 1980 wird die berufliche Qualifikation von Spezialköchen bereits mit der Einleitung des Sichtvermerksverfahrens durch die deutsche diplomatische Vertretung im Ausland überprüft. Bei Asylbewerbern wird ein solcher Eignungsnachweis jedoch vielfach mit Schwierigkeiten verbunden sein, da Unterlagen nur selten vorgelegt werden können. Ein solches Zeugnis hat vorgelegen.

Weitere Erkenntnisse hat der 1. Untersuchungsausschuß in diesem Zusammenhang nicht gewinnen können.

### 2.3.8. Sonstige

Auf Grund von Anforderungen der Fraktionen während des Verlaufs des 1. Untersuchungsausschusses lagen noch die Ausländerakte eines libanesischen Staatsangehörigen, eines indischen Staatsangehörigen, eines iranischen Staatsangehörigen, zweier türkischer sowie dreier pakistanischer Staatsangehöriger vor.

Diese Fälle sind zwar zum Teil auch in den öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen behandelt worden, waren für den Untersuchungsauftrag jedoch von geringer Bedeutung. Insbesondere ging es dabei um einen pakistanischen Staatsangehörigen, der von der Ausländerbehörde als Dolmetscher beschäftigt worden war. Dieser pakistanische Staatsangehörige war zu Studienzwecken eingereist und schon als Student von der Ausländerbehörde als Dolmetscher im Zuge der Asylantenwelle von pakistanischen Staatsangehörigen benötigt und beschäftigt worden.

In diesem Zusammenhang wurde erörtert, ob es nicht bedenklich sei, diesen pakistanischen Staatsangehörigen gleichzeitig in Asylantenverfahren und für das Konsulat seines Heimatlandes als Dolmetscher tätig werden zu lassen. Dazu hatte der Zeuge Hollenberg in der Beweisaufnahmesitzung am 15. Februar 1983 ausgeführt, daß es sich bei dem pakistanischen Staatsangehörigen um einen vereidigten Dolmetscher handelte und er in dieser Eigenschaft sowohl bei dem Konsulat als auch bei der Ausländerbehörde als auch bei Gerichten in vielfältiger Art beschäftigt worden sei (vgl. Protokoll S. 105). Es wurde außerdem darauf hingewiesen, daß ein vereidigter Dolmetscher über seine Rechte und Pflichten aufgeklärt worden sei und daß ein Verstoß gegen seine Pflichten vom Untersuchungsausschuß nicht nachgewiesen werden könne. Es wurde auch die Frage erörtert, ob dieser pakistanische Dolmetscher zu Recht nach einer relativ kurzen Aufenthaltszeit — noch dazu nach einer Namensänderung — eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten hat. Hierzu war von seiten der Ausländerbehörde ausgeführt worden, daß die Aufenthaltsberechtigung erteilt werden könne, wenn der betroffene Ausländer in das wirtschaftliche und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin integriert sei und daß das in diesem Falle bestätigt werden könne.

Weitere Vorwürfe, die im Zusammenhang mit dieser Dolmetschertätigkeit und den Verfahren mit den pakistanischen Asylsuchenden erhoben wurden, konnten vom 1. Untersuchungsausschuß nicht überprüft werden, insbesondere da eine solche Überprüfung den Rahmen des Untersuchungsauftrages gesprengt hätte.

### Schlußbemerkung

Soweit in dem Untersuchungsbericht Tatsachen nicht auf Grund von Aktenstücken einwandfrei festgestellt werden konnten, war der Untersuchungsausschuß vor allem auf die Aussagen der Zeugen Schmitz und Hollenberg angewiesen. Bei der Bewertung der Aussagen dieser beiden Zeugen muß jedoch die vom Untersuchungsausschuß getroffene Feststellung berücksichtigt werden, daß beide Zeugen während der Zeit ihrer Vernehmungen vor dem Untersuchungsausschuß mehrfach miteinander gesprochen haben. Der Untersuchungsausschuß konnte auch feststellen, daß der Zeuge Schmitz und der Zeuge Schwarzbaum vor ihrer Vernehmung miteinander gesprochen haben, wobei der Zeuge Schmitz den Zeugen Schwarzbaum gefragt hat, ob er vor dem Untersuchungsausschuß aussagen wolle.

Dies und der Umstand, daß sich die Zeugen Schmitz und Hollenberg in anderen noch nicht abgeschlossenen Verfahren für Vorgänge, die Gegenstand der Untersuchung waren, zu verantworten haben, ließen es angeraten erscheinen, von einer Beerdigung dieser beiden wichtigsten Zeugen, aber auch anderer Zeugen, abzusehen.

#### Zu 2.:

- (2. die Unterrichtung und Kenntnis des Senators für Inneres als Person und als Behörde über Vorwürfe gegen die Verfahrensweise der Ausländerbehörde, insbesondere
- a) auf Grund von Berichten des Magazins „Stern“ vom 11. Oktober 1979,
  - b) auf Grund der nach dem Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 9. Juli 1981 nicht zu beanstandenden Darstellung des Hamburger Magazins „Stern“ vom 7. Mai 1981,
  - c) auf Grund von Ermittlungen der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft,
  - d) auf Grund von etwaigen Berichten der Auslandsvertretungen,
  - e) auf Grund der jüngsten Berichte des Hamburger Magazins „Stern“,
  - f) auf Grund von etwaigen Informationen, die andere Senatsverwaltungen, insbesondere die Senatsverwaltung für Justiz oder die Senatsverwaltung für Bundesangelegenheiten, über solche Vorgänge erhalten und an die Senatsverwaltung für Inneres weitergegeben haben;)

## II. Unterrichtung und Kenntnis des Senators für Inneres als Person und als Behörde über die Vorwürfe gegen die Verfahrensweise der Berliner Ausländerbehörde

### 1. Unterrichtung und Kenntnis des Senators für Inneres als Person und Behörde

Ausgewertet wurden die Aussagen der seit 1977 amtierenden Senatoren für Inneres vor dem 1. Untersuchungsausschuß. Es handelte sich um die Aussagen von Peter Ulrich (Innensenator von 1977 bis zum 23. Januar 1981), von Frank Dahrendorf (Innensenator vom 23. Januar bis zum 10. Juni 1981) und von Heinrich Lummer (amtierender Innensenator).

Außerdem wurden die Angaben und Aussagen folgender Personen als Beamte der Senatsverwaltung für Inneres berücksichtigt:

- Jürgen Brinckmeier (Senatsdirektor beim Senator für Inneres vom 1. April 1976 bis zum 23. Juni 1981).
- Dr. Peter Conen (Senatsdirektor beim Senator für Inneres).
- Friedrich Wilhelm Grunst (Ltd. Senatsrat — SenInn III —).
- Dr. Heinz Müller-Zimmermann (Senatsrat — SenInn III C).
- Hans-Wilhelm Spatz (Regierungsdirektor — SenInn III C 1 —).

### 2. Vorwürfe gegen die Verfahrensweise der Berliner Ausländerbehörde

Die Senatsverwaltung für Inneres hat keine Hinweise und Informationen auf Grund von Ermittlungen der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft (Punkt 2 c des Untersuchungsauftrages) erhalten. Etwaige Berichte von Auslandsvertretungen (Punkt 2 d des Untersuchungsauftrages) oder Erkenntnisse, die anderen Senatsverwaltungen, insbesondere der Senatsverwaltung für Justiz oder der Senatsverwaltung für Bundesangelegenheiten über entsprechende Vorgänge zugeleitet wurden, sind nicht bekannt (Punkt 2 f des Untersuchungsauftrages).

Unter den in Punkt 2 e aufgeführten „jüngsten Berichten des Magazins „Stern“ wurden die Artikel vom 4. November 1982 („Der Anwalt mit dem guten Draht“) und vom 18. November 1982 („Persilschein für Prügelperser“) verstanden.

Hinweise auf weitere Informationsquellen wurden nicht bekannt.

Es wurden nur solche Vorwürfe berücksichtigt, die in einem engen Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag zu Punkt 1. standen.

### **2.1. Vorwürfe gegen die Verfahrensweise der Berliner Ausländerbehörde auf Grund von Berichten des Magazins „Stern“ vom 11. Oktober 1979 (Punkt 2 a des Untersuchungsauftrages)**

Auf Grund des „Stern“-Artikels „Das große Schlitzohr ist zurück“ vom 11. Oktober 1979 hat es in der Zeit unmittelbar nach Erscheinen des Artikels keine Reaktion des Senators für Inneres als Person oder als Behörde gegeben.

Der Zeuge Ulrich, als damaliger Innensenator, hat ausgesagt, daß er den Artikel zwar gelesen, aber keine Hinweise auf irgendwelche Zusammenhänge mit der Ausländerbehörde gesehen habe (vgl. Protokoll vom 27. Januar 1983, S. 64 f.).

Der Zeuge Dr. Müller-Zimmermann hat bekundet, daß in seinem Referat der „Stern“-Artikel vom 11. Oktober 1979 zum Zeitpunkt seines Erscheinens nicht bekannt geworden sei. Erst bei späterer Durchsicht der Ausländerakte Vardi sei er auf diesen Artikel aufmerksam geworden (vgl. Protokoll vom 25. Januar 1983, S. 8). Diese Darstellung findet sich auch im „Bericht des Senators für Inneres zu den Maßnahmen auf Grund der Berichte des „Stern“ vom 11. Oktober 1979 und 7. Mai 1981“ vom 19. Januar 1983 unter Ziffer I.

Der Zeuge Grunst hat ebenfalls bekundet, daß ihm diese „Stern“-Veröffentlichung erst sehr viel später bekannt geworden sei (vgl. Protokoll vom 25. Januar 1983, S. 110/120).

### **2.2. Vorwürfe gegen die Verfahrensweise der Berliner Ausländerbehörde auf Grund der Darstellung des Hamburger Magazins „Stern“ vom 7. Mai 1981 (Punkt 2 b des Untersuchungsauftrages)**

Diese Darstellung war nach dem Urteil des Landgerichts Frankfurt a. M. vom 9. Juli 1981, Aktenzeichen — 2/3 O 212/81 — nicht zu beanstanden, obwohl das Landgericht sich nicht mit den Vorwürfen und ihrer Berechtigung in der Sache auseinandergesetzt hatte, sondern im Hinblick auf die Verteilung der Beweispflicht aus prozeßrechtlichen Gründen dem Widerrufsbegehren nicht stattgegeben hatte.

Nach seinen eigenen Bekundungen hat der Zeuge und damalige Innensenator Dahrendorf nach dem Erscheinen des Artikels um einen Bericht bzw. um eine Unterrichtung gebeten. Im Zusammenhang mit der Wahl zum Abgeordnetenhaus am 10. Mai 1981 und der sich daran anschließenden Übergangsphase sei es dazu aber nicht mehr gekommen. Ob diese Angelegenheit bei der Amtsübergabe an den Zeugen und Innensenator Lummer eine Rolle spielte, sei ihm nicht mehr erinnerlich (vgl. Protokoll vom 27. Januar 1983, S. 86 f.). Über den „Stern“-Artikel vom 7. Mai 1981 habe etwa vier Tage nach der Wahl ein Gespräch zwischen ihm und dem Zeugen Rechtsanwalt Dr. Schmitz stattgefunden (vgl. Protokoll vom 27. Januar 1983, S. 81).

An den Auftrag des Zeugen Dahrendorf, über die Veröffentlichung zu berichten, meinte auch der Zeuge Brinckmeier sich erinnern zu können. Eine schriftliche Aktenvorlage sei nicht gefertigt worden, doch sei es möglich, daß dem Zeugen Dahrendorf seinerzeit mündlich vorgetragen worden sei (vgl. Protokoll vom 3. Februar 1983, S. 8 und S. 44).

Die Entscheidung des Landgerichts Frankfurt a. M. vom 9. Juli 1981 fiel bereits in die Amtszeit des amtierenden Senators für Inneres, des Zeugen Lummer. Auf Befragen erklärte er, daß er zwar von der Existenz des Urteils wisse, aber keine Kenntnis von seinem Inhalt habe. Er habe auch keinen Anlaß für eine Initiative seinerseits gesehen. Im übrigen sei er bei der Amtsübergabe am 23. Juni 1981 nicht darauf hingewiesen worden, daß es im Zusammenhang mit den „Stern“-Artikeln vom September 1979 und Mai 1981 noch Probleme zu bewältigen gäbe, so daß kein Regelungs- oder Entscheidungsbedarf gegeben gewesen sei (vgl. Protokoll vom 27. Januar 1983, S. 5 f.).

Nach Einschätzung des Zeugen Dr. Conen hat es sich bei dem Landgerichtsurteil um die Regelung einer Privat-

rechtsstreitsache gehandelt, bei der ein erkennbarer ausländerrechtlicher Bezug nicht gegeben gewesen sei. Eine Notwendigkeit zum Tätigwerden habe für den Polizeipräsidenten nicht bestanden (vgl. Protokoll vom 3. Februar 1983, S. 86 f.).

Auf Grund der Veröffentlichung im „Stern“ am 7. Mai 1981 wurde die Ausländerakte Vardi im Mai 1981 vom Zeugen Dr. Müller-Zimmermann eingesehen und der in dieser Akte abgeheftete Artikel ihm bekannt. Der Senatsverwaltung für Inneres ist nach seinen Bekundungen das Urteil des Landgerichts Frankfurt dagegen nicht bekannt (vgl. Protokoll vom 25. Januar 1983, S. 8) geworden. Für möglich hielt er es aber, daß die Ausländerbehörde Presseauschnitte über dieses Urteil zur Ausländerakte Vardi genommen habe.

Der Zeuge Spatz bestätigte ebenfalls, daß die Ausländerakte Vardi nach dem Erscheinen des „Stern“-Artikels im Mai 1981 von der Senatsverwaltung für Inneres eingesehen wurde (vgl. Protokoll vom 25. Januar 1983, S. 81).

Demgegenüber konnte sich der Zeuge Grunst nicht daran erinnern, daß er Kenntnis von der Veröffentlichung erhalten habe. Er konnte ebenfalls nichts darüber aussagen, ob auf Grund des Artikels vom Mai 1981 Akten der Ausländerbehörde angefordert worden seien (vgl. Protokoll vom 25. Januar 1983, S. 125).

### **2.3. Vorwürfe gegen die Verfahrensweise der Berliner Ausländerbehörde auf Grund der jüngsten Berichte des Hamburger Magazins „Stern“ (Punkt 2 e des Untersuchungsauftrages)**

Der Zeuge Lummer hat die Berichte des „Stern“ vom 4. November und 18. November 1982 nach seinen Aussagen zur Kenntnis und zum Anlaß genommen, mit dem Polizeipräsidenten in Verbindung zu treten (vgl. Protokoll vom 27. Januar 1983, S. 7).

Von der Kenntnisnahme der „Stern“-Artikel berichtete auch der Zeuge Grunst. Die Durchsicht dieser Artikel habe sich seines Wissens allein schon auf Grund der Erörterung der Vorkommnisse im Innenausschuß ergeben (vgl. Protokoll vom 25. Januar 1983, S. 121 f.).

In diesem Zusammenhang habe es auch Anfragen bei der Ausländerbehörde in Saarbrücken und beim Polizeipräsidenten von Kaiserslautern gegeben (vgl. die Aussage des Zeugen Dr. Müller-Zimmermann im Protokoll vom 25. Januar 1983, S. 9). Im übrigen seien auch die Akten der im „Stern“-Bericht erwähnten weiteren Einzelfälle von der Ausländerbehörde angefordert worden.

Der Zeuge Spatz berichtete schließlich, daß die Akte Sharif-Mohammadi ihm erst mit der Veröffentlichung der „Stern“-Berichte im November 1982 bekannt geworden sei (vgl. Protokoll vom 25. Januar 1983, S. 63).

Der Untersuchungsausschuß ist der Auffassung, daß kein Fehlverhalten der Innenverwaltung oder einzelner ihrer Abteilungen und Referate bei der Beschaffung, Auswertung und Weitergabe von Informationen festgestellt werden konnte\*).

#### **Zu 3.:**

(3. Maßnahmen, die der Senator für Inneres sowie der Polizeipräsident von Berlin nach den zu 2. genannten Informationen getroffen haben, um die ordnungsgemäße Arbeit und das Ansehen der Ausländerbehörde zu sichern.)

Zur Klärung dieses Punktes des Untersuchungsauftrages wurde der Polizeipräsident in Berlin — über den Regierenden Bürgermeister von Berlin — mit Schreiben des Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses vom 12. Januar 1983 gebeten, mitzuteilen, welche Maßnahmen er auf Grund der Artikel des „Stern“ vom 11. Oktober 1979 und 7. Mai 1981 getroffen habe. Insbesondere war dabei von Interesse, inwieweit diese Artikel Anlaß waren, Regelungen für russisch-jüdische Emigranten zu erlassen oder beim Senator für Inneres anzuregen.

Dazu teilte der Polizeipräsident mit, daß er auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen, nämlich der dienstlichen Stellungnahmen des Referatsleiters Ord B, Hollenberg, und des sogenannten „Lange-Bericht“, folgendes veranlaßt habe:

\*) Diesem Absatz hat die Fraktion der AL nicht zugestimmt.

1. Hinsichtlich des „Stern“-Artikels vom 11. Oktober 1979 sei ursprünglich die Berliner Polizeibehörde nur insoweit betroffen gewesen, als der in dem Artikel erwähnte Ausländer (Vardi) zu diesem Zeitpunkt über seinen Anwalt Dr. Schmitz einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gestellt habe. In der Ausländerbehörde sei auf Grundlage des „Stern“-Artikels die Aufenthaltserlaubnis versagt worden. Die weiteren von Referatsleiter Hollenberg getroffenen Entscheidungen seien gegenwärtig Gegenstand von disziplinarischen Vorermittlungen, die auf seine Weisung gegen Referatsleiter Hollenberg geführt werden. Ein Ergebnis liege noch nicht vor. Weiterhin seien die Entscheidungsabläufe im Prüfungsbericht seines Leiters des Dezernats Präsidiale Angelegenheiten vom 22. November 1982 auf den Seiten 45 bis 51 (insbesondere Seite 46/47) dargestellt.
2. Auf Grund des „Stern“-Artikels vom 7. Mai 1981, dessen Schwergewicht in der Darstellung auf der Vertretung des betreffenden Ausländers durch Rechtsanwalt Dr. Schmitz gegenüber der Ausländerbehörde lag, habe er über die erwähnten disziplinarischen Vorermittlungen hinaus sich zur Einleitung eines kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahrens durch seine Dienststelle Dir VB G am 7. Juli 1981 veranlaßt gesehen.

Diese Ermittlungen seien sowohl gegen den Ausländer selbst als auch gegen Rechtsanwalt Dr. Schmitz und andere wegen Verstoßes gegen § 47 Abs. 1 Nr. 6 des Ausländergesetzes (unrichtige und unvollständige Angaben) geführt worden. Das Ermittlungsverfahren habe am 21. Juli 1981 zur Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft (gemäß Prüfungsbericht Leiter Dez P vom 22. November 1982, Seite 49, in der Ausländerakte als Blatt 142 a-f enthalten) geführt. Der erneute „Stern“-Artikel vom 4. November 1982 habe seine kriminalpolizeiliche Dienststelle Dir VB G am 7. Dezember 1982 zu Gegenvorstellungen gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft veranlaßt. Einzelheiten der Ermittlungen seien aus der staatsanwaltlichen Ermittlungsakte zu dem Aktenzeichen — 2 P Js 2435/81 — zu ersehen. Eine Kopie der kriminalpolizeilichen Gegenvorstellungen vom 7. Dezember 1982 habe das Referat Ausländerangelegenheiten zur Kenntnisnahme erhalten. Sie wurde zur entsprechenden Ausländerakte genommen.

3. Die Artikel des „Stern“ haben ihm keine Veranlassung gegeben, von dem dort behandelten Fall ausgehende Regelungen für russisch-jüdische Emigranten zu erlassen bzw. beim Senator für Inneres anzuregen. Die Gelegenheit dieses Ausländers habe mit dem angesprochenen Problemkreis in keinem Zusammenhang gestanden. Es habe sich vielmehr um einen in seinen tatsächlichen Gegebenheiten besonders problematischen Einzelfall gehandelt, für den aber die Tatsache der israelischen Staatsangehörigkeit des Ausländers keine entscheidungserhebliche Rolle gespielt habe.

Ebenfalls mit Schreiben des 1. Untersuchungsausschusses vom 12. Januar 1983 war der Senator für Inneres um Darstellung der Weisungslage und gegebenenfalls inzwischen eingetretener Abweichungen vom Erlaß des Senators für Inneres vom 19. September 1980 gebeten worden. Darüber hinaus sollten die Maßnahmen mitgeteilt werden, die der Senator für Inneres als Behörde zur Klärung der Vor-

Hinsichtlich der Weisungslage gab der Senator für Inneres dem 1. Untersuchungsausschuß sein Schreiben vom 8. Dezember 1982 an den Polizeipräsidenten in Berlin zur Kenntnis, das folgenden Inhalt hatte:

„Ich habe dem von Ihnen mit Schreiben vom 24. November 1982 vorgelegten Vermerk von Herrn RD Lange vom 22. November 1982 betr. die von der Zeitschrift „Stern“ gegen die Berliner Ausländerbehörde erhobenen Vorwürfe im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Anträge der von Herrn Rechtsanwalt Dr. Schmitz, MdB, vertretenen jüdischen Auswanderer aus der Sowjetunion entnommen, daß bei Ihrem Referat Ord B Unklarheiten darüber entstanden sind, welche Weisungen für die Einreise und den Aufenthalt jüdischer Auswanderer aus der Sowjetunion gelten. Dies ist möglicherweise auch darauf zurückzuführen, daß — wie ich ebenfalls dem zitierten Vermerk von Herrn RD Lange (Seite 5/6) entnehme — mein Schreiben

vom 21. Mai 1981, mit dem ich Ihnen unter Bezug auf das Schreiben vom 30. März 1981 Kopien der Antworten der Botschaften in Wien und Tel Aviv und des Landesarbeitsamtes übersandt hatte, nicht zu den Akten Ihres Referats Ord B gelangt ist. Ich füge daher eine Abschrift des Schreibens vom 21. Mai 1981 und Kopien der dazugehörenden Anlagen bei.

## I.

Seit der Weisung vom 19. September 1980 gilt für jüdische Auswanderer aus der Sowjetunion folgendes:

1. Soweit diese Personen illegal, das heißt ohne den erforderlichen Sichtvermerk und/oder ohne im Besitz eines anerkannten Passes zu sein, einreisen, können sie geduldet werden, soweit sie zu dem Personenkreis der Familienangehörigen zählen, die im Schreiben vom 19. September 1980 aufgeführt sind.
2. Soweit israelische Staatsangehörige, sei es in Wien, sei es in Tel Aviv, Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen in der Form des Sichtvermerks stellen, kann ihre Einreise nach Nr. 2.1.3. in Verbindung mit Nr. 5.1.2. des Ausländererlasses vom 22. September 1980 zugelassen werden, wenn das Arbeitsamt die Arbeitserlaubnis erteilt oder zusichert. Dies bedeutet, daß im Sichtvermerksantrag ein Arbeitgeber benannt worden sein muß. Zu dem im Schreiben an die Deutsche Botschaft in Wien vom 30. März 1981 in Aussicht genommenen vereinfachten Verfahren zur Erteilung von Sichtvermerken ist es nicht gekommen.
3. Der Ausländererlaß sieht bei der Regelung der Voraussetzungen, welche Ausländer trotz des Anwerbestops noch als Arbeitnehmer im Sichtvermerksverfahren einreisen können, Regelungen für Staatenlose nicht vor. Bei Staatenlosen ist immer davon auszugehen, daß sie bei Zulassung der Einreise auf Dauer im Inland verbleiben. Da die jüdischen Auswanderer aus der Sowjetunion einen Anspruch auf Einwanderung nach Israel haben (d. h. jederzeit durch eine Reise nach Israel in den Besitz eines israelischen Passes kommen können), will ich keine Bedenken dagegen erheben, daß Ihr Referat Ord B weiterhin wie bisher bei diesen Staatenlosen die Regelungen für israelische Staatsangehörige entsprechend anwendet.
4. Abschnitte II und III meines Schreibens vom 19. September 1980 enthalten auch Ausführungen über die Zulässigkeit von Ausweisungen. Meinem Referat III C haben im Winter 1980/81 einige Fälle vorgelegen, in denen Ausweisungen nicht in Betracht kamen, weil es sich um Personen handelte, die von gefälschten Dokumenten nur Gebrauch gemacht haben, ohne diese selbst zu fälschen. Seitdem sind Fälle, in denen über die Ausweisung eines jüdischen Auswanderers zu entscheiden gewesen wäre, nicht an mich herangetragen worden.

## II.

Ich will es hier dahinstehen lassen, ob und aus welchen Gründen die in dem Vermerk von RD Lange vom 22. November 1982 festgestellten Unklarheiten tatsächlich entstanden sind. Allein schon wegen der Besorgnis, daß Unklarheiten aufgetreten sein könnten, beabsichtige ich, unter Aufhebung der bisher ergangenen Weisungen die jüdische Auswanderer aus der Sowjetunion, aber auch sonstige israelische Staatsangehörige betreffenden Weisungen neu herauszugeben. Ich erwäge hierbei, die in den Abschnitten I und III des Schreibens vom 19. September 1980 enthaltenen Vorbehalte zu erneuern (§ 6 Abs. 1 Satz 1 ASOG), da ich die Einzelfallentwicklung unmittelbar beobachten möchte.

Eine zukünftige Weisung könnte mit Rücksicht darauf, daß Staatenlose auf Dauer im Inland verbleiben, für die Einreise staatenloser jüdischer Auswanderer mit Sichtvermerk strengere Maßstäbe einführen. Es ist zu erwägen, nur folgende staatenlose jüdische Auswanderer aus der Sowjetunion im Sichtvermerksverfahren einreisen zu lassen:

- Personen, die im Wege der Familienzusammenführung als Familienangehörige im Sinne der Aufzählung im Schreiben vom 19. September 1980 einreisen wollen,

- Personen, die deutsche Volkszugehörige sind,
- Personen, bei denen im Einzelfall das Arbeitsamt die Arbeitserlaubnis zusichert.

Wie Sie wissen, habe ich schon in meinem Schriftwechsel mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesminister des Inneren betr. Herrn... und Frau... die Zustimmung des Bundesministers des Inneren und des Auswärtigen Amtes zur Ausstellung von Fremdenpässen durch die Deutsche Botschaft in Wien erwirkt; die betreffenden Schreiben vom 6. Oktober, 4. und 28. November 1980 werden sich sicher in der Generalakte Ihres Referats Ord B befinden.

Zuvor gebe ich Ihnen jedoch Gelegenheit, Ihre Auffassung über die notwendigen Inhalte einer solchen Weisung zur Frage der

- a) Duldung illegal eingereister Zuwanderer
- b) Erteilung von Sichtvermerken an
  - israelische Staatsangehörige
  - Staatenlose in Wien
- c) Ausweisungen

darzulegen. Hierbei bitte ich unter Einbeziehung kriminalpolizeilicher Erkenntnisse auszuführen, in welchem Umfang es bisher zu Verurteilungen von Fälschern sowjetischer Ausreisedokumente gekommen ist oder voraussichtlich nach dem Stand der Strafverfahren kommen wird."

Dieses Schreiben wurde nach Erkenntnis des 1. Untersuchungsausschusses vom Polizeipräsidenten in Berlin mit Schreiben vom 16. Dezember 1982 lediglich vorläufig beantwortet und eine eingehende Stellungnahme angekündigt.

Der Bericht des Senators für Inneres zu Maßnahmen auf Grund der Artikel des „Stern“ vom 11. Oktober 1979 und 7. Mai 1981 mit Datum vom 19. Januar 1983 lautet wie folgt:

#### „I.

Die Zeitschrift „Stern“ wird bei der Senatsverwaltung für Inneres nicht regelmäßig ausgewertet. Der Artikel vom 11. Oktober 1979, der im übrigen keine Vorwürfe gegen die Berliner Ausländerbehörde enthält, ist hier erst im Zusammenhang mit dem Artikel vom 7. Mai 1981 bekanntgeworden, weil er in der Ausländerakte des israelischen Staatsangehörigen Giora Vardi (Bl. 85 ff.) abgeheftet ist.

#### II.

Nach Erscheinen des „Stern“-Artikels vom 7. Mai 1981 hat das Referat III C der Senatsverwaltung für Inneres die Ausländerakte Vardi angefordert und bezüglich der Behauptungen des „Stern“ durchgesehen.

1. Im „Stern“ wurde behauptet, daß es nach der Eheschließung des Ausländers im Juni 1979 erst noch Schwierigkeiten mit der Aufenthaltserlaubnis gegeben habe. „Einige aufmüpfige kleine Beamte“ hätten dem Ausländer immer nur für 12 Wochen den Aufenthalt gestatten wollen. Dann sei aber „wie durch ein Wunder“ die Aufenthaltserlaubnis plötzlich für ein Jahr erteilt worden.

Hierzu wurde bei der Aktendurchsicht festgestellt, daß die Darstellung im „Stern“ unvollständig war:

- Nach der Eheschließung und der Vorlage entsprechender Urkunden erteilte die Ausländerbehörde am 20. Juni 1979 eine Bescheinigung über die „ausländerbehördliche Erfassung“ (d. h., über die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis), gültig für drei Monate (Bl. 71).
- Dies geschah nicht, weil „aufmüpfige kleine Beamte“ den Gauner Wintner wie einen Gauner gesehen hätten, sondern weil dies in solchen Fällen üblich ist: Über den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis hatte noch nicht entschieden werden können, weil das Führungszeugnis des Ausländers und die Akte einer anderen Ausländerbehörde noch nicht vorlagen.
- Nach Verlängerung der „Erfassung“ im August 1979, dem Eingang der Ausländerakte aus Landsberg und nach Erscheinen des „Stern“-Artikels vom 11. Oktober 1979 wurde am 15. Oktober 1979 die beantragte



Aufenthaltserlaubnis abgelehnt. Dies beruhte nicht auf einer Entscheidung von „aufmüßigen kleinen Beamten“, sondern des Leiters der Ausländerbehörde. Diese Entscheidung gegen den Ausländer wird in dem „Stern“-Artikel vom 7. Mai 1981 nicht erwähnt.

- Bei der Aktendurchsicht ließ sich auch nicht feststellen, daß „plötzlich und wie durch ein Wunder“ die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt worden sei. Vielmehr wurde der Ausländer nach dem Versagungsbescheid vom 15. Oktober 1979 und den Gegenvorstellungen seines Rechtsanwalts zunächst für ein halbes Jahr geduldet. Die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr wurde dann im Mai 1980 auf Grund der Schriftsätze des Rechtsanwalts Dr. Schmitz und mit Rücksicht auf die deutsche Ehefrau erteilt. Die Entscheidung war ordnungsgemäß durch einen Aktenvermerk des Leiters der Ausländerbehörde vom 21. Mai 1980 (Bl. 113) begründet worden.

2. Im „Stern“-Artikel vom 7. Mai 1981 wurde ferner behauptet, daß es sich bei der Ehe des Herrn Vardi um eine „Scheinehe“ handelte und daß das Ehepaar sich in der Wohnung der Tochter von Rechtsanwalt Schmitz nur „pro forma“ angemeldet hätte.

Hierzu wurde bei der Aktendurchsicht festgestellt:

- Von der zuständigen Sachbearbeiterin bei der Ausländerbehörde war bereits vor dem Erscheinen des „Stern“-Artikels ermittelt worden, daß die Eheleute Vardi seit geraumer Zeit getrennte Wohnsitze hatten. Diesem Ermittlungsergebnis, festgehalten im Vermerk vom 24. April 1981 (Bl. 118 R), war hinzugefügt: „Der Verdacht einer Scheinehe drängt sich auf.“
- Bei dieser Aktenlage konnte davon ausgegangen werden, daß — im Zusammenhang mit dem alsbald fälligen Antrag auf erstmalige Verlängerung der am 20. Mai 1981 ablaufenden Aufenthaltserlaubnis — die Ausländerbehörde dem schon von sich ausgehenden und bereits aktenkundig gemachten Verdacht auf Bestehen einer „Scheinehe“ selbstverständlich weiter nachgehen würde, und zwar entsprechend der bereits zu jener Zeit in solchen Verdachtsfällen praktizierten Ermittlungsweise.

3. Am 12. Mai 1981 suchte Herr Rechtsanwalt Schmitz von sich aus den Leiter des Referats III C der Senatsverwaltung für Inneres, SR Dr. Müller-Zimmermann, auf, um sein Verhalten gegenüber der Ausländerbehörde zu erörtern. Einzelheiten ergeben sich aus dem Vermerk von Herrn Dr. Müller-Zimmermann vom 14. Mai 1981, der mit dem Vorgang des Senators für Inneres betreffend Giora Vardi dem Untersuchungsausschuß übersandt worden ist. SR Dr. Müller-Zimmermann wies Herrn Rechtsanwalt Schmitz darauf hin, es sei erforderlich, bei dem nunmehr fälligen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis Ausführungen darüber zu machen, welchem Zweck der Aufenthalt des Herrn Vardi diene, wovon er seinen Lebensunterhalt bestreite und wo sich seine Ehefrau aufhalte. Herr Rechtsanwalt Schmitz hat anschließend mit Herrn Senator Dahrendorf über die Angelegenheit gesprochen.

Da wenige Tage nach der Einsichtnahme in die Akte und der Vorsprache von Herrn Rechtsanwalt Schmitz vom Polizeipräsidenten in Berlin über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu entscheiden war und Gesichtspunkte, die gegen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sprechen konnten, bereits aktenkundig waren, konnte die Senatsverwaltung für Inneres davon ausgehen, daß der Polizeipräsident in Berlin bei der von ihm zu treffenden Entscheidung alle für und gegen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sprechenden Gesichtspunkte prüfen, gegeneinander abwägen und eine sachgerechte Entscheidung treffen werde. Es bestand kein Anlaß, besondere Weisungen zur Bearbeitung des Antrags zu erteilen. Diese Auffassung hatte auch Herr Senator Dahrendorf nach Vortrag durch Herrn SR Dr. Müller-Zimmermann geteilt.

## III.

Weder der ‚Stern‘-Artikel vom 11. Oktober 1979 noch der Artikel vom 7. Mai 1981 stellten einen Anlaß dar, Regelungen für russische Auswanderer zu erarbeiten bzw. zu erlassen. Beide Berichte des ‚Stern‘ befassen sich ausschließlich mit dem nunmehr israelischen Staatsangehörigen Giora Vardi, der als Ungarn-Flüchtling vor Jahrzehnten in das Bundesgebiet einreiste und somit nicht zu dem Personenkreis der jüdischen Zuwanderer aus der Sowjetunion gehört.“

Weitere Erkenntnisse über Maßnahmen, die der Senator für Inneres sowie der Polizeipräsident von Berlin nach den zu 2. genannten Informationen getroffen haben, um die ordnungsgemäße Arbeit und das Ansehen der Ausländerbehörde zu sichern, sind dem 1. Untersuchungsausschuß nicht bekanntgeworden.

**C. Schlußbemerkung:**

Der Bericht stellt die rechtlichen und tatsächlichen Vorgänge um bestimmte Personen dar. Darauf mußte sich der Untersuchungsausschuß beschränken. Er ist kein Gericht, das verbindlich bestimmte Vorschriften auslegen und bestimmte Entscheidungen fällen oder aufheben kann. Er ist auch nicht berufen, sein Ermessen an die Stelle des Ermessens der Behörde zu setzen. Deshalb hat er sich auch jeglicher Wertungen zu enthalten, vielmehr sie durch seinen Bericht an das Abgeordnetenhaus zu ermöglichen. Die dafür notwendigen Tatsachenaufklärungen nach dem Untersuchungsausschußgesetz verbieten deshalb auch Bewertungen in disziplinarrechtlicher, standesrechtlicher oder moralischer Sicht\*).

\*) Der Schlußbemerkung hat die Fraktion der AL nicht zugestimmt.

**Anlagen**

EED09/1103

S. 84

## Anlage 1

Betr.: Übersandte Materialien und Unterlagen

Vom Senator für Inneres wurden folgende Materialien übersandt:

- 1 Schreiben des Herrn Bürgermeisters Lummer an den Polizeipräsidenten in Berlin vom 8. Dezember 1982 betr. jüdische Auswanderer aus der Sowjetunion.
- 1 Antwortschreiben des Polizeipräsidenten in Berlin vom 16. Dezember 1982.
- 1 Schnellhefter mit Vermerken des Polizeipräsidenten in Berlin — Dez P — vom 22. 11. 82 (mit Anlage 1 und 2) und vom 25. 11. 82 (sog. „Lange-Bericht“).
- 1 Schnellhefter mit Kopien folgender Unterlagen:
  - a) Schreiben vom 19. September 1980 an den Polizeipräsidenten in Berlin betr. ausländerbehördliche Maßnahmen bei jüdischen Zuwanderern,
  - b) Schreiben des Senators für Inneres vom 30. März 1981 an den Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Wien betr. Erteilung von Sichtvermerken an jüdische Auswanderer aus der Sowjetunion zum ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,
  - c) Schreiben des Senators für Inneres vom 30. März 1981 an den Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv betr. Erteilung von Sichtvermerken an jüdische Auswanderer aus der Sowjetunion zum ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,
  - d) Schreiben des Senators für Inneres vom 30. März 1981 an den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Berlin betr. Erteilung von Sichtvermerken an jüdische Auswanderer aus der Sowjetunion zum ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,
  - e) Leseabschrift des Schreibens des Senators für Inneres vom 30. März 1981 an den Polizeipräsidenten in Berlin betr. Erteilung von Sichtvermerken an jüdische Auswanderer aus der Sowjetunion zum ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,
  - f) Schreiben des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Berlin an den Senator für Inneres vom 15. April 1981 betr. Arbeitserlaubnisverfahren für jüdische Auswanderer aus der UdSSR mit dem dazu gehörenden Schreiben des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit an die Jüdische Gemeinde zu Berlin vom 17. März 1977,
  - g) Vermerk des Senators für Inneres vom 23. März 1981 mit dem Schreiben des Senators für Inneres vom 23. März 1981 an den Polizeipräsidenten in Berlin betr. ausländerbehördliche Maßnahmen bei jüdischen Zuwanderern,
  - h) den Aktenplan und das Aktenverzeichnis des Referats III C des Senators für Inneres für die Gruppe „Ausländerangelegenheiten“ = 0345.
- 1 Schnellhefter mit den Vorgängen des SenInn betr. den israelischen Staatsangehörigen Giora Vardi, den türkischen Staatsangehörigen Veli Mete und die türkische Staatsangehörige Fadime Mete.
- 1 Schnellhefter mit dem Geschäftsverteilungsplan des Referats Ord B des Polizeipräsidenten in Berlin von 1978 bis 1980.
- 1 Schnellhefter mit Organigrammen des Referats Ord B für die Zeit seit dem 10. Februar 1975 und dem Geschäftsverteilungsplan des Referats Ord B des Polizeipräsidenten in Berlin seit 1981.
- 1 Schnellhefter mit der Geschäftsanweisung des Polizeipräsidenten in Berlin ZD I Nr. 8/1978 vom 30. August 1978 über den Aktenplan.
- 1 Schnellhefter mit dem Aktenplan des Referats Ord B des Polizeipräsidenten in Berlin.
- 1 Schnellhefter mit einer Kurzdarstellung der Grundlagen des Ausländerrechts und des Verfahrens der Ausländerbehörde, den dazu gehörenden Vordrucken.

2 Weisungen des Referats Ord B des Polizeipräsidenten in Berlin vom 1. März 1979 und vom 24. August 1982.

1 Ausländererlaß vom 22. September 1980.

1 Änderungserlaß vom 21. Juli 1982.

Generalakten des Polizeipräsidenten in Berlin:

00263	Ausgabe und Versendung von Akten
00264	Akteneinsicht
00265	Aussonderung von Akten
00266	Vernichtung von Akten
0070	Verkehr mit dem Abgeordnetenhaus
08900/10	Ausschuß für Ausländerfragen
08900/29	Dienstbesprechungen
08911/4	Fremdenpässe durch Auslandsvertretungen
08920/20	Jüdische Zuwanderer
08921/7	Anfragen beim Strafregister
08921/15	Jüdische Zuwanderer
08922/17	Behandlung von Iranern
08931/10	Nachrichtenaustausch über ausländische Straftäter
08932/5	Befristung von Ausweisungen
08932/11	Ausweisung von iranischen Staatsangehörigen
08935/6	Ermittlungsgruppe Ausländer — A 53 EmGA (Ord)
08936/1	Zusammenarbeit mit Direktion Verbrechensbekämpfung
08937	Duldung
08975/1	Parlamentarische Anfragen

Originalakten des Polizeipräsidenten in Berlin 08900/40 a-u betr. folgende Rechtsanwälte:

a	Gerl/Papenfuß/Hirsch/Krebs/Stieler/Hoffmann/Reichardt/Neumann-Quichotte
b	Blumenthal
c	Dr. Apfelstaedt/Joch
d	Dedjbachsch
e	Diem/Albrecht/Hann
f	Fielitz
g	Grosse
h	Hirsch
i	Hoffmann
j	Korte
k	Ludwig
l	Minkner/Staudinger (2 Bände)
m	Moser/Arendt-Rojahn (3 Bände)
n	Reinhardt
o	Schmitt/Schmitz
p	Schreiber
q	Stieler
r	Trube/Wüst/Ziervogel
s	Wiesler (2 Bände)
t	Deumeland
u	Aksoy, Mehmet Bedii (Rechtsbeistand)

Originalakte des Polizeipräsidenten in Berlin 08020/21 betr. Staatenlose

Organigramme von Ord B mit Buchstabengliederung

Bericht von Senatsrat Dr. Müller-Zimmermann vom 19. Januar 1983 zur Verfügungslage bei russischen Auswanderern jüdischen Glaubens

Bericht des Senators für Inneres als Behörde über Maßnahmen auf Grund der Berichte des „Stern“ vom 11. Oktober 1979 und 7. Mai 1981

Bericht des Polizeipräsidenten in Berlin zu Maßnahmen, die er als Behörde auf Grund der Berichte des „Stern“ vom 11. Oktober 1979 und 7. Mai 1981 getroffen hat

Antwortschreiben betr. den israelischen Staatsangehörigen Giora Vardi alias Georg Wintner

- der Ausländerbehörde Saarbrücken vom 7. Januar 1983
- des Polizeipräsidiums Kaiserslautern vom 5. Januar 1983
- der Stadtkasse München vom 21. Januar 1983
- des Einwohneramts Düsseldorf vom 20. Januar 1983
- 1 schriftliche Erklärung der Ausländerbehörde über die Vertretung von Asylbewerbern durch RA Dr. Grel nebst Musteranträgen
- 2 Ordner mit Durchschriften der 322 Anträge von RA Dr. Gerl zwischen April und Juli 1978
- 1 Schnellhefter mit Vorgängen des SenInn über Widersprüche von jüdischen Zuwanderern

Akten der Ausländerbehörde des Polizeipräsidenten in Berlin in den Fällen jüdischer Zuwanderer:

Abramov, Abraham  
Abramov, Sipro

Biniaminov, Pesach  
Bruschtin, Igor

Diner, Michael  
Diner, Mania  
Diner, Iuna  
Dumstcaia, Eva

Fainrach, Michael  
Faradjew, Boris  
Feldman, Anatol  
Fleitch, Arkadi  
(u. Retentakte Ehefrau)

Gavrilov, Reuven  
Gavrilov, Nona  
Gendlir, Miriam  
Gendlir, Michael  
(2 Akten)

Gervis/Gerwis (Gravis), Mila  
Gerwis, (Gravis), Josef  
Gerwis, (Gravis), Polina

Goldshmid, David  
Goldshmid, Zana  
Gorodinsky, Alexander  
Gorodinsky, Raisa  
Grinberg, Tatiana  
Grinberg, Itshak

Hiziglov, Binka

Indig, Eugen

Knurenko, Viktor  
Knurenko, Batia  
Knurenko, Irina  
Koenov, Boris  
Kohanov, Ima  
Kozulin, Alexander

Langer, Sherah

Malka, Elie  
Malka, Raya  
Markus, Yefim  
Markus, Alexandra  
Markus, Irit

Naftalt, Svetlana  
Naftaltev, David  
Naftaltev, Nadejda  
Naftaltev, Shoshana

Oz, Baruch  
Oz, Ella

Prilik, Enna  
Prilik, Isak

Rasumnaja, Svetlana  
Roschankow, Walerij  
Rustacher, Chmil  
Rustacher, Gala

Sadovski, Lea  
Sadovski, Alexander  
Semenova, Mirvori  
Shamailov, Ashere  
Shamailov, Roza  
Shneid, Zita-Irena  
Shternberg, Sofia  
Shternberg, Grigori  
Singersch, Oleg  
Slutskin, Aaron  
Slutskin, Tasia  
Slutskin, Josef  
Sokolovski, Michael  
Sokolovski, Brania

Tsimberg, Michael  
Tsimberg, Sara

Vachmistrov, Ilia

Wolownik, Michail

Zaharova, Ludmila  
Zarhin, Fenia  
Zarhin, Reven

Akte „Israel“ 0345/75 — Band 1 bis 4 des SenInn — III C —

Ausländerakten der Ausländerbehörde des Polizeipräsidenten in Berlin in den Fällen:

Adirim, Schmucl  
Aghahosseini, Feriborze (und Prozeßakte)  
Amete, Baki (und Prozeßakte)  
Bijanpour, Fereydoon (und Prozeßakte)  
Cagatay, Hüsnü (und Prozeßakte)  
Dr. Fares, Karim (mit Einbürgerungsakte von SenInn)  
Gal, Kim  
Kalnitzkaja, Anna (nebst Akte des Ehemannes Solomon Kalnizkij)  
Khan, Abdul Kalam  
Khan, Riasat  
Kupfer (Vasic), Mirko  
Maskalik, Faina (und Prozeßakte)  
Mete, Fadime  
Mete, Veli (und Prozeßakte)  
Rai, Kuldip  
Prashar, Vinod  
Shad, Anwar-Ul-Haque  
Shaheen; Abdel Moneim  
Sharif-Mohammadi, Mehdi (und Prozeßakte)  
Sharma, Ashok (und Prozeßakte)  
Sharma, Vinod (und Prozeßakte)  
Shperling, Naum  
Shingh, Harjit  
Vardi, Giora (alias Georg Wintner)  
Yousaf, Mian Mohamad  
Zengin, Arif (mit Prozeßakte)

Anklageschrift der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht betr. Sharif-Mohammadi — Aktenzeichen 68 Js 224/82 —

**Vom Senator für Justiz wurden folgende Materialien übersandt:****Straf- bzw. Ermittlungsakten:**

- 1 Band Akten 2 Ald Js 1217/80 — betr. Sharif Mohammadi
- 1 Band Akten 2 Als Ls 79/80 — betr. Sharif Mohammadi
- 1 Band Akten 61 Ls 48/66 — betr. Sharif Mohammadi
- 3 Bände Akten 1 Op Ls 98/71 — betr. Sharif Mohammadi
- 1 Band Akten 54 Js 46/82 — betr. Sharif Mohammadi — Hannelore Gaetano
- 2 Bände Akten 68 Js 224/82 — betr. Sharif Mohammadi
- 3 Bände Akten 56 Ls 84/73 — betr. Sharif Mohammadi (1 Leitzordner)
- 1 Band Akten 317 Ds 147/75 — betr. Sharif Mohammadi
- 1 Band Akten und
- 1 Beistück 2 Ve Ns 514/75 — betr. Sharif Mohammadi
- 1 Heft Akten 119 Pls 58/81 — betr. Sharif Mohammadi
- 1 Heft Akten 119 Pls 2365/81 — betr. Sharif Mohammadi
- 1 Heft Akten 296 Cs 655/67 — betr. Sharif Mohammadi
- 1 Heft Restakten 296 Cs 802/67 — betr. Sharif Mohammadi
- 1 Heft Akten 313 Cs 1574/73 — betr. Sharif Mohammadi
- 1 Heft Akten 278 Ds 320/79 — betr. Sharif Mohammadi
- 1 Band, 1 Heft Akten 278 Ds 361/80 — betr. Sharif Mohammadi
- 1 Heft Akten 324 Cs 564/80 — betr. Sharif Mohammadi
- 1 Band Akten 277 Ds 319/81 — betr. Sharif Mohammadi
- 3 Bände, 7 Heftrücken Akten 277 Cs 6/81 = 2 Ald Js 779/80 — betr. Sharif Mohammadi
- 1 Band Doppelakten 1 Ko Js 71/81 — betr. Sharif Mohammadi
- 1 Band Doppelakten 1 St Js 257/82 — betr. Sharif Mohammadi
- 2 Bände Akten 1 Kup Ls 5/79 — betr. Sharif Mohammadi
- 4 Bände Akten (Doppelakten) 1 St Js 143/81 — betr. Mete Veli
- 4 Bände Akten 1 Ko Js 63/89 — betr. Mete Veli
- 1 Heft (Doppelakte) 1 Ald Js 1874/82 — betr. Bijanpour Fereydoon
- 4 Bände Akten 68 Js 232/82 — betr. Lea Sadowski (insgesamt 5 Aktenordner)
- 1 Heft Aktennachträge 68 Js 232/82 — betr. Lea Sadowski
- 1 Blattsammlung zu Akte 68 Js 233/82 — betr. Lea Sadowski
- 1 Heft Akten 1 Ju Js 144/82 — betr. Faradjew Miska
- 1 Band Akten 2 P Js 2435/81 — betr. Vardi Giora, alias Wintner Georg
- 1 Bericht der Generalstaatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin — Berichtsverfasser: Oberstaatsanwalt Thiele — vom 22. Dezember 1982
- 1 Bericht der Generalstaatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin — Berichtsverfasser: Oberstaatsanwalt Thiele — vom 29. Dezember 1982
- 1 Bericht der Generalstaatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin — Berichtsverfasser: Oberstaatsanwalt Thiele — vom 7. Januar 1983
- 1 Bericht der Generalstaatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin — Berichtsverfasser: Oberstaatsanwalt Thiele — vom 17. Januar 1983
- 1 Bericht der Generalstaatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin — Berichtsverfasserin: Staatsanwältin Kaiser — vom 21. Februar 1983
- 1 Bericht der Generalstaatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin — Berichtersteller: Oberstaatsanwalt Grauhan — vom 10. März 1983
- 1 schriftliche Stellungnahme des Senators für Justiz in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde der Notare, vom 7. Februar 1983

**Vom Polizeipräsidenten in Berlin wurden folgende Unterlagen übersandt:**

- 15 Blatt Ablichtungen über kriminalpolizeiliche Erkenntnisse über den thailändischen Staatsangehörigen Ashok Sharma
- 1 Original des Anmeldescheins für Herrn Giora Vardi und seiner Ehefrau Monika geb. Schall

**Materialien und Unterlagen sonstiger Institutionen**

Stellungnahme des Berliner Datenschutzbeauftragten vom 21. 1. 83 zu Datenschutzfragen

Auskünfte der Bezirksämter von Berlin — Abt. Sozialwesen — wegen Sozialhilfezuwendungen an jüdisch-russische Emigranten (Mandanten von RA Schmitz)

Stellungnahme des Landesamtes Berlin vom 29. 3. 83 wegen Arbeiterlaubniserteilungen an indische Staatsangehörige

Stellungnahme des LtD. Oberstaatsanwalts Düsseldorf vom 16. 3. 83 betr. erneuter Ermittlungsverfahren gegen Giora Vardi alias Georg Wintner in Düsseldorf und Stuttgart

Auszüge aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg betr. Firma Türkeli GmbH bzw. Mete mbH und Firma Berlin Acenteler Birligi (BAB)

Urteil des Landgerichts Frankfurt/Main vom 9. Juli 1981 betr. Rechtsstreit des Rechtsanwalts Dr. h. c. Karl-Heinz Schmitz gegen den Verlag Gruner + Jahr AG & Co, übersandt von der „Stern“-Redaktion Hamburg

Stellungnahme des Berliner Datenschutzbeauftragten vom 6. 5. 83 zur Frage der Wahrung des Datenschutzes bezüglich des Sozialgeheimnisses

2 gutachtliche Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 11. Mai 1983 betr. die nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung entstehenden Gebühren für die anwaltliche Vertretung in einem ausländerrechtlichen Aufenthaltserlaubnisverfahren

**Anlage 2**

**Betr.:** Erlaß über die Behandlung von  
Ausländerangelegenheiten  
(Ausländererlaß) vom 22. September 1980



Nr. 15

Berlin, den 7. November 1980

**Inhalt**

22. 09. 1980	Erlaß über die Behandlung von Ausländerangelegenheiten (Ausländererlaß) .....	163
--------------	---	-----

**Der Senator für Inneres**

An den Polizeipräsidenten in Berlin **ABL. S. 1650**  
nachrichtlich  
an die Mitglieder des Senats  
die Bezirksämter  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts

**Erlaß  
über die Behandlung von Ausländerangelegenheiten  
(Ausländererlaß)**

Vom 22. September 1980

Inn III C  
Fernruf: 8 67 - 40 81 oder 8 67 - 1, intern 95 - 40 81

Auf Grund des § 6 Abs. 4 ASOG Bln wird bestimmt:

1. Zur Ausführung des Ausländergesetzes und der sonstigen ausländerrechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergehen die in der Anlage abgedruckten Weisungen. Sie ergänzen die vom Bundesminister des Innern erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslVwV) in der Fassung vom 10. Mai 1977 (GMBI. S. 202 / ABL. S. 701), die durch Verwaltungsvorschrift vom 7. Juli 1978 (GMBI. S. 368 / ABL. S. 1274) geändert worden ist. Die Weisungen entsprechen überwiegend den Regelungen, die auf Grund von Empfehlungen des Bundesministers des Innern oder nach Absprache zwischen den Innenministerien der Länder im ganzen Bundesgebiet gelten.
2. Dieser Erlaß tritt am 1. November 1980 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Oktober 1990 außer Kraft.

Ulrich

<b>Anlage</b>	5.3	<b>Einreise ohne erforderlichen Sichtvermerk</b>
<b>Weisungen zur Ausführung des Ausländergesetzes</b>	5.3.1	<b>Einreise zur Arbeitsaufnahme</b>
	5.3.2	<b>Ausländer, die für jede Einreise einen Sichtvermerk benötigen</b>
<b>Übersicht</b>	6.	<b>Zu § 6 - Politische Betätigung</b>
1. <b>Zu § 1 - Allgemeines</b>	7.	<b>Zu § 7 - Befristung der Aufenthaltserlaubnis, Auflagen und Bedingungen</b>
2. <b>Zu § 2 - Aufenthaltserlaubnis</b>	7.1	<b>Befristete Aufenthaltserlaubnis</b>
2.1 <b>Aufenthaltserlaubnis für Arbeitnehmer</b>	7.1.1	Allgemeines
2.1.1 Allgemeines	7.1.2	Arbeitnehmer und Familienangehörige
2.1.2 Grundsätze für Arbeitnehmer aus den Anwerbeländern, aus Ostblockstaaten und außereuropäischen Staaten	7.1.3	Aus- und Fortzubildende
2.1.3 Arbeitnehmer aus anderen Staaten	7.1.4	Ausländer mit deutschen Ehegatten
2.1.4 Abhängigkeit von anderen Erlaubnissen	7.2	<b>Unbefristete Aufenthaltserlaubnis für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen</b>
2.1.5 Erfordernis des Sichtvermerks	7.2.1	Allgemeines
2.1.6 Arbeitslose Ausländer	7.2.2	Arbeitnehmer
2.2 <b>Aufenthaltserlaubnis für eine Aus- oder Fortbildung</b>	7.2.3	Ehegatten
2.2.1 Allgemeines	7.2.4	Kinder
2.2.2 Erlernen der deutschen Sprache	7.2.4.1	Kinder unter 18 Jahre
2.2.3 Studenten und Praktikanten aus Entwicklungsländern	7.2.4.2	Kinder über 18 Jahre
2.2.3.1 Grundsätze der Entwicklungshilfe	7.2.5	Ununterbrochener Aufenthalt
2.2.3.2 Ausbildungszeit, Abbruch oder Wechsel der Ausbildung	7.2.6	Versagungsgründe
2.2.3.3 Anschlußausbildung und Promotion	7.2.7	Verfahren
2.2.3.4 Aufenthaltserlaubnis nach Ausbildungsabschluß	7.3	<b>Unbefristete Aufenthaltserlaubnis in anderen Fällen</b>
2.2.3.5 Ausbildung in einem ausländischen Staat	7.4	<b>Auflagen und Bedingungen</b>
2.3 <b>Aufenthaltserlaubnis bei Familiennachzug</b>	7.4.1	Allgemeines
2.3.1 Familiennachzug bei Arbeitnehmern	7.4.2	Arbeitnehmer und Familienangehörige
2.3.1.1 Personenkreis	7.4.3	Aus- und Fortzubildende
2.3.1.2 Gesicherter Familienunterhalt	7.4.4	Ausländer mit deutschen Ehegatten
2.3.1.3 Angemessene Wohnung	7.5	<b>Selbständige Erwerbstätigkeit</b>
2.3.2 Familiennachzug bei Studenten	7.5.1	Ausschluß durch Auflage
2.3.3 Aufenthaltserlaubnis nach Eheschließung mit einem sich erlaubt aufhaltenden Ausländer	7.5.2	Bedeutung der Auflage
2.3.4 Sichtvermerkspflicht	7.5.3	Anderung der Auflage
2.4 <b>Aufenthaltserlaubnis nach Eheschließung mit einem Deutschen</b>	7.5.3.1	Allgemeines
2.4.1 Allgemeines	7.5.3.2	Besondere Staatengruppen
2.4.2 Folgen der Beendigung der Ehe	7.5.3.3	Ausländer mit deutschen Ehegatten
	7.5.3.4	Sonstige Fälle
	7.6	<b>Zuzugssperre für Kreuzberg, Tiergarten und Wedding</b>
	7.6.1	Allgemeines
	7.6.2	Anordnung durch Auflage
	7.6.3	Erlaubter Zuzug trotz Auflage
	7.6.4	Zuzug auf Antrag
	7.6.5	Verfahren bei Neuzuzug
	7.6.6	Verstoß gegen die Auflage
	7.7	<b>Nachträgliche zeitliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis</b>
	7.8	<b>Zeitliche Beschränkung des erlaubnisfreien Aufenthalts</b>
	8.	<b>Zu § 8 - Aufenthaltsberechtigung</b>
	8.1	<b>Aufenthaltsberechtigung für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen</b>
	8.1.1	Allgemeines
	8.1.2	Arbeitnehmer

8.1.3	Ehegatten	21.	<b>Zu § 21 - Antrag auf Aufenthaltserlaubnis</b>
8.1.4	Kinder	21.1	Ausländerbehördliche Erfassung
8.1.4.1	Kinder unter 18 Jahre	21.2	Erforderliche Unterlagen
8.1.4.2	Kinder über 18 Jahre	21.2.1	Anfrage beim Ausländerzentralregister
8.1.5	Einfügung in das wirtschaftliche Leben	21.2.2	Führungszeugnis, Strafregisterauszug
8.1.6	Einfügung in das soziale Leben	21.2.3	Ärztliche Untersuchung
8.1.7	Versagungsgründe	21.3	Namensführung von Ausländern
8.1.8	Verfahren	22.	*)
8.2	<b>Aufenthaltsberechtigung in anderen Fällen</b>	23.	*)
9.	<b>Zu § 9 - Beendigung der Aufenthaltserlaubnis und der Aufenthaltsberechtigung</b>	24.	<b>Zu § 24 - Gebühren und Kosten</b>
10.	<b>Zu § 10 - Ausweisung</b>	24.1	Gebühr für Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
10.1	<b>Grundsatz</b>	24.2	Gebührenerlaß für Aus- und Fortzubildende
10.2	<b>Straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende</b>	24.3	Kosten der Abschiebung bei Amtshilfe
10.2.1	Allgemeines	24.4	Zahlung der Abschiebungskosten durch den Ausländer
10.2.2	Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel	25.	*)
10.2.3	Geldstrafen, Jugend- oder Freiheitsstrafen mit Bewährung	26.	<b>Zu § 26 - Übernahme ausländischer Flüchtlinge</b>
10.2.4	Jugend- oder Freiheitsstrafen ohne Bewährung		
10.2.5	Mehrfachverurteilungen		
10.3	<b>Straffällig gewordene erwachsene Ausländer</b>	1.	<b>Zu § 1 - Allgemeines</b>
10.3.1	Allgemeines		Auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EG und deren Familienangehörige ist das Ausländergesetz nur insoweit anzuwenden, als nicht durch das Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (AufenthG/EWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116 / GVBl. S. 490) oder unmittelbar durch Verordnungen oder Richtlinien der EG abweichende Regelungen getroffen sind.
10.3.2	Ausländer mit Aufenthaltsberechtigung		Das Ausländergesetz findet keine Anwendung auf
10.3.3	Ausländer mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis		— die in § 49 Abs. 1 des Gesetzes genannten Personen,
10.3.4	Andere Ausländer		— die Angehörigen der Alliierten Kommandantur Berlin, der alliierten Streitkräfte und deren Angehörige.
10.4	<b>Inanspruchnahme von Sozial- oder Jugendhilfe</b>	2.	<b>Zu § 2 - Aufenthaltserlaubnis</b>
10.4.1	Sozialhilfe	2.1	<b>Aufenthaltserlaubnis für Arbeitnehmer</b>
10.4.2	Jugendhilfe	2.1.1	Allgemeines
10.4.3	Fürsorgeabkommen		Die Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer ist im Herbst 1973 eingestellt worden, weil der Bedarf an Arbeitskräften in der Regel durch Deutsche oder hier bereits ansässige ausländische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige oder Arbeitssuchende aus den EG-Staaten gedeckt werden kann. Daher kann anderen Ausländern die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsaufnahme nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erteilt werden.
11.	<b>Zu § 11 - Einschränkung der Ausweisung</b>	2.1.2	Grundsätze für Arbeitnehmer aus den „Anwerbeländern“, aus Ostblockstaaten und außereuropäischen Staaten
12.	*)		Staatsangehörige
13.	<b>Zu § 13 - Abschiebung</b>		— der „Anwerbeländer“ Griechenland, Jugoslawien, Marokko, Portugal, Spanien, Türkei und Tunesien,
13.1	Ausreisefrist		— der Ostblockstaaten,
13.2	Durchführung der Abschiebung		— der außereuropäischen Staaten (außer Australien, Israel, Kanada, Neuseeland und USA)
14.	*)		können eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsaufnahme nur dann erhalten, wenn sie zu folgendem Personenkreis gehören:
15.	<b>Zu § 15 - Ausschluß der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis</b>		a) Volksdeutsche und ihre Ehegatten;
15.1	Allgemeines		
15.2	Befristung im Ausweisungsbescheid		
15.3	Nachträgliche Befristung der Wirkung der Ausweisung		
15.4	Befristung der Wirkung der Abschiebung		
16.	*)		
17.	<b>Zu § 17 - Duldung</b>		
17.1	Voraussetzung		
17.2	Räumliche Beschränkung		
18.	*)		
19.	*)		
20.	<b>Zu § 20 - Zuständigkeit</b>		
20.1	Ausnahmesichtvermerke		
20.2	Auskünfte über Ausländer		

\*) Nummer nicht besetzt

\*) Nummer nicht besetzt

- b) ehemalige Deutsche und ihre Ehegatten;
  - c) Ausländer, die mit Deutschen verheiratet sind;
  - d) Ausländer, die nach Ableistung des Wehrdienstes unverzüglich zu ihrem früheren Arbeitgeber zurückkehren wollen; die Aufnahme einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber ist möglich, sofern sich die Ehefrau, die Eltern oder minderjährige unverheiratete Kinder im Bundesgebiet aufhalten;
  - e) Ausländer, die ausschließlich in der Seelsorge oder in der Sozialarbeit für ausländische Arbeitnehmer und deren Familien tätig sind;
  - f) Lehrkräfte;
  - g) Ärzte;
  - h) Ausländer, die im Rahmen von Geschäftsbeziehungen zur Einführung in die Geschäftspraxis oder Arbeitsweise der deutschen Geschäftspartner von diesen vorübergehend beschäftigt werden sollen;
  - i) Aus- und Fortbildungsanwärter, die im Rahmen eines anerkannten Lehr- und Ausbildungsplanes tätig werden wollen und hierfür einen Nachweis vorlegen;
  - k) leitende Angestellte und Spezialisten von im Bundesgebiet ansässigen Unternehmen des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, für eine Tätigkeit in diesen Unternehmen (als Spezialisten gelten nur Arbeitnehmer, die nicht nur über eine Qualifikation vergleichbarer deutscher Facharbeiter, sondern noch über zusätzliche Spezialkenntnisse verfügen);
  - l) Wissenschaftler und Techniker, an deren Beschäftigung wegen ihrer besonderen Kenntnisse ein allgemeines deutsches Interesse besteht;
  - m) sonstige ausgebildete Fachkräfte, für deren Beschäftigung ein unabweisbares Bedürfnis besteht;
  - n) Künstler und Artisten sowie ihr mitbeschäftigtes Hilfspersonal;
  - o) Sportler, die den von ihnen ausgeübten Sport berufsmäßig betreiben;
  - p) Au-pair-Beschäftigte;
  - q) Bewerber um eine Ferienbeschäftigung im Bundesgebiet (Schüler höherer Schulen, Studierende an Universitäten, Hoch- oder Fachschulen des Auslands) während der Schul- oder Semesterferien für die Dauer von längstens drei Monaten.
- 2.1.3 Arbeitnehmer aus anderen Staaten  
Bei Staatsangehörigen von Staaten, die nicht von Nummer 2.1.2 erfaßt sind, kommt es auf die Art der beabsichtigten Tätigkeit nicht an.
- 2.1.4 Abhängigkeit von anderen Erlaubnissen  
Die Aufenthaltserlaubnis kann erst dann erteilt werden, wenn - bei einer arbeitserlaubnispflichtigen Tätigkeit - das Arbeitsamt die Arbeitserlaubnis und - bei Ärzten - der Senator für Gesundheit und Umweltschutz die Erlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung erteilt oder zugesichert haben.
- 2.1.5 Erfordernis des Sichtvermerks  
Über den Umfang der Sichtvermerkplicht vgl. Nummer 5.
- 2.1.6 Arbeitslose Ausländer  
Wird der Bezug von Arbeitslosengeld oder -hilfe durch Vorlage des Bewilligungsbescheides des Arbeitsamtes nachgewiesen, wird die Aufenthaltserlaubnis für einen Zeitraum verlängert, der drei Monate nach Ablauf des Leistungsanspruchs endet. Nach Ablauf des Anspruchs auf Arbeitslosengeld oder -hilfe kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn der Ausländer nachweist, daß er den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe bestreiten kann.

Zu ausländerrechtlichen Maßnahmen bei Inanspruchnahme von Sozialhilfe wegen Arbeitslosigkeit vgl. Nummer 10.4.1.

**2.2 Aufenthaltserlaubnis für eine Aus- oder Fortbildung**

**2.2.1 Allgemeines**

Einem Ausländer, der als Zweck seines Aufenthalts eine Aus- oder Fortbildung angibt, soll eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn er seine Zulassung bei einer Ausbildungsstätte sowie die Sicherstellung der für die Bestreitung seines Lebensunterhalts und seiner Aus- oder Fortbildung erforderlichen Mittel nachweist (Nummer 17 zu § 2 AuslVwV) und die Ausbildung im Tagesunterricht durchgeführt wird. Der Unterhaltsnachweis ist lediglich bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu verlangen.

Zur Vorbereitung der Zulassung bei der Ausbildungsstätte kann die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn der Ausländer notwendige Kenntnisse der deutschen Sprache oder sonstige Zulassungsvoraussetzungen erwerben muß; die allgemeinen schulischen Voraussetzungen für die Aufnahme der beabsichtigten Berufsausbildung (Realschulabschluß, Abitur) kann der Ausländer im Bundesgebiet nicht nachholen.

Ausländer, die vor dem Beginn der theoretischen Berufsausbildung ein Praktikum absolvieren müssen, können dafür eine Aufenthaltserlaubnis - beschränkt auf den Ausbildungsbetrieb - erhalten, wenn ein von der Industrie- und Handelskammer registrierter Praktikantenvertrag vorgelegt wird und die anschließende Aufnahme der theoretischen Ausbildung gesichert erscheint.

Bei Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sind die Ausbildungsstätte und die Studien- oder Fachrichtung aktenkundig zu machen.

**2.2.2 Erlernen der deutschen Sprache**

Einem Ausländer, dessen alleiniger Aufenthaltswitz das Erlernen der deutschen Sprache ist, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn erkennbar ist, daß deutsche Sprachkenntnisse zur Verbesserung der Ausbildung oder der Berufschancen in der Heimat führen.

Dabei soll ein nicht enger Maßstab angelegt werden. Der Aufenthalt zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse soll in der Regel für die Dauer des Sprachkurses gestattet werden, wenn es sich um einen Intensivkurs (ca. 18 bis 24 Wochenstunden) handelt.

**2.2.3 Studenten und Praktikanten aus Entwicklungsländern**

**2.2.3.1 Grundsätze der Entwicklungshilfe**

Neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken gelten für die Ausländer aus den sogenannten Entwicklungsländern die nachstehenden besonderen Regelungen.

Entwicklungsländer im Sinne dieses Erlasses sind alle außereuropäischen Staaten außer Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Republik Südafrika und USA (die Türkei gilt als europäischer Staat).

Zur Aus- und Fortbildung wissenschaftlichen und technischen Nachwuchses werden im Bundesgebiet und in anderen Industrieländern der westlichen Welt für Staatsangehörige von Entwicklungsländern Studienplätze eingerichtet, Stipendien vergeben und Praktikantenstellen bereitgestellt. Dieser Beitrag zur Entwicklungshilfe kann nur wirksam werden, wenn die Ausländer ihre Ausbildung ordnungsgemäß und in der dafür im allgemeinen üblichen Zeit durchführen und nach Abschluß ihrer Ausbildung in ihr Heimatland zurückkehren, um ihre hier erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Aufbau der Wirtschaft und Gesellschaft ihrer Heimatstaaten zur Verfügung stellen. Dies gilt

auch für Ausländer, die ihre Ausbildung ohne Stipendien mit eigenen Mitteln finanziert haben (sog. „freie Bewerber“), da ihnen außerhalb der unmittelbaren staatlichen Förderung für die Zeit der Ausbildung ein vom deutschen Staat weitgehend finanzierter Studienplatz zur Verfügung gestellt wird, der sonst mit anderen Ausbildungsbewerbern besetzt werden könnte.

Den Zielen der Entwicklungshilfe widerspricht es daher, wenn Ausländer ohne überzeugende Begründung die üblichen Ausbildungszeiten erheblich überschreiten, mehrfach die Ausbildungsrichtung wechseln, zusätzliche oder weitere Ausbildungen durchführen wollen oder nach Abschluß der Ausbildung im Bundesgebiet einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen.

#### 2.2.3.2 Ausbildungszeit, Abbruch oder Wechsel der Ausbildung

Der Studienbewerber soll seine Ausbildung in der für seine Fachrichtung üblichen Zeit abschließen. Hat er diese Ausbildungszeit erheblich überschritten, soll vor der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die Ausbildungsstätte um Stellungnahme gebeten werden, ob der betreffende Ausländer seine Ausbildung ordnungsgemäß durchgeführt hat und welche Erfolgsaussichten für einen baldigen Abschluß der Ausbildung bestehen. Als erheblich wird ein Überschreiten der üblichen Studiendauer an den Hochschulen um mehr als fünf, an den Fachhochschulen um mehr als drei Semester angesehen.

Wird die Ausbildung ohne den üblichen Abschluß abgebrochen, kommt die Erteilung einer weiteren Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht.

Ausländer, die ihre gewählte Ausbildungsrichtung innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme der Ausbildung wechseln, weil sie ihren Neigungen oder Fähigkeiten nicht entspricht, können für die neue Ausbildung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Bei einem mehrfachen Ausbildungswechsel kommt die Erteilung einer weiteren Aufenthaltserlaubnis im allgemeinen nicht mehr in Betracht.

#### 2.2.3.3 Anschlußausbildung und Promotion

Ausländer, die nach Abschluß ihrer Ausbildung eine weitere Qualifikation in ihrer Fachrichtung anstreben (z. B. Ausbildung zum Dipl.-Ing. nach Abschluß der Ausbildung als Fachhochschulingenieur), können für die Durchführung der Anschlußausbildung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn zu erwarten ist, daß die beabsichtigte weitere Ausbildung in angemessener Frist beendet wird (die Ausbildung zum Dipl.-Ing. dauert z. B. etwa drei Jahre).

Die Weiterbildung zum Facharzt im Anschluß an die ärztliche Ausbildung ist grundsätzlich nicht als sinnvoll anzusehen, da nach übereinstimmender Auffassung der Gesundheitsminister des Bundes und der Länder für die Entwicklungsländer mit ihrer z. T. katastrophal schlechten ärztlichen Versorgung der Bevölkerung Ärzte mit einer ärztlichen Allgemeinausbildung wertvoller sind als Fachärzte.

Die Aufenthaltserlaubnis zur Promotion soll erteilt werden, wenn die Promotion mangels eines anderen formellen Studienabschlusses den üblichen Abschluß der Ausbildung darstellt. Sie kann erteilt werden, wenn die Hochschule bescheinigt, daß der Ausländer die erforderliche wissenschaftliche Befähigung besitzt, und wenn die zuständige Behörde des Heimatstaates bestätigt, daß ein besonderes berufliches oder wissenschaftliches Interesse besteht.

#### 2.2.3.4 Aufenthaltserlaubnis nach Ausbildungsabschluß

Nach Abschluß oder Abbruch ihrer Ausbildung müssen Ausländer in ihr Heimatland zurückkehren und können keine Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erhalten.

Auf Antrag kann dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis für eine praktische Tätigkeit bis zu

einem Jahr erteilt werden, weil diese seine Verwendungsfähigkeit nach der Rückkehr in sein Heimatland im allgemeinen verbessern wird. Dies gilt nicht für Mediziner, da die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums erfolgt. Bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist der Ausländer verhandlungsschriftlich darauf hinzuweisen, daß die Aufenthaltserlaubnis anschließend nicht mehr verlängert wird.

Beantragt ein Ausländer nach Ausbildungsabschluß eine Aufenthaltserlaubnis mit der Begründung, er könne in seiner Heimat keine seiner Ausbildung entsprechende Beschäftigung finden, so muß er dafür geeignete Nachweise erbringen; außerdem kann eine Stellungnahme des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesanstalt für Arbeit, Feuerbachstraße 42, 6000 Frankfurt/Main, eingeholt werden.

Verheiratete Ausländer, deren Ehegatte ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis zur Aus- oder Fortbildung besitzt, können auch dann keine weitere Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn die Ausbildung des Ehegatten noch nicht abgeschlossen ist, weil die entwicklungspolitischen Belange Vorrang haben. Eine Ausnahme ist dann zulässig, wenn die Ausbildung des Ehegatten in absehbarer Zeit (etwa ein Jahr) beendet ist.

#### 2.2.3.5 Ausbildung in einem ausländischen Staat

Ausländer aus Entwicklungsländern, die in einem anderen Staat eine Ausbildung im Rahmen der Entwicklungshilfe erhalten haben, können keine Aufenthaltserlaubnis für eine Ausbildung in einer neuen Fachrichtung erhalten.

Ausländer, die eine in einem Ostblockstaat begonnene Ausbildung abgebrochen haben und ihre Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen wollen, sind an die Otto-Benecke-Stiftung, Lietzenburger Straße 30, 1000 Berlin 30, zu verweisen. Erst wenn von dort die Fortsetzung der Ausbildung befürwortet wird, kann – sofern der Lebensunterhalt gesichert ist – eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

#### 2.3 Aufenthaltserlaubnis bei Familiennachzug

##### 2.3.1 Familiennachzug bei Arbeitnehmern

Ausländische Arbeitnehmer, die sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufgehalten haben und die voraussichtlich noch längere Zeit hier beschäftigt sein werden, können ihre Familienangehörigen unter den folgenden Voraussetzungen nachziehen lassen.

##### 2.3.1.1 Personenkreis

Für den Nachzug kommen der Ehegatte des ausländischen Arbeitnehmers und seine unter 18 Jahre alten Kinder in Betracht.

Anderen Verwandten (Eltern, Großeltern, Tanten, Geschwistern, älteren Kindern) darf der Familiennachzug grundsätzlich nicht gestattet werden.

Kindern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deshalb keine Aufenthaltserlaubnis benötigen, ist der Aufenthalt gemäß § 7 Abs. 5 AuslG zu beschränken, wenn sie zu anderen Verwandten als ihren Eltern nachziehen.

Minderjährigen Geschwistern kann der Nachzug gestattet werden, wenn sie Vollwaisen sind.

Ausländer, denen der Aufenthalt als Kind eines ausländischen Arbeitnehmers erlaubt worden ist, können ihren ausländischen Ehegatten nur nachziehen lassen, wenn sie selbst den gemeinsamen Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit bestreiten können.

##### 2.3.1.2 Gesicherter Familienunterhalt

Der ausländische Arbeitnehmer muß in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen und die Lebenshaltungskosten der Familie tragen können.

Für die Familienangehörigen muß ausreichender Krankenversicherungsschutz bestehen.

- Eine Aufenthaltserlaubnis ist nicht zu erteilen, wenn von vornherein Leistungen der Sozial- oder Jugendhilfe in Anspruch genommen müssen oder wenn mit einer Inanspruchnahme den Umständen nach gerechnet werden muß.
- 2.3.1.3 Angemessene Wohnung**  
 Der ausländische Arbeitnehmer muß eine Wohnung haben, die den normalen Anforderungen vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer an eine angemessene Wohnung entspricht.  
 Die Wohnung ist nicht angemessen, wenn der ausländische Arbeitnehmer in einem Wohnheim untergebracht ist oder gemeinsam mit anderen Ausländern ein möbliertes Zimmer bewohnt.  
 Im übrigen ist die Angemessenheit der Wohnung nach den Maßstäben des Gesetzes zur Beseitigung von Wohnungsmissständen in Berlin (Wohnungsaufsichtsgesetz) vom 6. März 1973 (GVBl. S. 474) zu beurteilen. Danach sind an die Größe folgende Mindestanforderungen zu stellen:  
 Bei Wohnungen muß für jede Person eine Wohnfläche von mindestens 9 m<sup>2</sup>, für jedes Kind bis zu sechs Jahren eine Wohnfläche von mindestens 6 m<sup>2</sup> vorhanden sein. In der angegebenen Wohnfläche sind auch Nebenräume (Küche, Bad, WC, Flur u. a.) enthalten.  
 Bei einzeln vermieteten Wohnräumen betragen die Mindestwohnflächen 6 bzw 4 m<sup>2</sup>. Zusätzlich müssen Nebenräume zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen; ist dies nicht der Fall, so sind die Mindestflächen für Wohnungen maßgebend.  
 Für die erforderlichen Wohnflächen sind Kinder, die sich im Zeitpunkt der Antragstellung im Heimatland befinden, nicht zu berücksichtigen.  
 Als Nachweis, daß angemessener Wohnraum zur Verfügung steht, genügt die Vorlage des Mietvertrages. In Zweifelsfällen, insbesondere hinsichtlich der vom Wohnungsaufsichtsgesetz geforderten baulichen Mindestausstattung ist das zuständige Bezirksamt (Bau- und Wohnungsaufsichtsamt) um Überprüfung zu bitten.
- 2.3.2 Familiennachzug bei Studenten**  
 Ehegatten und minderjährigen Kindern ausländischer Studenten, Praktikanten und Auszubildenden ist der Nachzug ohne Wartefrist zu erlauben, wenn ihr Lebensunterhalt ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit gesichert und ausreichender Wohnraum vorhanden ist. Bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist dem Ausländer verhandlungsschriftlich zu eröffnen, daß die Erlaubnis längstens für die Dauer des dem Ehegatten/Elternteil zu Ausbildungszwecken erlaubten Aufenthalts erteilt werden wird.
- 2.3.3 Aufenthaltserlaubnis nach Eheschließung mit einem sich erlaubt aufhaltenden Ausländer**  
 Schließt ein Ausländer, der keine Aufenthaltserlaubnis besitzt, nach der Einreise die Ehe mit einem ausländischen Arbeitnehmer oder ausländischen Studenten, Praktikanten oder Auszubildenden und beantragt deshalb die Aufenthaltserlaubnis, so sind die Grundsätze für den Familiennachzug entsprechend anzuwenden.  
 Dies gilt jedoch dann nicht, wenn das Aufgebot zur Eheschließung erst nach Eintritt der Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung bestellt worden ist.  
 Bei vorangegangener Ausweisung oder Abschiebung vgl. Nummern 15.3 und 15.4.  
 Bei der Eheschließung eines ausländischen Studenten, Praktikanten oder Auszubildenden mit einem ausländischen Arbeitnehmer treten Belange der Entwicklungshilfe zurück.  
 Besteht die Ehe oder die eheliche Gemeinschaft nicht mehr, so ist eine befristet erteilte Aufenthaltserlaubnis nicht mehr zu verlängern oder nachträglich zeitlich zu beschränken, wenn sie nur wegen der Heirat erteilt worden ist und keine sonstigen schutzwürdigen Bindungen bestehen.
- 2.3.4 Sichtvermerkspflicht**  
 Die Einreise im Wege der Familienzusammenführung entbindet nicht von der Verpflichtung, die formellen Einreisevorschriften einzuhalten. Ist der Ausländer mit einem ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erteilten Sichtvermerk eingereist, so kann gleichwohl mit Rücksicht auf Artikel 6 Grundgesetz die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind; Nummer 5.3.2 letzter Satz gilt in diesem Falle nicht.
- 2.4 Aufenthaltserlaubnis nach Eheschließung mit einem Deutschen**
- 2.4.1 Allgemeines**  
 Ausländern, die mit Deutschen verheiratet sind, ist die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.  
 Dies gilt nicht, wenn  
 — schwerwiegende Ausweisungsgründe bekannt sind,  
 — der Ausländer ausgewiesen ist und die Ausweisung nicht mit sofortiger Wirkung befristet werden kann, weil die Ausweisungsgründe schwer wiegen,  
 — der Ausländer keinen gültigen Paß oder Paßersatz besitzt und keinen Fremdenpaß erhalten kann; besitzt der Ausländer nur vorübergehend keinen gültigen Paß, so ist ihm bis zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder Neuausstellung des Passes die Bescheinigung über die ausländerbehördliche Erfassung zu erteilen.  
 Belange der Entwicklungshilfe stehen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen.  
 Die Ehe mit einem Deutschen beseitigt nicht die Pflicht, die formellen Einreisevorschriften einzuhalten; jedoch ist die Einreise ohne Sichtvermerk kein Grund, die Aufenthaltserlaubnis zu versagen.
- 2.4.2 Folgen der Beendigung der Ehe**  
 Besteht die Ehe oder die eheliche Gemeinschaft nicht mehr, so ist eine befristet erteilte Aufenthaltserlaubnis nicht mehr zu verlängern oder nachträglich zeitlich zu beschränken, wenn sie nur wegen der Heirat mit dem Deutschen erteilt worden ist.  
 Dies gilt nicht bei Auflösung der Ehe durch Tod, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.
- 3. Zu § 3 - Ausweisungspflicht**
- 3.1 Anerkennung ausländischer Pässe**  
 In der Nummer 4 zu § 3 AuslVwV ist aufgeführt, welche Angaben ausländische Pässe enthalten müssen. Der Bundesminister des Innern kann - soweit die AuslVwV nicht selbst schon Ausnahmen vorsehen - im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt weitere Ausnahmen von einzelnen dieser Erfordernisse zulassen. Es gelten insoweit die entsprechenden Rundschreiben des Bundesministers des Innern in ihrer jeweils gültigen Fassung.  
 Bei Staatsangehörigen eines Ostblockstaates, die im Besitz von Pässen sind, deren räumlicher Geltungsbereich zwar das Land Berlin, nicht jedoch das übrige Bundesgebiet einschließt, ist bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde zusätzlich folgender Vermerk anzubringen:  
 „Ausnahme von Nummer 4 Buchstabe f zu § 3 AuslVwV zugelassen“.
- 3.2 Fremdenpässe der DDR**  
 Von der DDR ausgestellte Fremdenpässe werden anerkannt. Ihre Inhaber benötigen in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 Nr. 3 DVAusIG eine Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise.
- 4. Zu § 4 - Fremdenpaß**
- 4.1 Allgemeines**  
 Ein Fremdenpaß kann grundsätzlich nur ausgestellt werden, wenn ein so starkes deutsches staat-

liches Interesse an dem weiteren Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet besteht, daß der Eingriff in die Paßhoheit des Heimatstaates gerechtfertigt ist. Bei deutschverheirateten Ausländern ist zu berücksichtigen, daß ihnen grundsätzlich der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet werden soll und daß damit eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung eines Fremdenpasses erfüllt ist (vgl. Nummer 3 zu § 4 AuslVwV).

#### 4.2 Fremdenpässe für Wehrdienstverweigerer

##### 4.2.1 Grundsatz

Wenn ein Ausländer wegen Nichterfüllung seiner Wehrpflicht von den Behörden seines Heimatstaates keinen Paß oder Paßersatz erhält, so rechtfertigt dies für sich allein noch nicht die Erteilung eines Fremdenpasses (vgl. Nummer 2 zu § 4 AuslVwV), da es regelmäßig nicht im deutschen Interesse liegt, in die Personalhoheit eines anderen Staates einzugreifen, zumal wenn dieser sie mit Nachdruck geltend macht.

Dies gilt grundsätzlich auch bei deutschverheirateten Ausländern. Die mit dem Wehrdienst verbundene vorübergehende Trennung muß von den Eheleuten in der Regel hingenommen werden, da es für sie bei der Eheschließung voraussehbar war, daß der ausländische Ehemann bei Erreichen eines gewissen Alters von seinem Heimatstaat für die dort übliche Dauer zum Wehrdienst herangezogen wird.

##### 4.2.2 Ausnahmen

Abweichend von den vorstehenden Grundsätzen ist den ausländischen Wehrdienstverweigerern in folgenden Fallgruppen ein Fremdenpaß auszustellen:

Ausländer, die ihre Einbürgerung beantragt und eine Einbürgerungszusicherung erhalten haben;

Ausländer mit deutschen Ehefrauen, wenn

— aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder ein ersteheliches oder ein nichteheliches Kind im gemeinsamen Haushalt lebt

o d e r

— der Ausländer das 35. Lebensjahr vollendet hat und sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat

o d e r

— die Rückkehr des Ausländers in den Heimatstaat wegen der Sanktionen für die Nichterfüllung der Wehrpflicht (Zusatzdienst oder Freiheitsstrafe) zu einer derart langen Trennung der Eheleute führen würde, daß der Bestand der Ehe gefährdet wäre. Eine solche Gefährdung ist nach dem Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 3. Mai 1973 - I C 59.70 - BVerwGE 42,28) z. B. anzunehmen, wenn der Ausländer mit einer Verlängerung des Wehrdienstes auf vier Jahre zu rechnen hat.

Dies ist nach Feststellungen des Auswärtigen Amtes bei Griechen zu bejahen, bei Jugoslawen zu verneinen. Für andere europäische Staaten einschließlich Türkei liegen entsprechende Erkenntnisse noch nicht vor; wird von Angehörigen dieser Staaten geltend gemacht, daß sie bei einer Rückkehr von dem Heimatstaat für einen übermäßig langen Zeitraum festgehalten würden, ist die Entscheidung des Senators für Inneres einzuholen.

Bei Staatsangehörigen außereuropäischer Staaten (ausgenommen USA, Kanada, Israel, Australien und Neuseeland) ist davon auszugehen, daß die verspätete Ableistung des Wehrdienstes Sanktionen zur Folge hat, die den Bestand der Ehe gefährden würden.

#### 4.3 Fremdenpässe für Asylbewerber

Asylbewerbern ist ein Fremdenpaß auszustellen, wenn die behauptete Verfolgung von dem Heimatstaat ausgeht und nachgewiesen wird, daß der Asylbewerber sich erfolglos um die Ausstellung oder Verlängerung des Heimatpasses bemüht hat, was ihm grundsätzlich zuzumuten ist.

Die Geltungsdauer des Fremdenpasses ist entsprechend der Asylbescheinigung auf jeweils sechs Monate zu befristen. Bei der erstmaligen Erteilung des Fremdenpasses ist dem Asylbewerber zu eröffnen, daß er nach negativem Abschluß des Asylverfahrens mit einer Verlängerung des Fremdenpasses nicht zu rechnen hat.

Bei deutschverheirateten Asylbewerbern ist der Fremdenpaß auf jeweils zwei Jahre zu befristen.

Nach einem negativen Abschluß des Asylverfahrens ist der Ausländer zunächst aufzufordern, sich erneut um die Ausstellung eines Heimatpasses zu bemühen. Hierfür kann der Fremdenpaß zunächst noch einmal für sechs Monate verlängert werden. Kann der Ausländer von den Behörden seines Heimatstaates keinen Paß oder Paßersatz erhalten, so ist über den Antrag auf Erteilung des Fremdenpasses nach Nummer 4.1 oder Nummer 4.2 zu entscheiden.

#### 5. Zu § 5 - Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise

##### 5.1 Einreise zur Erwerbstätigkeit

##### 5.1.1 Erfordernis des Sichtvermerks

Ausländer benötigen für die Einreise zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks, die die deutsche Auslandsvertretung nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde erteilen darf.

Ausgenommen sind Staatsangehörige

— der EG-Staaten und ihre Familienangehörigen, soweit diesen Freizügigkeit nach dem AufenthaltG/EWG gewährt wird,

— Österreichs, der Schweiz, der USA - und bei einer Erwerbstätigkeit bis zu drei Monaten Dauer - Kanadas.

##### 5.1.2 Zustimmung zur Erteilung des Sichtvermerks

Für die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Erteilung des Sichtvermerks sind zu beachten

— die Grundsätze nach Nummer 2.1.2,

— Abschnitt B zu § 21 AuslVwV,

— etwa erforderliche Auflagen nach Nummern 7.4.2 (Firmenbindung), 7.5.1 (Gewerbe) und 7.6.2 (Zuzugssperre).

Die Zustimmung ist erst dann zu erklären, wenn - bei einer arbeitserlaubnispflichtigen Tätigkeit - das Arbeitsamt eine Arbeitserlaubnis und - bei Ärzten - der Senator für Gesundheit und Umweltschutz eine Erlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung erteilt oder zugesichert hat.

Die Zustimmung soll in der Regel für einen Aufenthalt von drei Monaten erteilt werden. Bei Ausländern, die im Rahmen eines Programms zur Aus- oder Fortbildung einreisen wollen und bei denen die Aufenthaltszeit ein Jahr nicht übersteigt, kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks für den gesamten Aufenthaltszeitraum zugestimmt werden.

Für eine Ferienbeschäftigung von Studenten (vgl. Nummer 2.1.2 Buchstabe q) gelten folgende Vereinfachungen: Ist der Antrag von dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) oder einem Komitee der Internationalen Vereinigung der Studenten der Wirtschaftswissenschaften (AIESEC) unter Vorlage eines grünen Praktikantenausweises gestellt worden, so wird die Zustimmung zum Sichtvermerk auf diesem Ausweis selbst erklärt. In allen anderen Fällen übersendet die Ausländerbehörde die Zustimmungserklärung der deutschen Auslandsvertretung und teilt dies dem Antragsteller mit; von der Möglichkeit nach Nummer 19 zu § 21 AuslVwV ist großzügig Gebrauch zu machen.

##### 5.2 Sichtvermerk für andere Einreisen

Ausländer, die unter § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 DVAuslG fallen, benötigen auch dann, wenn sie nicht erwerbstätig werden wollen, eine Aufent-

- haltungserlaubnis in der Form des Sichtvermerks, die die deutsche Auslandsvertretung bei einer beabsichtigten Aufenthaltsdauer von mehr als drei Monaten nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde erteilen darf.
- 5.3 Einreise ohne erforderlichen Sichtvermerk**
- 5.3.1 Einreise zur Arbeitsaufnahme**
- Ausländern, die ohne einen zur Arbeitsaufnahme berechtigenden Sichtvermerk einreisen, darf eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsaufnahme nicht erteilt werden. Beantragt der Ausländer nach Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsaufnahme die Aufenthaltserlaubnis für einen Zweck, für den er die Einreisevorschriften nicht verletzt hat, so ist sorgfältig zu prüfen, ob tatsächlich eine Arbeitsaufnahme nicht beabsichtigt ist.
- Bei Ausländern, die ohne einen zur Arbeitsaufnahme berechtigenden Sichtvermerk eingereist sind und sich längere Zeit entsprechend dem angegebenen Zweck ihres Aufenthalts rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben und erst dann eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsaufnahme beantragen, ist zu vermuten, daß sie die Einreisevorschriften nicht verletzt haben.
- Ausländer, die für eine Erwerbstätigkeit auf einem deutschen Schiff ein deutsches Seefahrtbuch erhalten haben, obwohl sie ohne Sichtvermerk eingereist sind, können keine Aufenthaltserlaubnis für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit an Land erhalten.
- 5.3.2 Ausländer, die für jede Einreise einen Sichtvermerk benötigen**
- Ausländer, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 DV AuslG für jede Einreise einen Sichtvermerk benötigen, können nach einer Einreise ohne Sichtvermerk eine Aufenthaltserlaubnis nicht erhalten.
- Reist ein Ausländer mit einem ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erteilten Sichtvermerk ein und beantragt eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, so gilt Nummer 5.3.1. Beantragt er eine Aufenthaltserlaubnis ohne Erwerbstätigkeit für einen längeren Aufenthalt als drei Monate, so ist dem Antrag nur zu entsprechen, wenn angenommen werden kann, daß der Ausländer den Entschluß, sich länger als drei Monate im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufzuhalten, erst nach der Einreise gefaßt hat.
- 6. Zu § 6 - Politische Betätigung**
- Gibt das Verhalten eines Ausländers, insbesondere die Beteiligung an politisch-motivierten Straftaten, dazu Anlaß, eine Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung zu erwägen, so ist zu prüfen, ob auch oder stattdessen andere ausländerrechtliche Maßnahmen, z. B. Verwarnung, räumliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis, Auferlegung einer Meldepflicht, in Betracht kommen.
- Vor Erlass eines entsprechenden Bescheides ist die Zustimmung des Senators für Inneres einzuholen.
- 7. Zu § 7 - Befristung der Aufenthaltserlaubnis, Auflagen und Bedingungen**
- 7.1 Befristete Aufenthaltserlaubnis**
- 7.1.1 Allgemeines**
- Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis ist nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen. Sie soll die Gültigkeitsdauer des Passes zwar nicht überschreiten; soweit jedoch im folgenden für bestimmte Fälle ein- oder mehrjährige Fristen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorgesehen sind, kann die Gültigkeitsdauer des Passes überschritten werden, es sei denn, daß mit einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Passes erkennbar nicht zu rechnen ist.
- 7.1.2 Arbeitnehmer und Familienangehörige**
- Ausländischen Arbeitnehmern ist die Aufenthaltserlaubnis in der Regel bei der erstmaligen Erteilung auf ein Jahr zu befristen und anschließend um jeweils zwei Jahre zu verlängern, bis sie unbefristet erteilt werden kann.
- Bei ihren Ehegatten und Kindern, die in ihrem Haushalt leben, ist entsprechend zu verfahren, sofern nicht die Voraussetzungen für eine vorzeitige Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis erfüllt sind (vgl. Nummern 7.2.3 und 7.2.4).
- Arbeitnehmern, denen der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu einem in ihrer Person liegenden befristeten Aufenthaltzweck oder zur Durchführung eines bestimmten Auftrages gestattet wird, ist die Aufenthaltserlaubnis in der Regel auf ein Jahr zu befristen. Ein in der Person liegender befristeter Aufenthaltzweck ist z. B. dann gegeben, wenn der Ausländer zur Erlangung von Fachkenntnissen durch eine praktische Tätigkeit eingereist ist (wie bei Praktikanten, Lehrlingen, Ärzten in der Facharzt Ausbildung). Der Aufenthaltzweck ist nicht mehr befristet, wenn eine besondere Arbeitserlaubnis nach § 2 der Arbeitserlaubnisverordnung erteilt ist. Bei Ehegatten und Kindern dieser Arbeitnehmer ist entsprechend zu verfahren.
- 7.1.3 Aus- und Fortzubildende**
- Die Aufenthaltserlaubnis zu Aus- und Fortbildungszwecken ist regelmäßig auf ein Jahr zu befristen. Sie ist nach Aufnahme des ordentlichen Studiums an einer Fachhochschule oder Hochschule im Rahmen der üblichen Studiendauer um jeweils zwei Jahre zu verlängern.
- Zur Vorbereitung der Zulassung bei der Ausbildungsstätte ist die Aufenthaltserlaubnis regelmäßig für sechs Monate zu erteilen. Hat der Ausländer nach einem Jahr die Zulassung nicht erreicht, so kann die Aufenthaltserlaubnis noch einmal für sechs Monate verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß er bis dahin von der Ausbildungsstätte zugelassen ist.
- Ehegatten und Kinder erhalten die Aufenthaltserlaubnis jeweils für die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis des Aus- und Fortzubildenden.
- 7.1.4 Ausländer mit deutschen Ehegatten**
- Ausländern, die mit Deutschen verheiratet sind, ist die Aufenthaltserlaubnis regelmäßig zunächst für drei Jahre zu erteilen.
- 7.2 Unbefristete Aufenthaltserlaubnis für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen**
- 7.2.1 Allgemeines**
- Mit der am 1. Oktober 1978 in Kraft getretenen Neufassung der Nummer 4 zu § 7 AuslVwV soll den ausländischen Arbeitnehmern, ihren Ehegatten und Kindern eine angemessene gesellschaftliche Eingliederung durch eine Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Stellung ermöglicht werden.
- Die Neuregelung gilt auch für
- Arbeitnehmer, die unter die EG-Freizügigkeitsregelung fallen,
  - Arbeitnehmer aus den Ostblockstaaten und den außereuropäischen Staaten,
  - ehemalige Arbeitnehmer, denen inzwischen die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit gestattet worden ist,
  - aus dem Erwerbsleben wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Berufsunfähigkeit ausgeschiedene Arbeitnehmer, sofern sie in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und ihren Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen.



**7.2.2 Arbeitnehmer**

Ausländischen Arbeitnehmern ist auf Antrag in der Regel eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

- sie sich ununterbrochen fünf Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben (vgl. dazu Nummer 7.2.5),
- sie die besondere Arbeitserlaubnis nach § 2 der Arbeitserlaubnisverordnung (AEVO) besitzen, es sei denn, daß sie nach § 9 Nrn. 1, 6 oder 9 AEVO von der Arbeitserlaubnispflicht befreit sind,
- sie einfache Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, d. h. sich auf einfache Art mündlich verständlich machen und einfache Fragen zu den persönlichen Verhältnissen beantworten können (ein besonderer Nachweis ist nicht zu verlangen),
- sie für sich und ihre Familienangehörigen über eine angemessene Wohnung verfügen (vgl. Nummer 2.3.1.3),
- ihre hier lebenden Kinder der gesetzlichen Schulpflicht nachkommen (Nachweis durch Zeugnisse oder Schulbescheinigungen).

**7.2.3 Ehegatten**

Für Ehegatten der ausländischen Arbeitnehmer, die in ihrem Haushalt leben, gilt folgende Regelung:

Ihnen ist auf Antrag in der Regel eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen der Nummer 7.2.2 erfüllen; eine Arbeitserlaubnis ist jedoch nicht erforderlich. Von dem Erfordernis des fünfjährigen Aufenthalts soll in der Regel abgesehen werden, wenn der Ehegatte über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt und der ausländische Arbeitnehmer selbst bereits die unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Ausreichende Sprachkenntnisse sind durch Bescheinigungen der Mitgliedsorganisationen des Sprachverbandes „Deutsch für ausländische Arbeitnehmer e.V.“ oder durch deutsche Schulzeugnisse nachzuweisen.

**7.2.4 Kinder**

Für Kinder ausländischer Arbeitnehmer, die in ihrem Haushalt leben, gilt folgende Regelung:

**7.2.4.1 Kinder unter 18 Jahre**

Kindern unter 18 Jahren ist auf Antrag in der Regel eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (gegebenenfalls schon die erste Aufenthaltserlaubnis an 16jährige), wenn

- sie sich ununterbrochen fünf Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben (vgl. dazu Nummer 7.2.5),
- sie einfache Deutschkenntnisse besitzen,
- angemessener Wohnraum zur Verfügung steht (vgl. Nummer 2.3.1.3),
- sie der gesetzlichen Schulpflicht nachkommen (Nachweis durch Schulbescheinigungen oder Schulzeugnisse).

Von dem Erfordernis des fünfjährigen Aufenthalts soll bei Kindern unter 18 Jahren in der Regel abgesehen werden, wenn sie über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und der ausländische Arbeitnehmer selbst bereits die unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Ausreichende Sprachkenntnisse sind durch Bescheinigungen der Mitgliedsorganisationen des Sprachverbandes „Deutsch für ausländische Arbeitnehmer e.V.“ oder durch deutsche Schulzeugnisse nachzuweisen.

**7.2.4.2 Kinder über 18 Jahre**

Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist auf Antrag in der Regel eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

- sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen,

- sie sich ununterbrochen fünf Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben (vgl. dazu Nummer 7.2.5),
- sie einfache Deutschkenntnisse besitzen,
- angemessener Wohnraum zur Verfügung steht (vgl. Nummer 2.3.1.3).

**7.2.5**

**Ununterbrochener Aufenthalt**

Für den ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt zählen nur Zeiträume, in denen der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Bescheinigung über die ausländerbehördliche Erfassung war oder in denen er von der Aufenthaltserlaubnis befreit war. Es ist unschädlich, wenn der Ausländer kurzfristig ohne eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis war.

Der Aufenthalt von Kindern unter 16 Jahren ist rechtmäßig, wenn sie polizeilich gemeldet waren; der ununterbrochene Aufenthalt vor Vollendung des 16. Lebensjahres kann durch Vorlage deutscher Schulzeugnisse nachgewiesen werden.

Eine Duldung macht den Aufenthalt nicht rechtmäßig (vgl. Nummer 1 zu § 8 AuslVwV). Zeiträume einer Duldung sind daher bei der Berechnung der Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts nicht zu berücksichtigen.

Bei Asylberechtigten gilt auch der Aufenthalt während des Asylverfahrens als rechtmäßig.

Wird der Aufenthalt durch Ableistung des Wehrdienstes unterbrochen, so ist für die Berechnung der erforderlichen Gesamtdauer des Aufenthalts die vor dem Wehrdienst verbrachte Aufenthaltszeit einzubeziehen.

Im übrigen ist für die Beurteilung von Unterbrechungszeiten § 9 Abs. 1 Nr. 3 AuslG sinngemäß anzuwenden.

**7.2.6**

**Versagungsgründe**

Bei Erfüllung der Voraussetzungen ist die unbefristete Aufenthaltserlaubnis in der Regel zu erteilen. Diese Regel wird durchbrochen,

- wenn in den vergangenen zwei Jahren trotz Erfüllung eines Ausweisungstatbestandes von der Ausweisung abgesehen und der Ausländer verwahrt worden ist,
- oder wenn Umstände bekanntgeworden sind, die auch unter Berücksichtigung des mehrjährigen Aufenthalts und der sonstigen persönlichen Verhältnisse des Ausländers voraussichtlich zu einer Versagung der Aufenthaltserlaubnis oder Ausweisung führen werden (z. B. anhängiges Strafverfahren wegen nicht unerheblicher Straftaten).

**7.2.7**

**Verfahren**

Ein ausdrücklicher schriftlicher Antrag ist nicht erforderlich; ein Aktenvermerk über den Antrag reicht aus. Der Ausländer ist gegebenenfalls darauf hinzuweisen, daß er von der Aufenthaltszeit her die unbefristete Aufenthaltserlaubnis bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen erhalten könnte.

Kann ein Antragsteller, dessen bisherige Aufenthaltserlaubnis nicht mehr oder nur noch kurze Zeit gültig ist, die für eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis geforderten Nachweise nicht alsbald erbringen, so ist ihm die Aufenthaltserlaubnis zunächst wieder für zwei Jahre zu erteilen. Bei späterem Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen ist die unbefristete Aufenthaltserlaubnis unter Anrechnung der Gebühr für die 2-Jahres-Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

**7.3**

**Unbefristete Aufenthaltserlaubnis in anderen Fällen**

Die Erstellung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ist nicht auf ausländische Arbeitnehmer und ihre im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen beschränkt. Für Ausländer, die nicht zu diesem Personenkreis gehören und somit nicht

- unter die vorstehende Regelung unter Nummer 7.2 fallen, kann die Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach Nummer 9 zu § 7 AuslVwV (besondere schutzwürdige Bindungen persönlicher, wirtschaftlicher oder sonstiger Art) in Betracht kommen.
- Ausländern, die in das Beamtenverhältnis berufen worden sind, ist unabhängig von der Dauer des bisherigen Aufenthalts sogleich eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.
- 7.4 Auflagen und Bedingungen**
- 7.4.1 Allgemeines**  
Die Aufenthaltserlaubnis kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden, wenn dies zur Wahrung öffentlicher Interessen geboten erscheint. Insbesondere kann durch Auflage bestimmt werden, daß ein Ausländer eine Erwerbstätigkeit oder Erwerbstätigkeiten bestimmter Art nicht ausüben darf, oder daß ihm der Zuzug in bestimmte Teile Berlins nicht gestattet ist.
- 7.4.2 Arbeitnehmer und Familienangehörige**  
Bei Arbeitnehmern ist in der Regel davon abzu- sehen, die Aufenthaltserlaubnis auf die Tätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber zu beschränken oder mit der auflösenden Bedingung zu versehen, daß sie mit Beendigung des gegenwärtigen Arbeitsverhältnisses erlischt. Eine solche Bindung ist nur dann zu verfügen, wenn die Einreise nur für eine Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber oder für eine bestimmte Tätigkeit erlaubt worden ist (vgl. Nummer 2.1.2 Buchstaben e bis q); die Bindung entfällt nach Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen oder bei Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis.  
Dem nachgezogenen Ehegatten ist regelmäßig die Auflage zu erteilen, daß eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist. Nach Ablauf von sechs Monaten ist die Auflage auf Antrag dahin zu ändern, daß eine Arbeitsaufnahme mit Arbeitserlaubnis gestattet ist; die Zusicherung einer Arbeitserlaubnis ist nicht erforderlich. Bei nachzugsberechtigten Kindern entfällt die Wartefrist.
- 7.4.3 Aus- und Fortzubildende**  
Die Aufenthaltserlaubnis für Studenten, die mit dem eigentlichen Fachstudium begonnen haben, ist mit der Auflage zu erteilen:  
„Arbeitsaufnahme bis zu zwei Monaten im Jahr ist arbeitserlaubnisfrei. Weitere Beschäftigung bis zu drei Monaten im Jahr ist nur mit Arbeitserlaubnis des Arbeitsamtes zulässig.“  
Während der Vorbereitungszeit für die Zulassung bei der Ausbildungsstätte ist die Aufenthaltserlaubnis mit der Auflage zu erteilen, daß eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.  
Im übrigen kann die Erwerbstätigkeit für eine begrenzte Zeit zugelassen werden, um die Zeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten zu überbrücken (z. B. zwischen Sprachkurs und Besuch des Studienkollegs oder zwischen dem Abschluß des Studienkollegs und der Aufnahme des Studiums). Dabei muß die Zulassung zum nächsten Ausbildungsabschnitt zu erwarten sein. Die zu überbrückende Zeit soll sechs Monate nicht überschreiten.  
Ausländern, die in Form einer praktischen Tätigkeit aus- oder fortgebildet werden, ist die Arbeitsaufnahme nur für das Aus- oder Fortbildungsverhältnis zu erlauben.  
Dem nachgezogenen Ehegatten ist regelmäßig die Auflage zu erteilen, daß eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.
- 7.4.4 Ausländer mit deutschen Ehegatten**  
Die Aufenthaltserlaubnis ist lediglich mit der Auflage zu erteilen, daß die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.
- 7.5 Selbständige Erwerbstätigkeit**
- 7.5.1 Ausschluß durch Auflage**  
Die Aufenthaltserlaubnis ist regelmäßig mit der Auflage  
„Selbständige Erwerbstätigkeit oder vergleichbare unselbständige Erwerbstätigkeiten nicht gestattet.“  
zu erteilen, sofern sich dieser Ausschluß nicht bereits aus einer anderen Auflage oder Bedingung ergibt.  
Ausgenommen von der Erteilung der Auflage sind  
— Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EG und deren Familienangehörige ohne Rücksicht auf deren eigene Staatsangehörigkeit,  
— österreichische, schweizerische, liechtensteinische und schwedische Staatsangehörige, sofern sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken erfüllen,  
— Inhaber deutscher Flüchtlings-Reiseausweise nach dem Londoner oder Genfer Abkommen,  
— Inhaber deutscher Reiseausweise nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen,  
— Inhaber einer Aufenthaltsberechtigung.
- 7.5.2 Bedeutung der Auflage**  
Die Auflage schließt nicht nur die Betätigung als Einzelunternehmer aus, sondern auch Tätigkeiten wie z. B. als  
— geschäftsführungsberechtigter Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer OHG oder einer KG,  
— gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person (z. B. als Geschäftsführer einer GmbH),  
— leitender Angestellter mit Generalvollmacht oder Prokura,  
— unselbständiger Reisegewerbetreibender (z. B. als unselbständiger Handelsvertreter).  
Es stellt auch einen Verstoß gegen die Auflage dar, wenn ein Ausländer eine andere Person als Gewerbetreibenden vorschleibt, obwohl er selbst das Gewerbe in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung ausübt (sogenannte Strohmännerverhältnisse).
- 7.5.3 Änderung der Auflage**
- 7.5.3.1 Allgemeines**  
Die Auflage kann bei Ausländern, denen der Aufenthalt nicht nur zu vorübergehenden Zwecken erlaubt worden ist, auf Antrag geändert werden. Der Ausländer hat Art und Betriebsitz der von ihm beabsichtigten selbständigen Erwerbstätigkeit anzugeben. Über den Antrag ist auf Grund einer Stellungnahme des Senators für Wirtschaft und Verkehr oder — bei Anträgen auf Ausübung eines freien Berufs — der für den jeweiligen Beruf zuständigen Senatsverwaltung zu entscheiden. Wird dem Antrag entsprochen, ist die Auflage mit einem entsprechenden Zusatz zu versehen (z. B. „Betrieb einer Gaststätte in ... gestattet“). Die Zulassung einer selbständigen Erwerbstätigkeit befreit den Ausländer nicht von der Einhaltung der gewerberechtlichen oder sonstigen be- rufrechtlichen Vorschriften.
- 7.5.3.2 Besondere Staatengruppen**  
a) Mit Rücksicht auf Freundschafts-, Handels- oder Niederlassungsverträge mit Wohlwollens- bzw. Meistbegünstigungsklauseln ist bei Staatsangehörigen der folgenden Staaten  
Dominikanische Republik, Griechenland, Indone- sien, Iran, Japan, Philippinen, Spanien, Sri Lanka, Thailand  
— bei einem Aufenthalt von weniger als fünf Jahren dem Antrag stattzugeben, wenn der Senator für Wirtschaft und Verkehr bestä- tigt, daß an der beabsichtigten gewerb-

lichen Tätigkeit ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse Berlins oder ein besonderes örtliches Bedürfnis besteht;

- nach einem Aufenthalt von fünf Jahren (davon mindestens ein Jahr im Land Berlin) dem Antrag stattzugeben, wenn der Senator für Wirtschaft und Verkehr bestätigt, daß die beabsichtigte gewerbliche Tätigkeit den gesamtwirtschaftlichen Belangen Berlins nicht schadet;
- nach einem Aufenthalt von acht Jahren (davon mindestens ein Jahr im Land Berlin) die Auflage auf Antrag zu streichen, ohne daß eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft und Verkehr einzuholen ist.

Da das deutsch-türkische Niederlassungsabkommen eine Wohlwollens- oder Meistbegünstigungsklausel nicht enthält, gilt für türkische Staatsangehörige die Regelung unter Nummer 7.5.3.4.

- b) Bei Staatsangehörigen der folgenden Staaten Australien, Neuseeland, Kanada, USA, Israel, Finnland und Norwegen ist dem Antrag stattzugeben, wenn der Senator für Wirtschaft und Verkehr bestätigt, daß die beabsichtigte gewerbliche Tätigkeit den gesamtwirtschaftlichen Belangen Berlins nicht schadet.

#### 7.5.3.3 Ausländer mit deutschen Ehegatten

Bei einem Ausländer mit einem deutschen Ehegatten ist

- bei einem Aufenthalt von weniger als zwei Jahren dem Antrag stattzugeben, wenn der Senator für Wirtschaft und Verkehr bestätigt, daß an der beabsichtigten gewerblichen Tätigkeit ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse Berlins oder ein besonderes örtliches Bedürfnis besteht;
- nach einem Aufenthalt von zwei Jahren (davon mindestens ein Jahr im Land Berlin) und nach einjähriger Ehezeit dem Antrag stattzugeben, wenn der Senator für Wirtschaft und Verkehr bestätigt, daß die beabsichtigte gewerbliche Tätigkeit den gesamtwirtschaftlichen Belangen Berlins nicht schadet.

#### 7.5.3.4 Sonstige Fälle

In allen übrigen Fällen ist

- nach einem Aufenthalt von weniger als acht Jahren dem Antrag stattzugeben, wenn der Senator für Wirtschaft und Verkehr bestätigt, daß an der beabsichtigten gewerblichen Tätigkeit ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse Berlins oder ein besonderes örtliches Bedürfnis besteht;
- nach einem Aufenthalt von acht Jahren (davon mindestens ein Jahr im Land Berlin) dem Antrag stattzugeben, wenn der Senator für Wirtschaft und Verkehr bestätigt, daß die beabsichtigte gewerbliche Tätigkeit den gesamtwirtschaftlichen Belangen Berlins nicht schadet.

#### 7.6 Zuzugssperre für Kreuzberg, Tiergarten und Wedding

##### 7.6.1 Allgemeines

Die Bezirke Kreuzberg, Tiergarten und Wedding haben seit Jahren einen besonders hohen Anteil von Ausländern an der Bevölkerung. Eine übermäßige Konzentration der ausländischen Bevölkerung in einigen Stadtgebieten würde die notwendige Ausländerintegration in Berlin gefährden. Deshalb ist für diese Bezirke der Zuzug von Ausländern gesperrt.

##### 7.6.1 Anordnung durch Auflage

Die Zuzugssperre wird als Auflage verfügt, die wie folgt lautet:

„Zuzug in die Bezirke Kreuzberg, Tiergarten und Wedding nicht gestattet.“

Die Auflage bedeutet, daß der Ausländer in den gesperrten Bezirken keine Wohnung beziehen darf.

Für Ausländer, die bereits in einem gesperrten Bezirk wohnen, bedeutet die Auflage nur, daß sie nicht in die jeweils anderen gesperrten Bezirke zuziehen dürfen. Umzüge innerhalb eines Sperrbezirks sind also zulässig.

Ausgenommen von der Erteilung der Auflage sind folgende Ausländer und die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen ungeachtet deren eigener Staatsangehörigkeit:

- Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EG,
- Staatsangehörige der folgenden Staaten Australien, Dominikanische Republik, Finnland, Griechenland, Indonesien, Iran, Israel, Japan, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Philippinen, Schweden, Schweiz, Spanien, Sri Lanka, Thailand, USA,
- Inhaber deutscher Flüchtlingsreiseausweise nach dem Londoner oder Genfer Abkommen,
- Inhaber deutscher Reiseausweise nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung von Staatenlosen,
- Inhaber einer Aufenthaltsberechtigung,
- Ausländer, die mit Deutschen verheiratet sind,
- Asylbewerber mit Asylbescheinigung.

#### 7.6.3 Erlaubter Zuzug trotz Auflage

Trotz Auflage ist der Zuzug in einen Sperrbezirk denjenigen Ausländern erlaubt, die

- a) als Familienangehörige nach den Grundsätzen des Familiennachzugs zu einem bereits im Sperrbezirk erlaubt wohnenden Ausländer zuziehen,
- b) eine kassenärztliche Praxis in dem Sperrbezirk betreiben,
- c) eine Dienst- oder Werkswohnung (nicht jedoch Hauswartwohnung) beziehen,
- d) eine selbständige Erwerbstätigkeit in dem Sperrbezirk ausüben dürfen und mit dem Gewerbebetrieb in unmittelbarer Verbindung stehenden Wohnraum beziehen,
- e) in Wohnheime und Unterkünfte der folgenden Art einziehen:
  - Arbeitnehmer-Wohnheime, die von der öffentlichen Hand bzw. gemeinnützigen Trägern unterhalten werden,
  - Gemeinschaftsunterkünfte, die Arbeitgeber den von ihnen beschäftigten Arbeitnehmern zum Gebrauch überlassen und deren Herichtung mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist,
  - Gemeinschaftsunterkünfte, die nicht aus öffentlichen Mitteln gefördert wurden, jedoch auf Grund einer Nachprüfung die Mindestanforderungen gemäß den „Richtlinien für die Unterkünfte ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland“ und der Bauordnung für Berlin erfüllen,
  - Studentenwohnheime.

In den vorgenannten Fällen wird die Auflage beibehalten. Ein Ausländer, der in den Fällen der Buchstaben c, d und e seine Wohnung aufgibt, darf nicht in eine andere Wohnung innerhalb des Sperrbezirks umziehen.

#### 7.6.4 Zuzug auf Antrag

In anderen als in Nummer 7.6.3 vorgesehenen Fällen kann auf Antrag ausnahmsweise und unter Anlegung eines strengen Maßstabs der Zuzug in einen Sperrbezirk zugelassen werden, wobei der vom Ausländer erreichte Grad der Integration zu berücksichtigen ist. Zuvor ist eine Stellungnahme des Bezirksamts einzuholen. Dieses hat seine Äußerung, ob es den Zuzug befürwortet oder nicht, zu begründen.

- 7.6.5 Verfahren bei Neuzuzug**  
 Neuzuziehende Ausländer, die nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind und nicht unter Nummern 7.6.2, 7.6.3 oder 7.6.4 fallen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis erst, wenn sie eine Wohnung außerhalb der Sperrbezirke nachgewiesen haben. Bis dahin ist ihnen eine Bescheinigung über die ausländerbehördliche Erfassung zu erteilen. Wird der Nachweis nicht innerhalb von drei Monaten erbracht, so ist die Aufenthaltserlaubnis zu versagen; im Einzelfall kann die Frist verlängert werden.  
 Um einen Neuzuzug handelt es sich nicht, wenn ein Ausländer lediglich an seinen in Berlin beibehaltenen Wohnsitz zurückkehrt. Dies trifft z. B. für Ausländer zu, die nach Ableistung des Wehrdienstes zu ihren Familien nach Berlin zurückkehren. Hierbei ist es unerheblich, ob die Ausländer sich wegen des zeitweiligen Aufenthalts in der Heimat in Berlin polizeilich abgemeldet hatten oder nicht.
- 7.6.6 Verstoß gegen die Auflage**  
 Ist ein Ausländer unter Verstoß gegen die Auflage in einen gesperrten Bezirk gezogen, ohne daß ein Fall nach Nummer 7.6.3 oder 7.6.4 vorliegt, so ist ihm schriftlich anzukündigen, daß seine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 7 Abs. 4 AuslG nachträglich zeitlich beschränkt werden wird, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nachweist, daß er eine Wohnung außerhalb der drei gesperrten Bezirke bezogen hat; im Einzelfall kann die Frist verlängert werden.  
 Wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht, ist die Aufenthaltserlaubnis nachträglich zeitlich zu beschränken.
- 7.7 Nachträgliche zeitliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis**  
 Eine Aufenthaltserlaubnis ist nur dann nachträglich zeitlich zu beschränken, wenn sie bei Bekanntwerden der hierfür maßgeblichen Umstände (vgl. z. B. Nummer 2.4.2) noch mindestens ein Jahr gültig ist. Bei kürzerer Gültigkeitsdauer ist dem Ausländer schriftlich unter Angabe der Gründe anzukündigen, daß seine Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert wird.  
 Der Zeitpunkt, auf den die Aufenthaltserlaubnis nachträglich beschränkt wird, ist regelmäßig auf einen Monat nach Zustellung des Bescheides festzusetzen (Ausreisefrist nach § 13 AuslG). Der Bescheid ist für sofort vollziehbar zu erklären.
- 7.8 Zeitliche Beschränkung des erlaubnisfreien Aufenthalts**  
 Kann der Aufenthalt eines ausländischen Kindes unter 16 Jahren nicht oder nicht mehr gestattet werden, ist eine Beschränkung des Aufenthalts nach § 7 Abs. 5 AuslG zu verfügen. Der Bescheid ist regelmäßig für sofort vollziehbar zu erklären. Ergeht gleichzeitig ein die Ausreiseverpflichtung der gesetzlichen Vertreter begründender Bescheid, sind beide Bescheide miteinander zu verbinden.
- 8. Zu § 8 - Aufenthaltsberechtigung**
- 8.1 Aufenthaltsberechtigung für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen**
- 8.1.1 Allgemeines**  
 Mit der am 1. Oktober 1978 in Kraft getretenen Nummer 4 a zu § 8 AuslVwV soll den ausländischen Arbeitnehmern, ihren Ehegatten und Kindern eine angemessene gesellschaftliche Eingliederung durch eine Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Stellung ermöglicht werden.  
 Die Neuregelung begründet für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, sofern sie sich in das wirtschaftliche und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland eingefügt und insbesondere ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache haben, nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von acht Jahren einen Regelantrag auf Erteilung der Aufenthaltsberechtigung.  
 Die Neuregelung gilt auch für  
 -- Arbeitnehmer, die unter die EG-Freizügigkeitsregelung fallen,  
 -- Arbeitnehmer aus den Ostblockstaaten und den außereuropäischen Staaten,  
 -- ehemalige Arbeitnehmer, denen inzwischen die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit gestattet worden ist,  
 -- aus dem Erwerbsleben wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Berufsunfähigkeit ausgeschiedene Arbeitnehmer.  
 Die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung setzt nicht voraus, daß dem Ausländer zuvor bereits die unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist.
- 8.1.2 Arbeitnehmer**  
 Ausländischen Arbeitnehmern ist auf Antrag in der Regel eine Aufenthaltsberechtigung zu erteilen, wenn  
 -- sie sich ununterbrochen acht Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben,  
 -- sie die besondere Arbeitserlaubnis nach § 2 der Arbeitserlaubnisverordnung (AEVO) besitzen, es sei denn, daß sie nach § 9 Nr. 1, 6 oder 9 AEVO von der Arbeitserlaubnispflicht befreit sind,  
 -- sie sich in das wirtschaftliche und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland eingefügt haben,  
 -- sie für sich und ihre Familienangehörigen eine angemessene Wohnung haben,  
 -- ihre hier lebenden Kinder der gesetzlichen Schulpflicht nachkommen.
- 8.1.3 Ehegatten**  
 Ehegatten der ausländischen Arbeitnehmer, die in ihrem Haushalt leben, ist auf Antrag in der Regel eine Aufenthaltsberechtigung zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen der Nummer 8.1.2 erfüllen; eine Arbeitserlaubnis ist jedoch nicht erforderlich.  
 Sind beide Ehepartner erwerbstätig und besitzt der eine Ehegatte bereits die Aufenthaltsberechtigung, so ist dem anderen Ehegatten die Aufenthaltsberechtigung schon nach einem Aufenthalt von fünf Jahren zu erteilen, sofern die anderen Voraussetzungen der Nummer 8.1.2 erfüllt sind.
- 8.1.4 Kinder**  
 Für Kinder ausländischer Arbeitnehmer, die in ihrem Haushalt leben, gilt folgende Regelung:
- 8.1.4.1 Kinder unter 18 Jahre**  
 Kindern unter 18 Jahren ist auf Antrag in der Regel die Aufenthaltsberechtigung zu erteilen (gegebenenfalls schon zu Beginn der Aufenthaltserlaubnispflicht nach Vollendung des 16. Lebensjahres), wenn  
 -- sie sich ununterbrochen acht Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben,  
 -- sie sich in das wirtschaftliche und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland eingefügt haben,  
 -- angemessener Wohnraum zur Verfügung steht,  
 -- sie der gesetzlichen Schulpflicht nachkommen.
- 8.1.4.2 Kinder über 18 Jahre**  
 Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist auf Antrag in der Regel eine Aufenthaltsberechtigung zu erteilen, wenn  
 -- sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen,  
 -- sie sich ununterbrochen acht Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben,

- sie sich in das wirtschaftliche und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland eingefügt haben,  
— angemessener Wohnraum zur Verfügung steht.
- 8.1.5 Einfügung in das wirtschaftliche Leben**  
Zur Einfügung in das wirtschaftliche Leben gehört die Sicherung der Existenzgrundlage.  
Bei Ausländern, die die besondere Arbeitserlaubnis besitzen und über Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit verfügen, ist ohne weiteres davon auszugehen, daß die Existenzgrundlage für sie selbst und unterhaltsberechtignte Angehörige nicht gefährdet und eine angemessene Altersversorgung sichergestellt ist.  
Bei Ausländern, die aus dem Erwerbsleben ausgeschlossen sind, ist dagegen zu prüfen, ob aus Vermögen oder erworbenen Renten- bzw. Versorgungsansprüchen ein angemessener Lebensunterhalt und die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gewährleistet sind. Dabei ist die Angemessenheit nach den für Deutsche geltenden Maßstäben zu beurteilen.  
Bei einem nicht selbst erwerbstätigen Ehegatten ist die Einfügung in das wirtschaftliche Leben nach den Verhältnissen des Arbeitnehmers zu beurteilen.  
Bei Kindern sind für die Einfügung in das wirtschaftliche Leben eigene Einkünfte zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht zu verlangen. Es genügt vielmehr, wenn die Kinder einen Unterhaltsanspruch gegen ihre sozial und wirtschaftlich eingegliederten Eltern haben, den diese jahrelang erfüllt haben, und wenn sie durch eine erfolgreich betriebene Ausbildung im Begriff sind, die Voraussetzungen für eine eigene Erwerbstätigkeit zu schaffen.
- 8.1.6 Einfügung in das soziale Leben**  
Die Einfügung in das soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland setzt voraus, daß der Ausländer während der vergangenen fünf Jahre nicht gegen deutsche Rechtsnormen verstoßen hat. Vergehen, die nicht vorsätzlich begangen sind, und Ordnungswidrigkeiten können außer Betracht bleiben, wenn sie von geringerem Gewicht waren, die Schuld nicht schwer wog und nach den gesamten Umständen weitere Verstöße des Ausländers nicht zu erwarten sind.  
Zur Einfügung in das soziale Leben gehört auch, daß der Ausländer ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt. Sie sind durch Bescheinigungen des Sprachverbandes „Deutsch für ausländische Arbeitnehmer e.V.“ oder deutsche Schulzeugnisse nachzuweisen.  
Für die Kinder ist der gesetzlich vorgeschriebene Schulbesuch durch Zeugnisse oder Schulbescheinigungen nachzuweisen.  
Wegen des ununterbrochenen Aufenthalts vgl. Nummer 7.2.5. Wegen der Angemessenheit der Wohnung vgl. Nummer 2.3.1.3.
- 8.1.7 Versagungsgründe**  
Bei Erfüllung der Voraussetzungen ist die Aufenthaltserlaubnis in der Regel zu erteilen, soweit nicht besondere Umstände des Einzelfalls entgegenstehen. Dies gilt insbesondere bei Bekanntwerden von Umständen, die auch unter Berücksichtigung des mehrjährigen Aufenthalts und der sonstigen persönlichen Verhältnisse des Ausländers voraussichtlich zu einer Versagung der Aufenthaltserlaubnis oder Ausweisung führen werden (z. B. anhängiges Strafverfahren wegen nicht unerheblicher Straftaten).
- 8.1.8 Verfahren**  
Nummer 7.2.7 gilt entsprechend.
- 8.2 Aufenthaltserlaubnis in anderen Fällen**  
Ausländern, die mit Deutschen verheiratet sind, kann nach dreijähriger Ehezeit und bei Erfüllung der gesetzlichen Mindestvoraussetzungen (Aufenthalt von fünf Jahren, Einfügung in das wirtschaftliche und soziale Leben - vgl. Nummern 8.1.5 und 8.1.6) die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Dasselbe gilt für ehemalige deutsche Staatsangehörige sowie für Ausländer in besonders gelagerten Einzelfällen (z. B. ausländische Hochschullehrer im Beamtenverhältnis).
- 9. Zu § 9 - Beendigung der Aufenthaltserlaubnis und der Aufenthaltsberechtigung**  
Die Aufenthaltserlaubnis und die Aufenthaltsberechtigung erlöschen, wenn der Paß des Ausländers ungültig wird oder verlorengeht.  
Ist der Ausländer nur für einen kurzen Zeitraum (etwa ein Monat) ohne gültigen Paß gewesen, so ist davon abzusehen, die Aufenthaltserlaubnis oder die Aufenthaltsberechtigung ungültig zu stempeln und neu zu erteilen; die Übertragung in einen neuen Paß ist gebührenfrei. Dasselbe gilt bei einer längerfristigen Paßungültigkeit, wenn der Ausländer nachweist, daß er die Verlängerung oder Neuausstellung des Passes bei seiner Heimatvertretung rechtzeitig beantragt hatte.
- 10. Zu § 10 - Ausweisung**
- 10.1 Grundsatz**  
Bei der Ermessensentscheidung, ob ein Ausländer bei Vorliegen eines Ausweisungstatbestandes auszuweisen ist, sind zu berücksichtigen
- die bisherige Dauer des erlaubten Aufenthalts und der vom Ausländer erreichte Integrationsgrad,
  - familiäre Bindungen,
  - deutsche Ehegatten, deutsche Kinder (vgl. Nummer 4 a zu § 2 und Nummer 1 a zu § 10 AuslVwV),
  - Art und Schwere des Ausweisungstatbestandes.
- Bei aktiver Beteiligung an politisch motivierter Gewaltausübung ist regelmäßig die Ausweisung unter Anordnung der sofortigen Vollziehung zu verfügen.  
Alle Umstände, die für und gegen eine Ausweisung sprechen, sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen und im Bescheid darzulegen. Wird von einer Ausweisung abgesehen, ist dies in einem Aktenvermerk zu begründen. Der Ausländer soll verwarnet werden, wenn eine weitere Verfehlung zur Ausweisung führen würde.  
Bei Erlass eines Ausweisungsbescheides ist zu prüfen, ob die Ausweisung von vornherein zu befristen ist (vgl. Nummer 15.1).
- 10.2 Straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende**
- 10.2.1 Allgemeines**  
Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist.  
Bei der Ermessensentscheidung, ob ein ausländischer Jugendlicher oder Heranwachsender nach einer Verurteilung wegen einer Straftat auszuweisen ist oder nicht, ist zu berücksichtigen, daß
- das Jugendstrafrecht in besonderem Maße auf Erziehung und Wiedereingliederung in die Gemeinschaft angelegt ist
  - und der Ausländer oft seine wesentlichen Entwicklungsjahre in Deutschland verbracht hat oder aus sonstigen Gründen nur noch geringe Bindungen an sein Heimatland hat.
- Für die Ausweisung von straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden gilt daher die nachstehende Regelung, die bei unter 16 Jahre alten Ausländern für eine Aufenthaltsbeschränkung nach § 7 Abs. 5 AuslG entsprechend anzuwenden ist.

- Wird von einer Ausweisung abgesehen, so ist eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis auf Antrag zu erteilen.
- 10.2.2 Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel**  
Hat das Gericht eine Erziehungsmaßregel (§ 9 JGG) angeordnet oder ein Zuchtmittel (§ 13 JGG) verhängt, ist von einer Ausweisung abzusehen.
- 10.2.3 Geldstrafen, Jugend- oder Freiheitsstrafen mit Bewährung**  
Hat das Gericht auf Geldstrafe oder auf Jugend- oder Freiheitsstrafe erkannt, deren Vollstreckung im Urteil aber zur Bewährung ausgesetzt, so ist ohne Rücksicht auf die zugrundeliegende Straftat von der Ausweisung abzusehen, wenn der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland hat. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn
- der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland aufgewachsen ist oder
  - seine Eltern sich hier rechtmäßig aufhalten und er selbst durch Ausbildung, Arbeit, Sprache, Freundeskreis eine derartige Integration erfahren hat, daß die Bindungen an sein Heimatland nur noch gering sind; ist dies zweifelhaft, ist hierzu eine Stellungnahme des zuständigen Bezirksamtes, Abteilung Jugend und Sport - Jugendgerichtshilfe -, einzuholen.
- 10.2.4 Jugend- oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung**  
Hat das Gericht auf Jugend- oder Freiheitsstrafe erkannt und deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt, so ist - grundsätzlich ohne Rücksicht auf die zugrundeliegende Straftat - von der Ausweisung abzusehen,
- wenn der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland hat (vgl. Nummer 10.2.3) und
  - wenn die Justizvollzugsanstalt eine positive Prognose über das künftige Legalverhalten des Ausländers abgibt; die Vollzugsanstalt ist einige Wochen nach Strafantritt zur Abgabe der Stellungnahme aufzufordern.
- Ausnahmen: Ist der Ausländer wegen Rauschgift-handels verurteilt worden, ohne daß er selbst drogenabhängig ist, oder wegen Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung, so ist regelmäßig die Ausweisung zu verfügen.
- Die Entscheidung, ob der Ausländer ausgewiesen wird oder nicht, ist so schnell wie möglich der Justizvollzugsanstalt mitzuteilen, damit die Resozialisierungsmaßnahmen während des Strafvollzugs auf einen Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland oder auf eine Rückkehr in das Heimatland ausgerichtet werden können.
- 10.2.5 Mehrfachverurteilungen**  
Die Tatsache, daß ein Ausländer mehrfach verurteilt worden ist, begründet für sich allein eine Ausweisung noch nicht. Es ist vielmehr für jede Verurteilung nach der vorstehenden Regelung zu verfahren.
- 10.3 Straffällig gewordene erwachsene Ausländer**
- 10.3.1 Allgemeines**  
Neben den Grundsätzen in Nummer 10.1 sind die Art der Straftat, die Art und Höhe der Strafe zu berücksichtigen sowie, ob es sich um eine erste oder wiederholte Verurteilung handelt. Die Straf-aussetzung zur Bewährung ist zu würdigen; sie führt aber nicht dazu, daß allein deshalb von einer Ausweisung abgesehen wird.
- 10.3.2 Ausländer mit Aufenthaltsberechtigung**  
Bei Verurteilung zu Geldstrafe ist von einer Ausweisung abzusehen. Bei Freiheitsstrafen soll der Ausländer nur ausgewiesen werden, wenn die Ausweisungsgründe schwer wiegen und er durch sein persönliches Verhalten dazu Anlaß gibt; die Ausweisung aus generalpräventiven Gründen scheidet
- aus. Dies gilt nicht bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (vgl. Nummer 9 a AuslVwV) und bei illegalem Schußwaffenbesitz.
- 10.3.3 Ausländer mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis**  
Inhaber einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis sollen nur ausgewiesen werden, wenn die Ausweisungsgründe schwer wiegen. Bei Verurteilung zu Geldstrafen soll in der Regel von einer Ausweisung abgesehen werden. Dasselbe gilt, wenn ein bisher nicht vorbestrafter Ausländer zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt worden ist.
- 10.3.4 Andere Ausländer**  
Für Ausländer, die weder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis noch eine Aufenthaltsberechtigung besitzen und bei denen keine schutzwürdigen Bindungen vorliegen, gilt folgende Regelung:  
Bei Verurteilung zu einer Geldstrafe von mehr als 30 Tagessätzen ist der Ausländer in der Regel auszuweisen, wenn er sich im Zeitpunkt der Straftat noch nicht drei Jahre im Bundesgebiet aufgehalten hat.  
Bei mehrfachen Verurteilungen ist der Ausländer regelmäßig auszuweisen, es sei denn, daß die Bestrafungen geringfügig sind und zwischen den einzelnen Straftaten ein längerer Zeitraum (etwa drei Jahre) liegt.  
Bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wird im allgemeinen eine Ausweisung erfolgen müssen.
- 10.4 Inanspruchnahme von Sozial- oder Jugendhilfe**
- 10.4.1 Sozialhilfe**  
Nimmt ein Ausländer nicht nur vorübergehend Sozialhilfe für den Lebensunterhalt in Anspruch, so kommt eine Ausweisung nach § 10 Abs. 1 Nr. 10 AuslG in Betracht. Jedoch ist zu prüfen, ob es an Stelle der Ausweisung ausreicht, die Aufenthaltserlaubnis zu versagen oder nachträglich zeitlich zu beschränken.  
Die Inanspruchnahme von Hilfe in besonderen Lebenslagen ist kein Ausweisungstatbestand.  
Bei arbeitslos gewordenen Ausländern, die Sozialhilfe für den Lebensunterhalt beziehen, ist von der Ausweisung abzusehen und stattdessen die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur dann abzulehnen, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß eine neue Dauerbeschäftigung nicht vermittelt werden kann.  
Wegen der Zusammenarbeit mit den Sozialämtern wird auf die Ausführungsvorschriften über die Gewährung von Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) an Ausländer (AV - SH Ausl.) vom 19. Dezember 1979 (ABl. 1980 S. 334) verwiesen.
- 10.4.2 Jugendhilfe**  
Die Inanspruchnahme von Jugendhilfe ist kein Ausweisungstatbestand im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 10 AuslG. Gleichwohl kommen aufenthaltsbeendende Maßnahmen in Betracht, wenn ausländische Kinder von vornherein mit der Absicht der Heimunterbringung nachgeholt werden. Ihren ausländischen Eltern soll die Aufenthaltserlaubnis versagt oder nachträglich zeitlich beschränkt werden. Bei den Kindern selbst soll der Aufenthalt gemäß § 7 Abs. 5 AuslG beschränkt oder eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis versagt werden.  
Die Regelung gilt nicht, wenn ein Elternteil die unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.
- 10.4.3 Fürsorgeabkommen**  
Die Befugnis zur Ausweisung, Versagung der Aufenthaltserlaubnis oder nachträglichen zeitlichen Beschränkung ist durch zwischenstaatliche Vereinbarungen ausgeschlossen  
- bei Staatsangehörigen Österreichs und der Schweiz, die sich mindestens ein Jahr ununterbrochen rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben

- bei Staatsangehörigen der folgenden Staaten  
Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Malta, Norwegen, Schweden, Türkei, Großbritannien/Nordirland und Portugal,  
  
wenn sie sich (bei Einreise vor Vollendung des 55. Lebensjahres) mindestens fünf Jahre oder (bei Einreise nach diesem Zeitpunkt) mindestens zehn Jahre ununterbrochen rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben.
  
- 11. **Zu § 11 - Einschränkung der Ausweisung**  
Wegen der Einschränkung der Ausweisung bei Ausländern, die eine Aufenthaltsberechtigung besitzen, vgl. Nummer 10.3.2.  
Bei Asylberechtigten und heimatlosen Ausländern sind § 11 Abs. 2 und § 14 AuslG zu beachten.  
Liegen Ausweisungsgründe bei einem Ausländer vor, für den ein Asylverfahren geführt wird, so ist über die Ausweisung unter Beachtung der Nummer 4 zu § 11 AuslVwV erst zu entscheiden, nachdem das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag abgelehnt hat. Das gilt nicht, wenn eine Ausweisung aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist (§ 11 Abs. 2 AuslG).  
Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe während des Asylverfahrens ist nicht zum Anlaß einer Ausweisung zu nehmen.
  
- 13. **Zu § 13 - Abschiebung**
- 13.1 **Ausreisefrist**  
Die Ausreisefrist (§ 13 Abs. 2 Satz 2 AuslG) soll bei Ausländern, die sich zuvor erlaubt hier aufgehalten haben, mindestens zwei Wochen, nach einem Aufenthalt von zwei Jahren mindestens einen Monat betragen.
- 13.2 **Durchführung der Abschiebung**  
Von Berlin aus ist die Abschiebung regelmäßig auf dem Luftwege vorzunehmen.  
Die erforderlichen Durchbeförderungsbewilligungen anderer Staaten sind unmittelbar fernschriftlich beim Bundesminister des Innern einzuholen. Dabei sind die genauen Personalien des abzuschickenden Ausländers, der Zeitpunkt der Abschiebung und der vorgesehene Überstellungsort anzugeben. Bei Luftabschiebungen sind Fluggesellschaft, Flugnummer und Ort der Zwischenlandung mitzuteilen. In das Durchbeförderungersuchen ist der Hinweis aufzunehmen, daß keine Gründe bekannt sind, die der Bewilligung der Durchbeförderung entgegenstehen.  
Bei Abschiebungen mit Zwischenlandung in der Schweiz ist die Durchbeförderungsbewilligung unmittelbar beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Bern einzuholen.  
Der Bundesminister des Innern ist zu unterrichten, wenn eine österreichische Durchbeförderungsbewilligung nicht innerhalb von zwei Monaten in Anspruch genommen wird.
  
- 15. **Zu § 15 - Ausschluß der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis**
- 15.1 **Allgemeines**  
Einem ausgewiesenen oder abgeschobenen Ausländer darf keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 15 Abs. 1 AuslG); ihm ist auch ein erlaubnisfreier Aufenthalt zu Besuchszwecken nicht gestattet (§ 9 Abs. 2 AuslG). Diese Wirkung kann befristet werden, wenn der Zweck der Ausweisung oder Abschiebung durch eine vorübergehende Fernhaltung des Ausländers aus dem Bundesgebiet erreicht werden kann oder wenn besonders schutzwürdige, eheliche und familiäre Belange zu berücksichtigen sind.  
Die Befristung der Ausweisung kann im Ausweisungsbescheid selbst ausgesprochen oder auf Antrag nachträglich angeordnet werden.
  
- 15.2 **Befristung im Ausweisungsbescheid**  
Die Ausweisung eines Ausländers mit deutschem Ehegatten ist stets zu befristen. Die Frist soll mindestens zwei Jahre betragen.  
Die Ausweisung eines Ausländers, der mit einem sich erlaubt aufhaltenden Ausländer verheiratet ist, ist von vornherein nur dann zu befristen, wenn die Ausweisungsgründe nicht schwer wiegen. Die Frist soll zwei Jahre nicht überschreiten.  
Die Frist beginnt jeweils mit dem Tag der Ausreise.  
Bei anderen Ausländern ist die Ausweisung regelmäßig nicht von vornherein zu befristen.
  
- 15.3 **Nachträgliche Befristung der Wirkung der Ausweisung**  
Schließt ein Ausländer nach seiner Ausweisung die Ehe mit einem Deutschen, ist die Ausweisung mit sofortiger Wirkung zu befristen, wenn die Ausweisungsgründe nicht schwer wiegen und nach der Ausweisung keine neuen, schwerwiegenden Ausweisungsgründe bekanntgeworden sind. Bei schwerwiegenden Ausweisungsgründen gilt Nummer 15.2. Die Befristung hängt nicht von einem gültigen Paß des Ausländers ab.  
Schließt ein Ausländer nach seiner Ausweisung die Ehe mit einem sich erlaubt aufhaltenden Ausländer, so ist Nummer 15.2 entsprechend anzuwenden.  
Bei anderen Ausländern richtet sich die nachträgliche Befristung ausschließlich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere danach, ob ein berechtigtes Interesse an einer Wiedereinreise geltend gemacht wird.
  
- 15.4 **Befristung der Wirkung der Abschiebung**  
Ging der Abschiebung eine Ausweisung voraus, so richtet sich die Befristung der Abschiebung nach Nummer 15.3.  
Ging der Abschiebung keine Ausweisung voraus, so ist die Abschiebung zu befristen, wenn der Ausländer später die Ehe mit einem Deutschen oder mit einem sich erlaubt hier aufhaltenden Ausländer geschlossen hat.  
Bei anderen Ausländern richtet sich die Befristung ausschließlich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere danach, ob ein berechtigtes Interesse an einer Wiedereinreise geltend gemacht wird.
  
- 17. **Zu § 17 - Duldung**
- 17.1 **Voraussetzung**  
Die Duldung setzt voraus, daß die Abschiebung an sich rechtlich zulässig ist, der Ausländer aber nicht abgeschoben werden kann.
- 17.2 **Räumliche Beschränkung**  
Die Duldung ist regelmäßig räumlich auf das Land Berlin zu beschränken. Aus besonderen humanitären Gründen kann die Beschränkung zeitweilig oder dauernd aufgehoben werden.
  
- 20. **Zu § 20 - Zuständigkeit**
- 20.1 **Ausnahmesichtvermerke**  
Der Polizeipräsident in Berlin wird gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 AuslG ermächtigt, Ausnahmesichtvermerke zu erteilen. Die Voraussetzungen, unter

denen Ausnahmesichtvermerke erteilt werden können, ergeben sich aus den Nummern 5 bis 9 zu § 5 AuslVwV.

## 20.2 Auskünfte über Ausländer

Ersuchen ausländischer Vertretungen, Aufstellungen über die erfaßten ausländischen Staatsangehörigen zu übermitteln, sind abzulehnen. Das gleiche gilt für die allgemeine Unterrichtung ausländischer Vertretungen über Ausweisungen, Versagungen der Aufenthaltserlaubnis oder Abschiebungen.

Über die Gründe einer Ausweisung, Versagung der Aufenthaltserlaubnis oder beabsichtigten Abschiebung können ausländische Vertretungen unterrichtet werden, wenn von der Ausländerbehörde bei der ausländischen Vertretung ein für die Abschiebung erforderliches Paßpapier beantragt werden muß. In anderen Fällen sind entsprechende Anfragen ausländischer Vertretungen mit dem Hinweis zu beantworten, daß der betreffende Ausländer einen schriftlichen Bescheid erhalten hat, in dem die Gründe für die getroffene Entscheidung enthalten sind.

Auskunftersuchen von Kirchen oder Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Anschriften und sonstige persönliche Daten der von ihnen betreuten Ausländer mitzuteilen, sind ebenfalls abzulehnen. Es muß dem Ausländer überlassen bleiben, ob er sich an eine solche Betreuungsorganisation wenden will.

Anfragen nach den Anschriften einzelner Ausländer sind vom Einwohnermeldeamt zu bearbeiten.

## 21. Zu § 21 - Antrag auf Aufenthaltserlaubnis

### 21.1 Ausländerbehördliche Erfassung

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist nicht hinauszuzögern, indem wiederholt Bescheinigungen über die ausländerbehördliche Erfassung (Nummer 30 zu § 21 AuslVwV) erteilt werden.

Die Bescheinigung kann an Stelle einer (neuen) Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

— der Ausländer nur vorübergehend keinen gültigen Paß oder Paßersatz besitzt,

— gegen den Ausländer ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist und mit einer baldigen und nicht nur geringfügigen Verurteilung zu rechnen ist; allerdings steht eine Aufenthaltserlaubnis, die in Kenntnis eines anhängigen Ermittlungsverfahrens erteilt worden ist, einer späteren Ausweisung, nachträglichen zeitlichen Beschränkung oder Versagung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen.

### 21.2 Erforderliche Unterlagen

#### 21.2.1 Anfrage beim Ausländerzentralregister

Bei Stipendiaten deutscher öffentlicher oder gemeinnütziger Stellen kann die Aufenthaltserlaubnis oder die Zustimmung zur Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks erteilt werden, bevor die Auskunft aus dem Ausländerzentralregister vorliegt.

#### 21.2.2 Führungszeugnis, Strafregisterauszug

Es ist in das Ermessen der Ausländerbehörde gestellt, vor der Erteilung der ersten Aufenthaltserlaubnis von einem Ausländer ein Führungszeugnis zu verlangen oder über ihn einen Strafregisterauszug anzufordern.

Regelmäßig soll davon nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn Anhaltspunkte für eine Bestrafung vorliegen oder aus anderen Gründen ein Interesse an der Feststellung besteht, ob der Ausländer vorbestraft ist.

Bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EG kann in diesem Fall bei den zuständigen Behörden der Heimatstaaten ein Strafregisterauszug oder eine sonstige Bescheinigung über Bestrafungen angefordert werden. Ein Führungszeugnis ist nicht zu verlangen.

Ersuchen um Auskunft aus dem österreichischen Strafregister sind über den Senator für Justiz zu leiten.

### 21.2.3 Ärztliche Untersuchung

Die ärztliche Untersuchung (vgl. Nummer 31 Buchstabe 1 zu § 21 AuslVwV) erstreckt sich nur auf Ausländer, die bisher keine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben und aus folgenden Ländern kommen:

Jugoslawien, Griechenland und Türkei sowie alle außereuropäischen Staaten (außer Australien, Israel, Kanada, Neuseeland und USA).

Bei unter 16 Jahre alten nachgezogenen Kindern ausländischer Arbeitnehmer kann von einer ärztlichen Untersuchung abgesehen werden, weil eine ärztliche Beobachtung durch die Gesundheitsämter gegeben ist.

Bei Stipendiaten aus den Entwicklungsländern, die bei der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesanstalt für Arbeit in Frankfurt/Main (ZAV) ärztlich untersucht worden sind und eine entsprechende Bescheinigung vorliegen, ist auf eine nochmalige ärztliche Untersuchung zu verzichten.

### 21.3 Namensführung von Ausländern

Der Name eines Ausländers ist in der Schreibweise anzugeben, die sich aus dem Paß oder Paßersatz ergibt (vgl. Nummer 9 zu § 1 AuslVwV).

Haben Ausländer bei ihrer Eheschließung mit Deutschen erklärt, daß auf sie deutsches Namensrecht angewendet werden soll, und weicht danach ihr Familienname von der Eintragung im Paß oder Paßersatz ab, so ist in der Aufenthaltserlaubnis der Familienname zu vermerken, den der Ausländer im deutschen Rechtsbereich führt. Falls es im besonderen Interesse des Ausländers liegt, kann die Aufenthaltserlaubnis mit dem Namensvermerk auf besonderem Blatt erteilt werden. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Karteikarte auf den neuen Ehenamen anzulegen.

## 24. Zu § 24 - Gebühren und Kosten

### 24.1 Gebühr für Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Bei einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beginnt der für die Gebührenhöhe nach § 2 AuslGebV maßgebende Zeitraum am Tage nach dem Ablauf der vorangegangenen Aufenthaltserlaubnis.

### 24.2 Gebührenerlaß für Aus- und Fortzubildende

Im Interesse der Entwicklungshilfe sowie zur Wahrung kultureller und sonstiger Belange der Bundesrepublik Deutschland sind den nachfolgend aufgeführten Personengruppen bei der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die Gebühren zu erlassen:

— Praktikanten, die auf Einladung der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer Stiftung mit einem von deutschen Stellen gewährten Stipendium eine berufliche Aus- oder Fortbildung in der Bundesrepublik Deutschland erhalten,

— Medizinal- und Medizinalhilfspersonen, die im Rahmen der Entwicklungshilfe oder des Kulturprogramms des Landes Berlin von dem Senator für Gesundheit und Umweltschutz zur Aus- oder Fortbildung beschäftigt werden,

— Studenten, die aus deutschen öffentlichen Mitteln ein Stipendium erhalten,

— Forschungsstipendiaten der Alexander-von-Humboldt-Stiftung und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes,

— Austauschlehrer und Assistenten, die vom Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland - Pädagogischer Austauschdienst - vermittelt werden,

— Austauschschüler,



- Lehrer aus Übersee, die auf Einladung deutscher öffentlicher Stellen einen Studienaufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nehmen, um sich mit deutschen pädagogischen Grundsätzen vertraut zu machen.
- Der Nachweis ist von den Begünstigten durch Vorlage der Einladung, des Bescheides über die Stipendiengewährung oder einer Bescheinigung der betreuenden Stelle zu führen.
- Anderen Ausländern, denen der Aufenthalt zur Aus- oder Fortbildung erlaubt wird, ist kein allgemeiner Gebührenerlaß zu gewähren. Die Möglichkeit, diesem Personenkreis die Gebühren im Einzelfall wegen Bedürftigkeit gemäß § 4 AuslGebV zu erlassen, bleibt unberührt. Dabei soll kein strenger Maßstab angelegt werden.
- 24.3 Kosten der Abschiebung bei Amtshilfe**  
Hat eine Ausländerbehörde im übrigen Bundesgebiet auf Ersuchen der Berliner Ausländerbehörde (vgl. Nummer 6 zu § 20 AuslVwV) einen Ausländer im Wege der Amtshilfe abgeschoben, so sind ihr auf Verlangen die Abschiebungskosten zu erstatten.
- Hat die Berliner Ausländerbehörde einen Ausländer im Wege der Amtshilfe abgeschoben, so sind die Abschiebungskosten bei der anderen Ausländerbehörde zur Erstattung anzufordern.
- Vor der Abschiebung im Wege der Amtshilfe sollen sich die beteiligten Behörden ins Benehmen setzen, damit die veranlassende Behörde ein Amtshilfeersuchen aussprechen und auf Abschiebungsweg und -kosten Einfluß nehmen kann.
- Die vorrangige Verpflichtung des Ausländers, die Kosten seiner Abschiebung zu tragen, bleibt unberührt.
- Der Grundsatz der gegenseitigen Kostenerstattung gilt nicht, wenn ein bereits einmal abgeschobener Ausländer nach illegaler Einreise ohne Änderung der Sach- und Rechtslage erneut abzuschoben ist.
- 24.4 Zahlung der Abschiebungskosten durch den Ausländer**  
Soll einem abgeschobenen Ausländer später der Aufenthalt gestattet werden, ist er durch Leistungsbescheid aufzufordern, die durch seine Abschiebung entstandenen Kosten – soweit sie nicht schon anlässlich der Abschiebung zu erlangen waren – zu zahlen. Auf Antrag können angemessene Ratenzahlungen eingeräumt werden.
- 26. Zu § 26 – Übernahme ausländischer Flüchtlinge**  
Bei Ausländern, die mit Deutschen verheiratet sind, gilt das Benehmen mit dem Bundesminister des Innern nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 AuslG als hergestellt, sofern ein schwerwiegender Ausweisungsgrund nicht vorliegt.
- Der Bundesminister des Innern ist jedoch von der Entscheidung über den Senator für Inneres zu unterrichten.
- Sachregister**  
Die Zahlen verweisen auf die Nummern des Erlasses
- Abschiebung 13**  
  Amtshilfe 24.3  
  Ausreisefrist 13.1  
  Befristung 15.4  
  Duldung 17.1  
  Kosten 24.3, 24.4  
  Wirkung 15.1
- Ärzte 21.2 g); 2.1.4, 5.1.2**  
**Ärztliche Untersuchung 21.2.3**
- Arbeitnehmer**  
  Anwerbung 2.1.1  
  Arbeitslose 2.1.6, 10.4.1  
  Aufenthaltsberechtigung 8.1.2  
  Aufenthaltserlaubnis 2.1, 5.1, 7.1.2, 7.2.2, 7.4.2  
  Familienangehörige s. dort  
  Familiennachzug 2.3.1, 7.4.2, 7.6.3 a)  
  Sichtvermerk 2.1.5, 5.1
- Arbeitserlaubnis 2.1.4, 5.1.2, 7.2.2, 7.2.3, 7.4.2, 7.4.3, 8.1.2, 8.1.3, 8.1.5**
- Asylberechtigte s. Flüchtlinge**
- Asylbewerber 4.3, 7.6.2, 11**
- Aufenthalt**  
  Beschränkung 2.3.1.1, 7.8, 10.2.1, 10.4.2  
  Rechtmäßigkeit 7.2.5  
  ununterbrochener 7.2.5, 8.1.6
- Aufenthaltsberechtigung 8**  
  Beendigung 9  
  Einschränkung der Ausweisung 10.3.2  
  Erlöschen 9  
  selbständige Erwerbstätigkeit 7.5.1  
  Versagung 8.1.7  
  Zugangssperre 7.6.2
- Aufenthaltsbeschränkung 2.3.1.1, 7.8, 10.2.1, 10.4.2**
- Aufenthaltserlaubnis**  
  als Sichtvermerk 5  
  Antrag 7.2.7, 21.1  
  Auflagen 7.4, 7.5, 7.6  
  Ausschluß der Erteilung 5.3, 15.1  
  Bedingungen 7.4  
  Beendigung 9  
  Befristung 7.1  
  Beschränkung 2.3.3, 2.4.2, 6, 7.6.6, 7.7, 10.4.1, 10.4.2, 10.4.3, 21.1  
  Erlöschen 9  
  Familiennachzug 2.3, 7.4.2, 7.4.3, 21.2.3  
  Gebühren 7.2.7, 9, 24  
  Geltungsdauer 7.1, 7.2, 7.3  
  nach Ausweisung 15.1  
  nach Eheschließung 2.3.3, 2.4.1, 21.3  
  nach Einreise 5.3  
  vor Einreise 3.2 s. auch Sichtvermerk  
  Übertragung in neuen Paß 9  
  unbefristet 7.2, 7.3, 7.4.2, 10.4.2  
  Verlängerung 24.1  
  Versagung 7.2.6, 7.6.5, 10.4.1, 10.4.2, 10.4.3, 21.1
- Auflagen**  
  Arbeitnehmer 7.4.2  
  Auszubildende 7.4.3  
  Ehe mit Deutschen 7.4.4  
  Familiennachzug 7.4.2, 7.4.3  
  politische Betätigung 6  
  selbständige Erwerbstätigkeit 7.5  
  Sichtvermerk 5.1.2  
  Verstoß 7.5.2, 7.6.6  
  Zugangssperre 7.6
- Ausbildung**  
  Aufenthaltserlaubnis 2.2.1, 7.1.3  
  Einreise zur Ausbildung 5.1.2

- Entwicklungshilfe 2.2.3, 2.3.3, 2.4.1  
 Erwerbstätigkeit 2.2.3.4, 7.4.3  
 Familiennachzug 2.3.2, 7.1.3, 7.4.3  
 Gebühren 24.2  
 Praktikanten 2.2.1, 2.2.3, 2.3.2, 7.1.2  
 Sprachkurse 2.2.2  
 Stipendiaten 21.2.1, 24.2
- Auskünfte** 20.2
- Ausnahmesichtvermerk** 20.1
- Ausreisefrist** 13.1
- Ausweisung** 10  
 Asylverfahren 11  
 Aufenthaltsberechtigung 10.3.2  
 Befristung 2.4.1, 10.1, 15  
 familiäre Bindungen 10.1, 10.3.4, 15.1  
 Fürsorgeabkommen 10.4.3  
 Jugendhilfe 10.4.2  
 Sozialhilfe 10.4.1, 11  
 Straftäter 10.2, 10.3  
 unbefristete Aufenthaltserlaubnis 10.3.3  
 Wirkung 15.1
- Befristung**  
 der Abschiebung 15.4  
 der Aufenthaltserlaubnis 7.1  
 der Ausweisung 2.4.1, 10.1, 15.1, 15.2, 15.3
- Beschränkung**  
 des Aufenthalts 2.3.1.1, 7.8, 10.2.1, 10.4.2  
 der Aufenthaltserlaubnis s. dort  
 der Duldung 17.2
- Duldung** 17
- EG-Staatsangehörige** 1, 5.1.1, 7.2.1, 7.5.1, 7.6.2, 8.1.1, 21.2.2
- Ehegatten**  
 ausländische 2.2.3.4, 2.3, 7.1.2, 7.1.3, 7.2.3, 7.4.2, 8.1.3, 15.2, 15.3, 15.4  
 deutsche 2.1.2 c), 2.4, 4, 7.1.4, 7.4.2, 7.4.4, 7.5.3.3, 7.6.2, 8.2, 10.1, 15, 26
- Eheschließung**  
 nach Abschiebung 15.4  
 nach Ausweisung 15.3  
 nach Einreise 2.3.3
- Einreise**  
 zur Arbeitsaufnahme 2.1, 5.1, 5.3.1  
 Sichtvermerk s. dort
- Entwicklungshilfe** 2.2.3, 2.3.3, 2.4.1
- Erwerbstätigkeit**  
 Auflagen 7.4, 7.5  
 bei Ausbildung 7.4.3  
 nach Ausbildung 2.2.3.4  
 Ehegatten 7.4.2, 7.4.3, 8.1.3  
 Ferienbeschäftigung 2.1.2 q), 5.1.2  
 selbständige s. dort  
 Sichtvermerkspflicht 2.1.5, 5.1
- Familienangehörige**  
 Aufenthaltsberechtigung 8.1  
 Aufenthaltserlaubnis 2.3, 7.1.2, 7.1.3, 7.2  
 Auflagen 7.4.2, 7.4.3  
 Geschwister 2.3.1.1  
 Nachzug 2.3, 7.4.2, 7.4.3, 7.6.3 a), 21.2.3
- Flüchtlinge, anerkannte** 7.5.1, 7.6.2, 26
- Fortbildung** s. Ausbildung
- Fremdenpaß** 4
- Führungszeugnis** 21.2.2
- Fürsorgeabkommen** 10.4.3
- Gebühren** 7.2.7, 9, 24
- Gewerbetreibende** s. selbständige Erwerbstätigkeit
- Jugendhilfe** 2.3.1.2, 10.4.2
- Jugendlicher Straftäter** 10.2
- Kinder** 2.3, 7.2.4, 7.4.2, 7.8, 8.1.4, 10, 21.2.3
- Lebensunterhalt** 2.2.1, 2.3.1.2, 2.3.2, 7.2.1, 8.1.5
- Namensführung** 21.3
- Niederlassungsverträge** 7.5.3.2
- Paß**  
 Anerkennung 3.1, 3.2  
 Geltungsbereich 3.1  
 Gültigkeitsdauer 2.4.1, 7.1.1, 9
- Politische Betätigung** 6
- Praktikanten** s. Ausbildung
- Promotion** 2.2.3.3
- Schutzwürdige Bindung** 2.3.3, 7.3, 10.1, 10.2, 10.3.4, 15.1
- Selbständige Erwerbstätigkeit** 7.2.1, 7.4.4, 7.5, 7.6.3, 8.1.1
- Sichtvermerk** 2.1.5, 2.3.4, 2.4.1, 5, 20.1, 21.2.1
- Sozialhilfe** 2.3.1.2, 10.4.1, 11
- Sprachkenntnisse** 2.2.1, 2.2.2, 7.2, 8.1.6
- Sprachkurse** 2.2.2
- Staatenlose** 7.5.1, 7.6.2
- Straftaten** 7.2.6, 8.1.6, 10.2, 10.3
- Studenten** s. Ausbildung
- Verwarnung** 7.2.6, 10.1
- Visum** s. Sichtvermerk
- Wehrdienst** 2.1.2 d), 4.2, 7.2.5, 7.6.5
- Wohnraum** 2.3.1.3, 2.3.2, 7.2, 8.1
- Zuzugssperre** 7.6

Anlage 3

Betr.: Verwaltungsvorschriften zur Änderung  
des Ausländererlasses vom 21. Juni 1982

Dienstblatt des Senats von Berlin  
Teil I Inneres - Finanzen - Justiz

**BERLIN**

Nr. 9

Berlin, den 12. August 1982

Inhalt

16. 07. 1982	Rundschreiben über Unfallverhütungsvorschriften .....	94
21. 07. 1982	Verwaltungsvorschriften zur Änderung des Ausländererlasses .....	95
	Berichtigung des Heilbäderverzeichnisses .....	98

**Der Senator für Inneres**

An den Polizeipräsidenten in Berlin **ABl. S. 969**  
 nachrichtlich  
 an die Mitglieder des Senats  
 die Bezirksämter  
 die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
 des öffentlichen Rechts

**Verwaltungsvorschriften  
 zur Änderung des Ausländererlasses**

Vom 21. Juli 1982

Inn III C

Fernruf: 8 67 - 40 81 oder 8 67 - 1, intern 95 - 40 81

Auf Grund des § 6 Abs. 4 ASOG Bln wird bestimmt:

**I.**

Der Erlaß über die Behandlung von Ausländerangelegenheiten (Ausländererlaß) vom 22. September 1980 (ABl. S. 1650 - DBI. I S. 163), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. Dezember 1981 (ABl. S. 2192 - DBI. I S. 188), wird wie folgt geändert:

**1. Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:**

**2.3 Aufenthaltserlaubnis bei Familiennachzug**

**2.3.1 Familiennachzug bei Arbeitnehmern**

Ausländische Arbeitnehmer können ihre Familienangehörigen unter den folgenden Voraussetzungen nachziehen lassen.

Die Nachzugsberechtigung für Kinder ausländischer Arbeitnehmer gilt entsprechend für den Nachzug ausländischer Kinder zu deutschen Eltern oder Elternteilen.

Zur Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis an berechtigt nachgezogene Familienangehörige vgl. Nummer 7.1.2.

**2.3.1.1 Personenkreis**

**a) Besondere Staatengruppen**

Für Staatsangehörige Australiens, Finnlands, Israels, Japans, Kanadas, Liechtensteins, Neuseelands, Norwegens, Österreichs, Schwedens, der Schweiz und der USA gilt:

Für den Nachzug kommen der Ehegatte des ausländischen Arbeitnehmers und seine unter 18 Jahre alten unverheirateten Kinder in Betracht.

Anderen Verwandten (Eltern, Großeltern, Tanten, Geschwistern, älteren Kindern) darf der Familiennachzug grundsätzlich nicht gestattet werden.

Kindern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deshalb keine Aufenthaltserlaubnis benötigen, ist der Aufenthalt gemäß § 7 Abs. 5 AuslG zu beschränken, wenn sie zu anderen Verwandten als ihren Eltern nachziehen.

Unter 18 Jahre alten Geschwistern kann der Nachzug gestattet werden, wenn sie Vollwaisen sind.

Ausländer, denen der Aufenthalt als Kind eines ausländischen Arbeitnehmers erlaubt worden ist, können ihren ausländischen Ehegatten nur nachziehen lassen, wenn sie selbst den gemeinsamen Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit bestreiten können.

**b) Sonstige Staaten**

Für Arbeitnehmer aus den übrigen Staaten, die sich mindestens zwei Jahre im Bundesgebiet aufgehalten haben und voraussichtlich noch längere Zeit hier beschäftigt sein werden, gilt:

Für den Nachzug kommen der Ehegatte des ausländischen Arbeitnehmers und seine unter 16 Jahre alten unverheirateten Kinder in Betracht.

Kinder dürfen zu einem alleinlebenden Elternteil nicht nachziehen, wenn der andere Elternteil

teil im Ausland lebt. Der Nachzug ist aber zuzulassen, wenn die Eltern nicht oder nicht mehr verheiratet sind und dem hier lebenden Elternteil das Personensorgerecht zusteht.

Anderen Verwandten (Eltern, Großeltern, Tanten, Geschwistern, älteren Kindern) darf der Familiennachzug grundsätzlich nicht gestattet werden.

Kindern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deshalb keine Aufenthaltserlaubnis benötigen, ist der Aufenthalt gemäß § 7 Abs. 5 AuslG zu beschränken, wenn sie unberechtigt nachziehen.

Unter 16 Jahre alten Geschwistern kann der Nachzug gestattet werden, wenn sie Vollwaisen sind.

Ausländer, denen der Aufenthalt als Kind eines ausländischen Arbeitnehmers erlaubt worden ist, können ihren ausländischen Ehegatten nur nachziehen lassen, wenn

— sie sich ununterbrochen acht Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben (vgl. dazu Nummer 7.2.5)  
 und

— sie die unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder die Aufenthaltsberechtigung besitzen und

— sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und

— die Ehe seit einem Jahr besteht und

— sie den gemeinsamen Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit bestreiten können.

Von der Aufenthaltsfrist von acht Jahren und der Ehebestandszeit von einem Jahr kann abgesehen werden, wenn der Aufenthalt des ausländischen Ehegatten im besonderen Maße zur Förderung der Familie erforderlich ist oder der Ehegatte im besonderen Maße auf die Fürsorge der Familie angewiesen ist.

**c) Besondere Berufsgruppen**

Ungeachtet ihrer geographischen Herkunft können

— Lehrkräfte und Ärzte,

— Ausländer, die im Bundesgebiet bei Unternehmen, Verbänden oder wissenschaftlichen Einrichtungen als Angehörige des wirtschaftlichen oder technischen Führungspersonals oder des wissenschaftlichen Personals beschäftigt sind,

ihre Ehegatten und unter 18 Jahre alten unverheirateten Kinder ohne Wartefrist nachziehen lassen.

**2.3.1.2 Gesicherter Familienunterhalt**

Der ausländische Arbeitnehmer muß in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen und die Lebenshaltungskosten der Familie tragen können. Für die Familienangehörigen muß ausreichender Krankenversicherungsschutz bestehen.

Eine Aufenthaltserlaubnis ist nicht zu erteilen, wenn von vornherein Leistungen der Sozial- oder Jugendhilfe in Anspruch genommen werden müssen oder wenn mit einer Inanspruchnahme den Umständen nach gerechnet werden muß.

**2.3.1.3 Angemessene Wohnung**

Der ausländische Arbeitnehmer muß eine Wohnung haben, die den normalen Anforderungen vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer an eine angemessene Wohnung entspricht.

Die Wohnung ist nicht angemessen, wenn der ausländische Arbeitnehmer in einem Wohnheim untergebracht ist oder gemeinsam mit anderen Ausländern ein möbliertes Zimmer bewohnt.

- Im übrigen ist die Angemessenheit der Wohnung nach den Maßstäben des Gesetzes zur Beseitigung von Wohnungsmissständen in Berlin (Wohnungsaufsichtsgesetz) vom 6. März 1973 (GVBl. S. 474) zu beurteilen. Danach sind an die Größe folgende Mindestanforderungen zu stellen:
- Bei Wohnungen muß für jede Person eine Wohnfläche von mindestens 9 m<sup>2</sup>, für jedes Kind bis zu sechs Jahren eine Wohnfläche von mindestens 6 m<sup>2</sup> vorhanden sein. In der angegebenen Wohnfläche sind auch Nebenräume (Küche, Bad, WC, Flur u. a.) enthalten.
- Bei einzeln vermieteten Wohnräumen betragen die Mindestwohnflächen 6 bzw. 4 m<sup>2</sup>. Zusätzlich müssen Nebenräume zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen; ist dies nicht der Fall, so sind die Mindestflächen für Wohnungen maßgebend.
- Für die erforderlichen Wohnflächen sind Kinder, die sich im Zeitpunkt der Antragstellung im Heimatland befinden, nicht zu berücksichtigen.
- Als Nachweis, daß angemessener Wohnraum zur Verfügung steht, genügt die Vorlage des Mietvertrages. In Zweifelsfällen, insbesondere hinsichtlich der vom Wohnungsaufsichtsgesetz geforderten baulichen Mindestausstattung ist das zuständige Bezirksamt (Bau- und Wohnungsaufsichtsamt) um Überprüfung zu bitten.
- 2.3.2 Familiennachzug bei Aus- oder Fortbildung und bei Weiterbildung**
- Ausländer, denen die Aufenthaltserlaubnis nur zu dem Zweck einer Aus- oder Fortbildung erteilt worden ist, dürfen Familienangehörige grundsätzlich nicht nachziehen lassen.
- Studenten aus den folgenden Staaten
- Australien, Finnland, Israel, Japan, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz und USA
- sowie
- ungeachtet ihrer geographischen Herkunft - jüngere Wissenschaftler und Studenten, die im Ausland bereits ein erstes Hochschulabschlußexamen abgelegt haben und sich zur Weiterbildung in ihrem Fachgebiet (einschließlich Promotion) im Bundesgebiet aufhalten, können ihre Ehegatten und unter 18 Jahre alten unverheirateten Kinder ohne Wartefrist nachziehen lassen, wenn der Lebensunterhalt ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit gesichert und ausreichender Wohnraum vorhanden ist.
- Die Aufenthaltserlaubnis darf den Angehörigen längstens für die Dauer des dem Ehegatten/Elternteil erlaubten Aufenthalts erteilt werden.
- 2.3.3 Aufenthaltserlaubnis nach Eheschließung mit einem sich erlaubt aufhaltenden Ausländer**
- Schließt ein Ausländer, der keine Aufenthaltserlaubnis besitzt, nach der Einreise die Ehe mit einem ausländischen Arbeitnehmer und beantragt deshalb die Aufenthaltserlaubnis, so sind die Grundsätze für den Familiennachzug entsprechend anzuwenden.
- Bei vorangegangener Ausweisung oder Abschiebung vgl. Nummern 15.3 und 15.4.
- Bei der Eheschließung eines ausländischen Studenten, Praktikanten oder Auszubildenden mit einem ausländischen Arbeitnehmer treten Belange der Entwicklungshilfe zurück.
- 2.3.4 Ende der ehelichen Gemeinschaft**
- Besteht die Ehe oder die eheliche Gemeinschaft nicht mehr, so ist eine befristet erteilte Aufenthaltserlaubnis nicht mehr zu verlängern oder nachträglich zeitlich zu beschränken,
- wenn sie nur wegen der Heirat erteilt worden ist und keine sonstigen schutzwürdigen Bindungen bestehen.
- 2.3.5 Sichtvermerkspflicht**
- Die Einreise im Wege der Familienzusammenführung entbindet nicht von der Verpflichtung, die formellen Einreisevorschriften einzuhalten. Ist der Ausländer mit einem ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erteilten Sichtvermerk eingereist, so kann gleichwohl mit Rücksicht auf Artikel 6 Grundgesetz die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind; Nummer 5.3.2 letzter Satz gilt in diesem Falle nicht.
- 2. Nummer 7.1.2 erhält folgende Fassung:**
- 7.1.2.1 Ausländische Arbeitnehmer**
- Ausländischen Arbeitnehmern ist die Aufenthaltserlaubnis in der Regel bei der erstmaligen Erteilung auf ein Jahr zu befristen und anschließend um jeweils zwei Jahre zu verlängern, bis sie unbefristet erteilt werden kann.
- Arbeitnehmer, denen der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu einem in ihrer Person liegenden befristeten Aufenthaltswert oder zur Durchführung eines bestimmten Auftrages gestattet wird, ist die Aufenthaltserlaubnis in der Regel auf ein Jahr zu befristen. Ein in der Person liegender befristeter Aufenthaltswert ist z. B. dann gegeben, wenn der Ausländer zur Erlangung von Fachkenntnissen durch eine praktische Tätigkeit eingereist ist (wie bei Praktikanten, Lehrlingen, Ärzten in der Facharztausbildung). Der Aufenthaltswert ist nicht mehr befristet, wenn eine besondere Arbeitslaubnis nach § 2 der Arbeitslaubnisverordnung erteilt ist.
- 7.1.2.2 Ehegatten ausländischer Arbeitnehmer**
- Bei den Ehegatten ist wie bei den Arbeitnehmern selbst zu verfahren, sofern nicht die Voraussetzungen für eine vorzeitige Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis erfüllt sind (vgl. Nummer 7.2.3).
- 7.1.2.3 Kinder von Ausländern besonderer Staaten- oder Berufsgruppen**
- Bei Kindern von Arbeitnehmern des in Nummer 2.3.1.1 Buchstaben a und c bezeichneten Personenkreises ist hinsichtlich der Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis wie bei dem Arbeitnehmer selbst zu verfahren, sofern nicht die Voraussetzungen für eine vorzeitige Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis erfüllt sind (vgl. Nummer 7.2.4.1).
- 7.1.2.4 Kinder in sonstigen Fällen**
- a) Bis zum 20. November 1981 eingereiste Kinder
- Sofern die Voraussetzungen für die Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis an Kinder unter 18 Jahren nicht erfüllt sind (vgl. Nummer 7.2.4.1), ist die Aufenthaltserlaubnis auf den Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres zu befristen.
- Nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine weitere Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die Kinder
- sich ununterbrochen fünf Jahre rechtmäßig (vgl. Nummer 7.2.5) in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben
  - oder
  - sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden
  - oder
  - an einer Maßnahme zur beruflichen oder sozialen Eingliederung (MBSE) oder an einem Eingliederungslehrgang nach § 15

Abs. 3 des Schulgesetzes teilnehmen oder einer dieser Eingliederungsmaßnahmen abgeschlossen haben

- oder
- in einem Arbeitsverhältnis stehen oder wenn die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses alsbald zu erwarten ist
- oder
- in besonderem Maße auf die weitere Fürsorge ihrer Eltern angewiesen sind oder wenn ihr weiterer Aufenthalt in besonderem Maße zur Förderung der Familie erforderlich ist.

b) Nach dem 20. November 1981 eingereiste Kinder

Sofern die Voraussetzungen für die Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis an Kinder unter 18 Jahren nicht erfüllt sind (vgl. Nummer 7.2.4.1), ist die Aufenthaltserlaubnis auf den Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres zu befristen.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine befristete Aufenthaltserlaubnis nur zu verlängern, wenn die Kinder

- sich ununterbrochen fünf Jahre rechtmäßig (vgl. Nummer 7.2.5) in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben und in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis oder in einem mehrjährigen arbeitserlaubnis- oder sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen; anstelle einer mehrjährigen Beschäftigung genügt es, wenn sich die Beschäftigung an eine in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene anerkannte Ausbildung anschließt
- oder
- in besonderem Maße auf die weitere Fürsorge ihrer Eltern angewiesen sind oder wenn ihr weiterer Aufenthalt in besonderem Maße zur Förderung der Familie erforderlich ist.

Wenn die Voraussetzungen des Buchstaben a oder b erfüllt sind, ist zu prüfen, ob eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann (vgl. Nummer 7.2.4.2) oder nur eine wei-

tere befristete Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre. Sofern die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht mehr in Betracht.

3. In Nummer 7.1.3 wird der letzte Absatz gestrichen.

4. Nummer 7.2.4.2 erhält folgende Fassung:

#### 7.2.4.2 Kinder über 18 Jahre

Sofern bei Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Erteilung einer weiteren Aufenthaltserlaubnis überhaupt in Betracht kommt (vgl. Nummer 7.1.2.4), ist auf Antrag in der Regel eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

- sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und
- sie sich ununterbrochen fünf Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben (vgl. dazu Nummer 7.2.5) und
- sie einfache Deutschkenntnisse besitzen und
- angemessener Wohnraum zur Verfügung steht (vgl. Nummer 2.3.1.3).

5. In Nummer 7.4.2 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

Dem nachgezogenen Ehegatten ist die Auflage zu erteilen, daß eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist. Nach zwei Jahren ist die Auflage auf Antrag dahin zu ändern, daß eine Arbeitsaufnahme mit Arbeitserlaubnis gestattet ist; die Zusicherung einer Arbeitserlaubnis ist nicht erforderlich. Nachzugsberechtigten Kindern ist die Aufenthaltserlaubnis mit der Auflage zu erteilen, daß eine Arbeitsaufnahme mit Arbeitserlaubnis gestattet ist.

## II

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 1982 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften über die Änderung des Ausländererlasses vom 12. November 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1981 außer Kraft.

L u m m e r

Anlage 4

Betr.: Formulare der Berliner Ausländerbehörde

**Aufenthaltsanzeige eines Ausländers**

Prijava boravka jednog inostranca / Ecnebiler için ikametgâh bildirme belgesi

'Αναφορά Παραμονής άλλοδαποι

Alle Eintragungen sind mit Schreibmaschine oder in Blockschrift zu machen

Svi unosil imaju da se vrše pisacom mašinom ili štampanim slovima

Yazı makinasi ile veya büyük harfle doldurun

"Όλες οι δηλώσεις θά πρέπει νά γίνουν μέ γραφομηχανήν ή μέ γράμματα του τύπου

**Hiermit zeige ich meinen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland an.**

Ovim prijavljujem svoj boravak na području Savezne republike Nemačke.

İşbu aşaidaki şekilde Federal Almanya Cumhuriyetinde ikametgahımı bildiriyorum.

Διά του παρόντος αναφέρω την παραμονήν μου εις την 'Ομόσπονδον Γερμανικήν Δημοκρατίαν.

Familienname, Vornamen — Prezime, ime — soy ismi, ismi — 'Επώνυμον, 'Όνομα

bei Frauen: Geburtsname — kod udatih: devojacko ime — kadınlarda: kızlık soyadı — περι γυναικῶν τό γένος:

**geboren am:**

rodjen — dne: / dođum tarihi: .....

Γεννηθείς τήν: .....

— in

u: / dođum yeri: / εις: .....

**Staatsangehörigkeit:**

Državljanstvo: / Tabiiyeti: .....

'Υπηκοότης: .....

**Dauer des Aufenthalts:**

Trajanje boravka: .....

Burada kalacağı müddet: .....

Διάρκεια τής παραμονής: .....

**Vorgesehene Aufenthaltsorte:**

Predvidjena mesta boravka: .....

Kalmayı düşündüğü yerler: .....

Προβλεπόμενα μέρη παραμονής: .....

**Eingereist am:**

Doputovao dne: .....

Almanyaaya giriş tarihi: .....

'Αφιχθείς τήν: .....

— mit/ohne Sichtvermerk — sa/bez vize — vize ile/vizesiz — μέ/χωρίς βίζαν

**erteilt von:**

izdate od: / Vizeyi kim verdi: .....

χορηγηθείσαν υπό: .....

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde — Navesti vlast izdavanja — Vizeyi veren makamın adı —  
αναφέρατε τήν χορηγήσασαν αρχήν)**am:**

dne: .....

vizenin verildiği tarih: (Ημερομηνία εκδόσεως) .....

εις τας: .....

**gültig bis:**

važi do: .....

ne zamana kadar muteber: .....

'Ισχύον ώς τις: .....

**Der Sichtvermerk wurde erteilt mit Zustimmung der Ausländerbehörde:**

Viza je izdata po odobrenju

vlasti za strance:

Viza, ..... Ecnebiler Memurluğunun

da muvafakati üzerene verilmiştir:

'Η βίζα έχορηγήθη μέ τήν

συναίνεσιν τής ύπηρεσίας άλλοδαπιών:

**den**

dne .....

τῇ .....

(Straße, Hausnummer — Ulica, kućni broj — Caddenin ismi ve ev numarası — 'Οδός και αριθμός)

(Unterschrift — Potpis — İmza — 'Υπογραφή)



**Stellungnahme der Meldebehörde**

1. Ausländer(in) hat sich am ..... hier gemeldet.

2. Er / Sie ist im Besitz folgenden Ausweises: Reisepaß/ .....  
 Nr. .... / ..... gültig bis .....  
 (Seriennummer)

ausgestellt von .....

Rückkehrberechtigung / Rückkehrsichtvermerk bis .....

3. Aufenthaltserlaubnis / Aufenthaltsberechtigung vom ..... gültig bis .....

für .....  
 (evtl. Beschränkungen angeben)

Auflagen / Bedingungen: .....

erteilt von .....

– mit Zustimmung der Ausländerbehörde: .....

4. Die vorseitig gemachten Personalangaben stimmen mit den Angaben im vorbezeichneten Ausweis überein

.....

.....

.....

.....

5. Der Ausländerbehörde ..... weitgereicht  
 mit folgenden Anlagen:

.....

.....

Gebühren ..... DM

Auslagen ..... DM

Gesamt ..... DM

Geb.-Verz.-Nr. ....

.....

(Ort, Datum) ..... (Stempel, Unterschrift)

**Verfg.**

1. Karteikarte ergänzen und Nachricht an AZR  
 ..... (erl. am ..... durch .....)
2. Ärztliche Untersuchung veranlassen / Ärztliche Bescheinigung liegt vor / .....
3. Ausschreibung im Deutschen Fahndungsbuch prüfen – Anfrage ab am .....
4. Strafregister angefordert am .....
5. ....
6. ....
7. ....
8. ZdA. ....

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Muster A 6

**Bescheinigung über die Erstattung der Aufenthaltsanzeige**

Herr / Frau / Fräulein .....  
Familiennamen, Vornamen

geboren am .....

hat heute seinen / ihren Aufenthalt angezeigt (§ 21 Abs. 1 des Ausländergesetzes).

.....  
Ort, Datum

(Siegel)

.....  
Behörde, Dienststelle, Unterschrift

134/2f Deutscher Gemeindeverlag GmbH  
115.117. - Formularverlag W. Kohlhammer (AP. Nr. 206)





**20. Zweck des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland**

Purpose of stay in the Federal Republic of Germany /  
Objet du séjour en République fédérale d'Allemagne /  
Scopo del soggiorno nella Repubblica Federale di Germania  
(z. B. Besuch, Touristenreise, Studium, Arbeits-  
aufnahme usw. —  
(E. g. visit, holiday, study, employment, etc. / (p. ex.  
visite, voyage de tourisme, études, travail), etc. / (ad es.  
visita, viaggio turistico, studio, lavoro ecc.)

**Arbeitgeber**

Employer / employeur / datore di lavoro

**Name der Verwandten, der Studienanstalt, Referenzen usw.)**

Names of relatives, educational establishment, references,  
etc.) / Nom de parents, de l'établissement d'enseignement,  
références, etc.) / Nome dei parenti, dell'istituto scolastico,  
referenze ecc.)

**Deren Anschrift**

Their addresses / leur adresse / indirizzo relativo

**Beabsichtigte Erwerbstätigkeit**

Angabe des auszubehenden Berufs  
Intended employment (occupation to be exercised) / Ac-  
tivité envisagée (Designation de la profession exercée) /  
Impiego previsto (indicare il mestiere da svolgere)

**21. Erlerner Beruf**

Trade or profession for which trained / profession ap-  
prise / mestiere imparato

**22. Haben Sie bereits eine Erlaubnis der deutschen Arbeitsverwaltung?**

Are you already in possession of a permit issued by the  
German labour office? / Etes-vous déjà en possession d'une  
autorisation de l'administration allemande du travail? /  
Ha già un permesso dell'amministrazione tedesca di lavoro

ja — nein  
yes — no / oui — non / sì — no

**Zusicherung der — Arbeitserlaubnis / Legitimationskarte**  
Labour permit/legitimation card granted / Garantie de l'autorisation de travail/carte de  
légitimation / Garanzia del — permesso di lavoro/carta di legittimazione

**23. Beabsichtigte Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland**

Intended duration of stay in the Federal Republic of Ger-  
many / Durée probable du séjour en République fédérale  
d'Allemagne / Durata prevista del soggiorno nella Repub-  
blica Federale di Germania

vom ..... bis .....  
from / du / dal ..... to / au / al .....

**24. Aus welchen Mitteln wird der Lebensunterhalt bestritten?**

What are your means of subsistence? / Quels sont vos  
moyens de subsistance? / Con quali mezzi fa fronte al so-  
stentamento?

**25. Sind Sie vorbestraft?**

Have you ever been convicted of a criminal offence? /  
Avez-vous des antécédents judiciaires? / Ha già subito  
condanne?

ja — nein  
yes — no / oui — non / sì — no

**a) in Deutschland**

In Germany / en Allemagne / in Germania

**wann und wo?**

When and where? / quand et où? / quando e dove?

**Grund der Strafe**

For what reason / Motif de la peine encourue /  
Motivo della condanna

**Art und Höhe der Strafe**

Nature and extent of the penalty / Nature et impor-  
tance de la peine / Tipo ed entità della condanna

**b) im Ausland**

In other countries / à l'étranger / all'estero

**wann und wo?**

When and where? / quand et où? / quando e dove?

**Grund der Strafe**

For what reason / Motif de la peine encourue /  
Motivo della condanna

**Art und Höhe der Strafe**

Nature and extent of penalty / Nature et importance  
de la peine / Tipo ed entità della condanna

**26. Sind Sie aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen oder abgeschoben oder ist ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis abgelehnt oder eine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland verweigert worden?**

Have you been expelled or deported from the Federal Re-  
public of Germany, had an application for a residence per-  
mit rejected, or been refused entry into the Federal Repub-  
lic of Germany? / Avez-vous été expulsé de la Républi-  
que fédérale d'Allemagne ou refoulé ou une demande de  
permission de séjour vous a-t-elle été refusée ou un voyage  
en République fédérale d'Allemagne interdit? / Lei è stato  
espulso oppure rimpatriato dalla Repubblica Federale di  
Germania o è stata rifiutata la sua domanda di un permes-  
so di soggiorno o è stata negata l'entrata nella Repubblica  
Federale di Germania?

ja — nein  
yes — no / oui — non / sì — no

**27. Leiden Sie an ansteckenden Krankheiten?**

Do you suffer from any infectious diseases? / Etes-vous  
atteint(e) de maladies contagieuses? / Soffre di malattie  
contagiose?

**ggf. an welchen?**

If so, which? / Dans l'affirmative, desquelles? / In caso  
affermativo, di quali?

Ich beantrage die Aufenthaltserlaubnis für ..... Tage/Monat(e)/Jahr(e).

I hereby apply for a residence permit for ..... days / month(s) / year(s) Richiedo il permesso di soggiorno per ..... giorni / mese(i) / anno(i)

Je sollicite une autorisation de séjour pour ..... jours / mois / an(s)

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben.

I declare that to the best of my knowledge the above particulars are correct and complete.

Je certifie que les déclarations ci-dessus ont été faites à bon escient et qu'elles sont exactes et complètes.

Assicuro di aver fornito le precedenti indicazioni in modo esatto e completo secondo mia miglior conoscenza e coscienza.

LICHTBILD  
des  
Antragstellers  
Photograph  
of applicant  
Photographie du  
requérant  
Fotografia  
del  
richiedente

**Jetzige Anschrift:**

Present address (Ort / Place / Localité / luogo)  
Adresse actuelle  
Indirizzo attuale

(Straße Hausnummer / Street, Number / Rue, numéro / Via, numero)

**Ort und Datum**

Place and date  
Lieu et date  
Luogo e data

(Eigenhändige Unterschrift / Applicant's signature / Signature autographe / Firma autografa)

**Stellungnahme der Meldebehörde**

- 1. Antragsteller ist — mit den aufgeführten Angehörigen — hier seit ..... gemeldet.
- 2. Die Angaben stimmen mit den vorgelegten Unterlagen überein — sind zu Ziff. .... nicht vollständig nachprüfbar.

3. Gegen die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung bestehen — keine — Bedenken (ggf. siehe Anl.).

4. der Ausländerbehörde ..... mit ..... Anl. weitergereicht.

Ort, Datum)

(Behörde - Unterschrift)

**Verfg.**

- 1. Antrag ist — nicht — erforderlich / persönl. Erscheinen erforderlich, vorgeladen am .....
- 2. Antragst. hat sich durch Paß — (ersatz) — / ..... ausgewiesen, Rückkehrberechtigung / Rückkehrsichtvermerk bis .....
- 3. Vermerk im Paß (Seite .....) / Bescheinigung A 4 über beantragte Aufenthaltserlaubnis, wird ungültig am ..... (verlängert am / bis .....
- 4. Anfrage / Mitteilung beim Bundesverwaltungsamt — AZR (C 2, C 3) am ..... — beim Bundes- / Strafregister Berlin — Staatsanwaltschaft ..... am .....

— Arbeitsamt / IHK / HWK ..... am ..... / Arbeitserlaubnis liegt vor.

- 5. Führungszeugnis/Leumundszeugnis/Auszug aus Strafliste des Heimatlandes angefordert am ..... / nicht erforderlich.
- 6. Ärztliche Untersuchung: nicht erforderlich / veranlaßt, Bescheinigung bis ..... / liegt vor.
- 7. ....
- 8. ....
- 9. Aufenthaltserlaubnis: abgelehnt / erteilt, befristet bis ....., mit / ohne Auflagen / Bedingungen (s. Anlage) / gem. Stempelabdruck A 10 - wie nebenstehend — Paß (Seite .....) — auf besonderem Blatt (A 11), mit Hinweis im Paß (Seite .....
- 10. Kosten (§§ 2, 3, 5, 6 GebVAuslG)-Gebühren: ..... DM, Auslagen ..... DM
- 11. Vermerk z. Kartei / Liste — erl. am .....
- 12. a) ..... — erl. am .....
- b) ..... — erl. am .....
- c) ..... — erl. am .....
- 13. Zur Ausländerakte (anlegen)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

**Empfangsbestätigung**

Meinen Paß / ..... Nr. .... — mit Aufenthaltserlaubnis — habe ich heute zurückerhalten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

## Vom Antragsteller beizubringende Unterlagen

- Geburtsurkunde in Deutsch  
Birth Certificate in German  
acte de naissance en allemand  
Almanca olarak doğum belgesi  
Rodni-List na njemačkom jeziku  
Πιστοποιητικό γεννήσεως στά γερμανικά
- Heiratsurkunde in Deutsch  
Marriage Certificate in German  
acte de mariage en allemand  
Almanca olarak evlenme belgesi  
Vjenčani-List na njemačkom jeziku  
Ληξιαρχική πράξη γάμου στά γερμανικά
- Führungszeugnis in Deutsch aus Ihrem Herkunftsland  
Certificate of Good Conduct from your land of origin in German  
Certificat de bonne vie et moeurs en Allemand de votre pays d'origine  
Memleketinizden iyi hal kâğıdı  
Uvjerenje o nekažnjavanju na njemačkom jeziku iz Vaše domovine  
'Απόσπασμα ποινικοῦ μητρώου από τήν πατρίδα σας στά γερμανικά
- Bescheinigung der Schirmbildstelle (siehe besondere Aufforderung)  
Certificate of the X-ray Institute (see separate request)  
Certificat de l'Institut de radioscopie (Bildschirmstelle) – (voir le bulletin spécial)  
Röntgen servisinden alınacak belge (özel çağrıya bakınız)  
Potvrdu Zavoda za fluorografisanje (Schirmbildstelle) (vidi poseban poziv)  
Πιστοποιητικό τής 'Υπηρεσίας' Ακτινογραφιών (ἴδε ιδιαίτερη πρόσκληση)
- Bescheinigung des Arbeitgebers über ungekündigtes Beschäftigungsverhältnis  
Certificate of the employer proving current position  
Attestation de l'employeur concernant un emploi non-licencié  
İşveren tarafından işinize son verilmediğine dair belge  
Potvrdu poslodavca o postojanju stalnog radnog odnosa  
Βεβαίωση τοῦ ἐργοδότη γιά τήν περαιτέρω ἰσχὺ τής σχέσεως ἀπασχολήσεως
- Bildungsnachweis vom Senator für Schulwesen, Jugend und Sport – II c E1 – Bredtschneiderstr. 5–8, 1000 Berlin 19, Fernruf: 3 03 24 90  
Certificate of education issued by Senator for Education, Youth and Sports – II c E1 – Bredtschneiderstr. 5–8, 1000 Berlin 19, Tel.: 3 03 24 90  
Justification d'instruction délivrée par le sénateur à l'Education, à la Jeunesse et aux Sports – II c E1 – Bredtschneiderstraße No 5–8, 1000 Berlin 19, tél.: 3 03 24 90  
Okul İşleri Senatörlüğünün Bredtschneiderstr. 5–8, 1000 Berlin 19, Telefon: 3 03 24 90, adresindeki Gençlik ve Spor Dairesi – II c E1, bölümünden alınacak Eğitim ve Öğrenim Belgesi  
Dokaz o školovanju od Senatora za školstvo, omladinu i sport – II c E1 – Bredtschneiderstr. 5–8, 1000 Berlin 19, Telefon: 3 03 24 90  
Αποδεικτικό Μορφώσεως από τόν Γερουσιαστή Σχολικής Ἐκπαιδεύσεως, Νεότητος καί Ἀθλητισμοῦ – II c E1 – ὄδος BREDTSCHNEIDER ἀριθ. 5–8, 1000 Βερολίνο 19, Τηλέφωνο: 3 03 24 90

- Studenten-, Schülerschein – bzw. Bewerbungsnachweis  
 Student's ID-card or proof of application for matriculation  
 Carte d'identité d'étudiant, -scolaire resp. preuves de sollicitation  
 Öğrenci kartı veya müracaat belgesi  
 Studentsku ili učeničku legitimaciju – odn. dokaz o konkurisanju na školi ili sveučilištu  
 Φοιτητική ή μαθητική ταυτότητα ή πιστοποιητικό υποβολής αίτησεως έγγραφής
- Unterhaltsnachweis (Verpflichtungserklärung mit Kontoauszug und Zahlungsabschnitten über erhaltene Geldsendungen)  
 Proof of income (declaration of liabilities, statements of account and receipts from money received)  
 Preuves d'entretien (déclaration d'engagements, relevés de compte et récépissées de paiement)  
 Geçim belgesi (taahhütname, banka dekontu ve alınan para havalelerine ait makbuzlar)  
 Dokaz uzdržavanja (Izjava o obavezi s izvodom iz tekućeg računa i platnim odrescima o primljenim novčanim doznakama)  
 Πιστοποιητικό έσοδων διατροφής (δήλωση αναλήψεως ύποχρεώσεων με απόσπασμα λογαριασμού τραπεζής και αποκόμματα επιταγών περί παραληφθέντων χρηματικών έμβασμάτων)
- Mietvertrag mit Angaben über den zur Verfügung stehenden Wohnraum (Quadratmeter der Wohnfläche und Raumzahl)  
 Tenancy contract indicating living space (square meters of the living space and number of rooms)  
 Contrat de location avec indication sur l'espace vital (mètres carrés et nombre de chambre à votre disposition)  
 Emrinizdeki oturma alanının büyüklüğünü gösteren kira mukavelesi (oturma alanının metrekaresi ve oda sayısı)  
 Ugovor o stanu s izjavom koliko imade prostorija na raspolaganju za stanovanje (Kvadratni metri stambene površine i broj prostorija)  
 Συμβόλαιο ένοικιάσεως κατοικίας με στοιχεία περί του προς στέγασιν διαθέσιμου χώρου (έμβαδόν του χώρου στεγάσεως σέ τετραγωνικά μέτρα και αριθμός τών δωματίων)
- Krankenversicherungsnachweis  
 Proof of health insurance  
 Attestation d'assurance-maladie  
 Hastalığa karşı sigortalı olduğunuzu gösterir belge  
 Dokaz o zdravstvenom osiguranju  
 Πιστοποιητικό ασφάλισεως ασθευείας
- Anmeldung  
 police registration certificate  
 enregistrement policier  
 Mahalle polisinden verilmiş ikametgâh kayıt belgesi  
 Policijsku prijavnicu  
 Αστυνομική δήλωση κατοικίας
- Wohnraumnachweis außerhalb der Sperrbezirke oder Ausnahmegenehmigung des Ausländerbeirats beim zuständigen Bezirksamt  
 Proof of housing outside restricted boroughs or exceptional permit issued by the aliens' advisory council of the proper Bezirksamt (borough council office)  
 Attestation d'habiter en dehors des districts interdits ou bien autorisation exceptionnelle de la part du conseil des étrangers près la mairie (Bezirksamt) compétente  
 Yasak bölgeler dışında ev tuttuğunuzu gösterir belge veya ilgili belediye yanındaki Ecnebilir Kurulunun özel izni  
 Dokaz o posjedovanju stana van općina koje su zabranjene za strance ili izuzetno odobrenje za stanovanje u tim općinama, izdato od Savjeta za strance pri nadležnom općinskom uredu  
 Πιστοποιητικό χώρου στεγάσεως εκτός τών αποκλειομένων περιφερειών ή άδεια εξαιρέσεως του Συμβουλίου Άλλοδαπών στό άρμόδιο Περιφερειακό Δημαρχείο



Muster A 4

**Bescheinigung über die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis**

Herr / Frau / Fräulein .....

Inhaber(in) des .....  
genau Bezeichnung des Ausweises

..... Nr. ....  
hat heute die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland  
beantragt.

Diese Bescheinigung wird am .....  
ungültig, sofern sie nicht verlängert wird.

.....  
Ort, Datum

(Siegel) .....

.....  
Behörde - Unterschrift

134/2 - Deutscher Gemeindeverlag GmbH - 7/89  
115.11.40 - Formuliererlag W. Kohlhammer (AP. Nr. 204)

**Der Polizeipräsident in Berlin**

Referat Ausländerangelegenheiten

Ord B

Vermerk

V.

Erledigt Datum	Erledigung durch das Sachgebiet	ja	nein
	<b>Zentralkartei</b> K. K. vorhanden		
	<b>Archiv</b> Vorgang vorhanden		
	<b>Einreisestelle</b> Vorgang vorhanden		
	Ord B 22 Vorgang vorhanden		
	Fahndungsbuch nachsehen		
	Karteikarten <input type="checkbox"/> anlegen <input type="checkbox"/> berichtigen – und an Ord B 24 abgeben		
	ARZ mit Vodr. <input type="checkbox"/> C 2 <input type="checkbox"/> C 3 <input type="checkbox"/> C 4 <input type="checkbox"/> C 6 – benachrichtigen Akte mit Vodr. C 5 anfordern von der Ausländerbehörde von Stadt – Kreis – Verwaltung ..... in .....		
	Vorladen		
	Anfrage bei Ord A halten		
	Anfrage Ord MSt ..... mit Vordruck Pol 3063 halten		
	Anfrage Dir VB mit Vordruck Pol 612 halten		
	Anfrage Staats- – Anwaltschaft/Amtsgericht mit Vordruck Pol 126 halten		
	Anfrage Bundeszentralregister mit Vordruck BZR 4 halten		
	Wv. ....		
	Archiv z. d. A.		

Zutreffendes ist angekreuzt.

Der Polizeipräsident in Berlin  
Referat Ausländerangelegenheiten

Ord B

Vermerk:

Personalien überprüft.

Gefordert:

- Ausweis des Ehegatten
- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde
- Führungszeugnis
- Ärztliche Bescheinigung
- Praktikantenvertrag
- Zusicherung der Arbeitserl.
- Bescheinigung des Arbeitgebers
- Bildungsnachweis (SenSchul)
- Studiennachweis
- Unterhaltsnachweis
- Wohnraumnachweis
- Pol-Anmeldung
- .....

Arbeitserlaubnis des AA ..... gültig bis .....  für eine Tätigkeit jeder Art  bei der

Firma ..... lag vor.

Studiennachweis der  TU  FU  Fachhochschule.....

für  SS  WS ..... lag vor. Fachrichtung: .....

V.

1. In den am ..... von ..... in ..... ausgestellten  
Paß Nr. ...., gültig bis ....., eintragen, unterschreiben und siegeln:

a) Ausländerbehördlich erlaßt.

Diese Bescheinigung wird ungültig

am: .....

EG-Ausweis

b)

<b>Aufenthaltsurlaubnis</b>
für die Bundesrepublik Deutsch- land einschl. des Landes Berlin
bis zum .....

Gebühr: ..... DM

gefertigt:

- Auf Vordruck erteilt
- Hinweisblatt (Pol 132) ausgehändigt.

Bedingungen / Auflagen:

- Nur gültig für Besuchszwecke.
- Erwerbstätigkeit nicht gestattet.
- Nur gültig für Studienzwecke.
- Nur gültig für Studienzwecke; die AE / Besch. wird ungültig mit Beendigung des Studiums an einer Hochschule in der Fachrichtung .....
- Arbeitsaufnahme während der Semesterferien erlaubt, wenn Arbeitserl. vom zust. Arbeitsamt erteilt worden ist.
- Selbständige Erwerbstätigkeit oder vergleichbare unselbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet.
- Arbeitsaufnahme erlaubt, wenn Arbeitserlaubnis vom zust. Arbeitsamt erteilt worden ist.
- Die AE / Besch. wird ungültig mit Beendigung der Tätigkeit als ..... bei der Firma .....
- Zugang in die Bezirke Kreuzberg, Tiergarten und Wedding nicht gestattet.
- Arbeitsaufnahme bis zu 2 Monaten im Jahr ist arbeits-erlaubnisfrei. Weitere Beschäftigung bis zu 3 Monaten im Jahr ist nur mit Arbeitserlaubnis des Arbeitsamtes zulässig.
- Keine (Nicht eintragen!)
- 

2. Ord B

erledigt

- KK ber. u beif.
- HK an Archiv abgeben
- AZR mit C 2-4-6 benachr.
- AZR mit C4 Fristen-  
kontrolle mitteilen
- R ...../Ord A 1 benachr.

- Verfahrensstand Bl. .... ermitteln
- Dir VB-Anfrage halten
- Anfrage mit Vordr. BZR 4
- Erstverfügung erledigen
- Akte von .....

3. Zentralkartei

- KK berichtigen

..... anfordern.

4. Wv.: / Ord B

I. A.

(Zutreffendes ankreuzen)

**Ausländerbehördlich erfaßt.**

Diese Bescheinigung wird am  
ungültig.

1 Berlin , den .....

Der Polizeipräsident in Berlin  
Abteilung Ordnungsaufgaben  
Ord B

Im Auftrage

Aufenthaltsanzeige erstattet.

1 Berlin 61, den .....

Der Polizeipräsident in Berlin  
Abteilung Ordnungsaufgaben  
Ord B

Im Auftrage

Anlage 4 Blatt Nr. 9

Selbständige Erwerbstätigkeit oder Vergleichbare unselbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet.

Arbeitsaufnahme erlaubt, wenn Arbeitserlaubnis vom zuständigen Arbeitsamt erteilt worden ist.

Die Aufenthaltserlaubnis/Bescheinigung wird ungültig mit Beendigung der Tätigkeit als \_\_\_\_\_ bei der Firma \_\_\_\_\_

**Nur gültig für Studienzwecke**

Erwerbstätigkeit nicht gestattet.

Arbeitsaufnahme während der Semesterferien erlaubt, wenn Arbeitserlaubnis vom zust. Arbeitsamt erteilt worden ist.

**Nur gültig für Besuchszwecke**

Nur gültig für Studienzwecke; die Aufenthaltserlaubnis/Bescheinigung wird ungültig mit Beendigung des Studiums an einer Hochschule in der Fachrichtung \_\_\_\_\_

Zuzug in die Bezirke Kreuzberg, Tiergarten u. Wedding nicht gestattet.

Arbeitsaufnahme bis zu 2 Monaten im Jahr ist arbeitserlaubnisfrei. Weitere Beschäftigung bis zu 3 Monaten im Jahr ist nur mit Arbeitserlaubnis des Arbeitsamtes zulässig.

**Aufenthaltserlaubnis**  
für die Bundesrepublik Deutschland  
einschl. des Landes Berlin

bis zum ..... 19...

Berlin 61, den .....

Der Polizeipräsident in Berlin  
Ref. Ausländerangelegenheiten  
- 20 - Ord B  
Im Auftrag

(Siegel) .....

**Aufenthaltsberechtigung**  
für die Bundesrepublik Deutschland  
einschl. des Landes Berlin

für .....

Familienname

.....

Vorname

Berlin 61, den .....

Der Polizeipräsident in Berlin  
Ref. Ausländerangelegenheiten  
Ord B 19.

.....

Im Auftrag

(Siegel) .....

**Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis**

Application for Renewal of a Residence Permit / Demande de prolongation d'une autorisation de séjour  
 Richiesta per il prolungo del permesso di soggiorno

1. **Familiennamen**  
 Surname / Nom / Cognome  
**bei Frauen: Geburtsname**  
 Maiden name / Nom de jeune fille  
 Cognome de ragazza
2. **Vornamen**  
 Christian names / Prénoms / Nome
3. **Geburtstag**  
 Date of birth / Date de naissance / Data di nascita
4. **Geburtsort**  
 Place of birth / Lieu de naissance / Luogo di nascita
5. **Staatsangehörigkeit**  
 Nationality / Nationalité / Cittadinanza
6. **Paß oder sonstiger Reiseausweis**  
 — genaue Bezeichnung —  
 Passport or other travel document  
 Passeport ou autre certificat de voyage  
 Passaporte oppure altro documento di viaggio
- Nr.**  
 No. / — N° / — n.
- gültig bis**  
 valid until / valable jusqu'au  
 valevole fino al
- ausgestellt von**  
 issued by / — délivré par / — emessa da
- ausgestellt am**  
 issued on / — établi le / — rilasciato il
7. **Rückkehrberechtigung**  
 (falls im Paß vermerkt) nach  
 Authorization to return (if endorsed in passport) to  
 Autorisation de retour  
 (si indiquée dans le passeport) en  
 Autorizz. di ritorno dopo  
 (se registrato sul passaporto)
- bis zum**  
 valid until / — valable jusqu'au / — fino al
8. **Vorhandene Aufenthaltserlaubnis**  
 existing permission to reside  
 Autorisation de séjour  
 Permesso di soggiorno esistente
- ausgestellt am**  
 issued on / — établi le / — rilasciato il
- von**  
 of / — de / — di
- gültig bis**  
 valid until / — valable jusqu'au  
 valevole fino al
9. **Wohnort**  
 Place of residence / Domicile / Abitazione
- Ort**  
 Place / — Localité / — Luogo
- Straße**  
 Street / — Rue / — Via
10. **Zweck des weiteren Aufenthalts**  
 Purpose of extended stay  
 Motif de la prolongation du séjour  
 Scopo dell'ulteriore soggiorno
- Arbeitgeber, Ausbildungsstätte**  
 employer, place of training  
 Employeur, centre de formation  
 Datore di lavoro, luogo d'istruzione
- Deren Anschrift**  
 Their addresses / — Leur adresses / — Indirizzo

- 11. Arbeitserlaubnis**  
 (oder Zusicherung der Arbeitserlaubnis)  
 labour permit (or assurance of labour permit)  
 Autorisation de travail  
 (ou garantie de l'autorisation de travail)  
 Permesso di lavoro  
 (oppure promessa di permesso di lavoro)  
 ausgestellt am  
 issued on / — établi le / — rilasciato il  
 von  
 of / — de / — di  
 gültig bis  
 valid until / — valable jusqu'au  
 valevole fino al  
 für (Tätigkeit)  
 for (activity / — pour (activité)  
 per (attività)
- 12. Beabsichtigte Dauer des weiteren Aufenthalts**  
 Intended duration of extended stay  
 Durée probable du nouveau séjour  
 Durata prevista dell'ulteriore soggiorno
- 13. Aus welchen Einkünften wird der Lebensunterhalt bestritten?**  
 What are your means of subsistence?  
 Quels sont vos moyens de subsistance?  
 Con quali mezzi fa fronte al sostentamento?

Ich beantrage, die Aufenthaltserlaubnis um ..... Tage / Monat(e) / Jahr(e) zu verlängern.

I hereby apply for a renewal of my residence permit for ..... days / month(s) / year(s).

Je sollicite la prolongation de l'autorisation de séjour pour ..... jours / mois / année(s).

Richiedo che il permesso di soggiorno sia prolungato di ..... giorni / mese(i) / anno(i).

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben.

I declare that to the best of my knowledge the above particulars are correct and complete.

J'affirme sur l'honneur que les déclarations ci-dessus sont exactes et complètes.

Assicuro di aver fornito le precedenti indicazioni in modo esatto e completo secondo mia miglior conoscenza e coscienza.

(Ort, Datum)  
 (Place, Date / Lieu, Date / Luogo, li)

(Eigenhändige Unterschrift)  
 (autographic signature / Signature personnelle / Firma autografa)

**Stellungnahme der Meldebehörde**

1. Antragsteller ist -- mit den aufgeführten Angehörigen -- hier seit ..... gemeldet.
2. Die Angaben stimmen mit den vorgelegten Unterlagen überein -- sind zu Ziff. .... nicht vollständig nachprüfbar.

3. Gegen die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bis ..... bestehen -- keine -- Bedenken (ggf. siehe Anl.).
4. Der Ausländerbehörde ..... mit ..... Anl. weitgereicht.

(Ort, Datum)

(Behörde -- Unterschrift)

**Verfg.**

1. Rückkehrberechtigung / Rückkehrvermerk gilt bis .....  
 (Nachweis der Verlängerung erbracht: .....)
2. Anfrage beim Bundesstrafregister Berlin / Strafregister der Staatsanwaltschaft ..... am  
 Anfrage beim Arbeitsamt / IHK / HWK ..... am  
 — bei(m) ..... am  
 — bei(m) ..... am
3. ....
4. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis: abgelehnt / erteilt, befristet bis .....  
 ..... mit / ohne Auflagen / Bedingungen (siehe Anlage) / gemäß Stempel-  
 abdruck A 10 — wie nebenstehend — im Paß (Seite ..... ) — auf besonderem Blatt  
 (A 11), mit Hinweis im Paß (Seite ..... )
5. Kosten (§§ 2, 3, 5, 6 GebVAuslG) — Gebühren ..... DM,  
 Auslagen ..... DM
6. Vermerk zur Kartei / Liste ..... erl. am
7. a) ..... erl. am  
 b) ..... erl. am  
 c) ..... erl. am
8. Zur Ausländerakte

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

**Empfangsbestätigung**

Meinen Paß / .....  
 Nr. .... — mit Aufenthaltserlaubnis — habe ich heute  
 zurückerhalten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)



## Anlage 5

Betr.: Auswertung der Akten russisch-jüdischer Emigranten

## 1. Angaben der Ausländers

- |                          |                             |
|--------------------------|-----------------------------|
| a) Name, Vorname         | A., Abraham                 |
| b) Staatsangehörigkeit   | israelisch, früher russisch |
| c) Angehörige            | Kinder                      |
| d) Zweck des Aufenthalts | Arbeitsaufnahme             |
| e) erlernter Beruf       | Konstrukteur                |
| f) Lebensunterhalt       | von israelischem Geld       |
| g) Verwandte in Berlin   |                             |
| h) Familienstand         | verheiratet                 |

## 2. Einreise

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| a) Einreisetag                               | 4. 8. 81              |
| b) Zuzug aus                                 | Wien                  |
| c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten? | nein                  |
| d) AE bereits in einem dritten Land?         |                       |
| e) Einreise mit Sichtvermerk                 | nein                  |
| f) illegaler Aufenthalt                      | ja                    |
| g) pol. Meldung/Wohnung                      | am 5. 8. 81 Adresse 1 |

## 3. Anwaltliche Vertretung

- |   |  |
|---|--|
| a) von                                      | RA Schmitz                             |
| b) Vollmacht vom                            | Datum fehlt                            |
| c) Zeitpunkt des Tätigwerdens               | 25. 9. 81                              |
| d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte | Freunde und Verwandte (Fam. O. und F.) |
| e) Angaben über Beruf                       |  |
| f) Angaben über Unterhalt                   | Arbeitsaufnahme in Aussicht gestellt.  |

(Anmerkung: In der Akte befindet sich ein Schreiben des RA Schmitz vom 7. 10. 81: „Meine Mandanten haben hier in Berlin viele Freunde und Verwandte, die bereits seit langem sich in Deutschland aufhalten und hier voll integriert sind. Es handelt sich um die Familie F. und die Familie O.“

**Hinweis:** Fam. F.: Einreise 12. 1. 81, Duldung 7. 5. 81, AE 21. 10. 81;  
Fam. Oz: Einreise 20. 7. 81, Duldung 21. 9. 81, AE 9. 3. 82;

g) Anmerkungen

## 4. Aufenthalt des Ausländers

- |  |   |
|--|---|
| a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt |   |
| b) Berufstätigkeit                           |   |
| c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung     |   |
| d) weitere Wohnungen                         | ab 16. 11. 81: Adresse 2<br>ab 15. 4. 82: Adresse 3<br>b., ab 1. 5. 82: Adresse 4 |

e) Anmerkungen

Bei der Aufenthaltsanzeige am 12. 11. 81 wird der Einreisetag wahrheitswidrig mit 1. 11. 81 angegeben.

## 5. Verfahrensgang

- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| a) Ort der Antragstellung auf AE   | Wien, am 22. 9. 81   |
| b) erste Behördenentscheidung      | Erteilung eines Fremdenpasses am 15. 1. 82, AE bis 20. 7. 81. PolPräs wendet sich gegen Erteilung eines FP, da Einreise vor Erteilung einer AE/SV erfolgte, Antragsteller nicht arbeitet und Unterhalt nicht nachgewiesen ist (Bl. 16 d. Akte) |
| c) Reaktion des Rechtsanwalts      | RA spricht vor und bittet um Verlängerung der AE   |
| d) vorläufige Behördenentscheidung | Ord B 10 zur Stellungnahme vorgelegt.<br>Ord B 10 legt B 1 vor, Bl stimmt der Erteilung eines FP zu.   |

(Vermerk von Ord B an Ord B 21: Bei Zustimmung wie besprochen. 12/10 (81)

Verlängerung der AE bis 20. 1. 83

Hollenberg

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname A., Sipro  
 b) Staatsangehörigkeit israelisch, früher russisch  
 c) Angehörige Kinder  
 d) Zweck des Aufenthalts Arbeitsaufnahme  
 e) erlernter Beruf Buchhalterin  
 f) Lebensunterhalt von israelischem Geld  
 g) Verwandte in Berlin  
 h) Familienstand verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag 4. 8. 81  
 b) Zuzug aus Wien  
 c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten? nein  
 d) AE bereits in einem dritten Land?  
 e) Einreise mit Sichtvermerk nein  
 f) illegaler Aufenthalt ja  
 g) pol. Meldung/Wohnung am 5. 8. 81 Adresse 1

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von RA Schmitz  
 b) Vollmacht vom Datum fehlt  
 c) Zeitpunkt des Tätigwerdens 25. 9. 81  
 d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte Freunde und Verwandte (Fam. O. und Fam. F.)  
 e) Angaben über Beruf  
 f) Angaben über Unterhalt Arbeitsaufnahme in Aussicht gestellt.

## g) Anmerkungen

In der Akte befindet sich ein Schreiben des RA Schmitz v. 7. 10. 81: „Meine Mandanten haben hier in Berlin viele Freunde und Verwandte, die bereits seit langem sich in Deutschland aufhalten und hier voll integriert sind. Es handelt sich um die Familie F. und die Familie O.“

**Hinweis:** Fam. F: Einreise 12. 1. 81, Duldung 7. 5. 81, AE 21. 10. 81;  
 Fam O: Einreise 20. 7. 81, Duldung 21. 9. 81, AE 9. 3. 82

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt  
 b) Berufstätigkeit  
 c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung  
 d) weitere Wohnungen

ab 16. 11. 81: Adresse 2  
 ab 15. 4. 82: Adresse 3  
 1/30, ab 1. 5. 82: Adresse 4

## e) Anmerkungen

Bei der Aufenthaltsanzeige am 12. 11. 81 wird der Einreisetag wahrheitswidrig mit 1. 11. 81 angegeben.

**5. Verfahrensgang (siehe auch Anlage 2 a)**

- a) Ort der Antragstellung auf AE  
 b) erste Behördenentscheidung

Wien am 22. 9. 81

Erteilung eines Fremdenpasses am 15. 1. 82. AE bis 20. 7. 81. PolPräs wendet sich gegen Erteilung eines FP, da Einreise vor Erteilung einer AE/SV erfolgte, Antragsteller nicht arbeitet und Unterhalt nicht nachgewiesen ist.

## c) Reaktion des Rechtsanwalts

RA spricht am 2. 2. 82 vor und bittet um Verlängerung der AE (Bl. 22 d. Akte)

## d) vorläufige Behördenentscheidung

B 10 wird der Vorgang zur Entscheidung vorgelegt:  
 B 10 spricht sich für Verlängerung bis 20. 1. 83 aus.

**Anlage 2 a zu A., Sipro:**

**Betrifft:** Punkt 5. Verfahrensgang

U. a. Vermerk von Ord B 102:

„RA Schmitz sprach heute vor und bat um AE für 1 Jahr wie in den anderen Fällen des Einreisevorgangs. Da Frau A. nicht arbeitet und der Unterhalt nicht nachgewiesen ist, wurden die anderen Akten geprüft.

Den anderen Personen des Einreisevorgangs wurden AEs für 1 Jahr auch ohne Unterhaltsnachweise bzw. Arbeitsbescheinigungen erteilt.

m. E. sollte hier auch AE für 1 Jahr erteilt werden, obwohl dies von der allg. Praxis abweicht.

B 10 zur Entscheidung.

2. Feb. 82 Scheunemann“

Weiterhin Vermerk über Weisung an Ord B 21: „b. Zustimmung wie besprochen.

12. 10. (82) Hollenberg“

**1. Angaben des Ausländers**

- |                          |                              |
|--------------------------|------------------------------|
| a) Name, Vorname         | A., Schmuel                  |
| b) Staatsangehörigkeit   | deutsch, früher israelisch   |
| c) Angehörige            | Ehefrau: Frida A.<br>Kinder: |
| d) Zweck des Aufenthalts | Aussiedler                   |
| e) erlernter Beruf       | Mechaniker                   |
| f) Lebensunterhalt       | durch Arbeit                 |
| g) Verwandte in Berlin   |                              |
| h) Familienstand         | verh.                        |

**2. Einreise**

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Einreisetag                               | 12. 8. 1973   |
| b) Zuzug aus                                 | Israel        |
| c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten? | ja            |
| d) AE bereits in einem dritten Land?         |               |
| e) Einreise mit Sichtvermerk                 | nein          |
| f) illegaler Aufenthalt                      | nein          |
| g) pol. Meldung/Wohnung                      | DAZ Adresse 5 |

**3. Anwaltliche Vertretung**

- |   |  |
|---|--|
| a) von                                      |  |
| b) Vollmacht vom                            |  |
| c) Zeitpunkt des Tätigwerdens               |  |
| d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte |  |
| e) Angaben über Beruf                       |  |
| f) Angaben über Unterhalt                   |  |
| g) Anmerkungen                              |  |

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- |  |  |
|--|--|
| a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt |  |
| b) Berufstätigkeit                           |  |
| c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung     |  |
| d) weitere Wohnungen                         |  |
| e) Anmerkungen                               |  |

**5. Verfahrensgang**

- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| a) Ort der Antragstellung auf AE   |  |
| b) erste Behördenentscheidung      |  |
| c) Reaktion des Rechtsanwalts      |  |
| d) vorläufige Behördenentscheidung |  |

Der Antragsteller hat zusammen mit seiner Familie am 22.7.1974 die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten.

**1. Angaben des Ausländers**

- |                          |                             |
|--------------------------|-----------------------------|
| a) Name, Vorname         | B., Pesach                  |
| b) Staatsangehörigkeit   | israelisch, früher russisch |
| c) Angehörige            |                             |
| d) Zweck des Aufenthalts | Arbeitsaufnahme             |
| e) erlernter Beruf       | Kraftfahrer, Elektriker     |
| f) Lebensunterhalt       | von erspartem Geld          |
| g) Verwandte in Berlin   |                             |
| h) Familienstand         | ledig                       |

**2. Einreise**

- |  |                        |
|--|------------------------|
| a) Einreisetag                               | Einreise nicht bekannt |
| b) Zuzug aus                                 |                        |
| c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten? |                        |
| d) AE bereits in einem dritten Land?         |                        |
| e) Einreise mit Sichtvermerk                 |                        |
| f) illegaler Aufenthalt                      |                        |
| g) pol. Meldung/Wohnung                      |                        |

**3. Anwaltliche Vertretung**

- |   |  |
|---|--|
| a) von                                      | RA Schmitz   |
| b) Vollmacht vom                            | liegt nicht vor  |
| c) Zeitpunkt des Tätigwerdens               | 18. 1. 1982  |
| d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte | Cousin G. (hatte gerade am 21. 12. 81 Fremdenpaß erhalten) |

- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen

Kraftfahrer

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

In der Akte findet sich folgender Vermerk: „Auf Sichtvermerksanträgen der israelischen Staatsangehörigen G. u. a. von Botschaft Wien und ‚Begleitschreiben‘ von RA Schmitz wird Bezug genommen. Gemäß Rücksprache mit Ord B (Herrn Hollenberg) soll diesen Anträgen ‚wohlwollend‘ zugestimmt werden. Bei erneuten Anträgen dieser Art sollen Arbeitgeber benannt und die Arbeitsverwaltung eingeschaltet werden.“

Hille 22/1/82“

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname
- b) Staatsangehörigkeit
- c) Angehörige
- d) Zweck des Aufenthalts
- e) erlernter Beruf
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand

B., Igor  
staatenlos  
Ehefrau Jeanette B., Kind (Name unbekannt)  
„in der Heimat der Frau leben“  
Schuhmacher  
Sozialhilfe

verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag
- b) Zuzug aus
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk
- f) illegaler Aufenthalt
- g) pol. Meldung/Wohnung

18. 7. 79  
Israel  
nein  
  
nein  
ja  
Notaufnahmelager Marienfelde seit 18. 7. 79

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von
- b) Vollmacht vom
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen

Rechtsanwälte Brückner und Schmitt  
17. 2. 82  
17. 2. 82

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

Selbständige Tätigkeit in einer Schuhabsatzbar ab 1. 8. 80  
lt. Tatbestand des Urteils vom 2. 12. 80 erhält der Antragsteller mit Familie monatl. 300,— DM.  
Adresse 6. Einzugsdatum unbekannt  
Der Antragsteller wird am 2. 12. 80 wegen Fälschung der sowjetischen Ausreisevisa zu 6 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt.

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts

Berlin, am 30. 7. 79  
Am 10. 8. 79 wird ein Reisepaß ausgestellt.  
Am 16. 8. 79 wird eine Duldung, befristet bis zum 7. 2. 80 ausgesprochen.  
Am 4. 2. 80 wird AE bis zum 7. 2. 81 erteilt.  
Nach Bekanntwerden der Fälschung der Ausreisevisa wird der Reisepaß am 25. 8. 80 eingezogen.  
Am 28. 11. 80 wird eine Duldung ausgesprochen, befristet bis zum 27. 5. 81.  
Am 1. 4. 81 wird ein Fremdenpaß, gültig bis zum 21. 4. 82, ausgestellt.

- d) vorläufige Behördenentscheidung Am 29. 3. 82 wird die Gültigkeit bis zum 20. 4. 84 verlängert.
- 1. Angaben des Ausländers**
- a) Name, Vorname D., Inna  
 b) Staatsangehörigkeit israelisch  
 c) Angehörige Vater: Michael D. und Mutter Mania D.  
 d) Zweck des Aufenthalts Arbeitsaufn.  
 e) erlernter Beruf Studentin  
 f) Lebensunterhalt  
 g) Verwandte in Berlin  
 h) Familienstand ledig
- 2. Einreise**
- a) Einreisetag 7. 6. 1981  
 b) Zuzug aus Israel  
 c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten? nein  
 d) AE bereits in einem dritten Land?  
 e) Einreise mit Sichtvermerk nein  
 f) illegaler Aufenthalt ja  
 g) pol. Meldung/Wohnung Adresse 7 ohne Datum
- 3. Anwaltliche Vertretung**
- a) von Schmitz  
 b) Vollmacht vom liegt nicht vor  
 c) Zeitpunkt des Tätigwerdens 18. 6. 1981  
 d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte  
 e) Angaben über Beruf  
 f) Angaben über Unterhalt  
 g) Anmerkungen
- 4. Aufenthalt des Ausländers**
- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt  
 b) Berufstätigkeit  
 c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung  
 d) weitere Wohnungen Am 18. 9. 1981 in Adresse 8  
 e) Anmerkungen:
- 5. Verfahrensgang**
- a) Ort der Antragstellung auf AE Berlin am 8. 6. 1981  
 b) erste Behördenentscheidung In der Akte findet sich ein gleichlautender Vermerk wie in der Akte Mania D.  
 c) Reaktion des Rechtsanwalts Am 10. 7. 1981 wird Duldung bis zum 20. 11. 1981 ausgesprochen.  
 Am 19. 11. 1981 wird laut Akte AE bis zum 17. 12. 1981 erteilt. Gemeint war wahrscheinlich der 17. 12. 1982.
- d) vorläufige Behördenentscheidung:
- 1. Angaben des Ausländers**
- a) Name, Vorname D., Mania  
 b) Staatsangehörigkeit israelisch  
 c) Angehörige Ehemann: Michael D.  
 Kind:  
 Arbeitsaufn.  
 Krankenschwester  
 verh.
- 2. Einreise**
- a) Einreisetag 7. 6. 1981  
 b) Zuzug aus  
 c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?  
 d) AE bereits in einem dritten Land?  
 e) Einreise mit Sichtvermerk nein  
 f) illegaler Aufenthalt ja  
 g) pol. Meldung/Wohnung Adresse 7 am 9. 6. 1981

**3. Anwaltliche Vertretung**

- |   |                    |
|---|--------------------|
| a) von                                      | Schmitz            |
| b) Vollmacht vom                            | 10. 6. 1981        |
| c) Zeitpunkt des Tätigwerdens               | 10. 6. 1981        |
| d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte | Ehemann Michael D. |
| e) Angaben über Beruf                       |                    |
| f) Angaben über Unterhalt                   |                    |
| g) Anmerkungen                              |                    |

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt |                          |
| b) Berufstätigkeit                           |                          |
| c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung     |                          |
| d) weitere Wohnungen                         | Ab 19. 8. 1981 Adresse 8 |
| e) Anmerkungen                               |                          |

**5. Verfahrensgang**

- |                                    |   |
|------------------------------------|---|
| a) Ort der Antragstellung auf AE   | Berlin am 9. 6. 1981  |
| b) erste Behördenentscheidung      | In der Akte findet sich folgender Vermerk:<br>„Auf die Akte des Ehemannes Michael D. wird verwiesen. Aufgrund des Widerspruchsbescheids wurde dem D. — mir völlig unverständlich — eine Duldung erteilt, nachdem ich auf Grund der Weisung vom 19. 9. 1980 — Sen. f. Inn. — völlig zu Recht die AE versagt hatte.<br>Wie zu erwarten, reist nun der Rest der Familie nach.“<br>Am 10. 7. 1981 wird Duldung bis zum 20. 11. 1981 ausgesprochen.<br>Am 19. 11. 1981 wird AE bis zum 19. 11. 1982 erteilt. Am 8. 11. 1982 wird die AE bis zum 24. 10. 1984 verlängert. |
| d) vorläufige Behördenentscheidung |   |

**1. Angaben des Ausländers**

- |                          |                            |
|--------------------------|----------------------------|
| a) Name, Vorname         | D., Michael                |
| b) Staatsangehörigkeit   | israelisch                 |
| c) Angehörige            | Ehefrau: Mania D.<br>Kind: |
| d) Zweck des Aufenthalts |                            |
| e) erlernter Beruf       | Schlosser                  |
| f) Lebensunterhalt       |                            |
| g) Verwandte in Berlin   |                            |
| h) Familienstand         | verh.                      |

**2. Einreise**

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| a) Einreisetag                               | 4. 1. 1981                  |
| b) Zuzug aus                                 | Israel                      |
| c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten? | nein                        |
| d) AE bereits in einem dritten Land?         |                             |
| e) Einreise mit Sichtvermerk                 | nein                        |
| f) illegaler Aufenthalt                      | ja                          |
| g) pol. Meldung/Wohnung                      | Adresse 7<br>am 12. 1. 1981 |

**3. Anwaltliche Vertretung**

- |   |  |
|---|--|
| a) von                                      | Schmitz  |
| b) Vollmacht vom                            | 14. 1. 1981  |
| c) Zeitpunkt des Tätigwerdens               | 14. 1. 1981  |
| d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte | Schwester Maja K. (richtig heißt sie aber Anna, geb. K.) |
| e) Angaben über Beruf                       | Schlosser  |
| f) Angaben über Unterhalt                   |  |
| g) Anmerkungen                              |  |

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- |  |  |
|--|--|
| a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt | AA III für den Zeitraum vom 25. 11. 1981 bis 24. 11. 1982      |
| b) Berufstätigkeit                           | Beo Combé Rohrleitungsbau vom 25. 11. 1981 bis zum 2. 10. 1982 |
| c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung     |  |
| d) weitere Wohnungen                         | Am 18. 9. 1981 Adresse 8                                       |
| e) Anmerkungen                               |  |

**5. Verfahrensgang** (siehe auch Anlage 8 a)

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

Berlin, am 12. 1. 1981

Am 26. 1. 1981 wird AE verweigert. Begründung: Einreise ohne SV, Familiennachzug nicht gegeben.

RA legt am 9. 2. 1981 Widerspruch ein.

SenInn ordnet am 18. 5. 1981 die Duldung für sechs Monate und Erteilung einer anschließenden AE an. Begründung: Kleine Kinder. Das Kind war zu diesem Zeitpunkt 16 Jahre alt.

Am 19. 11. 1981 wird AE bis zum 4. 11. 1982 erteilt.

Am 25. 10. 1982 wird die AE bis zum 24. 10. 1984 verlängert.

**Anlage 8 a zu D., Michael**

**Betr.:** Punkt 5. Verfahrensgang

In der Akte befindet sich u. a. folgende

**Weisung an Ord B 13:**

„Abgabe an SenInn (RA Sch. hat Verwandtschaftsverhältnis trotz Aufforderung bei Vorsprache am 11. 2. 1981 nicht nachgewiesen).

Akte K. anbei.

23. 2. (81) Hollenberg“

**und folgender Vermerk:**

„Nachdem SenInn bereits entschieden hat, dem D. eine AE zu erteilen, kann der Umstand, daß D. inzwischen kein ungekündigtes Arbeitsverhältnis mehr besitzt, nicht entscheidungserheblich sein.

25. 10. (82) Lücke“

**1. Angaben des Ausländers:**

- a) Name, Vorname D., Eva
- b) Staatsangehörigkeit ungeklärt
- c) Angehörige Kind:
- d) Zweck des Aufenthalts -Arbeitsaufnahme
- e) erlernter Beruf Schneiderin
- f) Lebensunterhalt vom ersparten Geld
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand geschieden

**2. Einreise**

- a) Einreisetag 31. 3. 1982
- b) Zuzug aus Wien
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten? nein
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk ja
- f) illegaler Aufenthalt nein
- g) pol. Meldung/Wohnung am 6. 4. 1982 Adresse 9

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von Schmitz
- b) Vollmacht vom 10. 12. 1981
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens 18. 12. 1982
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte Cousin Michael T. (hatte ab 30. 4. 1981 Duldung)
- e) Angaben über Beruf Krankenschwester
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
  - b) Berufstätigkeit
  - c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
  - d) weitere Wohnungen
  - e) Anmerkungen
- Ab 1. 10. 1982 Adresse 6  
Gegen die Antragstellerin wurde am 16. 6. 1982 ein Strafbefehl wegen Diebstahls erlassen. Höhe der Geldstrafe: 120,— DM.

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE Wien, am 23. 12. 1981
- b) erste Behördenentscheidung Der Antragstellerin wurde in Wien ein Fremdenpaß ausgestellt.
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung Am 25. 6. 1982 wird AE bis zum 24. 6. 1983 erteilt.

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname F., Michael
- b) Staatsangehörigkeit israelisch
- c) Angehörige Ehefrau: Dina F.  
Kind:
- d) Zweck des Aufenthalts
- e) erlernter Beruf Koch
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand verh.

**2. Einreise**

- a) Einreisetag 12. 1. 1981
- b) Zuzug aus Israel
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten? nein
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk nein
- f) illegaler Aufenthalt ja
- g) pol. Meldung/Wohnung am 12. 1. 1981 Adresse 7

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von Schmitz
- b) Vollmacht vom 14. 1. 1981
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens 14. 1. 1981
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte Onkel Rafael W. [\*] siehe auch unter Anmerkungen]
- e) Angaben über Beruf Koch
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen

\*) Es findet sich in der Akte Duldungsbescheinigung für Rafik W. bis 29. 4. 1981 in Kopie.

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt Am 11. 6. 1982 wird die Erlaubnis zum Betrieb eines Einzelhandels und einer Schuhabsatzbar erteilt.  
Ab 29. 9. 1981 bis auf weiteres bei AEG-Telefunken.
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen Ab 18. 5. 1981 Adresse 10, ab 16. 8. 1981 Adresse 35
- e) Anmerkungen

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE Berlin, am 12. 1. 1981
- b) erste Behördenentscheidung Am 26. 1. 1981 wird die AE auf Grund der Einreise ohne SV versagt, weil Grundsätze des Familiennachzugs nicht anwendbar.  
RA legt am 9. 2. 1981 Widerspruch ein.  
Sen. f. Inn. ordnet am 7. 5. 1981 die Duldung u. spätere Erteilung der AE an. Begründung: Soziale Erwägungen, da es sich um eine Familie mit Kindern handelt. Am 8. 5. 1981 wird Duldung bis zum 8. 11. 1981 erteilt. Am 21. 10. 1981 wird AE bis zum 20. 10. 1982 erteilt. Am 15. 10. 1982 wird AE bis zum 27. 12. 1983 verlängert.  
(In Akte folgende Weisung an Ord B 13: „Abgabe ab SenInn (Verwandtschaftsverhältnisse nicht nachgewiesen. 23. 2. (81) Hollenberg“)
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname F., Boris
- b) Staatsangehörigkeit israelisch, früher russisch
- c) Angehörige Ehefrau Svetlana Naftalt, Kinder Boris und Misha F.
- d) Zweck des Aufenthalts Arbeitsaufnahme
- e) erlernter Beruf
- f) Lebensunterhalt von israelischem Geld
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag 26. 6. 1981 29. 11. 1981
- b) Zuzug aus Israel Wien
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten? nein nein
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk nein ja



1) Illegaler Aufenthalt	ja	nein
g) pol. Meldung/Wohnung	am 27. 7. 1981 Adresse 11	erneute Anmeldung geht aus Akte nicht hervor
<b>3. Anwaltliche Vertretung</b>		
a) von	RA Schmitz	
b) Vollmacht vom	27. 7. 1981	
c) Zeitpunkt des Tätigwerdens	29. 7. 1981	
d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte	Freunde und Verwandte	
e) Angaben über Beruf		
f) Angaben über Unterhalt		
g) Anmerkungen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. RA erklärt vorsorglich Einverständnis mit einer Entscheidung, die Antragsteller im Duldungswege in analoger Anwendung des Erlasses vom 19. 9. 1980 in Deutschland zu belassen.</li> <li>2. Sachbearb.-Vermerk dazu: übl. Bearbeitung.</li> <li>3. RA zeigt in einem Schreiben vom 27. 11. 1981 an, daß Antragst. nach Berlin gekommen ist und hier Wohnsitz genommen hat, und daß Kopie des SV im Paß im Büro des RA gefertigt. Berliner Zustimmung zu AE/SV aber erst am 3. 12. 1981 ab (Bl. 20), obwohl Antragst. als Einreisedatum selbst den 29. 11. 1981 angibt.</li> </ol>	
<b>4. Aufenthalt des Ausländers</b>		
a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt	Unbeschränkte Arbeitserlaubnis vom 17. 8. 1982, ausgestellt vom Arbeitsamt II.	
b) Berufstätigkeit	Am 8. 9. 1982 als Klempner bei der Fa. V. beschäftigt.	
c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung	Anfang Dezember 1981 beantragt der Antragsteller für sich und seine Familie Sozialhilfe.	
d) weitere Wohnungen	Adresse 12, Einzugsdatum nicht in der Akte; ab 25. 1. 1981 Adresse 13; ab 26. 2. 1982 Adresse 14	
e) Anmerkungen	In der Akte u. a. Vermerk: „Lt. Ord B soll der SV-Erteilung zum Zwecke der Arbeitsaufnahme zugestimmt werden. 23. 11. (81) Klose“	
<b>5. Verfahrensgang</b>		
a) Ort der Antragstellung auf AE	1. Einreise: Berlin, den 4. 9. 1981, 2. Einreise: Wien, den 20. 10. 1981	
b) erste Behördenentscheidung	Am 17. 9. 1981 Versagung der AE wegen Einreise ohne SV.	
c) Reaktion des Rechtsanwalts	RA verweist am 7. 10. 1981 auf die Ausreise des Antragstellers nach Wien.	
d) vorläufige Behördenentscheidung	Am 23. 11. 1981 wird Duldung für 3 Monate ausgesprochen. Am 30. 12. 1982 wird AE bis zum 29. 12. 1983 gewährt.	
<b>1. Angaben des Ausländers</b>		
a) Name, Vorname	F., Anatoli	
b) Staatsangehörigkeit	israelisch	
c) Angehörige	Ehefrau Scheffa F., Kinder	
d) Zweck des Aufenthalts		
e) erlernter Beruf	Elektriker	
f) Lebensunterhalt		
g) Verwandte in Berlin		
h) Familienstand	verheiratet	
<b>2. Einreise</b>		
a) Einreisetag	4. 1. 1981	
b) Zuzug aus	Israel	
c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?	nein	
d) AE bereits in einem dritten Land?		
e) Einreise mit Sichtvermerk	nein	
f) illegaler Aufenthalt	ja	
g) pol. Meldung/Wohnung	am 13. 1. 1981 Adresse 15	
<b>3. Anwaltliche Vertretung</b>		
a) von	RA Schmitz	
b) Vollmacht vom	14. 1. 1981	
c) Zeitpunkt des Tätigwerdens	14. 1. 1981	
d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte	Cousine Eugenia S. lt. Schreiben vom 23. 2. 1981	
e) Angaben über Beruf	Elektriker (Techniker)	

- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen

Im Schreiben des RA vom 14.1.1981 wird als Verwandte die Halbschwester Iphigenia S. angegeben.  
[Weisung an Ord B 13:

„b. gem. Weisung SenInn p. 19. 9. 1980 (Familiennachzug?) verfahren.

26. 2. (81) Hollenberg“

„AE bereits am 26. 1. 81 versagt.

24/2 Lücke“]

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

Seit dem 23. 9. 1981 Beschäftigung bei AEG-Telefunken.

Mit Datum vom 30. 7. 1981 ergeht dem Antragsteller ein Strafbefehl in Höhe von 400,— DM wegen Unfallflucht.

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
  
- d) vorläufige Behördenentscheidung

Berlin, am 13. 1. 1981

Versagung der AE am 26. 1. 1981 wegen Einreise ohne SV. RA legt am 9. 2. 1981 Widerspruch ein. (Vermerk Ord B dazu: „RA Sch. bei Vorsprache am 11. 2. 1981 um Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses gebeten.“)

Am 8. 5. 1981 wird Duldung bis zum 8. 11. 1981 ausgesprochen. Verlängerung der Duldung am 27. 10. 1981 bis 8. 5. 1982. Am 4. 11. 1981 wird ein Fremdenpaß ausgestellt, Gültigkeit bis zum 8. 11. 1984.

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname
- b) Staatsangehörigkeit
- c) Angehörige
- d) Zweck des Aufenthalts
- e) erlernter Beruf
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand

F., Arkadi

israelisch, früher russisch

Ehefrau Nemaia, Kinder Irena, Aviva, Jakob

Arbeitsaufnahme

Maler

vom ersparten Geld

verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag
- b) Zuzug aus
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk
- f) illegaler Aufenthalt
- g) pol. Meldung/Wohnung

5. 2. 1982

Wien

nein

in Österreich

ja

nein

am 8. 2. 1982 Adresse 16

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von
- b) Vollmacht vom
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen

RA Schmitz

11. 12. 1982, Berlin

18. 1. 1982

Cousin Oleg S.

Maler

Die Vollmacht, datiert vom 11. 12. 1981, verweist darauf, daß sich der Antragsteller schon zu diesem Zeitpunkt in Berlin aufhielt. Womöglich ab 23. 11. 1981, dem im Antrag auf AE angegebenen Einreisetag.

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

ab 14. 5. 1982 Adresse 17

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

Wien, den 22. 12. 1981

Am 25. 3. 1982: AE bis zum 24. 3. 1983 erteilt, unter Bezugnahme auf Zusicherung der Arbeitserlaubnis für Ehefrau.

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname G., Kim  
 b) Staatsangehörigkeit israelisch  
 c) Angehörige  
 d) Zweck des Aufenthalts Besuch  
 e) erlernter Beruf Zahntechniker  
 f) Lebensunterhalt wird vom Onkel R. bestritten  
 g) Verwandte in Berlin Onkel R.  
 h) Familienstand ledig

**2. Einreise**

- a) Einreisetag 23. 11. 1978  
 b) Zuzug aus Israel  
 c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten? nein  
 d) AE bereits in einem dritten Land?  
 e) Einreise mit Sichtvermerk  
 f) illegaler Aufenthalt  
 g) pol. Meldung/Wohnung ab 23. 11. 1978 Adresse 18, ab 1. 4. 1980 Adresse 19

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von RA Schmitz  
 b) Vollmacht vom 4. 12. 1978  
 c) Zeitpunkt des Tätigwerdens 4. 12. 1978  
 d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte Onkel J. R.  
 e) Angaben über Beruf  
 f) Angaben über Unterhalt Versorgung durch den Onkel  
 g) Anmerkungen

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt Am 6. 9. 1979 vom Arbeitsamt 3 erteilt.  
 b) Berufstätigkeit Vom 6. 9. 1979 Beschäftigung als Zahntechniker bei I. R.  
 c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung  
 d) weitere Wohnungen  
 e) Anmerkungen Gegen den Antragsteller erging Strafbefehl wegen Unfall-  
 flucht in Höhe von 600,— DM.

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE  
 1. Am 23. 1. 1979 wird in Berlin Antrag auf AE zum Besuch seines Onkels I. R. gestellt.  
 2. Die AE wird am 23. 1. 1979 bis zum 31. 3. 1979 gewährt.  
 3. Die AE wird am 29. 3. 1979 bis zum 31. 6. 1979 verlängert.  
 4. Im Schreiben des RA Schmitz vom 18. 6. 1979 wird ein Sinneswandel in bezug auf die Erwerbstätigkeit des G. erklärt. Um als Zahntechniker tätig sein zu können, wird um die AE mit Arbeitserlaubnis als unselbständiger Beschäftigter gebeten.  
 5. Am 2. 7. 1979 wird die AE versagt. Begründung: Es sei dem Antragsteller möglich gewesen, die AE vor der Einreise in der Form des SV zu beantragen.  
 6. RA legt am 18. 7. 1979 dagegen Widerspruch ein.  
 7. In einem Entwurf vom 6. 8. 1979 wird der Widerspruch mit der unter 5. genannten Begründung zurückgewiesen.  
 8. In dem tatsächlich ergangenen Widerspruchsbescheid vom 24. 8. 1979 wird der angefochtene Bescheid aufgehoben, kein Hinweis, weshalb anders entschieden wurde.  
 9. Am 6. 9. 1979 wird eine AE bis zum 5. 9. 1980 erteilt, sie wird am 15. 8. 1980 bis zum 23. 8. 1981 und am 18. 8. 1981 bis zum 23. 8. 1983 verlängert.
- b) erste Behördenentscheidung  
 c) Reaktion des Rechtsanwalts  
 d) vorläufige Behördenentscheidung

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname G., Nona  
 b) Staatsangehörigkeit staatenlos  
 c) Angehörige  
 d) Zweck des Aufenthalts Arbeitsaufnahme  
 e) erlernter Beruf vom ersparten Geld  
 f) Lebensunterhalt  
 g) Verwandte in Berlin  
 h) Familienstand ledig

**2. Einreise**

- a) Einreisetag 13. 11. 1981 lt. Aufenthaltsanzeige  
 b) Zuzug aus Israel  
 c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten? nein  
 d) AE bereits in einem dritten Land?  
 e) Einreise mit Sichtvermerk ja  
 f) illegaler Aufenthalt nein  
 g) pol. Meldung/Wohnung am 17. 8. 1981 Adresse 6

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von RA Schmitz  
 b) Vollmacht vom 20. 8. 1981  
 c) Zeitpunkt des Tätigwerdens 25. 9. 1981  
 d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte Fam. Igor B. als entfernte Verwandte  
 e) Angaben über Beruf  
 f) Angaben über Unterhalt Antragstellerin wird keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen.  
 g) Anmerkungen

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt  
 b) Berufstätigkeit  
 c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung  
 d) weitere Wohnungen  
 e) Anmerkungen

Da die Antragstellerin sich am 17. 8. 1981 angemeldet hatte, befand sie sich schon vor dem angegebenen Einreisetag in Berlin.

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE Wien, den 22. 9. 1981  
 b) erste Behördenentscheidung Am 21. 12. 1981 wird AE bis zum 21. 10. 1982 erteilt.  
 c) Reaktion des Rechtsanwalts  
 d) vorläufige Behördenentscheidung Am 14. 10. 1982 wird ein Fremdenpaß mit Gültigkeit bis zum 20. 10. 1984 ausgestellt.

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname G., Reuven  
 b) Staatsangehörigkeit staatenlos  
 c) Angehörige Ehefrau Ludmilla Z., Kind Nona G.  
 d) Zweck des Aufenthalts Arbeitsaufnahme  
 e) erlernter Beruf  
 f) Lebensunterhalt von israelischem Geld  
 g) Verwandte in Berlin  
 h) Familienstand verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag 13. 11. 1981  
 b) Zuzug aus Israel  
 c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten? nein  
 d) AE bereits in einem dritten Land?  
 e) Einreise mit Sichtvermerk ja  
 f) illegaler Aufenthalt nein  
 g) pol. Meldung/Wohnung am 27. 11. 1981 Adresse 6

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von RA Schmitz  
 b) Vollmacht vom 28. 8. 1981  
 c) Zeitpunkt des Tätigwerdens 25. 9. 1981  
 d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte Familie Igor B. als entfernte Verwandte.  
 e) Angaben über Beruf  
 f) Angaben über Unterhalt Antragsteller wird keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen.  
 g) Anmerkungen

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt  
 b) Berufstätigkeit Ab 15. 6. 1982 bei AEG-Telefunken  
 c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung  
 d) weitere Wohnungen ab 27. 11. 1981 Adresse 20

e) Anmerkungen

Antragsteller zeigt am 7. 12. 1981 den Verlust seines Passes an.

Ab dem 10. 12. 1982 wurde gegen den Antragsteller wegen eines Verkehrsunfalls mit Trunkenheit ermittelt.

5. Verfahrensgang

a) Ort der Antragstellung auf AE

Wien, den 22. 9. 1981

b) erste Behördenentscheidung

Am 21. 12. 1981 wurde Fremdenpaß — gültig bis zum 21. 10. 1982 — ausgestellt.

c) Reaktion des Rechtsanwalts

Der Fremdenpaß wurde am 13. 10. 1982 bis zum 20. 10. 1984 verlängert.

d) vorläufige Behördenentscheidung

(in Akte Weisung an Ord B 21:

„b. Zustimmung wie besprochen.

12. 10. (81) Hollenberg“)

(Doppelte Aktenführung)

1. Angaben des Ausländers

a) Name, Vorname

G., Michael

b) Staatsangehörigkeit

israelisch, früher russisch

c) Angehörige

Ehefrau Miriam G., Kind Arkadi

d) Zweck des Aufenthalts

Arbeitsaufnahme

e) erlernter Beruf

Bautechniker

f) Lebensunterhalt

von erspartem israelischem Geld

g) Verwandte in Berlin

verheiratet

h) Familienstand

2. Einreise

a) Einreisetag

20. 10. 1981

b) Zuzug aus

Tel Aviv

c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?

nein

d) AE bereits in einem dritten Land?

e) Einreise mit Sichtvermerk

nein

f) illegaler Aufenthalt

ja

g) pol. Meldung/Wohnung

am 7. 1. 1982 Adresse 21

3. Anwaltliche Vertretung

a) von

RA Schmitz

b) Vollmacht vom

21. 1. 1982

c) Zeitpunkt des Tätigwerdens

21. 1. 1982

d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte

Antragsteller ist deutscher Heimatvertriebener. Das Vertriebenenverfahren ist eingeleitet, die Mutter der unehelich geborenen Ehefrau stammt aus Königsberg.

e) Angaben über Beruf

f) Angaben über Unterhalt

g) Anmerkungen

4. Aufenthalt des Ausländers

a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt

ab 31. 3. 1982 Adresse 22

b) Berufstätigkeit

c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung

d) weitere Wohnungen

e) Anmerkungen

5. Verfahrensgang

a) Ort der Antragstellung auf AE

Wien, am 22. 12. 1981

b) erste Behördenentscheidung

Am 26. 1. 1982 wird Duldung bis zum 25. 7. 1982 gewährt.

(In Akte Weisung an Ord B 13:

„b. Versagung mit anschließender Duldung.

22. 1. (82) Hollenberg“)

c) Reaktion des Rechtsanwalts

(Blatt 6 R der Akte: handschriftlicher Vermerk von Schmitz: „Der AE-Antrag muß aufgehoben werden. Auf Rechtsmittel wird verzichtet. 26. 1. 1982 Schmitz“)

d) vorläufige Behördenentscheidung

Mit Schreiben vom 26. 4. 1982 an die Botschaft in Wien lehnt Ord B 21 die Zustimmung zur Erteilung der AE ab. Gründe: Es wird weder ein hiesiger Arbeitgeber noch eine Referenzperson benannt. Antragsteller verläßt Berlin am 20. 6. 1982 endgültig.

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname G., Miriam  
 b) Staatsangehörigkeit israelisch, früher russisch  
 c) Angehörige Ehemann Michael G., Kind Arkadi  
 d) Zweck des Aufenthalts  
 e) erlernter Beruf Krankenschwester  
 f) Lebensunterhalt  
 g) Verwandte in Berlin  
 h) Familienstand verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag 11. 10. 81  
 b) Zuzug aus Israel  
 c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?  
 d) AE bereits in einem dritten Land?  
 e) Einreise mit Sichtvermerk nein  
 f) illegaler Aufenthalt ja  
 g) pol. Meldung/Wohnung am 7. 1. 82 Adresse 21

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von RA Schmitz  
 b) Vollmacht vom 20. 11. 81  
 c) Zeitpunkt des Tätigwerdens 21. 1. 82  
 d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte Antragstellerin ist deutsche Heimatvertriebene  
 e) Angaben über Beruf  
 f) Angaben über Unterhalt  
 g) Anmerkungen

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt Am 19. 4. 82 erteilt vom AA V für eine Tätigkeit in den Aquinata-Krankenheimen befristet bis zum 25. 7. 82  
 b) Berufstätigkeit Lt. Angaben des RA arbeitet Antragstellerin im Aquinata-Krankenhaus  
 c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung  
 d) weitere Wohnungen ab 31. 3. 82: Adresse 22  
 e) Anmerkungen In der Akte fehlt eine Aufenthaltsanzeige der Antragstellerin

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE Berlin, ohne Datum  
 b) erste Behördenentscheidung  
 c) Reaktion des Rechtsanwalts (handschr. Vermerk von RA Schmitz:  
 „Der AE-Antrag muß abgelehnt werden. Auf Rechtsmittel wird verzichtet.“  
 26. 1. 82 Schmitz“)  
 d) vorläufige Behördenentscheidung Auf einem Schreiben vom 21. 1. 82 vermerkt Hollenberg:  
 „bei Versagung mit anschließender Duldung.“  
 Am 26. 1. 82 wird eine Duldung bis zum 25. 7. 82 ausgesprochen.

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname G., Josef  
 b) Staatsangehörigkeit israelisch, früher russisch  
 c) Angehörige Ehefrau Mila, Kinder Polina und Igor  
 d) Zweck des Aufenthalts Arbeitsaufnahme  
 e) erlernter Beruf Technikologe  
 f) Lebensunterhalt vom ersparten Geld  
 g) Verwandte in Berlin  
 h) Familienstand verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag 6. 2. 82  
 b) Zuzug aus Wien  
 c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten? nein  
 d) AE bereits in einem dritten Land?  
 e) Einreise mit Sichtvermerk ja  
 f) illegaler Aufenthalt nein  
 g) pol. Meldung/Wohnung am 8. 2. 82 Adresse 16

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von
- b) Vollmacht vom
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte

- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt

- g) Anmerkungen

RA Schmitz  
liegt nicht vor  
18. 1. 82

Cousin Michael D. (soll der einzige Verwandte sein. Dieser hat aber angebl. eine Schwester: K., Maya (richtig: Anna) in Berlin)

Schlosser

Am 23. 3. 82 bringt RA ein Schreiben der Schuhmacherei Galina E., wonach der Betrieb bereit ist, den Antragsteller zu beschäftigen.

Es befindet sich eine Vollmacht von Michael G. mit Datum vom 11. 12. 81 bei den Akten, demnach vor der offiziellen Einreise.

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt

- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

7. 7. 82 vom Arbeitsamt I, — Vetterling — für Beschäftigung im Bistro I; Kurfürstendamm 190, 1/15, Unterschrift des Arbeitgebers von Amts wegen erstellt.

ab 15. 7. 82: Adresse 23

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

Wien, den 22. 12. 81

am 25. 3. 82: AE bis 24. 3. 83 erteilt auf Weisung von Ord B 1

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname
- b) Staatsangehörigkeit
- c) Angehörige
- d) Zweck des Aufenthalts
- e) erlernter Beruf
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand

G., Mila  
israelisch, früher russisch  
Ehemann Josef, Kinder Polina und Igor  
Arbeitsaufnahme  
Verkäuferin  
vom ersparten Geld

verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag
- b) Zuzug aus
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk
- f) illegaler Aufenthalt
- g) pol. Meldung/Wohnung

6. 2. 82  
Wien  
nein

ja  
nein  
am 8. 2. 82 Adresse 16

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von
- b) Vollmacht vom
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte

RA Schmitz  
liegt nicht vor  
18. 1. 82

Cousin Michael D. (soll der einzige Verwandte sein. Dieser hat aber angebl. eine Schwester: K., Maya (richtig: Anna) in Berlin)

Krankenschwester

- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen

Es befindet sich eine Vollmacht von Polina G. bei den Akten mit Datum vom 11. 12. 81, demnach vor der offiziellen Einreise

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit

21. 7. 82 vom Arbeitsamt I — Vetterling — als Küchenhilfe  
angekündigte Berufstätigkeit im Bistro I, Inh. H., Kurfürstendamm 190

- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung  
d) weitere Wohnungen ab 15. 7. 82: Adresse 23  
e) Anmerkungen
- 5. Verfahrensgang**  
a) Ort der Antragstellung auf AE Wien, den 22. 12. 81  
b) erste Behördenentscheidung  
c) Reaktion des Rechtsanwalts  
d) vorläufige Behördenentscheidung am 25. 3. 82: AE bis 24. 3. 83 erteilt auf Weisung von Ord B 1
- 1. Angaben des Ausländers**  
a) Name, Vorname G., Polina  
b) Staatsangehörigkeit ungeklärt  
c) Angehörige Vater Josef G. und Mutter Mila G.  
d) Zweck des Aufenthalts Arbeitsaufnahme  
e) erlernter Beruf noch Schülerin  
f) Lebensunterhalt vom ersparten Geld  
g) Verwandte in Berlin  
h) Familienstand ledig
- 2. Einreise**  
a) Einreisetag 6. 2. 82  
b) Zuzug aus Israel  
c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten? nein  
d) AE bereits in einem dritten Land?  
e) Einreise mit Sichtvermerk ja  
f) illegaler Aufenthalt  
g) pol. Meldung/Wohnung am 8. 2. 82 Adresse 16
- 3. Anwaltliche Vertretung**  
a) von RA Schmitz  
b) Vollmacht vom liegt nicht vor  
c) Zeitpunkt des Tätigwerdens 18. 1. 82  
d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte Cousin Michael D. (soll der einzige Verwandte sein: Dieser hat aber angebl. eine Schwester: K., Maya (richtig: Anna) in Berlin)  
e) Angaben über Beruf  
f) Angaben über Unterhalt  
g) Anmerkungen Es befindet sich eine Vollmacht von G. M. in den Akten. Die von RA Schmitz angekündigte Zusicherung der Arbeitserlaubnis (25. 3. 1982) nicht in der Akte.
- 4. Aufenthalt des Ausländers**  
a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt  
b) Berufstätigkeit  
c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung  
d) weitere Wohnungen  
e) Anmerkungen
- 5. Verfahrensgang**  
a) Ort der Antragstellung auf AE Wien, am 22. 12. 1981  
b) erste Behördenentscheidung AE bis 24. 3. 1983 am 25. 3. 1982 erteilt. Verlängerung des Fremdenpasses am 5. 8. 1982 bis zum 31. 7. 1984  
c) Reaktion des Rechtsanwalts  
d) vorläufige Behördenentscheidung
- 1. Angaben des Ausländers**  
a) Name, Vorname G., David  
b) Staatsangehörigkeit israelisch, früher russisch  
c) Angehörige Meir und Sharon G. (Kinder)  
d) Zweck des Aufenthalts Arbeitsaufnahme  
e) erlernter Beruf Kraftfahrer  
f) Lebensunterhalt „Arbeit und Geld“  
g) Verwandte in Berlin Cousin Sch.  
h) Familienstand verheiratet



**2. Einreise**

- a) Einreisetag 24. 2. 1981  
 b) Zuzug aus Israel  
 c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten? nein  
 d) AE bereits in einem dritten Land?  
 e) Einreise mit Sichtvermerk nein  
 f) illegaler Aufenthalt ja  
 g) pol. Meldung/Wohnung am 25. 2. 1981 Adresse 24

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von RA Schmitz  
 b) Vollmacht vom 27. 2. 1981  
 c) Zeitpunkt des Tätigwerdens 27. 2. 1981  
 d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte Cousin Sch.  
 e) Angaben über Beruf  
 f) Angaben über Unterhalt  
 g) Anmerkungen

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt  
 b) Berufstätigkeit  
 c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung  
 d) weitere Wohnungen  
 e) Anmerkungen

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE Berlin, den 25. 2. 1981  
 b) erste Behördenentscheidung Versagung der AE, Grund: „Auch ein Familiennachzug zu einer Cousine ist nicht erlaubt.“ Datum 17. 3. 1981  
 c) Reaktion des Rechtsanwalts RA legt Widerspruch ein.  
 Ord B 14 verlangt weitere Angaben über die Cousine. RA zieht Widerspruch zurück. Grund: Antragsteller ist wegen einer schweren Erkrankung seiner Frau zurückgekehrt.  
 d) vorläufige Behördenentscheidung

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname  
 b) Staatsangehörigkeit  
 c) Angehörige  
 d) Zweck des Aufenthalts  
 e) erlernter Beruf  
 f) Lebensunterhalt  
 g) Verwandte in Berlin  
 h) Familienstand

**2. Einreise**

- G., David  
 israelisch, früher russisch  
 Meir und Sharon G. (Kinder)  
 Arbeitsaufnahme  
 Techniker/Kraftfahrer  
 vom israelischen Geld/Eigenkapital  
 verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag 12. 8. 1981  
 b) Zuzug aus Tel Aviv  
 c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten? nein  
 d) AE bereits in einem dritten Land?  
 e) Einreise mit Sichtvermerk nein  
 f) illegaler Aufenthalt ja  
 g) pol. Meldung/Wohnung am 17. 8. 1981 Adresse 6

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von RA Schmitz, ab 13. 7. 1982 auch RA Benneter  
 b) Vollmacht vom 28. 8. 1981  
 c) Zeitpunkt des Tätigwerdens 24. 9. 1981  
 d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte Antragsteller ist deutscher Heimatvertriebener (Lebenslauf des Antragstellers in Akte V. K.)  
 e) Angaben über Beruf  
 f) Angaben über Unterhalt  
 g) Anmerkungen

In der Akte befindet sich als letztes Blatt ein Vordruck zur Aktenanforderung betr. M. und A. F. vom 3. Januar 1983

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

Selbständige Erwerbstätigkeit zum Betrieb eines Autohandels gestattet (SenWiVerk v. 2. 8. 1982)  
Antragsteller betreibt selbständigen Autohandel

Bei der Aufenthaltsanzeige wird das Einreisedatum vom 17. 8. auf 23. 10. 1981 geändert. Das Datum liegt daher nach Erteilung des SV.

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

Wien, am 24. 9. 1981

Auf Weisung B 1 wird Aufenthaltserlaubnis bis 29. 12. 1982 erteilt.

(In Akte Weisung an B 21:

„b. Zustimmung wie besprochen 12. 10. 1981 Hollenberg“)

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname
- b) Staatsangehörigkeit
- c) Angehörige
- d) Zweck des Aufenthalts
- e) erlernter Beruf
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand

G., Zana

Israel, früher russ.

Ehemann: David

Kinder: Meir und Charon G.

Arbeitsaufn.

Buchhalterin

vom israel. Geld

verh.

**2. Einreise**

- a) Einreisetag
- b) Zuzug aus
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk
- f) illegaler Aufenthalt
- g) pol. Meldung/Wohnung

13. 10. 1981 laut Aufenthaltsanzeige

Israel

nein

ja

nein

ohne Datum Adresse 6

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von
- b) Vollmacht vom
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen

Schmitz

28. 8. 1981

24. 9. 1982

deutsche Verwandte

Von RA Schmitz sollten Heiratsurkunde, Führungszeugnis und Bescheinigung des Arbeitgebers nachgereicht werden (30. 12. 81). Sind nicht in der Akte vorhanden.

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen:

ohne Datum Adresse 25

Ab 1. 12. 1981 Adresse 26

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

Wien am 22. 9. 1981

Am 30. 12. 1981 wird AE bis zum 29. 12. 1982 erteilt.

(In Akte Weisung an Ord B 21:

„b. Zustimmung wie besprochen

12. 10. (81) Hollenberg“)

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname
- b) Staatsangehörigkeit
- c) Angehörige
- d) Zweck des Aufenthalts
- e) erlernter Beruf
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand

G., Alexander  
israelisch  
Ehefrau Raisa G., Kinder Ora und Veeheslav  
Arbeitsaufnahme  
Kraftfahrer  
von Verwandten  
Cousine  
verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag
- b) Zuzug aus
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk
- f) illegaler Aufenthalt
- g) pol. Meldung/Wohnung

11. 1. 81  
Israel  
nein  
  
nein  
ja  
am 24. 2. 81 Adresse 27

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von
- b) Vollmacht vom
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen

RA Schmitz  
27. 2. 81  
27. 2. 81  
Cousine Rima B.  
(auf Nachfrage mitgeteilt)

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggff. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

RA teilt am 31. 8. 81 mit, daß der Antragsteller Aufnahme in den USA gefunden hat.

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

Berlin, den 25. 2. 81  
Am 17. 3. 81 wird AE auf Grund illegaler Einreise versagt.  
RA legt am 27. 3. 81 Widerspruch ein.  
SenInn ordnet am 18. 5. 81 die Duldung für 6 Monate und die Erteilung einer daran anschließenden AE an. Grund: Kleine Kinder. Alter der Kinder zu diesem Zeitpunkt: 5 und 12 Jahre.

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname
- b) Staatsangehörigkeit
- c) Angehörige
- d) Zweck des Aufenthalts
- e) erlernter Beruf
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand

G., Raisa  
israelisch  
Ehemann Alexander G., Kinder Ora und Veeheslav  
Arbeitsaufnahme  
Buchhalterin  
Arbeit und Geld  
Cousine  
verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag
- b) Zuzug aus
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk
- f) illegaler Aufenthalt
- g) pol. Meldung/Wohnung

11. 1. 81  
  
nein  
  
nein  
ja  
am 24. 2. 81 Adresse 27

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von RA Schmitz  
 b) Vollmacht vom 25. 2. 81  
 c) Zeitpunkt des Tätigwerdens 27. 3. 81  
 d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte  
 e) Angaben über Beruf  
 f) Angaben über Unterhalt  
 g) Anmerkungen

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt  
 b) Berufstätigkeit  
 c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung  
 d) weitere Wohnungen  
 e) Anmerkungen

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE Berlin, den 25. 2. 81  
 b) erste Behördenentscheidung Am 17. 3. 81 Versagung der AE wegen Einreise ohne SV  
 c) Reaktion des Rechtsanwalts RA legt gegen die Versagung am 27. 3. 81 Widerspruch ein.  
 d) vorläufige Behördenentscheidung Am 18. 5. 81 ordnet SenInn Duldung und spätere Gewährung einer AE an. Es wird auf die kleinen Kinder verwiesen (Alter der Kinder 12 und 5 Jahre).

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname G., Itshak  
 b) Staatsangehörigkeit Israelisch, früher russisch  
 c) Angehörige Ehefrau Tatiana G., Kind Peze  
 d) Zweck des Aufenthalts Arbeitsaufnahme  
 e) erlernter Beruf  
 f) Lebensunterhalt von israelischem Geld  
 g) Verwandte in Berlin  
 h) Familienstand verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag erneute Einreise (Spalte 2)  
 b) Zuzug aus 7. 5. 81 25. 10. 81  
 c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten? Israel Wien  
 d) AE bereits in einem dritten Land? nein  
 e) Einreise mit Sichtvermerk nein ja  
 f) illegaler Aufenthalt ja nein  
 g) pol. Meldung/Wohnung am 6. 6. 81 ohne Datum  
 Adresse 28 Adresse 28

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von RA Schmitz  
 b) Vollmacht vom 30. 7. 81  
 c) Zeitpunkt des Tätigwerdens 30. 7. 81  
 d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte Cousin Alex K.  
 e) Angaben über Beruf Elektroniker  
 f) Angaben über Unterhalt Es wird angekündigt, daß der Antragsteller keine öffentlichen Mittel in Anspruch nehmen wird.  
 g) Anmerkungen Im Schreiben RA Schmitz v. 30. 7. 81 u. a.:  
 „Vorsorglich erklären wir unser Einverständnis mit einer Entscheidung, die Antragsteller im Duldungswege in analoger Anwendung des Erlasses vom 19. 9. 80 in Deutschland zu belassen.“  
 Die von RA Schmitz am 30. 12. 81 angekündigte Heiratsurkunde befindet sich nicht in der Akte.

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt Arbeitserlaubnis des AA III gültig bis zum 8. 11. 82 für eine Tätigkeit jeder Art.  
 b) Berufstätigkeit bei AEG-Telefunken seit dem 9. 11. 81 bis auf weiteres  
 c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung  
 d) weitere Wohnungen  
 e) Anmerkungen: ohne Datum Adresse 29

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE  
 1. Einreise: Berlin, den 24. 7. 81  
 2. Einreise Wien, den 22. 9. 81

- b) erste Behördenentscheidung Am 10. 8. 81 erfolgt Versagung auf Grund der Einreise ohne SV
- c) Reaktion des Rechtsanwalts RA erklärt am 24. 9. 81 Rechtsmittelverzicht  
(In Akte Weisung an **Ord B 21** von Ord B:  
b. Duldung wie besprochen. 12. 10. (81) Hollenberg)
- d) vorläufige Behördenentscheidung Am 30. 12. 81 wird AE bis zum 29. 12. 82 erteilt
- 1. Angaben des Ausländers**
- a) Name, Vorname G., Tatiana
- b) Staatsangehörigkeit israelisch, früher russisch
- c) Angehörige Ehemann Itshac G., Kind Perl
- d) Zweck des Aufenthalts Arbeitsaufnahme
- e) erlernter Beruf von israelischem Geld
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin verheiratet
- h) Familienstand
- 2. Einreise** erneute Einreise (Spalte 2)
- a) Einreisetag 10. 5. 1981 25. 10. 1981
- b) Zuzug aus Israel Wien
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten? nein nein
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk nein ja
- f) illegaler Aufenthalt ja nein
- g) pol. Meldung/Wohnung am 6. 6. 1981 am 26. 10. 1981  
Adresse 28 Adresse 28
- 3. Anwaltliche Vertretung**
- a) von RA Schmitz
- b) Vollmacht vom liegt nicht vor
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens 24. 9. 1981
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte Cousin Alex K.
- e) Angaben über Beruf Krankenschwester
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen Die von RA Schmitz am 30. 12. 1981 angekündigte Heiratsurkunde und Führungszeugnis befinden sich nicht in der Akte.
- 4. Aufenthalt des Ausländers**
- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen
- 5. Verfahrensgang**
- a) Ort der Antragstellung auf AE Berlin, am 24. 7. 1981
- b) erste Behördenentscheidung Am 10. 8. 1981 wird die Erteilung einer AE auf Grund der illegalen Einreise versagt
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung AE wird am 30. 12. 1981 bis zum 29. 12. 1982 erteilt  
(In Akte Weisung an **Ord B 21**: „b. Zustimmung wie besprochen, 12. 10. (81) Hollenberg“)
- 1. Angaben des Ausländers**
- a) Name, Vorname H. Binza
- b) Staatsangehörigkeit israel., früher russ.
- c) Angehörige Ehefrau: Mizvozi  
Kinder: Shmuel u. Mazat
- d) Zweck des Aufenthalts Arbeitsaufnahme
- e) erlernter Beruf Kochhilfe
- f) Lebensunterhalt vom ersparten Geld
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand verh.
- 2. Einreise**
- a) Einreisetag 17. 3. 1982
- b) Zuzug aus Israel

- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten? nein
- d) AE bereits in einem dritten Land? ja
- e) Einreise mit Sichtvermerk nein
- f) illegaler Aufenthalt ohne Datum Adresse 21
- g) pol. Meldung/Wohnung
- 3. Anwaltliche Vertretung**
- a) von Schmitz
- b) Vollmacht vom liegt nicht vor
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens 3. 11. 1982
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen
- 4. Aufenthalt des Ausländers**
- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen Ab 24. 9. 1982, Adresse 2  
Ab 1. 10. 1982, Adresse 30
- e) Anmerkungen
- 5. Verfahrensgang**
- a) Ort der Antragstellung auf AE Wien, am 22. 3. 1982
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung Am 26. 11. 1982 wird AE bis zum 21. 12. 1983 erteilt
- 1. Angaben des Ausländers**
- a) Name, Vorname K., Anna
- b) Staatsangehörigkeit ungeklärt
- c) Angehörige Ehemann: Alexander  
Kind: Alexander
- d) Zweck des Aufenthalts
- e) erlernter Beruf Schneiderin
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand verh.
- 2. Einreise**
- a) Einreisetag ohne Datum
- b) Zuzug aus der UdSSR
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk nein
- f) illegaler Aufenthalt
- g) pol. Meldung/Wohnung am 14. 12. 1978 Adresse 5
- 3. Anwaltliche Vertretung**
- a) von
- b) Vollmacht vom
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen
- 4. Aufenthalt des Ausländers**
- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt In den Akten befindet sich die Kopie einer Gewerbeabmeldung vom 14. 12. 1981.
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen Ab 5. 7. 1979 Adresse 31,  
ab 8. 11. 1979 Adresse 7
- e) Anmerkungen Anklage wegen Urkundenfälschung vom 19. 2. 1982 —  
AZ 68 Js 3004/82 — fehlt in der Akte
- 5. Verfahrensgang**
- a) Ort der Antragstellung auf AE Berlin, am 18. 12. 1978

- b) erste Behördenentscheidung  
Am 29. 1. 1979 wird ein Fremdenpaß, gültig bis 28. 1. 1981, ausgestellt. Am 1. 2. 1979 wird Duldung bis zum 31. 7. 1979 erteilt. Die Duldung wird am 27. 7. 1979 bis zum 26. 1. 1980 verlängert. Am 1. 8. 1979 wird ein Reisepaß ausgestellt. Am 31. 7. 1980 wird eine AE für ein Jahr erteilt. Die AE wird am 28. 10. 1980 bis zum 1. 8. 1981 verlängert. Die AE wird der Paßdauer angepaßt.
- d) vorläufige Behördenentscheidung  
Der Reiseausweis für Staatenlose wird am 3. 7. 1981 bis zum 31. 7. 1983 verlängert.
- 1. Angaben des Ausländers**
- a) Name, Vorname  
K., Solomon
- b) Staatsangehörigkeit  
ungeklärt
- c) Angehörige  
Ehefrau: Anna  
Kind: Alexander
- d) Zweck des Aufenthalts  
Friseur und Schuhmacher
- e) erlernter Beruf
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand  
verh.
- 2. Einreise**
- a) Einreisetag  
ohne Datum
- b) Zuzug aus  
der UdSSR
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk  
nein
- f) illegaler Aufenthalt
- g) pol. Meldung/Wohnung  
am 14. 12. 1978 Adresse 5
- 3. Anwaltliche Vertretung**
- a) von
- b) Vollmacht vom
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen
- 4. Aufenthalt des Ausländers**
- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt  
SenWiVerk erteilt am 26. 2. 1980 Erlaubnis zur Betreibung einer Schuhabsatzbar. Anmeldung 6. 3. 1980 (Schr. BA Reinickendorf v. 18. 3. 1980); Betriebsaufgabe gem. Mitteilung BA Reinickendorf v. 14. 12. 1981 am 30. 10. 1980.
- b) Berufstätigkeit  
Bescheinigung der Fa. R. vom 28. 7. 1980 und 22. 10. 1980, daß Antragsteller seit dem 14. 7. 1980 als Fräser beschäftigt ist.
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung  
Antragsteller erhielt im Notaufnahmelaager Sozialhilfe ab 5. 7. 1979 Adresse 31, ab 8. 11. 1979 Adresse 7
- d) weitere Wohnungen  
Der Antragsteller wird am 13. 6. 1980 wegen fahrlässigen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung und des vorsätzlichen Fahrens ohne Führerschein zu 900,— DM Geldstrafe verurteilt. Anklage wegen Urkundenfälschung vom 19. 2. 1982 — 68 Js 3004/82 —.
- e) Anmerkungen
- 5. Verfahrensgang**
- a) Ort der Antragstellung auf AE  
Berlin, am 18. 12. 1978
- b) Behördenentscheidung  
Am 29. 1. 1979 wird ein Fremdenpaß, gültig bis zum 28. 1. 1981 ausgestellt. Am 1. 2. 1979 wird Duldung bis zum 31. 7. 1979 ausgesprochen. Die Duldung wird am 27. 7. 1979 bis zum 26. 1. 1980 verlängert. Am 30. 7. 1979 wird ein Reiseausweis für Staatenlose, gültig bis 1. 8. 1981 ausgestellt. Am 28. 10. 1980 wird AE bis zum 1. 8. 1981 erteilt. Am 1. 7. 1981 wird der Reisepaß bis zum 31. 7. 1983 verlängert.
- 1. Angaben des Ausländers**
- a) Name, Vorname  
K., Batia
- b) Staatsangehörigkeit  
israelisch, früher russisch
- c) Angehörige  
Tochter Irina
- d) Zweck des Aufenthalts  
Arbeitsaufnahme

- e) erlernter Beruf  
Zahntechnikerin
- f) Lebensunterhalt  
von israelischem Geld/Sozialamt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand  
verheiratet
- 2. Einreise**
- a) Einreisetag  
am 23. 8. 1981
- b) Zuzug aus  
Israel am 25. 8. 1981
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?  
nein
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk  
nein, mit israelischem Reisepaß, gültig bis 11. 6. 1982
- f) illegaler Aufenthalt  
ja
- g) pol. Meldung/Wohnung  
am 25. 8. 1982 Adresse 32
- 3. Anwaltliche Vertretung**
- a) von  
RA Schmitz
- b) Vollmacht vom  
28. 8. 1981
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens  
7. 10. 1981
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte  
allgemeiner Verweis auf Verwandte
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt  
Verweis auf Unterstützung durch Verwandte
- g) Anmerkungen
- 4. Aufenthalt des Ausländers**
- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen
- 5. Verfahrensgang**
- a) Ort der Antragstellung auf AE  
Wien, am 24. 9. 1981 (einen Monat nach der Ankunft in Berlin) gültig bis 20. 1. 1982
- b) erste Behördenentscheidung  
AE bis 11. 6. 1982
- c) Reaktion des Rechtsanwalts  
Am 25. 1. 1982 wird Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses gestellt.
- d) vorläufige Behördenentscheidung  
Fremdenpaß wird am 25. 5. 1982 ausgestellt. Israelischer Paß am 12. 10. 1982 bis 12. 10. 1983 verlängert, daraufhin Fremdenpaß eingezogen.  
AE bis 12. 10. 1983  
(In Akte Weisung an Ord B 21:  
„b. Zustimmung wie besprochen. 12. 10. 1981 Hollenberg“)
- 1. Angaben des Ausländers**
- a) Name, Vorname  
K., Irina
- b) Staatsangehörigkeit  
israelisch, früher russisch
- c) Angehörige
- d) Zweck des Aufenthalts  
Arbeitsaufnahme
- e) erlernter Beruf  
Schülerin
- f) Lebensunterhalt  
von israelischem Geld/Sozialamt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand  
ledig
- 2. Einreise**
- a) Einreisetag  
am 23. 8. 1981
- b) Zuzug aus  
Israel am 25. 8. 1981
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?  
nein
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk  
nein, mit israelischem Paß, gültig bis zum 11. 6. 1982
- f) illegaler Aufenthalt  
ja
- g) pol. Meldung/Wohnung  
am 25. 8. 1981 Adresse 32
- 3. Anwaltliche Vertretung**
- a) von  
RA Schmitz
- b) Vollmacht vom  
28. 8. 1981
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens  
24. 5. 1981
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte  
allgemeiner Verweis auf Verwandte
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt  
Verweis auf Unterstützung durch Verwandte
- g) Anmerkungen



**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

Schulbesuch

Verfahren wegen Diebstahl wurde am 14. 6. 82 eingestellt.

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

Wien, am 24. 9. 1981 (einen Monat nach der Ankunft in Berlin) gültig bis 26. 1. 1982

AE bis 11. 6. 1982

Am 25. 5. 1982 wird ein Fremdenpaß, gültig bis 25. 5. 1984 ausgestellt.

Israelischer Paß wird zur Ausreise zum Militärdienst ausgehändigt. FP wird eingezogen.

(In Akte Weisung an Ord B 21:

„b. Zustimmung wie besprochen. 12. 10. 1981 Hollenberg“)

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname
- b) Staatsangehörigkeit
- c) Angehörige
- d) Zweck des Aufenthalts
- e) erlernter Beruf
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand

K., Viktor

israelisch, früher russisch

Ehefrau Batia, Kind Irina

Arbeitsaufnahme

Elektriker

von israelischem Geld/Sozialamt

verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag
- b) Zuzug aus
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk
- f) illegaler Aufenthalt
- g) pol. Meldung/Wohnung

erneute Einreise (Spalte 2)

23. 8. 1981

keine Angaben

Israel

Wien

nein

nein

ja

ja

nein

am 25. 8. 1982 Adresse 32, ohne Datum Adresse 32

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von
- b) Vollmacht vom
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen

RA Schmitz

28. 8. 1981

24. 9. 1981

Familienangehörige des Antragstellers seien Heimatvertriebene

RA teilt am 23. 10. 1981 mit, daß „offenbar eine Abmeldung während der Zeit des Auslandsaufenthalts nicht erfolgt sei.“

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

In Akte befindet sich Lebenslauf von David G.

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

Wien, den 22. 9. 1981

Am 10. 2. 1982 wird eine AE bis zum 11. 6. 1982 erteilt.

Am 19. 5. 1982 wird ein Fremdenpaß mit Gültigkeit bis zum 24. 5. 1983 erteilt.

(In Akte Weisung an Ord B 21:

„b. Zustimmung wie besprochen. 12. 10. (81) Hollenberg“)

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname
- b) Staatsangehörigkeit
- c) Angehörige

K., Boris

israelisch

Ehefrau Ira K., Kinder Simona und Scharon



g) Anmerkungen

#### 4. Aufenthalt des Ausländers

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen

ab 25. 5. 1981 Adresse 34  
ab 16. 8. 1981 Adresse 35

e) Anmerkungen

#### 5. Verfahrensgang

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

Berlin, den 17. 2. 1981

am 6. 3. 1981 Ablehnung der AE

RA legt am 19. 3. 1981 Widerspruch ein

Am 18. 5. 1981 ordnet SenInn Duldung und spätere Erteilung einer AE an.

Am 23. 11. 1981 AE bis 22. 11. 1982

Am 10. 11. 1982 AE bis 9. 11. 1983

#### 1. Angaben des Ausländers

- a) Name, Vorname
- b) Staatsangehörigkeit
- c) Angehörige
- d) Zweck des Aufenthalts
- e) erlernter Beruf
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand

K., Alexander

israel., früher russ.

Ehefrau: Chanella K.

Kind: Schiri K.

Arbeitsaufn.

Musiker

durch Lohn

verh.

#### 2. Einreise

- a) Einreisetag
- b) Zuzug aus
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk
- f) illegaler Aufenthalt
- g) pol. Meldung/Wohnung

17. 1. 1979

Israel

nein

ja

am 2. 3. 1979 Adresse 36

#### 3. Anwaltliche Vertretung

- a) von
- b) Vollmacht vom
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte
- e) Angaben über Beruf

Schmitz und Ahnert

Schmitz ohne Datum, Ahnert vom 1. 2. 1980

Schmitz am 12. 12. 1979, Ahnert am 13. 7. 1981

- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen

Ahnert: Antragsteller ist Künstler (Musiker, Tänzer) und Musiklehrer

#### 4. Aufenthalt des Ausländers

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit  
(s. auch Anlage 36 a)
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen  
(s. auch Anlage 36 a)
- e) Anmerkungen

Am 5. 2. 1980 wird vom Landesarbeitsamt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für eine Tätigkeit als Pianist, befristet bis zum 31. 1. 1980 ausgestellt.

Am 19. 10. 1981 wird vom Senator f. Wissenschaft u. Kulturelle Angelegenheiten die Zustimmung zum Betrieb einer „Musikschule“ erteilt. Die Auflagenänderung ergeht am 6. 5. 1982.

Am 26. 7. 1982 wird die Erteilung einer AE zur Ausübung eines Textilgroßhandelsbetriebes versagt.

— Berufstätigkeit und Wohnungen siehe Anlage —

#### 5. Verfahrensgang

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts

München, am 2. 3. 1979; Berlin, am 10. 12. 1979

Von der Behörde in München wurde AE am 2. 3. 1979 abgelehnt, da Einreise ohne SV. Nach einer erneuten Einreise am 28. 6. 1979 wurde wegen Beschäftigung vom Erfordernis der AE bis zum 1. 9. 1979 abgesehen.

In Berlin beantragt RA Schmitz die AE.

d) vorläufige Behördenentscheidung

Am 21. 7. 1980 wird AE bis zum 20. 7. 1981 erteilt.

Die AE wird am 30. 6. 1981 bis zum 29. 6. 1983 verlängert.

Alexander K.

Anlage

**Berufstätigkeit:**

Vom 1. 7. 1979 bis zum 30. 8. 1979 als Alleinunterhalter im Sheraton-Hotel, München.

Vom 1. 10. 1979 bis zum 31. 1. 1980 als Pianist bei EWE Gaststätten GmbH, Kurfürstendamm 142, 1000 Berlin 31.

Vom 1. 2. 1980 bis zum 31. 1. 1981 in der Discothek New York — New York, Kurfürstendamm 142, 1000 Berlin 31, Vertrag vom 26. 9. 1979 unterschrieben für den Arbeitgeber von: Dieter R. und S.

**Wohnungen:**

Ab 17. 1. 1979 Adresse 36/Pension W., 8 München 2. Zeitpunkt des Einzugs nicht in den Akten. Danach Adresse 66 bis zur Ausreise aus der Bundesrepublik am 10. 5. 1979.

Nach der Wiedereinreise am 28. 6. 1979 wird als Anschrift das Hotel S., Adresse 37, 8 München, angegeben.

Vom 1. 11. 1979 bis 1. 2. 1980 Adresse 38, 1000 Berlin 19.

Vom 1. 2. 1980 bis 1. 7. 1982 Adresse 39, 1000 Berlin 31.

Ab 1. 7. 1982 Adresse 40.

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname L., Sherah
- b) Staatsangehörigkeit israelisch, früher russisch
- c) Angehörige
- d) Zweck des Aufenthalts Arbeitsaufnahme
- e) erlernter Beruf Dipl.-Ing. Elektrik und Dipl.-Ing. Bergingenieur
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand ledig

**2. Einreise**

- a) Einreisetag 6. 2. 1982
- b) Zuzug aus Wien
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten? nein
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk ja
- f) illegaler Aufenthalt nein
- g) pol. Meldung/Wohnung am 21. 2. 1982 Adresse 16

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von RA Schmitz
- b) Vollmacht vom 30. 11. 1981, Berlin
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens 30. 11. 1981
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte „nahe Anverwandte“, Cousin Markus E.
- e) Angaben über Beruf Diplomingenieur
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen ab 19. 4. 1982 Adresse 41
- e) Anmerkungen Vermerk der Ausländerbehörde: „RA Schmitz wird Fotokopie der Arbeitserlaubnis einsenden, Hauff 26. 3. 82“. Keine Kopie der Akte.

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE Wien, ohne Datum
- b) erste Behördenentscheidung Verlängerung des SV am 8. 3. 1982 bis 29. 4. 1982
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung Am 26. 3. 1982 wird AE bis zum 25. 3. 1983 erteilt.

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname M., Elie
- b) Staatsangehörigkeit israelisch, früher Marokko
- c) Angehörige Ehefrau Rava, Kind Sima
- d) Zweck des Aufenthalts Arbeitsaufnahme

e) erlernter Beruf	„Krankenschwester“	
f) Lebensunterhalt	von israelischem Geld	
g) Verwandte in Berlin		
h) Familienstand	verheiratet	
<b>2. Einreise</b>	erneute Einreise (Spalte 2)	
a) Einreisetag	27. 7. 1981	31. 10. 1981
b) Zuzug aus	Israel	Israel
c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?	nein	
d) AE bereits in einem dritten Land?		
e) Einreise mit Sichtvermerk	nein	ja
f) illegaler Aufenthalt	ja	nein
g) pol. Meldung/Wohnung	am 27. 7. 1981 Adresse 42	am 27. 7. 1981 Adresse 42
<b>3. Anwaltliche Vertretung</b>		
a) von	RA Schmitz	
b) Vollmacht vom	29. 7. 1981	
c) Zeitpunkt des Tätigwerdens	29. 7. 1981	
d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte	Freunde und Verwandte	
e) Angaben über Beruf		
f) Angaben über Unterhalt	Will keine Sozialunterstützung in Anspruch nehmen, hat aber fast keine Ersparnisse.	
g) Anmerkungen (siehe auch Anlage 38 a)	Der aus Marokko stammende Antragsteller wird im Schreiben des RA vom 29. 7. 1981 als ehemaliger Sowjetbürger bezeichnet.	
<b>4. Aufenthalt des Ausländers</b>		
a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt	Erteilt am 5. 7. 1982 vom Arbeitsamt I, — Vetterling — für eine Beschäftigung als Kellner.	
b) Berufstätigkeit	Seit dem 15. 11. 1982 als Totenwächter bei der Jüdischen Gemeinde.	
c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung	Anfang Dezember 1981 Antrag für Sozialhilfe für sich und seine Familie.	
d) weitere Wohnungen	ab 9. 11. 1981: Adresse 43, am 7. 12. 1981: unbekannt verzogen. Letzter Wohnort Adresse 12, seit 26. 2. 1982: Adresse 44.	
e) Anmerkungen		
<b>5. Verfahrensgang</b>		
a) Ort der Antragstellung auf AE	Am 27. 7. 1981 in Berlin, am 22. 9. 1981 in Wien.	
b) erste Behördenentscheidung	Auf Grund der ersten, illegalen Einreise wird am 13. 8. 1981 die AE versagt.	
c) Reaktion des Rechtsanwalts	RA verzichtet auf Rechtsmittel, nach der Wiedereinreise beantragt er AE.	
d) vorläufige Behördenentscheidung	Am 30. 12. 1981 AE bis zum 29. 12. 1982. Ungültigkeit der AE am 20. 3. 1983. (In Akte Weisung an Ord B 21: ..b. Zustimmung wie besprochen. 12. 10. (81) Hollenberg“)	
<b>Anlage zu 38 Malka, Elie</b>		
<b>Betr.:</b> Punkt 3. Anwaltliche Vertretung, g) Anmerkungen: Schreiben RA Schmitz vom 29. 7. 1981: „Vorsorglich erklären wir unser Einverständnis mit einer Entscheidung, die Antragsteller im Duldungswege in analoger Anwendung des Erlasses vom 19. 9. 1980 in Deutschland zu belassen.“ Sachbearbeiter: Vermerk: „übl. Bearbeitung“. RA Schmitz kündigt am 30. 12. 1981 Heiratsurkunde und Führungszeugnis an. Beides befindet sich nicht in der Akte.		
<b>1. Angaben des Ausländers</b>		
a) Name, Vorname	M., Raya	
b) Staatsangehörigkeit	israelisch, früher russisch	
c) Angehörige	Ehemann Elie M., Kind Sima	
d) Zweck des Aufenthalts	Arbeitsaufnahme	
e) erlernter Beruf	Maler	
f) Lebensunterhalt	von israelischem Geld	
g) Verwandte in Berlin		
h) Familienstand	verheiratet	
<b>2. Einreise</b>	erneute Einreise (Spalte 2)	
a) Einreisetag	21. 7. 1981	31. 10. 1981

b) Zuzug aus	Israel	Israel
c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?	nein	
d) AE bereits in einem dritten Land?		
e) Einreise mit Sichtvermerk	nein	ja
f) illegaler Aufenthalt	ja	nein
g) pol. Meldung/Wohnung	am 27. 7. 1981 Adresse 42	am 27. 7. 1981 Adresse 42
<b>3. Anwaltliche Vertretung</b>		
a) von	R.A. Schmitz	
b) Vollmacht vom	29. 7. 1981	
c) Zeitpunkt des Tätigwerdens	29. 7. 1981	
d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte	Freunde und Verwandte	
e) Angaben über Beruf		
f) Angaben über Unterhalt	Antragstellerin will keine Sozialunterstützung in Anspruch nehmen, hat aber auch fast keine Ersparnisse.	
g) Anmerkungen	U. a. im Schreiben von R.A. Schmitz vom 29. 7. 1981: „Vorsorglich erklären wir unser Einverständnis mit einer Entscheidung, wie Antragsteller im Duldungswege in analoger Anwendung des Erlasses vom 19. 9. 1980 in Deutschland zu belassen.“	
<b>4. Aufenthalt des Ausländers</b>		
a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt		
b) Berufstätigkeit		
c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung	Der Ehemann hat Anfang Dezember 1981 Sozialhilfe für sich und die Familie beantragt.	
d) weitere Wohnungen	ab 9. 11. 1981 Adresse 43, am 7. 12. 1981: unbekannt verzo- gen. Letzter Wohnort: Adresse 12, seit 26. 2. 1982 Adresse 44.	
e) Anmerkungen		
<b>5. Verfahrensgang</b>		
a) Ort der Antragstellung auf AE	Am 27. 7. 1981 in Berlin, am 22. 9. 1981 in Wien	
b) erste Behördenentscheidung	Auf Grund der ersten, illegalen Einreise wird am 13. 8. 1981 die AE versagt.	
c) Reaktion des Rechtsanwalts	RA verzichtet auf Rechtsmittel, nach der Wiedereinreise beantragt er am 8. 10. 1981 AE.	
d) vorläufige Behördenentscheidung	Am 30. 12. 1981 AE bis zum 29. 12. 1982. Ungültigkeit der AE am 30. 3. 1983. (In Akte Weisung an Ord B 21: „b. Zustimmung wie besprochen. 12. 10. (81) Hollenberg“)	
<b>1. Angaben des Ausländers</b>		
a) Name, Vorname	M., Alexandra	
b) Staatsangehörigkeit	israelisch, früher russisch	
c) Angehörige	Ehemann Yefim, Kinder Irit und Yehudit	
d) Zweck des Aufenthalts	Arbeitsaufnahme	
e) erlernter Beruf	Krankenschwester	
f) Lebensunterhalt		
g) Verwandte in Berlin		
h) Familienstand	verheiratet	
<b>2. Einreise</b>		
a) Einreisetag	keine Einreise bekannt	
b) Zuzug aus		
c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?		
d) AE bereits in einem dritten Land?		
e) Einreise mit Sichtvermerk		
f) illegaler Aufenthalt		
g) pol. Meldung/Wohnung		
<b>3. Anwaltliche Vertretung</b>		
a) von	RA Schmitz	
b) Vollmacht vom	7. 10. 1981	
c) Zeitpunkt des Tätigwerdens	25. 9. 1981	
d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte	viele Freunde aus der Heimat, u. a. die Familien F. und F.	
e) Angaben über Beruf		
f) Angaben über Unterhalt	Antragstellerin verzichtet auf Inanspruchnahme von Sozialhilfe.	
g) Anmerkungen		

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

Als vorgesehener Aufenthaltsort wird Tauentzienstraße 13, 1/30, angegeben.

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

Vermerk von Ord B:  
„B 21: b. Zustimmung wie besprochen. 12. 10. (81)“

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname
- b) Staatsangehörigkeit
- c) Angehörige
- d) Zweck des Aufenthalts
- e) erlernter Beruf
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand

M., Irit  
israelisch, früher russisch  
Vater, Mutter, Schwester  
Arbeitsaufnahme  
Schüler

ledig

**2. Einreise**

- a) Einreisetag
- b) Zuzug aus
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk
- f) illegaler Aufenthalt
- g) pol. Meldung/Wohnung

keine Angaben

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von
- b) Vollmacht vom
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt

RA Schmitz  
7. 10. 1981  
25. 9. 1981  
Freunde aus der Heimat, die Familien F. und F.

- g) Anmerkungen

RA kündigt an, daß Antragstellerin auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe verzichtet.

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

Von der Botschaft in Wien wurde der Paß der Antragstellerin an Ord B 158 geschickt. Da kein Einreisevorgang existierte, wurde der Paß der Konsulatabteilung der israelischen Botschaft übersandt.

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

(In Akte Weisung an B 21:  
„b. Zustimmung wie besprochen. 12. 10. (81) Hollenberg“)

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname
- b) Staatsangehörigkeit
- c) Angehörige
- d) Zweck des Aufenthalts
- e) erlernter Beruf
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand

M., Yefim  
israelisch, früher russisch  
Ehefrau Alexandra, Kinder Irit und Yehudit  
Arbeitsaufnahme  
„Chefassistent des Prosektors“

verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag
- b) Zuzug aus
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk
- f) illegaler Aufenthalt
- g) pol. Meldung/Wohnung

keine Einreise bekannt

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von
- b) Vollmacht vom
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen

RA Schmitz  
7. 10. 1981  
25. 9. 1981  
viele Freunde aus der Heimat, u. a. die Familien F. und F.  
  
Antragsteller verzichtet auf Inanspruchnahme von Sozialhilfe.

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/eggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

Als vorgesehener Aufenthaltsort wird Adresse 21 angegeben.

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

(Weisung von Ord B an Ord B 21:  
„b. Zustimmung wie besprochen 12. 10. (81)“)

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname
- b) Staatsangehörigkeit
- c) Angehörige
- d) Zweck des Aufenthalts
- e) erlernter Beruf
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand

M., Faina  
israelisch, früher russisch  
Kind Galina K.  
Klärung der deutschen Volkszugehörigkeit  
Hotelkaufmann  
durch Arbeit, Hilfe von Verwandten, Cousine Galina E.

geschieden, später verheiratet

erneute Einreise (Spalte 2)

**2. Einreise**

- a) Einreisetag
- b) Zuzug aus
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk
- f) illegaler Aufenthalt
- g) pol. Meldung/Wohnung

18. 3. 1981	10. 9. 1982
Israel	Wien
nein	nein
nein	ja
ja	nein
ohne Datum	Adresse 45
	am 14. 9. 1982
	Adresse 32

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von
- b) Vollmacht vom
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen

siehe Anlage 43 a



**4. Aufenthalt des Ausländers**

a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt

Arbeitserlaubnis erteilt am 15.5.1981 vom AA Frankfurt/M. als Lager- und Versandarbeiterin.

Erteilt am 18.8.1981 vom AA-Bezirk Offenbach für die Tätigkeit als Krankenschwester. Am 5.10.1982 wird eine Arbeitserlaubnis vom AA IV Berlin bis zum 16.9.1987 erteilt.

b) Berufstätigkeit

c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung

d) weitere Wohnungen

e) Anmerkungen

siehe Anlage

**5. Verfahrensgang**

a) Ort der Antragstellung auf AE

b) erste Behördenentscheidung

c) Reaktion des Rechtsanwalts

d) vorläufige Behördenentscheidung

siehe Anlage

**M., Faina (Anlage)**

Die Antragstellerin erhält nach ihrer Einreise am 13.3.1981 von der Ausländerbehörde Offenbach/M. eine befristete Erfassung bis zum 14.4.1982.

Nach ihrer Einreise wird die Antragstellerin zuerst von RA Benjamin Hesse vertreten.

Am 29.9.1981 wird der Antrag auf Anerkennung als Vertriebene abgelehnt.

Am 23.10.1981 erfolgt Umzug von Offenbach/M. nach Berlin.

Am 24.11.1981 wird der Antrag auf Erteilung einer AE abgelehnt.

Ab dem 14.12.1981 wird die Antragstellerin von den Rechtsanwälten Maas und Narssia (Knesebeckstr. 30, 1/12) vertreten.

In einem erneuten Bescheid vom 12.1.1982 der Ausländerbehörde wird der Antrag auf Erteilung einer AE wiederum abgelehnt. Gründe:

1. Die Entscheidung über den Widerspruch gegen die Versagung der Anerkennung als Vertriebene kann auch in Israel abgewartet werden.
2. Die Antragstellerin habe bei ihrer Anmeldung in Berlin wahrheitswidrig angegeben, geschieden zu sein.

Von der Polizei wird Abschiebehaft beantragt.

Am 17.5.1982 findet darüber eine Anhörung statt. Es ergeht der Beschluß, daß die Antragstellerin freiwillig auszureisen und hierzu ein Flugticket vorzulegen hat.

Am 21.5.1982 meldet sich RA Schmitz in dieser Sache. Er bittet im Wege der Duldung um Aufenthalt und Arbeitserlaubnis, es wird ein „entfernter Verwandter“ erwähnt.

In einem handschriftlichen Vermerk auf dem Schreiben des RA Schmitz wird von Hollenberg ausgeführt, daß er

„keine Möglichkeit sehe, den weiteren Aufenthalt zu gestatten, im übrigen den Fall mit RA Schmitz besprechen würde“. Es wird zugesagt, „das im späteren AE(SV)-Antrag ggf. wohlwollend geprüft werden würde“.

Am 2.6.1982 wird von RA Schmitz ein Ticket für den Flug Berlin—Tel Aviv vorgelegt.

Am 15.6.1982 meldet sich die Antragstellerin ab.

Am 22.7.1982 wird in Wien ein Antrag auf AE gestellt.

Am 22.7.1982 meldet sich ein anonymes Anrufer bei der Polizei und behauptet, die Antragstellerin lebe und arbeite weiterhin in Berlin.

Am 11.8.1982 wird Abschiebehaft angeordnet.

Am 19.8.1982 wird die Antragstellerin festgenommen und in Abschiebehaft gebracht.

Am 2.9.1982 reist die Antragstellerin aus.

Am 8.9.1982 wird vom Arbeitsamt I (Vetterling) erklärt, daß es keine Bedenken gebe, der Antragstellerin eine Arbeitserlaubnis zu erteilen.

Am 14.9.1982 meldet sich die Antragstellerin wieder in Berlin an.

Am 5.10.1982 wird eine Arbeitserlaubnis bis zum 16.9.1987 erteilt. Art der auszuübenden Tätigkeit: Geschäftsführende Verkäuferin.

Am 2.12.1982 wird eine AE bis zum 1.12.1983 erteilt. Darauf befindet sich folgende Anmerkung:

„Die Ausländerin ist bis zum 2.9.1982 (Bl. 82 R) zur Ausreise aufgefordert worden und hat am 2.9.1982 die Bundesrepublik nach Wien verlassen (Bl. 88). Es ist nicht ganz verständlich, weshalb von Berlin die Zustimmung (tel.) vorab für die Erteilung einer AE/SV gegeben wurde. Lt. Ord B 15 ist AE für 1 Jahr zu erteilen, da die Zustimmung zur Einreise von hier erteilt worden ist.

Erdmann.“

**1. Angaben des Ausländers**

a) Name, Vorname

b) Staatsangehörigkeit

c) Angehörige

d) Zweck des Aufenthalts

e) erlernter Beruf

f) Lebensunterhalt

g) Verwandte in Berlin

h) Familienstand

N., Svetlana

israelisch, früher russisch

Ehemann Borsi F., Kinder Boris und Misha

Arbeitsaufnahme

Schneiderin

von israelischem Geld

verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag
- b) Zuzug aus
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk
- f) illegaler Aufenthalt
- g) pol. Meldung/Wohnung

erneute Einreise (Spalte 2)

12. 6. 1981	15. 9. 1981
Israel	Wien
nein	nein
nein	ja
ja	nein
am 27. 7. 1981 Adresse 11	ohne Datum Adresse 46

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von
- b) Vollmacht vom
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen

RA Schmitz  
29. 7. 1981  
7. 10. 1981

Heiratsurkunde, Führungszeugnis und Bescheinigung des Arbeitgebers sollten von RA Schmitz nachgereicht werden (30. 12. 1981). Diese befinden sich nicht in der Akte.

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

Am 25. 8. 1982 wird vom AA II eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis für jede Tätigkeit bis zum 15. 8. 1987 gewährt.

ab 25. 1. 1982 Adresse 13, ab 26. 2. 1982 Adresse 14  
(In Akte ein Vermerk: „Lt. Ord B solle die SV-Erteilung zum Zwecke der Arbeitsaufnahme befürwortet werden Klose 23. 11. (81)“)

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

1. Einreise: Berlin, den 4. 9. 1981  
2. Einreise: Wien, den 20. 10. 1981  
Am 17. 9. 1981 wird die AE auf Grund der illegalen Einreise versagt.

Am 30. 12. 1981 wird AE bis zum 29. 12. 1982 gewährt. Am 30. 12. 1982 wird die AE bis zum 29. 12. 1983 verlängert.

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname
- b) Staatsangehörigkeit
- c) Angehörige
- d) Zweck des Aufenthalts
- e) erlernter Beruf
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand

N., David  
israelisch, früher russisch  
Ehefrau Nadejda, Kind Mordecha  
Arbeitsaufnahme  
Koch  
von israelischem Geld  
verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag
- b) Zuzug aus
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk
- f) illegaler Aufenthalt
- g) pol. Meldung/Wohnung

erneute Einreise (Spalte2)

27. 7. 1981	22. 11. 1981
Israel	Wien
nein	nein
nein	ja
ja	nein
am 27. 7. 1981 Adresse 22	

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von
- b) Vollmacht vom
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen

RA Schmitz  
29. 7. 1981  
29. 7. 1981  
Freunde und Verwandte, bereits eingereiste Schwestern.

Nach Angaben des RA will Antragsteller keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen.

RA Schmitz führt im Schreiben vom 29. 7. 1981 u. a. aus: „Vorsorglich erklären wir unser Einverständnis mit einer Entscheidung, die Antragsteller im Duldungswege in ana-

loger Anwendung des Erlasses vom 19.9.80 in Deutschland zu belassen.“  
Sachebearbeiterkommentar: „übl. Bearbeitung“.

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

ab 8. 12. 1981 Adresse 12, ab 25. 2. 1982 Adresse 44  
lt. Ord. B 16 ist Antragsteller nicht ausgereist. Der Paß wurde daher am 11. 1. 1982 eingezogen.  
Strafbefehl wegen Kaufhausdiebstahls in Höhe von 75,— DM am 5. 5. 1982.

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

Wien, den 22. 9. 1981  
Auf Grund der ersten, illegalen Einreise wird AE am 10. 9. 1981 verweigert.

Nach Antragstellung in Wien wird AE bis zum 20. 1. 1983 gewährt.

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname
- b) Staatsangehörigkeit
- c) Angehörige
- d) Zweck des Aufenthalts
- e) erlernter Beruf
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand

N., Nadejda  
israelisch, früher russisch  
Ehemann David u. Kind Mordecha  
Arbeitsaufnahme  
Kindergärtnerin  
von israelischem Geld

verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag
- b) Zuzug aus
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk
- f) illegaler Aufenthalt
- g) pol. Meldung/Wohnung

erneute Einreise (Spalte 2)	
27. 7. 1981	22. 11. 1981
Israel	Wien
nein	nein
nein	ja
ja	nein
am 27. 7. 1981 Adresse 22	

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von
- b) Vollmacht vom
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt

RA Schmitz  
29. 7. 1981  
7. 10. 1981  
entfernte Verwandte

Nach Angaben des RA will Antragstellerin keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Etwas Geld.

- g) Anmerkungen

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

ab 8. 12. 1981 Adresse 12  
ab 25. 2. 1982 Adresse 44  
lt. Ord B 16 ist Antragstellerin nicht ausgereist. Der Paß wurde daher am 11. 1. 1982 eingezogen.

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

Wien, den 22. 9. 1981  
Auf Grund der ersten, illegalen Einreise wird AE am 10. 9. 1981 verweigert.  
Nach Antragstellung in Wien wird AE bis zum 20. 1. 1983 gewährt.  
(In Akte Weisung von Ord B an Ord B 21: „b. Duldung wie bespr. erteilen. 12. 10. (81)“)

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname
- b) Staatsangehörigkeit

N., Shoshana  
israelisch, früher russisch

c) Angehörige	
d) Zweck des Aufenthalts	Arbeitsaufnahme
e) erlernter Beruf	von israelischem Geld
f) Lebensunterhalt	
g) Verwandte in Berlin	verwitwet
h) Familienstand	
<b>2. Einreise</b>	erneute Einreise (Spalte 2)
a) Einreisetag	27. 7. 1981                      31. 10. 1981
b) Zuzug aus	Wien
c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?	nein
d) AE bereits in einem dritten Land?	
e) Einreise mit Sichtvermerk	nein                              ja
f) illegaler Aufenthalt	ja                                 nein
g) pol. Meldung/Wohnung	am 27. 7. 1981 Adresse 42
<b>3. Anwaltliche Vertretung</b>	
a) von	RA Schmitz
b) Vollmacht vom	29. 7. 1981
c) Zeitpunkt des Tätigwerdens	29. 7. 1981
d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte	Freunde und Verwandte
e) Angaben über Beruf	Nach Angaben des RA will Antragstellerin keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen.
f) Angaben über Unterhalt	RA Schmitz beantragt für eine zum Zeitpunkt 1981 66jährige Arbeitserlaubnis und erklärt vorsorglich Einverständnis mit einer Entscheidung, die Antragstellerin im Duldungswege in analoger Anwendung des Erlasses vom 19. 9. 1980 in Deutschland zu belassen.
g) Anmerkungen	Anmerkung eines unbekanntenen Sachbearbeiters dazu: „kein Ansatzpunkt“.
<b>4. Aufenthalt des Ausländers</b>	
a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt	
b) Berufstätigkeit	
c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung	Die Antragstellerin erhielt vom 9. 11. 1981 bis 14. 12. 1981 insg. 722,70 DM Sozialhilfe
d) weitere Wohnungen	ab 9. 11. 1981: Adresse 43, ab 18. 11. 1982: Adresse 44
e) Anmerkungen	Die Antragstellerin erhält wahrscheinlich jetzt vom BA Kreuzberg Sozialhilfe
<b>5. Verfahrensgang</b>	
a) Ort der Antragstellung auf AE	Wien, den 22. 9. 1981
b) erste Behördenentscheidung	Auf Grund der ersten, illegalen Einreise wird AE verweigert.
c) Reaktion des Rechtsanwalts	
d) vorläufige Behördenentscheidung	Nach Antragstellung in Wien wird AE bis zum 20. 1. 1983 gewährt. (In Akte Weisung an Ord B 21: „b. Zustimmung wie besprochen. 12. 10. (81) Hollenberg“)
<b>1. Angaben des Ausländers</b>	
a) Name, Vorname	O., Baruch
b) Staatsangehörigkeit	israelisch, früher russisch
c) Angehörige	Ehefrau Ella O, Kind Tal
d) Zweck des Aufenthalts	Arbeitsaufnahme
e) erlernter Beruf	Koch
f) Lebensunterhalt	von israelischem Geld
g) Verwandte in Berlin	
h) Familienstand	verheiratet
<b>2. Einreise</b>	
a) Einreisetag	20. 7. 1981
b) Zuzug aus	keine Angaben
c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?	
d) AE bereits in einem dritten Land?	
e) Einreise mit Sichtvermerk	nein
f) illegaler Aufenthalt	ja
g) pol. Meldung/Wohnung	am 20. 7. 1981 Adresse 19

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von
- b) Vollmacht vom
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen

RA Schmitz  
31. 7. 1981  
31. 7. 1981  
Schwester der Ehefrau, Sofia B geb. K,  
anerkannt als Heimatvertriebene  
Koch  
Tätigkeit als Koch im Restaurant Kibbutz mit Zustimmung  
der Arbeitsverwaltung  
Schreiben RA Schmitz vom 31. 7. 1981: „Vorsorglich erklä-  
ren wir unser Einverständnis mit der Entscheidung, die  
Antragsteller im Duldungswege in analoger Anwendung  
des Erlasses vom 19. 9. 1980 in Deutschland zu belassen ...  
Sie sind zur Schwester gezogen ...“.  
Sachbearbeitervermerk dazu (Schwester): „das reicht  
nicht“.

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

ab 1. 9. 1982: Adresse 47

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

Berlin, den 27. 7. 1981  
Am 19. 8. 1981 wird die Erteilung einer AE abgelehnt.  
RA bittet um Duldung, verweist auf gestellten Antrag auf  
Anerkennung als deutscher Heimatvertriebener  
Am 21. 9. 1981 wird Duldung bis 21. 3. 1982 erteilt.  
Am 4. 3. 1982 beantragt RA AE. Am 9. 3. 1982 wird AE bis  
zum 19. 3. 1983 gewährt.  
(In Akte Vermerk v. Hollenberg: „Familiennachzug, Dul-  
dung nach Rechtsmittelverzicht. 7. 9. (81)“).

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname
- b) Staatsangehörigkeit
- c) Angehörige
- d) Zweck des Aufenthalts
- e) erlernter Beruf
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand

O., Ella  
israelisch, früher russisch  
Kind Tal  
Arbeitsaufnahme  
Krankenschwester

verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag
- b) Zuzug aus
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk
- f) illegaler Aufenthalt
- g) pol. Meldung/Wohnung

20. 7. 1981  
  
nein  
ja  
am 23. 7. 1981 Adresse 19

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von
- b) Vollmacht vom
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen

RA Schmitz  
31. 7. 1981  
31. 7. 1981  
Schwester Sofia, bereits als Heimatvertriebene anerkannt  
  
Arbeitsaufnahme  
Die Antragstellerin hat die Anerkennung als deutsche Hei-  
matvertriebene beantragt (AZ: VII C 215 -- 4674/3)  
(Vermerk auf Schreiben RA Schmitz v. 31. 7. 1981 bezüg-  
lich der Schwester von Ord B 1: „das reicht nicht“.)

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit

- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

ab 1. 9. 1982 Adresse 47  
Anzeige des Paßverlusts am 29. 1. 1982. Paß wurde inzwischen wieder aufgefunden.

#### 5. Verfahrensgang

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

Berlin, den 30. 7. 1981  
Versagung der AE, Aufforderung zur Ausreise (19. 8. 1981)  
Antrag auf Duldung, Begründung: Beantragtes Verfahren auf Anerkennung als Heimatvertriebene (7. 9. 1981)  
Duldung wird in Aussicht gestellt. RA erklärt hinsichtlich der Versagung Rechtsmittelverzicht (9. 9. 1981). Duldung wird gewährt (21. 9. 1981). Am 19. 3. 1982 wird AE bis zum 19. 3. 1983 gewährt.  
(Vermerk auf Bl. 10 der Akte: „Familiennachzug, Duldung nach Rechtsmittelverzicht. 7. 9. (81) Hollenberg“)

#### 1. Angaben des Ausländers

- a) Name, Vorname
- b) Staatsangehörigkeit
- c) Angehörige
- d) Zweck des Aufenthalts
- e) erlernter Beruf
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand

P., Enna  
israelisch, früher russisch  
Ehemann Isak, Kind Renata  
Arbeitsaufnahme  
Schlosser

verheiratet

#### 2. Einreise

- a) Einreisetag
- b) Zuzug aus
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk
- f) illegaler Aufenthalt
- g) pol. Meldung/Wohnung

14. 1. 1982  
Tel Aviv  
nein  
ja  
nein  
am 18. 1. 1982 Adresse 48

#### 3. Anwaltliche Vertretung

- a) von
- b) Vollmacht vom
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen

RA Schmitz  
liegt nicht vor  
14. 12. 1981  
Brania und Michael S.  
Metallarbeiterin

#### 4. Aufenthalt des Ausländers

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

ab 1. 4. 1982 Adresse 12

#### 5. Verfahrensgang

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

Wien, ohne Datum

Am 15. März wurde AE bis zum 14. 3. 1983 erteilt.

#### 1. Angaben des Ausländers

- a) Name, Vorname
- b) Staatsangehörigkeit
- c) Angehörige
- d) Zweck des Aufenthalts
- e) erlernter Beruf
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand

P., Isak  
israelisch, früher russisch  
Ehefrau Enna, Kind Renata  
Arbeitsaufnahme  
Musiker  
von israelischem Geld

verheiratet

#### 2. Einreise

- a) Einreisetag
- b) Zuzug aus

14. 1. 1982  
Tel Aviv

- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten? nein  
d) AE bereits in einem dritten Land?  
e) Einreise mit Sichtvermerk ja  
f) illegaler Aufenthalt  
g) pol. Meldung/Wohnung am 18. 1. 1982 Adresse 48
- 3. Anwaltliche Vertretung**  
a) von RA Schmitz  
b) Vollmacht vom liegt nicht vor  
c) Zeitpunkt des Tätigwerdens 14. 12. 1981  
d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte Ehepaar Michael und Brania  
(diese erhielten am 18. 12. 1980 die 1. AE)  
Schlosser  
„Betreuung“ durch das Ehepaar S.  
Auf der Rückseite des Schreibens vom 14. 12. 1981 des RA Schmitz befindet sich folgender handschriftlicher Vermerk:  
**„Vermerk**  
Ord B 21 — rau H. hat heute dem Antrag fernmündlich unter den für diesen Personenkreis üblichen Voraussetzungen (Arbeitsaufnahme — unselbständig, sofern das AA die Erlaubnis hierfür erteilt) für die Dauer von vorerst 3 Monaten zugestimmt. 22. 12. (81) Klose“
- 4. Aufenthalt des Ausländers**  
a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt  
b) Berufstätigkeit  
c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung  
d) weitere Wohnungen am 1. 4. 1982 Adresse 12, ab 1. 6. 1982 Adresse 65  
RA beantragt am 8. 12. 1982 Verbot für selbständige Tätigkeit aufzuheben für den Betrieb eines Obst- und Gemüsestandes.  
e) Anmerkungen
- 5. Verfahrensgang**  
a) Ort der Antragstellung auf AE Wien, am 24. 11. 1981  
b) erste Behördenentscheidung (In der Akte befindet sich folgender Vermerk: „B 21 — RA Sch. wird in Kürze in Wien mit den Mandanten sprechen und sich dann zu den Anträgen im einzelnen äußern. Gegenwärtig ist nichts zu veranlassen. Bitte die Vorgänge gesammelt verwahren. 11. 12. (81) Hollenberg“)
- c) Reaktion des Rechtsanwalts  
d) vorläufige Behördenentscheidung AE bis zum 14. 3. 1983
- 1. Angaben des Ausländers**  
a) Name, Vorname R., Swetlana  
b) Staatsangehörigkeit staatenlos, früher russisch  
c) Angehörige Ehemann, Walerij, Kinder Marina und Michael  
d) Zweck des Aufenthalts „ständiger Wohnsitz“  
e) erlernter Beruf Ärztin  
f) Lebensunterhalt „z. Z. Sozialhilfe“  
g) Verwandte in Berlin  
h) Familienstand verheiratet
- 2. Einreise**  
a) Einreisetag 27. 3. 1981  
b) Zuzug aus der UdSSR über Wien  
c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten? nein  
d) AE bereits in einem dritten Land?  
e) Einreise mit Sichtvermerk nein  
f) illegaler Aufenthalt ja  
g) pol. Meldung/Wohnung Notaufnahmelager, danach am 6. 4. 1981 Adresse 49
- 3. Anwaltliche Vertretung**  
a) von keine anwaltliche Vertretung  
b) Vollmacht vom  
c) Zeitpunkt des Tätigwerdens  
d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte  
e) Angaben über Beruf  
f) Angaben über Unterhalt  
g) Anmerkungen

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs, ausgestellt von SenGes. Am 27. 10. 1981 wird die Arbeitserlaubnis für eine Tätigkeit im Krankenhaus Neukölln abgelehnt.

ab 15. 1. 1982 Adresse 50

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

Berlin, den 3. 4. 1981

Am 10. 4. 1981 wird AE abgelehnt. Antrag auf Erteilung eines Reisepasses wird zurückgewiesen.

SenInn ordnet am 18. 5. 1981 die Duldung und anschließende AE-Erlaubnis. Begründung: Kleine Kinder (Alter der Kinder 13 und 7 Jahre). Am 25. 5. 1981 wird Duldung ausgesprochen. Am 20. 11. AE bis 25. 6. 1982 erteilt. Reiseausweis wird ausgestellt, gültig bis 1984.

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname
- b) Staatsangehörigkeit
- c) Angehörige
- d) Zweck des Aufenthalts
- e) erlernter Beruf
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand

R., Walerij  
staatenlos, früher russisch  
Ehefrau Swetlana, Kinder Marina und Michael  
„ständiger Wohnsitz“  
Arzt  
„z. Z. Sozialhilfe“

verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag
- b) Zuzug aus
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk
- f) illegaler Aufenthalt
- g) pol. Meldung/Wohnung

27. 3. 1981  
der UdSSR über Wien  
nein

nein  
ja  
Notaufnahmelager, danach am 6. 4. 1981 Adresse 49

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von
- b) Vollmacht vom
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen

keine anwaltliche Vertretung

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs, ausgestellt von SenGes am 14. 12. 1981

ab 15. 1. 1982 Adresse 50

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

Berlin, den 3. 4. 1981

Am 10. 4. 1981 wird AE abgelehnt, Antrag auf Erteilung eines Reisepasses wird zurückgewiesen.

SenInn ordnet am 18. 5. 1981 die Duldung und anschließende AE-Erteilung an. Begründung: Kleine Kinder (Alter der Kinder: 13 und 7 Jahre). Am 25. 5. 1981 wird Duldung ausgesprochen. Am 20. 11. 1981 AE bis 25. 6. 1982 erteilt. Reisepaß wird ausgestellt, gültig bis 1984.

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname
- b) Staatsangehörigkeit

R., Chmil  
israelisch



- c) Angehörige Ehefrau Galia, Kind Beata  
d) Zweck des Aufenthalts  
e) erlernter Beruf Künstler  
f) Lebensunterhalt  
g) Verwandte in Berlin  
h) Familienstand verheiratet
- 2. Einreise**  
a) Einreisetag 9. 3. 1981  
b) Zuzug aus Israel  
c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?  
d) AE bereits in einem dritten Land?  
e) Einreise mit Sichtvermerk nein  
f) illegaler Aufenthalt  
g) pol. Meldung/Wohnung am 12. 3. 1981 Adresse 48
- 3. Anwaltliche Vertretung**  
a) von RA Schmitz  
b) Vollmacht vom 17. 3. 1981  
c) Zeitpunkt des Tätigwerdens 18. 3. 1981  
d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte Familienmitglieder, Schwager Aleksander L.  
e) Angaben über Beruf  
f) Angaben über Unterhalt  
g) Anmerkungen (In der Akte befindet sich folgender Vermerk von Ord B 17 vom 9. 4. 1981: „I. RA Schmitz war hier zur Rücksprache. Es soll eine Weisung kommen.“)
- 4. Aufenthalt des Ausländers**  
a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt  
b) Berufstätigkeit Seit dem 3. 8. 1981 bei AEG-Telefunken  
c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung  
d) weitere Wohnungen ohne Datum Adresse 51  
ab 13. 8. 1981: Adresse 35  
e) Anmerkungen
- 5. Verfahrensgang**  
a) Ort der Antragstellung auf AE Berlin, am 13. 3. 1981  
b) erste Behördenentscheidung Versagung der AE am 24. 3. 1981  
(Vermerk Hollenberg vom 29. 4. 1981: „Famliennachzug, Duldung und Verfügungsentwurf wie bei Tsimberg“)  
c) Reaktion des Rechtsanwalts RA legt am 2. 4. 1981 gegen die Versagung Widerspruch ein. Am 9. 4. 1981 wird der Antrag auf AE im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Duldung zurückgezogen.  
d) vorläufige Behördenentscheidung Am 30. 4. 1981 wird Duldung gem. Weisung Ord B bis zum 29. 10. 1981 erteilt. Am 21. 10. 1981 AE bis zum 20. 10. 1982. Am 20. 10. 1982 Verlängerung der AE bis zum 20. 10. 1984.
- 1. Angaben des Ausländers**  
a) Name, Vorname R., Gala geb. L.  
b) Staatsangehörigkeit israelisch  
c) Angehörige Ehemann Chimil, Kind Beata  
d) Zweck des Aufenthalts Arbeitsaufnahme  
e) erlernter Beruf Laborant  
f) Lebensunterhalt  
g) Verwandte in Berlin  
h) Familienstand verheiratet
- 2. Einreise**  
a) Einreisetag 19. 4. 1981  
b) Zuzug aus Israel  
c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?  
d) AE bereits in einem dritten Land?  
e) Einreise mit Sichtvermerk nein  
f) illegaler Aufenthalt ja  
g) pol. Meldung/Wohnung am 19. 4. 1981 Adresse 48
- 3. Anwaltliche Vertretung**  
a) von RA Schmitz  
b) Vollmacht vom 26. 4. 1981

- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens 4. 5. 1981
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte Ehemann
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen
- 4. Aufenthalt des Ausländers**
- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt Unbeschränkte Arbeitserlaubnis, gültig bis 10. 6. 1986, ausgestellt vom AA II.
- b) Berufstätigkeit seit dem 19. 7. 1982 bei AEG-Telefunken
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen ohne Datum Adresse 51, ab 13. 8. 1981: Adresse 35
- e) Anmerkungen Folgende Vermerke befinden sich in der Akte:
1. Ord B 17, 11. 5. 1981: „1. Bei Rückkehr Ord B zur Entscheidung“
  2. Ord B 17: „Es ist wie bei dem Ehemann zu verfahren. 15. 5. H“
  3. Ord B 17, 21. 10. 1981: „1. Nach Rücksprache mit Ord B AE für 1 Jahr erteilen“.
- 5. Verfahrensgang**
- a) Ort der Antragstellung auf AE Berlin, am 21. 4. 1981
- b) erste Behördenentscheidung Am 18. 5. 1981 wird Duldung bis zum 17. 11. 1981 erteilt. Die beantragte AE wird am 18. 5. 1981 versagt.
- c) Reaktion des Rechtsanwalts RA verzichtet am 29. 5. 1981 „im Hinblick auf die Duldung und die in Aussicht gestellte AE nach Ablauf von 6 Monaten auf Rechtsmittel“.
- d) vorläufige Behördenentscheidung Am 21. 10. 1981 wird AE bis zum 20. 10. 1982 erteilt. Am 20. 10. 1982 wird die AE bis zum 20. 10. 1984 verlängert.
- 1. Angaben des Ausländers**
- a) Name, Vorname S., Alexander
- b) Staatsangehörigkeit staatenlos
- c) Angehörige Ehefrau Lea
- d) Zweck des Aufenthalts Arbeitsaufnahme im Betrieb der Ehefrau
- e) erlernter Beruf „Ober“
- f) Lebensunterhalt durch Arbeit im Betrieb der Ehefrau
- g) Verwandte in Berlin Ehefrau mit AE
- h) Familienstand
- 2. Einreise**
- a) Einreisetag 17. 7. 1979
- b) Zuzug aus Israel
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten? nein
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk ja
- f) illegaler Aufenthalt nein
- g) pol. Meldung/Wohnung ohne Datum Adresse 52
- 3. Anwaltliche Vertretung**
- a) von RA Schmitz
- b) Vollmacht vom 5. 2. 1980
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens 7. 8. 1979
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte Ehefrau
- e) Angaben über Beruf Kellner
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen Schreiben RA Schmitz vom 7. 8. 1979: „... seine Ehefrau betreibt hier einen selbständigen Kosmetiksalon ...“
- 4. Aufenthalt des Ausländers**
- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit Als Inhaber der Spielhalle „Spielen macht Spaß“ GmbH, Neufertstr. 22, 1000 Berlin 19
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung Am 16. 3. 1981 teilt das Bezirksamt Charlottenburg mit, daß der Antragsteller Sozialhilfe erhält, ab 21. 7. 1981 Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen Adresse 21  
(Vermieter ist die Jüdische Gemeinde zu Berlin, vertreten durch Liegenschaft- und Grundstücksverwaltungs GmbH, für Binger Str.)
- e) Anmerkungen

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

Tel Aviv am 7. 5. 1979

Am 10. 8. 1979 wird AE bis zum 13. 1. 1980 gewährt. Am 28. 1. 1980 wird der Antrag auf Erteilung eines Fremdenpasses zurückgewiesen.

RA legt am 6. 2. 1980 gegen die Nichterteilung des Fremdenpasses Widerspruch ein.

Am 27. 2. 1980 wird dem Widerspruch abgeholfen. Am 29. 2. 1980 wird der Fremdenpaß mit Gültigkeit bis zum 6. 3. 1981 erteilt. Am 10. 2. 1981 wird der Fremdenpaß bis zum 16. 2. 1983 verlängert

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname
- b) Staatsangehörigkeit
- c) Angehörige
- d) Zweck des Aufenthalts
- e) erlernter Beruf
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand

S., Lea (bei Einreise F.)  
israelisch, früher russisch  
Ehemann Zvi, Kind Alla  
Arbeitsaufnahme  
Kosmetikerin  
Sozialhilfe

bei Einreise verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag
- b) Zuzug aus
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk
- f) illegaler Aufenthalt
- g) pol. Meldung/Wohnung

26. 9. 1977  
der Schweiz

nein  
ja  
am 27. 9. 1977 Adresse 53

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von
- b) Vollmacht vom
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen

RA Schmitz  
21. 7. 1981  
21. 7. 1981

Kosmetikerin

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

SenWi erteilt Erlaubnis zum Betrieb eines Kosmetiksalons am 2. 6. 1978

Seit Sept. 1977 Mitarbeiterin im Büro von RA Schmitz

ab 1. 1. 1978: Adresse 52, Adresse 21  
(Vermieter: Jüdische Gemeinde zu Berlin)

Kosmetiksalon wurde nie betrieben lt. Bezirksamt Charlottenburg vom 21. 8. 1979, sondern aufgegeben. Erlaubnis trotz Aufgabe des Betriebs am 12. 3. 1980.

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung

3. 10. 1977 in Berlin

1. 3. 10. 1977: Versagung der AE (Vermerk: Bei Verzicht auf Widerspruch und Nachweis einer Arbeitsstelle Duldung für 6 Monate)

2. 31. 10. 1977: Rechtsmittelverzicht

3. 31. 10. 1977: Duldung bis 30. 10. 1978

4. 21. 7. 1978: AE bis 20. 7. 1979 und Auflagenänderung

5. 31. 5. 1979: AE bis 20. 7. 1981

6. RA beantragt Verlängerung der AE am 22. 7. 1981; Verlängerung bis 20. 7. 1983

7. 21. 7. 1982: RA beantragt unbefristete und auflagenfreie AE

8. 19. 10. 1982: Begehren wird abgelehnt. RA betrachtet Antrag als gegenstandslos

(Ord B hat verschiedentlich selbst Verfügungen getroffen)

- c) Reaktion des Rechtsanwalts

- d) vorläufige Behördenentscheidung

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname
- b) Staatsangehörigkeit

S., Miravari  
israelisch, russisch

c) Angehörige	Ehemann Binza, Kinder Marat und Shmuel	
d) Zweck des Aufenthalts	Arbeitsaufnahme	
e) erlernter Beruf	Krankenschwester	
f) Lebensunterhalt	von erspartem Geld	
g) Verwandte in Berlin		
h) Familienstand	verheiratet	
<b>2. Einreise</b>		
a) Einreisetag	17. 9. 1982	
b) Zuzug aus	Wien	
c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?	nein	
d) AE bereits in einem dritten Land?		
e) Einreise mit Sichtvermerk	ja	
f) illegaler Aufenthalt	nein	
g) pol. Meldung/Wohnung	am 20. 9. 1982 Adresse 21	
<b>3. Anwaltliche Vertretung</b>		
a) von	RA Schmitz	
b) Vollmacht vom	ohne Datum	
c) Zeitpunkt des Tätigwerdens	29. 4. 1982	
d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte		
e) Angaben über Beruf	Krankenschwester	
f) Angaben über Unterhalt	Zusage des Caritasverbandes	
g) Anmerkungen		
<b>4. Aufenthalt des Ausländers</b>		
a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt		
b) Berufstätigkeit		
c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung		
d) weitere Wohnungen		
e) Anmerkungen		
<b>5. Verfahrensgang</b>		
a) Ort der Antragstellung auf AE	Wien, ohne Datum	
b) erste Behördenentscheidung	am 21. 9. 1982 wird AE bis zum 21. 12. 1982 erteilt	
c) Reaktion des Rechtsanwalts		
d) vorläufige Behördenentscheidung	Am 26. 11. 1982 wird die AE bis zum 22. 6. 1983 verlängert	
<b>1. Angaben des Ausländers</b>		
a) Name, Vorname	S., Ashere	
b) Staatsangehörigkeit	israelisch, früher russisch	
c) Angehörige	Ehefrau Roza, Kinder Sabina, Diana, Menashe	
d) Zweck des Aufenthalts	Arbeitsaufnahme	
e) erlernter Beruf	Kunstmaler	
f) Lebensunterhalt	von erspartem Geld	
g) Verwandte in Berlin		
h) Familienstand	verheiratet	
<b>2. Einreise</b>		
a) Einreisetag	erneute Einreise	(Spalte 2)
	11. 12. 1981	10. 7. 1982
		lt. Aufenthaltsanzeige
b) Zuzug aus	Israel	Wien
c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?	nein	nein
d) AE bereits in einem dritten Land?		
e) Einreise mit Sichtvermerk	nein	ja
f) illegaler Aufenthalt	ja	nein
g) pol. Meldung/Wohnung	am 6. 1. 1982 Adresse 54	Wiederzuzug am 1. 3. 1982 Adresse 12
<b>3. Anwaltliche Vertretung</b>		
a) von	RA Ahnert, vom 17. 2. 1982 — RA Schmitz	
b) Vollmacht vom	RA Ahnert, am 18. 12. 1981	
c) Zeitpunkt des Tätigwerdens	RA Schmitz, am 17. 2. 1982	
	RA Ahnert, am 2. 2. 1982	
	RA Schmitz, am 18. 6. 1982	
d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte		
e) Angaben über Beruf		
f) Angaben über Unterhalt		

g) Anmerkungen

RA Ahnert erklärt am 25. 1. 1982 bei der Beantragung der AE u. a. folgendes: „Bekanntlich sind in letzter Zeit in gleichgelagerten Fällen jüdischer Einwanderer aus der Sowjetunion durch RA Schmitz Entscheidungen zugunsten der Betroffenen erreicht worden. Schon aus Gründen der Gleichbehandlung sollte deshalb im vorliegenden Fall ebenso entschieden werden.“

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

Arbeitserlaubnis ausgestellt am 22. 6. 1982 vom Arbeitsamt I — Vetterling —, Dauer unbeschränkt.  
In der Akte befindet sich eine Absichtserklärung der Ludmilla K., Fr. Roza S. als Änderungsschneiderin einzustellen.

ab 1. 3. 1982 Adresse 12  
ab 19. 10. 1982 Adresse 55

Der Antragsteller hielt sich spätestens ab dem 1. 3. 1982 wieder illegal in Berlin auf.

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

- 1. Einreise: Berlin am 5. 1. 1982
- 2. Einreise: Wien am 20. 2. 1982

Am 20. 1. 1982 Versagung der AE auf Grund der Einreise ohne SV.

RA Ahnert erklärt am 2. 2. 1982 Rechtsmittelverzicht im Fall der Duldung. RA nimmt am 16. 2. 1982 seinen Widerspruch zurück. RA Schmitz bittet am 3. 9. 1982 um die Erteilung der AE.

Am 7. 9. 1982 wird AE bis zum 8. 7. 1983 gewährt.

(In Akte Weisung an Ord B 21: Der Einreisevorgang ist erledigt. Ich habe RA Schmitz darauf hingewiesen, daß AE-Erteilung oder Duldung nicht in Betracht komme. Wegen der zwischenzeitlichen Ausreise ist eine Versagung zu verfügen (B 17) 7. 6. (82) Hollenberg“)

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname
- b) Staatsangehörigkeit
- c) Angehörige
- d) Zweck des Aufenthalts
- e) erlernter Beruf
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand

S., Roza  
israelisch  
Ehemann Asher, Kinder Sabina, Diane, Menashe  
Arbeitsaufnahme  
Verkäuferin, Schneiderin  
von erspartem Geld

verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag
- b) Zuzug aus
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk
- f) illegaler Aufenthalt
- g) pol. Meldung/Wohnung

erneute Einreise (Spalte 2)

27. 12. 1981	10. 7. 1982, lt. Aufenthaltsanzeige
Israel	Wien
	nein

nein	ja
ja	nein
am 6. 1. 1982 Adresse 54	Wiederzuzug 1. 3. 1982, Adresse 12

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von
- b) Vollmacht vom
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen

RA Ahnert, ab 17. 2. 1982  
RA Schmitz  
RA Ahnert, am 18. 12. 1981  
RA Schmitz, am 17. 2. 1982  
RA Ahnert, am 2. 2. 1982  
RA Schmitz, am 18. 6. 1982

Das Schreiben von RA Schmitz an die Ausländerbehörde vom 3. 9. 1982 trägt keinen Eingangsstempel.

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt

Arbeitsamt V lehnt am 15. 7. 1982 eine Arbeitserlaubnis ab. Begründung: „An einer Arbeitsaufnahme als Änderungsschneiderin besteht kein arbeitsmarktpolitisches Interesse.“

- b) Berufstätigkeit  
c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung  
d) weitere Wohnungen  
e) Anmerkungen
- ab 19. 10. 1982 Adresse 55  
Die Antragstellerin hielt sich spätestens ab dem 1. 3. 1982 wieder illegal in Berlin auf.
- 5. Verfahrensgang**
- a) Ort der Antragstellung auf AE  
b) erste Behördenentscheidung  
c) Reaktion des Rechtsanwalts  
d) vorläufige Behördenentscheidung
1. Einreise: Berlin am 5. 1. 1982  
2. Einreise: Wien am 20. 2. 1982  
Am 20. 1. 1982 Versagung der AE auf Grund der Einreise ohne SV.  
RA Ahnert erklärt am 2. 2. 1982 Rechtsmittelverzicht im Fall der Duldung. RA nimmt am 16. 2. 1982 seinen Widerspruch zurück. RA Schmitz bittet am 3. 9. 1982 um die Erteilung der AE.  
Am 7. 9. 1982 wird AE bis zum 7. 10. 1983 gewährt.
- 1. Angaben des Ausländers**
- a) Name, Vorname  
b) Staatsangehörigkeit  
c) Angehörige  
d) Zweck des Aufenthalts  
e) erlernter Beruf  
f) Lebensunterhalt  
g) Verwandte in Berlin  
h) Familienstand
- S., Zita-Irena  
israelisch, früher russisch  
geschiedener Mann David, Tochter Ilana  
Aufenthalt bei der Tochter  
Schneiderin, Buchhalterin u. Weberin  
vom geschiedenen Ehemann  
Tochter und geschiedener Ehemann  
geschieden
- 2. Einreise**
- a) Einreisetag  
b) Zuzug aus  
c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?  
d) AE bereits in einem dritten Land?  
e) Einreise mit Sichtvermerk  
f) illegaler Aufenthalt  
g) pol. Meldung/Wohnung
14. 12. 1980  
Israel  
nein  
nein  
ja  
am 13. 1. 1981 Adresse 24
- 3. Anwaltliche Vertretung**
- a) von  
b) Vollmacht vom  
c) Zeitpunkt des Tätigwerdens  
d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte  
e) Angaben über Beruf  
f) Angaben über Unterhalt  
g) Anmerkungen
- keine anwaltliche Vertretung
- 4. Aufenthalt des Ausländers**
- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt  
b) Berufstätigkeit  
c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung  
d) weitere Wohnungen  
e) Anmerkungen
- Arbeitserlaubnis wird vom Arbeitsamt IV am 20. 9. 1982 abgelehnt.  
ab 12. 7. 1981 Adresse 56, dann Adresse 11
- 5. Verfahrensgang**
- a) Ort der Antragstellung auf AE  
b) erste Behördenentscheidung  
c) Reaktion des Rechtsanwalts  
d) vorläufige Behördenentscheidung
- Berlin, den 3. 2. 1981  
Ablehnung der AE am 15. 4. 1981. SenInn ordnet Duldung und spätere AE an (18. 5. 1981). Duldung bis zum 30. 11. 1981. Duldung bis zum 4. 4. 1982. Duldung bis zum 29. 3. 1983.  
Antrag auf Erteilung eines Fremdenpasses wird abgelehnt (15. 10. 1982).
- 1. Angaben des Ausländers**
- a) Name, Vorname  
b) Staatsangehörigkeit  
c) Angehörige  
d) Zweck des Aufenthalts  
e) erlernter Beruf
- S., Naum  
israelisch  
Arbeitsaufnahme  
Metallfräser

f) Lebensunterhalt	Unterkunft im DAZ Marienfelde
g) Verwandte in Berlin	
h) Familienstand	geschieden
<b>2. Einreise</b>	
a) Einreisetag	18. 3. 1980
b) Zuzug aus	Israel
c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?	nein
d) AE bereits in einem dritten Land?	
e) Einreise mit Sichtvermerk	nein
f) illegaler Aufenthalt	ja
g) pol. Meldung/Wohnung	am 25. 3. 1980 Adresse 5
<b>3. Anwaltliche Vertretung</b>	
a) von	
b) Vollmacht vom	
c) Zeitpunkt des Tätigwerdens	
d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte	
e) Angaben über Beruf	
f) Angaben über Unterhalt	
g) Anmerkungen	
<b>4. Aufenthalt des Ausländers</b>	
a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt	Arbeitserlaubnis des AA III gültig bis zum 22. 3. 1983 für eine Tätigkeit jeder Art bei der Fa. A.
b) Berufstätigkeit	Ab 15. 6. 1981 als Fräser bei der Fa. A.
c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung	Sozialhilfe bei der Betreuung als Asylsuchender.
d) weitere Wohnungen	Einzug ohne Datum Adresse 57 Einzug ohne Datum Adresse 58
e) Anmerkungen	Der Antragsteller reiste mit gefälschten Ausreisepapieren der UdSSR ein. Am 6. 1. 1981 wurde er wegen Urkundenfälschung und zugleich damit begangenen Verstoßes gegen das Ausländergesetz und Betrug sowie wegen zweier Diebstähle und wegen gemeinschaftlichen Diebstahls zu einer Gesamtstrafe von 9 Monaten auf Bewährung verurteilt.
<b>5. Verfahrensgang</b>	
a) Ort der Antragstellung auf AE	
b) erste Behördenentscheidung	Am 3. 4. 1980 wird Duldung bis zum 2. 10. 1980 gewährt. Am 9. 4. 1980 wird auf Grund der vom Antragsteller angegebenen Staatenlosigkeit ein Reisepaß, gültig bis 9. 10. 1981, ausgestellt. Am 19. 12. 1980 wird AE bis zum 18. 6. 1981 erteilt. Am 12. 6. 1981 wird die AE bis zum 18. 8. 1982 verlängert. Am 13. 5. 1982 wird die AE bis zum 18. 8. 1983 verlängert.
d) vorläufige Behördenentscheidung	
<b>1. Angaben des Ausländers</b>	
a) Name, Vorname	S., Grigori
b) Staatsangehörigkeit	israelisch
c) Angehörige	Ehefrau Sofia, Kinder Ela und Alexander
d) Zweck des Aufenthalts	Arbeitsaufnahme
e) erlernter Beruf	
f) Lebensunterhalt	von israelischem Geld
g) Verwandte in Berlin	
h) Familienstand	verheiratet
<b>2. Einreise</b>	
a) Einreisetag	erneute Einreise (Spalte 2) 22. 7. 1981
b) Zuzug aus	Israel
c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?	kein Datum angegeben Wien
d) AE bereits in einem dritten Land?	nein
e) Einreise mit Sichtvermerk	nein
f) illegaler Aufenthalt	ja
g) pol. Meldung/Wohnung	am 22. 7. 1981 Adresse 24
	ohne Datum Adresse 24

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von RA Schmitz
- b) Vollmacht vom 24. 7. 1981
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens 24. 7. 1981
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte
- e) Angaben über Beruf Schlosser
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen

Aus Antragschreiben von RA Schmitz vom 24. 7. 1981: „Ich bitte höflichst, in die Bearbeitung einzutreten und gem. Erlaß vom 19. 9. 1980 positiv zu entscheiden.“  
Anmerkung des Sachbearbeiters dazu: „aus dem Erlaß ergibt sich hierfür nichts“.

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

Am 20. 11. 1982 vom AA II für eine berufliche Tätigkeit jeder Art erteilt. Geltungsdauer bis zum 24. 11. 1987.  
Tätigkeit als Hauswart seit dem 1. 12. 1982 in Spielhalle „Spielen macht Spaß“, Neufertstraße 22, 1000 Berlin 19.

ab 1. 4. 1982 Adresse 19

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

1. Einreise: Berlin am 23. 7. 1981  
2. Einreise: Wien am 20. 10. 1981  
(In Akte Vermerk: „Lt. Ord B soll der Einreise zum Zwecke der Arbeitsaufnahme zugestimmt werden. 23. 11. (81) Klose“). Zustimmung z. Sichtvermerk ab: 23. 11. 1981 Sichtvermerk erteilt: 24. 11. 1981. Mandant da: 27. 11. 1981.  
RA zog die Anträge zurück, nachdem die Aufforderung erfolgte, Einreisesichtvermerke vom Ausland her zu wiederholen. (Schr. v. RA vom 18. 1. 1982: „... und erlaube mir darauf hinzuweisen, daß in einer Reihe von Parallelfällen diese Praxis umgesetzt worden ist.“)  
Am 19. 1. 1982 wird AE bis zum 18. 1. 1983 erteilt

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname
- b) Staatsangehörigkeit
- c) Angehörige
- d) Zweck des Aufenthalts
- e) erlernter Beruf
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand

S., Sofia  
israelisch, früher russisch  
Ehemann Grigori und Kinder Ela und Alexander  
Arbeitsaufnahme

von erspartem Geld

verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag
- b) Zuzug aus
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk
- f) illegaler Aufenthalt
- g) pol. Meldung/Wohnung

erneute Einreise (Spalte 2)  
22. 7. 1981 26. 11. 1981  
Wien  
nein ja  
ja  
Adresse 24 ab 26. 11. 1981 Adresse 59

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von RA Schmitz
- b) Vollmacht vom liegt nicht vor
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens 23. 10. 81
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen



**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

Wien, am 20. 10. 1981

(In Akte Vermerk: „Lt. Ord B soll der Einreise zum Zwecke der Arbeitsaufnahme zugestimmt werden. 23. 11. (81) Klose“).

AE bis 18. 1. 1983

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname
- b) Staatsangehörigkeit
- c) Angehörige
- d) Zweck des Aufenthalts
- e) erlernter Beruf
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand

S., Oleg  
staatenlos, früher russisch  
Ehefrau Galina, Kind Igor  
„ein neues Leben aufbauen“  
Straßenbauer  
Sozialhilfe

verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag
- b) Zuzug aus
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk
- f) illegaler Aufenthalt
- g) pol. Meldung/Wohnung

26. 7. 1979

der UdSSR über Wien

nein

nein

ja

Notaufnahmelager am 26. 7. 1979

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von
- b) Vollmacht vom
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen

keine anwaltliche Vertretung

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

Am 6. 8. 1982 wird Arbeitserlaubnis für eine Tätigkeit als Bauarbeiter verweigert.

Am 24. 7. 1980 Eröffnung einer Schuhabsatzbar, am 31. 8. 1982 Betriebsaufgabe.

Bis Januar 1980 Sozialhilfe. Am 16. 8. 1979 wird Mittellosigkeitsbescheinigung ausgestellt.

ab 21. 8. 1979 Adresse 31, ab 15. 10. 1979 Adresse 60

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

Berlin, den 31. 7. 1979

Am 7. 8. 1979 wird Duldung bis zum 7. 2. 1980 ausgesprochen.

Am 10. 8. 1979 wird Fremdenpaß ausgestellt, dessen Gültigkeit fortlaufend verlängert, zuletzt bis zum 9. 8. 1984, wird.

AE bis zum 7. 2. 1981.

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname
- b) Staatsangehörigkeit
- c) Angehörige
- d) Zweck des Aufenthalts
- e) erlernter Beruf
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand

S., Aaron  
israelisch, früher russisch  
Ehefrau Tasia, Kind Josef  
Arbeitsaufnahme  
Radiotechniker  
von erspartem Geld

verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag für eine Einreise liegen keine Anhaltspunkte vor  
(Antrag 24. 11. 1981)
- b) Zuzug aus
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?
- d) AE bereits in einem dritten Land? in Österreich
- e) Einreise mit Sichtvermerk
- f) illegaler Aufenthalt
- g) pol. Meldung/Wohnung

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von RA Schmitz
- b) Vollmacht vom liegt nicht vor
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens 18. 1. 1982
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte Cousin Naum S.
- e) Angaben über Beruf Koch
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen RA legt am 18. 6. 1982 das Mandat nieder

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE Wien, am 22. 12. 1981
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname S., Josef
- b) Staatsangehörigkeit israelisch, früher russisch
- c) Angehörige
- d) Zweck des Aufenthalts Arbeitsaufnahme
- e) erlernter Beruf Student
- f) Lebensunterhalt von erspartem Geld
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand ledig

**2. Einreise**

- a) Einreisetag 23. 11. 1981 lt. Antrag auf AE
- b) Zuzug aus Wien
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?
- d) AE bereits in einem dritten Land? in Österreich
- e) Einreise mit Sichtvermerk ja
- f) illegaler Aufenthalt nein
- g) pol. Meldung/Wohnung keine Angaben

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von RA Schmitz
- b) Vollmacht vom liegt nicht vor
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens 18. 1. 1981
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte Cousin Naum S.
- e) Angaben über Beruf Student
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen RA gibt am 18. 6. 1982 bekannt, daß er das Mandat nieder-  
gelegt hat.

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

Wien, am 22. 12. 1982

Angaben über eine Einreise liegen nicht vor.

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname
- b) Staatsangehörigkeit
- c) Angehörige
- d) Zweck des Aufenthalts
- e) erlernter Beruf
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand

S., Tasia  
israelisch, früher russisch  
Ehemann Aaron, Kind Josef  
Arbeitsaufnahme  
Technik-Technologin  
von erspartem Geld

verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag
- b) Zuzug aus
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk
- f) illegaler Aufenthalt
- g) pol. Meldung/Wohnung

für eine Einreise liegen keine Anhaltspunkte vor (nach eigenen Angaben 23. 11. 1981)

in Österreich

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von
- b) Vollmacht vom
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen

RA Schmitz  
liegt nicht vor  
18. 1. 1982  
Cousin Naum S.  
Technik-Technologin  
erspartes Geld  
RA legt am 18. 6. 1982 das Mandat nieder

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

Wien, am 22. 12. 1981

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname
- b) Staatsangehörigkeit
- c) Angehörige
- d) Zweck des Aufenthalts
- e) erlernter Beruf
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand

S., Brania  
staatenlos  
Ehemann Michael, Kinder Jan und Renate  
Arbeitsaufnahme  
Buchhalterin  
von israelischem Geld

verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag
- b) Zuzug aus
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk
- f) illegaler Aufenthalt
- g) pol. Meldung/Wohnung

30. 10. 1980 lt. Aufenthaltsanzeige

Wien

nein

ja

nein

ohne Datum Adresse 58

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von RA Schmitz
- b) Vollmacht vom keine vorhanden
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens 25. 9. 1981
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE Wien, am 22. 9. 1981
- b) erste Behördenentscheidung Am 19. 10. 1981 wird Fremdenpaß ausgestellt. Gültigkeit bis zum 27. 10. 1984.
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung Am 18. 12. 1981 wird AE bis zum 27. 10. 1982 erteilt.

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname S., Michael
- b) Staatsangehörigkeit ungeklärt
- c) Angehörige Ehefrau Brania, Kinder Jacob und Renate
- d) Zweck des Aufenthalts Arbeitsaufnahme
- e) erlernter Beruf
- f) Lebensunterhalt von israelischem Geld
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag 30. 10. 1981 nach eigenen Angaben
- b) Zuzug aus Wien
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten? nein
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk ja
- f) illegaler Aufenthalt nein
- g) pol. Meldung/Wohnung ohne Datum Adresse 58

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von RA Schmitz
- b) Vollmacht vom liegt nicht vor
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens 25. 9. 1981
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE Wien, aber ohne Datum
- b) erste Behördenentscheidung Am 18. 12. 1981 wird AE bis zum 27. 10. 1982 gewährt.
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung Am 18. 10. 1982 wurde Fremdenpaß mit Gültigkeit bis zum 27. 10. 1984 ausgestellt. Die AE gilt während der Paßdauer. (In Akte Weisung an Ord B 21: „b. Zustimmung wie besprochen. 12. 10. (81) Hollenberg“)

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname T., Michael  
 b) Staatsangehörigkeit israelisch  
 c) Angehörige Ehefrau Sara T., Kind Ohana  
 d) Zweck des Aufenthalts  
 e) erlernter Beruf Dreher  
 f) Lebensunterhalt  
 g) Verwandte in Berlin  
 h) Familienstand verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag keine Angabe  
 b) Zuzug aus Wien  
 c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten? nein  
 d) AE bereits in einem dritten Land?  
 e) Einreise mit Sichtvermerk nein  
 f) illegaler Aufenthalt ja  
 g) pol. Meldung/Wohnung am 10. 2. 1981 Adresse 9

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von RA Schmitz  
 b) Vollmacht vom 12. 2. 1981  
 c) Zeitpunkt des Tätigwerdens 16. 2. 1981  
 d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte Cousin  
 e) Angaben über Beruf  
 f) Angaben über Unterhalt  
 g) Anmerkungen

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt Seit dem 1. 11. 1981 Tätigkeit als Bauklempler bei Fa. V.  
 b) Berufstätigkeit  
 c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung Am 8. 5. 1981 unbekannt verzogen, Wiederzuzug am 5. 6. 1981 Adresse 24.  
 d) weitere Wohnungen ab 1. 9. 1981 Adresse 61  
 e) Anmerkungen

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE Berlin, den 10. 2. 1981, in der Akte fehlt eine Stellungnahme der Meldebehörde.  
 Am 30. 4. 1981 wird AE mündlich versagt, es wird Duldung bis zum 30. 10. 1981 ausgesprochen.  
 In der Akte befindet sich folgender Entwurf für Verfügung:  
 „Entwurf für Verfügung v. April 1981  
 Ord B (V) 35 275  
 V.  
 1. Ord B ...  
 Mit Rücksicht auf die bisherige Behandlung dieses Personenkreises und die in Vorbereitung befindliche erneute Änderung des Verfahrens ist es nicht sinnvoll, auf der Ausreiseverpflichtung zu bestehen, weil die mit Sicherheit notwendig werdende zwangsweise Durchführung ausgeschlossen erscheint.  
 Eine beantragte AE ist zu versagen. Nach Rechtsmittelverzicht Duldung.  
 2. Ord B 01“  
 RA beantragt am 15. 9. 1981 erneut, dem Antragsteller die AE zu erteilen.  
 Duldung wird am 13. 10. 1981 bis zum 30. 4. 1982 verlängert. Weitere Verlängerungen am 20. 4. 1982 bis zum 30. 10. 1982 und am 26. 10. 1982 bis zum 25. 4. 1983.
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname T., Sara  
 b) Staatsangehörigkeit israelisch  
 c) Angehörige Ehemann Michael, Kind Ohana  
 d) Zweck des Aufenthalts Arbeitsaufnahme  
 e) erlernter Beruf „Operator IBM“  
 f) Lebensunterhalt  
 g) Verwandte in Berlin  
 h) Familienstand verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag keine Angaben  
 b) Zuzug aus Wien  
 c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten? nein  
 d) AE bereits in einem dritten Land?  
 e) Einreise mit Sichtvermerk nein  
 f) illegaler Aufenthalt ja  
 g) pol. Meldung/Wohnung am 10. 2. 1981 Adresse 9

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von RA Schmitz  
 b) Vollmacht vom 12. 2. 1981, Name fehlt  
 c) Zeitpunkt des Tätigwerdens 16. 2. 1981  
 d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte Cousin  
 e) Angaben über Beruf  
 f) Angaben über Unterhalt  
 g) Anmerkungen

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt  
 b) Berufstätigkeit  
 c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung  
 d) weitere Wohnungen am 8. 5. 1981: unbekannt verzogen, Wiederzuzug am 5. 6. 1981 Adresse 24, ab 1. 9. 1981 Adresse 61  
 e) Anmerkungen

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE Berlin, den 10. 2. 1981, in der Akte fehlt eine Stellungnahme der Meldebehörde.  
 b) erste Behördenentscheidung Am 30. 4. 1981 wird AE mündlich versagt, es wird Duldung bis zum 30. 10. 1981 ausgesprochen.  
 c) Reaktion des Rechtsanwalts  
 d) vorläufige Behördenentscheidung Duldung wird am 13. 10. 1981 bis zum 30. 4. 1982 verlängert. Weitere Verlängerungen am 20. 4. 1982 bis 30. 10. 1982 und am 26. 10. 1982 bis zum 25. 4. 1983.

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname V., Ilia  
 b) Staatsangehörigkeit israelisch, früher russisch  
 c) Angehörige  
 d) Zweck des Aufenthalts Arbeitsaufnahme  
 e) erlernter Beruf Musiker  
 f) Lebensunterhalt Arbeitsentgelt  
 g) Verwandte in Berlin Name: W.  
 h) Familienstand ledig

**2. Einreise**

- a) Einreisetag 31. 3. 1982  
 b) Zuzug aus Wien, am 5. 4. 1982  
 c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten? nein  
 d) AE bereits in einem dritten Land?  
 e) Einreise mit Sichtvermerk ja  
 f) illegaler Aufenthalt  
 g) pol. Meldung/Wohnung am 5. 4. 1982 Adresse 9

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von RA Schmitz  
 b) Vollmacht vom 26. 1. 1982  
 c) Zeitpunkt des Tätigwerdens 9. 2. 1982  
 d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte allgemeiner Verweis auf Verwandte.  
 e) Angaben über Beruf RA weist am 22. 3. auf Beschäftigungsmöglichkeit im Restaurant „Alönuschka“ hin. Absichtserklärung des Lokals wird vorgelegt.  
 f) Angaben über Unterhalt  
 g) Anmerkungen

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen

keine  
keine Angaben

ab 18. 5. 1982 Adresse 2, am 20. 9. 1982 unbekannt verzogen,  
Wiederzuzug am 21. 9. 1982 Adresse 62  
ab 1. 11. 1982 Adresse 63

- e) Anmerkungen

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung

Wien  
am 26. 3. 1982 für 3 Monate Duldung

(In der Akte befinden sich folgende Vermerke:

1. „B 21: In den beigefügten 5 Fällen sollen Anfragen aus Wien bereits vorliegen. Im Laufe des Vormittags wird von der Vertretung in Wien angerufen werden. Ich bitte, Zustimmung zu erteilen. 26. 3. (82) Hollenberg“.
2. „Ord B 211 v. 26. 3. 1982: Auf Grund obiger Weisung von Ord B wurde Zustimmung — wie oben vermerkt — tel. erteilt Winterfeld“).

- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

Am 11. 6. 1982 AE bis 25. 5. 1983, Erwerbstätigkeit wird nicht gestattet.

**1. Angaben des Ausländers**

- a) Name, Vorname
- b) Staatsangehörigkeit
- c) Angehörige
- d) Zweck des Aufenthalts
- e) erlernter Beruf
- f) Lebensunterhalt
- g) Verwandte in Berlin
- h) Familienstand

Z., Ludmilla  
staatenlos, früher russisch  
Ehemann Reuven, Kind Nona  
Arbeitsaufnahme

von israelischem Geld

verheiratet

**2. Einreise**

- a) Einreisetag
- b) Zuzug aus
- c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?
- d) AE bereits in einem dritten Land?
- e) Einreise mit Sichtvermerk
- f) illegaler Aufenthalt
- g) pol. Meldung/Wohnung

13. 11. 1981 lt. Aufenthaltsanzeige

Wien

nein

nein

ja

am 17. 8. 1981 Adresse 6

**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von
- b) Vollmacht vom
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt

RA Schmitz

28. 8. 1981

25. 9. 1981

Fam. Igor B. als entfernte Verwandte

Antragstellerin wird in ihrem erlernten Beruf Arbeit finden, Verzicht auf Inanspruchnahme irgendwelcher Sozialleistungen wird in Aussicht gestellt.

- g) Anmerkungen

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

ab 27. 11. 1981 Adresse 20, ab 1. 4. 1982 Adresse 23

Das Datum der Einreise wurde mit dem 13. 11. 1981 angegeben, gemeldet war die Antragstellerin aber bereits ab 17. 8. 1981 in Berlin.

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts

Wien, den 22. 9. 1981

d) vorläufige Behördenentscheidung

Am 21.12.1981 wird AE bis zum 21.10.1982 erteilt. Am 14.10.1982 wird Fremdenpaß, gültig bis 20.10.1984 ausgestellt.

(In der Akte Weisung an Ord B 21:

„b. Zustimmung wie besprochen. 10.12.(81) Hollenberg“)

### 1. Angaben des Ausländers

- a) Name, Vorname  
b) Staatsangehörigkeit  
c) Angehörige

Z., Fenia  
ungeklärt  
Ehemann Reuven  
Kinder Albert und Enna  
Arbeitsaufnahme  
Elektroniker für Metall  
von erspartem Geld

- d) Zweck des Aufenthalts  
e) erlernter Beruf  
f) Lebensunterhalt  
g) Verwandte in Berlin  
h) Familienstand

verheiratet

### 2. Einreise

- a) Einreisetag  
b) Zuzug aus  
c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?  
d) AE bereits in einem dritten Land?  
e) Einreise mit Sichtvermerk  
f) illegaler Aufenthalt  
g) pol. Meldung/Wohnung

19. 2. 1982  
Wien  
nein  
ja  
nein  
am 22. 2. 1982 Adresse 52

### 3. Anwaltliche Vertretung

- a) von  
b) Vollmacht vom  
c) Zeitpunkt des Tätigwerdens  
d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte  
e) Angaben über Beruf  
f) Angaben über Unterhalt  
g) Anmerkungen

RA Schmitz  
legt nicht vor  
18. 1. 1982  
Tochter Enna P.

### 4. Aufenthalt des Ausländers

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt  
b) Berufstätigkeit  
c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung  
d) weitere Wohnungen  
e) Anmerkungen

ab 1. 6. 1982 Adresse 12, ab 2. 8. 1982 Adresse 64

### 5. Verfahrensgang

- a) Ort der Antragstellung auf AE  
b) erste Behördenentscheidung  
c) Reaktion des Rechtsanwalts  
d) vorläufige Behördenentscheidung

Wien, am 4. 12. 1981

Die Antragstellerin erhält in Wien einen Fremdenpaß.

Auf Grund vieler Änderungen im Fremdenpaß wird der Antragstellerin am 24. 3. 1982 in Berlin ein neuer ausgestellt. Gültigkeit bis zum 24. 3. 1984. AE bis zum 24. 3. 1983.

### 1. Angaben des Ausländers

- a) Name, Vorname  
b) Staatsangehörigkeit  
c) Angehörige  
d) Zweck des Aufenthalts  
e) erlernter Beruf  
f) Lebensunterhalt  
g) Verwandte in Berlin  
h) Familienstand

Z., Reuven  
israelisch, früher russisch  
Ehefrau Fenia, Kinder Enna P. und Albert  
Arbeitsaufnahme  
Installateur, Schweißer  
von erspartem Geld

### 2. Einreise

- a) Einreisetag  
b) Zuzug aus  
c) wird dort ständiger Wohnsitz beibehalten?  
d) AE bereits in einem dritten Land?  
e) Einreise mit Sichtvermerk  
f) illegaler Aufenthalt  
g) pol. Meldung/Wohnung

12. 2. 1982  
Israel  
nein  
ja  
nein  
ab 22. 2. 1982 Adresse 52



**3. Anwaltliche Vertretung**

- a) von
- b) Vollmacht vom
- c) Zeitpunkt des Tätigwerdens
- d) Angaben über in Berlin lebende Verwandte
- e) Angaben über Beruf
- f) Angaben über Unterhalt
- g) Anmerkungen

RA Schmitz  
liegt nicht vor  
18. 1. 1982  
Tochter Enna P.  
Schreiner und Installateur

**4. Aufenthalt des Ausländers**

- a) Arbeitserlaubnis/ggf. von wem ausgestellt
- b) Berufstätigkeit
- c) Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung
- d) weitere Wohnungen
- e) Anmerkungen

Ab 1. 6. 1982 Adresse 12, ab 2. 8. 1982 Adresse 64

**5. Verfahrensgang**

- a) Ort der Antragstellung auf AE
- b) erste Behördenentscheidung
- c) Reaktion des Rechtsanwalts
- d) vorläufige Behördenentscheidung

Wien, am 22. 12. 1981

In Wien wird dem Antragsteller ein Fremdenpaß ausgestellt.

Am 24. 3. 1982 wird erneut ein Fremdenpaß mit Gültigkeit bis zum 24. 3. 1984 ausgestellt. Die AE wird bis zum 23. 3. 1983 erteilt.

## Anlage 6

Betr.: Gutachten der Rechtsanwaltskammer  
betr. Abrechnungen von Anwaltsgebühren

Auf die Anfrage der Berliner CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 9. 2. 1983 erstattet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin nachstehend gemäß § 73 II Nr. 8 BRAO folgendes Gebührengutachten zu Fragen der Vertretung im ausländerrechtlichen Aufenthalts-erlaubnisverfahren:

## I.

1. Die unter I 1 bis 5 des Schreibens vom 9. 2. 1983 aufgeführten Tätigkeiten lassen lediglich Gebühren nach § 118 BRAO entstehen, gleichgültig, ob der Mandant einen Gesamtauftrag oder nur einen Auftrag zu einer der genannten Einzeltätigkeiten erteilt. In jedem Fall entstehen Gebühren nur nach § 118 BRAO. Neben der Geschäftsgebühr nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAO kann demzufolge auch nur eine Besprechungsgebühr nach § 118 Abs. 1 Nr. 2 BRAO und eine Beweisaufnahmegebühr nach § 118 Abs. 1 Nr. 3 BRAO entstehen. Der unterschiedliche Umfang der Tätigkeit wird durch die Bemessung der Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens ausgeglichen (Gerold-Schmidt, Kommentar zur BRAO 7. Auflage, § 118 RZ 4). Dabei ist zu beachten, daß die Gebühren nach § 118 BRAO Pauschgebühren sind, die die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts abgeben, die sich auf die in Frage stehende Angelegenheit bezieht. Insbesondere werden auch die Nebentätigkeiten des Rechtsanwalts durch die Gebühr mit abgegolten (Gerold-Schmidt a. a. O. RZ 3).

Alle fünf unter I in dem Brief vom 9. 2. 1983 genannten Punkte betreffen das Vorverfahren. Es entsteht deshalb nicht mehr als eine Geschäftsgebühr nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAO.

Daneben kann die Besprechungsgebühr gem. § 118 Abs. 1 Nr. 2 BRAO dann entstehen, wenn der Rechtsanwalt bei der Ausländerpolizei telefonisch oder persönlich vorspricht, um die Angelegenheit zu beschleunigen oder die deutsche Botschaft in Wien telefonisch zum Zwecke der Beschleunigung anruft.

Die Höhe der Vergütung eines Dolmetschers oder Übersetzers unterfällt nicht der Beurteilung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin und muß deshalb hier außer Betracht bleiben.

2. Grundsätzlich können wir gutachtlich zu der Höhe der Streitwerte Angaben nicht machen. Deren Festsetzung ist allein Sache des Verwaltungsgerichts. Der Regelstreitwert nach § 8 BRAO, § 13 Gerichtskostengesetz beträgt 4 000,— DM.

3. Die Gebühren nach § 118 Abs. 1 BRAO sind Rahmengebühren mit einem Gebührenrahmen zwischen  $\frac{5}{10}$  und  $\frac{10}{10}$ . Die Frage, welche Gebühr zwischen  $\frac{5}{10}$  und  $\frac{10}{10}$  im Einzelfall angemessen ist, bestimmt der Rechtsanwalt gem. § 12 Abs. 1 BRAO grundsätzlich selbst.

Die gem. § 12 BRAO maßgeblichen Umstände sind folgende:

## a) Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber

Generell ist für einen Ausländer die Beschaffung einer Aufenthaltserlaubnis in Berlin eine Angelegenheit von überdurchschnittlicher Bedeutung, da sie in jedem Fall sein weiteres Leben erheblich beeinflußt. Erst mit der Aufenthaltserlaubnis kann er hier legal leben und arbeiten. Für viele Ausländer ist dies auf Grund der noch immer gemessen an den Bedingungen in ihrem Heimatland günstigen Einkommensmöglichkeiten ein Umstand von überdurchschnittlicher Bedeutung.

## b) Umfang der anwaltlichen Tätigkeit

Wenn der Rechtsanwalt oder ein Mitarbeiter tatsächlich zur Antragstellung jeweils nach Wien fährt und darüber hinaus auch die amtlichen Anfragen, z. B. Identitätskontrollen erledigt, handelt es sich wiederum um überdurchschnittliche Umstände, die bei der Bemessung der Gebühr von erheblicher Bedeutung sind.

## c) Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit

Diese kann sich ergeben aus einem komplizierten Sachverhalt oder schwierigen Rechtsproblemen und auch daraus, daß sich der Anwalt mit dem Mandanten in fremder Sprache verständigen muß.

## d) Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers

Ohne konkrete Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis suchen, läßt sich über die Frage der Durchschnittlichkeit nichts sagen. Jedoch geht der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin in ständiger Praxis davon aus, daß immer dann von durchschnittlichen Umständen auszugehen ist, wenn Umstände, die zu einer Abwechslung nach oben oder unten Anlaß geben, nicht bekannt sind.

Sind tatsächlich, wie hier allgemein ausgeführt, drei von vier Umständen aus § 12 Abs. 1 BRAO überdurchschnittlich, läßt sich die Geltendmachung einer  $\frac{10}{10}$ -Geschäftsgebühr in den meisten Fällen rechtfertigen.

4. Spricht der Rechtsanwalt nicht nur mit der deutschen Botschaft in Wien, sondern auch mit der Berliner Ausländerpolizei, telefoniert er mit der deutschen Botschaft in Wien zum Zwecke der Beschleunigung und erscheint schließlich er selbst oder ein Mitarbeiter bei der Ausländerpolizei nach der Einreise in Berlin, so entsteht in jedem Fall auch eine Besprechungsgebühr nach § 118 Abs. 1 Nr. 2 BRAO. Bei der Bemessung der Höhe dieser Gebühr innerhalb des Rahmens spielen die bereits genannten Umstände eine entscheidende Rolle. Grundsätzlich wird man deshalb auch häufig davon ausgehen können, daß eine  $\frac{10}{10}$ -Gebühr gerechtfertigt ist.

## II.

Zu den unter II 3 bis 7 aufgeführten Fragen aus dem Schreiben vom 9. 2. 1983 erstattet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin folgendes Gutachten:

Grundsätzlich handelt es sich bei den in diesem Abschnitt des Briefes vom 9. 2. 1983 genannten Tätigkeiten des Rechtsanwalts nicht mehr um solche, die mit der Beschaffung der Aufenthaltserlaubnis zusammenhängen. Vielmehr sind die genannten fünf verschiedenen Konstellationen jeweils für sich eine Angelegenheit, die mit der Aufenthaltserlaubnis unmittelbar nichts zu tun haben. Sowohl die Beschaffung von Pässen, wie die Beschaffung von Arbeitserlaubnis, ferner die Berichtigung oder Umschreiben von Familienpapieren, Berufs- und Ausbildungsnachweisen sowie ausländischen Fahrerlaubnissen wie schließlich die Prüfung der Heimatvertriebeneneigenschaft und die Vertretung in Wiedergutmachungsangelegenheiten sind jeweils gesonderte Tätigkeiten des Rechtsanwalts, für die er auch gesondert abrechnen kann.

Wir können grundsätzlich nicht die Werte für diese einzelnen Fallgestaltungen festsetzen oder auch nur begutachten. Dies ist allein Sache des zuständigen Verwaltungsgerichts. Grundsätzlich ist jedoch von dem Wert bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten in Höhe von 4 000,— DM auszugehen, so daß wir diesen Wert auch bei der Erstattung unseres Gutachtens zugrunde gelegt haben.

Davon ausgenommen sind Beratungen in Fragen der Wiedergutmachung, da in diesen Fällen der Wert von der Höhe der geltend gemachten Ersatzansprüche abhängt.

Zu der Höhe der einzelnen entstehenden Gebühren haben wir bereits oben Stellung genommen.

## III.

Die Ausschöpfung des Gebührenrahmens nach oben hat mit dem beteiligten Personenkreis überhaupt nichts zu tun. Es gibt keine allgemeinen Maßstäbe, die gleichartige Festsetzungen von Rahmengebühren ermöglichen. Das angeführte Beispiel kann deshalb auch nur sehr begrenzt verallgemeinert werden. Nur dann, wenn keine besonderen Umstände für die Gebührenbemessung benannt werden, kann davon ausgegangen werden, daß ein Abweichen nach oben oder unten nicht gerechtfertigt ist, so daß die Mittelgebühr mit  $\frac{7,5}{10}$  zugrunde gelegt werden kann.

## Anlage 7

**Betr.:** Gutachten der Rechtsanwaltskammer  
betr. Abrechnungen von Anwaltsgebühren

## A.

Auf die Anfrage der Berliner F.D.P.-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 7. 2. 1983 erstattet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin nachstehend gemäß § 73 II Nr. 8 BRAGO folgendes Gebührengutachten zu Fragen der Vertretung im ausländerrechtlichen Aufenthaltserlaubnisverfahren:

## I.

Auf die Anfrage der F.D.P. vom 7. 2. 1983 teilen wir mit, daß dort offenbar trotz der Benutzung des Wortes „Kosten“ nur die Rechtsanwaltsgebühren gemeint sind. Ein Gutachten zu Fragen der Gerichtskosten könnte ohnehin nicht vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin erstattet werden.

Wir sehen die Anfrage vom 7. 2. 1983 weiterhin so, daß nach den gesetzlichen Gebühren für die Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis gefragt wird. Diese regeln sich nach der BRAGO. Die Höhe der Gebühren im einzelnen ist zunächst einmal abhängig von der Höhe des Streitwertes.

Der Streitwert in Aufenthaltserlaubnisangelegenheiten wird von den Verwaltungsgerichten mit 4 000,— DM angenommen. Dies ist der Regelstreitwert nach § 8 BRAGO, § 13 Gerichtskostengesetz. Er kann bei Vorliegen besonderer Umstände auch anders festgesetzt werden. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin ist jedoch grundsätzlich nur zur Festsetzung von Streitwerten befugt, kann auch keine Gutachten zur Höhe etwaiger Streitwerte abgeben, da dies allein Sache der Verwaltungsgerichte ist. Für dieses Gutachten gehen wir von diesem Regelstreitwert von 4 000,— DM aus.

## 1. Verfahren gegenüber der Verwaltungsbehörde

Für die Vertretung eines Ausländers gegenüber der Ausländerbehörde im Verfahren über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach § 118 BRAGO. Die Vorschrift des § 118 BRAGO umfaßt die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts von der Antragstellung an über die Vertretung gegenüber der Polizei, die Einlegung eines etwaigen Widerspruchs bis zum Zugang des Widerspruchsbescheides. Ist der Rechtsanwalt lediglich im schriftlichen Verfahren tätig oder erhebt er gegen einen Bescheid des Polizeipräsidenten Widerspruch, entsteht eine Gebühr nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO (Geschäftsgebühr).

Bespricht der Rechtsanwalt die Angelegenheit daneben mit Mitarbeitern der Behörde, so entsteht eine Gebühr nach § 118 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO (Besprechungsgebühr).

Findet schließlich eine von der Behörde angeordnete Beweisaufnahme statt, entsteht eine weitere Gebühr nach § 118 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO (Beweisaufnahmegebühr).

Alle drei Gebühren sind Rahmengebühren. § 118 BRAGO sieht einen Gebührenrahmen von  $\frac{5}{10}$  bis  $\frac{10}{10}$  der vollen Gebühr vor. Bei einem Streitwert von 4 000,— DM beträgt die volle Gebühr 211,— DM, die  $\frac{5}{10}$ -Gebühr 105,50 DM.

Die Höhe der Gebühr im einzelnen bestimmt sich nach den Umständen des § 12 Abs. 1 BRAGO. Dabei handelt es sich um

- die Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber,
- den Umfang der anwaltlichen Tätigkeit,
- die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit,
- die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers.

Hier läßt sich nichts verallgemeinern. Es sind viele verschiedene Fallgestaltungen möglich, so daß von einem festen Betrag nicht ausgegangen werden kann. Es läßt sich lediglich sagen, daß dann, wenn alle Umstände durchschnittlich sind, von der sogenannten Mittelgebühr ausgegangen wird, die  $\frac{7,5}{10}$  der vollen Gebühr ausmacht, das sind bei einem Streitwert von 4 000,— DM 158,30 DM.

## 2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

a) Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht entstehen Gebühren gemäß §§ 31 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO (Prozeßgebühr) für die Erhebung der Klage, 31 Abs. 1 Nr. 4 BRAGO (Erörterungsgebühr) für die Erörterung der Angelegenheit in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht, 31 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO (Verhandlungsgebühr) zu dem Zeitpunkt, in dem in der mündlichen Verhandlung ein Antrag gestellt wird, eine Gebühr gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO (Beweisgebühr), falls das Verwaltungsgericht eine Beweisaufnahme beschließt. Dabei ist die Verhandlungsgebühr auf die Erörterungsgebühr anzurechnen, d. h., daß nur eine von beiden Gebühren jeweils entstehen kann. Sollte es zum Abschluß eines Vergleichs kommen, was nach unseren Erfahrungen allerdings im Verwaltungsstreitverfahren außerordentlich selten ist, entsteht eine weitere Gebühr nach § 23 BRAGO (Vergleichsgebühr). Auch eine Beweisaufnahme ist nach unseren Erfahrungen im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht außerordentlich selten.

Die Höhe dieser Gebühren ist im Gegensatz zu den Gebühren nach § 118 BRAGO fest und nicht variabel. Sie beträgt jeweils  $\frac{10}{10}$  der vollen Gebühr, mithin jeweils 211,— DM bei einem Streitwert von 4 000,— DM.

b) Für die zweite Instanz kommt es darauf an, wann der Rechtsanwalt tätig war. Bis zum 1. 7. 1982 konnten die gleichen Gebühren entstehen wie vor dem Verwaltungsgericht (vgl. oben I 2 a), die Höhe der Gebühren beträgt jedoch gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 BRAGO jeweils  $\frac{18}{10}$ , das bedeutet 274,30 DM.

c) Seit dem 1. 7. 1982 ist die Berufung lediglich bei besonderer Zulassung möglich. Im übrigen muß der Rechtsanwalt, wenn er eine Berufung erreichen will, zunächst eine Zulassungsbeschwerde erheben.

Alsdann beträgt die Gebühr gem. §§ 114 Abs. 3, 31, 11 Abs. 1 Satz 2 BRAGO  $\frac{13}{20}$ , das sind 137,20 DM. Im Zulassungsbeschwerdeverfahren entsteht diese Gebühr nur einmal.

Wird die Berufung zugelassen, entstehen die Gebühren in der Berufungsinstanz wie unter A 1 2 b aufgeführt.

d) Gegen Urteile des Oberverwaltungsgerichts ist wiederum nur bei besonderer Zulassung die Revision möglich. Anderenfalls muß der Rechtsanwalt wiederum die Zulassungsbeschwerde erheben. Hier entsteht nach den gleichen Vorschriften wie unter A I 2 c eine  $\frac{13}{20}$ -Gebühr in Höhe von 137,20 DM.

e) Wird die Revision zugelassen, entsteht im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht die Prozeß- und Verhandlungs-Gebühr. Da dort lediglich Rechtsfragen erörtert werden, wird in der Regel kein Beweis mehr erhoben. Diese Gebühren betragen ebenfalls jeweils nach einem Streitwert von 4 000,— DM gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 BRAGO je  $\frac{13}{10}$ , d. h. 274,30 DM.

3. In allen Instanzen und auch im Vorverfahren kann der Rechtsanwalt daneben gem. § 26 BRAGO 15 % der gesetzlichen Gebühr als Ersatz der entstandenen Post-, Telegrafien-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren erhalten, in demselben Rechtszug jedoch höchstens pauschal 40,— DM.

Zu den Gebühren und Auslagen hat der Rechtsanwalt gemäß § 25 Abs. 2 BRAGO Anspruch auf die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

4. Als Beispiel soll eine Mustergebührenrechnung für ein derartiges Verfahren aufgestellt werden, die einen Überblick darüber gibt, welche Gebühren im Normalfall entstehen können. Konkreter läßt sich diese Aufstellung jedoch nicht darstellen.

## a) Vorverfahren

**Wert: 4 000,— DM**

$\frac{7,5}{10}$  Gebühr gem. § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGEbo 158,30 DM

$\frac{7,5}{10}$  Gebühr gem. § 118 Abs. 1 Nr. 2 BRAGEbo 158,30 DM

Auslagen gem. § 26 BRAGEbo 40,— DM  
zuzügl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer

b) Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Wert: 4 000,— DM

<sup>10</sup> / <sub>10</sub> Gebühr gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO (Prozeßgebühr)	211,— DM
<sup>10</sup> / <sub>10</sub> Gebühr gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO (Verhandlungsgebühr)	211,— DM
<sup>10</sup> / <sub>10</sub> Gebühr gem. § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO (Beweisgebühr)	211,— DM
Auslagen gem. § 26 BRAGO zuzügl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer	40,— DM

c) Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung

Wert: 4 000,— DM

<sup>13</sup> / <sub>20</sub> Gebühr gem. § 114 Abs. 3 BRAGO	137,20 DM
Auslagen gem. § 26 BRAGO zuzügl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer	20,60 DM

d) Berufungsverfahren

Wert: 4 000,— DM

<sup>13</sup> / <sub>10</sub> Gebühr gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO	274,30 DM
<sup>13</sup> / <sub>10</sub> Gebühr gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO	274,30 DM
Auslagen gem. § 26 BRAGO zuzügl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer	40,— DM

Dabei sind wir von der normalerweise gegebenen durchschnittlichen Fallgestaltung ausgegangen. Wie bereits oben ausgeführt, können jeweils noch zusätzliche Gebühren durch Beweisaufnahmen oder Vergleiche in der ersten und zweiten Instanz entstehen, ebenso wie eine weitere Gebühr für eine Beweisaufnahme in Verwaltungsvorverfahren.

II.

Es besteht die Möglichkeit, statt oder neben den gesetzlichen Gebühren höhere Honorare schriftlich zu vereinbaren. Das Nähere ergibt sich aus § 3 BRAGO.

Anlage 8

Betr.: Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735)

2.1.3.1.1. Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden Berlins gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253 / GVBl. S. 1173) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht in den Paragraphen 2 bis 4 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt wird.

2.1.3.1.2. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253 / GVBl. S. 1173)

§ 39 Begründung des Verwaltungsaktes

(1) Ein schriftlicher oder schriftlich bestätigter Verwaltungsakt ist schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

(2) Einer Begründung bedarf es nicht

1. Soweit die Behörde einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift;
2. Soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne schriftliche Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist;

3. ...

4. wenn sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt;

5. ...

§ 40 Ermessen

Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

§ 41 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekanntzugeben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.

2.1.3.3. Geschäftsordnung des Polizeipräsidenten in Berlin (GO-Pol) 1977

§ 47 Rechtzeitige Erledigung

(1) Die Eingänge sind zügig zu bearbeiten. Unklarheiten sollen möglichst auf fernmündlichem oder fernschriftlichem Wege geklärt werden.

§ 52 Vermerke

Über mündliche oder fernmündliche Besprechungen, Abreden, Anordnungen und Auskünfte sowie über Prüfungen und Besichtigungen sind, soweit sie für die Bearbeitung einer Angelegenheit bedeutsam sind, Aktenvermerke zu machen, damit aus den Akten der Gang der Bearbeitung zu ersehen ist.

§ 61 Sprache, Stil und Form

(4) Der Empfänger soll in höflicher Weise von der Richtigkeit und Notwendigkeit der getroffenen Entscheidung oder Maßnahme überzeugt werden. Bescheide sind grundsätzlich schriftlich zu begründen (§ 39 VwVfG). Die Begründung muß dem Verständnis des Empfängers angepaßt sein und die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe enthalten, die die Polizeibehörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Polizeibehörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Soweit vorgeschrieben, sind Rechtsmittelbelehrungen zu erteilen.

§ 64 Schlußzeichnung

(4) Der Schlußzeichnende darf einen ihm zur Zeichnung vorgelegten Entwurf in förmlicher und sachlicher Beziehung ändern, wenn sachliche Gründe oder erhebliche Mängel in der Ausdrucksweise es notwendig machen. Läßt er wegen Änderungen einen Entwurf neu schreiben, so ist der geänderte Entwurf durchzustreichen und zusammen mit dem neuen Entwurf vorzulegen. Durchgestrichene Entwürfe können zu den Akten genommen werden.

§ 66 Form der Schlußzeichnung

(4) Verfügungsentwürfe werden regelmäßig nur mit dem Namenszeichen gezeichnet. Namensstempel dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und nach Zustimmung der für die Genehmigung der Siegel zuständigen Stelle beschafft und verwendet werden. Der Inhaber eines Namensstempels ist für jede von ihm verschuldete mißbräuchliche Verwendung verantwortlich.

§ 75 Einordnen des Schriftgutes in die Akten

(1) Erledigtes Schriftgut wird auf Grund einer förmlichen Verfügung (§ 50 Abs. 1, Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 bis 3) unverzüglich zu den Akten genommen. Zuvor ist zu prüfen, ob alle Teile der Verfügung ausgeführt und mit Erledigungsvermerken versehen sind.

(2) Die Einzelvorgänge werden in zeitlicher Reihenfolge den Akten in der Weise eingefügt, daß die Schriftstücke von vorn nach hinten geheftet werden, um ein buchmäßiges Lesen zu ermöglichen (chronologische Aktenführung). Die in die Akten eingeordneten Blätter sollen fortlaufend an der rechten oberen Ecke nummeriert werden.

(3) Bezieht sich ein Schriftstück auf mehrere Akten, so ist es in die Akten zu nehmen, zu denen es nach seinem Hauptinhalt gehört. In die anderen Akten ist ein Hinweis, ein Auszug, eine Durchschrift oder eine Ablichtung zu nehmen mit der Angabe, wo sich die Urschrift befindet.

## Anlage 9

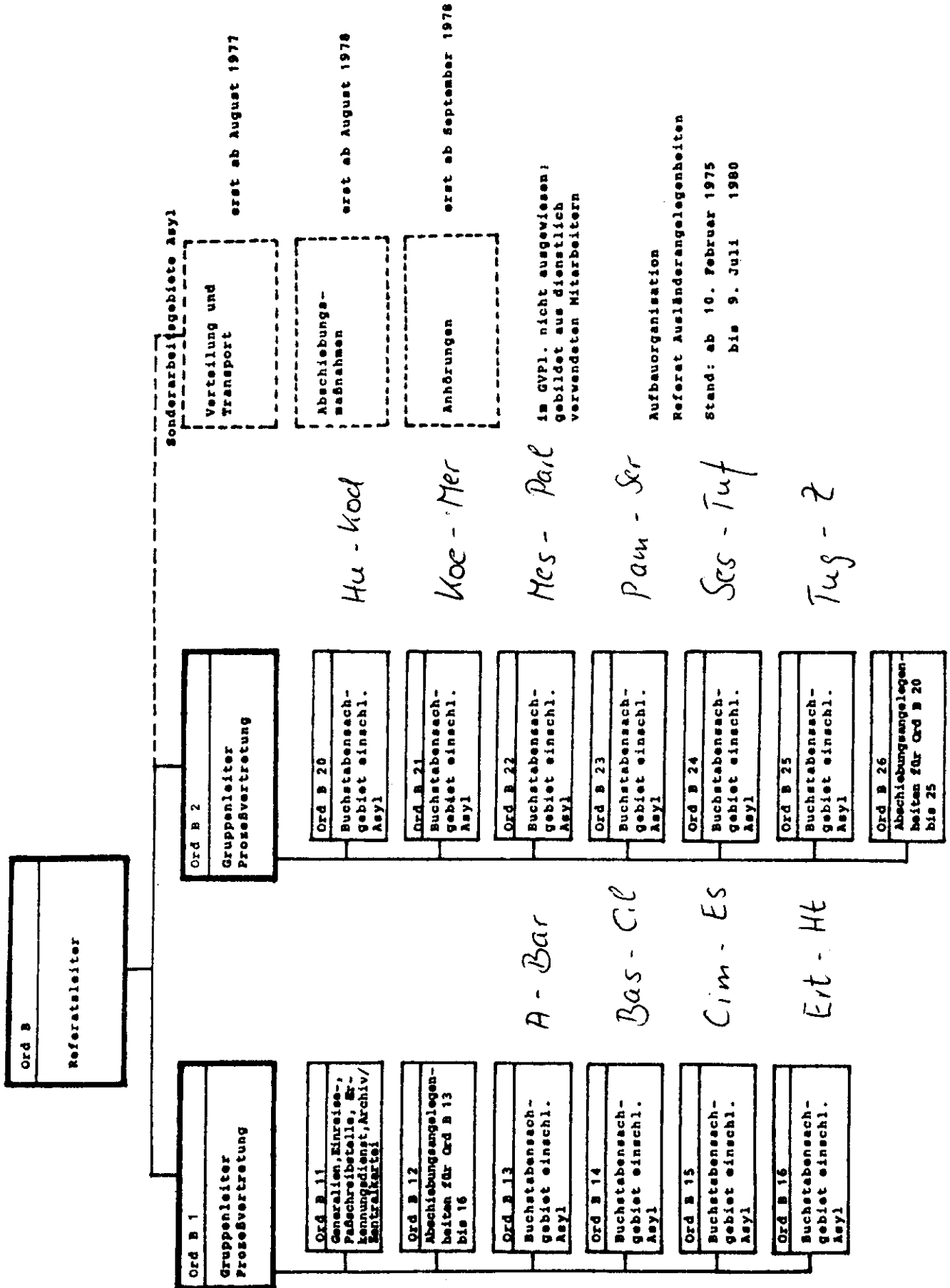
Betr.: Auskunft der Sozialämter von Berlin über erbrachte Leistungen

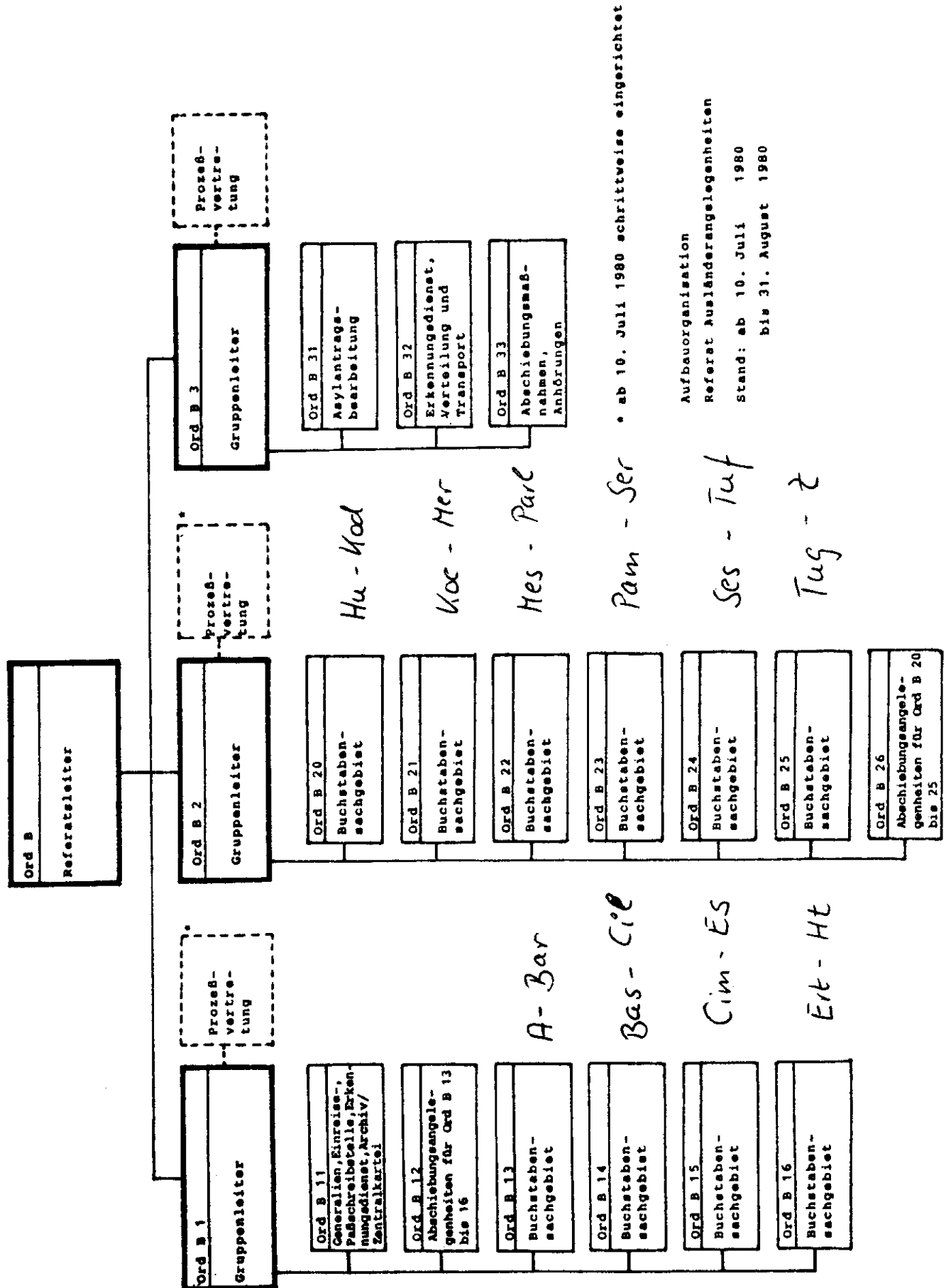
## ANLAGE 9

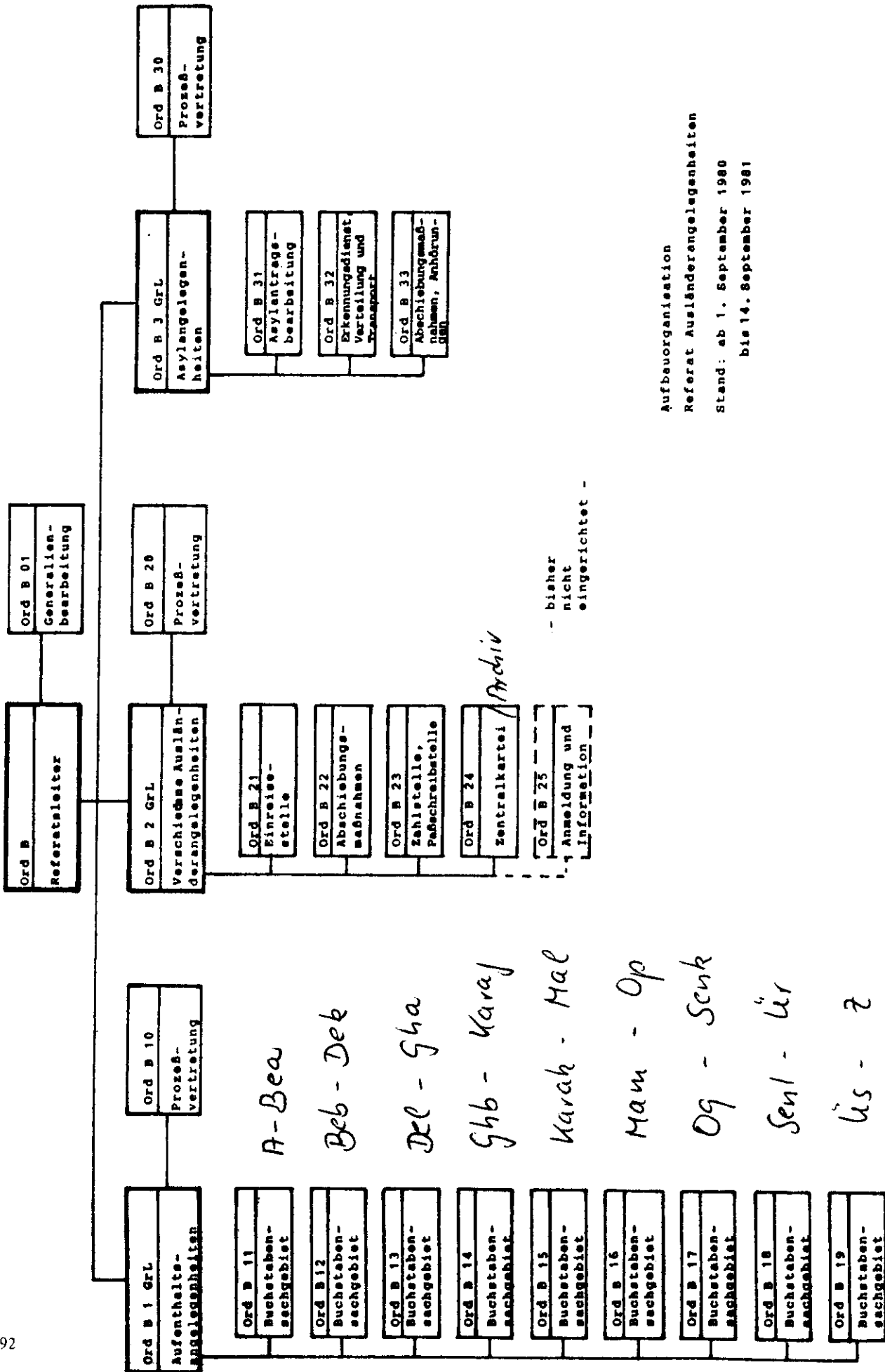
Bezirksamt	Personen- zahl	Höhe DM	Krankenscheine insg./soweit angegeben
Reinickendorf vom 24. 3. 1983	2	43 250,68	—
Wilmerdorf vom 21. 3. 1983	3	21 312,90	15
Charlottenburg vom 24. 3. 1983	4	27 434,92	—
Tempelhof vom 9. 3. 1983	2	(keine Unterlagen vorhanden, da an andere Bezirksamter abgegeben)	
Zehlendorf vom 9. 3. 1983	keine Vorgänge		
Steglitz vom 10. 3. 1983	2	(keine Unterlagen vorhanden, da an andere Bezirksamter abgegeben)	
Schöneberg vom 11. 3. 1983	7	58 519,—	19
Kreuzberg vom 11. 3. 1983	38	197 733,—	
Tiergarten vom 10. 3. 1983	6	63 734,46	
Neukölln vom 18. 3. 1983	13	4 901,20	
Wedding vom 16. 3. 1983	7	28 899,97	8
Spandau vom 17. 3. 1983	1	(keine Unterlagen vorhanden, da an andere Bezirksamter abgegeben)	
Insgesamt		DM 445 786,13	

Anlage 10

Betr.: Gliederung der Ausländerbehörde





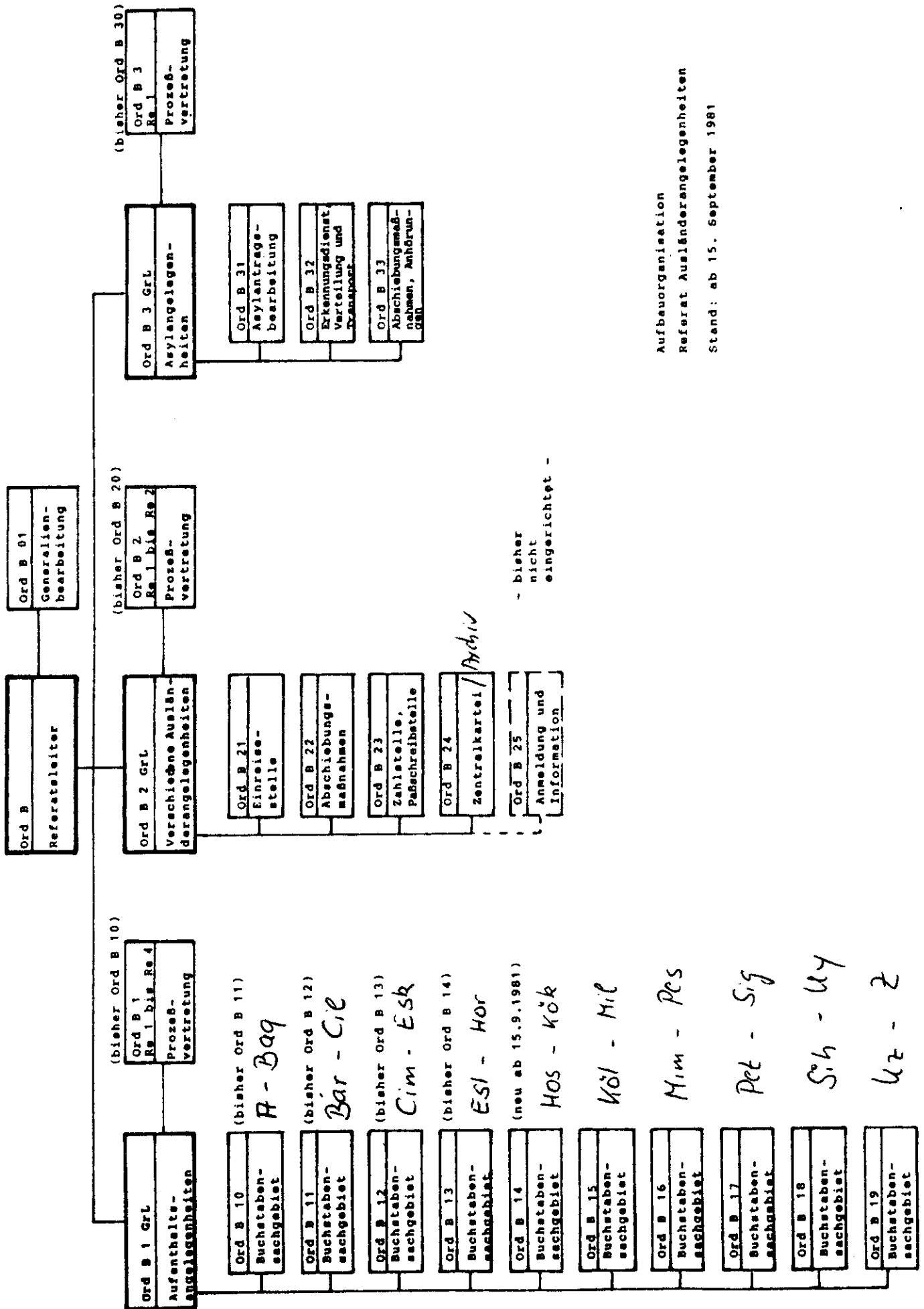


Aufbauorganisation  
 Referat Ausländerangelegenheiten  
 Stand: ab 1. September 1980  
 bis 14. September 1981

- bisher nicht eingerichtet -

Archiv





Aufbauorganisation  
Referat Ausländerangelegenheiten  
Stand: ab 15. September 1981

Nach einvernehmlichem Abschluß der Fassung des Berichts des 1. Untersuchungsausschusses und Auslieferung der Drucksache 9/1203 (a. F.) ging das Gutachten des Leitenden Ministerialrates a. D. Herrn Dr. Werner Kanein, München, ein. Der 1. Untersuchungsausschuß ist daraufhin in einem informellen Besprechungstermin am 22. Juni 1983 übereingekommen, dieses Gutachten als Materialie den Anlagen beizufügen.\*)

Da nach Abschluß der Beratungen ein inhaltliches Eingehen auf die Feststellungen und Meinungen des Gutachters nicht mehr möglich ist, stellt der 1. Untersuchungsausschuß dazu fest:

Dieses Gutachten ist nur ein Beweismittel unter anderen, insbesondere im Hinblick auf die abweichenden tatsächlichen Feststellungen des Untersuchungsausschusses. Soweit es die Entscheidungen der Ausländerbehörde an der Rechtsprechung mißt, hat es auftragsgemäß nur Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde gelegt. Die Entscheidungspraxis der Berliner Widerspruchsbehörde und des Berliner Verwaltungsgerichts konnten demzufolge nicht berücksichtigt werden (dies gilt insbesondere für die Meinung des Gutachters, die Ausländerbehörde habe es unterlassen, durch negative Bescheidung der Anträge die Antragsteller zu veranlassen, den Rechtsweg zu beschreiten).

Unbeantwortet läßt der Gutachter die ihm ausdrücklich gestellte Frage, wie die Berliner Ausländerbehörde unter Berücksichtigung ihrer Entscheidungspraxis in derartigen oder ähnlichen Fällen abstrakt hätte entscheiden müssen/sollen (vgl. den in Teil A wiedergegebenen Gutachterauftrag). Wenn der Gutachter auf die Bindung der Ausländerbehörde an ihre Entscheidungen in den beiden Fällen Vardi und Sharif-Mohammadi eingeht, so beantwortet dies nicht den Gutachterauftrag, wie weit diese Entscheidungen aus der von der Behörde nach Artikel 3 des Grundgesetzes zu beachtenden eigenen Entscheidungspraxis und ihrer dadurch eingetretenen behördlichen Selbstbindung folgten. Der Gutachter hätte diese Frage — ebenso wie der Untersuchungsausschuß — nur bei Überprüfung einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle beantworten können (vgl. auch die Feststellungen zu 2.2.).\*\*)

\*) einstimmig

\*\*) Keine Zustimmung der Fraktionen der SPD und AL: siehe Minderheitsvotum rechte Spalte

Nach dem Gutachten wäre der Bericht wie folgt zu ergänzen gewesen:

Zu Punkt 1) 2.3.2. (Seite 41):

Der vom Untersuchungsausschuß beauftragte juristische Gutachter Dr. Werner Kanein, München, ist bei dem Fall Vardi zu folgendem Ergebnis gelangt:

„Hiernach hat die Ausländerbehörde zumindest verabsäumt, die erforderlichen Prüfungen vorzunehmen, angesichts der zugegebenermaßen tatsächlich und rechtlich komplizierten Situation gegebenenfalls eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Sachbehandlung durch die Ausländerbehörde hätte berücksichtigen müssen

— illegale Einreise und unerlaubten Aufenthalt infolge visumsfreier Einreise trotz von Anbeginn beabsichtigten endgültigen Aufenthalts in der BRD und entsprechender Erwerbstätigkeit;

— ausnahmsweise Verwertbarkeit der früheren Vorgänge trotz eingetretener Tilgungsvoraussetzung und Verfolgungsverjährung.

...

— Keinesfalls bestand die Verpflichtung der Behörde, über die Aufenthaltserlaubnis ‚unabdingbar positiv zu entscheiden‘;

— Rechtsgründe und Ermessensgesichtspunkte hätten geboten, den Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt des § 50 Nr. 1 BZRG zu überprüfen, gegebenenfalls um der Gefahrenabwehr zu genügen, durch Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis eine richterliche Überprüfung im Rechtsmittelverfahren herbeizuführen; ...“

Zu Punkt 1) 2.3.3. (Seite 53):

„Der von dem Untersuchungsausschuß beauftragte juristische Gutachter Dr. Werner Kanein, München, ist für den Fall Sharif-Mohammadi zu folgendem Ergebnis gelangt:

— Bis zur Verurteilung im September 1971 dürfte die Sachbehandlung des Vorgangs durch die Ausländerbehörde nicht zu beanstanden sein, wenngleich eine nachdrückliche und vor allem rasche Durchführung der Maßnahmen die Durchsetzung der Ausweisung und Fernhaltung des Ausländers hätte bewirken können.

— Bedenken ergeben sich gegen die Sachbehandlung jedoch spätestens vom Zeitpunkt der Verurteilung zu 6 Monaten Freiheitsstrafe im September 1971 an. Hier hätte nicht nur eine Duldung nicht erteilt bzw. verlängert werden dürfen. Sie wäre im Gegenteil zu widerrufen gewesen, wobei dahinstehen mag, ob das zu erwartende Rechtsmittelverfahren zu einer früheren Abschiebung hätte führen können;

— im weiteren Vollzug fällt die schleppende Bearbeitung auf, da erst im Mai 1976 erneut Abschiebung beantragt wurde und eine engere Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, die ihrerseits im Oktober 1976 die Verhaftung veranlassen wollte, unterblieb, so daß eine Überprüfung in die Abschiebungshaft nicht möglich war;

— ausschlaggebend für die Fehlbehandlung ist jedoch, daß die Ausschlußwirkung der Ausweisungsverfügung vom 1. 6. 1967 am 30. 8. 1979 nachträglich auf den 1. 8. 1979 befristet und zugleich am 7. 9. 1982 unbefristet, erteilt wurde.

...

— Eine positive Entscheidung durch Aufenthalts gestattet war weder aus tatsächlichen noch rechtlichen Gründen geboten. Im Gegenteil wäre die Entfernung des Ausländers durchzusetzen gewesen. Zumindest hätte die Behörde entsprechende Verfügung treffen, die erforderlichen Maßnahmen durchführen und gegebenenfalls richterlicher Prüfung überlassen müssen, ob das Vorgehen der Behörde etwa als nicht rechtmäßig hätte angesehen werden können.

- Die Behörde hat hier nicht nur ermessens-, sondern rechtsfehlerhaft gehandelt, insbesondere durch die nachträgliche Befristung der Ausschlußwirkung und die damit verbundene zumindest befristete, dann unbefristete Aufenthaltserlaubnis.“

Zu Punkt 1) 2.3.5. (Seite 58)

- Der vom Untersuchungsausschuß beauftragte juristische Gutachter Dr. Werner Kanein, München, hat nach Überprüfung der beiden besonders komplizierten Fälle Vardi und Sharif-Mohammadi folgende Zusammenfassung gegeben:

„Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgerichts hätten die beiden Fälle nicht ‚unabdingbar positiv entschieden werden müssen‘.

Da eine positive Entscheidung keinesfalls unbedingt erforderlich war, bleibt festzuhalten, daß die Ausländerbehörde nach Lage der Akten in beiden Fällen teils rechts- und ermessensfehlerhaft entschieden, die Vorgänge ferner nicht allenthalben sachgerecht behandelt hat, indem die Behörde zumindest nicht die gebotene Beschleunigung beobachtet und es unterlassen hat, angesichts der vorliegenden Fallkonstellation durch eine negative Entscheidung die richterliche Nachprüfung zu ermöglichen. Das gilt um so mehr als soweit richterliche Entscheidungen gefällt wurden, die durch Anträge der Bevollmächtigten ausgelöst worden sind und ausnahmslos zu negativen Ergebnissen geführt haben.“

## Anlage 11

**Gutachten**

über die rechtliche Situation und zur Sachbehandlung  
durch die Ausländerbehörde Berlin

in den Fällen Sharif-Mohammadi und Vardi (Wintner)

von

Rechtsanwalt Dr. Werner Kanein, München  
Ltd. MinRat a. D. i. Bayer. Staatsmin. d. Innern

**A. Gegenstand, Material**

## a) Gegenstand des Gutachtens sind

1. eine allgemeine Darstellung der Rechtslage in bezug auf die in Rede stehenden Vorgänge;
2. die Prüfung, ob beide Fälle „unabdingbar positiv durch die Ausländerbehörde entschieden werden mußten“;
3. ob die Maßnahmen der Ausländerbehörde fehlerhaft waren, und (gemäß Ziff. 2) nicht von einer zwingend gebotenen positiven Entscheidung auszugehen war;
4. schließlich soll die Beurteilung sich darauf erstrecken, in welcher Weise die Ausländerbehörde in derartigen oder ähnlichen wie den in Rede stehenden Fällen abstrakt hätte entscheiden müssen oder sollen und inwiefern damit eine Selbstbindung des Ermessens anzunehmen ist.

b) An Material sind zur Verfügung gestellt worden:  
Für den Vorgang Sharif-Mohammadi ein Leitzordner, Ausländerakte Band 1, ein Leitzordner Ausländerakte Band 2, ein Schnellhefter Ausländerakte Band 3, ein Schnellhefter Ausländerprozeßakte;

im Falle Vardi (Wintner) ein Leitzordner Strafakte, ein Leitzordner Ausländerakte.

**B. Der Tatbestand**

ist der Beurteilung voran zu stellen, weil sich daraus die einschlägigen anzuwendenden Rechtsvorschriften herleiten. Er ist in beiden Fälle unterschiedlich.

## a) Vorgang Sharif-Mohammadi

1. Der am 3.1.1943 in Teheran geborene iranische Staatsangehörige Mehedi Sharif-Mohammadi reiste am 8.8.1964 visumsfrei in die Bundesrepublik Deutschland, zunächst nach Hamburg ein. Seine polizeiliche Anmeldung erfolgte am 13.8.1964 für Hamburg mit der Berufsbezeichnung als Schüler. In der Aufenthaltsanzeige, dem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis, gleichfalls vom 13.8.1964 wurde als Aufenthaltswort das Studium des Maschinenbaus mit einer Aufenthaltsdauer von 6 Jahren angegeben. Am 27.8.1964 erfolgten Abmeldung in Hamburg und am 6.10.1964 die Anmeldung für Stade. Im Anmeldeformular wurde die Frage nach dem Beruf mit „Elektrizität“ beantwortet. Im Erstantrag vom 13.8.1964 war die Frage nach der Unterhaltssicherung dahin beantwortet worden, daß er durch die Eltern bestritten werde. In der Meldung vom 6.10.1964 wurde von dem Antragsteller eingetragen „von Arbeit“. Es folgte die Benennung der Arbeitgeberin, Firma Christiansen & Meyer, Hamburg-Harburg. Zuvor war in Hamburg am 24.8.1964 im Antrag auf Aufenthaltserlaubnis erklärt worden: „Student, Unterhalt von den Eltern, voraussichtliche Dauer 5 Jahre.“ Die Aufenthaltsanzeige in Stade vom 2.9.1964 enthielt als Berufsangabe „Berufssportler“, Unterhalt aus eigenen Einkünften, voraussichtliche Dauer und Zweck des Aufenthalts: Student. Am 11.10.1964 erfolgte die Abmeldung in Stade nach Berlin. In der dortigen Aufenthaltsanzeige vom 9.11.1964 gab der Antragsteller an: Beruf Elektriker, Aufenthaltsdauer 3 Jahre, Aufenthaltswort — arbeiten.

2. Die Ausländerbehörde Berlin verfügte daraufhin am 12.11.1964 die Einleitung der üblichen Ermittlungen. Wiedervorlage wurde für den 19.1.1965 angeordnet.

Der Antrag des Ausländers auf Arbeitserlaubnis wurde durch das Arbeitsamt 3 Berlin (West) vom 7.12.1964 abgelehnt. Über ein etwaiges Rechtsmittelverfahren geben die Akten keinen Aufschluß. Doch wurde die Arbeitserlaubnis am 14.12.1964 (54 ist offensichtlich ein Schreibfehler) für die Zeit vom 14.12.1964 bis 13.12.1965 durch das Arbeitsamt erteilt. Beschäftigung bei AEG Berlin, Montageabteilung als Elektromonteur. Am 7.1.1965 wurde die Arbeitserlaubnis durch das Arbeitsamt Berlin für den Antragsteller als Maschinenhelfer bei dem Siemens-Schuckert-Kabelwerk erteilt für die Zeit vom 11.1.1965 bis 10.1.1966.

Die ausländerbehördlichen Ermittlungen liefen inzwischen weiter. Aus den Akten geht nicht hervor, ist jedoch anzunehmen, daß der Antragsteller die sogenannte vorläufige Aufenthaltserlaubnis (ausländerbehördliche Erfassung) mit jeweils entsprechender Befristung erhielt. Am 2.7.1965 erteilte die Ausländerbehörde, Polizeipräsident Berlin Aufenthaltserlaubnis (AE) für die BRD bis 10.1.1966, gekoppelt an die Tätigkeit bei der Firma Siemens-Schuckert. Am 16.9.1965 Verlängerung der AE bis 14.7.1966, nunmehr mit Kopplung an die Firma Nieke, Elektroapparate-AG, Berlin. Entsprechende Arbeitserlaubnis vom 13.9.1965 bis 19.9.1966.

Antrag auf selbständige Erwerbstätigkeit für den Betrieb eines Büros „Deutsch-Iranischer Filmdelegation“ vom 7.2.1966. Ablehnung durch Ausländerbehörde, Polizeipräsident Berlin, Bescheid vom 4.3.1966. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis am 16.2.1966, jedoch wiederum nur bis 14.7.1966 bei der Firma Constantin Danner. Die Änderung wurde infolge der Kopplung notwendig, da bei Lösung des Arbeitsverhältnisses automatisch Kraft Gesetzes die Aufenthaltserlaubnis erlischt. Entsprechende Arbeitserlaubnis vom 16.2.1966 bei der Firma Danner vom 17.2.1966 bis 16.2.1967. Erneute Änderung der AE am 6.5.1966 für die Firma Osram GmbH, Berlin, für die gleichbleibende Dauer bis 14.7.1966. Abermalige Änderung am 12.5.1966 mit gleichbleibender Dauer nunmehr für die Firma Willi Vogel, Berlin. Arbeitserlaubnis für Osram 10.5.1966 bis 9.5.1967, für die Firma Vogel am 12.5.1966 für die Zeit vom 13.5.1966 bis 12.5.1967. Verlängerung der AE am 7.7.1966 bis 12.5.1967 mit Kopplung der Tätigkeit an die Firma Vogel.

3. Am 23.8.1966 Festnahme wegen Verdachts des Diebstahls. Untersuchungshaft vom 24.8. bis 23.9.1966, anschließend Haftverschonung. Erteilung der Arbeitserlaubnis durch das Arbeitsamt Berlin am 19.10.1966, nunmehr für die Firma Ernst Düllmann GmbH, für die Zeit vom 24.10.1966 bis 19.12.1966. Sogenannte vorläufige AE durch Ausländerbehörde am 20.10.1966 bis 19.12.1966. In gleicher — vorläufiger Form — am 21.12.1966 verlängert bis 20.2.1967, nunmehr jedoch für die Firma Hans Krüger-OHG, Berlin. Entsprechende vorläufige Arbeitserlaubnis vom 20.12.1966 für die Zeit vom 27.12.1966 bis 20.2.1967.
4. Am 1. März 1967 heiratete der Ausländer die deutsche Staatsangehörige Rita geborene Beyer, geboren am 21.9.1942, beim Standesamt Berlin-Schöneberg. Das Arbeitsamt Berlin erteilte daraufhin am 13.3.1967 die Zusage einer Arbeitserlaubnis jeder Art im gesamten Bundesgebiet zufolge der Deutschverheiratung für vorerst 3 Jahre. Demgemäß erhielt Sharif-Mohammadi durch die Ausländerbehörde Berlin bedingungsfreie, jedoch befristete und mit der Auflage nicht gestatteter selbständiger Gewerbeausübung versehene Aufenthaltserlaubnis befristet bis 14.7.1967.

Durch Urteil des Schöffengerichts Berlin-Tiergarten vom 2.1.1967 wurde der Ausländer wegen gemeinschaftlichen schweren Diebstahls in zwei Fällen zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt. Mit Straf-

befehl des gleichen Gerichts vom 10. 5. 1967 wurde eine Geldstrafe von 180,— DM wegen Fahrens eines Kraftfahrzeugs ohne Führerschein, ohne Haftpflichtversicherung sowie Behinderung und Belästigung im Straßenverkehr gegen ihn festgesetzt. Beide Entscheidungen wurden rechtskräftig.

Die Ausländerbehörde Berlin erließ auf Grund dieser Verurteilungen am 1. 6. 1967 eine Ausweisungsverfügung unter Fristsetzung zum Verlassen des Bundesgebiets innerhalb zweier Wochen nach Unanfechtbarkeit des Bescheides mit gleichzeitiger Androhung zwangsweiser Abschiebung für den Fall nicht fristgerechter Ausreise.

Durch das Arbeitsamt Berlin wurde am 5. 7. 1967 erneut eine Arbeitserlaubnis bei der Firma Stange und Wolfram, Berlin, für die Zeit vom 10. 7. 1967 bis 9. 7. 1970 für eine Beschäftigung jeder Art im Bundesgebiet erteilt.

Gegenüber der Ausweisungsverfügung beantragte die Rechtsanwältin Gericke, Berlin, am 21. 7. 1967, unter Aufhebung des Bescheides vom 1. 6. 1967 „weiter Aufenthaltserlaubnis für Berlin zu erteilen“. Dieser als Widerspruch angesehene Antrag wurde durch den Senator für Inneres Berlin mit Bescheid vom 31. 10. 1967 zurückgewiesen. Der Widerspruchsbescheid gründete sich einerseits auf Fristversäumnis, bestätigte andererseits jedoch die Rechtmäßigkeit der Ausweisungsverfügung. Die hiergegen durch die gleiche Anwältin am 23. 11. 1967 erhobene Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20. 6. 1968 abgewiesen. Die Berufung hatte keinen Erfolg. Sie wurde mangels rechtzeitiger Einzahlung des Kostenvorschusses nach Ablehnung der beantragten Armenrechtsbewilligung durch Beschluß des VG Berlin vom 31. 1. 1969 zurückgewiesen. Damit wurde die Ausweisungsverfügung unanfechtbar.

Am 17. 4. 1969 wurden Abschiebung und Festnahme des Ausländers angeordnet, die Festnahme am 21. 4. 1969 vorgenommen. Zuzufolge telefonischer Mitteilung der Rechtsanwältin Gericke, daß die Ehefrau des Ausländers Mitte Mai 1969 ihre Niederkunft erwarte und die Eheleute bereit seien, freiwillig auszureisen, jedoch erst zu einem Zeitpunkt, zu dem das Baby wenigstens 8 bis 10 Wochen alt sei, wurde die Haftanstalt angewiesen, Sharif-Mohammadi sofort zu entlassen. Durch ärztliches Attest (Frauenarzt Dr. E. Rühl, Berlin) vom 24. 2. 1969 wurde bestätigt, daß der voraussichtliche Entbindungstermin der Ehefrau Rita Sharif-Mohammadi für den 14. 5. 1969 anzunehmen sei.

Am 11. 6. 1969 reiste die Familie über Schwarzbach-Autobahn freiwillig aus dem Bundesgebiet über Österreich aus. Sharif-Mohammadi kehrte jedoch illegal nach Berlin zurück und wurde nach dieser Feststellung durch die Ausländerbehörde mit Schreiben vom 2. 9. 1969 erneut zu unverzüglichem Verlassen der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert. Zwangsweise Abschiebung wurde unter Fristsetzung dreier Tage angedroht. Die Frist wurde im Wege des Ausreisepasses vom 17. 10. 1969 bis 21. 10. 1969 verlängert. Am 10. bzw. 19. 10. 1969 reiste der Ausländer in seine Heimat aus.

5. Am 30. 11. 1969 wendeten sich die Eheleute aus Teheran an die Ausländerbehörde Berlin mit der Bitte, die Einreise zu gestatten und eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, „damit die Kinder wieder gesund werden“. Es wurde geltend gemacht, daß beide Kinder ernstlich erkrankt seien und das auf das Klima zurückzuführen sei. Der behandelnde iranische Arzt habe eine baldmögliche Rückkehr der Kinder nach Deutschland angeraten. Die Ausländerbehörde, Polizeipräsident Berlin, lehnte mit Schreiben vom 12. 1. 1970 den Antrag ab. Am 21. 1. 1970 schrieb daraufhin Sharif-Mohammadi die Ausländerbehörde erneut an und teilte mit, daß seine Frau mit den Kindern nach Deutschland reisen werde, da sich der Gesundheitszustand beträchtlich verschlechtert habe. Da er nicht gewillt sei, sich von seiner Familie zu trennen, werde seine Frau

versuchen, gerichtlich die Aufenthaltserlaubnis für ihn in der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen.

Durch Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten vom 18. 2. 1970 wurde die restliche Gefängnisstrafe aus dem Urteil vom 2. 1. 1967 erlassen. Die Untersuchungshaft war angerechnet, die Verbüßung des Strafrestes auf Bewährung ausgesetzt worden.

6. Den Akten ist nichts darüber zu entnehmen, daß die Ehefrau sich der Ankündigung des Ausländers vom 21. 1. 1970 entsprechend um dessen Einreise und Aufenthalt bemüht hätte. Er muß jedoch in das Bundesgebiet, nach Berlin zurückgelangt sein, da er dort am 16. 4. 1970 infolge seiner Ausschreibung im Fahndungsbuch festgenommen wurde. Bereits am nächsten Tage, den 17. 4. 1970 beantragte die Ausländerbehörde Anordnung der Abschiebungshaft zur Sicherung der Durchführung der Abschiebung. Dem wurde durch Beschluß des Amtsgerichts Schöneberg vom gleichen Tage entsprochen.

In einem Bericht der Kriminalpolizei Berlin vom 21. 4. 1970 wird Sharif-Mohammadi der Beteiligung an verschiedenen Straftaten (Urkundenfälschung, Führerscheinfälschung, Rauschgifthandel, erpresserischen Maßnahmen wegen sogenannter „Schutzgebühren“, Waffenhandel etc.) verdächtigt. Ein Nachweis, konkrete Tatsachen konnten jedoch nicht geführt oder dargelegt werden. Vielmehr wird vermerkt, daß „seine Festnahme wegen der Ausschreibung im DFB und insbesondere weil von hiesiger Dienststelle im Rahmen umseitig aufgezeigter Ermittlungen nach gesetzlichen und gegebenen rechtlichen Möglichkeiten gegen Personen vorgegangen wird, die innerhalb der sogenannten ‚Unterwelt‘ Schlüsselpositionen einnehmen, erfolgte“.

Am 22. 4. 1970 teilte das Gesundheitsamt Berlin dem Amtsgericht Schöneberg mit, daß der am 7. 5. 1969 in Berlin geborene Sohn Shahin „in diesem Lebensalter durch Klimawechsel sowie wesentlich andersartig gelagerte Umweltverhältnisse Schaden nehmen könnte. Das gleiche werde in bezug auf den 3½-jährigen Reza nicht ohne weiteres angenommen. Aus ärztlicher Sicht halte man jedoch dafür, daß eine Trennung der Geschwister und damit des gesamten Familienzusammenhangs sich nachteilig für die Kinder auswirken könnte.“ In dem daraufhin beim Amtsgericht Schöneberg anberaumten Termin nahm auf Grund dieser Beurteilung durch das Gesundheitsamt Berlin der Vertreter der Ausländerbehörde den Antrag auf Abschiebungshaft vom 17. 4. 1970 zurück. Das AG Berlin-Schöneberg hob daraufhin am 23. 4. 1970 den Anordnungsbeschluß vom 17. 4. 1970 auf und verfügte, den Betroffenen sofort auf freien Fuß zu setzen. Im Bericht über den Terminverlauf wird unter anderem ausgeführt, daß der Vertreter der Ausländerbehörde von der Beurteilung durch das Gesundheitsamt erst im Termin Kenntnis erhielt und „da die ärztliche Äußerung vom 22. 4. 1970 den Verdacht erhärtet, daß zumindest einem der beiden Kinder aus medizinischen Gründen eine Ausreise in die Heimat des Vaters zur Zeit nicht zuzumuten ist, der Haftantrag nicht aufrecht erhalten werden konnte. Andererseits sei die Äußerung der Frau Dr. Scobel so knapp und pauschal, daß sie noch keine hinreichende Grundlage für eine Entscheidung über die evtl. Duldung des Betroffenen biete. Es müsse daher versucht werden, ein ausführliches Obergutachten einzuholen. ...“

Der Aufenthalt des Ausländers wurde bis zum 30. 6. 1970 geduldet, weil vor der Abschiebung geklärt werden sollte, ob es der Gesundheitszustand der beiden Kinder erlaube, in der Heimat des Vaters zu leben. Das wurde am 11. 6. 1970 durch die Ausländerbehörde dem Senator für Inneres Berlin berichtet. Die Universitätsklinik und Poliklinik Berlin war um Erstattung eines entsprechenden Gutachtens am 25. 5. 1970 ersucht und am 22. 6. 1970 erinnert worden. Einen Vermerk vom 25. 6. 1970 in den Akten ist zu entnehmen, daß laut fernmündlicher Mitteilung der Kinderklinik die Kinder in-

zwischen untersucht worden seien und das Untersuchungsergebnis durch Herrn Dr. von Haller, Landesimpfanstalt übermittelt worden sei, der angerufen und mitgeteilt habe, daß auf Grund des Untersuchungsergebnisses eine Rückkehr nach Persien zur Zeit nicht befürwortet werden könne. Das wird durch das schriftliche Gutachten vom 27. 1. 1971 bestätigt.

7. Einem Vorführungsbericht vom 4. 7. 1970 ist zu entnehmen, daß gegen den Ausländer mehrere Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Handels mit Haschisch und Opium anhängig waren. Einer geregelten Arbeit gehe er seit Jahren nicht nach. Er sei mehrmals als Rohheitsstäter in Erscheinung getreten und an einer Messerstecherei im Hotel „Nobel“ in der Xantnerstraße beteiligt gewesen. Sein Aufenthalt wurde lediglich derzeit geduldet bis die Untersuchung der Kinder wegen deren etwaigen Aufenthalt in Persien abgeschlossen sei. Bei einer Schießerei und im Lokal „Bukarest“ sei er schwer verletzt worden. Derzeit befinde er sich im Westendkrankenhaus und sei nach Angabe der behandelnden Ärzte nicht transportfähig.

Die Angaben werden durch einen weiteren Vorführungsbericht vom 28. 1. 1971 ergänzt. Danach seien gegen den Beschuldigten Ermittlungen wegen mehrerer Rohheitsdelikte anhängig gewesen, auch wegen seiner Mitgliedschaft der sogenannten „Perser-Bande“. Seine bei der Schießerei in der Bleibtreustraße erlittenen schweren Verletzungen hätten ihn nicht gehindert, nach seiner Entlassung zufolge Haftverschonung wieder kriminell tätig zu werden. Er halte sich in der angegebenen Wohnung seiner geschiedenen Frau nicht auf, sondern wohne unangemeldet bei seiner Freundin Erika Fisch, Friedrichsruher Straße 17.

Die Ehe mit der deutschen Staatsangehörigen Rita geborene Beyer wurde am 21. 1. 1971 geschieden.

Durch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin wurde am 11. 2. 1971 Anklage unter anderem auch gegen Sharif-Mohammadi wegen gemeinschaftlich durch hinterlistigen Überfall und mittels einer Waffe begangener Körperverletzung erhoben. Im Hinblick auf dieses anhängige Strafverfahren widersprach die Staatsanwaltschaft am 9. 8. 1971 dem Vollzug der Ausweisung. Das Verfahren führte jedoch zur Einstellung und die Staatsanwaltschaft teilte am 3. 9. 1971 mit, daß gegen eine Abschiebung Bedenken nicht bestünden. Aus einem Vermerk vom 5. 10. 1971 geht hervor, daß das Strafverfahren beim Landgericht Berlin noch nicht abgeschlossen sei und daher die Gründe gegen die Ausweisung fortbestünden. Demgemäß ist unter dem gleichen Datum des 5. 10. 1971 die Duldung bis 3. 12. 1971 verlängert worden. Der Aufenthalt wurde auf den Bereich des Landes Berlin beschränkt. Gleiche Vermerke finden sich in den Akten am 7. 12. 1971 mit Duldungsverlängerung bis 6. 6. 1972, am 27. 6. 1972 mit Duldungsverlängerung bis 3. 12. 1972.

Durch Urteil des Schöffengerichts Berlin-Tiergarten vom 17./23. 9. 1971 wurde Sharif-Mohammadi wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung zu 6 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Insoweit erlangte das Urteil am 20. 9. 1972 Rechtskraft. Die in dem Aktenmaterial befindliche Fotokopie des 25 Seiten umfassenden Urteils ist kaum lesbar.

Die weiteren Verfahren sind zuletzt am 13. 12. 1972 eingestellt worden, wie einer telefonischen Mitteilung der Staatsanwaltschaft und einem entsprechenden Vermerk (Datum wiederum nicht lesbar) zu entnehmen ist. Die Aktennotiz vermerkt zusätzlich, daß „gegen eine Abschiebung nun keine Bedenken bestehen“.

Am 12. 1. 1973 zog die Ausländerbehörde Berlin den Paß des Sharif-Mohammadi ein. Hiergegen und die Verlassenspflicht erhob Rechtsanwältin Gericke, Berlin, als Bevollmächtigte am 20. 1. bzw. 28. 3. 1973 Einwendungen, die als Widerspruch angesehen wurden. Die Ausländerbehörde berichtete

dem Senator für Inneres am 3. 4. 1973, daß diesem Widerspruch nicht abgeholfen werde, da Gründe für eine weitere Verlängerung der Duldung nicht ersichtlich seien. Mit Bescheid vom 27. 4. 1973 wies der Senator für Inneres, Berlin, den Widerspruch zurück, und zwar unter Bezugnahme auf die seinerzeitige unanfechtbar gewordene Ausweisungsverfügung vom 1. 6. 1967 und darauf, daß die Bedenken gegen den Aufenthalt der Kinder im Iran inzwischen nicht mehr bestehen dürften. Die Frage wegen der Vorgänge in der Bleibtreustraße wurden nicht berücksichtigt, so daß damit die Frage eines etwaigen Wiederaufnahmeverfahrens in der Strafsache außer Betracht blieb. Auch die Behandlung der seinerzeitigen Schußverletzung biete keinen Anlaß, den Aufenthalt weiterhin zu dulden, da entsprechende Behandlungsmöglichkeiten auch in der Heimat des Ausländers sichergestellt seien. Die gegen den Widerspruchsbescheid erhobene Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 23. 1. 1974 abgewiesen. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 17. 5. 1973 wurde am 28. 6. 1973 zurückgenommen, das Verfahren daher insoweit durch Beschluß des Verwaltungsgerichts Berlin vom 9. 7. 1973 eingestellt und die Kosten dem Antragsteller auferlegt. Die Berufung wurde mangels rechtzeitiger Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses mit Beschluß des Verwaltungsgerichts Berlin vom 27. 6. 1974 kostenpflichtig zurückgewiesen. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hatte keinen Erfolg. Die Beschwerde gegen diesen Zurückweisungsbeschuß des Verwaltungsgerichts Berlin vom 23. 7. 1974 wurde durch Beschluß des Obergerichtsverwaltungsgerichts Berlin vom 8. 10. 1974 kostenpflichtig zurückgewiesen. Die Beschwerde gegen den Beschluß des OVG Berlin wurde am 6. 1. 1975 zurückgenommen und das Beschwerdeverfahren daraufhin durch Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. 1. 1975 eingestellt unter Überbürdung der Kosten auf den Beschwerdeführer.

Der Widerspruchsbescheid vom 27. 4. 1973 bestätigte zwar die Einziehung des Passes, ohne dazu jedoch in der Begründung Stellung zu nehmen. Anscheinend auf Veranlassung des Verwaltungsgerichts Berlin und entsprechender Unterrichtung der Ausländerbehörde durch den Senator für Inneres wurde der Paß daher der bevollmächtigten Rechtsanwältin Gericke durch die Ausländerbehörde mit Einschreiben am 30. 1. 1974 übersandt.

Noch vor Erledigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens machte die bevollmächtigte Anwältin Gericke im Schreiben vom 27. 12. 1974 geltend, daß der voreheliche Sohn Reza von der Mutter her die deutsche Staatsangehörigkeit besitze und der später ehelich geborene Sohn Shahin die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten werde, der Vater demgemäß nicht abgeschoben werden dürfe. Demgegenüber weist die Behörde im Schreiben vom 3. 1. 1975 darauf hin, daß unter Berücksichtigung des Urteils des VG Berlin vom 23. 1. 1974 sich aus den Rechtsverhältnissen der Kinder kein Hinderungsgrund für die Abschiebung des Vaters ergebe. Gleichzeitig wird ermittelt, ob der Ausländer noch unter der angegebenen Anschrift polizeilich gemeldet ist. Das wird am 9. 1. 1975 bestätigt, wobei der Ausländer erklärt, daß er seinen Paß am 6. 1. 1975 zur Verlängerung dem Iranischen Generalkonsulat in Ost-Berlin übersandt habe. Am 7. 5. 1975 wird um Festnahme zwecks Abschiebung ersucht, da die freiwillige Ausreise verweigert wurde. Das Ersuchen wird am 8. 7. 1975 wiederholt. Die Festnahme erfolgte am 6. 8. 1975. Am 7. 8. 1975 beantragt der bevollmächtigte Rechtsanwalt Scheid, Berlin, den Aufenthalt zu dulden, da der Antragsteller in Kürze eine deutsche Staatsangehörige (Erika Fisch) zu heiraten beabsichtige, seine Kinder künftig bei den Eheleuten aufnehmen finden würden, er für sie zu sorgen habe, sich außerdem wegen schwerer Verletzung in ärztlicher Behandlung befinde, wofür eine ärztliche Bescheinigung des Prof. Dr. Bingas, Berlin, überreicht wird. In der Bestätigung wird

erklärt, daß „die starken Beschwerden vor kurzem eine stationäre Behandlung erforderlich machten; bei dem Gesamtsyndrom halte Prof. Dr. Bingas Sharif-Mohammadi für haftunfähig“. Am 7. 8. 1975 erfolgt daraufhin Haftentlassung. Der Antrag auf Abschiebungshaft wurde am 8. 8. 1975 zurückgenommen.

8. Den Antrag auf Duldung lehnte die Ausländerbehörde Berlin mit Schreiben an den bevollmächtigten Rechtsanwalt Scheid vom 11. 11. 1975 ab. Am 11. 12. 1975 hat daraufhin Rechtsanwalt Scheid um Fristverlängerung, da er anderweit zeitlich bis zum Jahresende außerordentlich belastet sei. Am 5. 2. 1976 beantragt er, Sharif-Mohammadi die unbeschränkte Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, da das Gericht mit Beschluß vom 9. 9. 1975 die elterliche Gewalt für die Kinder aus der inzwischen geschiedenen Ehe dem Vater übertragen habe. In dieser Eigenschaft habe der Vater auch für den Sohn Reza die deutsche Staatsangehörigkeit beantragt. Die Verheiratung mit Erika Fisch habe lediglich noch nicht erfolgen können, weil die erforderlichen Unterlagen noch nicht eingetroffen seien.
9. Am 17. 5. 1976 stellte die Ausländerbehörde Berlin erneut beim Amtsgericht Schöneberg den Antrag auf Abschiebungshaft. Dem Antrag wurde durch Beschluß des AG Schöneberg vom 28. 5. 1976 für die Dauer von 14 Tagen nach Ergreifung mit der Maßgabe entsprochen, daß der Betroffene im Falle der Inhaftnahme umgehend einer medizinischen Untersuchung zur Überprüfung der Haft- und Reisefähigkeit zuzuführen sei. Es folgte erneutes Ersuchen um Festnahme am 1. 6. 1976. Der Paß wurde am 30. 6. 1976 erneut eingezogen. Auf die Festnahme wurde nach Rücksprache mit dem bevollmächtigten Rechtsanwalt verzichtet.

Am 3. 6. 1976 wurde beim Verwaltungsgericht Berlin Klage gegen die Versagung der Aufenthaltserlaubnis erhoben und zugleich der Antrag gestellt, im Wege einstweiliger Anordnung den Vollzug aus dem Beschluß des Amtsgerichts Schöneberg vom 28. 5. 1976 auszusetzen. Das Gericht ersuchte am gleichen Tage bis zur Entscheidung über die Anträge Abschiebungsmaßnahmen nicht einzuleiten, was zugesagt wurde. Der Anordnungsantrag wurde mit Beschluß des VG Berlin vom 16. 6. 1976 zurückgewiesen. Die Klage wurde durch den neu beauftragten Bevollmächtigten Rechtsanwalt Schmitz, Berlin, am 27. 5. 1977 zurückgenommen. Die Beschwerde gegen den Beschluß des VG Berlin vom 16. 6. 1976 wurde durch den weiteren Beschluß vom 22. 7. 1976 zurückgewiesen.

10. Mit Schreiben vom 15. 7. 1976 teilte die Ausländerbehörde Berlin dem damaligen Bevollmächtigten, Rechtsanwalt Scheid, mit, daß einem Antrag auf Einreiseerlaubnis nach § 15 Abs. 2 AuslG nicht entsprochen werden könne, da das voraussetze, daß der Betroffene sich im Ausland aufhalte, was nicht der Fall sei. Dem Schreiben lag offensichtlich eine Rücksprache am 5. 7. 1976 zugrunde. Des weiteren wird in dem Brief bemerkt, daß „jedoch gerne noch einmal bestätigt werde, daß für den Fall, daß Herr Sharif-Mohammadi aus dem Ausland einen entsprechenden Antrag stellt, dieser von mir wohlwollend geprüft wird. Voraussetzung für eine entsprechende Genehmigung ist jedoch, daß eine ärztliche Bescheinigung mit genauem Operationstermin vorgelegt wird.“

Unter Überreichung eines neuen ärztlichen Zeugnisses des Prof. Dr. Bingas vom 13. 7. 1976 machte RA Scheid geltend, daß sein Mandant reiseunfähig sei. Ohne Datum folgte ein Aktenvermerk, sofort eine amtsärztliche Untersuchung auf Reisefähigkeit zu veranlassen, bei der das Wort „sofort“ gestrichen worden ist. Aus einem folgenden Vermerk vom 30. 7. 1976 geht hervor, daß die Akten sich beim OVG im Geschäftsgang befinden und derzeit nicht greifbar seien. Am 9. 8. 1976 fragte die Ausländerbehörde bei der Staatsanwaltschaft beim LG Berlin an, ob die von dort veranlaßte amtsärztliche Unter-

suchung dahin ausgedehnt werden könne, ob der Ausländer flugfähig sei. Um Mitteilung und Rückleitung des bei der Staatsanwaltschaft befindlichen Passes wurde gleichzeitig gebeten. Die Staatsanwaltschaft teilte daraufhin am 13. 8. 1976 mit, daß Sharif-Mohammadi Strafunterbrechung für die am 16. 8. 1976 im St.-Gertrauden-Krankenhaus festgesetzte Operation an der Wirbelsäule erhalte, am 14. 8. 1976 dorthin überführt werde und so bald wie möglich nach der Operation in die Berliner Vollzugsanstalten zurückzuverlegen sei.

Unter Hinweis auf den Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 22. 7. 1976 (der in dem Aktenmaterial nicht enthalten ist) wies die Ausländerbehörde den Bevollmächtigten, Rechtsanwalt Schmitz, nochmals auf die Verpflichtung zur Ausreise des Ausländers hin mit dem Bemerkten, daß man keinen Anlaß zur Aushändigung des Passes sehe, da der Betroffene keine Anstalten treffe, seiner Verlässenspflicht nachzukommen. Der Paß werde mit der Absicht einbehalten, die Abschiebung durchzuführen. Die Staatsanwaltschaft teilte hierzu am 5. 10. 1976 der Ausländerbehörde mit, daß der Ausländer sich erst am 23. 8. 1976 im St.-Gertrauden-Krankenhaus zur Untersuchung eingefunden habe. Nach Stellung einer gründlichen Diagnose und Festlegung des Operationstermins habe er sich jedoch heimlich aus dem Krankenhaus entfernt. Wegen der Restfreiheitsstrafe sei daher Haftbefehl erlassen worden und es könne Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Verurteilten nicht mehr genommen werden. Infolgedessen unterrichtete die Ausländerbehörde am 18. 10. 1976 die Bevollmächtigten, daß auf der Ausreiseverpflichtung bestanden werde, wenn nicht durch ein amtsärztliches Attest die Haft- und Reiseunfähigkeit bestätigt werde.

Mit Schreiben vom 5. 11. 1976 regte RA Schmitz an, bei sofortiger Ausreise des Sharif-Mohammadi spätestens nach einem Jahr die Ausweisungsverfügung nachträglich zu befristen, falls er nicht inzwischen die beabsichtigte Eheschließung wirklich durchführen könne. Die Ausländerbehörde antwortete am 9. 11. 1976, daß „sofern Herr S. innerhalb von 2 Wochen, nachdem die im Zusammenhang mit dem Strafverfahren 2 Ve Vrs 115/76 bestehenden Fragen geklärt sind, die Bundesrepublik Deutschland endgültig verläßt, Bereitwilligkeit bestehe, auf einen vom Ausland zu stellenden Antrag nach einem Jahr die Wirkung der Ausweisung zu befristen, um Herrn S. die gelegentliche Einreise im Rahmen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 DVAuslG zu ermöglichen. Eine Aufenthaltserlaubnis für einen längeren Aufenthalt werde ich auch nach Befristung der Wirkung der Ausweisung nicht erteilen. Ich bitte jedoch, mir nachzuweisen, daß Herrn S. der Aufenthalt in Österreich bzw. in einem anderen Drittland gestattet wird. Sofern Herr S. eine deutsche Staatsangehörige heiratet, werde ich entsprechend den für diesen Fall vorgesehenen Regelungen verfahren. Außerdem gehe ich davon aus, daß von Ihnen die Klage beim Verwaltungsgericht — VG röm. 1 A 211/76 — zurückgenommen wird.“

Auf Anfragen des AG Schöneberg vom 29. 11. 1976 und der Staatsanwaltschaft beim LG Berlin vom 28. 12. 1976 wurde durch die Ausländerbehörde mitgeteilt, daß die Abschiebung des Betroffenen weiterhin beabsichtigt ist.

Am 4. 1. 1977 meldete sich erneut unter Überreichung entsprechender Vollmacht Rechtsanwalt Scheid und ersuchte um Herausgabe des Passes. Das gleiche Ersuchen wurde an die Ausländerbehörde durch RA Schmitz am 4. 3. 1977 gerichtet und dabei mitgeteilt, daß Sharif-Mohammadi sich zur Zeit im Urbinrankenhaus nach einer Operation befinde, gleichzeitig Vollzugshäftling sei und nach Ablauf der Haftstrafe in wenigen Wochen Deutschland, wie besprochen, verlassen werde. Dafür sei der Paß erforderlich. Anschließend handschriftliche Vermerke sind infolge Unleserlichkeit der Fotokopien nicht verwertbar. Am 13. 6. 1977 wurde eine Duldung mit Beschränkung auf das

Land Berlin befristet bis 30.11.1977 verfügt. Am 23.6.1977 heiratete der Ausländer die deutsche Staatsangehörige Erika Fisch vor dem Standesamt Berlin-Wilmersdorf. Am 8.8.1977 beantragte RA Schmitz, die Wirkung der Ausweisung zu befristen und eine uneingeschränkte AE zu erteilen. Am 7.12.1977 wurde die bis 30.11.1977 erteilte Duldung bis 5.6.1978 verlängert. Erneute Verlängerung am 18.7.1978 bis 7.1.1979 (der Stempelintrag 1976 dürfte ein Versehen sein; das Verlängerungsdatum kann auch „27. JAN.“ lauten, wie aus dem Wiedervorlagevermerk für den 27.1.1979 hervorgeht). Abermalige Verlängerung bis 29.7.1979.

Auf Grund einer Vereinbarung (Vermerk vom 23.9.1977) mit RA Schmitz soll die Duldung für ca. 1 Jahr erteilt werden ohne räumliche Beschränkung und dann erneut über die Erteilung einer AE entschieden werden. Bei Auslandsreisen sei S. gegebenenfalls mit Bescheinigung nach § 15 Nr. 2 AuslG auszustatten. Demgemäß wurde am 30.3.1978 eine Erlaubnis zu kurzfristigem Betreten der BRD, befristet bis 15.4.1978 für Besuchszwecke mit vorgeschriebenem Reiseweg und der Auflage erteilt, sich bis 15.4.1978 bei der Ausländerbehörde zu melden.

Am 23.3.1978 beantragte RA Schmitz, Sharif-Mohammadi „zu ermöglichen, daß er am 2.4.1978 mit seiner Frau für eine Woche nach Zypern fährt. Wenn er zurückkommt, wird er am 10. April 1978 eine berufliche Reise in den Iran machen müssen und er bäte infolgedessen um Zuleitung einer entsprechenden Bestätigung, daß er bei der Ein- und Ausreise keine Schwierigkeiten hat.“

11. Am 5.6.1979 erhoben die Anwaltschaft Berlin Anklage gegen Sharif-Mohammadi wegen Körperverletzung und Nötigung, die Staatsanwaltschaft beim LG Berlin Anklage wegen unerlaubten Waffenbesitzes. Wegen dieses Vergehens wurde gegen den Beschuldigten durch das Schöffengericht Berlin-Tiergarten eine Geldstrafe von 4 000,— DM verhängt. Das Verfahren wegen Nötigung wurde durch Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten vom 6.9.1979 eingestellt. Durch Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin wurde das Urteil des Schöffengerichts im Strafmaß auf die Hälfte, mithin eine Geldstrafe von 2 000,— DM herabgesetzt.

Am 30.1.1979 wurde die Duldung für den Ausländer bis 29.7.1979 und am 30.7.1979 bis 29.1.1980 verlängert.

Am 30.8.1979 stellte Sharif-Mohammadi Antrag auf „ständigen Aufenthalt wegen Ehe und Beruf“. Am 30.8.1979 wurden unter Bezugnahme auf den Antrag vom 8.8.1977 die Ausschlußwirkung der Ausweisungsverfügung vom 1.6.1967 nachträglich auf den 1.8.1979 befristet und eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre bis 25.8.1982 erteilt. Sie enthielt die übliche Auflage, wonach selbständige oder vergleichbare unselbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet waren. Am 7.9.1982 wurde die AE unbefristet verlängert mit der Auflage, daß selbständige oder vergleichbare unselbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet wurden, ausgenommen die Verwaltung des eigenen Vermögens und die Tätigkeit als Teilhaber der Sharif-Mohammadi-Verwaltungs GmbH.

12. Der Ausländer ist mehrfach wegen Verstoßes gegen die Rechtsordnung in Erscheinung getreten und mehrfach vorbestraft.

- Bußgeldbescheid vom 14.4.1965 des Polizeipräsidenten Berlin über 4,— DM wegen Verstoßes gegen das Meldegesetz;
- Urteil des AG Berlin-Tiergarten vom 2.1.1967 wegen gemeinschaftlichen schweren Diebstahls 5 Monate Gefängnis;
- Urteil des AG Berlin-Tiergarten vom 14.4.1967 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und ohne Haftpflichtversicherung 140,— DM Geldstrafe;

— Urteil des AG Berlin-Tiergarten vom 10.5.1967 wegen verkehrswidrigen Verhaltens und Fahrens ohne Fahrerlaubnis mit nicht versichertem Kraftfahrzeug 180,— DM Geldstrafe;

— Urteil des AG Bad Reichenhall vom 25.6.1969 wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz 200,— DM Geldstrafe;

— Urteil des AG Berlin-Tiergarten vom 23.9.1971 wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung 6 Monate Freiheitsstrafe;

— Urteil des AG Berlin-Tiergarten vom 20.12.1973 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis 1 Monat Freiheitsstrafe;

— Urteil des AG Berlin-Tiergarten vom 9.9.1975 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis 4 Monate Freiheitsstrafe;

— Urteil des Schöffengerichts Berlin-Tiergarten vom 19.2.1979 (im Strafmaß durch Urteil des LG Berlin vom 16.1.1980 herabgesetzt) wegen unerlaubten Waffenbesitzes 2 000,— DM Geldstrafe;

— Urteil des AG Berlin-Tiergarten vom 12.12.1980 wegen Unfalflucht und fahrlässiger Verkehrsordnungswidrigkeit Geldstrafe von 2 250,— DM zuzüglich Geldbuße von 60,— DM;

— Urteil des AG Berlin-Tiergarten vom 15.1.1981 wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz 20 000,— DM Geldstrafe.

Nicht angeführt wurden Anklageerhebungen, Strafbefehlsanträge, die zur Einstellung oder Freispruch geführt haben.

Aus einem Antrag des Rechtsanwalts Lischewski, Berlin, vom 6.3.1980 an das AG, Familiengericht Charlottenburg-Berlin geht hervor, daß die zweite Ehefrau Erika Sharif-Mohammadi geborene Fisch eine einstweilige Verfügung wegen Unterhaltsleistung beantragt hat und die Eheleute in Trennung leben.

#### b) Vorgang V a r d i (alias Wintner)

1. Der am 11.5.1929 in Budapest geborene (damals Georg Wintner) israelische Staatsangehörige Giora Vardi, Berlin, stellte bei der Deutschen Botschaft in Tel Aviv am 2.11.1978 Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des vorherigen Visums für einen Aufenthalt in Berlin für die Zeit vom 1.12.1978 bis Mai 1979. Hierbei gab er an, daß er sich von 1950 bis 1969 in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten habe. Vorstrafen wurden verneint. Die Botschaft in Tel Aviv übersandte demgemäß den Antrag dem Polizeipräsidenten Berlin als zuständiger Ausländerbehörde mit der Bitte um Entscheidung. Dem Ersuchen der Botschaft war ein Schreiben des Rechtsanwalts Schmitz, Berlin, vom 27.10.1978 beigelegt, in dem dieser dem Antragsteller mitteilte, daß er es für zweckmäßig halte, wenn er nach Berlin käme, um das Verfahren der Mutter des Antragstellers wegen Anerkennung als Heimatvertriebene besprechen und weiterbetreiben zu können. Die Ausländerbehörde leitete die erforderlichen Ermittlungen ein und stimmte der Bitte der Botschaft entsprechend der Erteilung der AE in Form des Visums fernschriftlich am 24.11.1978 zu unter der Voraussetzung, daß der Antragsteller die Sicherung seines Aufenthalts für 6 Monate nachweise und die Auflage aufgenommen werde, daß Arbeitsaufnahme und Gewerbeausübung nicht gestattet sind. Zugleich wird in dem Fernschreiben erwähnt, daß der „Einreisegrund hier nicht völlig überzeugend ist. Warum kann nämlich die Angelegenheit nicht schriftlich erledigt werden? Warum reicht sichtvermerksfreier Touristenaufenthalt nicht aus?“

Am 4.12.1978 teilte die Botschaft mit, daß dort inzwischen bekannt geworden sei, daß der Antragsteller auch den Namen Georg Wintner führe und er unter diesem Namen am 18.5.1961 durch Urteil



der Strafkammer des LG München I wegen gemeinschaftlich begangenen fortgesetzten Vergehen des Betruges in Tateinheit mit Vergehen gegen das Renn-, Wett- und Lotteriegesezt zu einer Gesamtstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten Freiheitsentzug und einer Geldstrafe von 7 000,— DM rechtskräftig verurteilt worden sei. Ein Haftbefehl des AG München vom 12.12.1977 sei wegen Verfolgungsverjährung aufgehoben worden. Das Schreiben fährt wörtlich fort: „Auf Grund dieses Sachverhalts wird die Botschaft die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks für 6 Monate von sich aus ablehnen.“

Einem Aktenvermerk vom 12.12.1978 ist zu entnehmen, daß RA Schmitz unterrichtet und ihm mitgeteilt wurde, daß bei sichtsvermerksfreiem Touristenaufenthalt keine ausländerrechtlichen Zwangsmaßnahmen eingeleitet würden, Verlängerungen nach dem erlaubnisfreien Aufenthalt von drei Monaten jedoch nicht in Betracht kämen. Am 16. Mai 1979 reiste Vardi nach Berlin ein. Bei mündlicher Vorsprache des Mitarbeiters der Kanzlei RA Schmitz erklärte die Ausländerbehörde am 17.5.1979, daß eine Aufenthaltserlaubnis abgelehnt und schriftlicher Bescheid ergehen werde sowie die Ausländerakten der LHSt München eingetroffen seien.

Der Ausländer stellte jedoch beim Landratsamt Landsberg/Lech als Ausländerbehörde am 25.5.1979 Antrag auf Erteilung einer AE bis 20.11.1979. Auch in diesem Antrag wurden Vorstrafen verneint. Er erhielt am 29.5.1979 die sogenannte vorläufige AE mit Gültigkeit bis 15.7.1979. Polizeiliche Anmeldung erfolgte am 25.5.1979 für Landsberg.

Die Ausländerbehörde Landsberg vermerkte einen Anruf der Regierung von Oberbayern am 13.6.1979, wonach Einverständnis bestehe, die AE für den beantragten Zweck (Schreiben eines Buches) erteilt werde.

Am 16.8.1979 lief die unbeschränkte Auskunft des Zentralregisters Berlin vom 10.8.1979 ein, wonach keine Eintragung über Vardi vorlag. Die gleiche Auskunft erteilte das Bundesverwaltungsamt Köln am 30.8.1979. Gleichzeitig meldete sich Vardi in Landsberg ab. Am 19.6.1979 schloß er mit der deutschen Staatsangehörigen Monika geborene Scholl vor dem Standesamt in Kopenhagen die Ehe und nahm in Berlin Aufenthalt. Durch die Ausländerbehörde Berlin erhielt er am 20.6.1979 die vorläufige AE befristet bis 19.9.1979.

Am 3.9.1979 übersandte die Ausländerbehörde München zuständigkeitshalber die Akten der Ausländerbehörde Berlin und reichte am 5.9.1979 den Flugbuchungsnachweis der LHSt München vom 4.9.1979, Abflugtag 10.9.1979 München-Riem nach Tel Aviv zu den Akten nach.

2. Mit Verfügung vom 15.10.1979 lehnte die Ausländerbehörde Berlin die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 17.5. und 22.8.1979 ab. In der Begründung wurde ausgeführt, daß der Antragsteller sich bereits von 1950 bis 1969 in der BRD aufgehalten und zahlreiche Betrügereien begangen habe, die zu der erwähnten Freiheitsstrafe von 6 Monaten durch das Landgericht München am 18.5.1961 führten, „diese Verurteilung ihn jedoch nicht hindere, weiterhin in großem Rahmen zu betrügen und insgesamt Millionenschäden zu verursachen; durch die Flucht nach Israel und Annahme der israelischen Staatsangehörigkeit habe er sich der deutschen Gerichtsbarkeit und Strafe entzogen“. Hiergegen erhob RA Schmitz am 23.10.1979 Einwendungen. Er machte insbesondere geltend, daß die Strafe aus dem Jahre 1961 getilgt, weitere Verurteilungen oder Anklageerhebungen nicht erfolgt und im übrigen Verfolgungsverjährung, die jedoch außer Betracht bleiben könne, eingetreten seien. Seit über zehn Jahren habe sich Vardi nichts zuschulden kommen lassen. Er bemühe sich lediglich, unauffällig wieder Fuß zu

fassen und mit seiner Frau in Frieden zu leben und einer normalen Arbeit nachgehen zu können. Er werde infolgedessen auf die in der Öffentlichkeit erhobenen Presseangriffe nicht reagieren. Demgemäß werde um eine Duldung von 2 Jahren und nach deren Ablauf um reguläre AE gebeten. Daraufhin erhielt er am 25.10.1979 eine Duldung bis 24.4.1980. Aus einem Aktenvermerk, dessen Datum nicht erkennbar ist, geht hervor, daß „mit der Entscheidung den Aufenthalt des V zu dulden, Einverständnis nicht erklärt werden kann und in diesem Falle eine Widerspruchsentscheidung hätte herbeigeführt werden sollen. Voraussetzung für die Duldung sei ein Rechtsmittelverzicht.“

Am 29.11.1979 teilte die Ausländerbehörde München mit, daß „Georg Wintner im Jahre 1969 unter Hinterlassung von öffentlich rechtlichen Forderungen in Höhe von ca. 550 000,— DM nach Israel geflüchtet sei und die israelische Staatsbürgerschaft angenommen habe.“ Es wird um die Bekanntgabe der genauen Anschrift gebeten.

RA Schmitz bat danach am 24.3.1980 um Verlängerung der Duldung für 6 Monate, da sich an den Verhältnissen im wesentlichen nichts verändert habe. Dem wurde am 11.4.1980 mit einer Verlängerung bis 10.10.1980 entsprochen.

Am 16.5.1980 bat RA Schmitz zu prüfen, ob Arbeitserlaubnis erteilt werden könne. Vardi befinde sich jetzt seit fast einem Jahr in der BRD, sei mit einer Deutschen verheiratet und habe sich völlig korrekt und einwandfrei verhalten. Am 21.5.1980 erteilte daraufhin die Ausländerbehörde eine bis 20.5.1981 befristete AE mit Gestattung der Arbeitsaufnahme. Die Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeit wurde in üblicher Weise durch Auflage ausgeschlossen.

3. Am 24.4.1981 findet sich ein Vermerk in den Akten, wonach „der Verdacht einer Scheinehe sich aufdränge“, da die deutsche Ehefrau sich am 29.2.1980 nach Düsseldorf abgemeldet habe. Demgegenüber führte RA Schmitz am 18.5.1981 aus, daß eine Scheinehe energisch bestritten werde. Richtig sei, daß die Eheleute keine gemeinsame Wohnung hätten, da die Ehefrau derzeit in Paris studiere. Am 4.6.1981 wurde die AE daraufhin bis 20.5.1982 verlängert.
4. Auf Grund eines vom Gewerbeaufsichtsdienst eingeleiteten Ermittlungsverfahrens stellte die Staatsanwaltschaft beim LG Berlin am 21.7.1981 unter anderem fest, daß kein hinreichender Verdacht für eine Täuschung der Ausländerbehörde bestehe, ferner weder eine Scheinehe noch eine Vardi untersagte selbständige Gewerbetätigkeit zu beweisen sei. Da ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung auch nicht gegen RA Schmitz bestünden, sei beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren einzustellen, die Akten dem Gewerbeaufsichtsdienst wegen weiterer Veranlassung auf Grund etwaiger Ordnungswidrigkeiten zu übersenden. Die Ausländerbehörde erhob hiergegen mit Schreiben vom 28.7.1981 an die Staatsanwaltschaft beim LG Berlin keine Einwendungen.

Wegen Verstoßes gegen die Meldevorschriften erließ der Polizeipräsident Berlin am 5.2.1982 einen Bußgeldbescheid gegen den Ausländer über 10,— DM.

Am 18.5.1982 erhielt Vardi mit den gleichen Auflagen die Verlängerung der AE bis 20.8.1982, weiterhin am 26.7.1982 bis 20.8.1983.

5. In zwei Aktenvermerken je vom 30.6.1981 und 7.12.1982 wurde dargelegt, daß sich der Verdacht aufdränge, Vardi habe unter allen Umständen in der BRD Fuß fassen wollen und habe sich hierzu falscher Angaben gegenüber der Ausländerbehörde insbesondere hinsichtlich seiner Anmeldungen und einer Scheinehe bedient, um in den Besitz der Aufenthaltserlaubnisse zu gelangen. Es wurden Gegenvorstellungen gegen die beabsichtigte Einstel-

lung durch die Staatsanwaltschaft vom 21. 7. 1981 in den Vermerk vom 7. 12. 1982 erhoben. Daß diesen Verdachtsmomenten nachgegangen worden wäre, ist den Akten nicht zu entnehmen.

### C. Allgemeine Rechtslage

Für die beiden in Rede stehenden Vorgänge sind einfachrechtliche, ausländerrechtliche Vorschriften sowie verfassungsrechtliche Prinzipien und allgemeine Grundrechte von Bedeutung.

- a) Ausländerrechtlich sind wesentlich die Vorschriften über Einreise, Aufenthalt, Ausweisung, Verlassenspflicht, Duldung.

Hierbei ist vorzuschicken, daß der Sachverhalt insbesondere im Falle Sharif-Mohammadi nicht ex post, nicht im nachhinein und von der heutigen Situation her betrachtet werden darf. Die Einreise erfolgte bevor das Ausländergesetz vom 28. 4. 1965 verkündet worden war, das am 1. 10. 1965 in Kraft trat. Bis dahin galt die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. 8. 1938 (RGBl. 1938, 1 S. 1053). Obwohl in nationalsozialistischer Zeit erlassen, stand ihre Rechtsgültigkeit außer Zweifel (BVerwGE 3, 58). Nach dieser damaligen Regelung waren Einreise und Aufenthalt als zwei getrennte Vorgänge zu behandeln. Für den Aufenthalt war entscheidend, daß sich der Ausländer der ihm durch die Gewährung des Aufenthalts erwiesenen Gastfreundschaft „würdig“ erweise. Demgegenüber sieht das AuslG Einreise und Aufenthalt als einheitlichen Tatbestand an und hat die Voraussetzungen weitgehend objektiviert.

Ferner darf nicht außer acht gelassen werden, daß in den 60er Jahren und auch noch nach Inkrafttreten des Ausländergesetzes hinsichtlich Einreise-, Aufenthaltserlaubnis eine weitgehend liberale Vollzugspraxis und Rechtsprechung erfolgten, während hinsichtlich der Ausweisung im allgemeinen ein strenger Maßstab angelegt wurde. Das erklärte sich einerseits aus der anlässlich der Verkündung des Gesetzes durch den damaligen Innenminister zum Ausdruck gebrachten Bedeutung des Gesetzes, das eine weltoffene, liberale Fremdenpolitik ermöglichen solle und andererseits aus dem beträchtlichen Bedarf an Arbeitskräften durch die Bundesrepublik Deutschland.

Dem weitgezogenen Aufenthaltsermessen, das damals großzügig gehandhabt wurde, stand das Ausweisungsermessen gegenüber, dessen Ausübung, gleichsam als Korrelat grundsätzlich streng gehandhabt wurde. Im Verlauf der folgenden Jahre glichen sich beide Ermessensformen an. Bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mußten bestimmte Grundvoraussetzungen (gültiger Paß, gesicherter Unterhalt, gesichertes Unterkommen, Straflosigkeit und vor allem angemessener und anerkannter Aufenthaltswert) erfüllt sein. Bei der Ausweisung gewannen die Wertordnung des Grundgesetzes, die allgemeinen Grundrechte, insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, langer ordnungsgemäßer, rechtmäßiger und beanstandungsfreier Aufenthalt Bedeutung und führten zu einer Beschränkung der Ausweisung. Neuerdings sind auf Grund der Zahl der Ausländer (rund 4,6 Millionen in der BRD) Vollzugspraxis und Rechtsprechung hinsichtlich der Aufenthaltsgestattung deutlich restriktiver geworden.

Dies vorausgeschickt, ist zu den einzelnen Begriffen folgendes zu erläutern:

1. Einreise und Aufenthalt bilden eine Einheit. Maßgebende Bestimmung ist § 2 Abs. 1 AuslG. Sie unterscheidet eine Versagung des Aufenthalts (der Einreise) aus Rechtsgründen (sogenannte Negativschränke, § 2 Abs. 1 Satz 2 AuslG) und das Aufenthaltsermessen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AuslG). Hiernach ist die Ausländerbehörde verpflichtet, zunächst zu prüfen, ob Rechtsgründe Einreise und Aufenthalt entgegenstehen. Ist das der Fall, muß die Aufenthaltserlaubnis versagt werden. Die Gründe orientieren sich an der Beeinträchtigung der Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder. Insoweit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der gerichtlich voll nachprüfbar ist. Der Bogen spannt sich von der Ordnungs- und Sicherheitsfunk-

tion des Ausländergesetzes bis hin zu allgemeinen Belangen wie etwa Einwanderung, Arbeitsmarktlage und dergleichen. Der Umfang ist umstritten. Ein allgemeiner Maßstab läßt sich nicht aufstellen.

Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, daß der Aufenthalt keine Beeinträchtigung der Belange der BRD bedeutet, eröffnet sich der Ermessensrahmen. Hierzu ging ursprünglich die Rechtsprechung dahin, daß dieses Ermessen denkbar weit gezogen und grundsätzlich nur durch das Willkürverbot begrenzt sei. Erst in jüngerer Zeit hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 26. 9. 1978 (BVerfGE 49, 168 = NJW 1978, 2446) klargestellt, daß die Negativschränke den Erfordernissen des Rechtsstaatsprinzips noch gerecht werde, die Verwaltungsgerichte an norminterpretierende Verwaltungsrichtlinien nicht gebunden seien, sondern im Einzelfall voll zu überprüfen haben, ob insbesondere die Wertordnung des Grundgesetzes und die allgemeinen Grundrechte entsprechende Berücksichtigung gefunden haben. Es führt unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 9, 137, 147; 14, 105, 114; 18, 353, 363; 35, 382, 400) aus, daß die Behörde stets nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden habe und dabei die zwingenden Gebote des Rechtsstaates, insbesondere den Gleichheitssatz, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, des Vertrauensschutzes und die allgemeinen auch Ausländern zustehenden Grundrechte zu beachten habe. Es weist weiter darauf hin, daß auch der Ermessensspielraum bei Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich enger ist als bei der erstmaligen Erteilung. Hiernach ist festzustellen, daß zwar, von hier nicht in Rede stehenden Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich kein Ausländer einen Anspruch auf Einreise und Aufenthalt hat wie das internationaler rechtlicher Regelung entspricht. Jeder Ausländer hat jedoch einen Anspruch darauf, daß über seinen entsprechenden Antrag pflichtgemäß, d. h. unter Berücksichtigung der gekennzeichneten Ermessensbeschränkung entschieden wird.

Dieser gekennzeichneten rechtlichen Situation wird in der Praxis der Ausländerbehörden nicht immer Rechnung getragen. Insbesondere wird nicht immer klar unterschieden zwischen der Versagung einer Aufenthaltserlaubnis aus Rechtsgründen oder/und Ermessensgesichtspunkten. Beeinträchtigung der Belange gebietet die Versagung der AE. Fühlt der Ausländer sich dadurch in seinen Rechten verletzt, vermag er den Rechtsmittelweg zu beschreiten, insbesondere die Verwaltungsgerichte anzurufen. Sie sind in der Lage, den Sachverhalt insoweit in vollem Umfang nachzuprüfen.

Die Behörde vermag jedoch zugleich oder nur aus Ermessensgesichtspunkten die Aufenthaltserlaubnis gleichfalls zu versagen. Hierbei bedeutet die grundsätzliche Beschränkung durch das Willkürverbot (BVerwGE 42, 148, 156; siehe aber BVerwGE 56, 246; 56, 254; BayVGH U. v. 23. 4. 1975 — Az 226 — röm. 4 — 75 n. v.) jedoch kein schrankenfreies Ermessen. Es muß stets pflichtgemäß ausgeübt werden (BVerfG aaO.), ist in der oben gekennzeichneten Weise begrenzt und hat sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Kernstück der Ermessensausübung ist die Interessenabwägung. Das allgemeine, staatliche Interesse orientiert sich auch insoweit an dem unbestimmten Rechtsbegriff der Belange. Die Behörde hat demgemäß zunächst festzustellen, welche öffentlichen und welche privaten Belange überhaupt in Rede stehen, welches Gewicht ihnen zukommt und wo letztlich bei der Abwägung der gegen und für den Aufenthalt sprechenden Gründe das Schwergewicht liegt. Dabei sind die Belange der BRD nicht losgelöst von der konkreten Situation des Ausländers zu betrachten. Es darf nicht darauf abgestellt werden, das Interesse des Staates oder der Allgemeinheit fordere Versagung des Aufenthalts oder deren Verlängerung. Gleiches gilt — umgekehrt — für die Prüfung, ob im konkreten Einzelfall und aus welchen Gründen die Ablehnung des Aufenthalts geboten ist. Stets sind

eine die gesamten Umstände des Einzelfalles erfassende Feststellung der wechselseitigen Interessenlage und deren Bedeutung geboten. Ergibt die sich anschließende Prüfung ein Übergewicht des Privatinteresses des Ausländers am Aufenthalt oder dessen Verlängerung, ist der Aufenthalt zu gestatten. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, daß dem allgemeinen, dem staatlichen Interesse Vorrang gebührt, ist die AE zu versagen.

2. Für bestimmte Fälle sieht das Gesetz die Erholung der AE in der Form des vorherigen Visums vor. Das gilt insbesondere, ohne insoweit auf Einzelheiten einzugehen, für den Ausländer, der in der BRD erwerbstätig sein will. Dafür spricht eine Beweisvermutung dann, wenn er nach visumsfreier Einreise einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis mit Gestattung der Erwerbstätigkeit stellt. Diese Vermutung ist widerlegbar, wenn der Betreffende nachweist, daß Möglichkeit, Zweckmäßigkeit, Notwendigkeit erst nachträglich entstanden sind, eine vorherige Absicht nicht vorlag und insbesondere gesetzliche Vorschriften oder behördliche Weisungen nicht umgangen werden wollten. Der Visumszwang gilt ferner für Angehörige der Staaten, die in der sogenannten Positivliste (Anlage zu §§ 1, 4, 5 DV AuslG) nicht angeführt sind.

Zum in Rede stehenden Zeitpunkt konnten iranische und israelische Staatsangehörige visumsfrei einreisen, falls keine Erwerbstätigkeit beabsichtigt war.

Der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis in der Form des vorherigen Visums ist bei der deutschen örtlich zuständigen Auslandsvertretung (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) zu stellen. Die Auslandsvertretung kann als Folge der gegebenenfalls besseren örtlichen und personellen Kenntnis von sich aus das Visum ablehnen. Andernfalls hat sie bei der für den in Aussicht genommenen innerdeutschen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde Rückfrage zu halten (§ 5 Abs. 5 DVAuslG). Lehnt die Auslandsvertretung aus eigener Zuständigkeit oder zufolge negativer Entscheidung durch die innerdeutsche Ausländerbehörde die Erteilung des Visums ab, bedarf das keiner Begründung und keiner Rechtsmittelbelehrung (§ 23 Abs. 2 AuslG).

3. Die in § 10 AuslG geregelte Ausweisung zählt die Ausweisungstatbestände in Abs. 1 Nr. 1 bis 11 erschöpfend auf. Sie sind nicht zwingend. Sie stellen gleichsam das Gegenstück zur Negativschränke des § 2 Abs. 1 Satz 2 AuslG insofern dar, als die Erfüllung eines derartigen Tatbestandes zwingende Voraussetzung einer Ausweisung ist. Liegt ein solcher Sachverhalt vor, eröffnet sich das Ausweisungsermessen. Die Ausweisung dient nicht etwa dazu, ein bestimmtes Verhalten zu ahnden. Der Zweck ist vielmehr ausschließlich der, einer künftigen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder einer Beeinträchtigung sonstiger erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen. Sie dient mithin weitgehend ordnungs- und sicherheitsrechtlicher Funktion sowie der Gefahrenabwehr (BVerwGE 35, 291, 293). Als Instrument zusätzlicher Bestrafung darf sie nicht mißverstanden werden (BVerwGE 42, 133, 138).

Liegt in der Person des Ausländers ein Ausweisungstatbestand vor, gelangt grundsätzlich die Negativschränke zur Anwendung, die sich weitgehend an den Ausweisungstatbeständen orientiert, freilich darüber hinaus geht, wie bereits daraus deutlich wird, daß die Negativschränke die „Beeinträchtigung der Belange der Bundesrepublik Deutschland“, § 10 Absatz 1 Nr. 11 AuslG jedoch die „Beeinträchtigung erheblicher Belange“ begreift.

Das Ausweisungsermessen ist gegenüber dem Aufenthaltsermessen beträchtlich beschränkt. Die Ausweisung ist das äußerste Mittel, stellt gleichsam die ultima ratio dar. Doch ist auch insoweit eine Abwägung des allgemeinen, staatlichen Interesses an der Entfernung des Ausländers aus dem Bundesgebiet mit dessen privaten Interessen am Verbleib erforderlich, wobei wiederum sämtliche Umstände des Ein-

zelfalles zu berücksichtigen, vor allem auch einfach-rechtliche Gesichtspunkte mit den Verfassungsprinzipien und den allgemeinen Grundrechten abzuwägen sind.

Erscheint es geboten, die Wiedereinreise eines Ausländers zu verhindern, der bereits zum Verlassen des Bundesgebiets verpflichtet ist und in dessen Person Ausweisungsgründe vorliegen, ist im allgemeinen von der Möglichkeit unmittelbarer Abschiebung Gebrauch zu machen. Bedarf es einer Abschiebung nicht, weil der Ausländer aus eigenem Entschluß ausreist oder kommt eine sofortige Abschiebung aus anderen Gründen nicht in Betracht, soll zur Verhinderung der Wiedereinreise eine Ausweisungsverfügung erlassen werden (Nr. 3 zu § 10 AuslVwV). Eine Ausweisung von Ausländern, die mit Deutschen verheiratet sind, kommt nur dann in Betracht, wenn die in § 10 Abs. 1 AuslG genannten Gründe im Einzelfall schwer wiegen (Nr. 1 a zu § 10 AuslVwV). Deutschverheiratung vermittelt grundsätzlich einen „Regelanspruch“ auf Erteilung der AE, die grundsätzlich zunächst für drei Jahre und anschließend unbefristet zu erteilen ist (Nr. 3 a zu § 7 AuslVwV).

4. Sowohl die Ablehnung einer AE als auch die Ausweisungsverfügung lösen unverzügliche Verlassenspflicht des Ausländers aus dem Bundesgebiet aus (§ 12 Abs. 1 AuslG). Ist die freiwillige Ausreise des Betreffenden nicht gesichert oder erscheint aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich, ist der Ausländer, dem die Verlassenspflicht obliegt, abzuschließen (§ 13 Abs. 1 AuslG). Diese Abschiebung soll unter Fristsetzung schriftlich angedroht werden, es sei denn, daß besondere Gründe es rechtfertigen, hiervon abzusehen (§ 13 Abs. 2 AuslG).

Die Verlassenspflicht entsteht mithin Kraft Gesetzes bei Versagung der AE oder durch Ausweisungsverfügung. Eines besonderen Bescheides bedarf es nicht. Die Ausweisungsverfügung kann unbefristet oder befristet ergehen. Wird sie unbefristet erlassen, wird der Ausländer dadurch auf Lebenszeit dem Bundesgebiet ferngehalten. Wiedereinreise und Aufenthalt sind nicht möglich. Einer besonderen Begründung bedarf es insoweit nicht, da der Gesetzestext die unbefristete Ausweisungsverfügung statuiert (§ 15 AuslG; Ausschlußwirkung, Sperrklausel). Wird diese Ausschlußwirkung befristet, bedarf das der Begründung. Die Befristung ist Ermessensentscheidung. Insofern gilt das Ausgeführte. Nachträgliche Befristung ist möglich (§ 15 Abs. 1 AuslG). Ausnahmsweise kann dem ausgewiesenen oder abgeschobenen Ausländer ein befristeter Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt werden, wenn zwingende Gründe das erfordern oder die Versagung eine unbillige Härte bedeuten würde (§ 15 Abs. 2 AuslG).

Die Ausländerbehörde hat ihre ursprüngliche Entscheidung unter Kontrolle zu halten und gegebenenfalls von sich aus einer veränderten Sach- oder Rechtslage anzupassen (VG Würzburg U. v. 25. 7. 1975 — Az W 116-röm. 3-73 n. v.). Die nachträgliche Befristung, die jederzeit beantragt werden kann, stellt sich als Ermessensentscheidung dar. Dabei kommt es einerseits nicht auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsakts (Versagung der AE oder Ausweisungsverfügung) sondern auf die zur Zeit der begehrten Entscheidung an (BVerwG Verw.Rspr. Bd 10, 760; VG Würzburg aaO). Für die Ermessensentscheidung gilt im übrigen das gleiche wie oben ausgeführt: Feststellung der für die Entscheidung bedeutsamen Tatsachen, Prüfung, welches Gewicht ihnen zukommt, welcher Interessenlage das Schwergewicht beizumessen ist, wobei die Gesamtumstände des Einzelfalles in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu würdigen sind.

Die Versagung einer nachträglichen Befristung der Ausschlußwirkung ist ermessensfehlerhaft, wenn die Ausländerbehörde die Tat, die der Ausweisung zugrunde lag, gemäß § 49 Abs. 1 BZRG nicht mehr vorhalten und nicht mehr zum Nachteil des Aus-

länders verwerten darf (VGH München U. v. 18. 11. 1977 — NJW 1978, 1123).

5. Die Duldung (§ 17 AuslG) stellt ein durch das AuslG neu eingeführtes Rechtsinstitut dar. Es soll dazu dienen, bei zwar vorliegender aber nicht realisierbarer Verlässenspflicht den Ausländer vor der Illegalität bei weiterem Aufenthalt zu bewahren. Voraussetzungen sind hiernach: Verlässenspflicht, Zulässigkeit der Abschiebung, denen beiden jedoch Hinderungsgründe der Durchführung entgegen stehen. Hierzu rechnen fehlende oder abgelehnte Übernahmeerklärung des Staates, in den die Abschiebung erfolgen soll, jedoch vor allem menschliche oder politische Gründe, die den Vollzug der Verlässenspflicht nicht zulassen. Auch insoweit sind die Umstände des Einzelfalles maßgebend.

In der Praxis werden häufig diese Voraussetzungen nicht hinreichend beachtet und die Duldung als eine Art „Aufenthaltsurlaubnis minderer Güte“ betrachtet und angewandt. Das ist eine Folge der früheren Regelung unter der APVO, wonach die Abschiebung eines Ausländers „auf Wohlverhaltensdauer“ ausgesetzt werden konnte. Eine derartige Regelung kennt das Ausländergesetz nicht.

- b) Verfassungsrechtlich sind neben den Ausstrahlungswirkungen des Grundgesetzes dessen Prinzipien und die allgemeinen Grundrechte zu beachten. Sie gelten uneingeschränkt auch für Ausländer (BVerfGE 35, 382). Das gilt insbesondere für das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung des Art. 2 Abs. 1 GG, den hieraus abgeleiteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, das Gleichheitsprinzip des Art. 3 Abs. 1 GG, die Familienschutzgarantie des Art. 6 Abs. 1 GG und den Sozialstaatsgrundsatz der Art. 20 Abs. 1 GG u. 28 Abs. 1 GG.

1. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet, in jedem Falle, mithin auch bei der Gefahrenabwehr, präventiven Maßnahmen von dem äußersten Mittel so lange keinen Gebrauch zu machen als geringere Eingriffe den gleichen Erfolg sicherzustellen vermögen. Das hat vor allem Bedeutung bei Ausweisungen und wiederum insbesondere, wenn es sich um deutschverheiratete Ausländer oder um Fremde handelt, die sich auf einen langfristigen, ordnungsgemäßen, rechtmäßigen und beanstandungsfreien Aufenthalt zu beziehen vermögen.
2. Für den zur Beurteilung stehenden Sachverhalt ist vor allem die Familienschutzgarantie des Art. 6 Abs. 1 GG von Bedeutung. Die Ausländerbehörde hat insoweit sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, keineswegs nur das staatliche Interesse an etwaiger Ablehnung der AE, sondern grundsätzlich gleichgewichtig das Interesse des Ausländers am Aufenthalt oder Verbleib in der Bundesrepublik. Ein bloßes Verlöbniß reicht nicht aus, um den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG in Anspruch nehmen zu können. Zumindest muß die Bestellung des Aufgebots, das ernstliche gegenseitige Versprechen, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, nachgewiesen sein. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung über die Eheschließungsfreiheit dargelegt, daß die deutschen Behörden selbst gegenüber rein ausländischen Partnern die Eheschließung ermöglichen und unterlassen sollen, was sie verhindern könnte (BVerfGE 31, 58). Selbst eine Eheschließung nach Versagung der AE oder Ausweisungsverfügung ist zu berücksichtigen (BVerfGE 19, 394, 396). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts enthält die Grundrechtsverbürgung des Art. 6 Abs. 1 GG ein klassisches Grundrecht auf Schutz der Ehe und Familie vor Eingriffen des Staates und eine Institutsgarantie wie wertentscheidende Grundsatznorm für das gesamte Ehe- und Familienrecht. Es gilt auch für Ausländer (BVerfGE 6, 55, 71; 24, 119, 135; 31, 58, 67). Hiernach begründet die Familienschutzgarantie für den Staat die Pflicht, Ehe und Familie vor Beeinträchtigungen zu bewahren und durch geeignete Maßnahmen zu fördern. In der Ehe und Familie sind Mann und Frau voll gleichberechtigt (BVerfGE

3, 225, 242). Folglich steht dem einzelnen ein Abwehrrecht gegen störende und schädliche Eingriffe des Staates in seine Ehe und Familie zur Seite (BVerfGE 6, 386, 388; BVerwGE 42, 141, 142). Die Ehe bedeutet eine Lebensgemeinschaft gleichberechtigter Partner, die unter gebotener Rücksichtnahme aufeinander und mit gleichgewichtigem Willen auch über die Wahl des gemeinsamen Lebensmittelpunktes zu befinden haben. Sie können sich in national gemischter Ehe ebenso für die Heimat der Frau wie für die des Mannes entscheiden (BVerwGE 42, 141 f.). Daraus folgt der absolute Vorrang der Grundrechtsgarantie gegenüber einschränkenden Bestimmungen des AuslG. Das schließt freilich nicht aus, daß Ausweisungs- oder Versagungsgründe derart überwiegen können, daß Versagung der AE, Ausweisung, Verlässenspflicht Vorrang verdienen und demgemäß geboten erscheinen.

Bei geschiedener oder aufgelöster Ehe entfällt grundsätzlich die gekennzeichnete Privilegierung. Eine bevorzugte Regelung bleibt jedoch bestehen, wenn dem ausländischen Elternteil die Personensorge für ein Kind zusteht, das die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Dann gilt die gleiche Behandlung wie für den deutschverheirateten Ausländer fort. In den anderen Fällen sind die Interessen wiederum besonders sorgfältig gegeneinander abzuwägen, wobei ebenfalls der langjährige, rechtmäßige, beanstandungsfreie Aufenthalt, die Minderjährigkeit der Kinder, Existenzgrundlage, weitgehende Integration des ausländischen Elternteils und dergleichen eine entscheidende Rolle spielen. Nach langjährigem, rechtmäßigem und beanstandungsfreiem Aufenthalt und mehrjähriger Ehe mit einem deutschen Partner berechtigt der Wegfall der Privilegierung infolge Auflösung der Ehe für sich allein nicht zur Versagung weiteren Aufenthalts (VG München U. v. 8. 6. 1977 — Az M 392-röm. 7-76 n. v.). Auch hier läßt sich ein allgemeiner Maßstab schwerlich aufstellen. Es sind wiederum die Gesamtumstände des Einzelfalles entscheidend.

#### D. Würdigung der ausländerbehördlichen Maßnahmen

Geht man von der vorstehend gekennzeichneten — abstrakten — Rechtslage aus, ergeben sich wie zum Tatbestand Unterschiede in der Beurteilung der beiden in Rede stehenden Vorgänge.

##### a) Vorgang Sharif-Mohammadi

Wie einleitend erwähnt, ist die Ausgangssituation in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht wesentlich. Die Einreise erfolgte im August 1964. Zu diesem Zeitpunkt war das AuslG noch nicht verkündet, geschweige denn in Kraft getreten. Es galt die APVO.

1. Die Anfang August erfolgte Einreise nach Hamburg war visumsfrei möglich und legal. Den ersten Angaben zufolge sollte der weitere Aufenthalt einem Studium dienen, wobei die Kosten durch Überweisungen der Eltern nach Angabe des Antragstellers gedeckt waren. Doch fällt auf, daß bereits zwei Monate später der Umzug nach Stade, bald darauf nach Berlin vorgenommen wurde. In beiden Fällen (Stade und Berlin) wurden nunmehr als Aufenthaltswort Arbeit als Elektriker angegeben, wobei der Unterhalt aus Arbeitsverdienst bestritten werden sollte.

Wie zur allgemeinen Beurteilung ausgeführt, darf dieser Sachverhalt jedoch nicht von der heutigen rechtlichen Situation her gesehen, nicht ex post betrachtet werden. Damals (Oktober 1964) galt das erst am 1. 10. 1965 in Kraft getretene Ausländergesetz noch nicht. Hinzu kommt, daß in diesen Jahren ein beträchtlicher Mangel an Arbeitskräften herrschte. Zwar geht aus den Akten nicht hervor, aus welchen Gründen die anfängliche Ablehnung der Arbeitserlaubnis durch das Arbeitsamt später revidiert und Arbeitserlaubnisse regelmäßig erteilt wurden. Doch mag das aus den gekennzeichneten Erwägungen der Ausländerbehörde Anlaß gegeben haben, auch entsprechende Aufenthaltserlaubnisse zu geben.

Weiterhin fällt in diesem Zusammenhang der außerordentlich häufige und zumeist kurzfristige Wechsel

des Arbeitsplatzes auf. Doch mag sich auch das aus der damaligen arbeitsmarktpolitischen Lage erklären und der Wechsel gegebenenfalls mit einer Verbesserung für den Ausländer verbunden gewesen sein. Jedenfalls werden daraus, daß seinerzeit Aufenthaltserlaubnisse (die Priorität genießen, in der Praxis jedoch zumeist von Zusicherung oder Erteilung der Arbeitserlaubnis abhängig gemacht werden) erteilt wurden, angesichts der vorliegenden Arbeitserlaubnisse der Ausländerbehörde keine Vorwürfe gemacht werden können.

Nach der heutigen rechtlichen Situation hätte das freilich nicht geschehen dürfen. Abgesehen davon, daß die 14. Änderungsverordnung zur DV AuslG vom 13. 12. 1982 mit Wirkung vom 18. 12. 1982 an Visumszwang auch für den Fall eingeführt hat, daß der Betreffende länger als drei Monate in der Bundesrepublik sich aufhalten will (BGBl. 1982, 1 S. 1681) hätte in einem Falle wie dem vorliegenden die Beweisvermutung der Nr. 3 Satz 4 zu § 5 AuslG Anwendung finden müssen. Danach „ist bis zum Beweise des Gegenteils anzunehmen, daß falls der Ausländer im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben will, eine solche Absicht bereits im Zeitpunkt der Einreise bestanden hat.“ Selbst wenn man diese Beweisvermutung auf die seinerzeitige Situation zurückbezieht, hätte die Ausländerbehörde dann sachgerecht gehandelt, wenn sich die Möglichkeit, Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit für eine entsprechende Erwerbstätigkeit tatsächlich erst nach der Einreise ergaben. Das ist rein tatsächlich nicht völlig auszuschließen, weil entsprechende Bestätigungen der den Ausländer beschäftigenden Unternehmen vorlagen.

2. Die Verhängung der Untersuchungshaft am 24. 8. 1966, der am 23. 9. 1966 Haftverschonung folgte, gab gleichfalls zumindest zunächst keinen Anlaß für ausländerbehördliche Maßnahmen. Vielmehr war der Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten. Es führte zwar wegen gemeinschaftlichen schweren Diebstahls zu einer Verurteilung von 5 Monaten Gefängnis am 2. 1. 1967, dem bald darauf der Strafbefehl vom 10. 5. 1967 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis etc. folgte. Am 1. 3. 1967 hatte der Ausländer die deutsche Staatsangehörige Rita geborene Beyer geheiratet. Gleichwohl erließ die Ausländerbehörde am 1. 6. 1967 wegen der vorangegangenen Verurteilungen eine Ausweisungsverfügung. Hierzu ist wiederum auf die allgemeinen Erläuterungen Bezug zu nehmen. In den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Ausländergesetzes wurde von der Möglichkeit der Ausweisung verhältnismäßig häufig und rasch Gebrauch gemacht. Die Ausweisungsverfügung stellt das äußerste Mittel dar. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluß vom 1. 3. 1966 (BVerfGE 19, 394) darauf hingewiesen hat, daß

„die Verwaltungsbehörden bei allen Entscheidungen die Wertordnung des Grundgesetzes zu beachten haben. Die Verwaltungsgerichte haben darüber zu wachen, daß die Verwaltungsbehörden dieser Pflicht nachkommen und insbesondere ihr Ermessen an dieser Ordnung ausrichten (vgl. BVerfGE 7, 198, 105; 17, 108, 117) — a.a.O. S. 396 — ...

Die Ehe und die Familie des Beschwerdeführers sind von Bestand und mit der Wirksamkeit eines Grundrechts ausgestattet, gleichgültig ob sie vor, oder wie hier, erst nach dem Erlaß des Aufenthaltsverbots und der Anordnung seiner sofortigen Vollziehung begründet sind. Dabei kann es nicht entscheidend darauf ankommen, daß der Beschwerdeführer und seine Ehefrau im Zeitpunkt der Eheschließung das Aufenthaltsverbot und die Anordnung einer sofortigen Vollziehung gekannt haben. Daß die Ehe nur zur Abwendung des Aufenthaltsverbots geschlossen worden ist, ist nicht dargetan“ (a.a.O. S. 398).

Hiernach bestehen Bedenken, ob die Ausweisungsverfügung vom 1. 6. 1967 hätte ergehen dürfen. Das

kann jedoch dahinstehen, da sie im Verlauf des Gesamtverfahrens und wie im Tatbestand im einzelnen angeführt schließlich richterlich bestätigt worden ist und seit 31. 1. 1969 unanfechtbar wurde. Demgemäß betrieb die Ausländerbehörde den Vollzug der Ausweisungsverfügung weiterhin, was zur Festnahme des Ausländers am 21. 4. 1969 führte. Auf Grund der Zusicherung, daß die Familie freiwillig ausreisen werde, wurde Sharif-Mohammadi entlassen. Am 11. 6. 1969 reiste er in der geschilderten Weise aus dem Bundesgebiet aus. Offensichtlich kehrte er jedoch danach erneut in die Bundesrepublik zurück und hielt sich hier illegal auf, so daß er Anfang September 1969 erneut zu sofortigem Verlassen Deutschlands aufgefordert wurde. Diesem Ersuchen kam er Anfang Oktober 1969 nach.

Eine sachlich, rechtlich oder unter Ermessensgesichtspunkten fehlerhafte Sachbehandlung ist der Ausländerbehörde demgemäß nicht anzulasten.

3. Ein erneuter Abschnitt beginnt mit dem aus Teheran von beiden Eheleuten am 30. 11. 1969 gestellten Antrag auf Gestattung erneuter Einreise und Aufenthalt. Er wurde durch die Behörde abgelehnt. Die Ehefrau reiste jedoch mit den Kindern erneut ein, was ihr weder vorgeworfen werden kann noch verhindert zu werden vermochte, da sie und das ältere Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, die Kinder zudem ernster erkrankt waren. Der genaue Einreisetermin steht nicht fest. Ende 1969/Anfang 1970 folgte der Ausländer anscheinend illegal seiner Familie und wurde infolgedessen am 16. 4. 1970 erneut festgenommen. Wenige Tage danach, am 22. 4. 1970 wurde von amtlicher Seite, durch das Gesundheitsamt Berlin die ernstliche Erkrankung des jüngeren Sohnes und weiterhin bestätigt, daß eine Trennung der Familie, insbesondere auch der Kinder vom Vater sich nachteilig auswirken könnte. Somit ist nicht zu beanstanden, daß die Ausländerbehörde daraufhin den Antrag auf Verhängung der Abschiebungshaft zu deren Durchführung zurücknahm und eine Duldung bis 30. 6. 1970 erteilte. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Voraussetzungen hierfür gemäß § 17 AuslG vorlagen. Die Ausweisungsverfügung war unanfechtbar. Die Verlässenspflicht bestand. Die Abschiebung war zulässig. Ihrer Durchführung standen jedoch Hinderungsgründe dadurch entgegen, daß ein amtliches Gutachten vorlag, daß die Abschiebung des Vaters zu gesundheitlicher Beeinträchtigung der Kinder führen könne. Danach muß es als pflichtgerecht angesehen werden, daß die Behörde die zwangsweise Abschiebung aussetzte. Sie gab jedoch diese Absicht nicht auf und bemühte sich um das Gutachten der Universität bzw. ein Obergutachten, das verhältnismäßig lange auf sich warten ließ, jedoch am 27. 1. 1971 zu dem gleichen Ergebnis kam.

4. Anlässlich einer Bandenauseinandersetzung und Schießerei erlitt Sharif-Mohammadi schwere Schußverletzungen, mußte stationär im Krankenhaus behandelt werden und war nicht transportfähig. Seine Ehe wurde im Januar 1971 geschieden. Die Staatsanwaltschaft erhob am 11. 2. 1971 Anklage und widersprach demgemäß zugleich der Durchführung der Ausweisung bzw. Abschiebung. Am 3. 9. 1971 wurde zwar zunächst durch die Staatsanwaltschaft erklärt, daß gegen diese Maßnahmen keine Einwendungen erhoben würden. Als bald wurden sie jedoch erneut geltend gemacht, so daß die Ausländerbehörde sich veranlaßt sah, am 5. 10. 1971 erneut eine Duldung bis zur endgültigen Erledigung der Strafverfahren, zunächst bis 3. 12. 1971 zu erteilen. Im September 1971 erfolgte die Verurteilung des Ausländers zu 6 Monaten Freiheitsstrafe.

Gleichwohl verlängerte die Ausländerbehörde die Duldung zunächst bis 6. 6. 1972 und anschließend bis 3. 12. 1972. Das erscheint nicht ohne weiteres verständlich. Der Ausländer hatte sich bereits strafbar gemacht, war mit der Rechtsordnung in Konflikt geraten. Seine Ehe war geschieden, die Privilegierung der Deutschverheiratung damit entfallen. Die Einwendungen der Staatsanwaltschaft waren erle-

digt. Der Ausweisungstatbestand des § 10 Abs. 1 Nr. 2 AuslG (strafgerichtliche Verurteilung) hat eine Rechtskraft der Entscheidung nicht zur Voraussetzung. Diese Rechtskraft trat erst am 20. 9. 1972 ein, so daß wohl nur davon ausgegangen werden kann, daß mit den Duldungsverlängerungen bis zum Dezember 1972 die Ausländerbehörde die Unanfechtbarkeit der strafgerichtlichen Verurteilung hatte abwarten wollen. Das wäre jedoch nicht erforderlich gewesen. Die Kinder befanden sich damals bei der Mutter und hielten sich rund zwei Jahre wieder in Deutschland auf, so daß eine gesundheitliche Gefährdung nicht mehr bestanden haben dürfte, wie das später auch in dem Widerspruchsbescheid vermerkt wurde. Die Voraussetzungen der Duldung waren damit hinfällig geworden. Zwar ist die Anordnung einer Duldung Verwaltungsakt und wäre infolgedessen zu widerrufen gewesen, wenn die Gründe, die zu ihrem Erlaß geführt haben, entfallen sind (§ 17 Abs. 1 Satz 2 AuslG). Ein derartiger Widerruf wäre wahrscheinlich durch die bevollmächtigte Anwältin angefochten worden. Dann wäre der Ausgang des Verfahrens abzuwarten gewesen. Derartige Schritte, die Ende 1971 durch die Ausländerbehörde hätten eingeleitet werden können, sind aus den Akten jedoch nicht ersichtlich. Vielmehr hat umgekehrt die Bevollmächtigte um Verlängerung der Duldung, was die Behörde ablehnte. Der dagegen erhobene Widerspruch wurde jedoch nunmehr erst am 27. 4. 1973, rund ein halbes Jahr später, zurückgewiesen. Endgültig unanfechtbar wurde die Zurückweisung der Duldung mit dem Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. 1. 1975.

5. Wiedermum verhältnismäßig spät, erst am 7. 5. 1975 wurde erneut um Festnahme des Ausländers ersucht, die am 6. 8. 1975 erfolgte. Auf Grund geltend gemachter und nachgewiesener Haftunfähigkeit wurde der Ausländer am nächsten Tage entlassen.

Am 9. 9. 1975 wurde Sharif-Mohammadi die elterliche Gewalt über seine Kinder durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts übertragen, da die Mutter sich inzwischen anderweit verheiratet hatte und in die USA übersiedelt war. Bei Ausländern, die mit Deutschen verheiratet sind, haben Belange der Bundesrepublik Deutschland, die durch die Anwesenheit dieser Ausländer beeinträchtigt werden, grundsätzlich zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der nach § 10 Abs. 1 AuslG die Ausweisung rechtfertigen würde und die Gründe für die Ausweisung im Einzelfalle schwer wiegen (Nr. 4 a zu § 2 AuslVwV). Bei geschiedener oder aufgelöster Ehe entfällt grundsätzlich diese Privilegierung. Eine bevorzugte Regelung bleibt jedoch bestehen, wenn dem ausländischen Elternteil die Personensorge für ein Kind zusteht, das die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. In einem derartigen Falle ist der Sachverhalt prinzipiell dem der Deutschverheiratung gleichzustellen. Immerhin ist die Privilegierung bei derartiger Fallkonstellation von geringerem Gewicht. Die Übertragung der elterlichen Gewalt auf den Vater schloß sonach die Ausweisung nicht aus, da Ausweisungstatbestände infolge der mehrfachen Verurteilung vorlagen und die Gründe für die Ausweisung schwerwiegend waren. Diese Auffassung dürfte auch die Ausländerbehörde vertreten haben, da sie den Vollzug der Ausweisung weiterhin betrieb. Sie stellte, freilich wiederum erst nach einem halben Jahre, erneut am 17. 5. 1976 Antrag auf Anordnung der Abschiebungshaft, dem am 28. 5. 1976 entsprochen wurde. Die dagegen am 3. 6. 1976 erhobene Klage, verbunden mit einem Antrag, die Haftanordnung des Amtsgerichts auszusetzen, mußten schon wegen deren rechtlichen Unzulässigkeit scheitern. Infolge des Gesundheitszustandes des Ausländers (Schußverletzung) und der Notwendigkeit einer entsprechenden Operation, die nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft vorgesehen war, wurde auf die Festnahme verzichtet. Das Verhalten des Ausländers, der sich im Krankenhaus nicht termingerecht zu der Operation einfand und es nach Stellung entsprechender eingehender Diagnose heimlich wieder verließ, teilte die Staatsanwaltschaft am 5. 10. 1976 der

Ausländerbehörde mit, daß sie auf den Gesundheitszustand keine Rücksicht mehr nehmen könne und Haftbefehl erlassen werde. Ausländerbehördliche Maßnahmen unterblieben.

6. Am 5. 11. 1976 schlug der Bevollmächtigte, RA Schmitz, der Ausländerbehörde vor, die Ausschlußwirkung der seinerzeitigen Ausweisungsverfügung nachträglich zu befristen, sein Mandant sofort ausreisen werde, diesem dann jedoch eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Umgehend, am 9. 11. 1976 antwortete die Behörde, bestätigte ihre Bereitwilligkeit zu der nachträglichen Befristung der Sperrklausel, lehnte jedoch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab. Den Akten ist nicht zu entnehmen, ob der von der Staatsanwaltschaft angekündigte Haftbefehl erlassen wurde und die Ausländerbehörde die Überführung der Untersuchungshaft in Abschiebungshaft beantragt hat. Auf Grund der Mitteilung, daß Sharif-Mohammadi nach der Operation ausreisen wolle, wurde vielmehr erneut am 13. 6. 1977 die Duldung bis 30. 11. 1977 erteilt. In dieser Zeit, am 23. 6. 1977 heiratete der Ausländer erneut eine deutsche Staatsangehörige, Erika geborene Fisch. Daraufhin wurde die Ausschlußwirkung der Ausweisungsverfügung nachträglich auf den 1. 8. 1979 befristet und eine Aufenthaltserlaubnis bis 25. 8. 1982, vom 7. 9. 1982 an, unbefristet erteilt. Diese Sachbehandlung begegnet erheblichen Bedenken.

Bloße Aufenthaltsversagung löst keine Sperrwirkung aus. Ein ausgewiesener oder abgeschobener Ausländer dagegen darf grundsätzlich nicht mehr in das Bundesgebiet einreisen oder sich hier aufhalten. Diese Ausschlußwirkung (Sperrklausel) kann, wie zum allgemeinen Teil ausgeführt, auch nachträglich befristet werden (§ 15 Abs. 1 AuslG). Die Entscheidung ist Ermessensentscheidung und hat infolgedessen die Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die dafür maßgebend sind, insbesondere mithin eine Interessenabwägung vorzunehmen. Die Befristung beseitigt zunächst lediglich die Sperrwirkung, macht die Ausweisungsverfügung als solche gegenstandslos. Sie besagt nichts über eine etwa erneut zu erteilende Aufenthaltserlaubnis.

Sharif-Mohammadi war inzwischen weiterhin kriminell und als Straftäter in Erscheinung getreten. Die Ausweisungsgründe wogen schwer. Die erneute Deutschverheiratung folgte erst Monate (23. 6. 1977) nach Fühlungnahme zwischen der Behörde und dem Bevollmächtigten wegen der nachträglichen Befristung der Ausschlußwirkung (5./9. 11. 1976). Gründe, die angesichts des Gesamtsachverhalts nachträgliche Befristung geboten oder auch nur gerechtfertigt hätten, sind nicht ersichtlich. Die gleichzeitig erteilte Aufenthaltserlaubnis hätte auch in befristeter Form, geschweige denn später unbefristet bereits auf Grund der Negativschränke nicht ergehen dürfen. Wie ausgeführt, schützt Deutschverheiratung nicht vor der Ausweisung, wenn deren Gründe schwer wiegen. Das ist angesichts der kriminellen Persönlichkeit des Ausländers kaum zweifelhaft. Die Versagung der Aufenthaltserlaubnis orientiert sich an den Ausweisungstatbeständen. Liegen zweifelsfrei und noch dazu schwerwiegende Ausweisungsgründe vor, darf die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden.

In einer Entscheidung aus jüngerer Zeit vom 10. 8. 1982 hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, daß für eine nachträgliche Befristung der Ausschlußwirkung kein Raum ist, wenn von der Anwesenheit des Ausländers eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ausgeht (Inf.AuslR 1982, 274).

7. Zusammenfassend läßt sich sonach folgendes Ergebnis feststellen:

— Bis zur Verurteilung im September 1971 dürfte die Sachbehandlung des Vorgangs durch die Ausländerbehörde nicht zu beanstanden sein, wenn gleich eine nachdrückliche und vor allem rasche Durchführung der Maßnahmen die Durchsetzung

der Ausweisung und Fernhaltung des Ausländers hätte bewirken können;

- Bedenken ergeben sich gegen die Sachbehandlung jedoch spätestens vom Zeitpunkt der Verurteilung zu 6 Monaten Freiheitsstrafe im September 1971 an. Hier hätte nicht nur eine Duldung nicht erteilt bzw. verlängert werden dürfen. Sie wäre im Gegenteil zu widerrufen gewesen, wobei dahinstehen mag, ob das zu erwartende Rechtsmittelverfahren zu einer früheren Abschiebung hätte führen können;
  - im weiteren Vollzug fällt die schleppende Bearbeitung auf, da erst im Mai 1976 erneut Abschiebungshaft beantragt wurde und eine engere Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, die ihrerseits im Oktober 1976 die Verhaftung veranlassen wollte, unterblieb, so daß eine Überführung in die Abschiebungshaft nicht möglich war;
  - ausschlaggebend für die Fehlbehandlung ist jedoch, daß die Ausschlußwirkung der Ausweisungsverfügung vom 1. 6. 1967 am 30. 8. 1979 nachträglich auf den 1. 8. 1979 befristet und zugleich eine Aufenthaltserlaubnis bis 25. 8. 1982, später sogar am 7. 9. 1982, unbefristet erteilt wurde.
8. Hiernach beantworten sich im Falle Sharif-Mohammedi die in dem dortigen Ersuchen vom 23. 3. 1983 zur gutachtlichen Beurteilung gestellten Fragen wie folgt:
- Eine positive Entscheidung durch Aufenthaltsgestattung war weder aus tatsächlichen noch rechtlichen Gründen geboten. Im Gegenteil wäre die Entfernung des Ausländers durchzusetzen gewesen. Zumindest hätte die Behörde entsprechende Verfügungen treffen, die erforderlichen Maßnahmen durchführen und es gegebenenfalls richterlicher Überprüfung überlassen müssen, ob das Vorgehen der Behörde etwa als nicht rechtmäßig hätte angesehen werden können.
  - Die Behörde hat hierbei nicht nur ermessenssondern rechtsfehlerhaft gehandelt, insbesondere durch die nachträgliche Befristung der Ausschlußwirkung und die damit verbundene zunächst befristete, dann unbefristete Aufenthaltserlaubnis.
  - Durch diese den Ausländer begünstigenden Verwaltungsakte freilich hat die Behörde ihr Entscheidungsermessen selbst beschränkt und gebunden. Sie könnte die unbefristete Aufenthaltserlaubnis nur widerrufen oder eine erneute Ausweisungsverfügung nur erlassen, wenn der Ausländer sich erneut strafbar macht und die Verfehlung als schwerwiegend anzusehen ist. Außer der durch die getroffenen Entscheidungen eingetretenen Selbstbindung der Behörde vermag der Ausländer den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den Vertrauensschutz für sich in Anspruch zu nehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat dargelegt, daß ein begünstigender Verwaltungsakt, selbst wenn er rechtswidrig war, bewirkt, daß der Begünstigte auf die Richtigkeit des behördlichen Handelns grundsätzlich muß vertrauen dürfen und sich infolgedessen darauf einstellen darf (vgl. hierzu etwa BVerfGE 59, 128 ff.).
- b) Vorgang Vardi
1. Ob die Ablehnung des durch den Ausländer am 2. 11. 1978 gestellten Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des vorherigen Visums für sechs Monate durch die deutsche Botschaft in Tel Aviv begründet war, kann zunächst dahinstehen. Vardi hätte als israelischer Statsangehöriger visumsfrei für einen erlaubnisfreien Zeitraum von drei Monaten in die BRD einreisen können. Einer besonderen Begründung hätte es nicht bedurft, so daß weiterhin unbeachtlich bleiben kann, ob die Einreise geboten war, um mit RA Schmitz Maßnahmen zu erörtern, die gegebenenfalls in dem Verfahren der Mutter wegen Anerkennung als vertriebene Volksdeutsche ver-

anlaßt waren. Dafür hätte vermutlich der erlaubnisfreie Aufenthalt ausgereicht, wie das auch der Meinung der Ausländerbehörde, die sie im Fernschreiben an die Botschaft zum Ausdruck gebracht hat, entsprach.

Die Ablehnung durch die Botschaft wurde aus den früheren Verfehlungen des Antragstellers hergeleitet. Zum Zeitpunkt der Antragstellung im November 1978 unterlag freilich die Verurteilung wegen Betrugs am 18. 5. 1961 durch das LG München der Tilgungsfrist (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BZRG). Ist eine derartige Eintragung über eine Verurteilung getilgt oder tilgungsreif, dürfen die Tat und die Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden (§ 49 Abs. 1 BZRG). Die frühere Tat darf in Abweichung hiervon jedoch berücksichtigt werden, wenn die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder eine Ausnahme zwingend gebietet (§ 50 Nr. 1 BZRG).

2. Mitte Mai 1979 reiste — anscheinend visumsfrei — Vardi in die Bundesrepublik Deutschland ein, hielt sich nur kurz in Berlin auf und beantragte aus zunächst nicht näher feststellbaren Gründen nach entsprechender Anmeldung beim Landratsamt Landsberg/Lech eine Aufenthaltserlaubnis bis 20. 11. 1979. Am 19. 6. 1979 schloß er mit der deutschen Staatsangehörigen Monika geborene Scholl in Kopenhagen die Ehe und nahm anschließend in Berlin Aufenthalt. Ausreise nach Dänemark und Wiedereinreise in die BRD nach Berlin fallen in den erlaubnisfreien Zeitraum, der zufolge der Einreise am 16. 5. 1979 bis 15. 8. 1979 rechnet. In diese Zeit fallen auch die Ermittlungen der beteiligten Ausländerbehörden. Infolge der bereits länger zurückliegenden Tilgungsreife wiesen naturgemäß sowohl die unbeschränkte Auskunft des Zentralregisters Berlin als auch die des Bundesverwaltungsamts Köln keine Eintragungen auf. Wie keiner näheren Ausfertigung bedarf, werden getilgte oder tilgungsreife Vorstrafen in Führungszeugnisse und selbst unbeschränkte Auskünfte nicht aufgenommen.

Wie aus dem Schriftwechsel zwischen der deutschen Botschaft und der Ausländerbehörde Berlin, auch aus entsprechender Mitteilung des Kreisverwaltungsreferats der LHSt München als Ausländerbehörde hervorgeht, waren die Behörden jedoch über die früheren Vorgänge genau unterrichtet. Gleichwohl erhielt, vermutlich infolge der Deutschverheiratung, Vardi zunächst entsprechende Duldungen. Im Zuge dieses Verfahrens wies RA Schmitz durchaus berechtigt auf die Tilgung der Vorstrafe, deren Nichtverwertbarkeit und die Verfolgungsverjährung im übrigen hin. Das mochte in Verbindung mit der Deutschverheiratung zwecks genauer Überprüfung des Sachverhalts die Erteilung der Duldung rechtfertigen, entthob die Behörde jedoch nicht der Pflicht unter dem Gesichtspunkt des § 50 Nr. 1 BZRG zu prüfen, ob im vorliegenden Falle die Ausnahme der Berücksichtigung der seinerzeitigen Vorgänge geboten sei. Es mag hierzu zur Illustration ein Beispielsfall der Vollzugspraxis angeführt sein. Ein anerkannter Asylberechtigter hat nicht nur einen Rechtsanspruch auf dauernden, unbeschränkten und unbefristeten Aufenthalt, sondern ist zugleich hinsichtlich seiner Einbürgerung privilegiert (BVerwGE 49, 44). Im Beispielsfall war der Betreffende wegen nachrichtendienstlicher Tätigkeit zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt, ein wesentlicher Teil der Strafe zur Bewährung ausgesetzt, der Strafrest vorzeitig erlassen worden. Die Einbürgerung wurde nach Überschreitung der Tilgungsfrist betrieben. Der Berücksichtigung der Vorstrafe in diesem Verfahren stand das Verwertungsverbot des § 49 BZRG entgegen. Trotz der erzwungenen, harmlosen nachrichtendienstlichen Tätigkeit, der verhältnismäßig geringen Strafe und der positiven Beurteilung der Persönlichkeit und allenthalben günstiger Täterprognose machte die Behörde von der ausnahmsweise zulässigen Berücksichtigung der Straftat gemäß § 50 Nr. 1 BZRG Gebrauch und lehnte die Einbürgerung ab.

Im vorliegenden Falle hat die Ausländerbehörde anscheinend entsprechende Erwägungen überhaupt nicht angestellt, da die Akten keinerlei Angaben darüber enthalten, daß der Sachverhalt unter den vorstehend gekennzeichneten Gesichtspunkten auch nur geprüft worden wäre.

3. In seinen Anträgen für den Ausländer macht RA Schmitz weiterhin geltend, daß sich sein Mandant lediglich bemühe, unauffällig wieder Fuß zu fassen, mit seiner Frau in Frieden zu leben „und einer normalen Arbeit nachgehen zu können“. Damit wird durch den Antragsteller selbst klargestellt, daß diese Absicht von Anbeginn bestand. Infolgedessen greift die Beweisvermutung der Nr. 3 Satz 4 zu § 5 AuslVwV Platz, wonach „bis zum Beweis des Gegenteils anzunehmen ist, daß, sofern ein Ausländer im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben will (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG) eine solche Absicht bereits im Zeitpunkt der Einreise bestanden hat“. Ist das aber der Fall, hätte er auch als Angehöriger eines Staates der sogenannten Positivliste wegen beabsichtigter Erwerbstätigkeit die Aufenthaltserlaubnis in der Form des vorherigen Visums benötigt. Deshalb dürfte er auch den entsprechenden Antrag gestellt haben (§ 5 Abs. 2 AuslG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 DV-AuslG). Reist der Ausländer visumsfrei ein und begehrt er dann die Aufenthaltserlaubnis mit Gestattung der Erwerbstätigkeit, war die Einreise mithin illegal. Das entspricht ständiger und gefestigter Rechtsprechung. Die Ausländerbehörde vermag ihn infolgedessen wegen Verstoßes gegen die ausländerrechtlichen Bestimmungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 AuslG) auszuweisen. Zumindest ist in derartigen Fällen die Aufenthaltserlaubnis zu versagen. Beides löst die Verlassenspflicht (§ 12 Abs. 1 AuslG) aus.

Von diesen Maßnahmen kann abgesehen werden, wenn die Beweisvermutung widerlegt, insbesondere nachgewiesen werden kann, daß Möglichkeit, Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit zu einer Erwerbstätigkeit sich erst nachträglich ergaben und gesetzliche Bestimmungen sowie behördliche Anordnungen nicht umgangen werden wollten. Dieser Gegenbeweis hätte sich schwerlich führen lassen, da Vardi durch seinen Bevollmächtigten selbst vortragen läßt, daß er hier in Ruhe leben und seiner Arbeit nachgehen, also eine Erwerbstätigkeit ausüben wolle.

Stünde dieser Sachverhalt allein in Rede, würde wohl von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzugehen sein. Im vorliegenden Falle war jedoch zumindest zu prüfen, ob die wenn auch länger zurückliegenden Vorgänge der Vergangenheit gegebenenfalls als so gewichtig anzusehen sind, daß der Aufenthalt trotz der Deutschverheiratung zu versagen war, weil ein Sachverhalt vorliegt, der nach § 10 Abs. 1 AuslG die Ausweisung rechtfertigen würde und die Gründe für die Ausweisung schwer wiegen (Nr. 4 a zu § 2 AuslVwV; Nr. 1 a zu § 10 AuslVwV; § 50 Nr. 1 BZRG).

4. Wiederum kann infolgedessen dahinstehen, ob darüber hinaus — wie das in den Akten verdachtsweise erwähnt wird — die Behörde durch unklare Meldevorgänge und eine Scheinehe getäuscht werden sollte. Ein Nachweis in diese Richtung ist nach den Akten nicht zu führen, so daß die Staatsanwaltschaft beim LG Berlin das insoweit eingeleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren demgemäß eingestellt hat.

Getrennte Wohnungen oder Aufenthaltsorte beider Eheleute — wie im vorliegenden Falle — sprechen nicht ohne weiteres gegen eine gültige Ehe, da es den Eheleuten freisteht, wie sie ihre Lebensverhältnisse gestalten wollen (VG Hamburg B. v. 3. 8. 1982 — Inf.Ausl.R 1982, 225). Solange eine Ehe nicht geschieden ist, genießt sie uneingeschränkt den Schutz der Grundrechtsverbürgung des Art. 6 Abs. 1 GG (VG Hamburg B. v. 7. 1. 1982 — Inf.Ausl.R 1982, 62). Nur wenn feststeht, daß es sich um eine Scheinehe handelt, die insbesondere deshalb eingegangen worden ist, um eine sonst nicht erreichbare Aufenthaltserlaubnis herbeizuführen, kann etwa die Aufenthalts-

erlaubnis nachträglich befristet oder der Betreffende ausgewiesen werden (OVG Münster U. v. 15. 12. 1981 — Inf.Ausl.R 1982, 62; BVerwG U. v. 23. 3. 1982 — Inf.Ausl.R 1982, 122).

5. Hiernach hat die Ausländerbehörde zumindest verabsäumt, die erforderlichen Prüfungen vorzunehmen, angesichts der zugegebenermaßen tatsächlich und rechtlich komplizierten Situation gegebenenfalls eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Sachbehandlung durch die Ausländerbehörde hätte berücksichtigen müssen

- illegale Einreise und unerlaubten Aufenthalt infolge visumsfreier Einreise trotz von Anbeginn beabsichtigten endgültigen Aufenthalts in der BRD und entsprechender Erwerbstätigkeit;
- ausnahmsweise Verwertbarkeit der früheren Vorgänge trotz eingetretener Tilgungsvoraussetzung und Verfolgungsverjährung.

Hiernach beantworten sich im Falle Vardi die in dem Ersuchen gestellten Fragen wie folgt:

- Keinesfalls bestand die Verpflichtung der Behörde, über die Aufenthaltserlaubnis „unabhängig positiv zu entscheiden“;

- Rechtsgründe und Ermessensgesichtspunkte hätten geboten, den Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt des § 50 Nr. 1 BZRG zu überprüfen, gegebenenfalls um der Gefahrenabwehr zu genügen, durch Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis eine richterliche Überprüfung im Rechtsmittelverfahren herbeizuführen;

- es erscheint unbedenklich angesichts des Hinweises auf diese Unterlassungen im Hinblick auf die notwendig werdende Aufenthaltsverlängerung diese Überprüfungen nachzuholen. Insoweit handelt es sich nicht um den Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsakts, sondern um Nachholung einer von Anbeginn notwendig gewesen Überprüfung. Die Behörde hat sich möglicherweise nicht in der tatsächlichen Beurteilung, wohl aber hinsichtlich der Rechtslage geirrt, so daß eine neue nunmehr abweichende Entscheidung möglich erscheint. Dabei ist freilich mit dem Einwand zu rechnen, daß durch die positiven Entscheidungen vom 18. 5. 1982 und 26. 7. 1982 die Behörde sich gebunden habe (Selbstbeschränkung des Ermessens). Das bezieht sich jedoch einerseits nur auf das Ermessen, nicht auf die rechtliche Situation. Zum anderen erstreckt sich der erneute Aufenthalt des Ausländers noch nicht auf einen derart langen Zeitraum, daß dadurch eine Verfestigungswirkung eingetreten sein könnte. Die endgültige Einreise und Aufenthaltsabsicht sind erst vom Sommer 1979 an zu rechnen und belaufen sich daher derzeit nur auf vier Jahre. Eine Verfestigungswirkung längerfristigen, ordnungsgemäßen, rechtmäßigen und beanstandungsfreien Aufenthalts wird grundsätzlich, auch nach gefestigter Rechtsprechung erst etwa von der Vollendung des fünften Aufenthaltsjahres angenommen. Das ist auch zu schlußfolgern aus der am 7. 7. 1978 (GMBl. 1978, 368) vorgenommenen Änderung der Bundesverwaltungsvorschriften (Neufassung der Nr. 4 zu § 7 AuslVwV).

#### E. Zusammenfassung

Hiernach läßt sich das Ergebnis der angeforderten Begutachtung für die beiden in Rede stehenden Fälle Sharif-Mohammadi und Vardi dahin zusammenfassen, daß die Ausländerbehörde, Polizeipräsident Berlin, nicht bedenkenfrei entschieden und die Vorgänge nicht sachgerecht behandelt hat.

1. Auf die abstrakte Darstellung der aufenthaltsrechtlichen Situation, soweit sie für die beiden Tatbestände wesentlich ist, darf zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen werden (vgl. Abschn. C).



2. Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgerichts hätten die beiden Fälle nicht „unabdingbar positiv entschieden werden müssen“.
3. Da eine positive Entscheidung keinesfalls unbedingt erforderlich war, bleibt festzuhalten, daß die Ausländerbehörde nach Lage der Akten in beiden Fällen teils rechts- und ermessensfehlerhaft entschieden, die Vorgänge ferner nicht allenthalben sachgerecht behandelt hat, indem die Behörde zumindest nicht die gebotene Beschleunigung beobachtet und es unterlassen hat angesichts der vorliegenden Fallkonstellationen durch eine negative Entscheidung die richterliche Nachprüfung zu ermöglichen. Das gilt um so mehr, als soweit richterliche Entscheidungen gefällt wurden, sie durch Anträge der Bevollmächtigten ausgelöst worden sind und ausnahmslos zu negativen Ergebnissen geführt haben.
4. Damit beantwortet sich teilweise zugleich die letzte der gestellten Fragen, jedenfalls für die abstrakte Beurteilung. Wird berücksichtigt, daß die Vollzugspraxis grundsätzlich einen Aufenthalt schon dann versagt, gegebenenfalls sogar Ausweisungsverfügungen mit Anordnung deren sofortigen Vollziehbarkeit erläßt, wenn sich der Ausländer nur verhältnismäßig kurzfristig illegal in der Bundesrepublik aufhält, kann die in den vorliegenden Fällen vorgenommene Sachbehandlung allgemein zu einer Ermessensbindung nicht führen.

Erteilt eine Behörde Aufenthaltserlaubnisse trotz der ihr bekannten entgegenstehenden Umstände, werden diese Mängel durch eine derartige Entscheidung grundsätzlich

geheilt. Es tritt eine Selbstbeschränkung des Ermessens ein. Die Behörde kann sich nachträglich nicht auf die Tatsachen berufen, die zu einer ablehnenden Entscheidung damals berechtigt hätten. Ein solcher Sachverhalt kann bei erneuter, auf Grund veränderter Verhältnisse ergehenden Entscheidung allenfalls unterstützungsweise herangezogen werden.

Da im Falle Sharif-Mohammadi die 10 Vorstrafen bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bekannt waren, wird insoweit eine Selbstbindung der Behörde, ein für den Betroffenen dadurch begründeter Vertrauensschutz anzunehmen sein. Der gleiche Einwand wird voraussichtlich bei Ablehnung weiteren Aufenthalts durch den Ausländer Vardi erhoben werden. Die Aufenthaltserlaubnis ist insoweit befristet. Ein Verlängerungsantrag bedingt eine erneute Entscheidung, bei der der Sachverhalt grundsätzlich in seiner Gesamtheit, mithin in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erneut zu überprüfen und demgemäß zu entscheiden ist.

5. Zahlreichen Vermerken in den Akten ist zu entnehmen, daß anscheinend häufiger unmittelbare teils fernmündliche, teils persönliche Besprechungen insbesondere zwischen den bevollmächtigten Rechtsanwälten und den Sachbearbeitern der Behörden geführt worden sind, deren Ergebnisse nicht oder nur stichwortartig in den Akten ihren Niederschlag gefunden haben, so daß eine Beurteilung insoweit nicht möglich ist. Das Gutachten stützt sich lediglich auf das, was aus den Akten ersichtlich ist.

Dr. Kanein  
Rechtsanwalt